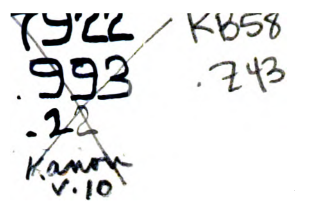




KB58
.743
Kanon
v.10



Library of



VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget



ZEITSCHRIFT

DER SAVIGNY-STIFTUNG

FÜR

RECHTSGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN

VON

L. MITTEIS, O. GRADENWITZ, E. SECKEL,
E. HEYMANN, U. STUTZ, A. WERMINGHOFF.

EINUNDVIERZIGSTER BAND

LIV. BAND DER ZEITSCHRIFT FÜR RECHTSGESCHICHTE

KANONISTISCHE ABTEILUNG X.

WEIMAR
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
1920.



WEIMAR. — HOF-BUCHDRUCKEREI.

Inhalt des XLI. Bandes.

Kanonistische Abteilung X.

Alphabetisches Verzeichnis der Mitarbeiter an diesem Bande:

Apel S. 51. — F. Baethgen S. 168. — L. Fiesel S. 157. — K. Frölich S. 84. — R. Holtzmann S. 302. — F. Liebermann S. 292. — L. Perels S. 291. — A. Scharnagl S. 310. — A. B. Schmidt S. 332. — R. Scholz S. 324. — A. Schultze S. 336. — H. Ritter von Srbik S. 313. — U. Stutz S. 1. 269. 285. 318. 327. 330. — A. Werminghoff S. 304. 307. 325. 334. 340.

I.

Das Amt des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens.

Von

Ulrich Stutz.

Daß bei der Errichtung der Universität, die König Friedrich Wilhelm III. den Rheinlanden gleich nach der Besitzergreifung am 5. April 1815 verheißen hatte, auch kirchenpolitische Gesichtspunkte mitwirkten, ist bekannt. Waren der Oberpräsidialrat Werner von Haxthausen und Andere dafür eingetreten, die neue Hochschule als katholische ins Leben zu rufen[1]), so gewann doch bald die Meinung derer die Oberhand, die sie paritätisch angelegt und mit zwei theologischen Fakultäten versehen wissen wollten. So war man kurz zuvor bei der Gründung der Breslauer Universität verfahren.[2]) So wollte es die preußische Staatsraison. Wie hätte man auf die Gelegenheit verzichten können, das evangelische Element am Rhein zu stärken, von dem man doch in erster Linie erwarten durfte, daß es im Sinne einer Wiederbelebung deutscher Denkungsart und einer

---

[1]) Vgl. Heinrich v. Sybel, Die Gründung der Universität Bonn, Festrede zum Fünfzigjährigen Jubiläum, Bonn 1868 S. 16, auch in v. Sybels Kleinen Historischen Schriften II, München 1869 S. 407ff., 422, 434f., Walter Platzhoff, Die Universität in Bonn, in Joseph Hansen, Die Rheinprovinz 1815—1915, Bonn 1917 II S. 103ff., Heinrich Schrörs, Zwei Denkschriften Werners von Haxthausen, Vortrag, gehalten auf der Frühjahrsversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein zu Köln am 18. Mai 1920, Referat in der Kölnischen Volkszeitung Nr. 389 vom 22. Mai 1920.

[2]) Festschrift zur Feier des hundertjährigen Bestehens der Universität Breslau, herausgegeben von Georg Kaufmann, Breslau 1911 I S. 24ff.

dauernden Zugehörigkeit zu Preußen wirksam sein werde! Die persönliche Anteilnahme des Herrschers wie an allem, was sein Bekenntnis und seine Kirche betraf, so auch an der Errichtung einer evangelisch-theologischen Fakultät kam hinzu. Kurz, die neue Universitätsgründung erfolgte im Zeichen der Gleichberechtigung der beiden Konfessionen, aber freilich so, daß diese in der ganz katholischen Umgebung vorerst wesentlich den Evangelischen zugute kam. Das bewahrheitet sich vor allem an dem Amte des Bonner evangelischen Universitätspredigers, dessen Ursprung aufs engste mit der Gründung der Universität und mit den Bestrebungen verflochten erscheint, die dabei die maßgebenden Kreise erfüllten.[1]) Mit der Geschichte dieses Amtes, die im folgenden zum ersten Male[2]) auf Grund der Akten in ihren

---

[1]) Ähnlich lagen die Dinge zunächst auch in Breslau, wo der Vereinigungsplan von 1811 in § 8 bestimmte: „Der katholische Universitäts-Gottesdienst bleibt unverändert wie bisher in der Universitätskirche. Über die Einrichtung eines protestantischen Universitäts-Gottesdienstes soll das Nähere angeordnet werden.“ Jedoch die Beschaffung des gottesdienstlichen Lokals und die geplante Einführung eines Simultaneums bereiteten Schwierigkeiten, katholischerseits später auch die Erwirkung eines mit einer Remuneration verbundenen Auftrags. So ist es in Breslau erst 1853, für den katholischen Teil sogar erst 1911, also nach Ablauf des ersten Jahrhunderts, und auf ganz anderer Grundlage zu regelmäßiger Abhaltung von Universitätsgottesdiensten gekommen. Vgl. Johannes Nikel und Franklin Arnold in der Breslauer Jahrhundertfestschrift II S. 165 ff., 192 f. Wieder anders gestalteten sich die Verhältnisse an den übrigen preußischen und vollends an den außerpreußischen reichsdeutschen Universitäten, sei es daß an ihnen der Universitätsgottesdienst eine altherkömmliche Einrichtung, sei es daß er mehr nur aus der persönlichen Initiative einzelner Mitglieder der theologischen Fakultäten hervorgegangen und lediglich zeitweise abgehalten worden ist. Für jede Universität bedürfte somit die Geschichte des Universitätsgottesdienstes und seines Rechtes einer besonderen Behandlung. Deshalb wird im Folgenden auch bloß gelegentlich auf andere als Bonner Einrichtungen Bezug genommen. In seinem Aufbau auf der Universitätsverfassung und in seiner während eines Jahrhunderts niemals unterbrochenen Kontinuität steht das Bonner evangelische Universitätspredigeramt einzig da.

[2]) Am 4. Februar 1914 richtete die evangelisch-theologische Fakultät der Universität Bonn an den Verfasser dieser Untersuchung als den damaligen evangelischen Vertreter des Kirchenrechts an der Bonner Hochschule die Frage: „Welche kirchenrechtliche Bedeutung kommt

Hauptzügen dargestellt werden soll[1]), hoffen wir darum zugleich einen Einzelbeitrag zu geben zur Entwicklung des

der etwaigen Einführung des Universitätspredigers durch ein Mitglied des provinzialen Kirchenregiments in seiner Tätigkeit zu?" Dieser Frage waren einige Bemerkungen über die „tatsächliche Lage" beigefügt aus der Feder des damaligen Vertreters der Kirchengeschichte in dieser Fakultät, Karl Sell, die freilich in Wahrheit z. T. Rechtsausführungen enthielten und sich bei näherer Prüfung nicht durchweg als stichhaltig erwiesen. Ich beantwortete diese Frage unterm 26. Mai 1914 in einem „Gutachten über die rechtliche Stellung des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn". Es wurde im Juli 1914 als Manuskript gedruckt (bei Carl Georgi, Universitäts-Buchdruckerei und Verlag in Bonn, 14 SS. fol.) und von der Fakultät sowie von mir an eine große Zahl interessierter Amtsstellen und Privater verschickt. In den Buchhandel gelangte es nicht. Denn schon damals hegte ich die Absicht, den Stoff für rein wissenschaftliche Zwecke nochmals zu bearbeiten unter Heranziehung weiteren gedruckten und ungedruckten Materials und unter Benützung etwaiger Äußerungen Anderer zu meinen vorläufigen Darlegungen. Diese Absicht führe ich hiemit aus. Dabei hole ich, besonders was die geschichtlichen Angaben und Darlegungen anlangt, da und dort weiter aus, um das früher Gebotene zu ergänzen und zu berichtigen. Bezüglich der Persönlichkeiten der Universitätsprediger verweise ich auf Otto Ritschl, Die evangelisch-theologische Fakultät zu Bonn in dem ersten Jahrhundert ihrer Geschichte 1819—1919, Bonn 1919, der im übrigen mit dem Universitätsgottesdienst und seiner Einrichtung sich nicht befaßt. Überhaupt gibt es darüber, von gelegentlichen Erwähnungen abgesehen, bis jetzt keine Literatur. Auch im Interesse der Bonner Universitätsgeschichte erscheint deshalb eine allgemein zugängliche, berichtigte Veröffentlichung der seinerzeit angestellten Forschungen wohl als angebracht.

[1]) Für das Gutachten konnte ich benützen die

Akten des Kgl. Kuratoriums der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität. Haupt-Rubrik I: Verfassung der Universität. C. Einzelne akademische Einrichtungen. Besondere Rubrik IV: Akademischer Gottesdienst. Betr. den evangelischen Universitäts-Gottesdienst und Prediger, Oktober 1818 — und Haupt-Rubrik VI: Verwaltung der Universität. A. Verwaltung des Grundbesitzes und der Gebäulichkeiten. Besondere Rubrik C: Specialia. a) Das Schloß in Bonn. Betreffend die Schloßkapelle von März 1819 bis Dezember 1878, ferner

Akten des evangelischen Universitätspredigers. a) Evangelisches Universitäts-Predigt-Amt. Das Synodal-Verhältnis und dergl. betreffend von Trinitatis 1822—1854. b) Ungeheftete Akten betr. die Anstellung und sonstigen Verhältnisse des Pfarrers der evangelischen Gemeinde in Bonn, 1819ff. c) Acta, das Amt des evangelischen Universitätspredigers zu Bonn betr. Anfangend mit dem Sommersemester

Verhältnisses von Staat und Kirche in der preußischen Monarchie des letzten Jahrhunderts und zu der des evangelischen Kirchenrechts in ihr während dieses Zeitraumes.

§ 1.

Die Bonner evangelische Gemeinde.

Nachdem in Bonn im 16. Jahrhundert zweimal Versuche, die Reformation einzuführen, mit Gewalt unterdrückt worden waren, gab es daselbst Evangelische erst wieder seit dem Jahre 1802.[1]) Es waren bald mehr als 600 bei 10000 bis 11000 Einwohnern, meist Fabrikarbeiter. Doch verminderte sich ihre Zahl im Laufe des folgenden Jahrzehnts etwa um die Hälfte teils wegen des Rückgangs der Industrie, teils wegen der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, aber auch weil manche von ihnen den Mangel eines öffentlichen Gottesdienstes und einer religiösen Unterweisung ihrer Kinder schmerzlich empfanden. Denn auch eine geordnete Versorgung von auswärts fand nicht statt; nur gelegentlich wurde

---

1860—1873. d) Akten desselben, 1890—1899. e) Akten desselben, 1. Januar 1899 bis 1. April 1913, endlich

Akten der evangelischen Gemeinde zu Bonn. a) Betreffend den Universitätsprediger, 1855 — b) betreffend die Benutzung der Schloßkirche durch Engländer, Altkatholiken etc., 1872 —

Seither sind dazugekommen

Acta der evangelisch-theologischen Fakultät Bonn. Transitorische Sachen betr. Bd. I 1819—1828, Bd. II 1829—1843, Bd. III 1844—1866. — Umlaufsakten Wintersemester 1899/1900.

Acta des Evangelischen Ober-Kirchenrates in Berlin. Generalia XIVte Abt. Nr. 6 betreffend den evangelischen Gottesdienst bei den Königlichen Landes-Universitäten vom April 1852 — Rheinprovinz VIIIte Abt. Nr. 7 betreffend die Einrichtung von Gottesdiensten an der Universität Bonn vom Januar 1914. —

Den hohen Behörden und den Amtsstellen, die mir diese Akten bereitwilligst zugänglich machten, aber auch allen denen, die mir vor und nach Veröffentlichung meines Gutachtens sachdienliche Winke gaben, spreche ich hiemit meinen verbindlichsten Dank aus.

[1]) Für das Folgende habe ich außer den Akten namentlich die vortreffliche Schrift von Pfarrer Eugen Strauß, Gründung und Anfänge der evangelischen Gemeinde Bonn von 1816 bis zum 14. Februar 1819, Bonn 1916 benutzt, auf die für den ganzen Paragraphen ein für allemal verwiesen sei.

von Einzelnen der evangelische Gottesdienst in Oberkassel oder Oberwinter, in Köln oder in Mülheim besucht und der Geistliche der einen oder andern dieser Gemeinden für Amtshandlungen in Anspruch genommen. Namentlich für letztere blieb den Ärmeren meist nichts anderes übrig, als sich an katholische Pfarrer zu halten.

Als daher vom Oberpräsidenten der preußischen Provinz Cleve-Berg-Jülich, Grafen zu Solms-Laubach, der Kölner lutherische Pfarrer Dr. Bruch zum „Haupt-Organisations-Commissarius der protestantischen Schulen im Kreise Köln" ernannt und im März 1816 beauftragt wurde, das protestantische Kirchen- und Schulwesen in Bonn näher zu untersuchen, ging dieser alsbald auf die Einrichtung nicht bloß einer Schule, sondern auch einer Predigerstelle für die Bonner Evangelischen aus. Zu diesem Behufe rief er sie zum 5. Juni 1816 zusammen und ließ er die Erschienenen sich kurzer Hand als Gemeinde konstituieren, indem er sie — wohl gemäß den Vorschriften des Preußischen Allgemeinen Landrechts II 11 §§ 156, 157, 552 — veranlaßte, einen provisorischen Vorstand zu wählen. Durch Erlaß des Oberpräsidenten vom 8. Juli desselben Jahres genehmigt, amtete dieser fortan als Kirchenrat, Kirchenvorstand oder Ältestenrat, gelegentlich auch Konsistorium oder Presbyterium genannt und aus Ältesten und Diakonen, vorübergehend auch aus Subdiakonen sich zusammensetzend.

Die neue Gemeinde, Lutherische und Reformierte, Zivil- und Militärpersonen umfassend, vermochte trotz aller Opferwilligkeit ihrer Mitglieder, zu denen jetzt auch einige Fabrikanten, Kaufleute und Beamte, namentlich des Oberbergamtes, gehörten, zunächst nur mit behördlicher Unterstützung vorwärtszukommen. Diese wurde ihr in dem von ihr gewünschten Maße zuteil. Durch einen Wink des Grafen Solms hiezu ermutigt, hatte Bruch in einem bereits unterm 7. Juni von dem provisorischen Kirchenrat gebilligten Bericht vorgestellt, es biete sich „nach Angabe der Behörden selbst in der dasigen Schloßcapelle ein sehr schickliches Local zum Gottesdienste dar, indem diese Capelle a) jetzt nicht mehr gewöhnlich zum katholischen Gottesdienst gebraucht wird und b) groß genug ist, um auch neben der Bürgerlichen Ge-

meinde das daselbst garnisonirende Königliche Militär aufzunehmen; c) in einem sehr guten Zustande sich befindet und, die Errichtung eines Predigtstuhls ausgenommen, nicht der mindesten Veränderung bedarf: (auch d) vom Schlosse selbst so abgeschlossen werden kann, daß der daselbst zu haltende protestantische Gottesdienst der Anwendung des Schlosses, zu welchen Zwecken es sey, gar nicht hinderlich werden könnte. — Und über den Besitz dieser Capelle kann die Regierung um so freier bestimmen, und man darf um so weniger befürchten, einen Anstoß zu geben, als jede Schloß-Capelle selbst de jure, wenn, wie hier, keine Pfarre damit verbunden ist, der Confession des Summi imperantis zu folgen pflegt." Außerdem wurde beantragt, einige nahe gelegene Stiftshäuser als Wohnung für den künftigen Prediger und für den Schullehrer, dessen Berufung man sich gleichzeitig erbat, zu überweisen und als Predigergehalt beim Könige die Bewilligung von 1000 Franken zu erwirken. Noch ehe diese Wünsche, denen nicht nur der Landrätliche Kommissar Graf Belderbusch, sondern namentlich auch der Oberst des damals in Bonn garnisonierenden westpreußischen Ulanenregiments von Beier und vor allem der Kommandierende General Graf Gneisenau ihre Unterstützung zuteil werden ließen, in Erfüllung gingen, begannen übrigens im November 1816 in der vorläufig eingeräumten Schloßkirche die Gottesdienste. Am 29. Dezember fand die erste Abendmahlsfeier statt, unterm 19. Mai 1817 verfügte ein Ministerialerlaß die Überlassung der Schloßkirche „vorbehaltlich des Königlichen Eigenthums", am 27. Juni desselben Jahres wurde sie übernommen und am 13. August konnte bei der feierlichen Einweihung gerade noch eine Königliche Kabinettsordre vom 23. Juni verlesen werden des Inhalts: „Ich will Ihren (der Staatsminister Grafen von Bülow und von Schuckmann) Anträgen vom 7ten d. M. gemäß der evangelischen Civil-Gemeine in Bonn den Gebrauch der dortigen Schloß-Kapelle, mit Vorbehalt des Staats-Eigenthums, überlassen, dem anzustellenden Prediger eine Besoldung von Eintausend Franken jährlich bewilligen, und den Antheil des Staats an den von Ihnen bemerkten drei kleinen Canonicat-Gebäuden zur Prediger- und Küsterwohnung schenken." Ermutigt durch diesen Allerhöchsten Hulderweis tat nun auch

die junge Gemeinde das Ihrige, kaufte im Frühjahr 1818 aus eigenen Mitteln die andere Hälfte der genannten Häuser an und bewilligte am 6. Juli dieses Jahres für den künftigen Pfarrer aus der Gemeindekasse weitere 1000 Franken jährlich. Schließlich gelangte auch die Personenfrage zu befriedigender Lösung und zwar im Zusammenhang mit der Gründung und Einrichtung der Universität.

In deren Erwartung hatte sich im Herbst 1817 Ernst Moritz Arndt in Bonn niedergelassen und war alsbald, am 15. September, in den Kirchenrat gewählt worden, dessen Vorsitz damals der rührige Kreisdirektor Rehfues führte, der spätere außerordentliche Regierungsbevollmächtigte. Am 6. Oktober 1818 sodann wohnte zum ersten Male einer Kirchenratssitzung bei der zum außerordentlichen Professor an der evangelisch-theologischen Fakultät ernannte bisherige Feldprediger und Berliner Privatdozent Karl Heinrich Sack [1]). Er begann alsbald, der Gemeinde sich anzunehmen, hielt Gottesdienst, vollzog Taufen und wurde demgemäß von dem Kirchenrat gebeten, an seinen Beratungen sich auch fernerhin zu beteiligen. Hatte Bruch bereits am 20. Juli 1817 in einem Briefe an Rehfues von der Möglichkeit gesprochen, daß, falls die geplante Universität nach Bonn käme, die Pfarrstelle mit einer Professur verbunden werden könnte, so trat der Bonner Kirchenrat nunmehr diesem Gedanken näher und erbat sich schon unterm 19. Oktober 1818 von der Kirchen- und Schulkommission Professor Sack als Prediger. Am 16. Dezember antwortete der Minister Altenstein, dessen Absichten diese Bitte durchaus entsprach, der Ernennung Sacks zum Prediger der Gemeinde Bonn stehe kein Bedenken entgegen; die Ernennungsurkunde ist denn auch alsbald ausgefertigt und Sack am 14. Februar 1819 feierlich als Gemeindepfarrer eingeführt worden. Auf die weitere Vorstellung aber, die der Kirchenrat in seinem Antrage anzubringen und die Arndt noch besonders zu vertreten sich veranlaßt sah, nämlich, daß ein einziger Prediger auf die Dauer für die im Zusammenhang

[1]) Vgl. über ihn Ritschl a. a. O. S. 7, 12, 87, namentlich aber auch Erdmann in der Allgemeinen Deutschen Biographie XXX, Leipzig 1890 S. 153 ff., sowie in Hauck-Herzogs Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche, 3. Auflage, XVII, Leipzig 1906 S. 323 ff.

mit der Universitätsgründung und aus anderen Ursachen rasch anwachsende Gemeinde nicht ausreichen werde, und daß man darum schon gleich auf die Bestellung eines zweiten bedacht sein möge, erwiderte der Minister: „es kann erst abgewartet werden, ob die evangelische Gemeinde sich so weit vergrößert, daß die Anstellung eines zweiten Predigers für dieselbe nöthig wird, so wie andererseits die berücksichtigte Einrichtung eines Universitätsgottesdienstes, bei welchem es sich ergeben wird, in wiefern dieser einen eigenen Prediger erfordert, oder auch dem Professor Sack übertragen werden kann.“ Diese Einrichtung soll uns nunmehr beschäftigen, nachdem wir im Bisherigen gewissermaßen den Unter- und Hintergrund kennengelernt haben, auf dem sie sich vollzog.

§ 2.
Die erste Einrichtung des Bonner evangelischen Universitätsgottesdienstes.

Am 18. Oktober 1818, dem Jahrestag der Leipziger Völkerschlacht, vollzog Friedrich Wilhelm III. zu Aachen die Stiftungsurkunde der Bonner Universität. Ihr § 6 lautet: „Es soll ein akademischer Gottesdienst für jede der beiden Confessionen Statt finden und für die evangelische dazu die Kapelle des Schlosses in Bonn eingerichtet werden, für die katholische Confession aber dem akademischen Gottesdienst der Mitgebrauch einer der dortigen katholischen Kirchen ausgewirkt werden.“

Gleich hier sei angemerkt, daß der katholische Universitätsgottesdienst jahrzehntelang nicht zur Einrichtung gelangte. Man hatte ihn in formeller Parität mit angeordnet, hielt aber, da das katholische Kirchentum in Bonn und dessen Umgebung alteingesessen und somit den katholischen Studierenden hinreichend Gelegenheit zur Befriedigung ihrer kirchlichen Bedürfnisse gegeben war, die Ausführung nicht für eilig, schützte vielmehr Mangel an Mitteln vor und gab sich auch keine sonderliche Mühe, gewisse Hindernisse zu beseitigen, die sich von kirchlicher Seite entgegenstellten. Erst 1845 wurde nach Verhandlungen mit dem erzbischöflichen Koadjutor Johannes von Geissel auch dieser Gottesdienst eingerichtet; er fand zunächst in der Münster-(Martins)kirche statt, wurde dann

aber 1877 in die Remigiuskirche verlegt, wo ihn zeitweise Repetenten des erzbischöflichen Konvikts hielten, in der Regel aber Professoren der katholisch-theologischen Fakultät, meist deren zwei, für die eine Gesamtremuneration von 500 Talern, heute 1500 Mk. ausgesetzt ist.[1])

Wohl aber schritt man im Hinblick auf das dringende Bedürfnis der evangelischen Studierenden und Lehrer der Universität, aber auch wegen der beengten Lage der evangelischen Gemeinde schon bald zur Einrichtung des evangelischen Universitätsgottesdienstes. Bereits am 31. Juli 1821 wurde bei dem ehemaligen Professor am Predigerseminar in Wittenberg und damaligen Propst und Superintendenten in Kemberg Karl Immanuel Nitzsch[2]) von Altenstein angefragt, ob er bereit sei, eine ordentliche Professur an der Bonner Fakultät anzunehmen, „an welche Stelle das Ministerium beabsichtigt, entweder das für die Universität Bonn sehr wichtige Amt eines Universitäts-Predigers zu knüpfen, oder es will bei der dortigen evangelischen Gemeinde dahin wirken, daß sie den zu berufenden ordentlichen Professor der Theologie zu ihrem Pfarrer erwählt"; Sack habe wegen geschwächter Gesundheit die Stelle aufgegeben. In der Tat erklärte sich Nitzsch unterm 26. August bereit, Professur und Universitätspredigeramt anzunehmen, jedoch nur unter der Bedingung, daß er von „allen pastoralibus und diaconalibus" dispensiert werde, ein Vorbehalt, zu dem der Minister nach Erneuerung desselben durch Nitzsch am 31. März 1822 bei dessen Ernennung bemerkte, es liege nicht in seiner Absicht, mit der Universitätspredigerstelle die ganze geistliche Besorgung der evangelischen Gemeinde in Bonn und die Pfarrgeschäfte zu verbinden. Nur alle 14 Tage sei des Sonntags die Predigt und außerdem seien zufällige geistliche Reden an das Uni-

---

[1]) Nikel a. a. O. II S. 167 Anm. 2, Platzhoff a. a. O. II S. 126, Otto Pfülf, Cardinal von Geissel I, Freiburg i/Br. 1895 S. 264f. und neuestens besonders Albert Lauscher, Die katholisch-theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn (1818—1918), Düsseldorf 1920 S. 74ff.

[2]) Über ihn vgl. Willibald Beyschlag, Karl Immanuel Nitzsch, Berlin 1872, zunächst S. 105, 111, Friedrich Nitzsch in Hauck-Herzogs Realencyklopädie[3] XIV, Leipzig 1904 S. 128ff., Ritschl a. a. O. S. 10ff., 87.

versitätspersonal zu halten. Im übrigen möge sich Nitzsch, was die Aushilfe gegenüber dem Gemeindepfarrer anlange, erst orientieren und dann mit Sack, von dessen Rücktritt jetzt nicht mehr die Rede ist, verständigen. Auch möge er Vorschläge für eine mit der Fakultät zu verbindende und der speziellen Leitung des Universitätspredigers anzuvertrauende kleine Pflanzschule evangelischer Lehrer eingeben. In der Bestallung Nitzschs vom 3. April wird schließlich besonderes Gewicht darauf gelegt, daß er „als Universitäts-Prediger durch die von ihm in der vereinten evangelischen Universitäts- und Pfarrkirche zu haltenden Predigten und übrigen geistlichen Amtsverrichtungen die studierende evangelische Jugend zu einem frommen Leben anhalte".

So trat denn Nitzsch im Juni 1822 die mit 1000 Talern dotierte ordentliche Professur der systematischen und praktischen Theologie an und zugleich das Amt eines Universitätspredigers, dieses mit einem Gehalte von 500 Talern. Außerdem wurde bald auch das seither mit der genannten Professur und dem Universitätspredigeramt verbundene homiletisch-katechetische Seminar gegründet, dessen homiletische Übungen in Gestalt von Übungspredigten während der Woche abgehalten wurden.[1])

Letzteres allein mit seinen noch heute stattfindenden Übungspredigten und seinen liturgischen Übungen diente und dient Unterrichtszwecken. Das evangelische Universitätspredigeramt dagegen sollte nach der Absicht des ja ausgesprochen evangelisch gesinnten königlichen Stifters und seiner Regierung an der in einer überwiegend katholischen Provinz und mitten im katholischen Lande gegründeten paritätischen Universität das evangelisch-kirchliche Bewußtsein unter Lehrenden und Lernenden wachhalten und kräftigen, auch nebenher die in Bonn entstandene kleine evangelische Diasporagemeinde fördern. Man wird urteilen dürfen, daß es in späteren Jahrzehnten, wo die mehr theoretische Parität der Gründungszeit einer streng durchgeführten praktischen Platz machte und längst auch ein katholischer Universitätsgottesdienst dem evangelischen zur Seite getreten war, fast noch mehr als früher Sinn und Zweck hatte, wenn der konfessionell, um nicht zu sagen religiös neutral gewordene Staat

[1]) Vgl. Ritschl a. a. O. S. 40f.

im Rahmen der gleichfalls konfessionell, ja sogar religiös neutral gewordenen Universität nicht allein die religiöse Gleichgültigkeit gewähren ließ, sondern im Interesse einer wahrhaft allseitigen Förderung des Geisteslebens auch die Pflege des religiös-kirchlichen Sinnes, des evangelischen nicht minder als des katholischen, durch besondere kirchliche Einrichtungen förderte. Es war und ist also jedenfalls evangelisch-kirchliche Arbeit, die der Universitätsprediger an den Professoren, Beamten und Studierenden der Universität, welche darnach verlangen, zu verrichten hat. Sein Amt ist freilich nur ein Nebenamt und zwar eines nichtkirchlichen Hauptamtes, nämlich des akademischen Lehramtes für praktische Theologie. Dessenungeachtet ist es ein geistliches, ja ein Kirchenamt. Gewiß eine eigentümliche Verbindung! Doch wurde sie dadurch erleichtert, daß beide Ämter ins Leben gerufen wurden und bis zum Abschluß des für unsere Betrachtung in Frage kommenden Zeitraumes ressortierten vom Ministerium der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, also von einer Behörde, die anfänglich und Jahrzehnte hindurch Staats- und Kirchenbehörde war, die aber auch nach der Verselbständigung der altpreußischen Landeskirche und der Schaffung des Evangelischen Oberkirchenrates gerade mit Rücksicht auf solch eigenartige, noch aus der Zeit des Staatskirchentums stammende Gebilde wie das Bonner Universitätspredigeramt nicht bloß als Staatsbehörde für die Unterrichtsverwaltung und zur Beaufsichtigung des Kirchenwesens sich darstellte, sondern in einigen Beziehungen weiter als eine mit kirchenregimentlichen Befugnissen ausgestattete Kirchenbehörde. Ein Gemeindeamt war dagegen das Universitätspredigeramt nie. Es behielt auch fürderhin seine Rechtsgrundlage in der Universitätsverfassung. In die Universitätsstatuten vom 1. September 1827, die noch heute in Geltung sind, ging nämlich die am Eingang dieses Paragraphen mitgeteilte Bestimmung der Stiftungsurkunde als § 7 in folgender, durch die inzwischen bewerkstelligte teilweise Ausführung bestimmten Fassung über: „Für jede der beiden Confessionen ist ein akademischer Gottesdienst bestimmt. Für die evangelische ist die ehemalige Schloßkapelle zu Bonn zugleich für den Gottesdienst der evangelischen Gemeine eingerichtet, und, neben dem Pfarrer

derselben, zugleich ein besonderer Universitäts-Prediger angestellt worden. Für die katholische Confession aber soll, zum Behufe des akademischen Gottesdienstes der Mitgebrauch einer der städtischen katholischen Kirchen ausgewirkt werden."

§ 3.

Universitätsgottesdienst und Gemeinde bis 1854.

Gleichwohl haben fast bis zum Ablauf des ersten Jahrhunderts der Universitätsgeschichte zwischen dem Universitätsprediger und seinem Gottesdienst einerseits und der evangelischen Gemeinde mit ihrem Pfarrer und dessen Gemeindegottesdienst anderseits überaus nahe Beziehungen bestanden, ganz besonders in den ersten drei Jahrzehnten. Das aber kam so.

Sofort nach Antritt seines Universitätsamtes verständigte sich Nitzsch mit Sack und der Gemeinde. Es geschah dies in einem schriftlichen Abkommen, von dem Nitzsch alsbald dem Konsistorium in Köln Mitteilung machte. Noch im Juni 1822 erbat er dafür die ministerielle Genehmigung und erhielt sie auch unterm 12. Dezember genannten Jahres durch Vermittelung der Kölner Behörde, jedoch mit dem Vorbehalte, es solle zunächst nur für die beiden zeitigen Amtsinhaber und deren Amtsdauer gelten, beim Abgange des einen oder andern aber habe sich das Konsistorium erst wieder gutachtlich zu äußern.

Nach diesem Abkommen bleibt Sack, der durch seinen am 15./24. Februar 1819 abgeschlossenen und am 3. Juni dieses Jahres von der Kirchen- und Schulkommission genehmigten Vertrag mit der Gemeinde die Verpflichtung übernommen hatte, als Pfarrer die Sonn- und Festtagspredigten sowie Abendgottesdienste und Grabreden zu halten, der Gemeinde die Sakramente zu spenden und den Jugendgottesdienst zu besorgen, nach wie vor der einzige Pfarrer der ungeteilten Bonner evangelischen Gemeinde, und zwar auch für das Universitätspersonal. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und mit Vorwissen des Pfarrers soll Nitzsch an dessen Stelle Taufen, Trauungen und andere Amtshandlungen vornehmen. In Notfällen vikariiert jeder für den andern. Gemeindepfarrer und Universitätsprediger wechseln nicht nur

in der sonntäglichen Predigt, sondern auch in der Sonntagsbibelstunde (Sonntagnachmittagsgottesdienst) ab. In der Liturgie, die „fortwährend und, soweit es noch erforderlich sein dürfte, nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der evangelischen Union“, jedoch unter möglichster Vermeidung „einer doppelten und rituell verschiedenen Abendmahlsfeier in dieser von Anfang an unierten Gemeinde ausgebildet“ werden soll, in der zufällig der eine Geistliche (Sack) dem reformierten, der andere (Nitzsch) „dem lutherischen Lehrtypus“ angehört, konkurriert der Universitätsprediger mit dem Gemeindepfarrer „als vollkommener Mitpfarrer“. Auch nimmt der Universitätsprediger an der öffentlichen Ausspendung des heiligen Abendmahles nach dem Unionsritus teil.

Es war also ein regelrechtes Vikariatsverhältnis, zu dem sich Nitzsch trotz seiner ursprünglichen Abneigung gegen die Übernahme von pastoralia oder diaconalia schließlich doch hatte bereit finden lassen. Aber diese Verbindung hatte etwas durchaus Zufälliges. Sie war das Gegenstück zu der Personalunion, in der Sack das Pfarramt und eine außerordentliche, seit Dezember 1823 eine ordentliche Professur vereinigte. Anders als die Verbindung des Ordinariats für praktische Theologie und des Universitätspredigeramtes, die eben eine organische, in der Sache liegende war, hat jene die Rechtsnatur unseres Amtes nie weder im Ganzen noch im Einzelnen irgendwie bestimmt.

Immerhin wurde diese Verbindung aufrechterhalten, als Nitzsch 1847 nach einer fünfundzwanzigjährigen Tätigkeit, die ihresgleichen in den Annalen der Bonner evangelisch-theologischen Fakultät nicht und in denen der rheinischen Kirche kaum hat, von Bonn schied, um an der Universität Berlin eine Professur und die daselbst auf seinen Antrag begründete Universitätspredigerstelle zu übernehmen.[1]) Denn

[1]) Siehe Beyschlag a. a. O. S. 301, 305ff., 315, 320f. und über den bereits früher wiederholt geplanten, damals eingerichteten und später wieder aufgegebenen Berliner Universitätsgottesdienst, der, freilich auf ganz anderer Grundlage, erst nach Ausbruch des Weltkrieges von neuem aufgenommen wurde, Max Lenz, Geschichte der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Halle a. d. S. I 1910 S. 221f., II 1 1910 S. 316, II 2 1918 S. 121 mit Anm. 1, 281.



sein Nachfolger in der Bonner Professur und im Bonner Universitätspredigeramt, Richard Rothe[1]), trat Ostern 1849 auch in das Vikariatsverhältnis ein. Doch wirkte er bloß ein halbes Jahrzehnt hindurch, wenn auch mit großem Erfolg, in dieser dreifachen Stellung. Zu Ostern 1854 kehrte er nach Heidelberg zurück, von wo er an den Niederrhein gekommen war. Namentlich in Rothes Amtszeit fallen Auseinandersetzungen grundsätzlicher Art mit Bestrebungen, die auf die Einrichtung besonderer Universitätsgottesdienste und in letzter Linie auf eine eigene Universitätsgemeinde hinausliefen.

§ 4.

Keine Bildung einer eigenen Universitätsgemeinde.

Mehrmals, von verschiedener Seite und von verschiedenen Gesichtspunkten aus wurde auf die Bildung einer eigenen Universitätsgemeinde oder doch auf die Veranstaltung besonderer, aus der Reihe der Gemeindegottesdienste sich heraushebender Universitätsgottesdienste hingewirkt.

Zunächst stand dabei im Vordergrund die Fürsorge für die evangelischen Theologiestudierenden. Am 1. März 1826 forderte das Kultusministerium in einem von Nicolovius und Kamptz gezeichneten Erlasse die theologische Fakultät auf, sich über einen Antrag des vormaligen Konsistoriums zu Köln[2]), von dem freilich bei der Fakultätsberatung der Professor Johannes Christian Wilhelm Augusti als ehemaliges

---

[1]) Außer den bekannten Biographien von Friedrich Nippold, 2. Auflage 1877, Wilhelm Hönig, 1898 und Adolf Hausrath, 1902—1906 sowie anderer von Horst Stephan in: Die Religion in Geschichte und Gegenwart, herausgegeben von Schiele & Zscharnack V, Tübingen 1913 Sp. 41 ff. (44) verzeichneten Literatur über ihn vgl. namentlich Friedrich Sieffert in Hauck-Herzogs Realencyklopädie[3], XVII, Leipzig 1906 S. 169 ff. und Ritschl a. a. O. S. 49 ff., 89.

[2]) Die beiden Konsistorien, Köln für die Provinz Cleve-Berg-Jülich und Koblenz für die Provinz Niederrhein, wurden nach zehnjährigem Bestehen 1826 zu einem einzigen Konsistorium für die gesamte Rheinprovinz in Koblenz vereinigt. Vgl. Max Bär, Die Behördenverfassung der Rheinprovinz seit 1815 (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXV), Bonn 1819 S. 153 ff., besonders S. 161.

Mitglied der Kölner Behörde[1]) keine Kenntnis zu haben erklärte, gutachtlich zu äußern. Dieser Antrag ging dahin, es „möge der Universitätsprediger in Bonn insbesondere mit der geistlichen Aufsicht über die dortigen evangelischen Studierenden der Theologie in der Art beauftragt werden, daß jeder evangelische Theologe aus den Rheinischen Provinzen gehalten sei, bei seiner Ankunft auf der Universität sein Kirchenzeugnis einzureichen und bei seinem Abgange dasselbe, mit der Unterschrift des Universitätspredigers versehen, zurückzubegehren“. Nach reiflicher Überlegung und unter ausdrücklicher Anerkennung der guten Absichten des Konsistoriums meinte die Fakultät doch, unterm 28. April des genannten Jahres die geplante Neuerung, weil allem Herkommen zuwider, als unzweckmäßig und unausführbar ablehnen zu müssen. „Wir glauben ganz in dem Sinne unserer hohen vorgesetzten Behörden das Eigentümliche der Universitätsbildung aufzufassen, wenn wir dasselbe in einer durchaus freyen, obwohl durch zweckmäßige Aufsicht geleiteten, sowohl wissenschaftlichen als sittlichen und religiösen Entwicklung finden, deren Resultat im Gegensatze gegen Abrichtung, Gewöhnung und bloß äußere Anbildung ein von innen heraus durchbildeter, selbständiger und überzeugungsfester Charakter ist.“ Der evangelischen Kirche sei diese Art von Bildung besonders wichtig, weil sie von ihren Dienern freie Aneignung ihrer religiösen Überzeugung wie ihrer Moralität fordern müsse. Äußerer Zwang sei vom Übel. Das Kirchenzeugnis würde, wenn ernsthaft gehandhabt, weniger über den fleißigen Kirchenbesuch, der sich kaum kontrollieren lasse, als über die Teilnahme am heiligen Abendmahl sich aussprechen und damit, da die Behörden davon Kenntnis erlangen würden, für die künftigen Kirchendiener eine ungewöhnliche Bedeutung erhalten. Es könnte auch nicht bloß von den Theologen verlangt werden, da sonst der Anschein entstände, die übrigen Studierenden seien von den kirchlichen Verpflichtungen dispensiert, jene aber, die übrigens meist in der Nähe zu

[1]) Vgl. über ihn Hagenbach in Hauck-Herzogs Realencyklopädie[3] II, Leipzig 1897 S. 253 ff. sowie Ritschl a. a. O. S. 9 ff., 86. Augusti gehörte übrigens, wie nach ihm ebenso Nitzsch, auch dem Koblenzer Konsistorium an.

Hause wären und in ihren Heimatgemeinden zum Tische des Herrn gingen, ständen der kirchlichen Gemeinschaft näher. Auch Rechtsgründe stünden entgegen. Die Kirchenordnung gelte doch nur für die Rheinländer; man könne aber unmöglich die Studierenden aus der Provinz Jülich-Cleve-Berg anders behandeln als die übrigen, zumal die Studenten ja die Universität auch wechselten. Endlich komme für die Ausstellung eines Kirchenzeugnisses nur ein Gemeindepfarrer in Betracht, der Universitätsprediger habe aber keine besondere Gemeinde und keine Seelsorge.

Das Ministerium, einsehend, daß es auf diese Weise nicht zum Ziele komme, versuchte es auf einem anderen, ihm wohl durch die Antwort der Fakultät nahegelegten Wege und beauftragte am 4. Mai 1827 die Fakultät, den einzelnen zu ihr gehörigen Studierenden aufzufordern, ihr den Beichtvater namhaft zu machen, welchen er sich für die Zeit seines Aufenthaltes an der Universität gewählt hätte oder auf solche Aufforderung hin wählen würde.[1] Nitzsch äußerte sich dazu in einem auf seinen Wunsch dem Minister übermittelten Gutachten dahin, er könne nicht leugnen, „daß in Bezug auf die protestantischen Studirenden aller Facultäten das Universitätspredigeramt noch einer weiteren Ausbildung fähig und bedürftig wäre. Ich treffe oft bei den Studirenden die Voraussetzung an, daß ich auch in kirchlicher Bedeutung ihr Seelsorger sei, und bin es der Verfassung nach doch nicht. Besonders zeigt sich bei kirchlich gesinnten Studirenden das Gefühl, den Mangel ihres Zusammenhangs mit der Ortsgemeinde durch ihre eigene besondere kirchliche Gemeinschaft bei der Beichte und dem Abendmahle, die doch keine vollkommene Absonderung von der größeren Gemeinde zu werden braucht, ersetzt zu wünschen. Eine abgesonderte Communionfeier der Studirenden nun werde ich der hiesigen und selbst der allgemeinen Verhältnisse wegen weniger für rathsam achten; dagegen erbiete ich mich hiermit ausdrücklich dazu, die spezielle Seelsorge für die evangelischen Studirenden aller Facultäten in der Gestalt zu übernehmen, daß ich 1) die Beichtvorbereitung für sie zu passender Zeit in der Kirche halte, 2) den Krankenbesuch und, wo es vor-

[1]) Zum Folgenden siehe auch Ritschl a. a. O. S. 43.

kommt, Krankencommunion bei ihnen verwalte, 3) die Beerdigungen übernehme und überhaupt dasjenige verrichte, was im Verhältniße der speziellen Seelsorge zu dem Stande des Studirenden vorkommen dürfte; wobei sich von selbst verstehet, daß der hiesige Herr Pfarrer" — dessen Einverständnis mit diesem Vorschlag Nitzsch übrigens ausdrücklich hervorhebt — „in diesem Amte ebenso meinen Vicarius abgeben würde, als ich der seinige bin". Gegen den für die Theologiestudierenden in Aussicht genommenen Beichtzwang dagegen wendet sich Nitzsch entschieden, in Übereinstimmung mit der Fakultät, die ihn unterm 24. Juni 1827, da es bei den Reformierten Beichtväter nie gegeben habe, und da bei den Unierten nur noch auf besonderen Wunsch privat gebeichtet werde, als konfessionswidrig bezeichnete und als unvereinbar mit dem Vertrage, den der Universitätsprediger unter behördlicher Genehmigung mit dem Bonner Gemeindepfarrer eingegangen sei. Auch die Bestallung des Universitätspredigers würde entgegenstehen. Es gebe eben keine cura specialis für die Universitätsangehörigen. Sollte aber eine solche eingeführt werden, so beantrage, solange kein zweiter Universitätsprediger ernannt sei, der mitunterzeichnete Nitzsch sie für sich. Doch das Ministerium ließ sich nicht von seinen Absichten abbringen. Unterm 25. August 1827 eröffnete es der Bonner Fakultät, es habe durchaus nicht die Absicht, den dortigen evangelischen Theologiestudierenden einen Zwang aufzuerlegen, wünsche sich vielmehr nur davon zu überzeugen, daß sie „sich auch während ihrer Universitätsjahre in einem lebendigen Zusammenhange mit ihrer Kirche erhalten. Da dort die öffentliche Beichte an die Stelle der Privatbeichte getreten ist, so kömmt es nur darauf an, daß die . . . Studierenden denjenigen Geistlichen namhaft machen, aus dessen Händen sie das heilige Abendmal zu empfangen pflegen. Hiebei muß ihnen die Wahl nach wie vor frei und ihnen überlassen bleiben, sowohl bei dem dortigen Universitäts-Prediger als auch bei dem dortigen evangelischen Pfarrer zu communizieren". Wenn dazu der stellvertretende a. o. Regierungsbevollmächtigte Hüllmann am 3. September 1827 bemerkte, er werde einfach berichten, beide Herren Geistlichen ständen der heiligen Handlung gemeinschaftlich vor, eine Wahl sei

somit ausgeschlossen, infolgedessen auch eine Anzeige davon, die Sache sei damit erledigt, so unterschätzte er die Zähigkeit des Ministeriums. Dieses verfügte in konsequenter Verfolgung seines Standpunktes für die Theologen, es dürfe eine Zulassung zum examen pro licentia concionandi nur nach Vorlegung eines Zeugnisses über den (regelmäßigen) Empfang des Abendmahls erfolgen, eine Anordnung, der sich die Fakultät von Beginn des Wintersemesters 1827/8 an wohl oder übel fügen mußte. Doch berichtete sie am 26. Februar 1828 dem Minister, die Teilnahme am Abendmahl habe sich allerdings gehoben. Das berühre aber die Fakultät mehr schmerzlich als erfreulich. Denn der Grund dafür sei offenbar mehr die äußere Nötigung als die Zunahme des religiösen Sinnes. Die Heuchelei und die Verbindung äußerer Gesichtspunkte mit religiösen werde dadurch gefördert. Deshalb beantragte die Fakultät die Wiederabschaffung, wie es scheint ohne Erfolg.

In ähnlicher Richtung, nur ohne Beschränkung auf die Theologen, bewegte sich eine Anregung, die gleichfalls des politischen Hintergrundes nicht ganz entbehrt haben dürfte, aber vom akademischen Senate ausging. In dessen Sitzung vom 4. April 1832 wurde die Beobachtung ausgesprochen und von dem Mediziner Nasse, ausdrücklich bestätigt, daß Roheit und Unsittlichkeit, insbesondere auch geschlechtliche, unter der Studentenschaft in erschreckender Weise überhandnähmen. Um diesem Geiste der Verwahrlosung entgegenzuwirken, beschloß man, die baldmöglichste Anstellung eines katholischen Universitätspredigers zu beantragen[1]), für die evangelischen Studierenden aber eine besondere Abendmahlsvorbereitung einzurichten und namentlich dafür besorgt zu sein, daß jedes Semester mit einem eigenen, nicht zugleich für die Gemeinde bestimmten Gottesdienst für die Universität und ihre Angehörigen eröffnet und geschlossen werde. Auf diese kirchliche Eröffnungs- und Schlußfeier wurde ein solches Gewicht gelegt, daß, als der Minister in einem am 9. September an den Regierungsbevollmächtigten v. Rehfues gerichteten Erlaß die übrigen Anträge zwar guthieß, da er in ihnen „mit aufrichtigem Dank einen sehr erfreulichen Beweis von der angelegentlichen Fürsorge für die sittliche Wohlfahrt der

[1]) Vgl. auch Lauscher a. a. O. S. 75.

Studierenden" erkenne, bezüglich der Einrichtung des katholischen Universitätsgottesdienstes jedoch Bescheid in separato verhieß, der Senat im Oktober den Regierungsbevollmächtigten ersuchte, beim Erzbischof von Köln wenigstens die provisorische Einrichtung auch einer katholischen kirchlichen Anfangs- und Schlußfeier zu erwirken. Ja nachdem der Regierungsvertreter einen solchen Schritt bei der Kölner Kurie zu tun abgelehnt hatte, drängte die evangelisch-theologische Fakultät am 20. Februar 1833 nicht bloß auf sofortige Abhaltung wenigstens für die Evangelischen, sondern insistierte am 12. November desselben Jahres nochmals darauf, daß vom Senat auch die Abhaltung entsprechender katholischer Veranstaltungen, überhaupt die Einrichtung des katholischen Universitätsgottesdienstes ernstlich betrieben werde. Sehr ermutigend waren freilich die Erfolge nicht, die man mit dreimaliger Abhaltung dieser besonderen Universitätsgottesdienste erzielte. Der Vertreter des Regierungsbevollmächtigten, Hüllmann, erblickte in einer Zuschrift vom 2. November 1833 den Grund dafür darin, daß die Feier, die bisher dreimal abgehalten worden sei, auf Sonntage gefallen war, an denen die Studierenden, die die Ferien mißbräuchlich ausdehnten, noch nicht oder nicht mehr am Universitätsort sich befanden. Man sollte sich lieber auf eine Feier mitten im Semester, etwa am ersten Adventssonntag und am ersten Sonntag nach Trinitatis beschränken. Jedoch die Fakultät meinte, man solle zuwarten, die Einrichtung sei noch zu neu, sie werde sich, wenn jeweilen rechtzeitig eine entsprechende Bekanntmachung erfolge, allmählich schon einbürgern und im Sinne des Senats die Studierenden zu pünktlicherer Innehaltung des Semesters veranlassen. Aber Hüllmann behielt mit seiner Befürchtung, der besondere Universitätsgottesdienst werde ohne die Verlegung einschlafen, schließlich recht. Geraume Zeit zwar blieb er, jeweilen gegen 12 Uhr abgehalten, im Gang und gewährte nicht bloß dem Universitätsprediger Befriedigung, wie aus der Vorrede zur zweiten, 1838 erschienenen Auflage der ausgewählten Predigten von Nitzsch erhellt[1]), sondern war auch von Professoren und Studenten

[1]) Vgl. Beyschlag a. a. O. S. 132. Siehe aber auch das Votum des Bonner Professors der Rechte Blume in den Verhandlungen der

recht gut besucht. Das bezeugte aus besonderem Anlaß noch am 2. September 1868 aus der Erinnerung der damals wieder in Bonn im Ruhestande lebende Sack, nachdem seit Nitzschs Abgang diese besonderen Universitätsgottesdienste längst aufgehört hatten.

Als dauernde Errungenschaft erhielt sich dagegen die Ausspendung des heiligen Abendmahles und die besondere Vorbereitung darauf für Studierende durch den Universitätsprediger. Ja unter Nitzsch und Rothe machte es sich, wie wiederum Sack später berichtete, schließlich so, „daß alle evangelischen Studenten zu Bonn als der speziellen Seelsorge des Universitätspredigers zugewiesen galten, durch ihn also die actus ministeriales (z. B. Begräbnisse, Krankenbesuche) bei ihnen vorgenommen wurden“. Nitzsch hat demnach mit seiner Zusicherung von 1827 Ernst gemacht, und Rothe ist ihm hierin gefolgt. Aber den Rechtstitel dafür bildete, wie nochmals betont sei, nicht eigentlich das Universitätspredigeramt, sondern das Gemeindevikariat, und dieses fiel 1854, wie bereits bemerkt und alsbald noch näher auszuführen ist, weg. Wenn in den Akten einmal, nämlich in einer von dem Generalsuperintendenten Dr. Schmidtborn gezeichneten Zuschrift des rheinischen Konsistoriums an den Superintendenten Krebs in Honrath vom 16. August 1855 betreffend die Genehmigung einer unten noch zu erwähnenden mit Steinmeyer getroffenen Vereinbarung über den Predigtturnus von einer „Universitätsparochie“ die Rede ist, so handelt es sich dabei um einen ungenauen Ausdruck oder entsprang diese Bezeichnung völliger Unkenntnis der Verhältnisse. Denn nichts ist sicherer, als daß damals wie heute die Predigttätigkeit und die Verwaltung des heiligen Abendmahls von seiten des Universitätspredigers lediglich dem nicht kirchlich organisierten Kreise der evangelischen Universitätsangehörigen und derer galt, die sich zu ihm hielten, nicht aber einer von der Bonner evangelischen Kirchengemeinde gesonderten Orts- oder Personalgemeinde.

Zu einer grundsätzlichen Erörterung der Frage, ob das bisherige Bonner Herkommen des vereinigten Universitäts-

---

evangelischen General-Synode zu Berlin vom 2. Juni bis zum 29. August 1846, Berlin 1846 S. 73.

und Gemeindegottesdienstes vorzuziehen sei, durch Nitzschs Nachfolger Rothe und damit zu den bedeutsamen Ausführungen, auf die schon oben hingewiesen wurde, und auf welche es uns in diesem Zusammenhange vornehmlich ankommt, gab Anlaß eine Vorstellung, die am 28. April 1852 der Geh. Hofrat und o. ö. Professor der Heilmittellehre und Staats-, auch Kriegsarzneiwissenschaften Dr. Ernst Bischoff an den Minister v. Raumer richtete unter gleichzeitiger Mitteilung an den Evangelischen Ober-Kirchenrat in Berlin, dem er dabei sieben seiner Schriften einreichte, und den er an den durch Nitzsch auf der Generalsynode von 1846 angeregten Beschluß erinnerte, wornach an allen Universitäten des Staates Universitätsprediger mit der Seelsorge und der Sakramentsverwaltung für die Studierenden betraut werden sollten.[1]) Bischoff, der, wie er selbst angab, als Nachbar des Pfarrhauses mit der evangelischen Gemeinde im Streite lag und von einer gewissen Animosität gegen diese und ihr Presbyterium beseelt, aber auch sonst leicht Lärm zu schlagen geneigt gewesen zu sein scheint, beklagte sich darüber, daß der Bonner Universitätsgottesdienst seit zwei Jahren „in seinem eigenthümlichen Bestande“ aufgehoben sei, und verlangte, daß die besonderen Universitätsgottesdienste wieder eingerichtet würden. Rektor Bauerband und Universitätsrichter v. Salomon, die Vertreter des damals nicht besetzten Kuratoriums, gaben, weil beide katholisch, die Eingabe zunächst an den Senat, und dieser forderte den Universitätsprediger Rothe zum Bericht auf. Letzterer, am 7. Juli 1852 erstattet und nicht nur für seinen Verfasser höchst charakteristisch, sondern überhaupt eines der inhaltlich wichtigsten und bedeutsamsten Schriftstücke zur Geschichte des Universitätspredigeramtes, stellte zunächst fest, daß von Ostern 1849 an ein besonderer evangelischer Universitätsgottesdienst am Anfang und Schluß des Semesters nicht mehr stattgefunden habe, weil der Universitätsprediger erst durch die Bischoffsche Beschwerde und daraufhin erfolgte Zustellung durch den Rektor (offiziell) Kenntnis von dem Ministerialreskript von 1832 erhalten habe. Den wahren

[1]) Beyschlag a. a. O S. 278, Lenz a. a. O. II 2 S. 121. Verhandlungen der General-Synode von 1846 S. 73 ff. mit Anhang S. 32.

Grund dürfte freilich Rothes Abneigung gegen eine solche Einrichtung gebildet haben. Rothe erklärte, er sei nicht dazu angetan, Professoren als solchen zu predigen; auch sei neben einem gemischten akademischen und Gemeindegottesdienst ein besonderer, potenzierter akademischer sinnlos. Weiter führte Rothe, unter starker Betonung des Gemeindeprinzips, im einzelnen noch folgendes aus: Die Einrichtung eines besonderen Universitätsgottesdienstes würde für die evangelischen Universitätslehrer einen Zwang bedeuten, der in Bonn, wiewohl „bei der dermaligen Lage der Dinge in der Kirche mancheiner aus den ehrenwertesten Gründen fernbleibe, so wenig nötig sei als bei irgendeiner anderen Universität". Ein eigentlicher Universitätsgottesdienst könnte, wenn auch ohne Ausschließlichkeit gehalten, leicht weniger gut gedeihen als der bisherige uneigentliche. Die Studenten könnten sich nur zu leicht daran genügen lassen und bloß die vier besonderen Universitätsgottesdienste besuchen, während sie doch zu regelmäßigem Besuch und zwar eines auf gemeinsame Anbetung gerichteten Gemeindegottesdienstes erzogen werden sollten. Aber auch für die Professoren bestehe kein Bedürfnis nach einer solchen Veranstaltung. „Man geht doch nicht als Professor zur Kirche, sondern als Christ, und man will nicht so sehr eine Predigt hören als mit der ganzen Gemeinde vereint Gott verehren." Dem traten denn auch die überwiegende Mehrheit des Senates wie das Kuratorium bei. Der Minister aber gab diesen von Bonn ihm zugegangenen Bericht zunächst an die oberste Kirchenbehörde. Für sie entwarf Nitzsch selber als Berichterstatter die am 13. Oktober 1852 beschlossene Antwort. Er wandte sich dagegen, daß die bisherige Gutheißung von Semestereröffnungs- und -schlußgottesdiensten in eine Vorschrift umgewandelt werde. Er selbst habe als Vorgänger Rothes diese besonderen gottesdienstlichen Veranstaltungen rein freiwillig abgehalten. Rothe, dem das Übrige als Interna von Senat und Kuratorium nicht bekannt geworden, sei durchaus berechtigt gewesen, sich lediglich an seine Bestallung zu halten und sich auf den vereinigten Universitäts- und Pfarrgottesdienst sowie auf die spezielle Beichtvorbereitung für die Studierenden zu beschränken. Seit Anstellung eines zweiten Gemeindepfarrers

sei ein zweiter Sonntagvormittagsgottesdienst eingerichtet. Daneben einen dritten zu veranstalten oder dem Gemeindepfarrer jenen für gewisse Sonntage wieder zu entziehen, gehe nicht an. Am allerwenigsten aber sei dem Bonner Herkommen zuwider und dem Interesse der Bonner Gemeinde entgegen sowie wider den Willen Rothes die Vereinigung von Pfarr- und Universitätsgottesdienst aufzuheben. Nitzsch und mit ihm der Evangelische Ober-Kirchenrat sprachen sich also in der richtigen Erkenntnis, daß man dem jeweiligen Universitätsprediger innerhalb seiner allgemeinen Amtspflichten völlige Freiheit lassen müsse, und wohl auch, daß ein ausschließlich für die Universität und ihre Angehörigen bestimmter Gottesdienst auf die Dauer sich nicht werde halten können, gegen jeden Zwang zur Abhaltung von Semestereröffnungs- und -schlußfeiern und anderen besonderen Veranstaltungen aus. Und dem pflichtete der Minister bei, indem er am 30. Oktober 1852 die seit Ostern 1849 eingetretene Änderung guthieß, wornach auch zu Anfang und Schluß des Semesters der Gottesdienst für die Universität und für die Gemeinde zusammen vom Universitätsprediger solle gehalten werden.

§ 5.
Universitätsgottesdienst und Gemeinde von 1854 bis 1913.

Während Nitzsch und Rothe abwechselnd mit dem Gemeindepfarrer jeden zweiten Sonntag in der Schloßkirche gepredigt hatten, die am 18. Oktober 1818 durch königliche Schenkung mitsamt den beiden ehemals kurfürstlichen Schlössern zu Bonn und Poppelsdorf aus dem Staatseigentum in das „beständige“ Eigentum der Universität übergegangen war, doch so, daß das durch die Kabinettsordre von 1817 begründete und durch die Universitätsstatuten von 1827 anerkannte Gebrauchsrecht der evangelischen Gemeinde bestehen blieb, wurde nach Anstellung eines zweiten Gemeindegeistlichen auch dieser in den Wechsel aufgenommen und der Universitätsprediger auf die Predigt jedes dritten Sonntags beschränkt. In diesem Sinne traf Rothes Nachfolger, Prof. Franz Steinmeyer[1]), im August 1855 eine vom

[1]) Vgl. über ihn Gustav Kawerau in Hauck-Herzogs Realencyklopädie ³ XVIII, Leipzig 1906 S. 794 ff. und Ritschl a. a. O. S. 52, 89.

Kultusminister v. Raumer, aber ausdrücklich nur für Steinmeyers Amtszeit, gebilligte Vereinbarung mit dem Bonner Presbyterium, wornach in der Hauptpredigt vollkommene Gleichheit des Universitätspredigers mit den zwei Gemeindepfarrern eintreten und ersterer das ganze Jahr hindurch, auch in den Universitätsferien, jeden dritten Sonntag — jedoch so, daß ihn, während er verreist war, die Gemeindepfarrer oder ein von ihm beauftragter Geistlicher vertraten — predigen sollte. Wie gut der Minister daran getan hatte, mit Rücksicht auf die Hereinziehung der Ferien eine Verpflichtung nur für Steinmeyer persönlich, nicht aber für dessen Nachfolger anzuerkennen, das lehren einmal die Erfahrungen Steinmeyers, dem, ähnlich wie zuvor Rothe, die Last des Doppelamts bald zuviel wurde, so daß er erst einen Erholungsurlaub und sodann in der Person des Lic. und demnächstigen außerordentlichen Professors Ludwig Diestel[1]) einen Gehilfen erbitten mußte. Das zeigten aber auch die Verhandlungen mit den Nachfolgern. Diejenigen mit dem Vierten in der Reihe der Bonner Universitätsprediger, mit Jakob Theodor Plitt[2]), werden im übrigen weiter unten in anderem Zusammenhange noch zur Sprache kommen, weil er, der in früheren Jahren in Bonn Gemeindepfarrer gewesen war und die große Stellung gekannt hatte, die Nitzsch und Rothe vermöge des Gemeindevikariats in der Provinzialkirche eingenommen hatten, zunächst mit dem Gedanken umging, gleichfalls als Vikar sich zu verpflichten und dann, als dies doch nicht angängig erschien, die völlige Verselbständigung des Universitätsgottesdienstes sich vorbehielt. An dieser Stelle sei von ihm bloß angemerkt, daß er, der vom Sommersemester 1860 an bis Herbst 1866 die Universitätspredigerstelle bekleidete und am liebsten wie einst Nitzsch und Rothe alle 14 Tage, aber nur im Semester, gepredigt hätte, sich schließlich unterm 29. Oktober 1860 bereit erklärte, abgesehen von der Verpflichtung zur Abhaltung von Nebengottesdiensten die Predigtverpflichtung im bisherigen Umfange, also auch für die Universitäts-

[1]) Über diesen s. E. Kautzsch in Hauck-Herzogs Realencyklopädie[3] IV, Leipzig 1898 S. 647 ff., Ritschl a. a. O. S. 51, 55, 99.

[2]) Vgl. über ihn Ritschl a. a. O. S. 54 f., 56, 57 f., 90 f.

ferien zu übernehmen; nur sollte er für seine Ferienreise nicht beim Presbyterium Urlaub zu nehmen und auch für deren Dauer keinen Stellvertreter zu stellen brauchen. Jedoch Plitts zweiter Nachfolger — der unmittelbare, Karl Friedrich Wilhelm Held[1]), trat wegen Krankheit gar nicht in Tätigkeit — Theodor Christlieb[2]) lehnte, einer ihm bei seiner Berufung gewordenen ministeriellen Zusage gemäß, die Predigtverpflichtung für die Festtage, ausgenommen die Weihnachtszeit, und für die Universitätsferien ganz ab. Und dabei ist es auf Grund einer mit ihm getroffenen und unterm 11. Dezember 1869 vom Ministerium genehmigten Übereinkunft unter ihm und unter seinem Nachfolger Eugen Sachsse[3]) bis in die letzte Zeit geblieben, so daß der Universitätsprediger, und zwar seit November 1871 nicht mehr in der Schloßkapelle, sondern in der neuen Kirche am Hofgarten, im Semester jeden dritten Sonntag, namentlich aber zu Beginn und Schluß des Semesters für Universität und Gemeinde den Hauptgottesdienst hielt. Erst mit dem Rücktritt von Professor Sachsse im Frühjahr 1913 trat eine Änderung ein, wovon weiter unten noch die Rede sein soll.

§ 6.
Universitätsprediger, Presbyterium und Synode.

Nitzsch und Rothe hatten, vermöge der Verbindung des Universitätspredigeramtes mit dem Gemeindevikariat, im Presbyterium und in der Kreissynode (Mülheim) gesessen. Durch letztere war Nitzsch auch in die beiden ersten rheinischen Provinzialsynoden zu Neuwied 1835 und zu Koblenz 1838 und schließlich dank der Bedeutung seiner Persönlichkeit und seiner wissenschaftlichen Leistung zu jener überragenden Stellung in der rheinischen Kirche gelangt[4]), die ihm nicht mit Unrecht die Bezeichnung als rheinischer

---

[1]) Vgl. Ritschl a. a. O. 59, 61, 91.

[2]) Über ihn siehe Eugen Sachsse in Hauck-Herzogs Realencyklopädie³ IV, Leipzig 1898 S. 1 ff., Ritschl a. a. O. S. 61 ff., 67 ff., 73, 92.

[3]) Siehe über diesen Ritschl a. a. O. S. 73, 94.

[4]) Beyschlag a. a. O. S. 183 ff. Über die Vertretung der Fakultät als solche auf der Provinzialsynode vgl. Ritschl a. a. O. S. 45.

Kirchenvater[1]) eingetragen hat. Als darum 1860 das Presbyterium bei Plitt anfragte, ob auch er der Gemeinde zugleich als Vikar dienen wollte, willigte er in der Erwartung, sich dadurch den Zugang zur Mitgliedschaft im Kirchgemeindevorstand und in der Synode zu eröffnen, ein, wenn auch mit Rücksicht auf die große Arbeitslast nicht allzu gerne. Jedoch bald wurde er, vielleicht durch Erkundigung bei seinem Vorgänger Steinmeyer, aufmerksam auf die veränderte Rechtslage, die seit Nitzschs und Rothes Zeiten und seit der Kreissynode von 1848, welche Rothe ausdrücklich Sitz und Stimme zuerkannt hatte, durch die 1853 genehmigten Zusätze zu §§ 6 und 35 der rheinisch-westfälischen Kirchenordnung von 1835 geschaffen worden war; nach ihnen konnte der Universitätsprediger, selbst wenn er Gemeindevikar war, in Presbyterium und Kreissynode nur noch beratende Stimme beanspruchen. Dafür die Last des Gemeindevikariats zu übernehmen, war Plitt nicht gewillt. Vielmehr schien es ihm unter solchen Umständen richtiger, die Unabhängigkeit und Selbständigkeit des Universitätspredigeramtes zu wahren und sogar die Trennung des Universitätsgottesdienstes vom Gemeindegottesdienst anzuregen. Gegen letztere sprach sich jedoch die in Abwesenheit Plitts um ein Gutachten angegangene evangelisch-theologische Fakultät aus, deren Dekan damals Johann Peter Lange war, und in der Friedrich Rudolf Hasse, Wilhelm Krafft, Albrecht Ritschl und Konstantin Schlottmann saßen. Die Kirchlichkeit der Theologiestudierenden sei nicht gerade außerordentlich und die der Studierenden anderer Fakultäten verhältnismäßig gering. Aber auch „angesichts der sonst hier in der akademischen Region vorkommenden Unterschiede“ seien die Aussichten für einen besonderen Universitätsgottesdienst gering. Allerdings könnte in einem solchen die Predigt nach der intellektuellen Seite hin gehoben werden. Aber der Gewinn nach dieser Seite hin könnte zunichte gemacht werden durch Schmälerung der kirchlichen Stimmung, wie sie der Segen einer großen, vollen, allseitigen Gemeindeversammlung sei. „Auch sind wir der Meinung, daß es anderseits wirklich Absicht gewesen ist,

[1]) Ritschl a. a. O. S. 4.

dem Universitätsprediger durch die vorgeschlagene Einordnung kirchenordnungsmäßig das Recht zuzusichern, Mitglied des Presbyteriums und der Kreissynode zu werden, ein Recht, welches auf andere Weise nach der Kirchenordnung für den Universitätsprediger nicht zu erlangen ist, was aber für den Universitätsprediger in unserer Provinz von großer Bedeutung ist.“ Wie sehr die Fakultät mit der Annahme im Rechte war, daß man von seiten der Gemeinde alles tun werde, um den Universitätsprediger auf dem Umwege eines Gemeindeamtes in die Gemeindevertretung und in die Kreissynode zu bringen, lehrt der Umstand, daß noch im Januar 1861 das Presbyterium Plitt in aller Form den Vorschlag machte, er möge sich nach Annahme des Gemeindevikariates durch die Repräsentation bei nächster Gelegenheit zum Repräsentanten kooptieren lassen, indes das Presbyterium auf der nächsten Kreissynode beantragen werde, es solle im Anschluß an K.-O. §§ 6, 35 beschlossen werden, daß der Bonner Universitätsprediger nach Annahme des Gemeindevikariates als geistliches Mitglied des Presbyteriums mit beschließender Stimme zu betrachten sei. Jedoch Plitt war, trotzdem die Angelegenheit am 26. Oktober 1860 auf Veranlassung des Kuratoriums von der Fakultät noch einmal in seiner Gegenwart verhandelt worden war, nicht zu bewegen, auf deren und des Presbyteriums Wunsch einzugehen. Er hielt mit Recht dafür, daß der vom Presbyterium eingeschlagene Weg kirchenrechtlich nicht gangbar sei. Weder als Universitätsprediger noch als formell vozierter Vikar könne er vollberechtigtes Mitglied des Presbyteriums und vollberechtigtes geistliches Mitglied der Kreissynode werden. „Die Kirchenordnung kennt einmal den Universitätsprediger lediglich nicht. Daher gehört derselbe auch rechtlich gar nicht zur Provinzialgeistlichkeit, wie denn derselbe auch faktisch in durchaus keinem amtlichen Verhältnis zu den kirchlichen Behörden der Provinz steht.“ Nur beratende Stimme könnte dem Universitätsprediger in Presbyterium und Kreissynode gewährt werden „wie den ordinierten Hilfsgeistlichen für das Presbyterium, den Anstalts- und Militärpredigern, den ordinierten Hilfsgeistlichen, Adjunkten und Vikaren für die Kreissynode“. Und auch das nur, wenn man ihn zum Vikar

der Gemeindepfarrer beriefe. Das scheine aber „erkünstelt“. „Die Kirchenordnung hat einmal den Universitätsprediger nicht in den Organismus der Provinzialkirche eingegliedert.“ „Also lasse man ihn außerhalb dieses Organismus stehen, bis etwa einmal eine Änderung in der Gesetzgebung beliebt wird.“ Auch sprächen keine besonderen Gründe weder von seiten des Universitätspredigers noch von seiten des Presbyteriums für das Vikariatsverhältnis und den Eintritt in das Presbyterium sowie in die Kreissynode mit beratender Stimme. Deshalb bat Plitt am 26. Februar 1861, von dem Plane abzusehen und die Sache auf sich beruhen zu lassen. Doch wurde die Angelegenheit auf den Synoden weiter verfolgt. In der 7. Sitzung der 11. rheinischen Provinzialsynode stellten am 8. September 1862 vier Synodalen den Antrag, „es möge die Kirchen-Ordnung in § 6 Zusatz 3 a. E. und ebenso in § 35 Zusatz 2 hinter dem Worte ‚berechtigt‘ den Zusatz erhalten: Dasselbe gilt von dem Universitätsprediger zu Bonn“. Die Abstimmung über den Antrag, dessen Genehmigung die 1. Kommission empfahl, wurde für die beiden Paragraphen getrennt, die Abstimmung über die Deutung von § 35 ergab die Annahme des Antrags; man stellte sich dabei offenbar mit einem der Antragsteller auf den Standpunkt, daß „der Universitäts-Prediger in gewisser Hinsicht Anstalts-Prediger sei“. Bezüglich des zweiten Teils des Antrags, der den § 6 und den Eintritt des Universitätspredigers in das Presbyterium betraf, wurde, trotzdem die Antragsteller versicherten, sie handelten infolge eines Beschlusses des Bonner Presbyteriums, geltend gemacht, man könne doch einem Presbyterium nicht dekretieren, wer in ihm sitzen solle; auch halte der Universitätsprediger auf Befehl des Ministers Gottesdienst, nicht im Auftrage der Gemeinde. Daraufhin zogen die Antragsteller diesen Teil des Antrags zurück. Schließlich wurde die Angelegenheit durch Generalbescheid des Evangelischen Oberkirchenrats auf die Beschlüsse der Provinzialsynode vom 13. Dezember 1864 ad § 71 dahin geordnet, „1. daß der Universitätsprediger zu den Verhandlungen der Kreissynode als Anstalts-Prediger — und also nur mit konsultativer Stimme — zuzulassen, dagegen 2. die Frage: ob er als solcher auch den Sitzungen des Presbyteriums (als ordi-

nierter Hülfsgeistlicher nach § 6 Zus. 3) mit konsultativer Stimme beiwohnen dürfe, zuerst von der Kreissynode zu behandeln sei“.[1])

Zu letzterer Behandlung kam es freilich nicht. Auf der anderen Seite wurde aber auch von Plitt, der am 29. Oktober 1860 den Antrag auf eigene Universitätsgottesdienste zurückgezogen, jedoch im Januar 1861 einen Senatsbeschluß erzielt hatte, daß Sonntags 8 Uhr früh besonderer akademischer Gottesdienst zu halten sei, und dem es der Minister v. Bethmann-Hollweg am 19. Februar 1861 bei Genehmigung seiner oben erwähnten Abmachung über den Turnus der Gottesdienste und seine Predigtverpflichtung auf seinen Wunsch ausdrücklich vorbehielt, auf die Einrichtung eines besonderen Universitätsgottesdienstes zurückzukommen, die Trennung von Universitäts- und von Gemeindegottesdienst doch nicht weiter verfolgt.

Noch einmal wurde übrigens der Versuch gemacht, dem Bonner Universitätsprediger und zwar als solchem Sitz und Stimme auf der Kreissynode zu verschaffen. Der Synodalvorstand der Kreissynode Bonn, dem unter andern die Bonner Gemeindepfarrer Dr. Stursberg als Superintendent und Lic. Bleibtreu als Assessor angehörten, stellte nämlich auf der elften Tagung der genannten Synode in Eitorf am 6. Juni 1905 zu § 35 der revidierten rheinisch-westfälischen Kirchenordnung den Zusatzantrag: „Der Universitätsprediger in Bonn (nach Obigem damals Sachsse) ist vollberechtigtes Mitglied der Kreissynode Bonn, solange die evangelisch-theologische Fakultät zu Bonn das Recht hat, sowohl zur rheinischen wie zur westfälischen Provinzialsynode eines ihrer Mitglieder mit vollem Stimmrecht zu entsenden.“ Wiewohl dagegen geltend gemacht wurde, die übrigen Synodalen mit einziger Ausnahme des nur um des Zusammenhangs mit der Provinzialgemeinde willen stimmberechtigten Präses der Provinzialsynode verträten Gemeinden, der Universitätsprediger habe aber keine solche, auch könne die Teilnahme

---

[1]) Verhandlungen der elften Rheinischen Provinzialsynode von 1862, Elberfeld 1862, Sitzung vom 8. September 1862 S. 93 f. und Verhandlungen der zwölften Rheinischen Provinzialsynode, gehalten zu Neuwied vom 16. September bis 5. Oktober 1865, Elberfeld 1865 S. 389.

desselben an den theologischen Konferenzen der Synode, die eine freie Veranstaltung seien, unmöglich für die an der gesetzlich geregelten Synode ins Feld geführt werden, wurde der Antrag doch mit 22 gegen 12 Stimmen angenommen.[1]) Unterm 24. Juli 1905 wandte sich jedoch die Gemeinde Bonn auf Grund eines von ihrem Presbyterium mit 9 gegen 2 Stimmen bei 1 Stimmenthaltung gefaßten Beschlusses an die rheinische Provinzialsynode und bat, den von der Kreissynode Bonn zu § 35 der K.-O. gestellten Antrag abzulehnen. Sie wiederholte in der Begründung dieser Eingabe zunächst, was schon auf der Kreissynode eingewendet worden war, und führte weiter aus, daß auch aus der Vertretung der theologischen Fakultät auf der Provinzialsynode eine Berechtigung für die beabsichtigte Änderung der K.-O. nicht hergeleitet werden könne. „Denn in der Provinzialsynode vereinigt sich die ganze Körperschaft, welche in der Rheinprovinz die wissenschaftliche Theologie vertritt, durch Entsendung eines ihrer Mitglieder mit den Vertretern der im Kirchendienst stehenden Theologen und den Laienpresbytern zur Beratung der provinzialkirchlichen Angelegenheiten. In dem Antrag der Kreissynode Bonn handelt es sich nicht um eine Vertretung der wissenschaftlichen Theologie bei den Verhandlungen der Kreissynode, sondern um den Universitätsprediger in seiner Eigenschaft als Prediger.“ Stände die Fakultät in Frage, so hätte man für sie das Recht beantragen müssen, ein von ihr zu bestimmendes Mitglied zu den Verhandlungen der Kreissynode abzuordnen. Bezwecke aber der Antrag der Kreissynode, den Vertreter der praktischen Theologie für ihre Beratungen zu gewinnen, so müsse dazu 1. bemerkt werden, daß, abgesehen von bestimmten Lehraufträgen, jeder ordentliche Professor der Theologie das Recht habe, auch über praktische Theologie Vorlesungen zu halten, und 2. der Universitätsprediger keineswegs immer das Fach der praktischen Theologie vertrete, übrigens eine unzutreffende Ausführung, die durch Berufung auf Rothe als Beispiel nicht besser wurde. Der Weg zur Kreissynode

[1]) Verhandlungen der Kreissynode Bonn in ihrer elften Versammlung in Eitorf am 6. Juni 1905. Als Handschrift gedruckt, Bonn 1905 S. 69.



könne für den ja nicht durch das Vertrauen der Gemeinde berufenen, auch weder dem Presbyterium noch den kirchlichen Aufsichtsbehörden verantwortlichen Universitätsprediger nur durch das Presbyterium gehen. „Es erscheint auch keineswegs sicher, daß die Predigttätigkeit des Universitätspredigers in den Gemeindegottesdiensten den bisherigen Umfang beibehalten wird. Zwar hat seit der Ernennung des 1. Universitätspredigers zwischen diesem und der amtlichen Vertretung der Bonner Gemeinde ein freundliches Verhältnis und Einvernehmen geherrscht; und es ist unser Wunsch, daß diese nun bald ein Jahrhundert alte Überlieferung auch ferner nach Möglichkeit gepflegt werde. Aber die Formen, in denen dies Verhältnis zum Ausdruck kommt, müssen sich notwendig den jeweiligen Verhältnissen anpassen, damit nicht eine Einrichtung, die zur Zeit ihrer Entstehung ein Segen war, zu andern Zeiten für einen Teil oder auch für beide Teile zum Hindernis und Schaden wird. Nun können wir unsererseits die Frage unerörtert lassen, ob es auf die Dauer dem Zweck des Universitätsgottesdienstes entspricht, wenn er sich nur dadurch als Universitätsgottesdienst ausweist, daß im Hauptgottesdienst der Gemeinde der Universitätsprediger an die Stelle eines Gemeindepredigers tritt, während der Gottesdienst im übrigen völlig den Verlauf der allsonntäglichen Gemeindegottesdienste trägt, oder ob dem Zweck des Universitätsgottesdienstes nicht besser gedient wird, wenn wieder eigene und besondere Universitätsgottesdienste stattfinden, die ganz von akademischen Kräften bedient und ihrem Gehalt nach ganz oder überwiegend auf akademische Kreise und ihre Bedürfnisse gerichtet sind. Während wir aber die Entscheidung dieser Frage anderen Stellen überlassen, müssen wir vom Standpunkt der Gemeinde aus gegen die bestehende Ordnung schwere Bedenken aussprechen. Es entsprach vielleicht dem Verhältnis einer kleinen, allmählich wachsenden Gemeinde, daß der Universitätsprediger ihr in regelmäßigem Wechsel mit 2 Gemeindepfarrern das Wort verkündigte. Inzwischen ist aber die Gemeinde Bonn so angewachsen, daß 5 Gemeindepfarrer an ihr arbeiten. Wenn unter diesen veränderten Verhältnissen der Universitätsprediger in der größten Kirche der Gemeinde

nicht etwa nur in regelmäßigem Wechsel mit den Gemeindepfarrern, sondern ungefähr doppelt so oft wie jeder derselben predigt — und wenn es unter diesen Umständen geschehen kann, daß am Neujahrstag und am 1. Pfingsttag in der großen Kirche der Gemeinde nicht ein Gemeindepfarrer, sondern der Universitätsprediger zur Gemeinde spricht — so wird dadurch eine den Verhältnissen entsprechende Umänderung der Predigtverteilung nahezu unmöglich gemacht und die seelsorgerische Einwirkung der Prediger auf die Gemeinde und die für ihre Entfaltung so notwendige Wechselwirkung zwischen der Gemeinde und ihren Predigern aufs empfindlichste gehemmt.“ Eine durchgreifende Änderung könne nur eine Frage der Zeit sein. Einer solchen würde der Antrag der Kreissynode erschwerend im Wege stehen, wie er anderseits nach ihrer Durchführung auch den letzten Schein einer gewissen Berechtigung verlöre. So die Eingabe des Bonner Presbyteriums. Sie wurde von uns auch in denjenigen Teilen, die für die Frage des Stimmrechtes auf der Kreissynode nicht bedeutsam sind, deshalb so ausführlich wiedergegeben, weil ihre Ausführungen bei der im folgenden Paragraphen zu behandelnden Lösung des Universitäts- vom Gemeindegottesdienst ins Gewicht fallen werden. Verstanden kann sie nur werden bei Berücksichtigung des Umstandes, daß nicht lange vorher und zwar unter wesentlicher Mitwirkung einiger Mitglieder der Fakultät die Mehrheit in der Gemeinde und in ihrer Vertretung an die „liberale“ Richtung übergegangen war, was unter anderm das Ausscheiden des der „positiven“ Minderheit zugehörigen Universitätspredigers aus dem Presbyterium zur Folge hatte und weiterhin eben jene Aktion, die ihm nunmehr wegen seines Universitätspredigeramtes Sitz und Stimme auf der Kreissynode zu verschaffen trachtete. Die Provinzialsynode suchte offenbar zu vermitteln. Nachdem ihr Präses oder vielmehr sein Vertreter D. Hackenberg in seinem Vortrag sich im allgemeinen den von der Gemeinde Bonn geltend gemachten Gründen angeschlossen hatte, betonte das Gutachten der Kommission I 4 der im Herbst 1905 zu Neuwied tagenden siebenundzwanzigsten rheinischen Provinzialsynode zwar einerseits die Unverträglichkeit des Antrags mit dem nur Gemeindevertreter

kennenden § 35 der K.-O., ließ dagegen den Einwand, daß der Universitätsprediger unter Umständen mit rheinischer Art und Überlieferung nicht vertraut sei, nicht gelten, weil dasselbe auch bei den an einer Anstalt mit Parochialrechten wirkenden Geistlichen (K.-O. § 35 Ziff. 7) der Fall sein könne; vielmehr meinte sie, es „erscheine besonders wünschenswert, gerade dem Lehrer der praktischen Theologie durch seine Tätigkeit auf der Kreissynode und in gemeinschaftlicher Arbeit mit in der Gemeinde arbeitenden Geistlichen die Möglichkeit zu gewähren, sich praktisch einzuarbeiten und zu bewähren". Dementsprechend beschloß denn auch die Provinzialsynode dem Gutachten ihrer Kommission gemäß, es werde zwar dem Antrage der Kreissynode nicht stattgegeben, aber dringend empfohlen, den Universitätsprediger der Universität Bonn zu den Sitzungen der Kreissynode einzuladen.[1]) Und so wurde in der Tat gleich bei der nächsten, der zwölften Bonner Kreissynode verfahren, die am 21. Juni 1906 in Godesberg tagte.[2]) Damit war, wenigstens im Erfolge, auch wieder der Stand erreicht, den der oben[3]) mitgeteilte, bei der neuerlichen Verhandlung aber, wie es scheint, ganz übersehene Generalbescheid des Evangelischen Ober-Kirchenrats von 1864 herbeizuführen getrachtet hatte.[4])

---

[1]) Verhandlungen der siebenundzwanzigsten Rheinischen Provinzialsynode in ihrer Tagung zu Neuwied vom 16. September bis zum 5. Oktober 1905, Neuwied 1906 S. 434 ff.

[2]) Verhandlungen der Kreissynode Bonn in ihrer zwölften Versammlung in Godesberg am 21. Juni 1906. Als Handschrift gedruckt Bonn 1906 S. 4 f.

[3]) S. 28 f.

[4]) Da, wie G. Lüttgert, Die Evangelischen Kirchengesetze der preußischen Landeskirche besonders in Rheinland und Westfalen, Neuwied 1911 S. 63 zu Abs. 7 der K.-O. § 35 richtig bemerkt, die neue, amtliche Fassung der K.-O. vom 5. Januar 1908 den altpresbyterialen Grundsatz durchbrochen hat, daß auf der Kreissynode nur der mitstimmen kann, der den Auftrag eines Presbyteriums als einer gemeindeleitenden Behörde hat, stünde heute dieser 1905 gegen das Stimmrecht des Bonner Universitätspredigers geltend gemachte Grund einer Zulassung mit vollem Stimmrecht nicht mehr im Wege.

§ 7.
Verselbständigung des akademischen Gottesdienstes im Jahre 1913.

Am 19. Mai 1899 richtete der damalige Bonner Privatdozent Professor Lic. Eduard Simons an den Kultusminister Dr. Bosse unter Hinweis darauf, daß er, seit $5^1/_2$ Jahren habilitiert, zwar Vorlesungen über die gesamte Praktische Theologie sowie homiletische und katechetische, von eigentlichen Übungen sich nicht mehr unterscheidende Vorübungen halte, aber nur gelegentlich, in Vertretung des einen oder andern Pfarrers, zum Predigen komme, das Gesuch, ihm den Auftrag zu erteilen, zweimal im Semester, ohne Entschädigung, aber in fest geregelter Weise im Universitätsgottesdienst zu predigen. Die Fakultät, vom Minister unterm 13. September zur Begutachtung dieses Gesuchs aufgefordert, erachtete den Antrag mit Mehrheit „in der gewählten Form auch um rechtlicher Bedenken willen nicht für annehmbar". Da jedoch auch Mitglieder der engeren Fakultät und andere Dozenten den Wunsch hatten, im Universitätsgottesdienste zu predigen, und um in der Sache dem Wunsche von Simons nach Möglichkeit entgegenzukommen, schlug der Dekan Sell, nachdem die Gemeinde 4 Pfarrer erhalten und durch den Bau einer dritten Kirche die völlige Dezentralisation selbst eingeleitet habe, vor, einen eigenen, selbstverständlich öffentlichen und der großen Gemeinde zugänglichen Universitätsgottesdienst einzurichten; dieser sollte in besonderer Weise auf die Bedürfnisse der evangelischen Mitglieder der Universität berechnet und bestimmt sein, auf die zahlreiche evangelische Studentenschaft einzuwirken, auch in der Weise zur Förderung der evangelischen Theologiestudierenden beitragen, daß „man ihn nach der liturgischen und kirchenmusikalischen Seite zu einer Art vorbildlichen Gottesdienstes gestaltete". Der Universitätsprediger würde nach Belieben wie bisher alle 3 Wochen oder öfters predigen und zwar er allein mit Titel und Gehalt. Für die übrigen Sonntage aber hätte er nach einem jedesmal zu Beginn des Semesters aufzustellenden Plane freiwillige Hilfskräfte aus dem Kreise der übrigen Professoren und Dozenten der Fakultät heranzuziehen, wobei

sein und ihr Gottesdienst „nun nicht mehr den Charakter des Hauptgottesdienstes[1]) zu tragen“ brauchte, vielmehr „in der agendarisch genehmigten Form von Nebengottesdiensten stattfinden“ könnte. Ohne sich auf diesen Vorschlag und seine Einzelheiten einzulassen, vielmehr in Erledigung desselben, aber auch des Antrages von Simons, begnügte sich schließlich die Fakultät damit, dem Minister unterm 16. Dezember 1899 die Bitte vorzutragen, er möge, „da eine Anzahl Docenten wiederholt den Wunsch geäußert hat, im Universitätsgottesdienst zu predigen“, genehmigen, „daß die Universitätsgottesdienste entsprechend vermehrt werden“, und für die entstehenden Kosten (Erhöhung der Bezüge des Organisten und des Küsters) aufkommen. Von Berlin aus ist der Fakultät gegenüber in dieser Angelegenheit nichts weiter erfolgt. Simons wurde im Herbste 1902 als außerordentlicher Professor für praktische Theologie an die Universität Berlin berufen.[2])

Schon ehe Simons sich an den Minister gewandt hatte, war das Presbyterium der Gemeinde Bonn angegangen worden, an den Sonntagen, an denen der Universitätsprediger nicht predige, die Abhaltung von Nebengottesdiensten durch Universitätslehrer zu gestatten, hatte aber diesen Antrag abgewiesen.[3]) Nachdem inzwischen die Kreise, die ihn vertraten, bei den Gemeindewahlen gesiegt und die Gemeindeorgane in ihrem Sinne umgestaltet hatten, wurde die Operationsbasis in die Gemeinde verlegt und vom Presbyterium am 23. Juni 1902 beschlossen, einen neuen Sonntagsvormittagsgottesdienst einzurichten, der an den Sonntagen,

---

[1]) Mit Verlesung des Apostolischen Glaubensbekenntnisses!

[2]) Ritschl a. a. O. S. 80, 104.

[3]) Vgl. zum Folgenden auch den anonymen, aus Bonn eingesandten Artikel „Dozentengottesdienste in Bonn vom Presbyterium erbeten, vom Konsistorium verwehrt“, Christliche Welt Nr. 21 vom 21. Mai 1903 und die Notiz in der Chronik derselben Zeitschrift Nr. 29 vom 16. Juli 1903, die beide die Entscheidung der Behörde als gegen die historisch-kritische Richtung gerichtet bezeichnen, aber in so fern unvollständig sind, als sie nicht auch umgekehrt die ganze Aktion als eine mit sorgfältiger Überlegung und unleugbarem Geschick von den Liberalen gegen die Positiven und den Universitätsprediger gerichtete Offensive anerkennen.

an denen der Universitätsprediger predige, von einem Gemeindepfarrer solle abgehalten werden, sonst, außer in den Universitätsferien, abwechselnd von Dozenten der Fakultät; 4 derselben erklärten sich alsbald zur Übernahme bereit, 1 trat freilich zurück, als im November des Jahres zwei Proteste gegen den Beschluß an das rheinische Konsistorium in Koblenz abgingen und auch zwei Gemeindepfarrer, darunter der Superintendent Dr. Stursberg, Einspruch erhoben. Die angerufene Behörde erbat sich am 29. Dezember beim Evangelischen Ober-Kirchenrat Weisung, da ihr Präsident, Grundschöttel, im Zweifel war, „ob das Konsistorium ohne höhere Genehmigung eine regelmäßige Beteiligung an der gottesdienstlichen Versorgung der Gemeinde Bonn Personen gestatten kann, die ein in den Organismus der Landeskirche eingefügtes Amt nicht bekleiden und deshalb der Aufsicht der landeskirchlichen Behörden nicht unterstehen". Auch sei wohl die Mitwirkung des Kultusministers erforderlich sowohl mit Rücksicht auf die amtliche Stellung der Dozenten, als auch sofern es sich um eine Erweiterung des Universitätsgottesdienstes handle. In ihrem Bescheide vom 13. März 1903 wollte die oberste Kirchenbehörde die Angelegenheit nur auf ihre Verträglichkeit mit der kirchlichen Ordnung hin geprüft wissen. Es solle untersucht werden, ob solch regelmäßige Nebengottesdienste in Bonn zulässig und ein Bedürfnis seien, aber auch, ob die nebenamtliche Übertragung an an sich befähigte, aber sonst nicht im landeskirchlichen Amt stehende Personen, die den kirchlichen Behörden disziplinarisch nicht unterständen, gestattet werden könne. Demgemäß erging schließlich am 2. April 1903 durch das Konsistorium an den Superintendenten in Bonn unter Bezugnahme auf die Aufregung und den Unfrieden, der durch den Presbyterial-Beschluß im Falle der Ausführung in die Gemeinde hineingetragen würde, zu weiterer Veranlassung folgende Verfügung: „Mit Rücksicht darauf, daß für die Einrichtung von regelmäßigen Nebengottesdiensten zur Stunde des Hauptgottesdienstes in der Gemeinde Bonn nach derzeitiger Lage der Dinge ein dringendes Bedürfnis nicht anerkannt werden kann, daß ferner die nebenamtliche Übertragung solcher Gottesdienste an Personen, welche, wenn

sie auch die Fähigkeit für das geistliche Amt in der Landeskirche erworben haben, doch weder sonst im geistlichen Amt in der Landeskirche stehen, noch der Disziplin der kirchlichen Behörden unterstellt sind, unzulässig erscheint, müssen wir Bedenken tragen, dem Beschluß des dortigen Presbyteriums vom 23. Juni bzw. 19. Oktober v. J. betreffend Einrichtung von Dozentengottesdiensten die Genehmigung zu erteilen".

Daß trotz dieses abschlägigen Bescheides der Gedanke der Loslösung des Universitätsgottesdienstes vom Gemeindegottesdienst und der Abhaltung des erstern durch eine Mehrheit von Universitätslehrern nicht aufgegeben wurde, lehrte uns die im vorigen Paragraphen[1]) mitgeteilte Eingabe der Gemeinde Bonn an die Provinzialsynode von 1905. Er wurde auch schließlich verwirklicht. Jedoch nur in seinem ersten Teile. Als nämlich Sachsse seinen Rücktritt von der Professur und dem damit verbundenen Universitätspredigeramte beantragte, wurde unterm 3. Dezember 1912 auf Antrag des Presbyters Professor Meinhold, der damit die früher gefaßten Beschlüsse in dieser Hinsicht aufnahm, das bisherige Vertragsverhältnis mit dem Universitätsprediger nach Ablauf der Amtsdauer des zeitigen Inhabers gekündigt, da es nicht angehe, daß der Universitätsprediger in der Hauptkirche öfters amtiere als die nunmehr 5 ständigen Gemeindepfarrer. Die Veranstaltung eines besonderen Universitätsgottesdienstes in der Schloßkirche wäre zu begrüßen und würde von dem Presbyterium tunlichst gefördert werden. Der Fakultät blieb nichts anderes übrig, als am 9. Februar 1913 von dieser Kündigung Kenntnis zu nehmen, sich das Vorrecht auf die Benützung der im Eigentum der Universität stehenden und statutenmäßig in erster Linie für deren gottesdienstliche Bedürfnisse bestimmten Schloßkirche zu wahren, sowohl für den Universitätsgottesdienst selber als auch für die Übungspredigten des homiletischen Seminars, und neben dem Dank für die in Aussicht gestellte Förderung des Universitätsgottesdienstes die Bitte auszusprechen, das Presbyterium möge sich, falls je der Wunsch ausgesprochen werden sollte, daß der Universitätsgottesdienst in der Kirche am Kaiser-

---

[1]) S. 31 f.

platz ohne Einreihung in die Gemeindegottesdienste gehalten werde, dazu freundlich stellen.

So endete für Bonn die Einreihung des Universitätsgottesdienstes in den der Gemeinde und seine Abhaltung als Hauptgottesdienst, nachdem sie nahezu ein Jahrhundert lang bestanden hatte, allerdings, wie zugegeben werden muß, nur in folgerichtigem Weiterschreiten auf dem Wege, der schon 1855 bei Beschränkung des Universitätspredigers auf jeden dritten Sonntag eingeschlagen worden war, wie denn auch Plitt bereits 1860 diese weitere Zurückdrängung des Unisitätspredigers vorausgesagt und gerade mit Rücksicht auf ein derartiges Endergebnis sich gegen die Erneuerung des Abkommens von 1855 gestemmt hatte. Als besonderen Universitätsgottesdienst, getrennt von dem der Gemeinde und in der Schloßkirche, nahm ihn nach mehrmonatlicher Unterbrechung der neuernannte Universitätsprediger Professor Emil Pfennigsdorf im Februar 1914 wieder auf unter starkem Zulauf der Gemeindeglieder, welche die alte Bonner Überlieferung auch auf die neue Ordnung übertrugen. Von der Mitwirkung anderer Dozenten war nicht mehr die Rede; der Bonner Universitätsgottesdienst blieb nach wie vor Sache des einen dafür bestellten und durch sein Fach der praktischen Theologie besonders berufenen Fakultätsordinarius. Schon bald nötigte übrigens der ausgebrochene Krieg zu besonderen Maßnahmen.[1]) Gerade um die Zeit, da das erste

[1]) Einmal weil die Zahl der in Bonn anwesenden Studierenden so erheblich zurückging, daß ein besonderer Gottesdienst für sie abzuhalten nicht angebracht erschien, und sodann, weil alle Bonner Geistlichen durch Lazarettarbeit so in Anspruch genommen waren, daß, zumal zeitweilig auch sonst Verhinderungen eintraten, eine Entlastung durch Beteiligung des Universitätspredigers am Gemeindegottesdienst nur erwünscht schien. Nach Friedensschluß kam hinzu die Inanspruchnahme der Schloßkirche, in der schon immer Gottesdienst auch für die englische Zivilgemeinde gehalten worden war, durch die englische Besatzung. Und schließlich wird auch die in neuerer Zeit in erfreulicher Weise sich geltend machende Milderung der früheren Gegensätze und der Wegfall der einen oder anderen Persönlichkeit in Betracht zu ziehen sein, die für die Loslösung des Universitätsgottesdienstes aus der Verbindung mit dem Gemeindegottesdienst sich besonders eingesetzt hatte. Jedenfalls steht es, soweit mir bekannt geworden, zur Zeit so, daß der Universitätsgottesdienst nach Übereinkunft mit den



Jahrhundert der Universitätsgeschichte ablief, stellte sich tatsächlich wieder ein Zustand ein, der dem bis 1913 von Rechts wegen gegebenen nicht unähnlich ist. Die Zukunft wird lehren, was daraus werden wird.

§ 8.
Verhältnis zum Kultusministerium und zum Kirchenregiment.

Das Bonner Universitätspredigeramt stellt sich dar als eine Schöpfung des preußischen Unionkirchentums, das eben erst aus einem bloßen Ressort der staatlichen Verwaltung zu einer Staatskirche erwachsen war. Ein Jahr vor seiner Errichtung durch die Stiftungsurkunde der Bonner Universität war die Union ins Leben getreten; wir sahen, wie Nitzsch im Verein mit Sack alsbald auf deren Boden sich stellte.[1]) Ein Jahr zuvor war aber auch, nachdem 1816 mit den rheinischen Konsistorien, insbesondere mit dem Kölner die Konsistorialverfassung im Rheinlande festen Fuß gefaßt hatte, in Berlin das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten entstanden.[2]) Von ihm ressortierte das ganze Jahrhundert hindurch der Universitätsprediger und sein Amt. Der Kultusminister bestimmte, während die Universität die Kosten des Gottesdienstes bestritt, das Gehalt des Universitätspredigers und gewährte es aus dem Etat seines Ministeriums. Vom Kultusminister wurde jeweilen der Universitätsprediger ernannt, von ihm und nur von ihm wäre er gegebenenfalls auch zu disziplinieren gewesen.

Bei Erledigung des Universitätspredigeramtes war es regelmäßig das Kultusministerium, das für die Vertretung

---

Pfarrern doch wieder in der Gemeinde gehalten wird und zwar zu Anfang und Schluß des Semesters in der Kirche am Kaiserplatz als Hauptgottesdienst, sonst etwa jeden dritten oder vierten Sonntag je nach den Umständen entweder als Hauptgottesdienst in der genannten oder als Nebengottesdienst in der Poppelsdorfer Kirche.

[1]) Vgl. auch Beyschlag a. a. O. S. 112 f. und über die Union als Grundlage für die gedeihliche Wirksamkeit der Fakultät überhaupt jetzt Ritschl a. a. O. S. 4 f.

[2]) Siehe darüber neuestens Ernst Müsebeck, Das Preußische Kultusministerium vor hundert Jahren, Stuttgart und Berlin 1918, besonders S. 158 ff.

sorgte, so 1847—1849 (Prediger Major), 1858—1860 (Diestel). Im Sommersemester 1866, nach dem Rücktritte Plitts, vertraten, mit Genehmigung des Ministeriums, die Fakultätsmitglieder Lange und Baxmann interimistisch das Amt, ebenso 1889/90 die Professoren Lemme, Sieffert und Mangold. Durch das Kultusministerium wurden auch für den Universitätsprediger auf seinen Dienst bezügliche Anordnungen getroffen oder genehmigt, so z. B. 1852 der Wegfall der besonderen Universitätsgottesdienste am Anfang und Schluß des Semesters in Abänderung der Ministerialverfügung vom 9. September 1832 und in Übereinstimmung mit der von Rothe eingeführten Praxis. Vom Kultusminister als seiner vorgeordneten Behörde erhielt der Universitätsprediger gelegentlich auch seinen Gottesdienst mitbetreffende oberkirchenrätliche Erlasse mitgeteilt.[1]) All dies wegen seiner Hauptstellung als staatlicher Beamter, als Universitätsprofessor, und dank dem Umstande, daß der Minister nicht nur Chef der Unterrichtsverwaltung war, sondern zunächst auch noch oberstes Organ des landes-

[1]) Am 23. November 1861 schrieb Kultusminister v. Bethmann-Hollweg an den Kurator Beseler: „Ew. Hochwohlgeboren lasse ich anbei Abschrift eines von dem Evangelischen Ober-Kirchenrath unter dem 25. v. M. an die Königlichen Consistorien in Berlin, Breslau, Coblenz, Königsberg, Magdeburg und Stettin gerichteten Erlasses wegen Benachrichtigung der Universitätsprediger an den Königl. Landes-Universitäten von allen die Haltung des Gottesdienstes betr. allgemeinen liturgischen Anordnungen mit der Veranlassung zugehen, von diesem Erlaß dem dortigen Universitätsprediger Mittheilung zu machen". Der so mitgeteilte Erlaß selbst hat folgenden Wortlaut: „Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Universitätsprediger an den Königlichen Universitäten von den Erlassen der Königlichen Consistorien über allgemeine kirchliche Dankfeste, Fürbitten, Einlagen in das allgemeine Kirchengebet und dergleichen keine regelmäßige Kenntniß zu erhalten pflegen, so daß es von zufälligen Umständen abhängt, ob dieselben darauf aufmerksam werden und in den von ihnen gehaltenen Gottesdiensten in gleicher Weise verfahren können wie in den übrigen Gemeinden der Landeskirche. Es ist wünschenswert, daß diesem Übelstande abgeholfen werde, und wir veranlassen zu dem Ende im Einverständniß mit dem Herrn Minister der geistlichen Angelegenheiten das Königliche Consistorium, von allen, die Haltung des Gottesdienstes betreffenden Anordnungen dem Universitätsprediger unmittelbar eine Mittheilung zugehen zu lassen. Berlin den 25. Oktober 1861. Evangelischer Ober-Kirchenrath. von Uechtritz."

herrlichen Kirchenregiments, an dessen Ausübung er in besonderen Fällen wie in dem unseres geistlichen Nebenamtes einer staatlichen Professur sogar noch nach Einsetzung des Evangelischen Ober-Kirchenrates beteiligt blieb.

Dagegen bestand eine dienstliche Unterordnung unter die Fakultät nie. Zwar gehörte und gehört der Universitätsprediger ihr als Ordinarius der praktischen Theologie an und war sie zweifellos von Anfang an an seinem kirchlichen Nebenamte mit interessiert. Sie ist deshalb auch, wenn es darauf ankam, als in erster Linie sachverständig gutachtlich gehört worden. Sie hat ferner, z. B. bei Erledigung des Amtes oder im Falle der Erkranknng des Universitätspredigers, vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Ministerialinstanz Vorsorgemaßregeln getroffen. Im übrigen stand, da das Universitätspredigeramt nicht sowohl für die theologische Fakultät als für die ganze Universität bestimmt ist, der Universitätsprediger damit der theologischen Fakultät noch weit unabhängiger gegenüber als etwa der Vorsteher eines naturwissenschaftlichen Institutes gegenüber der philosophischen oder der Direktor einer Klinik gegenüber der medizinischen Fakultät. Weder als Aufsichtsbehörde noch sonst als Vorgesetzte kam und kommt sie für ihn in Betracht.

Aber auch dem Konsistorium und dem Evangelischen Ober-Kirchenrate ist der Universitätsprediger bisher nicht unterstellt gewesen. Zwar stellt sich das Amt des Bonner evangelischen Universitätspredigers als ein Kirchenamt der rheinischen Provinzialkirche und der evangelisch-unierten Landeskirche der älteren preußischen Provinzen mit dem Auftrage zu Predigtgottesdienst und zur Verwaltung des Abendmahlssakramentes dar. Soweit diese Funktionen in Betracht kommen, stand und steht es darum unter der provinzial- und landeskirchlichen Rechtsordnung. Beide sind zwar erheblich jünger als unser Amt. Die presbyterial-synodale Organisation der rheinisch-westfälischen Kirche datiert ja erst von 1835 und die Verselbständigung sowie die synodale Organisation der altpreußischen Landeskirche durch Errichtung des Evangelischen Ober-Kirchenrates und durch den Erlaß der Generalsynodalordnung gar erst von 1850 und 1876. Dies zeitliche Verhältnis läßt unser Amt inmitten der

heutigen provinzial- und landeskirchlichen Organisation als etwas ganz Vereinzeltes und Eigenartiges erscheinen. Es hat aber doch nicht verhindert, daß im Laufe der Entwickelung das Bonner Universitätspredigeramt wie zu der Provinzial- so zu der Landeskirche in Beziehungen getreten ist und sich ihnen eingefügt hat, wenn auch, wie wir gesehen haben[1]), über die Art dieser Beziehungen eben wegen des höheren Alters und der Eigenart des Amtes zeitweise Unklarheit bestanden hat und zum Teil bis auf den heutigen Tag besteht. Wenn z. B. § 81 der K.-O. bestimmt: „Der öffentliche Gottesdienst und alle anderen gottesdienstlichen Handlungen finden nach den geltenden landeskirchlichen und provinziellen Vorschriften der Agende statt", so gilt dies auch für den Bonner Universitätsgottesdienst, für den s. Z. Nitzsch die alte Agende von (1821) 1834, Sachsse 1895 die neue von 1894 in Gebrauch genommen hat, so daß davon nur innerhalb des Spielraums, der auch für den Gemeindegottesdienst gegeben ist, und nach Maßgabe der Eigenart, die der Universitätsgottesdienst als solcher erfordert (Fürbitte für die Universität), abgewichen werden darf; ich erinnere daran, daß gerade dieser Umstand 1899 mit in Betracht kam für diejenigen, die den Universitätsgottesdienst vom Gemeindehauptgottesdienst trennen und verselbständigen wollten.[2]) Da ferner § 87 der K.-O. sagt: „Die Verwaltung der beiden Sakramente darf nur von einem kirchenordnungsmäßig berufenen und ordinierten Geistlichen der evangelischen Kirche geschehen", kann zum Universitätsprediger nur ein solcher Bonner Universitätstheologe bestellt werden, der die theologischen Prüfungen in kirchlich vorgeschriebener Weise abgelegt hat und ordiniert ist.[3]) Dagegen findet Satz 2 des angeführten § 87: „er darf sie auch nur in der ihm zugewiesenen Gemeinde und außerhalb dieser nicht anders als mit Genehmigung des zuständigen Pfarrers verrichten" keine Anwendung, weil für die Predigttätigkeit und Abendmahlsverwaltungsbefugnis des Bonner Universitätspredigers ein besonderer Amtsauftrag besteht. Nur für die Fähigkeit,

[1]) S. 25 ff. [2]) Oben S. 34 f.

[3]) Vgl. G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905 S. 797.

nicht für das Recht der Predigt- und Abendmahlsverwaltung des Universitätspredigers kann die rheinisch-westfälische Kirchenordnung als maßgebend erachtet werden. Auf der anderen Seite ist der Universitätsprediger zwar ein evangelischer Geistlicher in der Rheinprovinz, aber kein Glied der evangelischen Provinzialgeistlichkeit. Die Provinzialsynode von 1862 und der Ober-Kirchenrat haben das s. Z. ganz richtig herausgefühlt, indem sie durch authentische Interpretation von § 35 Abs. 6 der jetzigen Fassung der Kirchenordnung den Universitätsprediger den Anstalts- und Militärgeistlichen gleichgestellt und zur Kreissynode zwar zugelassen, ihm aber nur beratende Stimme zuerkannt haben; ähnlich die Provinzialsynode von 1905.[1]) Aber auch das wird man nur als folgerichtig anerkennen können, daß Kreissynode und Presbyterium nicht weiter gingen und auch die Zulassung zum Presbyterium mit beratender Stimme beschlossen. Denn das würde die Behandlung des Universitätspredigers als Hilfsgeistlichen bedeutet haben. Hilfsgeistlicher aber ist der Universitätsprediger seit der Aufgabe des Gemeindevikariats nicht mehr. Auch die jetzt weggefallene Einreihung seines Gottesdienstes unter die Gemeindegottesdienste vermochte ihn nicht dazu zu machen. Er steht deshalb auch nicht unter dem Konsistorium und ist dessen Disziplin nicht unterworfen. Ebensowenig der des Evangelischen Ober-Kirchenrats. Zwar hat dieser, wie wir wissen[2]), schon bald nach seiner Errichtung, durch die Bischoffsche Vorstellung von 1852 oder vielmehr durch den Kultusminister, der sie ihm zur Äußerung mitteilte, Gelegenheit bekommen, sich mit dem Bonner Universitätsgottesdienst zu befassen, wie ja auch die Generalsynoden, z. B. die erste von 1846 oder etwa die außerordentliche von 1894 hinsichtlich der Universitätsgottesdienste überhaupt, also auch des Bonners, Beschlüsse faßten und Anregungen gaben. Auch lernten wir einschlägige Erlasse des Ober-Kirchenrates von 1861 u. a. kennen.[3]) Jedoch im Jahre 1852 verfügte der Kultusminister lediglich „im Einverständnisse mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrate“, und es sind, soweit ersichtlich, überhaupt alle Erlasse der kirchenregimentlichen Behörden, die den Universitätsprediger

---

[1]) Vgl. S. 28, 33. [2]) Siehe oben S. 21 f. [3]) S. 28, 40 Anm. 1.

als Inhaber eines geistlichen Amtes mit Wort- und Sakramentsverwaltung betrafen, für diesen dienstlich nur wirksam geworden, wenn sie ihm durch den Minister der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten zugestellt wurden oder eine Zustellung auf anderem Wege mit dessen Ermächtigung erfolgte. Die oberste Kirchenbehörde hat selbst in dem Generalbescheid auf die Beschlüsse der rheinischen Provinzialsynode von 1864 auf die Analogie mit den Anstaltspredigern abgestellt.[1]) Soweit sie zutrifft, hat sich gemäß dem Gesetz vom 3. Juni 1876 betreffend die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen der preußischen Monarchie Art. 22 auch nach diesem Jahre an der Zuständigkeit nichts geändert. Vielmehr verblieb der Bonner Universitätsprediger vermöge der Verbindung seines kirchlichen Nebenamtes mit dem staatlichen Unterrichts-Hauptamte unmittelbar unter dem Minister, der nach wie vor auch in kirchlicher Hinsicht sein einziger dienstlicher Vorgesetzter war.

§ 9.

Die Einführung des Universitätspredigers.

Ganz deutlich tritt diese Rechtslage zutage bei der Einführung des Bonner Universitätspredigers. Sämtliche Inhaber des akademischen Predigtamtes sind feierlich in dasselbe eingeführt worden, und zwar im Auftrage des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten durch ein Mitglied des Provinzialkonsistoriums, gewöhnlich von dem Generalsuperintendenten oder einem Vertreter desselben.

a) Zuerst hören wir von der Einführung und deren Anordnung in einem Reskript des Ministers Altenstein an den außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten Rehfues vom 30. April 1822 betr. Amtsantritt und Umzugskosten von Nitzsch. Darin heißt es: „Wegen der Einführung des p. Nitzsch als Universitätsprediger ist das Erforderliche an das Königl. Konsistorium in Cöln verfügt.“ In der Tat beauftragte dieses seinen Präses, den Konsistorialrat und Pfarrer Dr. Bruch in Köln, am 14. Mai damit, wovon letzterer wiederum am 31. Mai Rehfues, am 1. Juni Nitzsch

[1]) Vgl. oben S. 28 und dazu Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen II, Berlin 1910 S. 47 mit Anm. 1. 408 ff.

selbst sowie dem Senat der Universität und dem Kirchenrat der evangelischen Gemeinde Nachricht gab. Der Senat stellte ein Programm für den äußeren Verlauf der Feier auf. Diese fand am 2. Sonntag nach Trinitatis, dem 16. Juni 1822, statt.[1])

b) Laut Mitteilung des Professors Rothe an das Kuratorium am 5. April 1849 war vom rheinischen Konsistorium mit seiner Einführung als Universitätsprediger der Generalsuperintendent Dr. Küpper beauftragt. Diese Einführung erfolgte am 6. Mai 1849.

c) Über die Einführung Steinmeyers wurde schon Ende März 1854 verhandelt und diese durch Anzeige des Konsistoriums an den Rektor der Universität vom 15. April 1854 auf den 14. Mai anberaumt. Am gleichen Tage erging an Steinmeyer selbst folgendes Schreiben: „Nachdem der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten uns von Ew. Hochwürden Versetzung als Professor der practischen Theologie in die ev.-theol. Facultät der Universität Bonn und von Ew. Hochwürden Ernennung zum evangelischen Universitätsprediger benachrichtigt und zugleich beauftragt hat, wegen Ihrer Einführung als Universitätsprediger das Geeignete zu veranlassen, so setzen wir Ew. Hochwürden hierdurch nach Eingang der gefälligen Anzeige von Ihrer bevorstehenden Ankunft in Bonn vom 12. dieses davon in Kenntniß, daß wir den Unterzeichneten Herrn Generalsuperintendenten Dr. Schmidtborn ersucht haben, Ihre Einführung als Universitätsprediger am Sonntage Cantate, den 14. Mai d. Js. vorzunehmen. Wir haben hiervon auch den Rector der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität und die Pfarrer der dortigen Gemeinde behufs vorheriger Ankündigung dieser Feier am vorhergehenden Sonntage in Kenntniß gesetzt. Kgl. Konsistorium. Schmidtborn.“

Die so angekündigte Einführung ist denn auch an dem dafür in Aussicht genommenen Tage vor sich gegangen. Es verdient das um so mehr hervorgehoben und beachtet zu werden, als derselbe Steinmeyer, der sich so in Bonn die Einführung gefallen ließ, ja sie, wie aus der nach Breslau

---

[1]) Siehe über sie Beyschlag a. a. O. S. 111.

gerichteten Zuschrift Schmidtborns vom 27. März 1854 wohl gefolgert werden muß, selbst nachgesucht hat, zwei Jahre zuvor in Breslau die ihm zugemutete Einführung durch den schlesischen Generalsuperintendenten in das dortige, für ihn neu eingerichtete Universitätspredigeramt „energisch und erfolgreich abgewiesen hatte, um sich volle Freiheit der kirchlichen Behörde gegenüber zu wahren“.[1]

d) Über die Einführung Plitts hat sich in den Akten des Kuratoriums und des Universitätspredigers kein Schriftstück erhalten. Daß sie dennoch, und zwar am 29. April 1860 durch den mit der Verwaltung der Generalsuperintendentur beauftragten Konsistorialrat Thielen erfolgte, ergibt sich aus einer Zuschrift Thielens an den Präses der rheinischen Provinzialsynode Pfarrer Wiesmann in den Gemeindeakten und aus einem alsbald zu erwähnenden, die Einführung seines Nachfolgers betreffenden Schreiben der Fakultät.

e) Nachdem nämlich an Stelle Plitts der Professor Lic. Dr. Held von Breslau als Ordinarius und Universitätsprediger nach Bonn berufen und ernannt worden war, richtete der Dekan der evangelisch-theologischen Fakultät in Bonn an den Kurator Beseler am 15. Oktober 1866 folgendes Schreiben: „Ew. Hochwohlgeboren erlaubt sich der Unterzeichnete eine Ungewißheit, worin sich unsere Fakultät hinsichtlich des Amtsantritts des Herrn Professor Held als Universitätsprediger befindet, ergebenst vorzutragen. Nach Ausweis der Akten des Königlichen Consistoriums in Coblenz hat dasselbe regelmäßig bei dem Amtsantritt der Universitätsprediger Rothe, Steinmeyer und Plitt die Weisung von Seiten des hohen Cultusministeriums erhalten, den Betreffenden am Sonntage seiner Antrittspredigt durch einen Abgeordneten, respektive durch den General-Superintendenten einzuführen. Eine solche Weisung ist dies Mal bis jetzt an die genannte Behörde nicht gelangt. Nach einer Mittheilung des Kollegen Held scheint auch in Breslau die Einführung früher immer durch die General-Superintendenten geschehen

---

[1]) Vgl. Kawerau bei Hauck-Herzog XVIII ³ S. 796 f., der den Widerspruch zwischen diesem Verhalten Steinmeyers angemerkt hat, freilich ohne zu wissen, daß in Bonn eben bereits eine feste Tradition bestand.



zu sein; nur das letzte Mal habe die Fakultät von dieser Form Umgang genommen. Wie es mir aus seinen Äußerungen hervorzugehen scheint, hat die genannte Fakultät gemeint, der General-Superintendent habe in solchen Fällen die Introduction als Vertreter der Provinzialkirche vollzogen. Er hat sie aber wohl vollzogen als Vertreter des hohen Cultus-Ministeriums, und wie es mir scheinen will, ganz passend, da der Antritt eines geistlichen Amtes wohl eine Art von Introduction zu verlangen scheint. Die Frage, welche sich für unsere Fakultät ergibt, wäre nun die, ob Ew. Hochwohlgeboren die Güte haben wollten, dieser Sache wegen bei dem hohen Ministerium anzufragen, oder ob das verehrliche Königliche Curatorium den Herrn Professor Held — falls bis zu der üblichen Zeit der Eröffnung des akademischen Gottesdienstes keine Weisung eingegangen wäre —, autorisieren wollte, die Antrittspredigt seiner Zeit ohne weiteres zu halten, und zwar mit Beziehung auf das von Professor Held erwähnte Antecedenz (!). Mir scheint der erstere Weg durch unsere Antecedentien nahegelegt. Lange."

Daraufhin fragte Beseler beim Konsistorium unterm 16. Oktober an, „ob dasselbe beabsichtigt, den an Stelle des entlassenen Dr. Plitt zum evangelischen Universitäts-Prediger ernannten und bereits hierselbst eingetroffenen Professor Dr. Held in sein Amt einführen zu lassen", was am 18. Oktober mit dem Bescheide beantwortet wurde: „Daß wir (das Konsistorium) bisher noch ohne die bei früherer Gelegenheit uns zu Theil gewordene Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen Angelegenheiten zur Einführung des Universitätspredigers Herrn Professor Dr. Held geblieben sind, dieselbe aber heute uns erbeten haben." In der Tat ermächtigte der Kultusminister daraufhin am 6. November das Koblenzer Konsistorium zu der Einführung Helds, und diese hätte auch am 18. November stattgefunden, wenn nicht Helds Erkrankung zuerst eine Verschiebung geboten und dann den Antritt des Amtes überhaupt unmöglich gemacht hätte.

f) Eingeführt wurde dagegen, auf Grund eines am 30. September 1868 an das rheinische Konsistorium ergangenen kultusministeriellen Auftrages, Universitätsprediger Professor Christlieb. Die Einführung erfolgte am 25. Oktober

und zwar durch den Oberkonsistorialrat Professor Dr. Lange in Vertretung des erkrankten Generalsuperintendenten Eberts.

g) Nach mir gemachter mündlicher Mitteilung ist Universitätsprediger Professor Sachsse im Mai 1890 durch den Generalsuperintendenten Baur in sein Amt eingeführt worden.

h) Die am 8. Februar 1914 durch den zeitigen Generalsuperintendenten Klingemann vorgenommene Einführung des gegenwärtigen Universitätspredigers Professor Pfennigsdorf ist noch in aller Erinnerung. Dieser letzte und zugleich am Schlusse des ersten Universitätsjahrhunderts stehende Fall bedarf noch einer näheren Erörterung, da er, wie ich erst seit Veröffentlichung meines Gutachtens von 1914 erfahren habe, von seiten der obersten Kirchenbehörde als Ausgangspunkt für eine neue, allgemeine, also nicht auf Bonn beschränkte Praxis gedacht und behandelt wurde. Auf die Zusendung meiner früheren Schrift antwortete mir nämlich der damalige Referent des Evangelischen Ober-Kirchenrats für diesen Gegenstand, Geheimer Oberkonsistorialrat Professor D. Dr. Kawerau, unterm 28. Juli 1914 brieflich, neuerdings habe die von dem Minister bei einzelnen Universitäten früher geübte Praxis, daß er die Konsistorien mit der Einführung beauftragte, die Änderung erfahren, daß er jetzt gleichmäßig bei allen Universitäten[1]) dem Evangelischen Ober-Kirchenrate die Berufung des N.N. zum Universitätsprediger mitteile, und dieser dann das Provinzialkonsistorium mit der Einführung beauftrage. In der Tat ist nach den mir zugänglich gewordenen Akten eine derartige Praxis eingeleitet worden und zwar zuerst und am selben Tage für Greifswald, Königsberg und Bonn, für letzteres eben anläßlich des Amtsantritts des zeitigen Universitätspredigers Pfennigsdorf, von dessen Ernennung vom 24. Dezember 1913 der Kultusminister der obersten Kirchenbehörde alsbald Kenntnis gab, worauf diese das Koblenzer Konsistorium am

[1]) Bei andern als der Bonner, z. B. 1894, 1907 bei der Breslauer, war die Erteilung des Auftrags schon früher gelegentlich von dem Evangelischen Ober-Kirchenrat in Anspruch genommen worden, freilich meist mit dem Erfolge, daß die Einführung am Widerstande der Fakultät scheiterte und infolgedessen die Tätigkeit der obersten Kirchenbehörde wirkungslos blieb.

14. Januar 1914 anwies, „betreffs der Einführung des D. Pfennigsdorf in sein geistliches Amt das Erforderliche zu veranlassen“. Jedoch diese für alle Universitätsprediger-stellen in Preußen angestrebte Praxis hat sich bisher noch nicht fest einzubürgern vermocht. Denn sie stieß, wie hier nicht des nähern auszuführen ist, sondern nur angedeutet werden kann, bei mehreren Universitäten schon deshalb auf Widerstand, weil diese oder ihre theologischen Fakultäten gegen eine Einführung ihres Predigers überhaupt sich sträubten. Auch fehlt ihr bis heute eine feste, formelle Unterlage. Sie scheint am 28. November 1913 vereinbart worden zu sein bei einer Besprechung, die damals zwischen Vertretern des Evangelischen Ober-Kirchenrates einerseits und einem Vertreter des Kultusministeriums anderseits stattfand. Letzterer stellte den „Eingang einer Verfügung des Herrn Ministers nach Maßgabe des Resultats der Besprechung in Aussicht“. Eine solche Verfügung ist jedoch, soviel mir bekannt, nicht ergangen, zunächst wohl einfach aus Versäumnis, nachher jedoch offensichtlich deshalb, weil der Minister in dieser Frage während des Krieges keine Unruhe in die beteiligten Kreise hineingetragen wissen wollte, vielleicht auch, weil er durch mein ihm inzwischen zugegangenes Gutachten erfuhr, daß für Bonn wenigstens eine fast hundert Jahre alte, feste abweichende Übung vorlag, die ihren guten Sinn und ihre Berechtigung hatte. Wäre die Verfügung ergangen, die entweder in einer endgültigen Abgabe der kirchlichen Ermächtigung der Universitätsprediger an die oberste Kirchenbehörde oder darin hätte gipfeln können, daß der Minister ein für allemal den Evangelischen Ober-Kirchenrat ermächtigte, an seiner Statt den Einführungsauftrag zu erteilen — dann allerdings müßte ich mit Kawerau der Meinung sein, daß „das Endergebnis meiner Ausführungen (in dem Gutachten und in obiger Darlegung) eine Modifikation erfahre“. Doch selbst für Bonn wird man nach dem Mitgeteilten noch nicht von einer entscheidenden Wendung, einem maßgebenden Präzedenzfall sprechen können. Dies um so weniger, als mit dem Auftrage des Ober-Kirchenrates an das Konsistorium eine Anfrage Pfennigdorfs an den Minister vom 9. Januar 1914 und eine Verständigung des-

selben mit dem Generalsuperintendenten der Rheinprovinz sich kreuzte[1]), die auch ohne den oberkirchenrätlichen Auftrag zu der übrigens in Form einer Begrüßung vorgenommenen Einführung geführt hätte.

Damit schließt die Geschichte des Bonner Universitätspredigeramtes im ersten Jahrhundert des Bestehens der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität ab. Der Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments wird gewiß die eine oder die andere Änderung bedingen, kaum im Sinne eines Fortfalls der Einführung, da die Ausübung des geistlichen Amtes in Zukunft erst recht einer kirchlichen Ermächtigung und Gutheißung bedürfen wird[2]), wohl aber in dem, daß an Stelle des aller kirchenregimentlichen Befugnisse entkleideten Ministers nun doch eine rein kirchliche Instanz die Erteilung des Einführungsauftrages übernimmt. Gerade dabei wird sich aufs neue bewahrheiten, was unsere ganze Darstellung darzutun bestimmt war, nämlich daß das Bonner Universitätspredigeramt in der abgelaufenen Periode nur verstanden werden kann im Lichte des vom Staatskirchentum zur bloßen staatlichen Kirchenhoheit herabgeminderten Verhältnisses des preußischen Staates zur altpreußischen Landeskirche überhaupt.

---

[1]) Wenn die Bonner Theologenfakultät am 17. Januar 1914 der Meinung Ausdruck gab, der dortige Universitätsprediger bedürfe nach Lösung des Universitätsgottesdienstes vom Gemeindegottesdienst der kirchlichen Einführung nicht mehr, so kann man dieser Ansicht nach allem, was unsere Darstellung ergeben hat, nicht beipflichten. Weder mit dem zeitweiligen Gemeindevikariat des Universitätspredigers noch damit hing die Einführung zusammen, daß der Universitätsprediger bis 1913 an der Abhaltung der Gemeindegottesdienste mit beteiligt war. Sie ergab und ergibt sich viel mehr daraus, daß er, und zwar er allein, von Amts wegen öffentlichen Gottesdienst hält und das heilige Abendmahl spendet, also mit seiner Professur ein eigentlich geistliches (kirchliches) Nebenamt verbindet.

[2]) Vgl. auch Art. 141 der Reichsverfassung vom 11. August 1919: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist".

II.

Die Versuche zur Errichtung eines katholischen Bistums für Kurhessen in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts.

Von

Herrn Pastor em. Dr. jur. et phil. **Apel**
in Marburg i. H.

Schon einmal haben, wie in unseren Tagen, habgierige Feinde große Stücke aus dem Leibe Deutschlands herausgeschnitten, Fremde deutschen Boden für sich aufgeteilt. Vor reichlich hundert Jahren war es. Nachdem schon im 16. und 17. Jahrhundert Metz, Toul, Verdun, Straßburg und ein gut Stück Elsaß, die Herzogtümer Bar und Lothringen, Burgund und die Niederlande an Frankreich und Spanien, Vorpommern, Rügen und die Herzogtümer Bremen und Verden an Schweden verlorengegangen waren, wurde im Frieden von Campoformio das ganze linke Rheinufer an Frankreich abgetreten und diese Abtretung im Lunéviller Frieden bestätigt. Durch den Reichsdeputationshauptschluß vom Jahre 1803 wurden dann die dadurch geschädigten Staaten „dans le sein de l'empire" entschädigt. Einhundertundzwölf deutsche Kleinstaaten wurden damals eingezogen — an sich ein Segen, wenn nur nicht der Vorteil davon Frankreich zugefallen wäre —, die Mehrzahl der Reichsstädte, die neun Reichsdörfer, die Territorien der Reichsritter verschwanden; vor allem aber wurden die geistlichen Fürstentümer säkularisiert, die Bischöfe und Prälaten hörten auf, Landesherren zu sein, und ihre Gebiete und Untertanen, mehr als 2000 Quadratmeilen mit zirka 3 Millionen Einwohnern, wurden an die weltlichen Fürsten aufgeteilt.

Auch rein oder vorwiegend evangelischen Ländern wurden hierbei angrenzende katholische Gebietsteile, d. h. Territorien mit katholischen Bewohnern, katholischen Kirchen

und anderen religiösen Instituten zugeschlagen. Daraus ergab sich die Notwendigkeit einer Neuorganisation des katholischen Kirchenwesens in den Ländern, die solche katholische Kirchengebiete eingetauscht hatten. Daher begegnen wir in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts in den meisten deutschen Territorien mehr oder weniger gelungenen Versuchen, neue Diözesaneinteilungen zu schaffen, neue Bistümer zu begründen oder die vorhandenen anders abzugrenzen. Einen Abschluß haben diese Versuche dann, meist nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen, in den Konkordaten und Zirkumskriptionsbullen um das Jahr 1820 gefunden.

Auch Hessen hatte im Frieden von Lunéville 1801 Rheinfels, St. Goar und andere linksrheinische Gebiete, die ehemalige Grafschaft Katzenelnbogen an Frankreich abtreten müssen und erhielt dafür die bisher kurmainzischen Ämter Fritzlar, Naumburg, Neustadt und Amöneburg unter dem Namen eines Fürstentums Fritzlar, ferner die Reichsstadt Gelnhausen und das Reichsdorf Holzhausen. Während die letzteren beiden vorwiegend evangelisch waren, waren die vormals unter der Herrschaft des Reichserzkanzlers und Kurfürst-Erzbischofs von Mainz stehenden Gebiete katholisch und der Protestantismus in ihnen knapp geduldet. Die Verbindung mit dem seit der Reformation fast rein evangelischen Kurhessen — seit dem Reichsdeputationshauptschluß 1803 hatte der Landgraf Wilhelm IX. die langersehnte Kurwürde erhalten — änderte nicht nur die Lage der Protestanten in diesen Gebieten, sondern mußte auch für die Katholiken, die nun unter einem weltlichen, evangelischen Landesfürsten lebten, gewisse kirchliche Änderungen bringen.

So sehen wir denn schon im Jahre nach dem Reichsdeputationshauptschluß, 1804, die Verhandlungen beginnen. Sie wurden zwischen dem neuen Landesherrn, dem Kurfürsten von Hessen, und dem alten, dem Kurfürsten-Erzkanzler, der zugleich geistliches Oberhaupt gewesen und vorläufig geblieben war, geführt, und drehten sich hauptsächlich um die Frage, welche Rechte dem Erz-

kanzler als Landesherrn, welche ihm als Erzbischof zugestanden hatten, mithin um die Scheidung des jus majestaticum vom jus dioecesanum, oder des jus circa sacra vom jus in sacra.

Der Stuhl zu Mainz, den Innozenz III. einst in der katholischen Christenheit für den nächsten nach dem heiligen Stuhl zu Rom erklärt hatte, war inzwischen auf die Domkirche zu Regensburg übertragen worden. Die Domkirche von Mainz hörte auf, Metropolitankirche zu sein, ihr Bischof wurde mit dem auf dem linken Rheinufer gelegenen Teil der Mainzer Diözese Suffragan des Erzbischofs von Mecheln. Die Würde des Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland sollte nach Verfügung der Reichsdeputation „für ewige Zeiten" mit dem Stuhl zu Regensburg vereinigt bleiben. Seine Metropolitangerichtsbarkeit sollte sich über alle auf der rechten Rheinseite liegenden Teile der ehemaligen geistlichen Provinzen Mainz, Trier und Cöln erstrecken (mit Ausnahme der preußischen Staaten). Ausgestattet ward das Erzbistum mit den Fürstentümern Aschaffenburg und Regensburg, der Reichsstadt Wetzlar, erheblichen Liegenschaften und einer bedeutenden Jahresrente.[1]) Als Erzbischof der neuen Regensburger Metropolitandiözese wurde der bisherige Erzbischof von Mainz, Kurfürst und Reichserzkanzler Karl Theodor von Dalberg eingesetzt mit der Befugnis, „dieselbe in spiritualibus et temporalibus zu regieren und zu verwalten". Die näheren Bestimmungen über das alles enthält die Bulle Papst Pius' VII. vom 4. Februar 1805, die sich an den § 25 des Reichsdeputationshauptschlusses anschließt, ohne diesen jedoch zu nennen, vielmehr den Eindruck erwecken will, als sei die ganze Neuordnung aus dem freien Willen des Papstes hervorgegangen.[2])

Seine Residenz hatte der Kurfürst-Erzkanzler offenbar schon im Jahre 1803 nach Würzburg bzw. Aschaffenburg verlegt, denn die Unterhandlungen[3]) zwischen ihm und

---

[1]) E. Münch: Vollständige Sammlung aller älteren und neueren Konkordate usw. II. Teil S. 134 f.

[2]) Daselbst S. 212 ff.

[3]) Unterhandlungen mit dem Herrn Kurfürst-Erzkanzler wegen der Diözesanrechte im Fürstentum Fritzlar und einer derfallsigen provisorischen Übereinkunft de 1804—1806 (Marburger Staatsarchiv).

Hessen beginnen mit einem Beschluß des Kurf. Hessischen Geheimen Rats vom 4. Juli 1804, wodurch der Geh. Rat v. Gayling in Frankfurt beauftragt wird, „sich beim Kurfürst-Erzkanzler in Aschaffenburg zu erkundigen, ob dieselben geneigt seien, wegen der Grenzen zwischen dem jure circa sacra und dem Diözesanrechte in den katholischen Entschädigungslanden zu verhandeln". Ein Bericht des Herrn v. Gayling vom 10. August desselben Jahres teilt die Geneigtheit des Erzkanzlers zur Verhandlung und die Berufung des Geistlichen Rats und Stiftsdechanten Kolborn, der zu dem Zwecke zum Geheimen Rat ernannt wird, als Unterhandlungskommissar mit. Kolborn hat denn auch die ganzen Verhandlungen zuerst persönlich und nach seiner schon Anfang Oktober desselben Jahres erfolgten Abberufung schriftlich mit großem Geschick und mit um so größerer Leichtigkeit geführt, als er nicht wie sein hessischer Gegenkommissar, der Geh. Rat Ledderhose, an einen schwerfälligen Regierungsapparat gebunden war. Er legt zuerst einen Entwurf vor, der als Grundlage der Verhandlungen dienen soll, aber nach Ledderhoses Gutachten nicht bestimmt und detailliert genug ausgefallen ist. Es erfolgt deshalb ein Beschluß der hessischen Regierung, wonach festzustellen ist: 1. was dem Kurfürsten-Erzkanzler nachzugeben, 2. was Sr. Kurfürstl. Durchlaucht (von Hessen) vorzubehalten sei; zu letzterem gehören besonders das Placetum regium zu Veröffentlichungen, gewisse Jurisdiktionssachen, die Teilnahme an Visitationen, Leitung frommer und milder Stiftungen, Abnahme von Kirchenrechnungen usw. Über die im Fürstentum Fritzlar bisher bestandenen Verhältnisse zwischen geistlicher und weltlicher Obrigkeit soll von den beiden Amtsverwesern Dorn und Anz Bericht eingefordert werden. Auf Grund dieser Berichte wird dann ein hessischer Gegenentwurf von Ledderhose betr. provisorische Regulierung der Diözesangerechtsame im Fürstentum Fritzlar aufgestellt und an Mainz-Regensburg überreicht. In der Kolbornschen Gegenäußerung auf diesen vom 4. April 1805 wird bei Besprechung der Besoldung der geistlichen Kommissare durch den Landesherrn zum ersten Mal — nur erst leise tastend — die Möglichkeit der Errichtung eines eigenen hessischen Bistums in Fritzlar er-

wähnt: „Falls das Fürstentum Fritzlar neben den übrigen kurhessischen katholischen Landen ein eignes Bisthum werden sollte, würde dessen ganze Dotation von Höchstdemselben (dem Kurfürsten) zu leisten sein“.

Die Stellung der Kurf. Hessischen Regierung zu diesem Vorschlag ist aber durchaus ablehnend. „Das hiesige Consistorium“, so heißt es in der von Ledderhose verfaßten umfangreichen Antwort auf die Regensburger Vorschläge, „hat vor Kurzem auf Veranlassung eines vom hiesigen Gesandten in Paris höchsten Orts erstatteten Berichts dahin angetragen: daß die Anstellung eines besonderen Bischofs für das Fürstenthum Fritzlar möglichst abgewendet und es vielmehr dahin eingeleitet werden möchte, daß es bey den beyden bisher bestandenen geistlichen Commissariaten in Fritzlar und Amöneburg sein Verbleiben habe. Dieser Antrag ist auch durch die Höchste Resolution vom 12. Februar a. c. genehmigt und die Gesandtschaft hiernach instruiert worden.“ Und noch einmal heißt es weiter am Schlusse des Schriftstückes: „Wenn übrigens hier in der Stelle, wo von der Errichtung eines eignen Bißthums für das Fürstenthum Fritzlar die Rede ist, zugleich dessen Erstreckung auf die übrigen Kurhessischen katholischen Lande angedeutet wird, so dienet dies zum Beweis, wie sehr der Plan des allgemeinen Concordats auf Erweiterung der geistlichen Gewalt angelegt seyn mag. Abgesehen von dem, was vielleicht im Fürstenthum Hanau in Ansehung des katholischen Kirchenwesens rechtlich festgesetzt und hergebracht ist, würde durch jene Erweiterung die Religionsverfassung in den übrigen Kurlanden ganz verrückt werden. Denn wie im privilegio wegen des kathol. Gottesdienstes in hiesiger Residenz vom 22. März 1786 und dem in Hanau vom 31. Januar 1788, § 1 dem Landesherrn das jus dioecesanum in omni complexu vorbehalten worden, so besagt auch die gnädigste Concession über das kathol. Religions-Exercitium in Marburg vom 21. Dezember 1787, § 7, daß die Oberaufsicht über diesen Gottesdienst nebst der jurisdictione ecclesiastica dem dortigen Consistorio zustehen solle, und wegen des kathol. Religions-Exercitii in der Niedergrafschaft enthält der durch den jüngsten Reichsabschied bestätigte Hausvertrag von 1654,

§ 6 die ausdrückliche Vorschrift, daß keinem katholischen Ordinario und Dioecesano alldort einige weitere jurisdictio ecclesiastica gestattet seyn solle als nur allein über die daselbst sich befindenden kathol. Geistlichen, und zwar nur über dasjenige, was die Religion selbst betrifft und von ihren functionen und officiis abhängt. Da indessen obenerwähnte jenseitige beyläufig geschehene Äußerung ein Gegenstand des allgemeinen Concordats ist, so dürfte bey den darüber erfolgenden Comitialverhandlungen deßhalb das Nöthige gewahrt werden müssen, gegenwärtig aber diese Sache nicht in Erörterung zu bringen seyn".

Bei den weiteren Verhandlungen stellte die hessische Regierung[1]) den Grundsatz auf: „Alles was nicht die innere Kirchenverfassung und die Amtsverrichtungen der Geistlichen betrifft, muß so lange zu den landesherrlichen Rechten gezählt werden, bis von Seiten des Episcopi bewiesen werde, daß es zu seiner Kompetenz gehöre, weil die weltliche Obrigkeit unstreitig früher als die bischöfliche Gewalt existiret hat, folglich die Vermuthung für erstere streitet". Im einzelnen wird in vielen Punkten nachgegeben, aber doch die Ernennung der Pfarrer nicht einfach dem Bischof eingeräumt, sondern das landesherrliche Präsentationsrecht („nur ein Subjekt") vorbehalten. Auch will man das provisorische Übereinkommen nur auf die im Fürstentum Fritzlar befindlichen katholischen Untertanen beziehen, die protestantischen seien in Kirchensachen nur dem Landesherrn und seinem Konsistorium unterstellt.

Gleichwohl scheinen die Verhandlungen um die Jahreswende 1805/6 der Einigung sehr nahe gewesen zu sein. Ob die Verhältnisse der äußeren Politik — der Einmarsch der Franzosen in Cassel geschah erst am 1. November 1806 —, ob andere Umstände ihren Abbruch herbeigeführt haben, ist nicht zu übersehen. Die Akten schweigen darüber. Jedenfalls ist der erste Versuch der Errichtung eines eignen hessischen Bistums schon nach der obigen Antwort der kurhessischen Regierung als gescheitert anzusehen.

Der zweite Versuch liegt nur um ein halb Dutzend Jahre später, aber er geschah von ganz anderer Seite und

[1]) Geh. Ratsprotokoll vom 12. November 1805.

offenbar aus ganz anderen Motiven. Er entsprang der Eitelkeit des Königs **Hieronymus Napoleon von Westfalen.**

Kurfürst Wilhelm von Hessen war zwar dem Rheinbund nicht beigetreten und neigte zu Preußen hin, aber er hielt beim Ausbruch des Krieges zwischen diesem und Frankreich strenge Neutralität und durfte erwarten, daß dieselbe von Napoleon geachtet werde. Trotzdem ließ dieser den Marschall Mortier in Hessen einrücken, das hessische Heer entwaffnen und im Frieden von Tilsit 1807 den Kurfürsten seines Landes verlustig erklären. Aus dem Kurfürstentum, dem Herzogtum Braunschweig, einem Teil von Hannover und den diesseits der Elbe gelegenen preußischen Landesteilen bildete er dann das Königreich Westfalen mit der Hauptstadt Cassel und ernannte seinen Bruder Jérome zum König des neuen Reichs. Jérome, der wie alle Emporkömmlinge es für besonders wichtig hielt, nach außen hin zu repräsentieren, legte großen Wert auf die Vollständigkeit seines Hofstaates. Es genügte ihm nicht, in dem Hildesheimer Weihbischof Freiherrn v. Wendt sich einen Palastbischof zu halten, er wollte auch ein selbständiges Erzbistum in Cassel haben.

Die Sache ist nicht zur Ausführung gelangt und wurde nachher — wenigstens zum Teil — offiziell abgeleugnet, aber es kann keinem Zweifel unterliegen, daß sie beabsichtigt war. In den Februartagen 1811[1]) erhob sich in der Stadt Cassel das Gerücht, das Domkapitel von Paderborn solle nach Cassel verlegt und die Casseler St. Martins- oder große Kirche der dortigen evangelischen Freiheiter-Gemeinde genommen und in eine katholische Kathedralkirche umgewandelt werden. Der offenbar sehr populäre Generalsuper-

---

[1]) Consist. Akten, die beym Ministerio des Innern geäußerten Besorgnisse wegen der vorseyenden Einrichtung der großen Kirche zu einer catholischen cathedral-Kirche betr. 1811—12 (Staatsarchiv Marburg). Vgl. C. **Henß**: König Jeromes Plan mit der Casseler Martinskirche. Eine Säkularerinnerung. (Cass. Allg. Zeitung 1912. Nr. 305 vom 3. Nov.). **Ders.**: Was 2 Cassler Kirchen unter westfälischer Regierung erlebt haben. Eine Säkularerinnerung (Hanauer Anzeiger 1912, Nr. 24 und 25 vom 29/30. Januar); beide Artikel ohne Quellenangabe, doch sind zweifellos die vorgenannten Akten benutzt.

intendent Rommel war der erste, der die Sache im Konsistorium zur Sprache brachte und einen Schritt beim Minister des Innern und eventuell beim Könige verlangte. Und obwohl der Konsistorialpräsident v. Wille zu beschwichtigen versuchte, erfolgte zwei Tage später eine Eingabe vom Konsistorium an des Herrn Ministers des Innern v. Wolffradt Exzellenz, die eigentlich nur eine erweiterte Abschrift von dem Schreiben des Generalsuperintendenten ist, folgenden Inhalts (verkürzt): „Es ist ohne Zweifel kein leeres Gerücht, das sich schon verbreitet und viele Gemüther besorgt gemacht hat, daß das Domkapitel von Paderborn anher verlegt und die hiesige St. Martins- oder große Kirche zu einer cathol. cathedral Kirche eingerichtet werden solle. Daß Se. Kgl. Majestät eine cathol. cathedral Kirche dahier errichten will, dagegen wird nichts gesagt werden können. Aber sehr hart wäre es doch, wenn zu diesem Zwecke der Freiheiter oder jeder andern Gemeinde ihre Kirche, in deren Besitz sie Jahrhunderte war, weggenommen werden sollte. Sowie das bloße Gerücht davon schon die lebhafteste Sensation bey den Mitgliedern dieser Gemeinde und überhaupt den protestantischen Einwohnern der Stadt gemacht hat, so dürfte diese Sache, wenn sie zu Stande kommen sollte, nicht ohne die bedenklichsten und nachtheiligsten Folgen bleiben. Viele werden dadurch zu der Meinung geführt werden, als ob die religion der Protestanten selbst gefährdet sei, und eine solche Veränderung würde ihnen als etwas erscheinen, was mit dem von Sr. Majestät der religion und dem cultus feierlich versprochenen Schutz in Widerspruch stehe, obgleich allerdings die bekannten Gesinnungen des Königs nichts weniger als so etwas mit Grund fürchten lassen. Religions-Haß und fanatismus würden leicht von neuem geweckt werden und die Gemüther entzweyen, die jetzt das friedliche Band der Toleranz vereinigt. Überdies ist die Anzahl der Glieder der Freiheiter Gemeinde, die sich leicht auf 7—8000 belaufen mag, zu groß, als daß diese Gemeinde unter die andern füglich vertheilt und zu deren Kirche verwiesen werden könnte. Dies ist es, was uns nöthigt, vor Ew. Exzellenz den Wunsch niederzulegen, daß eine solche Veränderung, welche auch leichtlich die Herzen vieler treuer

Unterthanen Sr. Majestät entziehen könnte, durch Hochdero weise und zweckmäßige Verwendung unterbleiben möge, wodurch Ew. Exzellenz sich ein neues und schönes Verdienst um diese Kirche erwerben würden."

Auf diese Eingabe erfolgte zunächst 1 $^3/_4$ Jahr lang gar nichts. Man hatte offenbar oben kein gutes Gewissen.

Im Herbst 1812 aber trat das Gerücht abermals, und diesmal in verstärktem Maße auf, mit dem Zusatz, der König selbst habe die Kirche besichtigt und durch Architekten besichtigen lassen. Und wieder war es Generalsuperintendent Rommel, der im Konsistorium Alarm schlug. Gleichzeitig lief eine Anzeige der beiden Prediger der Freiheiter Gemeinde ein des Inhalts, daß das Gerücht die Gemeinde sehr beunruhige und zu unüberlegten Schritten dränge. Bereits sei eine Vorstellung an den König von 600 Bürgern unterschrieben. Noch sei es ihnen gelungen, diese zurückzuhalten durch das Versprechen, sich der Sache anzunehmen. Die Umwandlung der Kirche werde im ganzen Lande einen schmerzlichen und empfindlichen Eindruck machen. Außerdem würde, da Kirche und Turm alt sei, die Ausbesserung nicht viel weniger kosten als die Erbauung einer neuen Domkirche. Man bitte, allen Einfluß aufzuwenden, daß die Veränderung unterbleibe.

Unter dem 23. Oktober 1812 erfolgt dann ein Bericht des Konsistoriums an das Ministerium des Innern, der den Inhalt jener Anzeige und die bei der früheren Eingabe angeführten Gründe wiederholt mit dem Hinzufügen, die gewaltsame Wegnahme einer Kirche sei noch in keinem der napoleonischen Reiche vorgekommen, die Einräumung einer anderen Kirche nutzlos, weil die Gemeinde zu groß sei und ihre Kirche auch nicht aufgeben wolle, die Wegnahme außerdem wenig geschickt, die Herzen der protestantischen Untertanen zu gewinnen, die sich immer so willig gegen die Befehle und Wünsche Sr. Majestät bewiesen haben. Das Konsistorium sei von den gerechten und menschenfreundlichen Gesinnungen Sr. Majestät überzeugt und hege die Hoffnung, daß sie geruhen werden, den Plan aufzugeben, bitte auch um kräftige Verwendung Sr. Exzellenz in diesem Sinne. Es werde an einem Platz zur Erbauung einer andern Kirche

nicht fehlen, die der Residenz zur neuen Zierde gereichen werde.

Diesmal waren die Bemühungen des Konsistoriums von Erfolg gekrönt. Schon acht Tage später erfolgte die Mitteilung des Konsistorialpräsidenten: Graf v. Wolffradt habe ihn heute früh rufen lassen und eröffnet, daß die Besorgnisse des Konsistoriums, der Prediger und der Gemeinde unbegründet seien und er die Gemüter beruhigen möge. Den Predigern der Gemeinde sei mitzuteilen, daß es sich nur um ein falsches Gerücht handle.

Das Konsistorium ist dieser Weisung gefolgt, und die Gemeinde hat sich beruhigt, da der Plan, soweit er die Martinskirche betrifft, offenbar nicht wieder aufgenommen ist. Aber daß er bestanden hat, daran ist kaum zu zweifeln.[1]) Daß allein „die gerechte und menschenfreundliche Gesinnung Sr. Majestät“ der Hinderungsgrund seiner Ausführung gewesen sei, ist nicht wahrscheinlich. Der Widerstand Napoleons, den Linneborn als Grund dafür angibt — der große Napoleon soll den kleinen Bruder spöttisch gefragt haben, ob er denn verrückt geworden sei, einen katholischen Bischof in eine rein protestantische Stadt setzen zu wollen[2]) — hat es jedenfalls nicht verhindert, daß Jérome den Bischofsplan weiter verfolgte. Es scheint vielmehr, daß das Projekt bezüglich der Casseler Martinskirche tatsächlich noch nicht an das Ministerium gelangt, nicht amtlich geworden, sondern nur eine private Idee Jéromes gewesen, und durch die Besichtigung der Kirche und die Erregung der

---

[1]) Auch J. Linneborn im Realschematismus der Diözese Paderborn (1913) nimmt seine Richtigkeit an, zitiert allerdings auch keine Quelle dafür (S. 40). Desgl. Goecke, Das Königreich Westfalen S. 238.

[2]) C. Henß in dem oben zitierten Artikel „König Jéromes Plan“ nach Landau. Nach Goecke a. a. O. hat er an Reinhard schreiben lassen, es sei wenig ratsam und unter den gegenwärtigen Umständen geradezu verkehrt, eine solche Umwandlung der protestantischen Hauptkirche in eine katholische vorzunehmen. „Derartige Maßregeln darf man nicht einmal in gewöhnlichen Zeiten ergreifen, ohne sie vorher lange und reiflich überlegt zu haben, und es ist stets sehr gefährlich, religiöse Fragen zu berühren.“

Gemeinde zu früh ans Licht gekommen ist.[1]) Der König hat dann offenbar für seine Popularität gefürchtet und den Gedanken aufgegeben.

Keineswegs aber die Absicht der Neuorganisation der katholischen Kirche in seinem Königreiche. Darüber haben vielmehr sorgfältige Vorarbeiten und Vorberatungen bis ins Jahr 1813 stattgefunden, so daß das Projekt am Ende der Westfälischen Herrschaft seiner Ausführung schon ziemlich nahe gerückt war. Das ergibt sich aus zwei bisher anscheinend noch unbekannten, jedenfalls noch nicht veröffentlichten Aktenbündeln der Westfälischen Regierung[2]): 1. Acta des Justizministeriums zu Cassel betr. die Organisation des katholischen Cultus, die Bildung der Diözesen und die Organisation der Seminare; 2. Acta (wahrscheinlich des Ministeriums des Innern) die Organisation des kathol. Cultus betr. Die beiden Faszikel enthalten teilweise die gleichen Akten, nicht streng zeitlich geordnet, ergeben aber ein ungefähres Bild der Verhandlungen.

Diese beginnen mit folgendem Bericht des Ministers Grafen von Wolffradt an König Jérome[3]):

Ministère de l'Intérieur. Rapport au Roi.

Sire,

Le décret Royal du premier Décembre dernier, portant suppression des chapitres etc., me charge de présenter à Votre Majesté, le plan de la formation des Chapitres cathédraux de la Communion Catholique, qui ayant à leur tête un évêque, forment son Conseil.

Votre Maj. n'ignore pas les raisons qui m'ont empêché et qui m'empêchent encor, de satisfaire à cet ordre.

---

[1]) Die Protokolle des Westfälischen Staatsrats und die Akten der Ministerien enthalten über die Martinskirche nichts.

[2]) Beide im Geheimen Staatsarchiv zu Berlin. Dagegen findet sich im Procès-Verbaux du Conseil d'État des années 1808—12 keine Silbe über die Angelegenheit; der Band 1813 fehlt leider.

[3]) Sämtliche Schriftstücke sind in französischer Sprache abgefaßt und mit der teilweise recht mangelhaften Orthographie und Akzentuation der Originale wiedergegeben.

Cepandant, ayant été informé, qu' Elle voulait que je Lui soumise un memoire sur la formation des nouveaux Diocèses, et leur délimitation, j'ai l'honneur de le Lui présenter.

J'y ai ajouté les points essentiels, sur lesquels il faut une convention avec le St. Siège. Le Concordat français m'a servi de modèle. Cependant je n'en ai rien adapté, que ce qui est applicable chez nous. Le Concordat ayant pour but de rétablir la Religion en France, contient beaucoup de choses, qui heureusement sons superflues en Westphalie, dans laquelle les égarements qui précédèrent le Concordat en France n'ont pas eu lieu.

Le détail fera l'objet d'une loi, semblable à celle du 18 Germinal ao X en France.

Lorsque les évêques du Royaume seront affranchis de la suprématie de tout archévêque, comme le sont les évêques en Prusse, l'influence des archevêques étrangers cessera. Les évêques ne seront soumis qu' au Pape. J'ai dit dans le memoire qu' en effet les évêques de Hildesheim et de Paderborn, l'étaient déjà par le recès de l'Empire. Cependant je dois observer à Votre Majesté, que j'ignore, si le Pape a anedé à cette loi. Je sais seulement que dans un Consistoire secrét du 2 février 1805, le Pape a déclaré l' eveché de Ratisbonne, archevêché. Mais le Concordat allemand, qu'on projetta alors, échoua, et le Pape quitta Paris le 4 avril.

Je me suis borné de dire, comme il est dit dans le Concordat, que les évêques pourraient avoir un Chapître et un Séminaire. L'organisation des Chapîtres sera réservée à la loi.

En France le traitement d'un évêque est de 10000 fr. outre le logement. Çelui d'un vicaire général d' Evêque de 1500 fr. et d'un Chanois 1000 fr.

Il parait que ces traitements sont trop mineurs en Westphalie.

Je proposerai dans le temps à Votre Maj. de non composer les Chapîtres que de 8 Chanoins et d'augmenter leurs traitements.

Peut-être un séminaire suffira-t-il pour les deux évêchés. On pourrait l'établir à Paderborn; mais il faut avant tout

s'accorder avec le St. Siège sur les nouveaux Diocèses et leur délimitation, comme cela s'est fait en France.

Je suis avec le plus profond Respect

Sire

de Votre Majesté

Le très-humble et très-obéissant serviteur

Cassel, le 3. Septembre 1811. et fidèle sujet

gez. Gr. Alex. v. Wolffradt.

Diesem Bericht sind angelegt ein Mémoire sur l'organisation des évechés et la délimitation de leurs diocèses dans le Royaume de Westphalie und ein Apperçu du Culte Catholique dans le Royaume de Westphalie, letzteres in Tabellenform. Nach diesen Schriftstücken enthält das Königreich Westfalen bei einer Bevölkerung von 2065973 Seelen 263916 Katholiken in 3 Bistümern (Hildesheim, Paderborn, Corvey) und 2 Regensburger Kommissariaten, sowie einem Teil des Generalvikariats Osnabrück und dem mit Hildesheim verbundenen Generalvikariat für den Norden Deutschlands, mit 384 Pfarreien und Sukkursalen, 324 Pfarrern und 92 Kaplänen. Es wird darin vorgeschlagen: 1. Die alten Diözesen Hildesheim, Paderborn und Corvey zu unterdrücken. 2. Das Kommissariat Fritzlar von Regensburg zu trennen (Heiligenstadt-Eichsfeld war schon abgetrennt), desgl. die Gebietsteile Osnabrücks von dieser Diözese und das Apostol. Vikariat des Nordens für alle Kirchen des Königreichs auszuschalten. 3. Neue Bistümer einzurichten und abzugrenzen: a) in Cassel, umfassend die Generalkommissariate Fritzlar, Heiligenstadt und die von Osnabrück abgetrennten Pfarren, zusammen 116406 Seelen; b) in Hildesheim, umfassend die ehemaligen Bistümer Hildesheim, Paderborn, Corvey und die Missionen des Apostol. Vikariats im Königr. Westfalen, zusammen 147510 Seelen. 4. Diese Bistümer sollen exemt sein, um den Einfluß auswärtiger Bischöfe auszuschließen. 5. Die Bischöfe sollen vom König ernannt werden. 6. Sie sollen vor Antritt ihrer Funktionen in die Hände des Königs den Treueid leisten. 7. Die Pfarrer werden vom König ernannt aus je 2 vom Bischof Präsentierten. 8. Die Regierung sorgt für ausreichendes Gehalt und Wohnung der

Bischöfe. 9. Die Bischöfe können ein Kapitel bei ihrer Kathedrale und ein Seminar in ihrer Diözese haben. Die Regierung sorgt für deren Unterhalt.

Der Plan scheint danach etwa ein Jahr lang geruht zu haben und ist inzwischen wohl den Bischöfen zur Begutachtung vorgelegt. Als solche kamen der Fürstbischof Ferdinand von Corvey, der nach Linneborn [1]) von Jérome für den Casseler Stuhl in Aussicht genommen war, und der Fürstbischof Franz Egon v. Fürstenberg, der die Bistümer Hildesheim und Paderborn in seiner Person vereinte [2]), in Betracht, daneben noch der Palastbischof Jéromes, Weihbischof von Hildesheim und Delegat von Regensburg, Frhr. v. Wendt.

Der Bischof von Corvey war der erste, der zu dem Plan Stellung nahm. Unter dem 26. November 1812 überreichte er dem König ein Mémoire sur l'organisation et la circonscription des futurs Evechés du Royaume de Westphalie unter Anlage zweier Projets in Tabellenform; unter dem 2. Dezember 1812 übergab er die gleichen Schriftstücke dem Minister des Innern Grafen v. Wolffradt — en l' assurant en même temps de sa haute consideration.

Das Projet No. 1, de quelle manière le Royaume de Westphalie pourait être circonscrit ou distribué en un Archevêché et deux Evêchés, schlägt vor: 1. Das künftige Erzbistum Cassel soll umfassen: Die Generalkommissariate Fritzlar (außer Volkmarsen und Niedermeisen) und Heiligenstadt und die Diözese Corvey, 172 Kirchen, 115 Pfarrer, 16 Kapläne, 108656 Seelen. 2. Das künftige Bistum Hildesheim soll umfassen: Die bisherige Diözese Hildesheim und das Astopol. Vikariat des Nordens zu Hildesheim, 94 Kirchen, 92 Pfarrer, 20 Kapläne, 39290 Seelen. 3. Das künftige Bistum Paderborn soll umfassen: Die alte Diözese Paderborn und von Osnabrück die Kreise Wiedenbrück, Rittberg und Neukirchen mit der Mission zu Stöckämper des Distriktes Bielefeld, 113 Kirchen, 112 Pfarrer, 61 Kapläne, 117384 Seelen.

---

[1]) A. a. O. S. 40.

[2]) Solche Vereinigungen waren damals allen kanonischen Vorschriften zum Trotz sehr häufig.

Das Projet No. 2, de quelle manière le Royaume de Westphalie pourait être circonscrit ou distribué en deux Evêches: 1. Das künftige Bistum Cassel soll umfassen: Die Kommissariate Fritzlar und Heiligenstadt, die Diözese Paderborn und von Osnabrück die Bezirke Weidenbrück, Rittberg, Neukirchen etc., 268 Kirchen, 213 Pfarrer, 63 Kapläne, 216106 Seelen. 2. Das künftige Bistum Hildesheim soll umfassen: Die alte Diözese Hildesheim, das Apostol. Vikariat des Nordens und die Diözese Corvey, 111 Kirchen, 106 Pfarrer, 24 Kapläne, 48924 Seelen.

Das sehr ausführliche Mémoire sur l'organisation des futurs Evêchés et la Circonscription des limites de leurs Diocèses respectives dans le Royaume de Westphalie hat in 13 Paragraphen kurz folgenden Inhalt: § 1. Der Zustand des § 62 des Reichsdeputationshauptschl., wonach die Diözesen der Erz- und Bischöfe in ihrem gegenwärtigen Zustand bleiben sollen, besteht noch. § 2. Das Königreich Westfalen steht zur Zeit unter 1 Erzbischof (Großherzog von Frankfurt), 3 Bischöfen (Hildesheim, Paderborn, Corvey) und 1 Generalvikar (Osnabrück). § 3. Gebiete des Erzbistums Regensburg. § 4. Das Bistum Hildesheim und des Vikariats d. N. § 5. Paderborn. § 6. Corvey. § 7. Osnabrück. § 8. Im ganzen 265330 Katholiken unter 2065973 Einwohnern. Dafür genügten 3 exemte Bischöfe. Aber diese Änderung läßt sich nicht ohne Mitwirkung des Heil. Stuhls ins Werk setzen. Er allein kann den Erzbischof und die Bischöfe ernennen, Bistümer errichten, translozieren und neu zirkumskribieren. Dies ist sein besondres, allgemein anerkanntes Recht. § 9. Er konfirmiert in Frankreich wie in Deutschland die neuen Bischöfe und gibt ihnen die kanonische Institution. Für Frankreich siehe Baseler Konzil, Dekret von 1438 und Gesetz Karls VII., Konkordat 1514. § 10. In Deutschland geschah früher die Bischofswahl durch das Volk in Gegenwart der Bischöfe, später durch Kaiser, Könige und Fürsten. Im 11. Jahrhundert entstand darüber ein Streit zwischen Papst und Kaiser. Der Friede ward abgeschlossen durch Dekret Innozenz' III., dem 1448 ein Konkordat (das sog. Aschaffenburger K.) zwischen Kaiser Friedrich III. und Papst Nikolaus V. folgte. Hiernach haben die Ka-

pitel die Bischofswahl, aber die Bestätigung liegt beim Papst. § 11. Es empfiehlt sich ein Konkordat wie in Frankreich, Diözesaneinteilung nach Projekt Nr. 1. § 12. Der Zahl nach würden 2 Bischöfe genügen (Projekt Nr. 2). Doch ist Nr. 1 vorzuziehen, weil der König einen Erzbischof und 2 Bischöfe haben will und diese bei Krankheit oder Verhinderung einander besser vertreten können. Auch ist die Diözese Hildesheim und das Vikariat zu zersprengt. Zu einem Metropoliten gehören auch mindestens 2 Suffragane. Auch ist es nicht gut, 2 alte Bischofssitze auf einmal aufzuheben. Endlich würde die Stadt Paderborn durch Aufhebung des Bistums zu sehr leiden. § 13. Für das Konkordat werden folgende Artikel vorgeschlagen: I. Der König wünscht zur anderweitigen Umschreibung der Diözesen und Einteilung der Bistümer ein Konkordat abzuschließen nach einem der beiden Projekte. II. Der König wird die Bischöfe ernennen, der Papst die kanonische Institution übertragen. III. Die Bischöfe müssen vor Amtsantritt den Gehorsams- und Treueid in die Hände des Königs leisten. IV. Die nachgeordneten Priester desgleichen vor einer Königlichen Behörde. V. Die Bischöfe haben das Präsentationsrecht für die Pfarrer, der König entscheidet. VI. Die Bischöfe haben ein Kapitel, für dessen Unterhalt die Regierung sorgt. VII. Desgleichen ein Seminar. — Ein Statut für Kapitel und Seminare wird vorbehalten. Eine Einigung über die zu haltenden Feste in den verschiedenen Diözesen des Königreichs ist herbeizuführen und dafür ein päpstliches Indult zu beantragen.

Besondere Schwierigkeit machte die Frage, ob für jede Diözese ein Priesterseminar zu errichten sei oder ein gemeinsames für alle. In einem P. M. vom 2. Februar 1813 tritt der Fürstbischof Ferdinand von Corvey sehr entschieden dafür ein, daß jede Diözese ihr eignes Seminar erhalte, da dessen Leitung nach allgemeiner Anschauung zu den Vorrechten des Bischofs gehöre, ebenso wie die Anstellung der Direktoren und Professoren.[1]) Er bittet deshalb, die bisherigen bischöflichen Seminare, Gymnasien usw. unter Leitung der resp. Bischöfe zu belassen und legt die Reglements für die

[1]) Vgl. dazu C. Mirbt, Die kath. theol. Fakultät zu Marburg S. 15ff.

Verwaltung der Seminargüter und -Renten der Diözesen Trier und Mainz zur Unterstützung seines Gesuchs abschriftlich an. In gleichem Sinne äußert sich der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn unter Vorlegung eines Kaiserlichen Dekrets vom 17. März 1808, wonach die Archevêques et Evêques chacun dans son diocèse en nomment et revoquent les directeurs et professeurs des séminaires, und einer Verordnung des Königs von Württemberg im gleichen Sinne, auch eines Reglements für die Diözesanseminare vom französischen Kultusministerium vom 27. August 1806. Nicht minder bemüht sich der Hofbischof Freiherr v. Wendt um die Erhaltung der Einzelseminare in einem Schreiben an den Justizminister Siméon vom 16. Februar 1813 und einem inhaltsgleichen an den Minister des Innern vom folgenden Tage. Besondere Bedenken hat er gegen die Anstellung protestantischer Lehrer an katholischen Lehranstalten, die Einschränkung des Religionsunterrichts, die Vereinigung des Hildesheimischen bischöflichen Gymnasiums mit dem dortigen protestantischen und die des Heiligenstädter katholischen Lyzeums mit dem interkonfessionellen Lehrerseminar. Den Minister bittet er, seinen Einfluß geltend zu machen, daß die wesentlich notwendigen Einrichtungen für die Übung des katholischen Kultus erhalten bleiben. — Auch diesem Schreiben sind mehrere auswärtige Verordnungen und Reglements über Seminareinrichtungen angelegt.

Die übrigen Schriftstücke sind meist undatiert und ihre Reihenfolge nicht genau festzustellen. Es ist darunter das vom Grafen v. Wolffradt aufgesetzte, aber ununterschriebene Konzept eines Entwurfs für ein Dekret, das aber nichts Neues enthält, ferner ein Schreiben des Staatsrats Freiherrn v. Coninx aus dem Februar 1813 an den Minister des Innern, der auf Befehl des Königs einen Plan über die Grundlagen eines Konkordates betr. Errichtung eines Erzbistums und Bistums und die Zirkumskription der künftigen Diözesen überreicht, der mit dem oben angeführten Schreiben des Fürstbischofs Ferdinand von Corvey und dem Projekt Nr. 1 inhaltlich übereinstimmt und dies Projekt als angenommen bezeichnet. Nachdem dann die Sache dem Staatsrat unter dem Vorsitz des Königs vorgelegen hat mit dem

5*

Ergebnis: I. Es sollen 1 Erzbistum und 2 Bistümer für Westfalen errichtet werden; II. Ein Übereinkommen mit dem Papst und eine Erektionsbulle desselben ist dazu nötig —, fordert der König einen definitiven Entwurf von dem Minister des Innern ein.

Dieser Entwurf wird vorgelegt und enthält: 1. Ein Promemoria über den gegenwärtigen Stand der katholischen Kirche im Königreich Westfalen und die Grundlagen der Neuorganisation. 2. Das Projekt eines Konkordates mit dem Papst. 3. Ein detailliertes Projekt der neuen Abgrenzung des Erzbistums und der beiden Bistümer (nach dem obigen Projekt Nr. 1). Das Konkordatsprojekt hat den ausgesprochenen Zweck der Errichtung der neuen Bistümer unter Ausschluß fremden geistlichen Einflusses.

Der Wolffradtsche Entwurf wurde vom König und Staatsrat angenommen. Hierbei hat das Konkordatsprojekt die folgende Form gewonnen.

Projet de Basis pour un Concordat relativement aux Evêchés du Royaume de Westphalie.

Art. 1er: Il y aura dans le Royaume de Westphalie un Archévéché ou une métropole.

„ 2: Le Siège de l'Archèvêque sera dans la Résidence de Cassel et son Diocèse comprendra les ci-devant deux Commissariats généraux de Fritzlar, Heiligenstadt et Ameneburg, ainsi que le Diocèse de Corvey.

„ 3: Le Siège d'un des Evêchés sera dans la ville de Paderborn, et le Diocèse sera composé de l'ancien Diocèse de Paderborn et de celui qui ressortissoit autrefois du Diocesain d'Osnabruck.

„ 4: L'autre Evêché sera composé de l'ancien Diocèse de Hildesheim et du Vicariat du Nord. Le Siège de cet Eveché sera dans la ville de Hildesheim.

„ 5: Le Gouvernement assurera un traitement convénable à l'Archévêque et aux Evêques.

„ 6: Sa Majesté le Roi nommera à l'Archévêché et aux Evêchés.

Art. 7: Nul ne pourra être nommé Archevêque ou Evêque avant l'age de trente ans. L'enquête des moeurs et des autres qualités, que doit préceder à l'institution Canonique sera confiée aux Evêques ou ecclésiastiques regnicoles, et se fera sans frais.

„ 8: Remarque: Cet article déterminera le mode de l'institution Canonique, qui sera reglé d'après celui, dont on sera convenue dans le nouveau Concordat avec Sa Majesté l'Empereur et Roi.[1])

„ 9: L'Archévêque et les Evêques, avant d'entrer en fonction, préteront directement entre les mains de Sa Majesté le serment de fidélité suivant:

Je jure et promets à Dieu sur les Saints évangiles de garder obéissance et fidelité au Roy et aux Constitutions du Royaume. Je promets aussi de n'avoir aucune intelligence, ni d'assister à aucun conseil, de n'entretenir aucune ligue soit en dedans soit au dehors, qui soit contraire à la transquillité publique et si dans mon Diocèse ou ailleurs j'apprend, qu'il se trouve quelque chose au préjudice de l'Etat je le ferai savoir au Gouvernement.

„ 10: L'Archévêque consacrera les Suffragans, en cas d'empêchement ou de refus de sa part il sera supplée par l'Evêque restant. L'Archéveque sera consacré par le plus ancien Evêque.

„ 11: L'Archevêque veillera au maintien de la foi et de la discipline dans les Diocèses dependans de sa métropole.

„ 12: Il connoitra des reclamations et des plaintes contre la conduite et les décisions des Evêques suffragans.

„ 13: La nomination des cures se fera par Sa Majesté sur la présentation des Evêques au Ministre de l'Interieur.

„ 14: Il sera établi pour l'Archévêché et chaque Evêché un Chapitre et une église Cathedrale dans les villes de leur residence.

[1]) Der Artikel war im Wolffradtschen Entwurf ausgeführt.

Art. 15: Tous les membres des Chapitres seront nommés par Sa Majesté le Roi sur les indications que les Evêques en donneront au Ministre de l'Interieur.

„ 16: Les membres des Chapitres devront être prètres ou le devenir dans l'année de leur nomination.

„ 17: L'Archévêque et les Evêques auront leurs vicaires généraux, qui seront pris parmi les membres du Chapitre, ayant les qualités requises pour être Evêques.

„ 18: Lorsque le Siège épiscopal est vacant, le Chapitre confirmera le vicaire général dans son pouvoir, et au cas qu'il fut mort, en nommera un, le tout cependant avec l'agrément de Sa Majesté le Roi.

„ 19: Le Gouvernement donnera des traitements convenables au vicaires généraux et aux membres des Chapitres.

„ 20: Au moyen de cette nouvelle organisation d'un Archévêché et de la nouvelle Circonscription des Diocèses, aucun autre Métropolitain, Evêque ou Diocésain ne pourra exercer aucune jurisdiction ou droit, quelqu'ils soient, sur aucun territoire du Royaume de Westphalie. Sa Sainteté en préviendra les titulaires actuels, pour qu'ils fassent le sacrifice de leur jurisdiction et droits pour le bienêtre des Catholiques du Royaume; après laquelle exhortation s'ils refusaient de le faire, il sera pourvu au Gouvernement de l'Archevêché et des Evêchés ainsi qu'à leur Circonscription de la manière sus-indiquée.

Diese letzten Schriftstücke werden schon aus dem Frühjahr 1813 stammen. Möglich, daß noch Verhandlungen mit dem Heil. Stuhl über ein Konkordat eingeleitet sind. Aber ehe sie gediehen, brachte die Leipziger Schlacht den Sturz Napoleons, mit dem auch Jéromes Stern unterging und all seine schönen Pläne zu Wasser wurden.

Jérome verschwand und mit ihm das Königreich Westfalen; das Kurfürstentum Hessen erstand wieder, und die alte Regierung kehrte zurück. Aber Jéromes Palastbischof, der geschmeidige und ehrgeizige Freiherr v. Wendt, blieb

in Cassel, und von ihm ging noch vor Beginn des Jahres 1814 ein neuer Plan zur Errichtung eines hessischen Bistums aus, das er allem Anschein nach mit seiner eigenen Person besetzt zu sehen hoffte.[1])

Kaum fünf Wochen nach der Wiederkehr des Kurfürsten, am 25. Dezember 1813 legte er schon der Regierung einen Plan vor[2]), wie „ohne Beschwerde für den Staat ein bischöflicher Sitz mit einem Domkapitel in Fritzlar errichtet werden könne", und knüpfte daran die Bitte, den Amöneburger und Fritzlarer Stiftsgeistlichen ihre Pensionen wieder voll auszahlen zu lassen. Angelegt ist dem an einen der Geheimräte der Regierung (ohne Adreßangabe) gerichteten Schreiben ein Promemoria folgenden Inhalts: „Bey den jetzigen großen und unvorhergesehenen Ereignissen, welche uns zum größten Dankgefühle gegen den Allerhöchsten verpflichten, und bei der anerkannten Nothwendigkeit, die Religion und die Kirchenverfassung jeder Konfession im Staate aufrecht zu erhalten und alle Beeinträchtigungen der Gewissensfreiheit zu entfernen, wird es mir als Bischof erlaubt seyn, meine Wünsche und Vorschläge Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zum Wohl Höchstdero getreuer katholischen Unterthanen ehrerbietigst vorzulegen. Einer der vorzüglichsten Hauptgrundsätze der katholischen hierarchischen Kirche ist die Nothwendigkeit des Episkopats — ohne Erhaltung desselben in seinen wesentlichen Rechten würde das ganze Kirchengebäude der Katholiken zusammenstürzen und eine Desorganisation bei den katholischen Konfessionsverwandten entstehen, welche dem allgemeinen Wohl und selbst dem Staate sehr nachtheilig seyn würde —. Zu diesen wesentlichen Rechten gehören die Aufsicht über die Sitten und Lehre, die Dispensation in verbotenen Graden und bei sonstigen Vorfällen, die Administration der Kirche, der Fabrik und des Anniversarien-Fonds, die Organisation der Geistlichen und Anstellung und Investitur der Pfarrer und Capläne nach

[1]) Bei dem Jéromeschen Plan war v. Wendt nur schwach beteiligt, da hier seine Person kaum in Frage kam.

[2]) Acta, den Antrag des Bischofs v. Wendt allhier auf Errichtung eines bischöfl. Sitzes mit einem Capitel in Fritzlar betr. 1814. (Staatsarchiv Marburg).

vorgenommener Prüfung über die Tauglichkeit. Seine Kurfürstliche Durchlaucht haben zwar nach Ihren bekannten toleranten Gesinnungen die zwei Erzbischöfliche Commissariate zu Fritzlar und Amöneburg in ihren Rechten unbeeinträchtigt gelassen, allein in gewisser Hinsicht einem protestantischen Consistorium subremiert — denen Regirungs-Collegiis scheint es auch nicht genugsam bekannt zu seyn, daß die geistlichen Unterbehörden ohne offene und genaue Verbindung mit ihrem Bischofe ohne Wirkungskraft sein müssen, und daß manche der obgedachten kirchlichen Verfügungen blos allein von dem Bischofe ausgehen können —, man untersagte oder erschwerte ferner die Correspondenz mit dem Diözesan-Bischofe, weil er außer dem Lande wohnte, und daher geschah es auch, daß der katholische Unterthan die Religions- und Gewissensfreiheit nicht genoß, welche ihnen in andrer Hinsicht sogern ihr Landesherr in eben der Maaße wie andern Konfessionsverwandten zugestehen würde, wenn der Diözesanbischof im Lande anwesend seyn könnte. Um dem letzteren Wunsche zu entsprechen, bleibt daher nichts andres übrig, als die Dotation eines Landesbißthums mit einer Kathedralkirche und mit seinem gleichfalls in Gemäßheit der Kirchenverfassung nöthigen Senat oder Bischöflichen Kapitel. Die Güter des Kapitels zu Fritzlar in Gebäuden, in liegenden Gründen und Zehnten, Grund- und Hufenzinsen dürften ohne Belästigung des Staats einen angemessenen Fond bilden, um daraus nebst der Abführung des Reichsverfassungsmäßigen Zehntels und den Pensionen der Emeriten den Landesbischof, einen Dechant, 8 Kapitularen, 4 Vikarien, die nöthigen Geschäftsleute, den Domschullehrer, die Kor- und Kirchendiener zu besolden und die Unterhaltung der Kathedralkirche, ferner des Kapitels, der Pfarr- und Schulgebäude nebst den Cultuskosten zu bestreiten. Diese Güter wurden ohnehin nur zufällig vom Verkauf gerettet, da sie in das Loos der Kaiserlichen Dotationen fielen; sie waren dem Cultus und dem öffentlichen Unterricht von je her gewidmet und würden in jeder Hinsicht noch lange die gnädigst bewilligte Pension zu Neunzehntel abgeben müssen. Die Fritzlarer Kirche ist für die ganze katholische Stadt und Gegend nach Einziehung

des Minoriten Klosters die einzige Pfarre, wobei die Stadt ohnehin vier Pfarrgeistliche und mehrere Schullehrer und Kirchendiener &c. außer dem geistlichen Commissario besolden mußte. — Da nun zugleich durch das geringe Opfer große Zwecke zum Besten des Ganzen erreicht werden, so darf sich Unterzeichneter[1]) schmeicheln, daß Seine Kurf. Durchlaucht diesen Vorschlag nicht ungnädig aufnehmen werden. In diesem Falle würde derselbe sich zugleich die unterthänige Erlaubniß nehmen, über die genaue Anwendung des Plans Sr. Kurf. Durchlaucht unmittelbar zu berichten."

Es läßt sich nicht leugnen, daß manches für diesen Vorschlag des klugen Hildesheimer Weihbischofs sprach; Fritzlar war nicht nur als Nachfolgerin des uralten, von Bonifacius gestifteten hessischen Bistums Büraburg[2]), nahe bei der berühmten Donnerseiche, eine kurze Zeit lang Bischofssitz gewesen, sein Name war mit dem des Apostels der Deutschen, der auch das Fritzlarer Kloster gegründet und die Kirche gebaut, sowie mit denen des heil. Wigbert, Lullus und Sturm eng verknüpft. Das im 10. Jahrhundert in ein Chorherrenstift (Stift St. Petri) umgewandelte Kloster zu Fritzlar war reich begütert, und seine Einkünfte hätten für die Errichtung eines Domkapitels und die Dotation eines Landesbistums wohl ausgereicht. Daß das Stift säkularisiert und seine Einkünfte als Entschädigung für die linksrheinischen Abtretungen — allerdings unter Vorbehalt der darauf ruhenden Verpflichtungen — dem Kurfürsten von Hessen überlassen waren[3]), ignoriert der Freiherr v. Wendt wohl absichtlich.

Gleichwohl fand der Vorschlag bei der hessischen Regierung, der er laut Resol. Ser^mi^ Electoris zum gutachtlichen Bericht vorgelegt ward, keine Gegenliebe. Es liegen der Akte über den Antrag des Bischofs v. Wendt die Gutachten der einzelnen Regierungsmitglieder bei, die sämtlich auf ablehnendem Standpunkt stehen, zum Teil der Sache, zum Teil auch der mit Mißtrauen betrachteten Person des An-

---

1) Das P. M. ist nicht unterzeichnet.

2) Falckenheiner, Geschichte hessischer Städte und Stifter. Bd. I S. 8 ff., H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert, Stutz, Kirchenrechtliche Abhdl. H. 96, S. 87 ff.

3) Falckenheiner S. 332 f.

tragstellers wegen. So weist Justizrat Rivalier darauf hin, daß der Ausdehnung des Vorschlags für ganz Hessen die Religions-Assekuranzakte vom 28. Oktober 1754 und der Landtagsabschied vom 11. Januar 1753[1]) entgegenstehe, bei Beschränkung auf das Fürstentum Fritzlar allein aber der Zweck des Vorschlags nicht erreicht werde. Auch sei die gegenwärtige Lage der Dinge dem Plan ungünstig. Aussetzung bis zum allgemeinen Frieden, wo die Verhältnisse der verschiedenen Konfessionen untereinander geordnet werden, sei zu empfehlen. Regierungsrat Pfeiffer hält die Fritzlarer Diözese zur Errichtung eines eigenen Bistums für zu klein. Auch bestimme der Reichsdeputationshauptschluß von 1803, der als Erwerbstitel für das Fürstentum Fritzlar zur Norm dienen müsse: „Die erz- und bischöflichen Diözesen bleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diözesaneinrichtung auf reichsgesetzliche Art getroffen sein wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt". Am gründlichsten und ausführlichsten äußert sich — wie immer — Geh. Rat Hassenpflug über die Frage, während der nach ihm folgende Geh. Rat v. Porbeck nur darauf aufmerksam macht, daß über die Frage, ob im Kurhessischen ein eigner Bischof anzustellen sei, von der Regierung lange vor der Okkupation Bericht erfordert und in negativum angetragen wurde.[2]) Hassenpflug vermißt zunächst die Legitimation des Antragstellers zur Einleitung der fraglichen Verhandlungen. v. Wendt sei bei der Kathedralkirche zu Hildesheim präbendiert und während der feindlichen Überziehung von Jérome Bonaparte hierhergerufen, wo er den Bischofstitel führe. Nach kanonischem Recht müßten die Bischöfe zu dem jus dioecesanum canonice providiert sein. Das sei bei v. W. nicht der Fall, sein Bischofsprädikat sei nur ein Schattenwesen ohne Einfluß auf das Regimen ecclesiasticum. Er habe nicht das Recht, nach der Wiederherstellung der rechtmäßigen Regierung für die Amöneburger und Fritzlarer Stiftsgeistlichen das Wort zu nehmen, da sie mit ihm in keiner Beziehung ständen. Auch sei der Zeit-

[1]) Kopp, Handbuch zur Kenntnis der Hessen-Casselischen Landes-Verfassung und Rechte Tl. II S. 289 ff.

[2]) Vgl. oben die Verhandlungen 1804—06.

punkt für neue Verhandlungen nicht vorhanden, erst nach geschlossenem Frieden lasse sich über das regimen ecclesiasticum eine feste landesherrliche Bestimmung vornehmen. Fraglich sei nur, wie man die Sache in Fritzlar provisorisch behandeln solle. Die angeführte Bestimmung des Reichsdeputationshauptschlusses sei unanwendbar. Sie unterstelle die Fortdauer der deutschen Reichsverbindung und die Übertragung des Mainzer Stuhles auf das Regensburger Domkapitel. Das sei durch die Person des Reichskanzler-Erzbischofs v. Dalberg hinfällig geworden. Gegen das Prinzip der provisorischen Regulierung der Diözesangerechtsame in Fritzlar — dem Kurfürsten-Erzkanzler bleiben als ordinario von Fritzlar nur die Gerechtsame, welche in dieser letzten Eigenschaft[1]) ihren Grund haben — sei damals nichts einzuwenden und nur das jus dioecesanum vom jus majestaticum circa sacra zu scheiden gewesen. Aber der Erzbischof v. Dalberg sei vom deutschen Boden vertrieben und existiere nicht mehr als ordinarius von Fritzlar.

Diese außerordentlich scharfsinnigen Ausführungen des Geh. Rats Hassenpflug geben ein Bild der damaligen politischen Verhältnisse Deutschlands und ihres raschen Wechsels, schießen aber in ihren Konsequenzen wohl über das Ziel hinaus. Drei Jahre nach dem Reichsdeputationshauptschluß, mit der Gründung des Rheinbundes am 12. Juli 1806 war das tausendjährige Römische Reich deutscher Nation zusammengebrochen. Den neuen Erzbischof von Regensburg, Carl Theodor v. Dalberg, wandelte die Bundesakte aus einem Kurfürsten-Erzkanzler und Landesherrn des Deutschen Reichs in einen Fürst-Primas des Rheinbundes und souveränen Fürsten von Regensburg, Aschaffenburg, Frankfurt und Wetzlar, der seit dem 1. März 1810 infolge Vertrages mit dem Bundesprotektor den Titel „Großherzog von Frankfurt, Fürstprimas des rheinischen Bundes, Erzbischof zu Regensburg“ führte. An Stelle des an Bayern überlassenen Fürstentums Regensburg erhielt er den größten Teil des Fürstentums Fulda und der Grafschaft Hanau. Napoleon erklärte den Gesamtstaat für eventuell säkularisiert und

[1]) Als Diözesan.

ordnete an, daß er nach dem Ableben des Fürst-Primas v. Dalberg als Erbstaat an seinen Stiefsohn Eugen Napoleon fallen, der erzbischöfliche Stuhl von Regensburg aber ohne Land, nur mit einer Jahresrente ausgestattet, nach dem Ableben Dalbergs an seinen, schon 1806 zum Koadjutor c. j. s. ernannten Oheim, den Kardinal Fesch übergehen sollte. Zu diesem Übergange kam es aber nicht. Nach der Leipziger Schlacht und dem Sturze Napoleons hatte der Erzbischof v. Dalberg sein Großherzogtum Frankfurt verlassen und sich in sein Bistum Konstanz zurückgezogen, verlegte aber noch vor dem Wiener Kongreß seinen Wohnsitz wieder nach Regensburg mit Beschränkung auf sein geistliches Amt. Er war also nach wie vor ordinarius von Fritzlar; und wenn er selbst zur Zeit dieser Verhandlung nicht auf deutschem Boden geweilt haben sollte, so übte das Regensburger Domkapitel bzw. sein Weihbischof oder der für Fritzlar von ihm delegierte Geistliche seine Diözesanfunktionen aus. Tatsächlich ist dies auch durch den Weihbischof und Staatsrat v. Kolborn in Aschaffenburg geschehen, und letzterer hat, wie sich aus den weiteren Verhandlungsakten ergibt, den Weihbischof v. Wendt 1809 für das Königreich Westfalen delegiert und im Februar 1814 ihm die Administration des im Kurfürstentum Hessen gelegenen Teils der Diözese aufs neue aufgetragen. Der Bischof v. Wendt war also zur Stellung von Anträgen betr. die kirchliche Versorgung der Katholiken im Fürstentum Fritzlar legitimiert. Aber er hätte, b e v o r er Anträge an die wiedergekehrte Kurfürstliche Regierung richtete, sich seinen Auftrag von dem Weihbischof v. Kolborn für Hessen erneuern lassen und seine Legitimation dem Kurfürsten von Hessen zwecks Anerkennung vorlegen sollen. Dann würde man ihm mit weniger Mißtrauen begegnet sein und ihn nicht für einen Eindringling und Schattenbischof gehalten haben.

Jetzt aber erging, nachdem auf Hassenpflugs Rat der Amtmann Wüstner zu Fritzlar über die Ausübung der Ordinariatsfunktionen während der Okkupation befragt war und berichtet hatte, laut Extrakt Geh.-Rats-Protokolls unter dem 31. Mai 1814 das Resolutum: „Dem Bischof v. Wendt ist nomine Ser^{mi} Electoris zu schreiben, daß er bei aller Wert-

schätzung, die seine guten Eigenschaften einflößten, sowenig als ein Generalvikariat(!) hier anerkannt werden könne, und daß, bis über diese Angelegenheiten finaliter entschieden sei, alles so bleiben müsse, wie es im Jahre 1806 gewesen".

Der Freiherr v. Wendt gab aber den Kampf so rasch nicht auf. Schon unter dem 7. Mai, also vor Erlaß des ebengenannten Bescheides, hatte er sich mit Vorschlägen zur Wiederbesetzung der Pfarrei Anzefahr an den Kurfürsten gewandt mit einer Immediateingabe, die der Regierung zu Cassel zur gutachtlichen Äußerung übergeben und wieder mit den Gutachten der einzelnen Regierungsmitglieder versehen ist. Während die übrigen Vota ziemlich bedeutungslos sind, erkennt Rivalier die Zuständigkeit des Regensburger Erzbischofs, aber nicht die v. Wendts an, während v. Wille auch auf dessen Vorschläge eingehen zu müssen glaubt, wenn er sich als Delegierter von Regensburg ausweist, denn der Erzbischof von Regensburg hat sein Recht nicht verloren, auch wenn er als weltlicher Fürst ausgelöscht ist. Hassenpflug, auch diesmal der ausführlichste, sieht das Recht des Erzbischofs von Mainz-Regensburg als vom Bestehen der Reichsverfassung abhängig an. Der Primas v. Dalberg aber sei der erste, der durch Vermittlung des Rheinbundes und Ernennung des Koadjutors Fesch die Reichsverfassung aufgelöst und das Band zerrissen habe, das ihn mit Fritzlar verband. Nun höre die Verpflichtung auf, ihn in Fritzlar als Diözesan anzuerkennen, ebensowenig gelte die angebliche Anstellung des Bischofs v. Wendt als Generalvikar für Hessen durch ihn. Der Kurfürst als Landesherr habe selbst die Einrichtungen zu treffen, die zur Behaltung der kirchlichen Verfassung bei seinen katholischen Untertanen notwendig seien.

Ehe jedoch eine Entscheidung des Kurfürsten in der Angelegenheit erfolgte, war von anderer Seite schon ein neuer Schritt geschehen. Der dem Bischof v. Wendt als geistlicher Rat beigegebene Freiherr v. Gudenau, Domkapitular zu Trier und Hildesheim, hatte in Abwesenheit des Bischofs v. W. als ältestes Mitglied der erzbischöflichen Delegation der Regierung die Aktenstücke vorgelegt, aus denen hervorgeht, „daß der vom Papst bestätigte, von Kaiser und Reich anerkannte und wirklich fungierende Erzbischof

Karl Theodor den Bischof v. Wendt als Vicarium generalem in pontificalibus et spiritualibus delegiert habe und daß ein Generalvikariat in Cassel von dem ordinarius konstituiert worden sei, das lediglich dem Erzbischöfl. Generalvikariat in Aschaffenburg substituiert sei, welches letztere 1806 von der Kurfürstlichen Regierung anerkannt wurde. Das Schriftstück schließt mit der Bitte, die Diözesaneinteilung vorläufig bis zum Abschluß eines neuen Konkordats für Deutschland zu bestätigen. Jedenfalls möge man wenigstens den Erzbischöfl. Kommissarien zu Fritzlar und Amöneburg erlauben, in politicis ecclesiasticis ohne Einmischung des protestantischen Konsistoriums unmittelbar mit der Regierung in Cassel zu verkehren.

Angelegt sind diesem Schreiben 1. Abschrift eines Schreibens des Erzb. Generalvikariats Aschaffenburg an die Hess. Regierung vom 18. September 1806 betr. Ausschaltung des prot. Konsistoriums aus dem Verkehr zwischen kath. Kirchenbehörde und Regierung. 2. Extractus Protocolli Archiepiscopalis Vicariatus Generalis Ratisbonensis pro parte regni Westphaliae vom 5. Juli 1809 betr. die Bestellung des Freiherrn von Wendt zum Erzbischöfl. Delegaten unter Beiordnung des Kaplans. Aumonier Sartorius und des Domherrn Freiherrn v. Gudenau und Unterordnung der Erzb. Kommissariate zu Fritzlar, Amoeneburg und Heiligenstadt. 3. Extractus Prot. Archiepisc. Generalis Vicariatus Ratisbon. vom 2. August 1809 betr. Übertragung der Erzbischöfl. Jurisdiktion im Königreich Westfalen auf v. Wendt. 4. Begleitschreiben v. Kolborns an denselben. 5. Auszug aus dem Königl. Westfäl. Hof- und Staatskalender betr. Übertragung des Bischöfl. Amts für Westfalen an v. Wendt.

Schon wenige Tage nach dem Schreiben v. Gudenaus vom 12. Mai 1814 folgt dann ein sehr entschiedenes Gesuch des Bischofs v. Wendt an den Kurfürsten („Ew. Durchlaucht muß ich ersuchen“), „die Konsistorien in Gemäßheit der noch nicht abgeänderten alten Staats- und Kirchenverfassung Deutschlands in die Schranken ihrer Befugnis zurückzuweisen“. Darauf erneute Gutachten der Regierungsmitglieder, worunter sich das des Reg.-Rats Hassenpflug durch Ausführlichkeit und Schärfe — fast möchte man sagen Spitzfindig-

keit — auszeichnet, aber man kann sich nicht ganz dem Eindruck verschließen, daß hier der Protestant und Kurhesse mit dem Kirchenrechtler durchgeht, während der Regierungspräsident und Minister v. Schmerfeld für dilatorische Behandlung und Einforderung von Vorschlägen für ein Provisorium seitens des Bischofs v. Wendt eintritt. Dazwischen Verfügung an das Konsistorium, die katholischen Angelegenheiten der Regierung allein zu überlassen, weitere Eingaben v. Wendts und v. Gudenaus mit einer neuen Legitimation vom 13. Februar 1814 für den ersteren als Erzbischöfl. Delegaten.

Die eigentliche Frage, um die es sich für uns handelt, die Errichtung eines Bistums Fritzlar, wird schließlich gar nicht mehr berührt, sondern es geht nur noch um die Ausschaltung der protestantischen Konsistorien, um die Befugnisse des Weihbischofs v. Wendt, um provisorische Regelung der katholischen Kirchenangelegenheiten bis zum allgemeinen Frieden. Unter dem 23. August 1814 erfolgt dann laut Geh.-Rats-Protokolls der Endbescheid: „Es soll bey den katholischen Kirchenangelegenheiten der hiesigen Lande folgendes Provisorium stattfinden: „Alle Einwirkungen der Consistorien auf selbige hören von nun an auf, sondern, was in dieser Hinsicht Niederhessen incl. Rotenburg betrifft, wird von der Regierung allhier an den geistlichen Commissarius Ferrare in Fritzlar zur weiteren Bekanntmachung verfügt, was hingegen zu Oberhessen incl. Marburg gehört, wird durch die dasige Regierung dem geistlichen Commissarius Weinreich zu Amöneburg zugefertigt. Ebenso gehen alle Berichte, Anträge etc. in katholischen Kirchensachen von genannten geistlichen Commissarien an die respektiven Regierungen. Es hat sich hiernach ein jeder, den es betrifft, untertänigst zu achten."

Einen gewissen Erfolg hat der Weihbischof v. Wendt damit erreicht, aber die Frage der Errichtung eines hessischen Bistums blieb ungelöst und etwaige persönliche Wünsche und ehrgeizige Bestrebungen, die sich wahrscheinlich daran knüpften, blieben unerfüllt.[1])

[1]) 1818 wurde ihm das apostol. Vikariat für das Eichsfeld übertragen, das er innehatte, bis er am 21. Januar 1825 85jährig starb. Vgl. C. Mirbt, Die kath. theol. Fakultät zu Marburg, S. 6.

Die Verhältnisse selbst drängten schließlich zur Errichtung eines eigenen Bistums für ganz Hessen. Im Oktober 1815 erfolgte eine Grenzregulierung, bei der man das sehr zersplitterte Kurfürstentum möglichst abzurunden suchte. Die Niedergrafschaft Katzenellenbogen am Rhein kam an Preußen, die Ämter Uchte, Freudenberg, Auberg, die Herrschaft Plesse und Neuengleichen an Hannover; die Stadt Vacha nebst den Ämtern Frauensee, Völkershausen und Lengsfeld sowie einem Teil der Vogtei Kreuzburg und des Amtes Friedewald an Sachsen-Weimar. Dafür erhielt Hessen den bisher preußischen Anteil des säkularisierten Bistums Fulda, sowie von Bayern für das ihm überlassene Amt Weihers Salmünster, Ürzel, Sannerz und den Huttenschen Grund. Aus diesen Gebieten bildete der Kurfürst das Großherzogtum Fulda, wozu später noch vom Großherzogtum Hessen durch Tausch ein Teil der Ysenburgischen Gebiete und von Preußen das ehemals kurmainzische Volkmarsen kamen.[1]) Das brachte dem Kurfürstentum einen erheblichen Zuwachs an katholischen Untertanen[2]), die obendrein zumeist einem andern Bistum unterstanden als die des Fürstentums Fritzlar. War in den Tagen vor der Reformation das Hessenland 4 verschiedenen Kirchenfürsten zu Mainz, Trier, Würzburg und Paderborn in kirchlichen Dingen untertan, so erforderte jetzt die straffere staatliche Vereinigung eine einheitliche kirchliche Organisation nicht nur für die Protestanten, sondern auch für die Katholiken. Und jetzt kam, da ein katholisches Bistum innerhalb der Landesgrenzen lag, eigentlich nur dieses, Fulda, und die Unterstellung der gesamten katholischen Untertanen unter dieses in Betracht.

In diesem Sinne fanden denn auch schon im Jahre 1817 neue Verhandlungen über eine katholische Kirchenorganisation bei der Casseler Regierung statt.[3]) Es liegen auch

[1]) Vgl. C. Heßler, Geschichte von Hessen S. 148.

[2]) 1816 zählte Kurhessen 85000 kath. Einw. in 65 Parochien.

[3]) Casseler Geheimrat. Gutachten (der Regierungsmitglieder) betr. die Organisation der katholischen Kirche in Kurhessen. 1817 (Marburger Staatsarchiv). Der Kurf. hatte sich durch Schreiben vom 14. Mai 1816 direkt an den Papst gewandt; als dieser aber die Verhandlungen nach

hier wieder die Gutachten der einzelnen Regierungsmitglieder vor, aber die ganze Akte ist nur ein Fragment und entbehrt der Vollständigkeit. Es ist daraus weder ersichtlich, was die Veranlassung zu diesen Verhandlungen gegeben hat, noch wie sie ausgegangen sind und welches Resultat, ja ob sie überhaupt ein solches gehabt haben. Das erste dieser Schriftstücke, vom Regierungsrat Krafft sehr ausführlich und mit einem gewissen Schwung geschrieben, stellt offenbar das einleitende Referat für die ganzen Verhandlungen dar. Es spiegelt die Gedanken wider, die im Anfang vorigen Jahrhunderts weite Kreise, auch katholische, bewegten und die durch Nikolaus v. Hontheim (Febronius) und Wessenberg an die Öffentlichkeit traten, die dem Papal- das Episkopalsystem entgegenstellten, von einer Gleichberechtigung der Bischöfe untereinander und mit dem Papst und einer deutschen Nationalkirche schwärmten. Es tritt dafür ein, daß der Kurfürst aus eigener landesherrlicher Machtvollkommenheit die Organisation der katholischen Kirche in seinem Lande ordne und ein Bistum nebst Domkapitel für ganz Hessen ohne irgendwelche Verhandlungen mit dem Päpstlichen Stuhl oder dem bisherigen Diözesanbischof errichte. Diesem reichlich naiven Vorschlag tritt das Gutachten des Regierungsrats Bode warnend entgegen. Da der Papst anerkanntes Oberhaupt der katholischen Kirche sei, können Verhandlungen über Organisation der katholischen Religionsangelegenheiten nur mit ihm geführt werden, wie Hannover gegenwärtig wegen Hildesheim solche schon pflege. Er empfiehlt, den Assistenten des Hannoverschen Gesandten beim päpstlichen Stuhle (v. Ompteda), Hofrat Leist um Vertretung der hessischen Interessen zu bitten. Während sich Geheimrat v. Porbeck ganz kurz äußert und der Kosten eines eigenen kurhessischen Gesandten wegen dem letztgenannten Vorschlag beitritt, gibt der — nach seiner Schrift zu urteilen, schon alternde — Geheimrat Hassenpflug wieder ein sehr eingehendes und gründliches Gutachten ab: Der Standpunkt der Staatsgewalt sei nur der, dahin zu wirken, daß die Kirchenregierung in ihrer Sphäre bleibe, und ihre innere

Rom ziehen wollte, wurden von Cassel aus keine weiteren Schritte unternommen. Vgl. C. Mirbt a. a. O. S. 76.

Einrichtung nicht zum Nachteil des gemeinen Wohls gereiche. Nach katholischer Lehre müsse ein Diözesanus für die katholischen Untertanen vorhanden sein. Zur Zeit existiere derselbe weder für Fritzlar noch für Fulda, Mainz bzw. Aschaffenburg sei nach dem Tode v. Dalbergs unbesetzt, der frühere Bischof von Fulda gestorben und das Bistum säkularisiert.[1]) Für die Zukunft sei Sorge zu tragen, daß die Trennung für diese Provinzen nicht fortdaure, sondern für beide derselbe Bischof fungiere. Die Errichtung neuer Diözesen könne aber nur vom Papst geschehen, was selbst Hontheim zugestehe. Ein protestantischer Landesherr könne das nicht. Ein von ihm allein eingesetzter Bischof würde in der katholischen Kirche weder vom Klerus noch von den Laien anerkannt werden, und der Papst würde ihn nicht konfirmieren. Ohne Mitwirkung des Papstes, ohne Konkordat komme man nicht einen Schritt weiter. Ein eigner Gesandter für Kurhessen müsse der Würde des Staats und der besonderen hessischen Interessen wegen zu den Verhandlungen ernannt werden.

Es finden sich bei den Akten außerdem noch 2 spätere Gutachten von Hassenpflug und v. Porbeck, die lediglich die Frage des eigenen Gesandten bzw. die Vertretung durch den hannoverschen betreffen. Was durch die Verhandlungen erreicht ist, geht, wie schon gesagt, nicht aus den Akten hervor.

Wahrscheinlich aber sind sie nur der Auftakt gewesen zu den eigentlichen Konkordatsverhandlungen[2]), die im folgenden Jahre mit Niedersetzung einer Kommission zu Frankfurt am Main, bestehend aus Gesandten der Höfe von Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Nassau, Oldenburg, Mecklenburg, Schwarzburg, Anhalt, Waldeck, Lippe, Schaumburg-Lippe, beiden Hohenzollern und Reuß,

---

[1]) Der letzte Fürstbischof Adalbert von Fulda war am 8. Oktober 1814, der Generalvikar Freiherr Heinr. v. Warnstorf, der nach seinem Tode die kirchl. Verwaltung führte, am 17. Februar 1817, der Erzbischof Karl v. Dalberg gerade eine Woche vorher gestorben. Vgl. C. Mirbt a. a. O. S. 76f.

[2]) Vgl. E. Münch a. a. O. S. 200 ff. C. Mirbt, Die kath. theol. Fakultät zu Marburg S. 15 ff.

sowie der Städte Frankfurt, Lübeck und Bremen begannen. Den Abschluß der Verhandlungen für Hessen bildet bekanntlich die päpstliche Bulla erectionis et circumscriptionis de decimo septimo kalendas Septembris 1821 „Provida sollersque".[1])

Durch diese wurde für die in der Oberrheinischen Kirchenprovinz begriffenen Länder und Städte, Württemberg, Baden, beide Hessen, Nassau, Frankfurt u. a. ein Metropolitansitz zu Freiburg i. B. (Bischof für Baden) und Bistümer in Mainz (Großh. Hessen), Fulda (Kurhessen), Rottenburg (Württemberg) und Limburg (Nassau und Frankfurt) errichtet. Die Grenzen dieser Diözesen wurden neu umschrieben. Die des Bistums Fulda fallen mit denen des ehemaligen Kurfürstentums Hessen zusammen, dessen sämtliche katholische Untertanen ihm in kirchlicher Beziehung unterstellt sind.

---

[1]) E. Münch a. a. O. S. 309.

III.

Das Goslarer Domstift in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ein Beitrag zur Geschichte des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter.

Von

Herrn Landgerichtsrat Dr. jur. **Karl Frölich**
in Braunschweig.

I. Einleitung.

Die Geschichte der bedeutendsten kirchlichen Anstalt von Goslar im Mittelalter, des von Heinrich III. um das Jahr 1050 gegründeten Exemtstiftes St. Simonis et Judae, des sogenannten Domstiftes, ist noch nicht geschrieben.[1]) Zwar gibt Bode in der Einleitung zu den ersten vier Bänden des Goslarer Urkundenbuches[2]) eine gute Übersicht über den Inhalt der einschlägigen Urkunden, und eine Reihe

[1]) Von den älteren Werken, wie Heineccius, Antiquitatum Goslariensium et vicinarum regionum libri sex (Franconofurti ad Moenum 1707) und Lichtenstein, Abhandlung von des kayserlichen freyen unmittelbaren Stiftes der Heiligen Simon und Judas in Goslar Gerichtsbarkeit (Braunschweig 1754) sehe ich hier ab. Sie entsprechen nicht dem heutigen Stande der Forschung und können daher nur mit Vorsicht benutzt werden (vgl. Nöldeke — s. d. übernächste Anm. — S. VII, VIII). Dasselbe gilt von den Ausführungen bei Mund, Versuch einer topographisch-statistischen Beschreibung der Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Goslar 1800) S. 386f. und Crusius, Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar (Osterode 1841) S. 104f., 117f. Auch die für ihre Zeit brauchbare Schilderung Lüntzels in der Geschichte der Diözese und Stadt Hildesheim (Hildesheim 1858) I S. 351 f.; II S. 231f., 672f. ist durch das Erscheinen des Goslarer Urkundenbuches überholt.

[2]) U. B. Goslar (im folgenden als U. B. ohne weiteren Zusatz angeführt) Einl. I S. 63—80; II S. 20—24; III S. XX, XXI; IV S. XXIII, XXIV. — Eine Anzahl von Bemerkungen, die sich im wesentlichen auf Bode stützen, findet sich bei Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim I (Hildesheim 1899) S. 103f., 137, 206 f., 296, 303; Wolff, Kunstdenkm. d. Prov. Hannover II 1 u. 2 (Hannover 1901) S. 38 f.

neuerer Arbeiten von Nöldeke[1]), Schiller[2]) und Gesler[3]) befaßt sich teils ausschließlich, teils im Verfolg sonstiger Untersuchungen mit der Entwickelung des Domstiftes. Allein die Ausführungen Bodes entbehren — wohl infolge der gewählten Form der Darstellung — des einheitlichen Aufbaus und der scharfen Heraushebung der leitenden Gedanken und gehen auch in der Aufzeigung der Berührungspunkte mit anderen Gebieten des Goslarer Verfassungslebens nicht weit genug. Die Schrift Nöldekes erschöpft ihren Gegenstand nicht und läßt in der Heranziehung und Verwertung der Quellenzeugnisse zu wünschen übrig. Schiller und Gesler bringen manche treffende Bemerkung, vor allem ist die Abhandlung Schillers für ihre begrenzte Aufgabe als mustergültig zu bezeichnen. Sie vermögen aber die Lücke, die infolge des Fehlens einer ausreichenden zusammenhängenden Schilderung der Verfassungsverhältnisse des Domstifts klafft, nur unvollkommen auszufüllen.

Dem Mangel für einen kurzen, aber wichtigen Zeitraum, nämlich für die letzte Hälfte des 13. Jahrhunderts, bis zu einem gewissen Grade abzuhelfen, ist der Zweck der folgenden Zeilen. Sie beabsichtigen nicht, ein völlig abgerundetes Bild der Schicksale des Stiftes und seiner Einrichtungen in den besprochenen Jahrzehnten zu zeichnen, da hierfür trotz der Auffindung noch unbekannten urkundlichen Materials die Unterlagen nicht in genügendem Maße zu Gebote stehen. Gleichwohl wird eine Erörterung, wie sie geplant ist, auch wenn sie auf Vollständigkeit verzichtet, nicht ohne Nutzen sein. Sie steckt sich das Ziel, einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte des Stiftes als solchen kenntlich zu machen, die treibenden Kräfte, die zu ihm gedrängt haben, zu ermitteln und die innere Geschlossenheit des in diese Zeit fallenden Geschehens darzutun. Gleichzeitig soll durch die

[1]) Verfassungsgeschichte des kaiserlichen Exemtstiftes St. Simonis et Judae zu Goslar (Gött. philos. Diss. 1904).

[2]) Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar, Kirchenrechtl. Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 77 (Stuttgart 1912).

[3]) Der Bericht des Monachus Hamerslebiensis über die „Kaiserliche Kapelle" St. Simon und Juda in Goslar und die Beförderung ihrer Mitglieder (Bonner philos. Diss. 1914).

Aufdeckung der Wechselbeziehungen mit anderen Ereignissen, insbesondere auf verfassungsrechtlichem Gebiet, das Gefundene in einen größeren Zusammenhang gestellt und die Gefahr einer zu einseitigen Betrachtungsweise ausgeschaltet werden.

Hatte das Domstift in den ersten anderthalb Jahrhunderten seines Bestehens einen ungewöhnlich glänzenden Aufschwung genommen, der in der Erhebung zur capella imperii einerseits[1]), in der Ansammlung eines umfangreichen Güterbesitzes andererseits[2]) zum Ausdruck gelangt, so machen sich gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts Spuren des Niederganges bemerkbar.[3]) Und nicht lange darauf kehren in den Urkunden ständig Wendungen wieder, die darauf hinweisen, daß eine beträchtliche Verschlechterung der Lage des Stiftes eingetreten ist.

Nachdem schon am 29. Oktober 1274 das Domkapitel zur Bezahlung von Schulden dem Dechanten Konrad von Altendorf den Nießbrauch von 16 Hufen zu Dedeleben[4]) verkauft hatte, gestattet in der Urkunde vom 29. Januar 1275[5]) König Rudolf wegen der Notlage des Stiftes, das Münster an Stelle des vorhandenen Kupferdaches mit einem Bleidache zu versehen, das gewonnene Kupfer aber nach dem Rate von 3 oder 4 Bürgern zugunsten der Kirche zu verkaufen. Ein Ablaßbrief des früheren Bischofs Ludolf von Halberstadt vom 22. Juli 1285[6]) hebt hervor, daß das Münster von Zerstörung bedroht und zum Teil bereits eingestürzt sei, und eine Reihe weiterer Kirchenfürsten erteilt aus dieser Ver-

---

[1]) Nöldeke S. 4f.; Lüders, Capella, Arch. für Urk.-Forschung II S. 77 Anm. 4 und 5, und vor allem Gesler S. 36f. (teilweise abweichend Lüders bei der Besprechung der Geslerschen Arbeit in Z. R. G.[3] 35 S. 517 sowie in der Zeitschrift des Harzver. für Gesch. und Altertumsk. 1918 S. 98). S. auch Hölscher, Harz-Z. 1905 S. 1f.

[2]) Vgl. das Güterverzeichnis U. B. I 301 und dazu Bode U. B. I Einl. S. 69f.; Nöldeke S. 46f.

[3]) Bode, U. B. I Einl. S. 73f. S. ferner U. B. I 532 (1233), 590 (1242).

[4]) U. B. II 204: „cum ecclesia nostra depressa foret quibusdam oneribus debitorum ad hujusmodi debita persolvenda." S. auch die Ausführungen in der aus dem Jahre 1283 stammenden Urkunde U. B. II 315.

[5]) U. B. II 211. [6]) U. B. II 326.

anlassung den Gläubigen, die zum Wiederaufbau des Gebäudes hilfreiche Hand leisten, Indulgenz.[1]) Endlich wird in der Urkunde vom 6. Juli 1297, nach der Bischof Siegfried von Hildesheim die Zahl der Domherren und Präbenden auf 24 herabsetzt[2]), ebenfalls die Beschränktheit der Mittel des Domstiftes als Grund für die getroffenen Anordnungen vorgeschützt.

Scheinen diese Umstände für erhebliche finanzielle Bedrängnisse des Stiftes zu sprechen, so ergibt sich doch bei näherem Zusehen alsbald, daß es nicht genügt, die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts in dem Dasein des Stiftes als eine bloße Periode des Verfalls zu betrachten, in der das Stift von seiner Höhe herabsinkt und allmählich zur Bedeutungslosigkeit verurteilt wird.[3])

Auffällig ist zunächst, daß es dem Domstift schon nach nicht allzulanger Frist gelungen ist, der Schwierigkeiten, die vor allem durch den Kirchenbau verursacht wurden, wenigstens im wesentlichen Herr zu werden. Denn noch vor dem Ablauf des Jahrhunderts ist die Wiederherstellung des Münsters vollendet, die Ablaßverleihung der in Anagni versammelten Bischöfe vom Jahre 1296[4]) gedenkt ihrer Notwendigkeit nicht mehr.

Weiter erscheint merkwürdig, daß das Stift trotz vielfacher Anfechtungen seinen bisherigen Besitzstand im ganzen durchaus zu behaupten vermocht hat. Denn, wie Bode[5]) betont, sind über wirkliche Verluste an Güterbesitz in jener Zeit nur aus den beiden Jahren 1274 und 1293 Nachrichten überliefert, die außerdem z. T. eine abweichende Beurteilung zulassen.[6]) Auch halten ihnen Urkunden die Wage, die

---

[1]) U. B. II 327, 328, 336 (1285), 350, 354 (1287). [2]) U. B. II 520.

[3]) So vor allem Nöldeke S. 2, 3. S. jedoch auch Lüntzel I S. 357; II S. 231, 672; Bertram I S. 303.

[4]) U. B. II 511. Vgl. dazu Bode U. B. II Einl. S. 22, 29.

[5]) Vgl. U. B. II Einl. S. 29.

[6]) Von den Ereignissen des Jahres 1274 hat der Verkauf des Nießbrauchs an 16 Stiftshufen zu Dedeleben (U. B. II 204), wie Bode selbst bemerkt, lediglich vorübergehende Bedeutung (s. auch das fernere auf dieses Besitzstück bezügliche Urkundentum U. B. II 541—548, 556, 557). Die U. B. II 203 erwähnte Veräußerung von zwei kleinen Häusern neben der Küsterei an die Beguinen des Hospitals des heiligen Ludwig

von nicht unerheblichen Neuerwerbungen berichten.[1]) Das Verzeichnis der Obedienzen des Stiftes aus der Zeit zwischen 1285 und 1290[2]) aber beweist, daß die einzelnen Präbenden noch immer keineswegs ärmlich ausgestattet waren, wenngleich infolge der geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse vielleicht der Wert der Bezüge eine Minderung erlitten hatte.

Wenn schon diese Urkunden der Vermutung Raum gewähren, daß die Widerstandskraft des Stiftes größer war, als sie gemeinhin eingeschätzt wird, so macht eine Anzahl weiterer Momente stutzig. Die vorliegenden Aufzeichnungen bekunden, daß die Jahre, in die nach den mitgeteilten Nachrichten der Rückgang des Stiftes zu setzen ist, zugleich eine Zeit heftiger Erregung darstellen. Streitigkeiten unter den Mitgliedern des Stiftes, solche des Stiftes mit den Pfarrkirchen der Stadt und mit der letzteren selbst lösen einander ab. Verfassung und Verwaltung des Stiftes werden neu geordnet, das Verhältnis des Stiftes zur Stadtgemeinde erfährt in verschiedener Richtung eine Wandelung. Bei all diesen Vorgängen aber hat das Domstift nicht etwa lediglich eine passive Rolle gespielt. Es macht vielmehr den Eindruck, daß es, wenn es auch selbst nicht als Angreifer auftrat, doch den Kampf, der ihm von anderer Seite aufgezwungen wurde, mit eigenen und sich keineswegs auf die bloße Abwehr beschränkenden Zielen geführt habe.

Diese Tatsachen werden meist übersehen und finden eigentlich nur bei Bode eingehendere Würdigung. Sie sind aber in ihrer Bedeutung auch hier nicht richtig eingeschätzt worden. Bode hat verkannt, daß es sich dabei nicht um

---

in Goslar betrifft nur eine Angelegenheit von geringer Wichtigkeit, überdies sind auch hier gewisse Vorbehalte im Hinblick auf den Rückerwerb der Häuser aufgenommen. Die in das Jahr 1293 fallende Abtretung der Mühlen und Kaufhallen des Domstiftes in Goslar an die Stadt ist in einem anderen Zusammenhang zu erörtern (s. unten bei V b 1). Es verbleibt somit nur aus dem zuletzt genannten Jahre die Aufgabe der Nutzung aus den stiftischen Gütern zu Vallersleben bei Erfurt (U. B. II 464), bei der sich das Stift aber das Eigentum wahrt und die bei der Entfernung dieses Besitzes vielleicht sogar als eine Maßnahme durchaus gesunder Wirtschaftspolitik zu würdigen ist, die keineswegs als etwas Ungewöhnliches erscheint (vgl. unten bei IVb, S. 110).

[1]) Bode, U.B. II Einl. S. 22f. [2]) U.B. II 419.



mehr oder weniger zufällig und unverbunden nebeneinander stehende Einzelerscheinungen handelt, sondern um eine Entwickelung, die von einheitlichen Gesichtspunkten bestimmt und beherrscht wird, und deren Verständnis nur aus den politischen Zuständen Goslars gegen den Ausgang des 13. Jahrhunderts erschlossen werden kann. Die Geschichte des Domstiftes in der angegebenen Zeit ist auf das engste verknüpft mit der Gestaltung der Dinge in der Reichsvogtei Goslar und der Stadt selbst. Es gilt daher zunächst einen Blick auf die Verfassungsverhältnisse Goslars in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu werfen und die Einwirkungen zu verfolgen, die sie auf das Schicksal des Domstiftes ausgeübt haben.

II. Die politischen Zustände in Goslar im 13. Jahrhundert und ihr Einfluß auf die Geschicke des Domstiftes.

a) Die Änderung in der Stellung der Herrscher zur Reichsvogtei Goslar und ihre Folgen für die Verfassungsentwickelung der Stadt.

Seit der Regierungszeit Friedrichs I. ist ein Wechsel in dem Verhalten der Herrscher gegenüber der Reichsvogtei Goslar, die um das Jahr 1073 gegründet war[1]), zu beobachten. Hatten die Könige bis dahin mit allem Nachdruck ihre Vormacht in Goslar behauptet und jede Preisgabe der dem Reiche gehörenden Güter und Hoheitsrechte vermieden, so verringert sich jetzt ihre Anteilnahme und es beginnen Veräußerungen und Verlehnungen aller Art.[2]) Im Laufe des 13. Jahrhunderts wird auch die Reichsvogtei selbst, die bis dahin durch unmittelbar von den Herrschern eingesetzte beamtete Vögte verwaltet war[3]), an die Herzöge von Sachsen überlassen, von denen sie wieder die Grafen von Wolden-

[1]) Vgl. Niese, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert (Innsbruck 1905) S. 182, 183 und (nicht völlig übereinstimmend) Eggers, Der königliche Grundbesitz im 10. und beginnenden 11. Jahrhundert. Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit, hrsg. von K. Zeumer III 2 (Weimar 1909) S. 121 f. (bes. S. 123 Anm. 3). S. hierzu auch Stutz Z. R. G. [2] 30 S. 481.

[2]) Bode U. B. I Einl. S. 35 f. [3]) Niese S. 136 f., 149, 182 f.

berg zu Lehen trugen.[1]) Von den letzteren gelangte sie gegen Ende des Jahrhunderts in die Hände der Stadt.[2]) Zwar stammt die erhaltene Verkaufsurkunde erst vom 6. Mai 1290, doch reichen die Verhandlungen über den Erwerb schon in eine frühere Zeit zurück, wie eine Nachricht aus dem Jahre 1280[3]) beweist. Man wird danach annehmen dürfen, daß sich bereits damals der Übergang der Reichsvogtei auf die Stadt angebahnt hat.

Mit dem Schwinden des kaiserlichen Ansehens in Goslar, das in der Weiterverlehnung der Reichsvogtei und dem Sinken der Macht des Vogtes zum Ausdruck kam, hängen die Kämpfe zusammen, die sich während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in Goslar abspielten und schließlich mit einer grundlegenden Neuordnung der Stadtverfassung endeten.

Bisher waren im Rate, dessen Entstehung etwa um das Jahr 1200 fällt[4]), auf der einen Seite die ministerialischen und freien Rittergeschlechter, die in der Stadt Goslar angesessen waren, auf der andern Seite bestimmte bürgerliche Kreise, vor allem die Kaufleute und Bergfamilien, aber auch einzelne Handwerker vertreten.[5]) Dabei lag das Schwergewicht zweifellos bei den Rittern, die bei der Erwähnung der Ratsmitglieder meist in größerer Zahl und an erster Stelle genannt werden.[6]) Jetzt kam es zu Streitigkeiten, in deren Verlauf die Ritter aus dem Rate verdrängt wurden. Sie wurden zum Teil auch gezwungen, auf ihre Nieder-

---

1) Bode, U. B. II Einl. S. 4f. 2) U. B. II 384.

3) U. B. II 275.

4) Vgl. Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 11f. Vielleicht ist das Aufkommen des Rates nach den neueren Forschungen zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung (vgl. Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, Zeitschr. d. Ver. für lüb. Geschichte und Altertumskunde 17 S. 27f., bes. S. 46f., 55f. und dazu v. Below, Jahrb. für Nat.-Oek. und Stat. 105 S. 659) noch etwas früher anzusetzen, als ich hier angenommen habe.

5) Vgl. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400, v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte Heft 120 (Breslau 1913) S. 66 f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 18f.

6) Vgl. Bode, U.B. II Einl. S. 45; Der Uradel in Ostfalen (Hannover 1911) S. 136f.

lassungen in der Stadt zu verzichten und ihre Burgsitze in der Nachbarschaft zu räumen.[1])

Daß zwischen der Niederlage des Adels und der Änderung in dem Verhalten der Könige zu Goslar eine innere Verbindung obwaltet, ist nicht zu bezweifeln. Die bevorzugte Stellung, welche die Ritter in Goslar bekleideten, gründet sich dem Anschein nach ursprünglich auf ihre militärischen Leistungen für die Reichsvogtei, insbesondere für den Bergbau, und vielleicht auch auf gewisse Verwaltungsbefugnisse, die ihnen in der Reichsvogtei zugewiesen waren, und die ein engeres Zusammenwirken mit dem Vogte zur Folge hatten. Weitere Berührungspunkte ergaben sich daraus, daß aus den Rittern in der Regel der Vogt bestellt wurde, und daß dieser für die Auszahlung der sogenannten Vogteigelder, d. h. fester Renten aus den Einkünften des Reichsgebietes, die zunächst für die zu seinem Schutze verpflichteten Personen ausgesetzt waren, zu sorgen hatte.[2]) So erklärt es sich, daß die Ritterschaft an den Herrschern und dem Reichsvogt eine starke Stütze fand, die mit dem Nachlassen des königlichen Ansehens und mit dem Ankauf der Reichsvogtei durch die Stadt in Wegfall kam, und deren Beseitigung es der Bürgerschaft ermöglichte, mit Aussicht auf Erfolg den Kampf mit der Ritterschaft, welcher sich gegen deren Vormacht richtete, aufzunehmen.

Der Übergang der Reichsvogtei auf Goslar hat aber auch die weitere Umgestaltung des Ratsregiments beeinflußt, die im Jahre 1290 ebenfalls nach längeren Streitigkeiten zum Abschluß kam. Sie ist das Ergebnis einer Auseinandersetzung der städtischen Gilden mit der genossenschaftlich organisierten Goslarer Bergbevölkerung, die im Grunde auf Tendenzen derselben Art beruht wie der Zwist mit den Rittern. Auch die Bergleute standen in der einen oder anderen Richtung begünstigt neben der Stadt, und ihre Vor-

---

[1]) Bode, U. B. II Einl. 44f.; Feine S. 66f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 23.

[2]) Wegen der Vogteigeldrenten in Goslar s. Bode, Harz-Z. 1872 S. 458 f.; U. B. Einl. I S. 35f.; Niese S. 119, 120. Es handelt sich um eins der ältesten Beispiele für ein Kammerlehen in Deutschland (vgl. K. Beyerle, Gött. gel. Anz. 1915 S. 222).

rechte müssen auf kaiserlichen Privilegien beruhen, zu deren Wahrung in erster Linie der Vogt berufen war. Es ist daher nicht zu verwundern, daß es mit ihnen ebenfalls zum Zusammenstoß kam, als das bürgerliche Element der Bevölkerung infolge des Erwerbes der Reichsvogtei und der Besiegung der Ritter das Übergewicht gewann. Aber hier gelang es den städtischen Gilden nicht, einen vollen Erfolg zu erzielen. Die Übereinkunft, die im Jahre 1290 getroffen wurde [1]), versuchte einen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen zu finden, indem die Bergleute in die Stadtverfassuug eingegliedert und für die Einbuße an Selbständigkeit, die sie dabei erlitten, durch eine Bevorzugung bei der Besetzung des Rates entschädigt wurden.[2]) Gleichzeitig wurde auch der Kreis der übrigen an der Ratsverwaltung beteiligten Körperschaften, der bis dahin wohl nicht völlig geschlossen gewesen war, begrenzt und die Zahl der Ratsstühle festgelegt.[3]) Damit war eine straffere Organisation des Rates verbunden. Sie führte zu einer Kräftigung der Stadtgemeinde, die einen Anreiz für neue Machtbestrebungen der Bürgerschaft bildete und die ihre Wirkungen auch im kirchlichen Bereiche äußerte.

b) Der Umschwung in der Lage des Domstifts.

Wie das Aufhören der näheren Beziehungen der Könige zu Goslar mit seinen Begleitumständen einer einschneidenden Umgestaltung der städtischen Verfassung die Wege geebnet hat, so ist es auch nicht ohne Einfluß auf die Stellung des Domstiftes geblieben. Die Quellen zeigen, daß sich das Stift bis zum Ende des 12. Jahrhunderts der gleichmäßigen Gunst der Herrscher erfreute, und noch die stolzen und kraftvollen Worte der Urkunde Friedrichs I. vom 8. August 1188[4]) lassen erkennen, daß der Kaiser, der selbst mit fester Hand

---

[1]) U. B. II 412.

[2]) Vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 49f.; Feine S. 74f.; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 26f.

[3]) Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 32f. Hier ist bemerkt, daß die Entwickelung in dieser Richtung erst einige Jahre später völlig zum Abschluß gelangt ist (vgl. S. 32 Anm. 3).

[4]) U. B. I 315. Vgl. dazu Bode, U. B. I Einl. S. 68, 69; Nöldeke S. 9, 15 f. und vor allem Gesler S. 57f.

in die inneren Verhältnisse des Stiftes eingriff, Einmischungen von anderer Seite rücksichtslos begegnete und nicht gewillt war, sich seiner Rechte gegenüber dem Stift zu begeben.

Doch schon bald darauf macht sich der Umschwung, der im vorstehenden berührt ist, bemerklich.

Mit ihm hängt zunächst der Rückgang in der finanziellen Lage des Domstifts zusammen, der in den Urkunden aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts seinen Ausdruck findet. Es fehlte die unmittelbare Fürsorge der nur noch selten in den Mauern der Pfalz weilenden Könige für ihre Stiftung, und der Fortfall der früheren Zuwendungen aus dieser Quelle[1]) ist es wohl in erster Linie gewesen, der die Baufälligkeit des Münsters und den Mangel an Mitteln für die Wiederherstellung verschuldet hat.[2]) Eine Folge der Beseitigung des Rückhaltes, den bisher die Herrscher dem Domstift geboten hatten, waren weiter die Anfechtungen, denen das Stift wegen seiner Besitzungen in steigendem Maße ausgesetzt war[3]), und von denen vor allem die entfernter liegenden auswärtigen Güter betroffen wurden.[4])

---

[1]) Bode (U. B. I Einl. S. 64 f.) macht darauf aufmerksam, daß der Grundstock der Besitzungen des Stiftes auf königlichen Gunsterweisungen des 11. und 12. Jahrhunderts beruht.

[2]) Kennzeichnend ist, daß aus derselben Zeit, in der das Münster vom Einsturz bedroht ist, auch Nachrichten erhalten sind, die auf eine mangelhafte bauliche Beschaffenheit des Kaiserhauses schließen lassen (vgl. U. B. II 305, 329). S. jedoch auch unten S. 112 Anm. 1.

[3]) S. U. B. I 400, 528, 560, 613, 632; U. B. II 139, 200, 201 und dazu Bode, U. B. I Einl. S. 77, 78; II Einl. S. 25—27, sowie zu U. B. I 560, 632 auch Volger, Über die Besitzungen des Goslarer Münsterstiftes St. Simonis et Judae zu Vallendar und Mengede, Vaterl. Arch. des histor. Ver. für Niedersachsen 1841 S. 133 f. Hinsichtlich der Güter am Rhein, in Westfalen und in der Saalegegend setzen sich die Streitigkeiten bis ins 14. Jahrhundert fort (vgl. Volger S. 137 f.; Bode, U. B. II Einleitung S. 25, 26; III Einl. S. XXI). — Über die Zerwürfnisse wegen des Güterbesitzes des Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, die möglicherweise mit der damals in Angriff genommenen Reorganisation des Stiftes in Verbindung zu bringen sind, s. unten bei IV b (S. 110).

[4]) Vgl. die Bemerkung in dem ältesten Güterverzeichnis des Domstiftes U. B. I 301 S. 322 Z. 7 f.: „Ideo autem ea bona vendidimus predictis monachis, quia ex vicinitate sua illis sunt fructuosa, nobis autem ex remotione pene erant inutilia“. S. auch Volger S. 135 Anm.

War bei einzelnen von ihnen schon in friedlichen Zeiten unter den bisherigen Bedingungen die Erhebung der Einkünfte mit Schwierigkeiten verknüpft gewesen[1]), so tritt dies jetzt, wo das Stift im wesentlichen auf sich angewiesen war, noch mehr hervor. Ebenso war in der Stadt selbst infolge des Zwistes zwischen Bürgerschaft und Rittern wohl die Bewegungsfreiheit des Stiftes beeinträchtigt. Denn eine große Anzahl der Adelsgeschlechter gehörte in parochialer Hinsicht zum Domstift; abgesehen von einigen angesehenen Bürgerfamilien begegnen gerade sie unter den Wohltätern des Stiftes. Die Verdrängung der Ritter aus dem Rate und zum Teil auch aus der Stadt mußte daher zu einer Lockerung ihrer Beziehungen zum Domstift und damit naturgemäß zu einem Nachlassen ihrer Schenkungen führen.

Vielleicht haben Gründe allgemeiner Art bei der Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Domstiftes mit eine Rolle gespielt. Zu denken ist dabei einmal an das in jener Zeit zu beobachtende Sinken des Geldwertes, das eine Verminderung der Einnahmen des Stiftes verursacht haben wird.[2]) Sodann ist es möglich, daß, wie in anderen Orten, so ebenfalls in Goslar, die Steueranforderungen der päpstlichen Kurie eine schwere Last gebildet haben.[3]) Einen entscheidenden Einfluß aber haben diese Umstände kaum ausgeübt, denn ein Überblick über das Goslarer Urkunden-

---

[1]) S. U. B. II 419 S. 423: „Hii mansi solvere deberent dominis nostris XXIIIIor talenta, sed propter advocatos et bodellos et jura allodii et propter ipsos homines, qui nunquam plene dant censum, modo solvunt XX“. Es handelt sich dabei um Klagen, die auch sonst häufig vorkommen.

[2]) Vgl. K. Müller, Die Eßlinger Pfarrkirche im Mittelalter, Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 16 (1907) S. 289.

[3]) Vgl. Gottlob, Die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts (Heiligenstadt 1892) S. 10 f., 132, 135 f., 200 f., 225 f., 232 f.; Vogt, Zur Besteuerung Deutschlands durch die Kurie im späteren Mittelalter, MIÖG. 37 S. 632—636. Bereits in der Urkunde vom 8. August 1188 (U. B. I 315) hebt Friedrich I. tadelnd Zahlungen an den päpstlichen Legaten hervor, und es ist anzunehmen, daß es sich dabei um nicht unbeträchtliche Summen gehandelt hat (Gesler S. 50, 59). Wegen des päpstlichen Zehnten in Goslar s. auch U. B. III 83—85 (1304), 247 (1311).

tum zeigt nur bei einzelnen der dortigen kirchlichen Anstalten Verfallserscheinungen[1]), während andere im Gegensatz dazu in der gleichen Zeit sich völlig zu behaupten vermochten oder sich sogar eines starken Aufschwunges erfreuten.[2])

Aber mit dem Hinweis auf die wirtschaftlichen Folgen ist die Bedeutung der geänderten Stellung, welche die Herrscher dem Domstift gegenüber nunmehr einnahmen, nicht erschöpft. Sie hat auch Wirkungen geäußert, die sich auf das politische Gebiet erstrecken und das Verhältnis des Domstiftes zu dem Diözesanbischof und zu der Stadtgemeinde Goslar betreffen. Es macht sich das schon bei den Zwistigkeiten geltend, in welche das Domstift mit beiden in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts verwickelt wurde.

Auf der einen Seite dreht es sich um den Streit, der in den Jahren 1225—1228 über die Diözesanzugehörigkeit des Stiftes zwischen dem Bischof von Hildesheim und dem Erzbischof von Mainz ausgefochten und schließlich zugunsten des ersteren entschieden wurde.[3]) Bode betont mit Recht, daß der Wegfall des Schutzes, den die Kaiser bis dahin dem Domstift gewährt hatten, die Gefahr eines Zusammenstoßes mit der bischöflichen Gewalt heraufbeschwören mußte. Und ebenso hat die fernere Vermutung Bodes viel für sich, daß das Domkapitel selbst es war, das in klarer Erkenntnis der Schwierigkeit seiner Lage seinerseits Anschluß an den Erzbischof von Mainz suchte und diesen bestimmte, mit Ansprüchen auf den Besitz der Diözesangewalt über das Stift hervorzutreten. Welche Rolle in dem Konflikt die Goslarer Bürgerschaft gespielt hat, ist nicht mit voller Sicherheit zu erkennen. Ich möchte aber aus der Weisung König Heinrichs (VII.) an den Vogt und die Bürger zu Goslar, dem Bischof von Hildesheim Beistand zu leisten[4]), aus dem im ganzen guten Verhältnis zwischen Bischof und Stadt[5]) und endlich daraus, daß es um dieselbe Zeit aus anderem Anlaß

---

[1]) Vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 92 wegen des Stiftes Riechenberg. Hier trug aber ein Brandunglück des Stiftes mit Schuld.

[2]) Z. B. das Neue Hospital und die Klöster Neuwerk und Frankenberg (Bode, U. B. II Einl. S. 91 f., 93 f., 100 f.).

[3]) Vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 74—76; Nöldeke S. 9, 10.

[4]) U. B. I 471. [5]) Vgl. hierüber Schiller S. 38 f.

zu unmittelbaren Reibungen zwischen Stift und Bürgerschaft gekommen ist, schließen, daß die Bürger für den Bischof Partei ergriffen haben oder zum mindesten mit ihren Sympathien auf der Seite des letzteren zu suchen sind.

Das soeben berührte Zerwürfnis zwischen Stadt und Domstift bezog sich auf die Zahlung des Wortzinses von den städtischen Grundstücken, der dem Domstift bei seiner Gründung durch Heinrich III. überwiesen war[1]), und dessen Entrichtung sich die Bürgerschaft jetzt widersetzte. In zwei Urkunden Kaiser Friedrichs II. und seines Sohnes, König Heinrichs (VII.), aus dem Jahre 1223[2]) wird dem Vogt und den Bürgern zu Goslar bei Strafe des Königsbannes für die Säumigen geboten, dem Domstifte den Wortzins nicht vorzuenthalten, eine Vorschrift, die der König kurze Zeit darauf nochmals in Erinnerung brachte.[3]) Die Urkunden sind kennzeichnend, weil sie dartun, daß alsbald mit dem Nachlassen des königlichen Ansehens Stift und Stadt in einen gewissen Gegensatz zueinander geraten sind, dessen Ursache in einer von der Bürgerschaft als drückend empfundenen Gunsterweisung der Herrscher für das Domstift zu suchen ist. Dabei kann es sich wegen der Geringfügigkeit der Abgabe[4]) kaum um eine allzugroße Belastung der einzelnen Grundbesitzer gehandelt haben.[5]) Man wird in der Haupt-

---

1) Vgl. Schiller S. 208, 209. 2) U.B. I 422, 429.

3) U.B. I 535.

4) Vgl. Rietschel, Markt und Stadt in ihrem rechtlichen Verhältnis (Leipzig 1897) S. 135; Schiller S. 210; Borchers, Villa und civitas Goslar (Leipziger philos. Diss. 1919, auch Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1919 S. 1 f.) S. 44 f. Zu den Ausführungen von Borchers nehme ich an anderem Orte Stellung.

5) Möglich ist, daß ursprünglich die strengen Vorschriften, welche den rechtzeitigen Eingang des Zinses zu sichern bezweckten (vgl. U.B. I 422, 429 a. E.), mit einen Grund für die Unbeliebtheit bildeten. Allein in dieser Hinsicht hatte nach U. B. I 535 bereits eine erhebliche Abmilderung stattgefunden, von der auch die Rechtsauskunft des Goslarer Vogtes G. für Quedlinburg (U. B. Quedlinburg I 65) Kunde gibt. Hier heißt es: „Placuit etiam dominis nostris regibus ad defensionem pauperum, ne quispiam in censu arearum, qui vulgo vronescult dicitur, gravari queat, nisi idem census debite requisitus indebite fuerit negatus". Über Wortzins und Fronzins in Quedlinburg s. Hobohm, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren

sache deshalb politische Gründe vermuten müssen[1]), zumal auch sonst schon in dieser Zeit in Goslar eine bestimmte, den geistlichen Anstalten und ihren Vorrechten feindliche Tendenz wahrzunehmen ist.[2])

Der nahe Zusammenhang zwischen den verfassungsrechtlichen Umwälzungen in Goslar und der Lage des Domstiftes, der sich bereits in den besprochenen Vorgängen unschwer erkennen läßt, wird aber besonders deutlich, als nach der Mitte des 13. Jahrhunderts die Entwickelung fortschreitet, als insbesondere die Veräußerung des letzten und wichtigsten Rechtes, das die Herrscher in Goslar noch besaßen, des Vogtamtes selber, in greifbare Nähe rückt und zugleich die Kämpfe ausbrechen, die eine völlige Umgestaltung des Stadtregimentes unter Stärkung des bürgerlichen Elementes der Bevölkerung anbahnen. Dabei zeigt sich einerseits, daß das planmäßig und fest seine Ziele verfolgende Bürgertum nicht gewillt war, vor der Machtstellung der kirchlichen Stiftungen, die aus der Kaiserzeit stammte, haltzumachen. Andererseits aber bekunden diese — und unter ihnen vor allem das Domstift — keine Neigung, vor den Ansprüchen der Stadtgemeinde kampflos das Feld zu räumen. So beginnt, von dem Domstift ausgehend, eine gegen die Bürgerschaft gerichtete Abwehraktion, die zunächst Reformen innerhalb des Stiftes und eine Auseinandersetzung mit den städtischen Pfarrkirchen im Gefolge hat, die sich aber keineswegs nur als ein Streit um die beiderseitigen Parochialrechte darstellt, vielmehr bei näherer Betrachtung bei den städtischen Pfarrkirchen eine aggressive, die Politik des Rates unterstützende Tendenz, bei dem Domstift dagegen eine deutlich gegen die Machtbestrebungen der Stadt gekehrte Spitze aufweist. Und nicht lange dauert es, bis sich der zunächst

---

1459—1509, Forschungen zur thür.-sächs. Gesch. Heft 3 (Halle 1912) S. 45, 57.

[1]) Vgl. Schiller S. 211.

[2]) Über Streitigkeiten mit dem Kloster Walkenried s. U. B. I 534 (1234), dazu wohl auch U. B. I 446, 484, 553. Wegen der Belästigungen des Klosters Neuwerk durch die Stadt s. U. B. I 353, 424, 444 und dazu Steinbrück, Die Gründung des Klosters Neuwerk und seine Entwickelung bis 1225 (Hallische philos. Diss. 1910) S. 13 f., 16, 35.

nur latente Gegensatz zwischen dem Stift und der Stadt zu einem Zusammenstoß zwischen dem jetzt rein bürgerlichen Gemeinwesen unter Leitung des Rates und den ihm den Weg versperrenden geistlichen Gewalten unter Führung des Domstiftes, letzten Endes also zu einem Konflikt zwischen Stadtgemeinde und Kirche überhaupt, auswächst.

Die hier angedeuteten Zusammenhänge treten allerdings in dem jetzt vorliegenden Urkundentum nicht ohne weiteres zutage. Sie werden aber blitzartig erhellt durch die Auffindung einer bisher unbekannten Nachricht aus dem Jahre 1281, über deren Inhalt und allgemeine Bedeutung zunächst einige Bemerkungen vorauszuschicken sind.

III. Die Urkunde vom 22. Juli 1281 und ihre Bedeutung im allgemeinen.

„In Betreff der inneren Gestaltung des Domstiftes, dessen Verfassung und Verwaltung, der Dignitäten desselben, der Zahl und Berechtigungen der Stiftsherren gebricht es leider an diese Umstände erschöpfenden Aufzeichnungen. Eigentliche Statuten des Domstiftes sind nicht vorhanden.“ In diese resignierten Worte kleidet Bode[1]) sein Urteil über die von ihm mitgeteilten Quellenzeugnisse. Über die Zusammensetzung des Domkapitels gewähren zur Zeit in der Tat nur zwei Urkunden vom 6. Juli 1297[2]) und vom 29. Oktober 1299[3]) Aufschluß. Nach der ersten ermäßigt der Bischof von Hildesheim im Jahre 1297 auf Betreiben von Dekan und Kapitel des Stiftes die frühere Zahl der Kanonikate auf 24, in der zweiten wird diese Anordnung des Diözesanbischofs von dem Metropoliten, dem Erzbischof von Mainz, bestätigt. Danach hat es den Anschein, als ob in den letzten Jahren des 13. Jahrhunderts eine Neuordnung der Verfassung des Stiftes erfolgt sei, als deren Anlaß die Urkunde vom 6. Juli 1297 das Fehlen ausreichender Mittel angibt.[4])

---

[1]) U. B. II Einl. S. 31. [2]) U. B. II 520 (s. auch 539). [3]) U. B. II 576.

[4]) U. B. II 520: „Significaverunt itaque nobis ... decanus et capitulum ecclesie sanctorum apostolorum Symonis et Jude in Goslaria, quod facultates ecclesie sue sint adeo diminute, quod numerus prebendarum seu personarum primitus institutus, nimia cogente paupertate,

In dem Freiherrlich v. Veltheimschen, jetzt Fürstlich Putbusschen Archiv zu Harbke bei Helmstedt[1]) stieß ich dagegen auf einen Beschluß von Dekan und Kapitel der Kirche St. Simonis et Judae in Goslar, der bereits vom 22. Juli 1281 datiert ist und sich ebenfalls mit der Verminderung der Zahl der Kanonikate des Stiftes und sonstigen mit seiner schlechten Vermögenslage begründeten Maßnahmen befaßt.[2])

Obwohl keine weitere Nachricht vorhanden ist, die sich auf dieses Vorgehen bezieht, obwohl insbesondere das in Goslar selbst befindliche Urkundentum keinen Hinweis darauf enthält, ist an der Echtheit der auf Pergament geschriebenen Aufzeichnung nicht zu zweifeln. Äußerer Befund und Besiegelung sind einwandfrei. Die sämtlichen als Zeugen genannten Personen sind als Kanoniker des Domstiftes bis auf einen in Urkunden aus der gleichen Zeit nachzuweisen.[3]) Auch der Inhalt erweckt keine Bedenken. Der geschilderte Vorgang paßt sich zwanglos in den Rahmen der sonst überlieferten Ereignisse ein und erhält, wie die weiteren Darlegungen zeigen werden, durch eine Anzahl anderer Beobachtungen eine Stütze.

Die Niederschrift tut dar, daß bereits 16 Jahre vor den durch Bischof Siegfried von Hildesheim getroffenen und in der Urkunde vom 6. Juli 1297 verlautbarten Bestimmungen

---

ibi nequeat observari: unde ... numerum canonicorum et prebendarum hucusque in eadem ecclesia observatum ad viginti quatuor prebendas et canonias restringimus". S. auch oben S. 87.

[1]) Für die Gestattung der Einsichtnahme in das Archiv bin ich Sr. Durchlaucht dem Fürsten Fr. zu Putbus auf Schloß Putbus und für das bei der Benutzung bewiesene Entgegenkommen dem Fürstlichen Generalbevollmächtigten, Herrn Major Albrecht in Harbke, zu lebhaftem Dank verpflichtet.

[2]) S. unten Anhang 1.

[3]) Vgl. U. B. II 201, 205, 419. Nicht als Kanoniker ist Conradus de Lato lapide bezeugt. Wahrscheinlich haben wir es hier mit einem Mitglied der Goslarer Bürgerfamilie von Bredenstene zu tun, bei der Beziehungen zum Domstift, wenn auch erst in etwas späterer Zeit, zu beobachten sind (U. B. III 858, 879 — 1330, 1331 — Domvikar Hermann von Breitenstein). Ein Conradus de Bredenstein findet sich in der Zeugenreihe der Urkunde vom 1. Dezember 1254 (U. B. II 26).

Dekan und Kapitel des Domstiftes die Einrichtungen des Stiftes wenigstens in den Grundzügen umzugestalten versucht haben.

Damit gelangen wir sofort zu der wichtigen Feststellung, daß die ersten Ansätze zu einer durchgreifenden Änderung der Stiftsverfassung nicht allein in eine frühere Zeit, sondern auch gerade in die Jahre zurückreichen, in denen die oben geschilderten, in ihrem Ausgang auch für das Domstift bedeutsamen Verfassungskämpfe in Goslar zum Austrag kamen. Die Folgerung liegt daher nahe, daß die geplanten Neuerungen irgendwie durch die damals herrschenden Verhältnisse bedingt und von ihnen aus zu erklären sind. Gleichzeitig verschiebt sich auch der Standpunkt für die Beurteilung des übrigen Urkundentums aus den beiden letzten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts, welches Bemerkungen über die Verfassung des Domstiftes bringt. Daß eine innere Verknüpfung zwischen den Maßnahmen des Diözesanbischofs und des Metropoliten aus den Jahren 1297 und 1299 und dem Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 obwaltet, ist nicht zu bestreiten. Von dem letzteren hat die Entwickelung ihren Ausgang genommen, und wenn sich der Kapitelbeschluß und die späteren Urkunden nicht völlig decken, so ist eben zu vermuten, daß inzwischen Umstände eingetreten sind, die zu einer Aufgabe des ursprünglichen Planes genötigt haben. Die Vorschriften der Urkunde vom 6. Juli 1297 kennzeichnen sich also nicht als eine erst in diesem Jahre unvermittelt bewirkte Regelung, sondern als Abschluß eines längeren Prozesses, in dessen Beginn die Urkunde vom 22. Juli 1281 fällt und der in den einzelnen Phasen seines Verlaufes durch die Nachrichten aus der Zwischenzeit bestimmt wird.

Durch eine solche Betrachtungsweise aber ist die Möglichkeit geboten, das gesamte einschlägige Quellenmaterial unter einem einheitlichen Gesichtswinkel zu würdigen. Bei genauerer Prüfung ergibt sich alsbald, daß die vorhandenen Aufzeichnungen in zwei große Gruppen zu zerlegen sind. Eine Anzahl von ihnen behandelt in der Hauptsache die Frage einer Reorganisation des Domstiftes. Der Rest dagegen greift über den Bereich des Stiftes selbst hinaus und bezweckt vor allem eine Klärung seiner Beziehungen zu den städtischen Pfarrkirchen und zur Stadtgemeinde selbst.

Beide Arten von Urkunden aber stehen in einer engen Verbindung mit den politischen Zuständen in Goslar und zeigen daher unter sich eine vielfache Berührung. Zwischen ihnen spinnen sich zahlreiche Fäden herüber und hinüber, deren Entwirrung das Verständnis der Eigenart des Bildes, welches die Geschicke des Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen, erst völlig erschließt.

IV. Die Reorganisation des Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Wenden wir uns zunächst der Besprechung des auf die Reformen innerhalb des Domstiftes bezüglichen Inhalts der urkundlichen Zeugnisse aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts zu, so können wir von der vorstehend gewonnenen Grundlage aus nicht umhin, eine außerordentliche Folgerichtigkeit in dem Verhalten des Stiftes einzuräumen. Wenn ich recht sehe, so haben die Männer, welchen damals die Leitung des Domstiftes anvertraut war, schon früh die Gefahren erkannt, die dem Stifte von den Machtgelüsten der Stadtgemeinde drohten. Sie sind sich aber anscheinend auch darüber klar gewesen, daß das Domstift nach dem Wegfall der Anlehnung, welche ihm die königliche Gewalt gewährt hatte, in seiner damaligen, im Laufe der Zeit wohl eingerosteten Organisation dem Kampfe, dem es entgegenging, nicht gewachsen war. Und so setzt, etwa mit dem Jahre 1274 anfangend, eine Bewegung ein, welche darauf gerichtet war, nach dem Aufhören der näheren Beziehungen der Herrscher zu Goslar die Verfassung und Verwaltung des Stiftes in einer den jetzigen Verhältnissen Rechnung tragenden Weise umzugestalten und dadurch die Widerstandskraft des nunmehr im wesentlichen auf sich selbst angewiesenen Stiftes zu erhöhen. Dabei haben die beabsichtigten Maßnahmen eine doppelte Tendenz. Einmal erstreben sie den Ausbau der stiftischen Verfassung. Sodann ist eine sachentsprechende Regelung wegen des Güterbesitzes des Domstiftes das Ziel.

a) Der Ausbau der Verfassung des Domstiftes.

Stellen wir die Mitteilungen aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, welche in erster Linie die Verfassung des

Domstiftes betreffen, nach ihrer zeitlichen Aufeinanderfolge zusammen, so ist die frühste Nachricht, die auf eine geplante Änderung hindeutet, schon etwas älter als die Urkunde vom 22. Juli 1281. Es ist ein Beschluß des Domkapitels über die Anlegung eines Abschriftenbuches, der am 2. Februar 1274 [1]) gefaßt ist. Der Wortlaut der sämtlichen Verträge, die für das Stift von Belang sind, soll zur Vermeidung künftiger Unzuträglichkeiten vermerkt werden, die Aushändigung der errichteten Urkunden durch den Kustos und die übrigen Siegelherren vor der Eintragung im Register [2]) wird untersagt.

Es folgt die Urkunde vom 22. Juli 1281 mit ihren Bestimmungen über die Wahl der Kanoniker, über ihre Zahl und die Festsetzung der Präbenden, über die Pflichten der residierenden und der abwesenden Domherren und dazu noch einigen anderen Vorschriften über Präbendenbezug und Vergabung der Stiftskurien, die einerseits in den Bereich der Vermögensverwaltung gehören, andererseits auch auf das politische Gebiet hinüberspielen. [3])

Ihr reiht sich, nur durch eine geringe Zeitspanne getrennt, die Aufzeichnung vom 5. Dezember 1282 [4]) über einen durch Schiedsrichter vereinbarten Ausgleich zwischen Domkapitel und Kustos über gewisse Obliegenheiten des Kustos hinsichtlich der in dem Münster brennenden Lichter und hinsichtlich der Aufkünfte der Küsterei an, die gleichfalls gemischten Charakter hat. [5])

Nicht viel später, am 19. Februar 1284 [6]), wird durch einen Schiedsspruch des Domdechanten Arnold und des Dom-

---

[1]) U. B. II 193.

[2]) Es handelt sich dabei um das älteste Kopialbuch des Domstiftes (vgl. Bode U. B. I Einl. S. XIV unter I 1).

[3]) S. darüber unten bei Va 3, S. 128f.

[4]) U. B. II 300.

[5]) Über eine ähnliche Auseinandersetzung zwischen Küster und Kapitel des Münsters in Straßburg und ihre Bedeutung vgl. Kothe, Kirchliche Zustände Straßburgs im 14. Jahrhundert (Freiburg 1903) S. 79. S. ferner Voß, Verfassungs- und Wirtschaftsgesch. des Kollegiatstiftes Busdorf zu Paderborn, Zeitschr. f. vaterl. Gesch. und Altertumsk. Westfalens 72 II S. 145—207; 73 II S. 1—62, insbes. 72 II S. 205—207.

[6]) U. B. II 316.



scholasters Bernhard von Hildesheim ein weiteres Zerwürfnis zwischen dem Dechanten und mehreren Domherren in Goslar beigelegt. Hier dreht es sich ebenfalls um Anordnungen, welche sich auf die Verrichtungen der Dignitäten[1]) und der Kanoniker und die Verwaltung des Stiftes beziehen, so wegen der Teilnahme des Dechanten an den Kapitelsitzungen, wegen der Bewahrung des Kapitelsiegels, wegen des Austausches von Präbenden und wegen der Feier des Gottesdienstes an den Festtagen, zum Teil aber auch um die Ansprüche des Dechanten und der Domherren auf die Einnahmen des Stiftes.

Vor allem jedoch ist wichtig die ausführliche Niederschrift vom 29. Juni 1288[2]), durch welche abermals eine Reihe von Streitpunkten durch Vermittelung von Schiedsrichtern, als welche dieses Mal der Domdechant Arnold von Warberg in Hildesheim und der Propst Heinrich von Riechenberg erscheinen, unter Billigung des Diözesanbischofs geschlichtet wird. Sie erörtert zunächst wieder den Verbleib der Schlüssel zu dem Kapitelsiegel, ferner aber die Verwahrung der Urkunden und Bücher des Stiftes, der Reliquien, des Kirchenornates und der Paramente, die Abhaltung der Kapitel, die Verpflichtung des Dechanten und der Domherren zur Wahrung der Interessen des Stiftes, die Art der Einladung der Kanoniker zu den Sitzungen, ihre Präsenz und Beurlaubung und dergl. m. Zu ihnen treten gleichfalls Festsetzungen über die Obedienzen und deren Verteilung hinzu.

Überblickt man diese Urkunden im Zusammenhang, so erstrecken sie sich zwar auf sehr verschiedenartige Gegenstände. Gleichwohl läßt sich behaupten, daß ihren sämtlichen Vorschriften, mögen sie nun über die sorgfältigere Behandlung von ausgestellten Urkunden, über die Abschneidung von Mißbräuchen bei der Besetzung der Stellen, über eine straffere Organisation innerhalb des Stiftes, über eine regere Beteiligung der Würden und sonstigen Kapitelmitglieder am kirchlichen Leben und an der Verwaltung des Stiftes oder über andere in den Urkunden erwähnte Maßnahmen sich verbreiten, eine verbindende Tendenz innewohnt, die aus den

---

[1]) Vgl. Nöldeke S. 27; Voß S. 188 Anm. 1.

[2]) U. B. II 365. S. dazu Bode U. B. II Einl. S. 33, 34.

oben geschilderten Verfassungszuständen abgeleitet werden muß. Zum Beweise hierfür kann bereits die älteste der in Betracht kommenden Urkunden, die vom 2. Februar 1274, dienen. In ihr wird der Beschluß wegen der Führung eines Kopialbuches in außerordentlich kennzeichnender Weise begründet. Das Register ist bestimmt „ad cavenda futura incommoda, que nostra ecclesia de quibusdam instrumentis pluries sustinuit". Diese Worte deuten darauf hin, daß man mit der Möglichkeit von Mißhelligkeiten, in die das Stift verwickelt werden konnte, rechnete. Einen Rückschluß auf die Art der befürchteten Gefahren gestattet aber gleich die erste Eintragung, deren schon in der Aufzeichnung über die Anlegung des Buches gedacht wird. Sie handelt von der Mühle des Stiftes an dem Weiher in Goslar [1]), die auch in dem späteren Mühlenstreite zwischen Stadt und Stift eine Rolle spielte.[2]) Man darf daraus entnehmen, daß bei dem Domstift bereits damals Besorgnisse wegen der Behauptung dieses Besitzstückes obwalteten, die sich durch die weiteren Ereignisse vollkommen als berechtigt erweisen sollten.

Ist damit aber schon für jene Zeit eine Beziehung der getroffenen Anordnungen auf die späteren Streitigkeiten gegeben, so drängt sich die Vermutung auf, daß sich auch die Reform, welche bald danach durch die Urkunde vom 22. Juli 1281 angebahnt wurde und durch die weiter mitgeteilten Bestimmungen ihre Fortbildung empfing, auf ähnlichen Erwägungen aufbaute, daß sie mit andern Worten durch eine Umgestaltung der Verfassung des Stiftes die Lage des letzteren für den bevorstehenden Kampf zu verbessern und seine Kräfte für diesen zu sammeln suchte.

Allerdings lassen die späteren Urkunden erkennen, daß die beabsichtigte Neuordnung vielfach auf Hemmungen und Widerstände traf. Auf sie gehen meines Erachtens in erster Linie die Zerwürfnisse zurück, von denen die Urkunden und die Schiedssprüche der Folgezeit berichten. Die überlieferten Nachrichten zeigen aber auch zugleich die Ausdauer, mit

---

[1]) U.B. II 193 Schlußsatz: „Et est primum de nostro molendino apud wiwarium". Vgl. dazu U.B. II 192.

[2]) U.B. II 454, 456, 457. S. unten bei V b 1 (S. 131).



der das Endziel der Reorganisation des Stiftes, allen Anfechtungen zum Trotz, weiter verfolgt wurde.

Zum Teil erklären sich die ausgebrochenen Zwistigkeiten allerdings wohl ohne weiteres daraus, daß die ursprünglichen Rechtsverhältnisse verdunkelt waren, so daß eine derartig einschneidende Änderung, wie sie der Beschluß von Dechant und Kapitel vom 22. Juli 1281 bedeutete, schon an sich mit einer Gegnerschaft der Elemente rechnen mußte, die aus dem bisherigen Zustand der Dinge Vorteile gezogen und von den geplanten Schritten eine Beeinträchtigung ihrer Interessen zu befürchten hatten. Aber ich betrachte es doch nicht für wahrscheinlich, daß allein derartige Gründe die beständigen Reibungen verursacht haben, die nach dem Jahre 1281 zu beobachten sind. Es erweckt mir vielmehr den Eindruck, als ob sich innerhalb des Kapitels zwei Parteien gebildet hätten, von denen die eine es mit der Ritterschaft hielt, während die andere sich mit ihren Sympathien mehr der Stadt zuneigte, so daß in dem Widerstreben, das sich geltend machte, gleichzeitig etwas wie ein Versuch des der Bürgerschaft wohlgesinnten Teils des Kapitels zu sehen ist, die Maßnahmen zu durchkreuzen, welche die Stellung des Stiftes für den zu erwartenden Zusammenstoß mit der Stadt zu stärken bezweckten. Bei dieser Betrachtungsweise können die Zerwürfnisse innerhalb des Domstiftes gewissermaßen als ein Widerhall der Verfassungskämpfe gelten, die zu jener Zeit in Reichsvogtei und Stadt ausgefochten wurden.

Es sind auch Tatsachen gegeben, die sich in diesem Sinne verwerten lassen. Einmal ist auffällig, daß alsbald nach dem Beschlusse über die Anlegung des Abschriftenbuches, den wir als den Auftakt zu dem Vorgehen des Domstiftes gegen die Stadt bezeichnen zu müssen glaubten, der damalige Dechant Friedrich von Jerxheim auf sein Amt verzichtet hat und seitdem nur noch als einfacher Domherr in den Urkunden bezeichnet wird.[1]) Über die Gründe dieses

[1]) Er kommt, abgesehen von U. B. II 193, als Dechant zum letztenmal in der oben S. 104 Anm. 1 erwähnten Urkunde vom 26. Januar 1274 (U. B. II 192) vor. In der nur wenig späteren Nachricht vom 17. März 1274 (U. B. II 196) begegnet er unter den Domherren (ähnlich auch U. B. II 201, Or. Harbke, Freiherrl. v. Veltheimsches Archiv Kl. I a Nr. 1 c,

Schrittes erfahren wir nichts Näheres. Es ist möglich, daß Mängel seiner Geschäftsgebarung, insbesondere bei der Vermögensverwaltung des Stiftes, den Anstoß dazu geboten haben.[1]) Ich möchte aber glauben, daß dies nicht der einzige Anlaß war, der ihn zum Rücktritt bestimmt hat. Es scheint mir vielmehr so, als ob man in ihm nicht die richtige Persönlichkeit erblickt hätte, der die Leitung des Domstiftes in den bevorstehenden schwierigen Zeiten anvertraut werden konnte.[2]) Aber auch wenn den hier geäußerten Vermutungen eine gewisse Unsicherheit anhaftet[3]), so ist doch jedenfalls wichtig, daß sich in dem letzten Schriftstück vom 29. Juni 1288 ausdrückliche Strafbestimmungen finden für den Fall, daß jemand es unternehmen sollte, bös-

---

ungewöhnlich hier der Anfang der Urkunde: Nos universitas capituli et canonici eccl. s. ap. Symonis et Jude in Goslaria . . .). Kurze Zeit darauf erscheint als Dechant Konrad von Altendorf (U.B. II 204, 205).

[1]) Daß diese nicht glänzend war, erhellt außer aus U.B. II 192 aus einer Anzahl weiterer Aufzeichnungen der Folgezeit (vgl. U. B. II 196, 200, 201, 203—205). In U. B. II 204 tritt als Geldgeber für das Stift zur Bezahlung seiner Schulden charakteristischerweise der neue Dechant auf. Nicht ausgeschlossen ist, daß die zahlreichen, bald darauf einsetzenden frommen Stiftungen Friedrichs von Jerxheim, der danach über ein beträchtliches Vermögen verfügt haben muß, mit seiner Amtsniederlegung zusammenhängen (vgl. U. B. II 233, 237, 241, 297, 331, 429).

[2]) Etwas merkwürdig berührt seine Kennzeichnung U. B. II 331 als „dominus Fridericus confrater noster, quondam noster decanus, qui se asseruit canonicum esse sancte Nazarene ecclesie in Siria, ubi steterunt pedes domini" (ähnlich schon U. B. II 233). Beachtenswert ist sodann folgendes: In der Urkunde vom 15. Juni 1274 (U.B. II 201) werden die Kanoniker wohl vollzählig aufgeführt. Die hier genannten 22 Domherren kehren in dem nicht völlig sicher zu datierenden, von Bode in die Zeit zwischen 1285 und 1296 gesetzten Obedienzverzeichnis wieder mit alleiniger Ausnahme Friedrichs von Jerxheim, hinsichtlich dessen von einer Präbende nichts verlautet. Sonst scheint sich der gewesene Dechant auch nach dem Aufgeben seiner Stellung eines gewissen Ansehens im Stifte erfreut zu haben, wie aus U. B. II 300—302 hervorgeht.

[3]) Hinweisen könnte man noch darauf, daß der Nachfolger Friedrichs von Jerxheim anscheinend ebenfalls bald von seinem Posten zurückgetreten ist. Er wird nach dem 21. Dezember 1275 (U. B. II 222) nicht mehr als Dechant erwähnt (vgl. U. B. II 238, 239, 241, 243, 244, 247), bis in unserer Urkunde vom 22. Juli 1281 als Dechant der frühere Kustos Sigebodo auftaucht, der diese Stellung von 1281—1292 (s. U. B. II Reg. S. 614) bekleidet.

willig Zwietracht unter den Kanonikern zu säen, verbotswidrig Geheimnisse des Kapitels zu offenbaren oder sich sonst zum Nachteile des Stiftes zu betätigen.[1])

Aus dieser besonderen Natur der Streitigkeiten, die damals innerhalb des Domstiftes ausgetragen wurden, und ihrem Zusammenhang mit den politischen Ereignissen in der Stadt sowie aus der Bedeutung der getroffenen Anordnungen erklärt sich meiner Ansicht nach der schon von Nöldeke[2]) betonte Umstand, daß die Regelung der Angelegenheiten, um die es sich hier dreht, nur ausnahmsweise durch einen Beschluß des Kapitels erfolgt und daß fast stets ein Schiedsspruch ergeht.[3]) Sodann aber fällt Licht auf die Tatsache, daß bei der Mehrzahl der Schiedssprüche entweder der Bischof von Hildesheim selbst mitwirkt, oder daß doch Geistliche beteiligt sind, die in nahen Beziehungen zum Bischof stehen. Man hat die Empfindung, als ob dem Bischof besonders daran gelegen gewesen sei, daß die vorhandenen Gegensätze nicht auf die Spitze getrieben würden, und es klingt schon jetzt in seinem Vorgehen die vermittelnde und ausgleichende Stellungnahme an, die sich bei den späteren Konflikten zwischen Geistlichkeit und Bürgerschaft in Goslar noch ausgeprägter bemerkbar macht, und auf die demnächst zurückzukommen ist.[4])

Die bisherigen Ausführungen ergeben bereits, daß die Kämpfe innerhalb des Domstiftes, die nach dem Jahre 1281 entbrannten, nicht lediglich in ihrer Vereinzelung zu würdigen sind.[5]) Einen Beleg dafür, daß es sich hier um Maß-

---

[1]) S. U. B. II 365. Vgl. auch Bertram I S. 303. Die Aufzeichnung vom 22. Juli 1281 enthält in ihrem Eingang ebenfalls schon eine Wendung gegen die „malignari volentes et captiose agentes“ innerhalb des Stiftes (s. unten Anhang 1).

[2]) S. 45.

[3]) Nöldeke bemerkt, daß außer über Angelegenheiten mehr interner Bedeutung (S. 44 zu Anm. 4 und 5, S. 45 zu Anm. 1 und 2) nur zwei Kapitelbeschlüsse aus dieser Zeit überliefert seien.

[4]) S. unten bei Vb 2 (S. 137).

[5]) Auch einige andere Nachrichten gewähren Anhaltspunkte dafür, daß damals eine völlige Neuorganisation des Stiftes geplant war. Ich verweise auf die Rechtsauskunft, die um 1274 von Dechant und Konvent der Kirche zu Aachen dem Domstift in Goslar („confratribus suis

regeln von grundsätzlicher Wichtigkeit handelte, liefert aber auch eine Beobachtung aus weit jüngerer Zeit. Ebenso wie es für die Jahre vor 1281 an erschöpfenden Aufzeichnungen über die Verfassung und Verwaltung des Domstiftes fehlt[1]), ist man anscheinend auch später zunächst nicht zu einer Niederschrift des geltenden Rechts gelangt. Die ersten eigentlichen Stiftsstatuten, die erhalten sind[2]), stammen aus dem Jahre 1585, sie sind also erst nach der Reformation abgefaßt.[3]) Gleichwohl wiederholen sie in den einleitenden Bestimmungen[4]) über die Aufbewahrung des Siegels, der Urkunden, Bücher und Paramente, über die Abhaltung der Kapitel und die Verwaltung der Obedienzen zum größten Teil wörtlich die entsprechenden Vorschriften der Urkunde

---

universis ecclesie Goslariensis, capellanis inperii") erteilt wird (U.B. II 209). Zu erwähnen sind ferner die zahlreichen Transsumpte von Kaiser- und Papsturkunden, die in dieser Zeit angefertigt werden (vgl. U. B. II 258, 267—269), sowie die erneute Feststellung der Berechtigungen des Domstiftes in bezug auf die Wahl des Abtes zu Zellerfeld im Jahre 1288 (U. B. II 366), zu der allerdings vielleicht die Notwendigkeit einer Neuwahl den Anlaß geboten hat (vgl. U. B. II 364). Weniger Bedeutung hat wohl die Bestätigung der Privilegien des Domstiftes durch König Rudolf in der Urkunde vom 26. August 1276 (U. B. II 227, s. dazu Nöldeke S. 2, 3). Dagegen erheischt noch Beachtung das Urteil des königlichen Hofgerichts vom 26. Juni 1290 (U. B. II 394), wonach die Domherren und das Domstift zu Goslar wegen ihrer Güter nur vor geistlichem Gericht Recht nehmen sollen. S. dazu Werminghoff, Verf.-Gesch. d. dtsch. Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. (Leipzig 1913) S. 104.

[1]) Einige Ausdrücke in der Urkunde vom 22. Juli 1281 weisen allerdings auf das Vorhandensein älterer Stiftsstatuten hin (z. B. „ab antiquo et de jure scripto"). Vielleicht gehen sie schon auf die „novella plantatio", also die Gründung des Stiftes (vgl. hierzu dieselbe Wendung U. B. I 353; II 9, 23) zurück.

[2]) „Statuta Ecclesiae Exemtae Imperialis SS. Simonis et Judae in Goslaria, approbata anno 1585", Handschrift des Goslarer Stadtarchivs.

[3]) Es sind ihnen längere Verhandlungen vorhergegangen, da bereits im Jahre 1574 ihres Erlasses gedacht wird (vgl. Stadtarchiv Goslar, Domstift, Akten 469). Über frühere Versuche in dieser Richtung s. Hölscher, Die Geschichte der Reformation in Goslar, Quellen und Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens, Band VII (Hannover 1902) S. 150, 152.

[4]) Vgl. die Kap. 1—7 der Statuten.

vom 29. Juni 1288. Hierin möchte ich einen Beweis dafür erblicken, daß die damals geschaffenen Einrichtungen tatsächlich im wesentlichen auf Jahrhunderte hinaus als Grundlage für die künftige Organisation des Stiftes gedient haben.[1])

b) Die Neuordnung des Güterbesitzes.

Schon aus den besprochenen Nachrichten erhellt zum Teil, daß es neben den Reformfragen verfassungsrechtlicher Art vor allem die finanziellen Rechte und Verpflichtungen der Würden und der einzelnen Kanoniker waren, die bei den vorkommenden Auseinandersetzungen einen breiten Raum einnahmen. Die Beseitigung der Anlässe zu den hieraus entspringenden Reibungen mußte ohne weiteres eine starke Kräftigung des Stiftes im Gefolge haben. Es bewegt sich daher durchaus im Zuge der von uns gekennzeichneten Entwickelung, daß man sich nicht mit einer Regelung der jeweils auftauchenden Zweifelspunkte begnügte, sondern zur Anfertigung einer vollständigen Liste der vorhandenen Obedienzen, die eine wertvolle Ergänzung des alten Güterverzeichnisses[2]) bildete, schritt[3]) und gleichzeitig auch die Einkünfte der mit dem Domstift verbundenen Kapellen niederschrieb.[4])

Anscheinend hat man aber hier ebenfalls ganze Arbeit zu machen versucht, indem man sich nicht auf eine bloße Aufzeichnung der Güter und Obedienzen des Stiftes be-

---

[1]) Bemerkenswert ist auch die Einleitung zu den Statuten von 1585. Hier wird gesagt: „... pro utilitate dictae nostrae ecclesiae statuerimus, prout per praesentes ordinamus ac collectis antiquis statutis ac arbitriis in nostra ecclesia repertis declaramus et statutum facimus, prout subsequentia capitula indicant et attestantur".

[2]) U. B. I 301 (1174—1195).

[3]) Abdruck des von Bode der Zeit von 1285—1296 zugewiesenen Obedienzenregisters s. U. B. II 419. Vgl. auch Nöldeke S. 58; Voß a. a. O. 72 II S. 156, 165; 73 II S. 34 f.

[4]) Erhalten ist ein Güterverzeichnis der Marien-Magdalenenkapelle beim Domstift von 1274 und später (U. B. II 210). Vielleicht ist an diesem Orte noch zu nennen die ungefähr gleichzeitige Zusammenstellung der Besitzungen des Neuen Hospitals (U. B. II 73, nach 1260), mit dem das Domstift dadurch in Verbindung stand, daß der Dechant des Stiftes zu den Hospitalvormunden gehörte (vgl. U. B. II 26). Näheres darüber unten bei V a 1 (S. 119).

schränkte, sondern zugleich eine planmäßige Klärung der verdunkelten Rechtsverhältnisse ins Auge faßte. Bereits in dem Schiedsspruch vom 19. Februar 1284[1]) wird ein summarisches Feststellungsverfahren hinsichtlich gewisser streitiger Gütermassen vorgesehen.[2]) Als eine Folge des geschilderten Vorgehens des Stiftes darf man es wohl betrachten, wenn sich um dieselbe Zeit die Streitigkeiten wegen der stiftischen Besitzungen, die ja niemals ganz abrissen, außerordentlich vermehren und nicht nur Zerwürfnisse mit adligen Herren[3]), sondern auch mit einer Anzahl bäuerlicher Interessenten[4]) auslösten.[5])

Wie schon angedeutet wurde[6]), sind in diesen Zusammenhang vielleicht auch die vereinzelten Fälle aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts einzureihen, in denen das Domstift auf auswärtige Landkomplexe verzichtet. Im Hinblick auf die Zähigkeit und das Geschick, mit dem das Stift sonst den Grundstock seiner Besitzungen nicht allein

---

[1]) U. B. II 316.

[2]) „Ne de cetero de hujusmodi dissensio oriatur, pronunciamus de illis (sc. bonis), que decanus dicitur retinuisse, et de illis, que decanus asserit alios retinuisse, videlicet dominum Fridericum scolasticum, Ren(ar)dum) de Lapide, Herm(annum) Honestum, quod in synodo proxima quilibet sub sua conscientia totum retentum in scriptis nobis fideliter presentabit, ita ut, si carere noluerimus, quod ad hoc faciat juramentum, quo facto nullius probatio in contrarium admittetur."

[3]) Zu erwähnen sind die Zwistigkeiten mit den Brüdern Peperkeller (U.B. II 330, 363, 386, 395, 509), mit den Edeln von Hadmersleben (U. B. II 399, 409—411, 428) und mit dem Ritter Friedrich von Hoym (U.B. II 408). S. im allgemeinen Bode U.B. II Einl. S. 27, 28.

[4]) Hier ist hinzuweisen auf die Streitsache mit den Wirete (U.B. II 495—497, 507, s. das. Einl. S. 28, 29), die sich bis in das 14. Jahrhundert erstreckte (s. U.B. III 330, 372, 376).

[5]) Beachtenswert ist, daß mehrfach der Kaiser selbst angerufen wurde und seinerseits die Herzöge Albrecht und Wilhelm von Braunschweig und den Grafen Otto von Anhalt mit dem Schutze des Domstiftes betraute (vgl. U. B. II 330, 399). Anscheinend hat das Stift auch versucht, im Verfolg des Privilegs König Wilhelms vom 7. Januar 1253 (U. B. II 18, s. ferner 227) sein Verhältnis zu den Vögten neu zu ordnen (s. U B. II 399). Vgl. endlich den Ausfall wegen der „inportunitas" der Fürsten, Edeln, Ritter und Vögte im Eingange der Urkunde vom 22. Juli 1281.

[6]) S. oben S. 87 Anm. 6.

bis zur Reformation, sondern bis zu seiner Aufhebung am Anfang des 19. Jahrhunderts behauptet hat, möchte ich unterstellen, daß hier im Zweifel nicht an eine erzwungene Weggabe, sondern an eine in Verbindung mit der Neuregelung der ganzen Verwaltung des Domstifts geschehene Abstoßung von solchen Gegenständen zu denken ist, deren Behauptung wegen der weiten Entfernung oder aus anderen Gründen Schwierigkeiten bereitete, zumal Veräußerungen oder Tauschgeschäfte, die das gleiche Ziel verfolgen, auch schon in früherer Zeit nicht zu den Seltenheiten gehören.[1]) Unter diesem Gesichtspunkte betrachtet, liegen Maßnahmen vor, die in Wahrheit sogar als vorteilhaft für das Stift zu bezeichnen sind. Ja, es ist nicht einmal ausgeschlossen, daß selbst die Änderungen in der Villikationsverfassung, die gegen Ende des 13. Jahrhunderts hervortreten und zu der Verpachtung ganzer Meiereien führten[2]), zu der planmäßigen Neugestaltung der Besitzverhältnisse des Domstiftes in einer näheren Beziehung stehen.

Wenn die hier geäußerte Meinung zutrifft, so ist allerdings die Folgerung unabweislich, daß ein gewisser Gegensatz zwischen den fortwährend die schlechte Vermögenslage des Stiftes hervorhebenden Wendungen der Urkunden und der Wirklichkeit klafft. Ich glaube in der Tat auf eine Erscheinung zu stoßen, für welche das Goslarer Urkundentum, namentlich das des Domstiftes, noch mehrfach Belege darbietet, daß nämlich in der Absicht der Verschleierung Scheingründe vorgeschützt werden.[3]) Meines Erachtens ist damit zu rechnen, daß sich das Stift durch die beständige Betonung der Unzulänglichkeit seiner Mittel[4]) einerseits be-

---

[1]) Vgl. z. B. die Gütertausch- und Verkaufsurkunden U. B. Hochstift Halberstadt I 193, 207, 229, 235; U. B. Goslar I 262, 263. S. auch Förstemann, Geschichte der Stadt Nordhausen (Nordhausen 1827) S. 26; Voß a. a. O. 73 II S. 6, 12, 14, 17, sowie oben S. 93 Anm. 4 und 94 Anm. 1. [2]) Nöldeke S. 54f.

[3]) Vgl. Schiller S. 66 Anm. 3, 67 Anm. 4; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 74 Anm 1.

[4]) Eine interessante Bestätigung dafür, daß die Klagen über die finanziellen Bedrängnisse des Domstiftes zum mindesten übertrieben waren, bietet das U. B. Hochstift Hildesheim III 1048 wiedergegebene und in das Jahr 1295 fallende Schreiben des Kapitels in Goslar, das

sonders reichliche Zuwendungen zu verschaffen, daß es andererseits aber auf diese Weise auch die Aufmerksamkeit von seinen eigenen weitreichenden und mit unerschütterlicher Energie festgehaltenen Plänen abzulenken versuchte.[1])

---

sich auf die damaligen Streitigkeiten zwischen Domkapitel und Bürgerschaft in Hildesheim wegen der Immunität der Domkurien (vgl. U. B. Stadt Hildesheim I 484 f., insbesondere 488, 498; U. B. Hochstift Hildesheim III 1032, 1033, 1037—1039, 1041—1045, 1048—1054, 1057, 1060, 1063, 1064, 1071) bezieht. Das Kapitel in Goslar bedauert hier die Bedrängnis des Domkapitels in Hildesheim und bietet ihm seine Kurien als Zufluchtsstätten an: „Verum si non tam efficaciter possumus quam libenter vellemus afflictionem vestram congrua consolacione relevare, tamen id quod valemus desideranti corde hilariter vobis offerentes exhibemus vobis omnibus et singulis et petimus, si alicui vestrum placuerit, ad nostram gracia mansionis vel maioris quietis declinare civitatem, nostras curias intretis unusquisque, ubi magis libeat sibi, in quibus ad commodum vestrum quitquit poterimus ordinabimus prebendam nostram impartituri vobis singulis secundum porcionem que valet contingere quemque nostrum, et si ultra hec quitquam possumus vel habemus, parati sumus vestris commodis et honoribus impartiri". — Die Aufzeichnung tut dar, daß der Plan einer Verlegung des Hildesheimer Domkapitels nach Goslar schon eher erörtert sein muß, als Maring, Diözesansynoden und Domherrn-Generalkapitel des Stifts Hildesheim bis zum Anfang des XVII. Jahrhunderts, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band XX (Hannover und Leipzig 1905) S. 124 sowie Schiller S. 41 Anm. 4 annehmen.

[1]) Bis zu einem gewissen Grade gibt vielleicht auch noch ein anderer Gesichtspunkt Aufschluß, auf den ich durch den Leiter des Goslarer Stadtarchivs, Prof. Dr. Wiederhold, aufmerksam gemacht werde. Es ist möglich, daß hier zugleich die aus Anlaß der Aufhebung der vita communis erfolgte Änderung in der Güterverwaltung des Stiftes und die damit zusammenhängende Aufteilung des Kirchenvermögens zwischen Propst und Kapitel sowie unter die Kapitelmitglieder eine Rolle gespielt und trotz ungefährer Erhaltung des Gesamtbestandes an Einnahmen den Mangel an Mitteln für allgemeine Zwecke, insbesondere für den Kirchenbau, mit verursacht haben. Die Auseinandersetzung zwischen Propst und Kapitel, die anderenorts die Auflösung der kanonischen Ordnung einleitet (vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtl. Abhandl., hrsg. von Stutz, Heft 3, Stuttgart 1903, S. 171, 172; a. M. Voß a. a. O. 72 II S. 157, 192), beginnt in Goslar bald nach der Mitte des 12. Jahrhunderts (vgl. die Urkunde Kaiser Friedrichs I. vom 12. April 1163, U. B. I 249, s. ferner U. B. I 250, 251 und Nöldeke S. 19, 20). Inwieweit dabei Ziele der kaiserlichen Politik wegen der Stellung des Propstes unterstützend wirkten (s. Nöldeke S. 12, 16), muß hier unerörtert bleiben, ebenso, ob die

V. Die Regelung des Verhältnisses zwischen dem Domstift und der Stadtgemeinde in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Ungefähr in den Beginn der Reorganisationsbestrebungen des Domstiftes fallen bereits die ersten Reibungen, die in den geänderten politischen Zuständen ihren Ursprung hatten, und die sich bald zu einem allgemeinen Ringen zwischen Kirche und Stadtgemeinde in Goslar steigern. Sie spielen sich in zwei Phasen ab, die sich scharf voneinander abheben, und als deren Grenze das Jahr 1290 zu betrachten ist.

Eingriffe der Goslarer Bürger in die Rechte der Dompropstei, von denen U. B. I 205 die Rede ist, irgendwie mit der sich in dieser Hinsicht anbahnenden Entwicklung zusammenhängen. Das älteste Güterverzeichnis des Domstiftes aus der Zeit von 1174—1195 (U. B. I 301) zeigt die weitere Bewegung noch im Fluß. Es erhellt aus ihm, wie auch abgesehen vom Propsteigut (vgl. Nöldeke S. 46, 60 f.) einzelne Vermögensmassen ausgesondert sind, so für die Dignitäten und für die sonstigen Stiftsämter (U. B. I S. 332), aber auch für bestimmte sachliche Bedürfnisse (vgl. schon U. B. I 263, 1163, „curtis ejusdem ecclesie . . . ad cottidiana fratrum stipendia pertinentis"). In dem Güterverzeichnis sind bemerkenswert die Angaben über das stipendium Godescalci U. B. I S. 329 Z. 15, 333 Z. 19 f., wobei die Benennung als Stipendium auf ein höheres Alter der Einrichtung hinzuweisen scheint (vgl. auch Stutz, Lehen und Pfründe, Z.R.G.[2] 20 S. 213 f. und bes. S. 213 Anm. 1). Es handelt sich um das „beneficium braxatoris nostri, qui cottidianam fecit cervisiam", über das gesagt wird: „Cum expiravit consuetudo faciendi cervisie cottidiane, translatum est istud beneficium in ecclesiasticam personam, que vocabatur Godescalcus, et ordinatum est, ut deserviret in choro, et inde vocatum est stipendium Godescalci". Auf die geschilderten Verhältnisse geht wohl die Schaffung des später nicht mehr erscheinenden Amtes des Dispensators (U. B. I 247, 249; Nöldeke S. 60, 61) für die Verwaltung des Kapitelgutes zurück. Ob es schon damals allgemein zur Aussonderung der späteren Obedienzgüter (Nöldeke S. 58 f.) gekommen ist, mag zweifelhaft sein, indessen sind Ansätze zu ihr bereits zu erkennen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Ausscheidung bestimmter Vermögensmassen ihre Ursache hauptsächlich in der besonderen Zwecksetzung bei der Stiftung einzelner Güter, z. B. für Jahrgedächtnisse und Seelenmessen, hatte (so Nöldeke S. 58 zu Anm. 6), doch haben meines Erachtens auch andere Faktoren mitgewirkt. Wichtig für die Erkenntnis des Verlaufs der Entwicklung ist die interessante, das Stift St. Petersberg bei Goslar betreffende Urkunde von 1167 (U. B. I 260), in welcher der Stiftsherr Heinrich, Propst der Kirche St. Stephan in Bremen, auf die Pfründe, die er vom Propst des Peters-

Zu Anfang handelt es sich um einen Zwist, in den das Domstift mit der Thomaskirche und sodann auch mit den übrigen städtischen Pfarrkirchen verwickelt, und der durch zwei Vergleiche aus den Jahren 1275 und 1281 [1]) beendet wird. Wegen des Zeitpunktes der Vereinbarungen und wegen ihres Inhalts drängt sich sofort der Gedanke auf, daß sie ihre Grundlage in denselben Ereignissen haben, mit welchen wir schon die Neuordnung der Verfassung des Domstifts in Verbindung brachten. Und zwar möchte man zunächst vermuten, daß das Domstift bei der geplanten Reform auch auf eine Klärung seiner Beziehungen zu dem städtischen Pfarrklerus hingewirkt hat und durch das Bemühen, diesem gegenüber seine alten Vorrechte zur Geltung zu bringen, mit der Thomaskirche und den anderen Stadtkirchen in Konflikt geraten ist.

Allein bei näherem Zusehen wird klar, daß sich darin die Bedeutung des Streites nicht erschöpft. Es ergibt sich, daß das Verhalten auf beiden Seiten durch politische Beweggründe bestimmt wird, die auf ein Eingreifen in die damals Goslar erfüllenden Kämpfe zwischen Adel und Bürgerschaft hinauslaufen, wenngleich ein unmittelbares Aufeinanderprallen des Domstifts und der Stadt einstweilen noch vermieden wird.

Nach der entscheidenden Wendung jedoch, welche die Dinge im Jahr 1290 genommen haben [2]), verschärft sich die herrschende Spannung, um schließlich in dem großen Hallen- und Mühlenstreit des Jahres 1293 eine Entladung zu finden.

---

bergstiftes empfangen hat (omne beneficium suum, quod ab antecessoribus nostris prepositis beneficiali iure possedit libere et quiete"), zugunsten der Küsterei und der Stiftsherren resigniert und sie als Obedienz zurück empfängt („Quod ipse a fratribus nomine obedientie suscipiens mansum unum in A(sten)bike custodie, reliqua in usus fratrum ordinavit, nunc et post obitum suum profutura"). Ein näheres Eingehen hierauf, namentlich auf die Frage, inwieweit gewisse Analogien mit der Umwandlung, die sich von dem altkirchlichen Stipendium zu Präbende und Benefizium vollzog (s. Stutz, Geschichte des kirchlichen Benefizialwesens I 1, Stuttgart 1895, S. 16f., 83f., 321 Anm. 79; Z.R.G.² 20 S. 220f.) zu beobachten sind, würde an dieser Stelle zu weit führen. S. auch U.B. I 264.

[1]) U. B. II 222, 281. [2]) S. oben S. 89f.



Hier treffen die Stadtgemeinde unter Führung ihres 1290 neugestalteten Vertretungsorgans, des Rates, und die gesamte Geistlichkeit, die nicht schon städtisch orientiert war, und an deren Spitze sich das Domstift gestellt hatte, zum erstenmal auf breiter Front in offener Fehde zusammen.

a) Die Auseinandersetzungen vor 1290.

1. Der Zwist des Domstiftes mit der Thomaskirche im Jahre 1275.

Die älteste Urkunde, in welcher der Gegensatz zwischen Domstift und bürgerlichem Gemeinwesen, wenngleich noch verhüllt, zum Ausdruck kommt, ist eine Mitteilung des Dechanten Konrad und des Domkapitels an den Bischof Otto von Hildesheim, den Dompropst Volquin und den Scholaster Hoier daselbst vom 21. Dezember 1275[1]), wonach der Streit des Domstiftes mit dem Pfarrer Koneman zu St. Thomas[2]) dahin geschlichtet ist, daß der Geistliche dieser Kirche die gesamten Parochialgerechtsame, wie solche den anderen Pfarrkirchen in Goslar eingeräumt seien, genießen solle.[3])

---

[1]) U. B. II 222.

[2]) Da es sich nach dem Eingang der Urkunde um eine schon längere Zeit schwebende Angelegenheit dreht, so ist es nicht ausgeschlossen, daß auch diese auf die Fassung des Kapitelbeschlusses vom Jahre 1274 (U. B. II 193, s. oben S. 102) eine gewisse Einwirkung ausgeübt hat.

[3]) Das Verhältnis, in dem die Thomaskirche zum Domstift stand, ist nicht völlig klar (s. Schiller S. 20 Anm. 4). In der alsbald zu besprechenden Niederschrift vom 5. April 1281 (U. B. II 281, s. unten bei V a 2) wird das Domstift als Mutterkirche von St. Thomas bezeichnet: „Plebanus itaque sancte Thome relinquet matrici sue ecclesie dominum Gisonem militem, dominum Bertrammum de Bilsten, dominum Hermannum Honestum et suam uxorem, ita quod in nullo ad ipsum respectum habebunt, sed in omni jure suo ad predictam ecclesiam immediate spectabunt". Aus dieser Angabe, aus der Art der nach den Urkunden vom 21. Dezember 1275 und vom 5. April 1281 von dem Domstift beanspruchten Rechte, sowie aus gewissen noch später belegten Einrichtungen hinsichtlich des Gottesdienstes und der Vermögensverwaltung ist zu folgern, daß zwischen Domstift und Thomaskirche wahrscheinlich in eine weit frühere Zeit zurückreichende Beziehungen obwalteten, wie sie auch sonst bei Kollegiatkirchen beobachtet werden können, bei denen die pfarramtlichen Handlungen in eine benachbarte Kapelle verlegt sind, während die alte Kollegiatkirche für die Gottesdienste der Kanoniker vorbehalten blieb, dabei aber nicht

Über die Ursache des Zwistes erfahren wir etwas Genaueres aus den Sätzen der Urkunde, in denen Dechant und Kapitel des Domstiftes die Berechtigung der von dem Vertreter der Thomaskirche erhobenen Forderungen anerkennen. Sie gestehen zu, „quod nos plebano sancti Thome bene favemus et cupimus de pleno jure sue parrochie, quibuscumque etiam articulis, tam in curiis nostris claustralibus quam in omnibus aliis curiis in sua parochia constitutis, quemadmodum plebanus forensis et ceteri plebani Goslariensis civitatis habere dinoscuntur in suis parochiis, tam in clericis quam in laycis, nec quicquam nobis vendicabimus in parochia memorata" und verpflichten sich, für die Zukunft jede Anfechtung des Pfarrers der Thomaskirche in dieser Hinsicht zu unterlassen.[1]) Aus den mitgeteilten Worten erhellt, daß gerade die parochialen Berechtigungen wegen gewisser Kurien innerhalb des Thomaskirchspiels einen Hauptgegenstand des Streites ausmachten. Damit aber gelangen wir bereits zu dem politischen Einschlag, der diesen Kämpfen eigen ist.

Den Pfarrsprengel der Thomaskirche bildet, wie die spätere Entwicklung zeigt, ein innerhalb der Stadtmauern südlich der Abzucht gelegener Raum, der das Pfalz- und Domgebiet umfaßte.[2])

---

selten auch eine besondere Personalgemeinde um sich versammelte. Vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 28f., 151f., 196f.; derselbe, Die Kanonissenstifter im deutschen Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 43 und 44 (Stuttgart 1907) S. 76f.; Dorn, Zur Geschichte der Personalpfarreien, Z.R.G.[3] 37 S. 341—383, vor allem S. 367f., 378f.

[1]) „quod plebanum de cetero in ipso jure aliqua ratione non debemus nec de jure possumus nec volumus inpedire vel etiam quibuscumque modis eundem pre ceteris plebanis nostre civitatis intendimus angariare."

[2]) In den im Goslarer Stadtarchiv aufbewahrten Schoßregistern, die seit dem Jahre 1457 in allerdings nicht lückenloser Folge überliefert sind, werden gegen Ende des 16. Jahrhunderts auch die zu den einzelnen Pfarreien gehörigen Straßen namentlich aufgezählt. Danach fielen z. B. im Jahre 1570 in den Sprengel der Thomaskirche die Straßen: Wasserstraße, auf der Aghetucht, nach dem Münster, nach dem Kramerturm, auf dem Kaysersbleek, an Unserer lieben Frauen Berge, im Sacke, am Klapperhagen, die sämtlich in unmittelbarer

Offenbar war es dem Domstift darum zu tun, daß ihm seine Rechte in bezug auf seine eigenen sowie auch bestimmte in Laienhand befindliche Kurien in dieser Stadtgegend erhalten blieben. Sieht man auf die engen Beziehungen, die zwischen dem Domstift und der Ritterschaft[1]), daneben allerdings auch einigen angesehenen Bürgerfamilien[2]) zu beobachten sind, und die später noch lange nachwirken, so wird man kaum fehlgreifen in der Vermutung, daß es außer den eigentlichen Domkurien vor allem die Häuser dieser Geschlechter sind, über die das Domstift seine Pfarrrechte zu wahren wünschte, und an die in der Urkunde vom 21. Dezember 1275 gedacht ist. Eine Bestätigung für diese

Nähe des Münsters und des Kaiserhauses nachweisbar sind. Anscheinend liegt eine sehr alte Einteilung vor, an der sich im ganzen Laufe des Mittelalters kaum etwas geändert hat. Die Kleinheit der Parochie läßt ebenfalls einen Schluß auf die Art der Verbindung zwischen Domstift und Thomaskirche zu (vgl. Schäfer, Pfarrkirche und Stift S. 147 Anm. 2 sowie Dorn, Arch. f. Kulturgesch. 13 S. 44 Anm. 1).

[1]) Sie spiegeln sich wider in den zahlreichen frommen Stiftungen, insbesondere auch für Seelmessen und Jahrgedächtnisse, die von Angehörigen der Goslarer Adelsfamilien zugunsten des Domstiftes errichtet werden (s. die Register U. B. II S. 614, 616; III S. 724), in den Abmachungen wegen des Begräbnisses ihrer Mitglieder beim Dom (vgl. U. B. III 97, 295), sowie in den Eintragungen in dem Totenbuche des Domstiftes, dem U. B. II 606 (= U. B. III 9) erwähnten liber mortuorum, das dem ältesten Kopiale des Domstiftes vorgeheftet ist (s. Bode U. B. I Einl. S. 12 unter I 1) und fast nur adelige Namen nennt. Der Konvent war allerdings gemischt (vgl. Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stutz, Heft 63 und 64, Stuttgart 1910, S. 200 Anm. 5), doch sind es zunächst nur wenige Bürger, die unter den Kanonikern des Stiftes erscheinen, namentlich die Erhaftig (vgl. U. B. II Register S. 615) und Bilstein, welch letztere Nöldeke S. 22 zu den Rittergeschlechtern rechnet, deren Ritterbürtigkeit aber zweifelhaft ist (s. dazu Bode U. B. II Einl. S. 64, 65). Außerdem ist noch die Familie Copman (Mercator) zu erwähnen (vgl. z. B. U. B. II 419 S. 424, 425: Jahrgedächtnis für Johannes Copman, sowie die U. B. Hochstift Hildesheim III 154 abgedruckte Urkunde vom 6. März 1267, deren Zeugenreihe für die Beziehungen der Honestus, de Bilsten und Mercator zum Domstift charakteristisch ist).

[2]) S. die vorige Anm. Ob es sich hierbei um Familien dreht, die eine möglicherweise mit dem Bergbau zusammenhängende Sonderstellung einnahmen (s. Nöldeke S. 22, vgl. auch Bode, U. B. II Einl. S. 20), muß ich an diesem Orte auf sich beruhen lassen.

Auffassung ist darin zu erblicken, daß zufolge der Urkunde vom 5. April 1281 [1]) neben einem Giso miles [2]) gerade verschiedene namentlich aufgeführte Mitglieder der Familien Bilstein und Erhaftig (Honestus) dem Domstift zugeteilt werden.

Sowohl hinsichtlich der Stiftskurien als auch der Ritterkurien sind aber Umstände gegeben, aus denen zu schließen ist, daß an ihrem Besitz der Bürgerschaft aus politischen Gründen gelegen war, während umgekehrt das Domstift darauf ausging, die Bestrebungen der Stadt in seinem eigenen und in dem sich in gleicher Richtung bewegenden Interesse der Ritterschaft zu durchkreuzen.

Bei den Domherrenkurien erklärt sich der Widerstreit der Interessen zwischen Domstift und Stadt zunächst aus den Vorrechten, welche die Stiftsgebäude wegen ihrer Immunität in gerichtlicher [3]) und anderer [4]) Hinsicht genossen, und welche auch sonst nicht selten die Ursache von Konflikten zwischen Rat und Geistlichkeit wurden. [5]) Es spielt hier der Gegensatz hinein, den das älteste Güterverzeichnis des Domstiftes zum Ausdruck bringt, wenn es von zwei Häusern des Stiftes sagt, daß „una est claustralis, alia est juris forensis“ [6]), ein Gegensatz, der auch für die Parochial-

---

[1]) Vgl. oben S. 115 Anm. 3.

[2]) Vermutlich ist es der Ritter Giso von Goslar, der auch sonst in einem näheren Verhältnis zum Domstift steht (vgl. U. B. II 294, 333, 378, 418), und der mit der Familie von Wildenstein verwandt ist (U. B. II 378). In Betracht könnte ferner kommen der Ritter Giso de Lapide (s. U. B. II 451, 507, 537).

[3]) Vgl. U. B. I 315, 317. Ein hierauf sowie auf die Steuerbegünstigungen der Domkurien bezüglicher Vermerk auch in dem U. B. III Einl. S. XI, XII beschriebenen Privilegienbuche des Goslarer Rates (Privilegia ducum et principum Bl. XXII).

[4]) Z. B. in bezug auf Abgabenfreiheit oder auf das Quartierrecht des Königs (s. hierzu U. B. I 315 sowie Eggers S. 135).

[5]) Vgl. z. B. für Straßburg Kothe S. 55—60. Wegen Hildesheim s. oben S. 111 Anm. 4. Beachtenswert auch Heldmann, Domfreiheit und Bürgerstadt in Naumburg a. S., Thüringisch-sächsische Zeitschr. f. Gesch. und Kunst 4 (1914) S. 74—81 und dazu Naumann, Zur Entwickelungsgeschichte Naumburgs, das. 7 (1917) S. 1—50, insbes. S. 27 f., 43 f., 48 f.

[6]) U. B. I 301 S. 321 Z. 3. Über die wohl mit den voraufgegangenen Streitigkeiten zusammenhängende Erklärung einer Kurie zur Klaustralkurie in Hildesheim s. U. B. Stadt Hildesheim I 503 (1295).

zugehörigkeit der betreffenden Häuser zuweilen bedeutsam geworden ist.[1])

Allein, wie es scheint, liegen in Goslar noch besondere Gründe vor, welche für das Verhalten von Stift und Stadt in bezug auf die Stiftskurien bestimmend waren. Es macht sich das bereits um die Mitte des 13. Jahrhunderts bei den Verhandlungen bemerkbar, die wegen der Anlegung des neuen Hospitals an der Königsbrücke durch den Vogt Dietrich von Sulingen im Jahre 1254 gepflogen wurden.[2]) Zu diesem Behufe überweist das Domstift dem Gründer des Hospitals und dem Rate eine Kurie „liberam et a jure dotis absolutam“, die Überlassung wird an gewisse Bedingungen geknüpft, bei deren Nichterfüllung die „curia claustralis cum equivalentibus edificiis, que nunc habet cum dote et jure claustrali, quod habuit, antequam construeretur hospitale“, dem Domstift zurückzuerstatten ist. Die Verwaltung des Hospitals wird dem jeweiligen Dechanten des Domstiftes und zwei zu diesem Zwecke abgeordneten Bürgern übertragen.[3]) Für den Fall aber, daß der Stadt der Erwerb des ebenfalls im Dombezirk in der Nähe des neuen Hospitals erbauten[4]) Hospitals des Deutschritterordens, des sogenannten alten Hospitals, gelingen würde, sollen für dieses die gleichen Bedingungen gelten.[5])

Aus der Urkunde ist ersichtlich, daß die Stadt bei der Errichtung des neuen Hospitals Ziele verfolgt, die sich nicht mit dem unmittelbar angegebenen Zwecke decken. Es leuchtet aus ihr das Bestreben der Stadt hervor, in den Pfalz- und Dombezirk einzudringen, da sie neben der Gründung des neuen Hospitals auch schon ihr Augenmerk

---

[1]) Vgl. U.B. Hochstift Halberstadt I 574, wonach das Kloster St. Johann in Halberstadt „curam in civitate omnium domorum, que extra jus fori site sunt“, erhält. S. hierzu Dorn Z. R. G. [2]37 S. 382, 383.

[2]) Urkunde vom 1. Dezember 1254 (U.B. II 26).

[3]) Bei den übrigen städtischen Stiftungen werden ausschließlich zwei oder auch mehr Ratspersonen als Vormunden tätig (vgl. Schiller S. 110 f.).

[4]) Vgl. U.B. III 694, 994.

[5]) „Item si hospitale domus theuthonice quocumque titulo obtinuerimus, idem jus ecclesia supradicta habebit in hoc, quod habet in isto.“

der Ausdehnung ihres Machtbereiches über das Hospital der Deutschordensniederlassung zuwendet, das ebenfalls besonders begünstigt war[1]), wie sie in der Folgezeit ferner die Hand auf den Grundbesitz des Ordens im Pfalzgebiet und dessen Nachbarschaft zu legen versuchte.[2]) Umgekehrt fällt demgegenüber die vorsichtige, um nicht zu sagen ablehnende Haltung des Domstifts auf, die in den gestellten Bedingungen, in dem Vorbehalt des Rücktrittsrechts und in den Abmachungen wegen der Ernennung der Provisoren des Hospitals durchschimmert[3]), und die erkennen läßt, daß das Domstift weitergehende Pläne witterte und sich gegen sie zu schützen suchte.

Eine vollkommene Parallele zu dem soeben geschilderten Verfahren der Stadt, das auf den Erwerb von Stifts- und Ordensgut auf dem jenseitigen Ufer der Abzucht in der Nähe des Kaiserhauses hinauslief, bietet aber — was bisher unbemerkt geblieben ist — das Vorgehen der Stadt in An-

---

[1]) Wegen der Rechtsstellung des alten Hospitals s. U. B. 1 487 und Schiller S. 33, 34.

[2]) Vgl. U. B. II 62, 580; III 694, 994. Hierbei kam ihr wohl die Absicht des Ordens, das Schwergewicht seiner Tätigkeit nach außerhalb zu verlegen, zu Hilfe (vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 99, 100, s. auch S. 50). Das alte Hospital selbst ist tatsächlich erst am 17. Juni 1546 von dem Orden an den Rat verkauft (Or. Goslar Stadtarchiv Nr. 1202). Vgl. Lüntzel, Ältere Diözese Hildesheim (Hildesheim 1837) S. 317.

[3]) Die spätere Entwicklung lehrt, daß besonders der Einfluß des Domdechanten auf die Verwaltung des neuen Hospitals von der Stadt als lästig empfunden wurde. Anscheinend hat man versucht, den Dechanten, der zunächst noch mit den bürgerlichen Hospitalherren zusammenwirkte (s. z. B. U. B. II 108), so auszuschalten, daß man es unterließ, ihn zu den Verhandlungen hinzuzuziehen, und daß die getroffenen Abmachungen lediglich durch den Rat oder die von ihm bestellten Vormunden beurkundet wurden (vgl. U. B. III 736, 877, 1002; IV 15, 262, 338). Hierbei wurde die Stadt offenbar durch den Bischof von Hildesheim unterstützt (s. U. B. II 448; III 297, vgl. das Anerkenntnis des Bischofs in der zuletzt angeführten Urkunde: „Admittentes ... et confirmantes, ut, cum consules Goslarienses dicti hospitalis fundatores et procuratores legitimi sint, quamcumque permutationem vel ordinationem ... eosdem inire contigerit, liberam ad hoc habeant facultatem atque factum quodcumque per eos firmum omnino maneat nec a nobis aut a quibuslibet nostris successoribus umquam in posterum dissipetur"). Das Verhältnis hatte Reibungen im Gefolge und wurde im Jahre 1366 gelöst (U. B. V 22).

sehung der Ritterhäuser. Auch bei den Kämpfen zwischen Bürgerschaft und Adel muß es sich wenigstens zum Teil um den Besitz der Ritterkurien gehandelt haben, da eine Anzahl von den angesehensten Geschlechtern gezwungen wird, ihre in Goslar befindlichen Höfe an den Rat zu veräußern und selbst die Stadt zu verlassen.[1])

Über die Gründe dieser Erscheinung wird in den erhaltenen Urkunden unmittelbar nichts gesagt, lediglich die Tatsache als solche und ferner das Verschwinden des Adels aus dem Rate ergibt sich aus ihnen.[2]) Interessante Aufschlüsse gewährt aber ein Vergleich mit den Verhältnissen in zwei anderen Reichsstädten, deren Einrichtungen, wie mehrfach in den Urkunden betont wird, gewisse Ähnlichkeiten mit Goslar aufweisen, und die auch sonst entsprechend wie Goslar behandelt werden, nämlich mit Mühlhausen und Nordhausen.[3]) Auch hier bricht ungefähr um die nämliche Zeit wie in Goslar ein Kampf zwischen Rittergeschlechtern und Bürgerschaft aus, der aber noch viel schärfere Formen als in Goslar gewinnt. Er führt in Mühlhausen dazu, daß eine besondere Mauer zwischen Stadt und Pfalz gezogen[4]) und schließlich die Pfalz von den Bürgern verbrannt wird.[5]) Mit diesen Ereignissen hängt dann eine Reihe von Verträgen zusammen, die zwischen einzelnen Ritterfamilien und dem Rate der Stadt abgeschlossen werden. Sie betreffen meist dieselben Gegenstände: den Rittern wird hinsichtlich ihrer Häuser Freiheit vom Schoß zugesichert, und sie verpflichten sich, vor dem Stadtschultheißen Recht zu nehmen, während ihnen die Stadt den gleichen Schutz wie den übrigen Bürgern

---

[1]) Vgl. U.B. II 273, 367; III 218 und dazu Bode, U.B. II Einl. S. 44f. S. ferner Ohlendorf, Das niedersächsische Patriziat und sein Ursprung, Forschungen zur Geschichte Niedersachsens II 5 (Hannover 1910) S. 54.

[2]) Bode a. a. O. S. 46.

[3]) Vgl. z. B. U.B. I 422, 429; II 202, 240; III 784.

[4]) U.B. Mühlhausen 116 (1251).

[5]) Vgl. Lambert, Die Ratsgesetzgebung der freien Reichsstadt Mühlhausen (Halle 1870) S. 14, 17f.; Heydenreich, Aus der Reichsstadt Mühlhausen (Halle 1900) S. 13, 19f.; Sellmann, Die Zerstörung der Mühlhäuser Kaiserlichen Burg im Jahre 1256, Mühlhäuser Gesch. Bl. 8 S. 59—69.

zusagt.[1]) Die endgültige Aussöhnung mit dem König wegen des Angriffs auf die Pfalz erfolgte erst im Jahre 1290.[2]) Der Platz der ehemaligen Burg wurde von Heinrich VII. im Jahre 1310 dem Kloster Volkenrode geschenkt.[3]) Offenbar ist das Kloster aber dieses Besitzes nicht recht froh geworden, da es schon einige Jahre später in Streitigkeiten mit dem Rate der Stadt wegen der Burgstätte verwickelt erscheint und schließlich zum Verzichte auf sie genötigt wird.[4]) Einen ähnlichen Verlauf wie in Mühlhausen haben die Dinge in Nordhausen eingeschlagen. Auch hier ist es gegen Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Zerstörung der kaiserlichen Burg gekommen.[5])

Bei der Übereinstimmung, die sich zwischen Goslar und den genannten Städten in der Feindschaft von Stadt und Burgmannen zeigt, bei den zwischen den drei Orten zu beobachtenden Wechselbeziehungen und bei der Gleichheit des äußeren Verlaufs der Entwicklung[6]) möchte ich den Schluß

---

[1]) Vgl. insbes. U. B. Mühlhausen 135, 151, s. auch 136, 140, 142, 344. Die Urkunden lassen erkennen, daß es von der Bürgerschaft auf die Ritterhöfe in der Burg besonders mit abgesehen war. Auch die Kapelle auf der Burg wurde nicht verschont (U.B. Mühlhausen 145).

[2]) Urkunde vom 30. Januar 1290 (U. B. Mühlhausen 356). Verträge über Ritterkurien in der Stadt aus etwas späterer Zeit s. U.B. Mühlhausen 379, 386, 398. Wegen der Aufhebung ihrer Schoßfreiheit überhaupt s. den Zusatz zum ältesten Stadtrecht aus dem Jahre 1302 (U. B. Mühlhausen S. 638).

[3]) U. B. Mühlhausen 609.

[4]) U.B. Mühlhausen 719 (1317), 727, 739 (1318).

[5]) Vgl. die Urkunden vom 29. März 1287 (Böhmer, Reg. imp. 915) und vom 28. Januar 1290 (Förstemann, Gesch. der Stadt Nordhausen, Abt. 2 S. 10 Nr. 8, Nachtrag S. 37). S. ferner Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen (Nordhausen 1860) S. 169. Auf die Gleichheit der Vorgänge in Nordhausen und Mühlhausen macht schon Sellmann a. a. O. S. 68 aufmerksam. Vgl. auch die bei Förstemann, Chronik von Nordhausen S. 169, erwähnte Urkunde vom 13. April 1290 wegen der Steuerfreiheit einer Adelskurie daselbst.

[6]) Ich halte es im Hinblick auf die Ereignisse in Mühlhausen und Nordhausen nicht einmal für unwahrscheinlich, daß die Nachricht von einem Brande des Kaiserhauses im Jahre 1289 (Leibnitz, Script. rer. Brunsvic. III 429; Jacobs, Harz-Z. 1873 S. 166; Mon. Germ., Deutsche Chroniken II S. 597) mit den Feindseligkeiten zwischen Adel und Bürgerschaft in Goslar in Verbindung zu bringen ist.

für nicht zu gewagt erachten, daß auch die Ursachen der Spannung hier im wesentlichen dieselben waren wie dort. Ich möchte also vermuten, daß ein Unterschied in der rechtlichen Stellung des Pfalz- und Dombezirks gegenüber der eigentlichen Stadt, deren Kern die ehemalige Marktansiedelung bildete, bestanden hat, auf dessen Beseitigung die Bürger bedacht waren, und der den Anstoß für ihr Vorgehen gegen den Adel abgab. Er beruht meines Erachtens darin, daß es sich um ein durch die Aufnahme der Burg in den Mauerring städtisch gewordenes Gelände handelt, das der Einwirkung des Rates, insbesondere seinem Besteuerungsrechte und der Heranziehung der Besitzer zu den übrigen städtischen Lasten, nicht oder nur in beschränktem Umfange unterworfen war [1]), und für das auch in gerichtlicher Hinsicht etwas Besonderes galt.[2])

Das Mitgeteilte enthüllt die tieferen Gründe, welche für die Bemühungen der Stadt bestimmend waren, sich in dem Pfalz- und Dombezirk einzunisten. Es leitet aber auch über zum Verständnis des Verfahrens des Domstiftes und der von

---

[1]) Mit der Frage der Heranziehung der Ritter- und wohl auch der Domkurien zu den öffentlichen Lasten hängt anscheinend der Hinweis wegen der Steuerpflichtigkeit des städtischen Grundbesitzes in dem Privileg König Rudolfs vom 5. April 1290 (U. B. II 379) zusammen. Vgl. Ehrentraut, Untersuchungen über die Frage der Frei- und Reichsstädte, Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte IX 2 (Leipzig 1902) S. 68 und Anm. 1 daselbst. S. ferner Schiller S. 170, 171.

[2]) Aus einer erst neuerdings entdeckten Urkunde vom 30. April 1395 (U. B. V 979) erhellt, daß der vielerörterte Bezirk der kleinen Vogtei jenseits des Wassers in Goslar, der „advocatia minor, que appellatur ultra aquam", sich nicht, wie bisher angenommen ist (vgl. Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 39 f.) auf das Gebiet außerhalb der Mauern der Stadt zwischen dieser und dem Rammelsberge beschränkt, sondern die innerhalb der Umwallung befindliche Simelingestraße auf dem südlichen Ufer der Abzucht mit umfaßt hat (vgl. hierzu Borchers, Zeitschrift des hist. Ver. für Niedersachsen 1919 S. 15, dessen topographische Ausführungen aber nicht durchweg befriedigen). Damit rücken auch die Abmachungen, die im Jahre 1290 wegen der Aufrechterhaltung der Selbständigkeit des judicium trans aquam getroffen sind, in neue Beleuchtung. Vgl. U. B. II 412: „Dicimus enim et volumus, quod judicium trans aquam in tali jure stet et permaneat, sicuti fuit, priusquam burgenses prefate civitatis hoc judicium sibi assumerent et usurparent". S. auch Frölich a. a. O. S. 47, 48.

ihm betriebenen Kurienpolitik und läßt ihre Verknüpfung mit den früher geschilderten Verfassungskämpfen deutlich werden.

Den Urkunden vom 21. Dezember 1275 und vom 5. April 1281 [1]) ist zu entnehmen, daß das Domstift versucht hat, die bevorzugte Stellung der Ritterhäuser und seiner eigenen Stiftshöfe in parochialer Hinsicht zu retten. Der Anlaß hierzu ist jedoch nicht etwa nur auf kirchlichem Gebiete zu suchen [2]), sondern es ist zugleich an eine Abwehrmaßnahme gegen die politischen Ziele der Stadt zu denken, die darauf hinausliefen, in der bis dahin den Bürgern im wesentlichen verschlossenen Pfalz- und Domgegend festen Fuß zu fassen und auf diesem Wege die Vorrechte des Adels zu bekämpfen. Durch eine Beeinträchtigung der Ritterfamilien war aber das Domstift nicht nur insofern bedroht, als es mit jenen durch zahlreiche Fäden verbunden war und an ihnen zusammen mit dem königlichen Vogte seine natürlichen Beschützer, daneben seine größten Wohltäter hatte. Es mußte vielmehr auch damit rechnen, daß die Beseitigung der Sonderstellung der Ritterkurien ohne weiteres zu Schritten der Stadt führen würde, ihren Machtbereich ebenfalls über die Stiftshöfe auszudehnen.[3]) Für die Bürgerschaft dagegen bedeutete die Lösung der Stifts- und Domkurien aus der früheren parochialen Verbindung und ihre Einverleibung in den Bereich der nunmehr den städtischen Pfarrkirchen zugerechneten Thomaskirche ebenso wie bei den Ritterhäusern ein Mittel, sie in die Interessensphäre der Stadt einzugliedern, und eine erleichterte Möglichkeit, sie allmählich ihrem Einfluß zu unterwerfen.

[1]) U.B. II 222, 281.

[2]) Gewiß ist das Verhalten des Domstifts, wie schon die Ausführungen der Urkunde vom 1. Dezember 1254 (U.B. II 26) dartun, mit diktiert durch die Besorgnis einer Schmälerung seiner eigenen Pfarrgerechtsame oder der Rechte der damals noch in einem stärkeren Abhängigkeitsverhältnis zu ihm stehenden Thomaskirche. Aber der Gesamteindruck, den das Schriftstück erweckt, ist doch der, daß das Stift die Absichten der Stadt ahnte und ihnen durch die gemachten Einschränkungen einen Riegel vorschieben wollte.

[3]) Diese Gefahr lag nahe bei der großen Übereinstimmung in der Rechtslage der Ritterhäuser und der Domkurien, die bei einer Vergleichung der beiden gewährten Vergünstigungen (wegen der Stiftsgebäude s. auch Werminghoff S. 102 f.) in die Augen springt.

So verbergen sich hinter den auf die parochiale Selbständigkeit der Thomaskirche und die Erlangung der Pfarrrechte über ihren ganzen Sprengel gerichteten Ansprüchen Absichten, die sich mit den von der Stadt überhaupt verfolgten Bestrebungen decken, und die auch zu der Annahme berechtigen, daß bei ihrer Verwirklichung die bürgerlichen Kreise der Bevölkerung die Hand im Spiele gehabt und die Thomaskirche nur vorgeschoben haben, um sich ihrer zur Erreichung ihrer eigenen Zwecke zu bedienen.

Nach dem Wortlaut der Urkunde vom 21. Dezember 1275 hat es den Anschein, als ob das Domstift es darauf angelegt hätte, der Thomaskirche die von dieser beanspruchten Rechte wieder zu entziehen, und aus diesem Grunde angriffsweise vorgegangen sei. Ich möchte jedoch der Fassung des Schriftstückes ein ausschlaggebendes Gewicht nicht beimessen, sondern glauben, daß als treibende Kraft die hinter der Thomaskirche stehenden Elemente zu betrachten sind, wenngleich sie es verstanden haben mögen, dem Domstifte, das ohnehin mit der Neuordnung seiner Verfassung und der Verwaltung seines Güterbesitzes beschäftigt war, die nach außen undankbarere Rolle des Angreifers zuzuschieben.

2. Die Streitigkeiten zwischen Domstift und Stadtkirchen im Jahre 1281.

Das Ergebnis des Zusammenstoßes des Domstiftes mit der Thomaskirche im Jahre 1275 war eine Niederlage des Stiftes. Augenscheinlich ist es aber bald zu einer Fortsetzung des Kampfes, in den nunmehr die gesamten Pfarrkirchen der Stadt verwickelt wurden, gekommen. Wiederum ebnet die Vermittelung des Bischofs von Hildesheim den Weg für einen Ausgleich, von dem die Urkunde vom 5. April 1281 [1]) berichtet. Es werden Vorschriften getroffen über das Läuten der Glocken in den Pfarrkirchen vor oder nach dem Geläut im Münster, über die Beteiligung der einzelnen Pfarrgemeinden an den Prozessionen des Stiftes und über die Rangordnung der städtischen Geistlichen und der Domherren bei den Bittgängen. Endlich werden, wie schon erwähnt wurde, verschiedene Pfarrgenossen der Thomaskirche,

[1]) U. B. II 281.

bei denen sämtlich eine nähere Verbindung mit dem Domstift zu beobachten ist[1]), an das Münster überwiesen.

Der Ausstellungstag der Urkunde fällt zeitlich so nahe an den der Urkunde vom 22. Juli 1281 über die Reorganisation des Domstifts, die doch wohl auch als der Abschluß längerer Verhandlungen aufzufassen ist, heran, daß man hier ebenfalls befugt sein dürfte, eine gewisse Wechselbeziehung anzunehmen. Eine solche ergibt sich ohne weiteres, wenn man sich den Verlauf der Dinge so ausmalt, daß nach dem ersten Erfolge, welcher dem die Bildung eines geschlossenen Parochialbezirks für die Thomaskirche und ihre Gleichberechtigung mit den übrigen städtischen Pfarrkirchen bezweckenden Vorstoß beschieden war, das Ringen um die Stellung des Domstiftes mit gesteigerter Energie und auf breiterer Grundlage weiter ging. Das Stift schritt, um seine Kräfte zu stärken, zu einer Umgestaltung seiner Verfassung, die Stadtkirchen, denen sich die Thomaskirche zugesellte, vereinigten sich dagegen zur gemeinsamen Erreichung ihrer Ziele.

Über die Art dieser Ziele gewährt uns die Urkunde vom 5. April 1281 ebenfalls befriedigende Auskunft. Aus der Bestimmung am Ende des Schriftstückes, die bereits bei unseren früheren Ausführungen gestreift wurde[2]), ist ersichtlich, daß die Streitigkeiten, von denen jetzt die Rede ist, zusammenhängen müssen mit der eben erst beendeten Auseinandersetzung zwischen Thomaskirche und Domstift. Es liegt daher nahe, hier ähnliche Tendenzen zu unterstellen, wie sie uns dort begegneten, nur in einer ausgeprägteren, dem Fortschreiten der Entwicklung entsprechenden Form. Nach dem Inhalt der Aufzeichnung handelt es sich um einen Anlauf gegen alte Vorrechte, welche das Domstift auf Grund eines Rechtstitels geltend machte, der entweder auf besonderen Gunsterweisungen der Könige beruhte oder der sich auf das Verhältnis gründete, in welchem das Münster als ursprüngliche Pfarrkirche auch für die Marktansiedelung Goslar zu den übrigen dortigen Gotteshäusern ehemals gestanden hatte, und welches in einer Verpflichtung der Stadt-

[1]) S. oben S. 117 f. [2]) S. oben S. 118 f.

kirchen zur Teilnahme an den Bittgängen des Domstiftes und in gewissen Ehrenrechten des letzteren nachwirkte.[1]) Die Bedeutung der Zwistigkeiten von 1281 wäre dann dahin zu kennzeichnen, daß, nachdem der Thomaskirche im Jahre 1275 die Lösung der früheren engeren Beziehungen zum Domstift gelungen war, jetzt die Stadtkirchen in ihrer Gesamtheit darauf ausgingen, die noch verbliebenen Reste einer Unterordnung unter das Domstift zu beseitigen und sich die völlige Unabhängigkeit von jenem zu erkämpfen.

Der Inhalt der Urkunde läßt darüber keinen Zweifel, daß sachlich auch hier der Sieg den Pfarrkirchen beschieden war. Ihrer Teilnahme an den Münsterprozessionen ist der Charakter der Freiwilligkeit gewahrt[2]), und ebenso bringen die Vorschriften über die dabei zu beobachtende Rangordnung[3]) wenigstens grundsätzlich die Selbständigkeit der Stadtkirchen gegenüber dem Domstift zum Ausdruck.

Mit dem Gesagten erscheint zunächst nicht vereinbar die Tatsache, daß mehrere der in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke auf einen Erfolg des Domstiftes hinzuweisen scheinen, da in ihr ausdrücklich die Aufrechterhaltung der „antiqua consuetudo“, der „debita et consueta reverencia in processionibus et pulsationibus“ des Stiftes angeordnet wird. In dem gleichen Sinne könnte die Zuteilung der am Schlusse der Urkunde aufgezählten Personen an das Domstift aufgefaßt werden, die im Vergleich mit den Abmachungen des Jahres 1275 zweifellos als ein Gewinn des Domstiftes zu buchen ist.

Allein hier spielt ein Moment hinein, das zu einer anderen Beurteilung der angeführten Wendungen zwingt

---

[1]) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II (Berlin 1876) S. 408; Lappe, Z.R.G.[3] 34 S. 200 Anm. 1. S. auch U. B. I 589. Vgl. ferner Dorn, Arch. f. Kulturgesch. 13 S. 44 Anm. 1.

[2]) „Si vero plebani decreverint ob reverenciam patronorum prefate ecclesie in dedicatione et Simonis et Jude et Mathie personaliter venire, dabitur eis consolacio, tam ab ipsis quam a nobis decreta, scilicet unus solidus, et ante evangelium non recedent, et qui non venerit, nichil recipiet. Iste preterea tres sollempnitates, utrum eas servare voluerint nec ne, remanebunt in optione plebanorum.“

[3]) „. . . stabunt in choro apud decanum omnes in ordine suo, et quatuor canonici superiores cedent eis in choro prepositi, et sic suo ordine procedent.“

und sich vielleicht schon als das erste Anzeichen einer neuen, planmäßig und zielbewußt angelegten Politik des Rates entpuppt. Ich betrachte es trotz des Wortlautes der Aufzeichnung als sicher, daß auch jetzt wieder der Angriff von den Stadtkirchen vorgetragen ist, und daß diese ihrerseits einen Rückhalt fanden an der Vertretung der Bürgerschaft, die in der Beseitigung des Vorrangs und der Privilegien des Domstiftes einen weiteren Schritt auf dem Wege zur Erringung der vollen Freiheit des städtischen Gemeinwesens von dem Stadtherrn, auf dessen Maßnahmen sich die Stellung des Domstiftes jedenfalls sehr wesentlich mit aufbaute, erblicken mußte. Während nun auf der einen Seite die Unterordnung der Stadtkirchen unter das Domstift tatsächlich in Fortfall kam, eröffnete auf der anderen Seite die Art, wie die Streitigkeiten geschlichtet und dabei den Ansprüchen des Domstiftes gewisse Konzessionen mehr formaler Natur gemacht wurden, die Möglichkeit, in der Zukunft auf der Grundlage der im wesentlichen anerkannten Gleichberechtigung von Münster und Stadtkirchen wieder zu einer Annäherung zwischen ihnen zu gelangen, welche ein Zusammenwirken nicht nur auf dem zunächst in Betracht kommenden Boden des Prozessionswesens, sondern auch in anderen Fragen verhieß und damit die Einheitlichkeit in dem Vorgehen der Stifts- und Pfarrkirchen anbahnte, die ein besonderes Kennzeichen der Goslarer Verhältnisse der Folgezeit ist.[1]) Das Verdienst hieran ist allerdings nicht ausschließlich der Voraussicht des Rates zuzuschreiben, sondern zum Teil auch auf Rechnung der vermittelnden Tätigkeit des Diözesanbischofs zu setzen.[2])

3. Die Bedeutung der Urkunde vom 22. Juli 1281 für die Beziehungen zwischen Domstift und Stadt vor dem Jahre 1290.

Der Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 über die Neuordnung der Verfassung des Domstiftes weist nicht nur die bereits[3]) gekennzeichnete allgemeine Verbindung mit dem Gegensatze, der sich vor dem Jahre 1290 zwischen Domstift und Stadt anbahnt, auf. Er enthält vielmehr auch

[1]) Vgl. Schiller S. 36, 37.
[2]) S. oben S. 107 f. sowie unten bei V b 2 (S. 137 f.).
[3]) Vgl. oben S. 98 f., 102 f.

eine Vorschrift, welche unmittelbar auf das schon bei der Besprechung der Urkunden vom 21. Dezember 1275 und vom 5. April 1281 berührte Gebiet übergreift und welche meines Erachtens im Sinne einer Fortführung der Kurienpolitik, die wir bei dem Domstift beobachten zu können glaubten, zu deuten ist, so daß sie als eine weitere Stütze für die Richtigkeit der hier vertretenen Ansicht verwertet werden kann. Ich denke dabei an die sich in dem Schriftstück vom 22. Juli 1281 findende Bestimmung wegen des Verfahrens bei der Vergabung der Kurien des Domstiftes an Laien[1]), die in Zukunft nur bei völligem, von den Domherren selbst nicht zu behebenden Verfall der Kurien mit der Verpflichtung zum Ausbau und lediglich auf Lebenszeit des Erwerbers gestattet werden soll. Es scheint also, als ob vor der Abmachung vom 22. Juli 1281 wiederholt Stiftshöfe ohne zeitliche Beschränkung in die Hände von Laien gelangt sind[2]), und als ob jetzt versucht wurde, die hieraus erwachsenen Mißstände durch das Verbot der dauernden Entfremdung der Kurien abzuschneiden, zugleich aber durch die Abwälzung der Bauverpflichtung das Beste des Stiftes nach der finanziellen Seite hin zu fördern. Allein ich habe das Empfinden, daß sich hierauf die Ziele des Kapitels nicht beschränkten. Es erweckt mir vielmehr den Eindruck, daß das Domstift in dem Vergleich vom 5. April 1281 wegen der parochialen Zuteilung einer Anzahl von Ritter- und Bürgerfamilien eine seinen Interessen voll genügende Regelung nicht erblickt habe, und daß es darauf ausgegangen sei, mit Hilfe der in den Kapitelbeschluß vom 22. Juli 1281 aufgenommenen Anordnung wegen der Domkurien seine Absichten besser zu verwirklichen, welche darauf gerichtet waren, der aggressiven, ein Eindringen in den Pfalz- und Dombezirk bezweckenden Politik der Stadt die Spitze abzubrechen. Die gemachten Vorbehalte und die Beschränkung der Verleihung auf Lebenszeit gewährten die Möglichkeit,

[1]) „Preterea decrevimus et volumus observari, ut de cetero nulle precarie vendantur alicui nec curie claustrales laycis vendantur nisi tantum fuerint ruinose, quod per canonicos reformari timeantur vel non possint et tunc .... vendentur nisi ad unius persone solummodo vitam."

[2]) S. z. B. U. B. II 243 (1277).

eine Auswahl unter den Bewerbern um einen Stiftshof zu treffen und einerseits die Festsetzung mißliebiger oder verdächtiger Personen, insbesondere etwaiger vom Rate vorgeschobener Mittelsmänner, in dem Gebiete jenseits der Abzucht zu verhindern [1]), andererseits aber die Ritterfamilien zu begünstigen und ihnen einen Weg zu eröffnen, sich trotz des auf sie ausgeübten Druckes zur Aufgabe ihrer städtischen Niederlassungen in der Nähe der Pfalz zu behaupten. Damit war für das Domstift der weitere Vorteil verbunden, die Beziehungen zu den bisherigen Gönnern zu pflegen und sich deren Zuwendungen zu sichern, mochten sie nun in die Form der Wiederherstellung der Kurien oder in sonstige Leistungen gekleidet werden. In der Tat ist eine ganze Anzahl von Verträgen überliefert, in denen Stiftshäuser an Angehörige der bekannten Goslarer Adelsfamilien ausgetan werden [2]), während umgekehrt auch noch in späterer Zeit die dem Domstift nahestehenden und von diesem mit Kurien belehnten Adligen dafür sorgen, daß die von ihnen genutzten Stiftshöfe nicht in Bürgerhand fallen, sondern an das Domstift zurückgelangen.[3])

Auch Bewidmungen des Domstiftes mit solchen Ritterkurien im Pfalzbezirk, an denen es bis dahin, soweit ersichtlich, keinerlei Rechte besessen hatte, werden bewirkt [4]), vielleicht mit dem Hintergedanken, sie auf diese Weise einem etwaigen Zugriff der Stadt zu entziehen.[5])

---

[1]) Ähnliche Tendenzen offenbaren sich in einer Vereinbarung des Hildesheimer Domkapitels wegen einer dortigen Stiftskurie vom 9. Juli 1378 (U.B. Stadt Hildesheim II 425). Der Inhaber der Kurie verpflichtet sich, „quod nulli layco civi Hildensemensi inhabitacionem dicte curie concedam“. Ähnlich das. II 509.

[2]) U. B. II 332, 333 (1285), 360 (1287), 423, 426 (1291), 554 (1298); IV 356 (1349). Vgl. hierzu auch Schiller S. 55 Anm. 1. Die Familie von Dörnten, von der ein Mitglied nach U. B. II 554 eine Domkurie erwirbt, nahm eine ähnliche Stellung ein wie die Familie von Bilstein (s. oben S. 117 Anm. 1) und ist vielleicht als ritterbürtig anzusprechen (vgl. Bode, U. B. II Einl. S. 64). S. auch U. B. III 32.

[3]) U. B. II 581; III 858, 879.

[4]) U. B. II 378, 418 (s. Bode, U. B. II Einl. S. 46), anscheinend auch V 264.

[5]) Vgl. hierzu die Urkunde König Adolfs vom 19. November 1294 (U. B. II 475) sowie oben S. 123 Anm. 1.

b) Die Auseinandersetzungen nach 1290.

1. Der Mühlen- und Hallenstreit von 1293. Seine Würdigung in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht.

In ein neues Stadium tritt die Entwickelung mit dem Jahre 1290 ein. Nachdem der Sieg des Bürgertums in der Stadt entschieden war, kommt es abermals zu einem Konflikt, der schließlich in den großen Hallen- und Mühlenstreit des Jahres 1293 zwischen der Stadt Goslar und der Stifts- und Klostergeistlichkeit daselbst ausmündet.

Er endete mit dem Siege der Stadt; denn nach den zur Beilegung der Feindseligkeiten wiederum unter Teilnahme des Bischofs von Hildesheim geschlossenen Verträgen ging die Mehrzahl der innerhalb Goslar und in seiner Nachbarschaft bisher den Stiftern und Klöstern gehörigen Mühlen und ein Teil der Kaufhäuser in die Hand des Rates über.[1])

Der Verlauf der Kämpfe im einzelnen braucht hier nicht näher erörtert zu werden, da er in klarer und erschöpfender Weise von Schiller[2]) beschrieben worden ist. Dagegen befriedigen die Ausführungen Schillers nicht ganz, soweit es sich um die tieferen Gründe des Zwistes und um die allgemeinen Zusammenhänge dreht, in die er hineinzustellen ist. Auf die Herausarbeitung dieser Zusammenhänge, auf die Schilderung dessen, was den Streitigkeiten nach dem Jahre 1290 im Vergleich zu den bisher betrachteten ein besonderes Gepräge verleiht, soll sich daher die folgende Darstellung im wesentlichen beschränken. Dabei wird sich Gelegenheit bieten, auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, in deren Beurteilung ich von Schiller abweiche.

Die Anfänge des Gegensatzes reichen, wie wir bei der Betrachtung der Urkunde über die Anlegung eines Abschriftenbuches des Domstiftes aus dem Jahre 1274 bemerkten[3]), bereits um Jahrzehnte zurück. Jedoch schon vor 1274 beweisen die wenn auch nur zum Teil gelungenen Versuche der Stadt, Mühlen und Kaufbuden in ihre Gewalt zu bringen[4]), welchen Wert sie dem Erwerb dieser Bau-

---

[1]) Vgl. U.B. II 454—458, 460—463, 466, 468, 471, 474.
[2]) S. 66 f., 71 f. [3]) U.B. II 193 (s. oben S. 102, 104).
[4]) Vgl. Schiller S. 65 Anm. 1, 72 Anm. 1.

lichkeiten beimaß. In der Tat begegnen hier eigenartige Verhältnisse, die ihre Wurzeln in den Einrichtungen der Kaiserzeit haben. Die Zahl der Kaufhäuser war begrenzt[1]), und auch in bezug auf die Errichtung neuer Mühlen walteten Beschränkungen ob.[2]) Die Mehrheit der vorhandenen Hallen aber und fast sämtliche Mühlen in der Stadt und deren nächster Umgebung befanden sich im Besitz der geistlichen Stiftungen, die damit bei ihrer Gründung oder auch später ausgestattet waren, sei es durch die Könige selbst, sei es durch die meist den vornehmen Adelsfamilien entstammenden Stifter, die ihre Rechte wohl auf Verleihungen durch die Herrscher stützten.[3]) Dazu fällt noch ins Gewicht der Einfluß, den die Geistlichkeit auf andere Weise, z. B. durch Geldbezüge von den Marktaufkünften oder durch die Erhebung von Abgaben von gewissen gewerblichen Verbänden[4]), auf das Wirtschaftsleben der Stadt ausübte. So ergibt sich das Bild, daß die Bewegungsfreiheit der Stadt in Handel und Verkehr durch die Rechte der kirchlichen Anstalten auf das erheblichste eingeengt war, und zwar ist es namentlich das für die Stadt besonders wichtige Gebiet der Lebensmittelgewerbe, auf dem sich in Goslar wie an anderen Orten die ersten Regungen der kommunalen Selbständigkeit geltend gemacht haben werden[5]), auf welchem die Fesseln am schwersten lasteten. Deshalb kommt in den Mißhelligkeiten wegen der Kaufhäuser und Mühlen keineswegs nur ein unbestimmtes Gefühl bürgerlichen Machtstrebens und Selbstbewußtseins, das durch den glücklichen Ausgang der Kämpfe um 1290 geweckt war, zum Ausdruck, sondern

---

[1]) Entweder auf Grund eines Bannrechtes des Königs als des Grundherrn (so Schiller S. 59, 60) oder, wie ich für zutreffender halten möchte, wegen seines Marktregals (so Feine S. 135 Anm. 1). S. auch Frölich, Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1915 S. 99 sowie ähnlich für Magdeburg Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht, Magdeburg und Halle (Breslau 1915) S. 126, 127, 130. Vgl. ferner K. Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II 1 (Heidelberg 1907) S. 88.

[2]) Vgl. Schiller S. 63, 64.

[3]) S. Schiller S. 60, 63 Anm. 8.

[4]) U.B. I 93, 301 S. 330 Z. 10; II 446; III 213 S. 141 Z. 3 v. u.

[5]) Vgl. Feine S. 71 f.; Eberle, Das Ratskollegium in den deutschen Städten bis zur Zeit der Zunftkämpfe (Freiburger phil. Diss. 1914) S. 37, 38; Rörig, Zeitschr. f. lüb. Geschichte 17 S. 41, 42.

die unabweisbare Einsicht, daß es sich hier um ein vitales Interesse der Stadt, um eine Angelegenheit von größter Tragweite für eine gesunde Entwickelung des Gemeinwesens handelte, welches sich soeben eine neue Verfassungsgrundlage geschaffen hatte. Und es spinnen sich ganz konkrete Beziehungen zwischen den Ereignissen des Jahres 1290 und dem sich anschließenden Hallen- und Mühlenstreit, insofern die Einwirkung auf die Regalienverwaltung, die der Rat mit dem Ankauf der Reichsvogtei erlangte, es ist, welche der Bürgerschaft den ihr bis dahin versperrten Weg zu einer Verdrängung der geistlichen Stiftungen und Orden aus ihrer beherrschenden Stellung in bezug auf Mühlen und Verkaufsstände überhaupt erst eröffnete.[1])

In den Vordergrund rückte dabei die Frage des Erwerbs von Mühlen, die auch später noch unablässig den Rat beschäftigte.[2]) Jede einzelne Mühle war ein Gegenstand von schwerwiegender wirtschaftlicher Bedeutung für die Stadt[3]), der Anlegung neuer Mühlen unter Nichtbeachtung der Rechte der Stifter schoben sich nicht nur rechtliche, sondern auch natürliche Hindernisse, insbesondere im Hinblick auf das Fehlen einer ausreichenden Betriebskraft, in den Weg. Etwas anders lag die Sache mit den in größerer Anzahl verfügbaren Kaufhäusern. Bei ihrem Besitz spielte nicht in dem gleichen Maßstabe wie bei den Mühlen eine Lebensnotwendigkeit der städtischen Bevölkerung hinein, eine Vermehrung auch in größerem Umfange war an sich nicht unmöglich und nur durch Rechtsschranken gehindert. Dementsprechend zeigt sich in den Urkunden des Jahres 1293 ein verhältnismäßiges Zurücktreten der Erörterungen wegen der Hallen gegenüber denjenigen wegen der Mühlen[4]), gleichzeitig aber auch eine ganz andere Art

[1]) Bemerkenswert ist, daß die Stadt im Jahre 1294 nach dem Abschluß der Kämpfe die königliche Bestätigung für den Erwerb der Mühlen nachsucht und erhält (vgl. U. B. II 474).

[2]) Vgl. Schiller S. 69—71. S. insbesondere S. 70 Anm. 6 wegen der Bemühungen der Stadt, die in der Nähe belegenen Mühlen des Adels aufzukaufen (U. B. III 225, 325, 708).

[3]) S. auch Gengler, Deutsche Stadtrechtsaltertümer (Erlangen 1882) S. 238.

[4]) Schiller S. 71.

des Vorgehens der Stadt. Während der Verkauf der Mühlen unter unmittelbarem Drucke erzwungen wurde, ist hinsichtlich der Kaufhallen der Rat, nachdem ein ähnlicher, schon um das Jahr 1253 unternommener Versuch[1]) mißglückt war, anscheinend so verfahren, daß in der Nähe der bestehenden Verkaufsstände der Klöster eigenmächtig neue Brotscharren gegründet wurden. Denn in den den Zwist beendigenden Urkunden[2]) verspricht der Rat, keine neuen Bauten dieser Art zu errichten, außer mit Erlaubnis der Klöster, oder aber die in der Hand der geistlichen Stiftungen befindlichen Buden durch Kauf an sich zu bringen.[3])

Der weitreichenden wirtschaftlichen und politischen Bedeutung des Hallen- und Mühlenstreites von 1293 entspricht es durchaus, wenn bei ihm gegenüber den früheren Wirren eine Änderung in den Parteirollen begegnet, die für den Fortgang der Entwickelung bezeichnend ist.

Der bisher latente Gegensatz, der sich schon bei den Reibungen zwischen den Goslarer Pfarrkirchen und dem Domstift ankündigte, ist nunmehr ausgereift zu einem allgemeinen Ringen zwischen Stadtgemeinde und Kirche, soweit die letztere nicht schon in Abhängigkeit von den städtischen Interessen geraten war. Daß sich als Angreifer jetzt offen der Rat der Stadt betätigte, erklärt sich ohne weiteres aus den Erfolgen, welche der Bürgerschaft im Jahre 1290 beschieden waren, und welche einer Umgestaltung der Goslarer Verfassung den Boden geebnet hatten, die sich den veränderten Zuständen anpaßte. Es ist daher kein Wunder, daß, als sich jetzt die städtischen Ausdehnungsgelüste wiederum regten, ihr Träger gerade der neu zusammengesetzte Rat war.

Wenn auf der Gegenseite nicht mehr das Domstift allein, sondern mit ihm verbunden die in gleicher Weise in Mit-

---

[1]) Vgl. U.B. II 22; Schiller S. 72 und Anm. 1 das.

[2]) S. U.B. II 456, 457.

[3]) Die jetzt erbauten Kaufbuden sollen, soweit schon eine Vermietung erfolgt ist, so belassen, soweit sie aber noch frei sind, nur an Bäcker ausgetan werden. Im Jahre 1253 (vgl. U.B. II 22) war im Hinblick auf die damals entstandenen Neubauten bestimmt, daß Schuhmacher, Bäcker und Krämer sie überhaupt nicht dauernd benutzen sollten. Der Gegensatz zu der 1293 getroffenen Vorschrift ist klar erkennbar.

leidenschaft gezogene Stifts-, Kloster- und Ordensgeistlichkeit erscheint [1]), so beruhen die Gründe dafür offensichtlich ebenfalls mit in der politischen Lage, welche das Jahr 1290 geschaffen hatte, und welche bei der Gleichheit der bedrohten Interessen und bei dem Machtzuwachs, den die Stadt gewonnen hatte, eine wechselseitige Unterstützung der noch nicht dem Einfluß des Rates unterworfenen kirchlichen Anstalten dringend erheischte. Gesagt muß jedoch werden, daß die Entwickelung auch schon in dieser Hinsicht durch die Vorgänge, die sich bereits vor dem Jahre 1290 abgespielt haben, sehr wesentliche Antriebe und vielleicht sogar eine gewisse Zwangsläufigkeit erhalten hat. Hatte der Zwiespalt von 1275 und die Inangriffnahme der Reorganisation des Domstiftes im Jahre 1281 den Anlaß zu einem einheitlichen Auftreten der Pfarrkirchen gegenüber dem Domstift gegeben, so wird die Vereinigung des städtischen Klerus ihrerseits auch abgesehen von der Verstärkung, welche seine Stellung durch den Umschwung des Jahres 1290 erfuhr, den Bestrebungen, die auf ein Bündnis zwischen der gesamten Stifts- und Klostergeistlichkeit abzielten, die Richtung gewiesen haben.[2])

2. Die Keime zu einer Neugestaltung der Beziehungen zwischen Geistlichkeit und Stadt.

Obwohl so auf beiden Seiten alle Kräfte für den Kampf, der sich zu einem Entscheidungskampf auswachsen mußte, aufgeboten wurden, und obwohl man danach einen Zusammenstoß heftigster Art erwarten sollte, zeigt der Verlauf des Zwistes tatsächlich einen anderen Anblick. Während den Vergleichen der Jahre 1275 und 1281 länger dauernde Zerwürfnisse voraufgegangen waren, wird hier der Zwiespalt innerhalb verhältnismäßig kurzer Frist im Wege gütlicher Verständigung geschlichtet. Auch sonst weicht die Form, in der er beendet wurde, ab gegenüber den Mißhelligkeiten aus jener Zeit. Auf beiden Seiten ist nichts von rücksichtsloser Erbitterung zu spüren. Bei dem Domstift und seinen

[1]) Vgl. den Vertrag vom 27. Juni 1292 (U. B. II 439) und Schiller, S. 66. Wegen der besonderen Stellung des Petersbergstiftes und des Klosters Frankenberg zu den Streitigkeiten s. das. S. 69, 70.

[2]) Über einen ähnlichen Vorgang in Magdeburg im Jahre 1403 s. U. B. Magdeburg I 821, 822.

Verbündeten scheint eine gewisse Resignation obzuwalten. Nicht um den Sieg, auf den man wohl noch vor 1290 gehofft hatte, sondern darum wurde gestritten, sich wenigstens möglichst günstige Bedingungen für die Aufgabe des Besitzes, der in seiner Gesamtheit nicht mehr zu retten war, zu sichern. Es mag sein, daß die von der Stadt im Jahre 1290 errungenen Fortschritte und die Erkenntnis der Aussichtslosigkeit eines Widerstandes bis zum äußersten für diese Stellungnahme der Stiftsgeistlichkeit bestimmend waren. Es ist aber auch denkbar, daß unter dem Eindruck der vermittelnden Tätigkeit des Bischofs von Hildesheim auf seiten des Domstiftes und der übrigen Stifter eine gerechtere Würdigung der politischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse der Stadt, die von den Mühlen und Kaufhallen in dem bisherigen Umfange nicht ausgeschlossen bleiben konnte, und eine Neigung zu einem Entgegenkommen innerhalb gewisser Grenzen Platz gegriffen hatte. Und ebenso kann damit gerechnet werden, daß vielleicht ein Umschwung in der Auffassung des Domstiftes überhaupt hineinspielte, das sich nach dem endgültigen Wegfall des kaiserlichen Schutzes von einem künftigen Zusammenwirken mit den städtischen Pfarrkirchen und der Stadtgemeinde Goslar mehr Nutzen versprach, als von der Fortsetzung eines Kampfes, dessen Ausgang unter allen Umständen zweifelhaft bleiben mußte.

Umgekehrt erweckt es aber auch den Anschein, als ob bei der Stadt selbst eine weise Selbstbeschränkung vorherrschte. Was sie forderte, war nur das unbedingt Notwendige. Sie strebte nach dem Erwerb der Mühlen innerhalb ihres eigenen Machtbereichs, in dem sie sich jetzt als Inhaberin der Hoheitsrechte und damit auch der Regalien fühlte [1]), es war sozusagen nur die Konsequenz ihrer neuen und auch vom Reiche anerkannten Stellung, welche sie zog.

[1]) U.B. II 439 ist die Rede von den bedrohten Besitzungen der Goslarer Stifter „intra dictam civitatem et extra civitati adjacentibus". Damit ist zu vergleichen die Urkunde vom 6. Mai 1290 (U.B. II 384), welche von dem Erwerb der Reichsvogtei „in civitate jam dicta et extra adjacentem civitati" durch Goslar spricht. Wegen des Erwerbs einer Mühle in unmittelbarer Nähe der Stadt noch im Jahre 1342 von dem Stifte Georgenberg s. U.B. IV 183—194.



Der auswärtige, immer noch sehr beträchtliche Mühlenbesitz der Stifter blieb unangetastet, auch wurden einem Teile der bisherigen Berechtigten gewisse Vergünstigungen in bezug auf die Benutzung der Mühlen eingeräumt.[1]) Bei den Kaufhallen ist es noch weniger zu einer völligen Ausschaltung der Stifter und Klöster gekommen.

Den Schlüssel für die Politik des Rates finde ich in folgendem: Bereits bei der Besprechung der Abmachungen vom 5. April 1281 wurde bemerkt, daß möglicherweise schon damals bei dem Rate die Absicht bestanden habe, ein näheres Verhältnis zwischen dem Domstift und dem städtischen Klerus zu begründen.[2]) Da ferner die weitere Entwickelung unzweideutig darauf hinweist, daß später derartige Tendenzen durchbrechen[3]), so möchte ich vermuten, daß ähnliche Gesichtspunkte sich auch 1293 geltend machten, und daß man sich mit aus diesem Grunde gehütet hat, den Bogen zu überspannen. Die Erreichung der Ziele, die dem Rate vorschwebten, schien auf dem Wege einer gütlichen Verständigung und eines Ausgleiches der Interessen mehr gewährleistet als bei einer Übertreibung der städtischen Forderungen und einer gewaltsamen Lösung des Konfliktes.

In den geschilderten Momenten liegt zugleich die Deutung für das Verhalten des Bischofs von Hildesheim, der, wie früher, so auch jetzt wieder als Vermittler begegnet und durch die versöhnende Tätigkeit, die er ausübt, in besonderem Maße zur schnellen und friedlichen Beilegung des Zwistes beigetragen zu haben scheint. Für ihn war es wichtig, auf der einen Seite nicht seine guten Beziehungen zu der Stadt Goslar[4]), deren er besonders im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die ihm die Stadt Hildesheim bereitete[5]), nicht entbehren konnte, zu gefährden, auf der anderen Seite aber auch nicht in zu weitem Umfange kirchliche Ansprüche, wie sie die Stiftsgeistlichkeit in dem Kampfe wahrte, preiszugeben oder das Domstift, dem gegenüber seine Vorgänger nach den Diözesanstreitigkeiten in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine Politik des Entgegenkommens und der

---

[1]) Vgl. Schiller S. 67 Anm. 2, 68. [2]) S. oben S. 127 f.
[3]) Schiller S. 36 f. [4]) Schiller S. 38 f.
[5]) Schiller S. 40, 41. S. auch oben S. 111 Anm. 4.

Nachsicht beobachtet hatten[1]), in erneute Gegnerschaft hereinzutreiben. So erklärt sich wohl sein unablässiges Bemühen, eine Brücke zwischen den widerstreitenden Interessen der beiden Parteien zu schlagen und eine Verständigung anzubahnen, welche die Hoffnung auf ihr demnächstiges Handinhandgehen rechtfertigte, obwohl damit für ihn selbst gewisse Gefahren verbunden waren.[2])

VI. Der Abschluß der Entwickelung.

a) Die Fortführung der Reorganisation des Domstiftes.

Mit der Beendigung des großen Hallen- und Mühlenstreites im Jahre 1293 ist der Gegensatz zwischen Stadt und Stift, den wir bisher verfolgt haben, im wesentlichen ausgetragen. Aus den letzten Jahren des 13. und dem Anfang des 14. Jahrhunderts ist zwar noch eine Anzahl von Urkunden überliefert, die sich auf die Verfassung des Domstiftes und auf das Verhältnis der Stifter und Klöster zur Stadtgemeinde in Goslar erstrecken. Sie bedeuten aber lediglich ein Ausklingen der Entwickelung, indem sie meist an Ansätze anknüpfen, die wir bereits in den Zeiten des Kampfes wahrzunehmen vermochten. Ein neuer Geist ist es jedoch, der diese Aufzeichnungen erfüllt.

Die Schriftstücke, welche hier gemeint sind, lassen sich ebenfalls wieder in zwei Gruppen einreihen. Die eine umfaßt Mitteilungen, aus denen zu ersehen ist, daß die begonnene Reorganisation des Domstiftes fortgeführt wird, aber in Anpassung an die geänderten Zeitläufte und mit einem Wechsel der Ziele. Die andere erörtert den Ausbau der Beziehungen zwischen dem Domstift und zum Teil auch den übrigen kirchlichen Anstalten Goslars und der Stadtgemeinde im Sinne einer weiteren Annäherung.

---

[1]) Nöldeke S. 34 f.; Schiller S. 18.

[2]) Vgl. die Bemerkungen bei Schiller S. 36, 37, insbesondere S. 37 Anm. 1 über den Zusammenschluß von Stadt und Geistlichkeit zu Goslar bei dem Streit zwischen den Bischöfen Heinrich und Erich von Hildesheim um die Mitte des 14. Jahrhunderts. — Wegen der wechselseitigen Unterstützung von Stadt und Bischof bei der Reformation des Klosters Georgenberg bei Goslar s. die Urkunden des Stadtarchivs vom 13. und 14. April 1492 sowie vom 13. März 1494 (Stadt Goslar Nr. 941, 942, 946a).

Zu der ersten Gruppe sind vor allem zu rechnen die schon wiederholt erwähnten Urkunden vom 6. Juli 1297 und vom 29. Oktober 1299[1]), in denen Bischof Siegfried von Hildesheim die Zahl der Domherren und Präbenden des Domstiftes auf 24 festlegt und Erzbischof Gerhard von Mainz als Metropolit diesen Erlaß bestätigt. Sie stellen sich uns auf Grund der gewonnenen Ergebnisse in völlig neuer Beleuchtung dar. Hatte der Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 eine mehr ins einzelne gehende und den besonderen, damals herrschenden Zuständen entsprechende Ordnung der Dinge, von der man eine Verbesserung der Lage des Stiftes erhoffte, gebracht, so findet sich hier lediglich eine nüchterne Bemessung der Kanonikate des Domstiftes auf 24, als deren Ursache wiederum die Beschränktheit der Mittel des Stiftes vorgeschützt wird. Diese Begründung könnte überzeugen, wenn man die jetzige Lage des Stiftes mit den Zeiten des höchsten Glanzes, in denen die Menge der Kanoniker anscheinend größer, obwohl möglicherweise nicht ein für allemal bestimmt normiert war, vergleicht. Sie erweckt aber Mißtrauen, wenn man auf die Epoche unmittelbar vorher blickt. Denn nunmehr waren, wie wir schon zu betonen Gelegenheit hatten, die Schwierigkeiten, die früher vor allem wegen des Münsterbaues bestanden, wenn auch vielleicht noch nicht völlig behoben, so doch erheblich abgeschwächt. Zudem hält sich die Zahl von 24 Kanonikern, die von dem 1281 gewählten Maßstab abweicht, noch immer auf einer stattlichen Höhe.[2]) Ich glaube daher nicht, daß es allein oder auch nur in erster Linie finanzielle Rücksichten sind, auf welchen die Vereinbarungen des Jahres 1297 beruhen. Zweifellos lehnt sich die jetzt bewirkte Regelung an den Beschluß des Domkapitels vom 22. Juli 1281 an, aber die Anlehnung ist nur eine äußerliche, in sachlicher Hinsicht macht sich ein Unterschied bemerkbar. In ihrer Farblosigkeit und in ihrer schematischen Nach-

[1]) U.B. II 520, 576. S. oben S. 87, 99, 100.

[2]) Vgl. die Angaben bei **Schäfer**, Pfarrkirche und Stift S. 159 f., 163. Eine anscheinend nicht ganz vollständige Aufzählung der im Jahre 1293 vorhandenen Kanoniker s. U. B. II 574. Für das Jahr 1309 s. die übernächste Anm.

ahmung der Einrichtungen anderer Kollegiatstifter bringt die Urkunde vom 6. Juli 1297 zum Ausdruck, daß die bisherige Rolle des Stiftes als ehemaliger Reichskapelle ausgespielt ist, daß es sich, wenn dieser Ausdruck noch gebraucht wird, im wesentlichen nur um eine leere Form handelt. Aber bedeutet diese Änderung eine Einbuße des Stiftes an äußerem Ansehen, so ist sie für die Beziehungen von Stadtgemeinde und Stift als ein Gewinn zu betrachten. Denn so war für eine Verschmelzung der beiderseitigen Interessen ein günstigerer Boden bereitet, als er früher gegeben war. Der Wechsel entsprach wohl zugleich den Wünschen des der Abmachung beitretenden Diözesanbischofs, dessen Einfluß hierdurch dem Domstifte gegenüber gestärkt wurde.

Nicht lange danach, im Jahre 1309, wird auch ein neues Obedienzverzeichnis angefertigt.[1]) Die Annahme liegt nahe, daß seine Aufstellung erforderlich geworden ist infolge der endgültigen Festsetzung der Zahl der Präbenden auf 24.[2]) Das Verzeichnis ist jedoch kaum vollständig. Es läßt sich daher nicht mit Sicherheit behaupten, daß nur noch die hier genannten Obedienzen vorhanden waren[3]), auch ist nicht klar, mit welchen Ereignissen eine so erhebliche Verminderung der Zahl der Obedienzen etwa in Verbindung zu bringen sein sollte.

b) Die Neuordnung des Verhältnisses zwischen Stadtgemeinde und Kirche.

Bei der zweiten Gruppe von Nachrichten, welche die Beziehungen des Domstiftes und im wesentlichen übereinstimmend wohl auch die der übrigen Stifter und Klöster zu der Stadt betreffen, verdienen zunächst Erwähnung die Urkunden vom 9. April 1297 und vom 1. April 1298.[4]) In ihnen verkünden Domkapitel und Rat zu Goslar gemeinsam den Pfarrern der dortigen Kirchen das Ergebnis der Öffnung

[1]) U. B. III 213.

[2]) Im Eingang des Verzeichnisses werden außer Propst und Dekan noch 21 Domherren namentlich aufgezählt. Eine Stelle war wohl unbesetzt.

[3]) S. Nöldeke S. 58.

[4]) U. B. II 518, 532. Vgl. auch Pacht, Harz-Z. 1872 S. 517f.

der Reliquienschreine der Heiligen Mathias und Valerius und fordern sie auf, ihre Gemeinden zum Besuche der feierlichen Ausstellung der Reliquien im Münster am Peter- und Paulstage anzuhalten.

Bezeichnend an dieser Niederschrift ist, daß Domstift und Stadt sich nicht lange nach der Beilegung des Mühlen- und Hallenstreites zu gemeinsamem Vorgehen vereinigen in einer Angelegenheit, von der beide Vorteile erwarten. Es erhellt aus der Urkunde also, daß die Entwickelung bald nach dem Jahre 1293 zu einer näheren Berührung zwischen ihnen geführt[1]) und somit tatsächlich die Richtung eingeschlagen hat, die wir nach gewissen Andeutungen schon früher beobachten zu können glaubten und die in der Folgezeit ebenfalls in die Augen springt.[2]) Auch in anderer Hinsicht tritt zutage, daß das Verhältnis zwischen Stadt und Stiftsgeistlichkeit vom Geiste wechselseitigen Wohlwollens getragen ist, und daß der Rat bei der Inanspruchnahme von Kloster- und Stiftsgut für öffentliche Zwecke, insbesondere zum Ausbau der Stadtbefestigung, die sofort nach der erfolgten Einigung in den Vordergrund rückt, mit den geist-

---

[1]) Auf einen Zusammenhang der beiden Ereignisse deutet hin die Bemerkung in der von Weiland herausgegebenen Chronik des Stiftes S. Simon und Judas (Mon. Germ., Deutsche Chroniken II S. 586 f.) Kap. 22, wonach die Erhebung der Reliquien im Domstift unmittelbar im Anschluß an die Beendigung des Hallen- und Mühlenstreites („in der sulven tid unde van stunt na dusser vordracht") erfolgt sei (a. a. O. S. 588, 589, 599). Trotz der sonstigen Genauigkeit der Aufzeichnungen in diesem Teile der Chronik (s. dazu Weiland S. 586) scheint sich hier ein Irrtum eingeschlichen zu haben (vgl. auch Weiland S. 599 Anm. 1). Immerhin ist die ungefähr gleichzeitige Angabe charakteristisch.

[2]) Vgl. die Urkunde vom 3. August 1374 (U. B. V 267), in der Rat und Gilden dem Domkapitel, das auf ihre Bitte den Hochaltar im Münster nach Reliquien öffnen lassen will, Schutz zusichern. Es wirken hier die sämtlichen in die Ratsorganisation eingegliederten Körperschaften mit (Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 52 Anm. 6). S. ferner den Vertrag zwischen Domstift und Rat wegen der Kosten des goldenen Jahres vom 13. Juli 1397 (U. B. V 1053). Kennzeichnend an der zuletzt genannten Urkunde ist, daß in ihr noch das Münster als „de hovetkerken Symonis unde Jude" den städtischen Pfarrkirchen gegenübergestellt wird. Später begegnet als Hauptkirche Goslars in der Regel die Marktkirche.

lichen Anstalten stets unschwer zu einer Verständigung gelangt ist.[1])

Nicht ohne Reibungen ist es während der ganzen Zeit bis zur Reformation im wesentlichen[2]) nur auf zwei Gebieten abgegangen. Es kommt dabei einmal der Besitz der Stifter an den ihnen verbliebenen gewerblichen Verkaufsstätten, sodann das Prozessionswesen in Betracht.

An die wegen der Kaufhallen im Jahre 1293 geschlossenen Verträge hat sich der Rat nicht lange gebunden. Vermutlich ist es ihm von vornherein kaum ernstlich darum zu tun gewesen, von der damals erteilten Ermächtigung des Ankaufs der stiftischen Kaufhallen in stärkerem Maßstabe Gebrauch zu machen.[3]) Und bereits wenige Jahrzehnte später sehen wir, wie er wiederum seine Brotschragen am Marktkirchhof, Lederhof und Schuhhof an die Bäcker[4]) und bald darauf den sogenannten Neuen Markt an die Fleischhauer[5]) verpachtet.

[1]) Bode, U. B. II Einl. S. 55, 56; Schiller S. 47, 48. Anscheinend hat der Rat die Schlichtung der Zwistigkeiten mit den städtischen Stiftern und Klöstern benutzt, um auch einen Vorstoß gegen die in der Stadt begüterten auswärtigen Anstalten zu wagen. So erklären sich vielleicht die Vereinbarungen mit dem Kloster Corvey U.B. II 492 und die aus U. B. II 517 ersichtlichen Anfechtungen des Klosters Walkenried. Dabei stehen zum Teil ebenfalls Baulichkeiten in der Nähe der Stadtmauer in Frage. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang noch die Urkunde vom 13. Dezember 1296 über die Beendigung eines Streites zwischen dem Rat und dem Stift Riechenberg wegen der beiderseitigen Berechtigungen an gewissen Weiden und Äckern, der wohl auf die Nutzung der Stadtallmende Bezug hatte und vergleichsweise zugunsten des Stiftes entschieden wurde (U. B. II 510). Abmachungen mit den geistlichen Anstalten wegen der Verwendung geistlicher Gebäude für Befestigungszwecke aus späterer Zeit s. U. B. V 1042, 1128 (1397, 1399).

[2]) Über die Meinungsverschiedenheiten wegen der Verwaltung des Neuen Hospitals s. oben S. 120 Anm. 3. Vgl. auch U. B. III 309 (1313) und dazu Bode, daselbst Einl. S. XXI.

[3]) Noch im Jahre 1293 gelangen zwar verschiedene Kaufhallen in der Gegend des Schuhhofes und ein Scharren in die Verfügungsgewalt des Rates (U.B. II 462, 463), die Mehrzahl von ihnen muß jedoch den Stiftern verblieben sein.

[4]) U.B. IV 29 (23. Februar 1337). Die erste Verpachtung scheint aber schon im Jahre 1330 erfolgt zu sein (s. Anm. 1 zu der Urkunde).

[5]) U. B. III 882 (1331). Daß zwischen beiden Urkunden eine

Schon Schiller[1]) hat betont, daß vor allem bei der Vergabung des Neumarktes an die Fleischer an eine Maßnahme der städtischen, auf die Verdrängung der geistlichen Anstalten aus ihrem Hallenbesitz gerichteten Politik zu denken sei. Aber einmal irrt er in der Beurteilung der örtlichen Zustände[2]), und sodann war ihm eine Reihe von Aufzeichnungen aus späterer Zeit nicht bekannt, die ich erst jetzt im Goslarer Stadtarchiv entdeckt habe. Es handelt sich um den zwei zusammenhängende Blätter umfassenden Rest eines Kopialbuches aus dem 15. Jahrhundert, dessen erste Seite die Blattzahl 220 trägt, während sich auf Seite 3 die Blattzahl 230 findet. Blatt 220 zeigt die Abschriften von zwei Urkunden vom 21. März 1404, nach deren erster der Rat die Knochenhauer in den Langenscharnen und auf dem Neumarkte verglichen hat in der Weise, daß beide fortab eine Gilde bilden sollen, welcher der Rat den Neumarkt überläßt, und welcher in dem zweiten Schriftstück gewisse Begünstigungen wegen des Fleischverkaufs, aber auch in verfassungsrechtlicher Hinsicht gewährt werden. Der Inhalt der beiden Briefe des Rates kehrt dann wörtlich in einer von den Knochenhauern besiegelten Urkunde vom gleichen Tage (Bl. 220 v) wieder.[3]) Die Blatt 230 enthaltene Aufzeichnung, die ebenfalls aus dem Jahre 1404 stammt[4]), weist dagegen hin auf eine Aussöhnung, die zwischen dem Rat und dem sich offenbar wieder zum Wortführer der übrigen Stifter aufwerfenden Domstift[5]) erzielt ist. Leider ist die

---

innere Verbindung obwaltet, ergibt sich aus der Übereinstimmung der gestellten Bedingungen. S. auch U. B. IV 139. Vielleicht deutet die im Vaterl. Arch. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1841 S. 37 unter Nr. 15 mitgeteilte Nachricht von 1372 aus einem Kopialbuch der Kaufleutegilde über einen Vertrag zwischen Kaufleuten und Bäckern wegen des Bäckermarktes auf eine in diesem Jahre erfolgte endgültige Verständigung wegen der Brotbänke hin.

[1]) S. 73, 73.

[2]) S. Frölich, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1915 S. 100 und jetzt ausführlich Borchers daselbst 1919 S. 34—37, der aber auch noch nicht völlig das Richtige trifft.

[3]) S. den Wortlaut dieser Urkunde Anhang 2.

[4]) Anhang 3.

[5]) Der ersten Eintragung auf Bl. 220 des Fragments ist der Ver-

Urkunde in ihrem Eingang nicht völlig lesbar, insbesondere auch hinsichtlich der Datierung nicht genau zu bestimmen.[1]) Immerhin läßt sie so viel ersehen, daß die Knochenhauer in den Langenscharnen, welche die Fleischbänke des Domstiftes und der anderen geistlichen Anstalten benutzt hatten, die Vereinigung mit den Knochenhauern auf dem Neuen Markte, über den der Rat verfügte, angestrebt und durch den Verzicht auf die dem Domstift gehörenden Scharren dieses erheblich in seinen Einnahmen geschädigt hatten. Die weitere Entwickelung hat sich also wohl so abgespielt, daß es nicht einmal bei der Errichtung von Konkurrenzbauten auf dem Neuen Markte in unmittelbarer Nähe der bisherigen Verkaufsstätten des Domstifts[2]) und deren Verpachtung durch den Rat entgegen den Abmachungen des Jahres 1293 bewendet hat, sondern daß sich die hier verkaufenden Knochenhauer augenscheinlich unter Billigung des Rates gildenartig zusammengeschlossen haben und so organisiert mit den die Klosterhallen gebrauchenden Knochenhauern in den Langenscharren in einen Wettbewerb getreten sind, der in den letzteren den Wunsch nach einer Angliederung an jene hervorrief.[3])

---

merk vorangesetzt: „Hir vel wat in van ansprake wegen der stichte binnen unde umme Gosler, des worden de breve br .... van stunt."

[1]) Es ist dies um so mehr zu bedauern, als, nach den Seitenzahlen des Kopialbuches zu urteilen, noch eine Anzahl weiterer Urkunden, die sich auf den Streit bezogen, vorhanden gewesen zu sein scheint, von denen aber nichts überliefert ist, so daß man also auch aus dem Zeitabstand zwischen den beiden im Anhang 2 und 3 mitgeteilten Urkunden nichts über die Dauer und den Grad der Spannung zwischen Rat und Stiftsgeistlichkeit folgern kann.

[2]) Die Langenscharren waren nicht ein Teil des Neuen Marktes (so Borchers S. 37), sondern werden in den Urkunden in einen gewissen Gegensatz zu diesem gestellt (vgl. auch U. B. V 712 „achter den langen schernen allerneyst dem Nyenmarkede"). Ich suche sie auf der Südseite des heutigen Fleischscharrens, während der Neue Markt die Nordseite umfaßte.

[3]) Vielleicht hatte der Rat Vorschriften des Inhalts erlassen, daß der Besitz einer der privilegierten Buden nicht mehr zur Voraussetzung des Eintritts in die Gilde der Knochenhauer gemacht werden solle, und es sind so die beiden Verbände entstanden, von denen der eine die alten Scharren des Domstiftes gemietet hatte, während der andere sich der auf dem Neuen Markte erbauten, von dem Rate ausgetanen Stände bediente und sich jedenfalls einer besonderen Begünstigung seitens der

Ich glaube nicht zu irren in der Annahme, daß es besondere Absichten sind, die sich in dem von dem Rate in diesem Falle eingeschlagenen Verfahren widerspiegeln. Es fällt auf, daß es vor allem bei der Ordnung der Berechtigungen der Knochenhauer so große Schwierigkeiten zu überwinden galt. Nun ist es eine bekannte Tatsache, daß bei den Zunftunruhen des Mittelalters mehrfach die Fleischergilden eine hervorragende Rolle gespielt haben.[1]) Auch in Goslar, wo die Knochenhauer wahrscheinlich schon vor 1290 zum Rate Zugang hatten und nach dieser Zeit ständig einen Teil der Ratsstühle besetzten[2]), ist zu beobachten, daß es gerade die Fleischer sind, die mit Vorliebe bei Beschwerden von außerhalb um Unterstützung angegangen werden[3]), und mit denen bei innerstädtischen Wirren in erster Linie zu rechnen war.[4]) Wenn wir den Rat daher fortwährend bestrebt erblicken, die durch den Besitz der Scharren bedingte Stellung des Domstiftes zur Fleischergilde zu beseitigen, so ist es sehr gut möglich, daß er hierbei nicht nur wirtschaftliche Ziele im Auge hatte, sondern daß Maßnahmen vorlagen, die sich in ihrer Wirkung zugleich auf das politische und verfassungsrechtliche Gebiet erstreckten.

Trotz der 1404 erfolgten Verständigung zwischen Domstift und Stadt ist aber eine völlig befriedigende Regelung wegen der Kaufhallen anscheinend auch damals nicht erreicht, da noch gegen Ende des Mittelalters der Rat eifrig

---

Stadtgemeinde erfreute. Über ähnliche Streitigkeiten in Lüneburg s. U. B. Lüneburg I 212,3 in Konstanz s. K. Beyerle, Konstanzer Häuserbuch II 1 S. 88.

1) Es genügt in diesem Zusammenhange, an die Aufstände der Fleischer in Lübeck (s. Hegel, Städte und Gilden der germ. Völker im M. A., Leipzig 1891, II S. 455, 456) und in Nordhausen (vgl. Förstemann, Chronik der Stadt Nordhausen, S. 260 f.) zu erinnern.

2) Vgl. Feine S. 67, 68; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 20, 21.

3) U. B. III 129; V 252. S. auch Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 52 Anm. 5.

4) Vgl. über die Beteiligung der Fleischer an den sogenannten Alveldeschen Händeln aus der Mitte des 15. Jahrhunderts (s. darüber Hölscher, Harz-Z. 1896 S. 16 f.) die Bemerkung in der Streitschrift von Alveldes bei Hölscher a. a. O. S. 33.

bemüht ist, Fleischerstände aus geistlichem Besitz in seine Hand zu bringen.[1]) Jedoch hat man, soweit ersichtlich, den auf diesem Gebiete noch fortwirkenden Gegensatz später nicht entfernt mehr mit der Schärfe empfunden, wie gegen das Ende des 13. Jahrhunderts, wobei der Ausweg mit der Gründung des Neuen Marktes, auf den der Rat verfallen war, und das Druckmittel, welches sich daraus für die Stadt ergab, nicht ohne Einfluß geblieben sein wird.

Was das Prozessionswesen anbelangt, so ist es augenscheinlich noch mehrfach zu Zusammenstößen zwischen dem Domstift und den städtischen Pfarrkirchen wegen der Rangordnung der beteiligten Kleriker bei den Bittgängen gekommen.[2]) Mag dabei vielleicht auch nicht an Dinge von der erheblichsten Bedeutung zu denken sein, so ist es doch nicht richtig, wenn hier nur von einer kleinen Rivalität zwischen dem Domstift und den übrigen Pfarrkirchen gesprochen wird.[3]) Dem Prozessionswesen maß der Rat offenbar ein beträchtliches Gewicht bei, wie aus dem Eifer erhellt, mit dem er sich gegen Ende des 14. Jahrhunderts der Veranstaltung eines großen gemeinsamen Bittganges der gesamten Goslarer Geistlichkeit widmet.[4]) Aus den überlieferten Urkunden ist zu schließen, daß es ihm vor allem um die Teilnahme der Stiftsgeistlichkeit zu tun war, da er zu diesem Zwecke nicht unbeträchtliche Mittel bereitstellte.[5])

Meines Erachtens hat das Verhalten des Rates hier ebenfalls tiefere Gründe. Von Schiller[6]) ist hervorgehoben,

[1]) S. die in den Urkunden des Goslarer Archivs vom 5. November 1500 (Stadt Goslar Nr. 984), vom 12. Januar 1505 und vom 28. April 1506 (Domstift Nr. 709, 715; Schiller S. 72 Anm. 5) getroffenen Abmachungen wegen des Erwerbs einer Anzahl von Scharren des Petersberg- und des Domstiftes in der Nähe des Marktes durch den Rat.

[2]) Vgl. U. B. II 515 (= III 161); IV 816.

[3]) Schiller S. 36 Anm. 4.

[4]) Vgl. U. B. V 923, 936, 941, 949 sowie die Prozessionsordnung vom 7. Januar 1395 (U. B. V 980), auf der auch der U. B. V 729 mitgeteilte und um 1388 gesetzte Auszug aus der von der Hardtschen Chronik beruht. S. ferner Schiller S. 20 Anm. 5, 27 Anm. 1.

[5]) Vgl. auch den Vermerk in dem ältesten Archivregister des Rates (s. U. B. III Einl. S. XII, XIII), der bei U. B. V 936 wiedergegeben ist.

[6]) S. 36, 37.

daß das Verhältnis zwischen den Stiftern und den städtischen Pfarrkirchen in der späteren Zeit im allgemeinen stets gut gewesen sei, und daß der Rat und die Geistlichkeit auch in Fragen der äußeren Kirchenpolitik regelmäßig einander in die Hände gearbeitet hätten. Er leitet diese Erscheinung daraus ab, daß sich der Goslarer Klerus als eine Einheit fühlte, wenngleich die Stifts- und Ordensgeistlichen in mancher Hinsicht noch einen engeren Verband bildeten. Ich möchte jedoch im Hinblick auf das sonstige Verfahren des Rates noch weiter gehen und vermuten, daß dieser Zustand zu einem nicht geringen Teil eine Folge der von dem Rate selbst betriebenen Politik gewesen ist. Gerade die großen Bittgänge aber ließen die Geistlichkeit als geschlossene Masse erscheinen und waren geeignet, das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der Verbundenheit der Interessen auch mit dem städtischen Gemeinwesen zu vertiefen. Es ist daher kein Wunder, daß der Rat in so ausgedehntem Umfange seine Aufmerksamkeit der Ordnung des Prozessionswesens zuwandte [1]), und daß er lebhaft an der Beseitigung der Eifersüchteleien interessiert war, zu denen sich namentlich in dieser Hinsicht leicht Anlässe boten [2]) und die geeignet sein konnten, den erstrebten Zweck zu gefährden.

Eine wie genaue Abgrenzung hier schließlich bei einer allerdings außergewöhnlichen Gelegenheit Platz gegriffen hat, bezeugt eine Nachricht, die mir im Goslarer Stadtarchiv aufgefallen und die meines Wissens noch nicht veröffentlicht

[1]) Dabei macht sich ein wesentlicher Unterschied zwischen den Prozessionsurkunden vom Ende des 14. Jahrhunderts und den Abmachungen aus früherer Zeit bemerkbar. Während es 1281 noch darauf ankam, den Pfarrkirchen der Stadt eine Beteiligung an den Bittgängen des Münsters in einer den städtischen Bestrebungen Rechnung tragenden Weise zu ermöglichen, hat jetzt der Rat die Führung übernommen und versucht seinerseits, die Stifter zur Mitwirkung bei einer in der Hauptsache als städtische Angelegenheit betrachteten Prozession heranzuziehen. Vgl. im allgemeinen Werminghoff S. 107 zu Anm. 3.

[2]) Ein Streit zwischen den Stiftern Georgenberg und Riechenberg über den Vorrang bei der feierlichen Prozession am Fronleichnamstage wird im Jahre 1419 in der Weise geschlichtet, daß die beiden Pröpste in jährlichem Wechsel zur Rechten und zur Linken des Dekans des Domstiftes gehen. Vgl. die Urkunden vom 13. November 1419 und vom 8. Mai 1420, erwähnt bei Heineccius S. 374, 375.

ist.[1] Es sind Bestimmungen über die Rangordnung der Goslarer Kirchen bei der ersten Einholung des Kaisers[2]), welche in die große Stadtrechtshandschrift auf dem Rathause zu Goslar Aufnahme gefunden haben[3]), und welche der Schrift nach dem 15. oder 16. Jahrhundert angehören, aber inhaltlich als älter anzusprechen sind. Schon die Art der Überlieferung wirft Licht auf die Wichtigkeit, welche man dieser Aufzeichnung beilegte. Aufschlußreich ist sie vor allem deshalb, weil sie den maßgebenden Einfluß bezeugt, den der Rat bei der Regelung des Prozessionswesens ausübte.[4])

VII. Ergebnisse.

Die vorstehenden Darlegungen erbringen den Beweis, daß der Geschichte des Goslarer Domstiftes in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts eine besondere Bedeutung innewohnt, die bisher unbeachtet geblieben ist.

Die Eigenart der Vorgänge, die wir untersucht haben, beruht zunächst darin, daß sie die erste grundsätzliche Auseinandersetzung zwischen Stadtgemeinde und Kirche in Goslar bilden. Allerdings hat es auch schon früher nicht an Reibungen gefehlt[5]), doch handelt es sich dabei mehr um gelegentliche Vorstöße ohne weit gesteckte Ziele.

Kennzeichnend für die Bewegung, die hier zu beobachten ist, ist sodann der nahe Zusammenhang, in dem sie zu den Ereignissen steht, die sich auf dem Gebiete des Verfassungslebens abspielen, und der in der zeitlichen Anord-

---

[1]) Abdruck unten als Anhang 4.

[2]) Wegen des ersten Besuches des Königs in den Reichsstädten s. auch Ehrentraut S. 69 Anm. 2.

[3]) Vgl. Göschen, Die Goslarischen Statuten (Berlin 1840) Einl. S. VIII, IX.

[4]) In ähnlichem Sinne läßt sich ein Vermerk verwerten, der auf der Innenseite des vorderen Umschlagblattes des ältesten Archivregisters der Stadt (s. oben S. 146 Anm. 5) eingetragen ist. Es heißt hier: „Anno domini MCCCCXXXIX leit de rad schriven eyne sexternen, dede liit in der clausuren up der dornsen, dar inne sin gescreven responsoria unde officium to der bedemissen, so alse men dat holden schal, wenn men processien don wel umme pestilencien willen.“

[5]) Vgl. schon U. B. I 205 (Gesler S. 56). S. ferner oben S. 97.

nung der erhaltenen Nachrichten überraschend klar zum Ausdruck gelangt. In die Umwälzungen, welche eine Folge des Nachlassens des kaiserlichen Ansehens in Goslar sind, und welche später zum Erwerb der Reichsvogtei durch die Stadt und zu einer Neuordnung des Ratsregimentes geführt haben, ist die Geistlichkeit ebenfalls mit verwickelt worden, wobei die Stifts- und Klostergeistlichkeit und der städtische Pfarrklerus durch ihre Interessen auf verschiedene Seiten verwiesen wurden.

Nützlichkeitserwägungen und wohl auch aus persönlichen Beziehungen fließende Sympathien lassen das Domstift als den gegebenen Bundesgenossen der Ritterschaft in dem Kampfe mit dem bürgerlichen Teile der Stadtbevölkerung erscheinen, dem wieder aus ähnlichen Rücksichten die städtischen Pfarrkirchen helfend zur Seite treten. Umgekehrt stellten die auf königliche Verleihungen zurückgehenden Vorrechte der Geistlichkeit und insbesondere des Domstiftes Schranken dar, die als störend für Machtstreben und Selbständigkeitsgefühl der Bürgerschaft empfunden werden mußten. So sind es im Grunde die gleichen Gegensätze, die, wie bei den eigentlichen Verfassungskämpfen, so auch bei den Zusammenstößen der Stiftsgeistlichkeit mit den Pfarrkirchen und der mit den letzteren verbundenen Stadtgemeinde zu einer gewaltsamen Lösung des Konfliktes drängen.

Ein unmittelbares Eingreifen der Geistlichkeit in die Streitigkeiten vor 1290 ist zwar nicht nachzuweisen. Doch ist es mir nicht zweifelhaft, daß weder die Maßnahmen des Domstiftes, namentlich die Umgestaltung seiner Verfassung und seiner Verwaltung, noch die Bestrebungen der Stadtkirchen nach anderweiter Abgrenzung ihrer Parochialgerechtsame, die sich anscheinend auf rein kirchlichem Gebiete bewegen, des politischen Einschlages entbehren. Wie dies zu verstehen ist, wurde gelegentlich der Betrachtung der sich durchkreuzenden Kurienpolitik der Stadt und des Domstiftes und der Abmachungen wegen des Prozessionswesens im Jahre 1281 gezeigt. So hat also der Klerus in Goslar den Wirren, welche die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts erfüllten, nicht tatenlos und mit verschränkten Armen zugesehen. Damit ist die Antwort auf die Fragen gefunden,

welche ich bei einer früheren Gelegenheit[1]) hinsichtlich des Verhaltens der Geistlichkeit in den damals ausgefochtenen Verfassungsstreitigkeiten aufgeworfen hatte.

Auch der offene Zwist, der im Jahre 1293 wegen des Mühlen- und Hallenbesitzes der Stifts- und Klostergeistlichkeit zwischen dieser und dem Rate ausbricht, ist auf das engste verknüpft mit den politischen Zuständen. Erst die Erfolge des Jahres 1290, die den Einfluß des Reiches auf die Regalienverwaltung beseitigt und das bürgerliche Selbstbewußtsein mächtig gestärkt hatten, haben den Anreiz für den Rat geboten und ihm die Möglichkeit eröffnet, die Hand nach jenem Besitz der Stifter auszustrecken.

Die Urkunden lassen ferner erkennen, daß es sich bei den geschilderten Vorfällen nicht um eine Reihe zusammenhangloser Ereignisse, sondern um eine durchaus geschlossene, von einheitlichen Gesichtspunkten getragene Entwickelung handelt, die immer weitere Kreise zieht und in schneller Steigerung ihrem Höhepunkte zustrebt.

Bei dem Domstift werden die einzelnen Phasen der Auseinandersetzung zunächst bestimmt durch den Versuch einer einschneidenden, sich auf Verfassung, Verwaltung und Güterbesitz des Stiftes erstreckenden Reorganisation, mit der um die Mitte der siebziger Jahre des 13. Jahrhunderts begonnen wird, und die meines Erachtens bezweckt, die Stellung des Stiftes für den zu erwartenden Kampf zu kräftigen. Diesem Schritte folgt nach dem Siege, den das Bürgertum 1290 errungen hat, im Jahre 1292 der Abschluß eines Bündnisses mit den übrigen, nicht schon in Abhängigkeit von der Stadtgemeinde geratenen Goslarer Stiftern und Klöstern.

Auf der Gegenseite erscheinen zu Anfang die Thomaskirche und später auch die übrigen städtischen Pfarrkirchen, erst nach 1290 der Rat selbst. Aber wie bereits erwähnt wurde, dreht es sich bei dem Zwiespalt zwischen Domstift und Pfarrklerus neben den in den Urkunden in erster Linie betonten kirchlichen Angelegenheiten in Wahrheit ebenfalls zugleich um Ziele der städtischen Politik, für die sich die

[1]) Bei der Besprechung des Schillerschen Buches in der Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1915 S. 99 und Anm. 12 daselbst.



Pfarrkirchen einsetzen, und denen sich das Domstift entgegenstemmt. Es ist daher wahrscheinlich, daß schon bei den Streitigkeiten des Domstiftes mit dem Pfarrklerus auf seiten des letzteren der mit dem Adel verfeindete Teil der Bürgerschaft, aus dem sich in der Hauptsache später der Rat ergänzte, die Hand im Spiele hatte [1]) und sich als Angreifer betätigte.

Wie die sachliche Tendenz der Streitigkeiten in dieser ganzen Zeit kaum eine Änderung erfahren hat, so sind es auch trotz des Wechsels in der Parteirolle im wesentlichen die gleichen Personenkreise, die sich vor 1290 und nach diesem Jahre feindlich gegenüberstehen. Der Zusammenstoß des Jahres 1293 ist nur ein Glied in der fortlaufenden Kette der Ereignisse, deren Anfang bereits bis in das Jahr 1274 oder noch früher zurückreicht.

Die Vorgänge, die wir betrachtet haben, gewinnen endlich noch eine charakteristische Färbung durch die Art, wie der Konflikt in dem Augenblick der höchsten Spannung einem Ausgleich zugeführt wird, und durch die Form, die dieser Ausgleich erhielt. Nicht in einer Niederzwingung des Gegners, sondern in einer den beiderseitigen Interessen gerecht werdenden und von versöhnlichem Geiste erfüllten Verständigung erblicken beide Teile ihr Heil. Ist dieses Ergebnis auch bis zu einem gewissen Grade mit der vermittelnden Tätigkeit des Diözesanbischofs zu verdanken, so ist es in der Hauptsache doch wohl die eigene Einsicht der Parteien gewesen, der es zuzuschreiben ist.

Was uns hier vor allem auf seiten des Rates auffällt, ist das auch schon vorher gelegentlich anklingende Bestreben, zu einer Verständigung zu gelangen, die nicht nur den gegenwärtigen Zwist in einer der Billigkeit entsprechenden Weise beendete, sondern die auch für die Zukunft die Aussicht auf eine völlige Behebung der herrschenden Gegensätze und auf eine Annäherung der bisherigen Gegner rechtfertigte

[1]) Wenn der Rat selbst nicht in die Erscheinung trat, so erklärt sich dies zum Teil auch daraus, daß er gerade in der Zeit vor 1290 wegen der noch unentschiedenen Kämpfe, die sich mit auf seine Besetzung bezogen, lahmgelegt und als solcher zur Untätigkeit verurteilt war. Vgl. Koch, Harz-Z. 1912 S. 293 Anm. 168; Frölich, Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 32 Anm. 1.



und daher den Keim zu einer neuen Ordnung der Beziehungen zwischen Stadtgemeinde und Kirche in Goslar in sich trug. Nachdem in den Wirren vor 1290 die Unabhängigkeit der Stadtkirchen von dem Domstift erkämpft und dieses als politischer Faktor ausgeschaltet war, und nachdem im Jahre 1293 die Lebensnotwendigkeiten der Stadt auf wirtschaftlichem Gebiet durch die Erlangung einer größeren Bewegungsfreiheit in bezug auf Markt und Mühlen Anerkennung gefunden hatten, nimmt der Rat eifrig darauf Bedacht, die Kluft, welche die Verfassungsstreitigkeiten in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts auch auf kirchlichem Gebiete gerissen hatten, zu überbrücken. Die Urkunden aus dem Ende des Jahrhunderts zeigen schon die ersten Erfolge in dieser Richtung, und der weitere Verlauf der Dinge bis zur Reformation tut dar, daß es gelungen ist, durch ein planmäßiges Weiterbauen auf der 1293 geschaffenen Grundlage Steitigkeiten zwischen der Stifts- und Klostergeistlichkeit und dem städtischen Pfarrklerus sowie der Stadtgemeinde wenigstens im allgemeinen vorzubeugen und zu erreichen, daß sich die Goslarer Geistlichkeit als Einheit betrachtete und sich auch in Fragen der äußeren Kirchenpolitik dem Rate der Stadt nicht versagte. Wir haben hier ein Zeugnis dafür, daß der Rat, der seine Ziele auf dem Gebiete des Ausbaus der städtischen Verfassung und des Wirtschaftslebens mit so großer Umsicht und Tatkraft ins Auge faßte[1]), sich auch im kirchlichen Bereich als ein Meister weitblickender und zäher Politik bewährt hat. Wie die im Jahre 1290 erfolgte Neuordnung des Ratsregiments in ihren Grundzügen beständig festgehalten ist und eine von dauernden Erschütterungen nicht gestörte Entwickelung des städtischen Gemeinwesens auf Jahrhunderte hinaus verbürgt hat, so ist in dem von uns behandelten Zeitraum auch der Grundstein zu einem Verhältnis zwischen Stadtgemeinde und Kirche gelegt, das bis zum Ausgange des Mittelalters im Sinne eines friedlichen Nebeneinanderlebens beider Institute nachgewirkt hat. Ein ähnliches Lob muß aber den leitenden Männern des Domstiftes gezollt werden, welche es ver-

[1]) Vgl. Bode, U.B. II Einl. S. XXXI; Frölich, Gerichtsverfassung von Goslar S. 41, 49 f.; Hans. Geschichtsbl. 1915 S. 59 f.

standen haben, nach dem Aufhören des königlichen Schutzes und im Zeichen des beginnenden Kampfes mit der aufstrebenden Stadtgemeinde sich eine Verfassung zu geben, die ebenfalls für Jahrhunderte ausreichte und noch die Stürme des Reformationszeitalters überdauert hat.

Anhang.

1.

1281 Juli 22. Beschluß von Dechant und Kapitel des Goslarer Domstiftes wegen der Reorganisation des Stiftes.[1])

Or. Harbke, Freiherrl. v. Veltheimsches Archiv Kl. Ia Nr. 1b. — Kopie s. XVIII ebenda.

Das an erster Stelle angehängt gewesene Siegel des Domstifts fehlt.

In nomine domini amen. Segebodo decanus totumque capitulum ecclesie sanctorum apostolorum Simonis et Jude in Goslaria omnibus, ad quos presens scriptum peruenerit, salutem in omnium saluatore. Que ad ab|olendas dissensiones et altercationes inter fratres capituli posse oriri super electionibus prebendarum rite ac racionabiliter statuuntur, ne per malignari uolentes et captiose agentes in posterum rescindantur, | requirit necessitas, ut scripto sigillis munito memorie commendentur et sic robur perhennitatis optineant et vigorem. Sciant igitur universi, quod propter inportunitatem principum, comitum, | nobilium, militum, aduocatorum nostrorum fructus prebende nostre impie nobis abstrahencium, prebenda nostra est attenuata in tantum, quod ex nimia tenuitate sub preordinato olim numero presencium canonicorum cultus diuinus in ecclesia nostra nullatenus poterit perdurare. Qua re concorditer ordinando decreuimus et fidei promisso stabiliuimus per fidem, qua tenemur ecclesie nostre seruare, ut ammo|do nullus canonicus residens a nobis eligatur, nisi prius residens moriatur et quam cito absens de hoc seculo migrauerit, absens eligatur. Numerus autem presencium debet esse XVI emanci|pati et quatuor infra scolas, sic erunt XX canonici et quinque integre porciones uicariorum. De illis quinque una spectabit ad officium decanie et dimidia prebende porcio dabitur scolaribus pauperi|bus chorum frequentantibus, relique prebende locabuntur ad absentes et hoc ideo, ut diuina tali amminiculo possint sine interrupcione in nostra ecclesia obseruari. Si uero aliquis illorum qua|tuor infra scolas existencium emancipatus fuerit, nichilominus puerilem recipiet porcionem, donec intra numerum sedecimum possit asscribi et quamuis ab antiquo et de iure scripto absentibus et non | deseruientibus nichil cedat, tamen fraternitatis amore,

---

[1]) S. oben S. 98 f.

si aliquis concanonicus noster absens ad nos uenerit, dabitur illi prebenda cottidiana, dummodo choro se presentauerit. Preterea decreuimus et uo|lumus obseruari, ut de cetero nulle precarie uendantur alicui nec curie claustrales laycis uendantur nisi tantum fuerint ruinose, quod per canonicos reformari timeantur uel non possint et tunc .... uendentur | nisi ad unius persone solummodo uitam. Preterea si contigerit prebendam uiuentis canonici residentis uacare, successor suus carebit fructibus prebende per circulum unius anni sicuti a nouella plantacione nostre | ecclesie est seruatum. Quicumque uero per mortem residentis canonici susceperit prebendam, carebit fructibus continue duorum annorum, prout consuetum est. Liquet igitur manifeste |, quod ex hoc statuto numerus | prebendarum nostrarum in nullo est diminutus, set, ut pretactum est, hec forma inter nos est concepta pro tanto, ne nos oporteat ab ecclesia recedere et diuina postponere ex paupertate nimia et egestate. Ad firmiorem | horum omnium obseruantiam presentem paginam sigilli nostri appensione et sigillis prelatorum scilicet Alberti Noui operis prepositi et Henrici prepositi in Frankenberg et Bertoldi prepositi montis sancti Georgii duximus roborandam. Hu|ius rei testes sunt Segebodo decanus, Fredericus de Jerchsem, Johannes de Bilensten, Bertoldus de Gowische, Reynardus scolasticus, Conradus de Renstede, Basilius de Getelde, Hermannus Honestus, | Reynardus de Lapide, Ludolfus de Eluede, Johannes de Veltem, magister Hildebrandus, Arnoldus custos, Conradus de Lato lapide et alii quam plures. Actum et Datum anno gratie M°CC°LXXX°I. XV Kal. augusti.

2.

1404 März 21. Urkunde der Knochenhauer zu Goslar über die Berechtigungen ihrer Gilde und die Verpachtung des Neumarktes.[1])

Kopie s. XV, Goslar Stadtarchiv Nr. 589a zu 3.

We de vormunden der knokenhauwere ghilde bynnen Gosler bekennet in disse openen breve vor os unn use nakomelynge, dat unse heren de rad der stad to Gosler hebben gheenet de knokenhauwere in den Langenschernen unn uppe dem Nyen markede also, dat se de ghilden van dem Nyenmarkede ghegheven hebben den knokenhauweren in den Langenschernen, also dat dat vort eyn ghilde wesen schal. Unn we unn unse nakomelynge endorven nemende in de ghilde nemen noch vorkopen, he en sy eyner andern ghilden wol gewert. Ok schullet use mestere unn we vormunden mestere, vormunden unde radlude ute user ghilden kesen, alset wente her to eyn wonheyt ghewesen is. Ok heft os de rad gedan den Nyenmarket myt aller to behorynge, dat we on dar wan gheven schullet dusse neyghesten dre jar jo des jares driddehalve mark unn dar na aver de neghesten twolf jar umme jowelkes jares veyr mark unde wanne dusse twolff jar vor ghan syn, so schulle we on jo des jares vefftehalve mark gheven. Unde dussen vorscr. tyns

[1]) Vgl. oben S. 142.

schulle we on jo des jares betalen uppe sunte Mertens dach. Unn se willet de schernen uppe deme vorben. Nyenmarkede in buwe unn in beterynge holden. Aver behovede me dare des jares beterynge an, do sek uppe eyn lot lepe eder dar by, de scholde we unn welden sulven don. Ok so ghav de rad user ghilde de gnade, dat hir neyn ghast vlesch sellen schal sunder twischen user leven vruwen daghe der lateren unn alle ghoddes hilghen daghe allene des sondaghes umme der vormynnerynge willen der lude, der leyder to male kleyne ghe worden is. Wan aver deme (rade) dûchte, dat de knokenhauwere nycht de noghe vlesches den borgheren en selleden noch redelken kop engheven, so scholde de rad des mechtich syn to wandelende unn dat scholde der knokenhauwere ghude wille wesen, unn wanne se dat wandelden, so scholden se den Nyenmarket wedder to sek nemen. Unn de gheste, de hir vlesch bryngen unn sellen wolden uppe de vorscr. benomden tyd, de schullet dat holden myt slachtende buten der tolnye unn myt kopende, alse dat van alders ghe holden is. Disses to bekantnysse hebbe we unser ghilden ingheseghel ghe henghet an dissen breff. Na goddes bort verteynhundert jar, dar na in deme verden jare des vridaghes vor palmen.

3.

1404. Nachricht über eine Einigung zwischen dem Domstift und dem Rate zu Goslar wegen der Knochenhauer in den Langenscharnen und auf dem Neumarkte.[1])

Kopie s. XV, Goslar Stadtarchiv Nr. 589a zu 4.

Anno dom. M.CCCCIIII ipso die beati .... martiris voreynden unde vordroghen sek fruntliken de heren van dem munstere unde de rad umme schelinge unde twidracht, de upgestan was van den knokenhauweren ute den Langenschernen, dar de sulven heren unde andere godeshuse tyns alle jarlikes an hebben, dar umme, dat se up deme Nyenmarkede stan wolden unn nicht in den Langenschernen, des doch van alders her nû eire vornomen was, dar de erben. heren orer jarliken tynse nedder vellich umme worden. Unn se hebbet sek des ghenslik vor eynet alsudane wys, dat alle de knokenhauwere, de vore in den Langen schernen hadden gestan unde nû uppe dem Nyenmarkede stat, môghet dar vordan stan wente to sunte Michel dage, des willet de vorben. heren ghunnen umme des rades willen. Aver denne vortmer schullet se alle wedder in den Langenschernen stan unn ôrer neyn van den Langenschernen scal de ghylde wynnen up dem Nyenmarkede, he en dede dat mit vulbord des rades. Ok en schullet de vormunden der knokenhauwere edder nement jemende kesen in den rad van den uppe dem Nyenmarkede. Ok en willet de heren van dem munstere nemende dar to dringen, dat he ôre schernen to erven tynse neme, sunder wû malk de nemen wel to eyner tyd edder to liven edder

[1]) Vgl. oben S. 143.

to erven tynse unn wat den heren gebört to buwende an den schernen, dat willet se buwen unn dit is also over gesproken van alle der papheit weghen, de dar tyns an hebben.

4.

15. Jahrh. Bestimmungen über die Rangordnung der Goslarer Geistlichkeit bei der ersten Einholung des Kaisers oder römischen Königs.[1])

Kopie s. XV oder XVI, Goslar Stadtarchiv (große Stadtrechtshandschrift S. 405, 406).

Isto ordine vadunt ecclesie Goslarienses in processionibus inducendo Imperatorem nominatum seu Regem Romanorum secundum consuetudinem prius ac sepius observatam [2]): Decanus ecclesie sancti Mathie. Deinde prepositus sancti Georgii cum preposito in Richenbergen. Decanus ecclesie montis sancti Petri cum plebano forensi. Plebanus sancti Steffani cum seniori de capitulo ecclesie sancti Mathie, ut moris est, et singuli canonici. Deinde canonici regulares montis sancti Georgii et in Richenberge una simul in gradibus. Deinde canonici sancti Petri. Deinde fratres minores. Deinde vicarii sancti Mathie. Deinde altariste et capellani ecclesiarum parochialium. Deinde chorales ecclesie sancti Mathie cum scholaribus parochialium ecclesiarum. Deinde magister scholarum sancti Mathie cum scholaribus et magistro sancti Georgii similiter, ut moris est. Et prescripta processio ibit de monasterio ecclesie sancti Mathie per gradus usque ad pontem regis in obviam Regis seu Imperatoris et procedit ad prescriptam ecclesiam cum cantu ut sequitur.

Item iste est modus et ordo, cum Imperator primo venerit ad aliquam civitatem seu opidum Imperiale procedendi in cantando. Primo cantabitur responsorium „Ecce advenit dominator dominus“ cum versu et repetitione. Item responsorium „Tua est potentia“. In choro psalmus „Domine, in virtute tua letabitur rex“ cum collecta „Deus regnorum“. Istis finitis organa cum choro „Te deum laudamus“.

Iste modus prescriptus potest per decanum et consulatum Goslariensem in melius, ut fiat honorabilior et magis solempnior, secundum temporis qualitatem, si ipsis videbitur oportunum, immutari.

---

[1]) Vgl. oben S. 148.

[2]) Der erste Satz ist von späterer Hand als Überschrift der Aufzeichnung nochmals vorangestellt.

IV.

Die kirchlichen Empfehlungsbriefe und das kirchlich-klösterliche Geleitswesen.

Von

Herrn Dr. phil. **Ludolf Fiesel**

in Rostock i/M.

Der athenische Staatsmann Demetrius Phalereus nennt in seiner systematischen Chrestomatie den *συστατικός*, den Empfehlungsbrief, an zweiter Stelle unter den 21 Brieftypen.[1]) Aus Ciceros Korrespondenz sind als Zeugen vollendeter Form 81 *litterae commendaticiae* im 13. Buch seiner hinterlassenen Schriften zusammengestellt. M. Cornelius Fronto leitet den ersten der zehn Empfehlungsbriefe, denen er, als Mustern des eleganten Stils, die Überlieferung an die Nachwelt schuldig zu sein glaubt, mit dem Gedanken ein: Ursprünglich bestand die Sitte, Freunde Freunden zu empfehlen; bald empfand man es auch nicht als unrecht, sich Richtern und anderen einflußreichen Personen empfehlen zu lassen; so wurden aus Empfehlungsbriefen Lobebriefe.[2]) Jedoch, was den Empfehlungsbriefen in der ausgehenden Antike und im frühen Mittelalter die Bedeutung gab, war ihre Verwendung für den Reiseverkehr.

Obwohl im römischen Reich der Kaiserzeit an den Hauptverkehrslinien Herbergen (*stabulae*) und Hotels (*tabernae*) nicht fehlten, waren Reisende jeder Lebensstellung, Kaufleute wie Beamte, nach wie vor in hohem Maße auf private Gastfreundschaft angewiesen.[3]) Die freundschaftlichen Beziehungen allein konnten aber begreiflicherweise die wachsenden Ansprüche des Verkehrs nicht befriedigen.

[1]) R. Hercher, Epistolographi Graeci [1] (1873).

[2]) Fronto ed. Naber (1867) p. 172; H. Peter, Der Brief in der römischen Literatur (1901).

[3]) E. Hudemann, Geschichte des römischen Postwesens (1878) S. 9 und 122.

Das hieraus resultierende Bedürfnis nach einem Aushilfsmittel verschaffte der Gewohnheit der Empfehlungsbriefe die weitgehendste Anwendung. Empfehlungsbriefe eröffneten jedem Fremden ohne weiteres freundliche Aufnahme in das Haus des Adressaten.[1]) Das ganze Maß ihrer Wohltaten entfalteten sie, wenn sie dem Interessenten ein gastliches Haus und Hilfe in entlegener Provinz oder in fremdem Lande zusicherten.[2])

Entsprechend diesen Gepflogenheiten bildete sich gleich in den ersten Jahrhunderten bei den christlichen Gemeinden der Brauch aus, reisenden Gemeindemitgliedern Empfehlungsbriefe an andere Gemeinden mitzugeben.[3]) Sie waren zuerst durchaus nicht als offizielle Schreiben angesehen, ja sogar von Paulus [4]) als überflüssig mit Geringschätzung behandelt. Aber schon im 2. Jahrhundert wurde der Besitz solcher *literae communicatoriae* [5]) die Bedingung für die Aufnahme in andere Kirchen; dabei dienten sie also zunächst noch anderen Zwecken als der Sicherheit und Unterstützung beim Reiseverkehr. Auf der Synode von Antiochia (431) wurde der Brauch Vorschrift und kanonisiert mit dem Wortlaut: *Μηδένα ἄνευ εἰρηνικῶν δέχεσθαι τῶν ξένων — nullus extraneus (peregrinus) sine pacificis suscipiatur.*[6]) Welcher Wert auf diese Briefe gelegt wurde, erhellt daraus, daß die Bestimmung um das Jahr 500 in die Canones Apostolorum Aufnahme fand.[7]) Keinem Kleriker oder Laien öffneten sich seitdem ohne commendaticiae literae fremde Türen.

---

[1]) Lucius Apuleius, Metamorph. VII, 1 ed. R. Helm p. 154 (um das Jahr 200). Macrobius, Saturn. ed. Eyssenhardt (²1893) 2, 415.

[2]) Cicero, Epist. famil. V 2. Einige antike Empfehlungsbriefe sind im Original erhalten. Vgl. H. Breßlau, Arch. f. Pap.-F. III 2 S. 168; Pap. Oxyr. I 61 Nr. 32 und Schneidewin, Die antike Humanität, Neue Jahrb. 5 S. 165 (1897); A. Deißmann, Bibelstudien S. 212.

[3]) A. Harnack in der Realencykl. für prot. Theol. Bd. 11 S. 536; E. Loening, Geschichte des deutschen Kirchenrechts I (1878) S. 142.

[4]) II. Corinth. 3, 1.

[5]) C. J. Hefele, Conciliengesch. (1873) I S. 810 Anm. 3.

[6]) Bestätigt 451 in Chalkedon: can. 5; vgl. Mansi, Sacrorum concil. coll. 2 col. 1311 can. VII.

[7]) Die Fassung des Dionysius Exiguus: Mansi 1 col. 52 can. 13 und col. 54 can. 34; Hefele I S. 771.

Auffallend ist die Verschiedenheit der Bezeichnung für die Empfehlungsbriefe; sie legt den Schluß nahe, daß schon von früher Zeit an auch eine Verschiedenheit in ihrer Bedeutung, Form und Anwendung bestanden haben muß, deren Erklärung bisher unbefriedigend geblieben ist.

Das Konzil von Chalkedon[1]) macht in Kanon 11 eine deutliche Scheidung zwischen *ἐπιστολίοις εἴτουν εἰρηνικοῖς ἐκκλησιαστικοῖς* = *litterae pacificae* und *συστατικαί* = *commendatitiae.* Von diesen beiden Gattungen werden die zur ersten gehörigen Armen und Unterstützungsbedürftigen nach einer vorausgegangenen Prüfung ausgestellt, die zur zweiten gehörigen nur — „angesehenen Personen" übersetzt Hefele mit Berufung auf den 13. Kanon und die Auffassung der „alten Lateiner Dionysius Exiguus und Isidor" die syntaktische Gruppe *τοῖς οὖσι μόνοις ἐν ὑπολήψει . . . προσώποις.* Dionysius Exiguus sagt jedoch: *commendatitias literas iis solis persònis quae in aliquam suspicionem* (!) *venerunt praeberi oportet.*[2]) Der 13. Kanon hingegen spricht nur von fremden Klerikern und Lektoren, nicht von „angesehenen" Personen. Es ist gar kein zwingender Grund vorhanden, *ὑπόληψις* in der übertragenen Bedeutung „der gute oder schlechte Ruf, in dem jemand steht" zu fassen. Diese falsche Annahme ist der Grund für die Verwirrung geworden, in dem Dionysius daraus den schlechten Ruf (*suspicio*), Hefele den guten Ruf, d. h. „Ansehen" entwickelte. *Οἱ ἐν ὑπολήψει ὄντες* heißt vielmehr ganz wörtlich: die in Aufnahme (*susceptio*) Befindlichen. Und um den Fall, daß ein Kleriker von einer anderen Gemeinde übernommen wird, „aufgenommen" wird, handelt es sich hier gerade. Der 13. Kanon selbst bestätigt das; er bestimmt nämlich, daß Kleriker in einer anderen Stadt nicht „funktionieren" dürfen ohne *συστατικαί.* Die *commendatitiae* sind mithin für Kleriker bestimmt, um über ihre Lehre[3]) und ihre Stellung zur kirchlichen Gemeinschaft auszusagen. Zu dieser von mir aus inneren Gründen gewonnenen Auffassung habe ich nachträglich eine Bestätigung in dem Kommentar Leos d. Gr. ge-

---

[1]) Hefele II S. 497. [2]) Migne, Patrol. lat. 67, 88, CLXXXIX.
[3]) Vgl. auch canon. apost. 34.

funden, der persönlich auf dem Konzil von Chalkedon an diesen Bestimmungen beteiligt war. Der Papst schreibt[1]): *Omnes pauperes et egentes praesidio cum probatione, epistolis, vel pacificis ecclesiasticis solis iter agere definimus, et non cum commendatitiis, eo quod episcopales commendatitiae honestis praestari soleant personis.* Honestae personae aber sind solche, die eine kirchliche Würde haben. Im folgenden bestimmt Leo[2]): *Peregrinos clericos vel lectores in altera civitate sine commendaticiis litteris sui episcopi nullo modo alicubi ministrari.* Dionysius Exiguus gibt den 13. Kanon mit folgendem Wortlaut wieder: *Peregrinos clericos et ignotos in alia civitate sine proprii episcopi commendaticiis litteris nusquam ullo modo ministrari.* Eine Vergleichung der beiden Versionen erweckt den Eindruck, als ob dem Dionysius ein schlechtes Material zugrunde gelegen habe und als ob er in eine Lücke etwas hineinkonstruiert habe. Später (Canones Apostolorum 13) wurden der falschen Interpretation zufolge die Laien mit einbezogen und das Verbot aufgestellt, ohne commendatitiae überhaupt keiner Person in einer Gemeinde Aufnahme zu gewähren. Der 15. Kanon droht, daß ein Kleriker, der ohne Wissen seines Bischofs in eine andere Parochie wandert, zur Strafe für immer seines Amtes entsetzt werden soll. Laien, die ohne commendatitiae Aufnahme begehren, sollen mit Exkommunikation bestraft werden; ebenso alle Personen, die jemandem ohne den vorgeschriebenen Ausweis Aufnahme gewähren.

Um Fälschungen vorzubereiten, hatte nach der gewöhnlichen Überlieferung[3]) das Konzil von Nikaia eine bestimmte Form für die commendatitiae erfunden. Die Briefe heißen daher formatae. Eine komplizierte Regel, die später auch in einige germanische Formelsammlungen aufgenommen wurde, bestimmte, daß bei Herstellung eines solchen Briefes folgendermaßen verfahren werde: Man nimmt die griechischen Anfangsbuchstaben von Vater, Sohn und Geist *Π*, *Υ*, *Α*, die die Zahlenwerte 80, 400 und 1 haben, dazu den Anfangsbuchstaben des

[1]) Migne, Patr. lat. 56, 858 cap. XI.
[2]) l. c. 859 A cap. XIII. [3]) Vgl. M. G. Formulae p. 557.

Apostels Petrus, $\Pi = 80$, dazu den Anfangsbuchstaben des Ausstellers, den 2. Buchstaben des Adressaten, dazu den 3. des Interessenten (Empfohlenen), den 4. des Absendungsorts und die Zahl der jeweiligen Indiktion und vermerkt die Summe, die beim Zusammenzählen der Zahlenwerte, die diese Buchstaben im griechischen Alphabet repräsentieren, sich ergibt, gesondert von dem Text. Als Beispiel möge die formata Nr. 13 (S. 559) aus dem Jahre 812 folgen:

$P = 100$ *Riculfus misericordia Dei Moguntiae civitatis*
$Y = 400$ *archiepiscopus Bernario fratri ac Wormacensis*
$E = 5$ *civitatis episcopo . . . Notum sit almitati vestrae,*
$P = 100$ *quia Gerbertus . . . Unde ei hanc epistolam, ecclesiastico more numeris ac supputationibus congruis astipulatam fieri iussimus, ut scire valeat Deo digna fraternitas vestra, eum nec fuga lapsum nec fraude profectum, sed nostra spontanea voluntate ad vos fuisse destinatum. ĪCLXXX. Valete in Domino. XCVIII.*

(14) Zählt man dazu das Jahr der Indiktion = 14
561 und $\Pi + Y + A + \Pi = 80 + 400 + 1 + 80 = 561$, so erhält man ĪCLXXX.

1180

In der merovingischen und karolingischen Zeit ist dann das Verbot, daß ein Kleriker in einer fremden Parochie nicht ohne commendatitiae aufgenommen werden oder gar amtieren dürfte, häufig und in mancherlei Variationen wiederholt, entweder im Anschluß an Canon. Apost. 34[1]) oder an den 13. Kanon von Chalkedon[2]) oder in der Form: Kein Kleriker darf seine Parochie verlassen und in eine andere gehen *sine episcopi sui commendaticiis literis et epistolis, quas mos canonicus formatas appellat*[3]) oder: *ut nullus de alterius titulo* (Bezirk) *presbyterum aut diaconum aut suscipere praesumat absque causa rationabili et litteris com-*

---

[1]) z. B. 747 von Pippin im Codex Carolinus 19 = M. G. ep. IV 484, 27 und 784 durch Papst Zacharias = M. G. ep. III, 365, 7.

[2]) z. B. 818 = M. G. Conc. II, 363, 5.

[3]) 829 = Conc. II 635. Vgl. auch E. Loening a. a. O. S. 142 ff.

mendatictis[1]) oder schließlich in der umfassenden kategorischen Form von Canon. Apost. 13, die auch Laien einbezieht: *ut nullus peregrinus (externus) sine commendaticiis suscipiatur epistolis*[2]) oder schließlich in der des 7. Kanons von Antiochia. Der letztere wurde 876 in Aachen wiederholt[3]) mit der Bestimmung: *In Antiocheno concilio de peregrinorum susceptione* t. VII: *Nullus peregrinorum sine pacificis, id est commendatitiis, suscipiatur epistolis.* Diese Fassung zeigt noch einmal ganz deutlich die herrschende Verwirrung der Begriffe, die durch die falsche Orientierung des Dionysius Exiguus in erster Linie verschuldet ist.

Später ließ Hinkmar, in gelehrter Tradition auf das Klassisch-Kirchliche zurückgreifend, den alten Namen *literae canonicae* noch einmal wieder erstehen: Ein Geistlicher wird *litteris canonicis* von ihm einem Bischof zugewiesen.[4]) Dagegen heißt der Brief, durch den ein Laie einem Bischof empfohlen wird, noch 840 *litterae commendatoriae*[5]) oder in dem Schriftgebrauch der päpstlichen Kanzlei des 7. und 8. Jahrhunderts für einen *rector* an einen Praefekten: *praeceptum commendaticum*[6]); der klassische Sprachgebrauch blieb durch den kirchlichen unterdrückt.

Das Recht kanonische Briefe auszustellen war den oberen Graden der Geistlichkeit, von den Bischöfen an aufwärts vorbehalten, die Chorbischöfe eingeschlossen.[7])

Bischöfe, die den Bereich einer Kirchenprovinz verlassen wollten, erbaten die Briefe von ihrem Metropolitanbischof, ohne dessen Erlaubnis es ihnen nicht gestattet war.[8]) Für

---

[1]) 786 in England mit Anklang an canon. Apost. 15; vgl. M. G. ep. IV 22, 36.

[2]) 745 Bonifaz, trotz des Widerstandes der Metropoliten; M. G. ep. III 325, 18.

[3]) M. G. Conc. II, 362.

[4]) M.G. Conc. II 813, 15. 840. [5]) M.G. ep. V 141.

[6]) Liber diurnus ed. Sickel LN.

[7]) Antioch. can. 8; Chalked. can. 7; vgl. ferner A. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im M.A. (1913) S. 10 und 22. Bischöfliche Empfehlungsbriefe sind u. a. auch die Markulfschen Formeln II Nr. 46 (Ende des 7. Jahrhunderts; vgl. Brunner, R.-G. I² 579) und 40, 50 und Supplem. 3 an einen Majordomus gerichtet.

[8]) Leo d. Gr. Patr. lat. 56, 871; Loening a. a. O. I S. 420.

Gallien erhielt zuerst der Metropolit von Vienne das Recht der Ausstellung und, nach der Entscheidung des Streites über den Primatus Galliarum, der Erzbischof von Arles (417).[1] Für Reisen innerhalb einer Provinz stellten auch einfache Bischöfe formatae aus. Denn als Sidonius Apollinaris, Bischof von Clermont, um 472[2]) seinem Mitbischof Graecus von Marseille einen Kaufmann empfahl, der nicht lange vorher in das Kirchenbuch als Lektor eingetragen war, schrieb er: *huius igitur teneram frontem, dura rudimenta commendo; et quia nomen eiusdem nuper albus accepit, agnoscitis profecturo civi me epistolam, clerico debuisse formatam.*

Neben den Bischöfen haben auch die Äbte, d. h. die Vorsteher zunächst privater Gemeinschaften Begleitbriefe ausgestellt. Wegen der Dürftigkeit der Überlieferung kann die Annahme von ihrer weiteren Verbreitung allerdings nur auf einem Schluß, der aus dem 61. Kapitel der Benediktinerregel gezogen ist, basiert werden.

Dieses Kapitel enthält die Worte: *Caveat autem abbas, ne aliquando de alio monasterio noto monachum ad habitandum suscipiat sine consensu abbatis eius aut litteris commendaticiis.* Die Erlaubnis des Abtes, die für notwendig erachtet wird, damit ein Mönch eines Klosters in einem anderen Aufnahme finde, ist nach Natur der Sache nur als Geleitbrief anzusehen. Man muß sich hüten, aus dem obigen Wortlaut schließen zu wollen, daß in dieser Zeit auch Äbte commendatitiae ausgestellt hätten. Diesen Schluß verbietet eigentlich schon die Konstruktion des Satzes, besonders aber die oben angeführte Tatsache, daß commendatitiae als offizielle Schriftstücke den Bischöfen vorbehalten waren. Während die bischöflichen Geleitbriefe allgemeine Gültigkeit hatten, galten diejenigen der Äbte nur im Verkehr der Klöster untereinander.

Die kirchlichen und klösterlichen Geleitsbriefe scheinen sich frühzeitig zu einem System kirchlich-klösterlichen Briefgeleits ergänzt zu haben. Eine Illustration

[1]) M.G. ep. III, 5—6; 10, 20; 12, 18; 27, 17; 41, 31; 60, 26; 62, 4; 64, 27; 66, 12; 74, 28.

[2]) M.G. A.A. VIII 99, 21 ep. VI 8.

dieses Systems liefert ein Brief des Bischofs Ruricius an einen Mitbischof aus der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts[1]), der in den entscheidenden Partien folgendermaßen lautet: *Ita propitio Deo operum tuorum fama percrebuit, ut omnes in laboribus constituti commendari se germanitati vestrae omni precum ambitione deposcant . . . unde etiam portitor harum, nomine Ulfila, quam mihi Ph. presbyter suis litteris commendavit, ad vos commendaticias postulavit, quas ei et pro iussione mutua libenter indulsi, quibus individuae caritati vestrae . . . praefatum pro affectione germana, non pro pontificali auctoritate, commendare presumpsi . . .*

Im Anschluß hieran sei eine Zusammenstellung der Empfehlungsbriefe und Traktorien aus der Zeit vom 5. bis 8. Jahrhundert, deren Wortlaut erhalten ist, versucht.

1. Ein bischöflicher Empfehlungsbrief aus der 2. Hälfte des 5. Jahrhunderts M.G. A.A. VIII p. 316
2. ein solcher von etwa 472 l. c. p. 99
3. eine Anzahl von Empfehlungsbriefen aus dem Register Gregor I. M.G. ep. I u. II

a) VI, 5	b) VI, 6	c) VI, 49	d) VI, 50
e) VI, 51	f) VI, 52	g) VI, 57	h) XI, 34
i) XI, 38	k) XI, 40	l) XI, 41	m) XI, 42
n) XI, 47	o) XI, 48	p) XI, 50	q) XI, 51

4. Form. Marc. II Nr. 46
5. „ „ II „ 47
6. „ „ II „ 48
7. „ „ II „ 49
8. „ „ II „ 50
9. „ „ II „ 51
10. „ „ Suppl. 3
11. „ „ I Nr. 11
12. „ Sal. Bign. 16
13. ein Brief Gregor II. M.G. ep. III p. 266
14. ein Brief von Bonifaz an den Markgrafen von Germanien ep. III p. 382
15. eine Tractoria aus dem Liber Diurnus Nr. 49

[1]) M.G. A.A. VIII 316, Rur. ep. II 7.

16. ein ebenfalls mit „Tracturia“ bezeichneter Brief ds. Nr. 50
17. ein Brief Lib. Diurn. Nr. 51
18. Form. Sal. Lindenbr. Nr. 17
19. „ Salzb. p. 439.

Auf Grund dieser Unterlagen läßt sich in großen Zügen folgendes feststellen:

Die päpstliche Kanzlei und die bischöflichen stellen Empfehlungsschreiben aus, die als commendatitiae, supplicatorium, indiculum, indiculum commendaticum, praeceptum commendaticum bezeichnet sind und, mit Ausnahme der Traktorien, in Briefform abgefaßt sind. Sie werden den Interessenten mitgegeben, deren Namen in der Nachbarschaft von Formeln stehen wie: *portitor harum* (1); *apicum oblator* (2); *hos apices vilitatis nostrae fiducialiter ad dignacionem vestram per fratres nostros, filios vestros gerolus presentes distinare presumpsi* (7); *presentium lator(es)* (3 a, b, c, e und öfter); *his monachis* (3 n) und dergl. In den fränkischen ist eine Gegenüberstellung wie *iste frater noster, serviens vester* häufig (4, 5, 8, 9, 12).

Im Liber Diurnus tritt zuerst eine kirchliche „*tractoria*“ auf, die, wie die weltlichen Traktorien Mandatsform trägt. Die mit *tractoria* bezeichnete 50. Formel des Liber Diurnus ist allerdings den üblichen kirchlichen Empfehlungsbriefen nachgebildet.

Die Interessenten sind Boten des eigenen oder fremden Landes und landeszugehörige oder fremde Pilger, Missionare und andere Kleriker, und nur einmal (2) im 5. Jahrhundert dient ein Empfehlungsbrief anscheinend dem Handelsverkehr.

Die Gegenstände des Interesses, in deren Genuß der Interessent durch das Schriftstück gesetzt werden soll, sind, von den Empfehlungen in allgemeiner Form abgesehen, freundliche Aufnahme schlechthin (4, 10, 19); in das Haus (18); in ein Kloster (6); in Hospize (12); Beförderung und Unterhalt (10); Hilfe und Unterstützung (*admenicola*): 4; *adiutorium:* 12, 17; *consultum, subvectio, sustentatio, itineris emolumentum:* 6; auch *solatium, consolatio* und dergl.: 5, 12, 15. Diese Gegenstände sind aber nicht so geistig zu verstehen, wie ihre Namen klingen. Sie kommen in ihrer

Wirkung der des Geleits sehr nahe oder bedeuten sogar Geleit. Die Worte *humanitatis officium viantibus exhibere* (Daniel von Winchester für den Presbyter Bonifaz) weisen auf den materiellen Teil dieses Geleits ebenfalls hin. Das Wort *adiutorium* hat in diesem Zusammenhange schon den prägnanten Sinn der Unterkunfts- und Unterhaltsgewährung wie später im Sprachgebrauch Gregor VII.

Angesichts dieses ausgebildeten Briefgeleits erhebt sich die Frage, ob daneben kein Personalgeleit, d. h. Geleit durch Personen, in Gebrauch war. Die Überlieferung ist sehr arm an Hinweisen auf eine solche Einrichtung. Daß ein klösterliches Personalgeleit aber doch bestanden habe, läßt ein Brief der Äbtissin Aelffled von Streoneshall an die Äbtissin von Palaiseau (Seine-et-Oise) erkennen.[1]) Sie schreibt nämlich für einen Pilger: *petimus, ut cum vestris indiculis missisque ad almissimam urbem Romam . . . dirigetur.* Da unter *indiculis* Geleitbriefe zu verstehen sind, andererseits das *-que* die *missi* mit den Geleitbriefen gleichsetzend verbindet, wird man sie nur für Geleitsleute halten können.

Unterhalten wurde dieses System großenteils durch den Rompfennig.[2]) Außerdem war ein Viertel der Einkünfte der Kirchen für Darreichungen an Pilger und Arme bestimmt.[3]) In Italien lagen an der Pilgerstraße vom Mons Bardonis (nördl. Apennin) nach Süden durch Umbrien unter geistlicher Leitung stehende Hospize. Diese „hatten nicht nur für die Beherbergung der Wanderer, sondern auch für die Einhaltung des Weges auf mitunter genau fixierten Strecken aufzukommen“.[4])

In der Literatur, selbst in den Briefen der Zeit, findet man schwer eine Beschreibung oder Vorschriften für dieses Etappengeleitswesen. Und das ist nicht zu verwundern. Den Zeitgenossen war das System und seine Einzelheiten nach Zweck und Funktionen aus dem Gebrauch

---

[1]) M.G. ep. III 249.

[2]) Vgl. darüber J. Jung, Mitt. d. Inst. f. österr. Gesch. 25 S. 19.

[3]) Brief des Papstes Simplicius (475); Mansi VII 973; Loening a. a. O. I S. 244.

[4]) Jung a. a. O. S. 87.

geläufig. Die Gegenstände, um die für die Interessenten gebeten wird, sind in formelhaften allgemeinen Wendungen ausgedrückt, spezielle Wünsche konnte der Pilger mündlich äußern.

Es ging demnach, um zusammenzufassen, die Entwicklung diesen Weg: Der antike Gebrauch privater Empfehlungsbriefe verbreitete sich in den christlichen Gemeinden bei ihrem Verkehr untereinander. Bald (im 2. Jahrhundert) wurde der Besitz von Geleitsbriefen für reisende Gemeindemitglieder zur Pflicht gemacht und infolgedessen das Recht der Ausstellung auf die Bischöfe beschränkt. Es waren also die zunächst privaten Empfehlungsbriefe zu öffentlichen Schreiben der Hierarchie geworden. Die Berücksichtigung des Standes, dem der Interessent angehörte, die Frage, ob er Kleriker oder Laie war, schuf eine Scheidung dieser Briefe in *commendatitiae* einerseits, die in ihrem Text dieses unterscheidende Wort trugen oder als *formatae* ausgefertigt wurden, und in Friedensbriefe andererseits. Diese Scheidung wurde verstärkt durch die Zwecke, die entsprechend dem Personenkreise, dem sie dienten, modifiziert waren. Diese Regel aber war vielfach infolge eines um 500 eingeschlichenen Mißverständnisses durchkreuzt. Das Recht kanonische Briefe auszustellen blieb dem Episkopat vorbehalten. Frühzeitig folgten die Äbte dem Brauch Geleitbriefe auszustellen, ohne daß diese jedoch denen der Bischöfe gleichgeachtet wurden. Die beiden Briefarten verbanden sich zu einem System kirchlichen und klösterlichen Briefgeleits, dem sich ein Personalgeleit angliederte.

V.

Der Anspruch des Papsttums auf das Reichsvikariat.

Untersuchungen zur Theorie und Praxis der potestas indirecta in temporalibus.

Von

Herrn Privatdozenten Dr. **Friedrich Baethgen**
in Heidelberg.

Die folgende Abhandlung[1]) setzt sich zum Ziel, den Gedanken des päpstlichen Reichsvikariats in seiner theoretischen und in seiner praktischen Geltung zur Darstellung zu bringen. Sie sucht zunächst die Zusammenhänge der Vikariatsidee mit den allgemeinen Zeitanschauungen des Mittelalters eingehender aufzuweisen, als es bisher geschehen ist, und in großen Zügen gewissermaßen die Literaturgeschichte der Theorie zu geben. Sodann aber verfolgt sie auch die praktischen Auswirkungen des Gedankens, und dabei war es nun nicht möglich, die einzelnen Komplexe von historischen und rechtshistorischen Erscheinungen ganz und gar aus ihrem Zusammenhange herauszulösen, vielmehr ließ es sich nicht umgehen, sie wenigstens andeutungsweise in das Gesamtbild ihrer geschichtlichen Umgebung hineinzustellen. Nur so bestand auch die Möglichkeit, eine Vorstellung von der tatsächlichen Bedeutung zu vermitteln, die der Vikariatsgedanke für die päpstliche Politik und damit für den Gesamtverlauf der historischen Entwicklung zu gewinnen vermochte. Ergab sich nun für den größten Teil des zu behandelnden Zeitraumes die Erkenntnis, daß der Vikariatsanspruch nur einen verhältnismäßig bescheidenen Raum in den Berechnungen dieser Politik einnahm, daß man seine Verwirklichung keineswegs mit Folgerichtigkeit anstrebte und daß er vielfach nur in enger Verflechtung mit andern Rechtsgedanken ähnlicher Natur in Anwendung gebracht wurde, so war es notwendig, auch auf diese verwandten Vorstellungen hin und wieder einen Blick zu werfen und auch in dieser Hinsicht ge-

---

[1]) Erweitert um einige Abschnitte, die an andrer Stelle erscheinen werden, hat sie Anfang 1920 der Phil. Fakultät der Universität Heidelberg als Habilitationsschrift vorgelegen.



legentlich über die Schranken des Gegenstandes scheinbar hinauszugehen. Natürlich konnte dabei aber an eine erschöpfende Darstellung des ganzen Vorstellungskreises von der potestas indirecta in temporalibus nicht gedacht werden. Der Vikariatsgedanke als Sonderfall dieser Theorie mußte schließlich doch immer richtunggebend sein, und nur in dieser Begrenzung ist auch der beigegebene Untertitel zu verstehen.

I.

Der entscheidende Gesichtspunkt für die mittelalterliche Anschauung über das Verhältnis von Staat und Kirche, von weltlicher und geistlicher Gewalt ist der Gedanke einer gottgewollten, bestimmungsgemäßen Einheit, zu der sich die beiden Ordnungen im allgemeinen, einheitlichen Menschheitsverbande der Christenheit zusammenschließen.[1] Nicht autonom, auf sich gestellt oder gar einander entgegengesetzt stehen sie sich gegenüber, sondern als Teile eines höheren Ganzen, als Glieder eines mystischen Körpers sind sie von Natur aufeinander angewiesen und füreinander bestimmt. Daraus ergibt sich für die Erkenntnis ihrer sinngemäßen Haltung zueinander mit notwendiger Folgerichtigkeit die Forderung wechselseitiger Unterstützung und gemeinschaftlicher Zusammenarbeit zum Heile der Menschheit, wie sie durch das ganze Mittelalter hindurch von beiden Seiten immer wieder erhoben worden ist.[2] Wo aber die eine Gewalt versagt, da hat, auch dies

---

[1]) Von der hier in Betracht zu ziehenden allgemeinen Literatur nenne ich außer Gierkes grundlegenden Ausführungen im Genossenschaftsrecht III S. 510 ff. nur noch die letzte Zusammenfassung bei Bernheim, Mittelalterliche Zeitanschauungen (1918), bes. S. 150 ff.

[2]) Vgl. z. B. Eichmann, Acht und Bann im Reichsrecht des Mittelalters (1909) S. 6 Anm. 4, S. 32 und öfter; die Verbindung von Acht und Bann ist überhaupt eines der bedeutsamsten Beispiele für die Auswirkung dieser grundsätzlichen Auffassung. Vgl. ferner Gierke S. 538 Anm. 45. Auch in späterer Zeit sind die Beispiele häufig, vgl. etwa die bei Eichmann S. 36 angeführte Stelle aus c. 6 in VIto V 11, ferner die Arenga eines Schreibens von Klemens V. an Heinrich VII. (26. Juli 1309; M. G. Constitutiones IV 1 Nr. 298): divine sapientie imperscrutabilis altitudo . . . . . utriusque potestatem superna provisione discrevit, ut eorum perutilis ministerii operosa diversitas nulla adversitate dissentiens tam in executione commissi regiminis quam in voti

liegt in der inneren Logik des Grundgedankens beschlossen, die andere ergänzend einzugreifen[1]), gleichwie am menschlichen Körper der eine Arm vollbringt, was der andere nicht zu leisten imstande ist.

Die Folgerungen dieser Gedanken werden auf beiden Seiten gezogen. Auch von der weltlichen Gewalt wurde zuweilen noch in späterer Zeit der Versuch gemacht, bei einem Versagen der kirchlichen Amtswaltung an ihre Stelle zu treten[2]), allein bei dem Übergewicht, welches der geist-

---

unitate concordes ipsorumque procul dubio universis profutura concordia alterutrius fulta presidiis ac mutuis favoribus utriusque confota liberius iusticie opus exerceat, pacem mundo pariat usw., oder ein Schreiben württembergischer Städte, in dem Balduin von Trier um Vermittlung zwischen Kaiser und Papst angegangen wird und wo es heißt: fabricator mundi .... in celi firmamento posuit duo luminaria magna, ea officiis propriis ... distinguens ... et hec licet se in aliquo respiciant unum tamen alterum non offendit, immo utrumque ... alterum in suo esse et robore fortificat et conservat. Sic et ... duo huius orbis capita in terris statuit, que quamquam admodum invicem se respicere habeant, unum tamen alterum ... in commendati sibi officii exercicio offendere non deberet, sed mutuis pocius presidiis, ... populum domini feliciter regere ac salubri prorsus regimine gubernare (2. Jan. 1332, bei Preger, Abhandlungen der bayr. Akad. XIV S. 69 Nr. 5).

[1]) Wie naheliegend diese Fortbildung des Gedankens ist, zeigt eine Arenga Constitutiones III Nr. 396: ammirabilis providencia summi regis ... duas ... constituit principaliter potestates ... ut in eodem regimine altera subsidio alterius fulciatur et quod una per se in correccione subditorum adimplere non potest per aliam suppleatur. Vgl. auch Gierke S. 539.

[2]) Vgl. etwa die charakteristische Stelle bei Dupuy, Histoire du différend S. 244: quod cum dictus Bonifacius ... ad scandalum ecclesie Dei tenderet ... in ecclesiastice potestatis defectum eiiciendus fuit per secularem potestatem ... cum membra huius sacri ac mystici corporis, sicut corporis cuiuslibet hominis, mutuum sibi iuxta doctrinam apostolicam debeant auxilium ad conservationem corporis universi, oder in einer franz. Denkschrift über das Vorgehen gegen den Templerorden (Notices et extraits XX 2 S. 184): tollatis scandalum ab ecclesia ... quod nisi celeriter feceritis, ... principes et populi videntes quod non vos facitis, ipsi facient in vestri defectum. Etenim fides catholica ... est fides ipsa ex qua id quod sumus unum corpus cum Christo consistimus ... Si igitur dextera, brachium scilicet ecclesiasticum, deficiat in deffensione corporis huius sacri, nonne brachium sinistrum, scilicet iusticia temporalis, ad deffensionem as-

lichen Gewalt ihrem Wesen nach von vornherein innewohnte und das sich praktisch seit dem 11. Jahrhundert immer stärker herausbildete, mußte vor allem die Kirche es sein, welche unterstützend und ergänzend in den Bereich der staatlichen Tätigkeit hinübergriff.

Auf das wesentlichste Gebiet der mittelalterlichen Staatstätigkeit angewendet, ergab sich so der Gedanke, daß die geistliche Gerichtsbarkeit überall da einzutreten habe, wo der weltliche Richter in der Erfüllung seiner Aufgabe versage. Wurde dem Rechtsuchenden vor der ordentlichen Instanz sein Recht nicht zuteil, so nahm die Kirche eine subsidiäre Gerichtsbarkeit in Anspruch, ein Grundsatz, der bereits in den ältesten Dekretalensammlungen einen deutlich erkennbaren Niederschlag fand.[1]) Dabei brauchte aber sinngemäß ein solches Versagen der weltlichen Gerichtsbarkeit seine Ursache nicht in einer willkürlichen Verfehlung, einer Nachlässigkeit oder Böswilligkeit des Richters zu haben; die gleiche Sachlage mußte sich ergeben, wenn eine tatsächliche Unmöglichkeit die Handhabung der weltlichen Amtsgewalt hinderte und unterband, vor allem, wenn ein weltlicher Richter überhaupt

surget usw. Vgl. zu diesen Stellen Scholz, Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen (1903) S. 369f. Ferner ein Urteil des Hofrichters Rudolfs I. vom 26. Juni 1290 (UB. der Stadt Goslar II Nr. 394), wonach die Domherren von Goslar um Gut ihres Gotteshauses vor keinem gerihte ze rehte sulent stan wan vor geistlichem gerihte, sie wellen es denne gerne tun oder dem clager werde gerihte verseit von den geistlichen rihtern.

[1]) Vgl. für den allgemeinen Grundsatz Phillips, Lehrbuch des Kirchenrechts (2. Aufl. 1871) S. 363. Die ältesten Beispiele, auf die sich die Doktrin, z. B. der Hostiensis (Apparatus zu c. 6 X, II 2) beruft, sind c. 6 (Alex. III.) und c. 11 (Innozenz III.) X, II 2, das ist in den Quinque Compilationes antiquae (Ausgabe von Friedberg, 1882) c. 2 Secunda II 2 und c. 2 Tertia II 2; daneben wird auf Novellen 86, 2 und 7 verwiesen. Ob der Grundsatz schon früher, im 10. Jahrh., in Geltung war, wie R. G. Dove in seiner Diss. De iurisdictionis ecclesiasticae apud Germanos Gallosque progressu (1855) S. 72 behauptet, habe ich nicht feststellen können. Ein Beispiel aus späterer Zeit ist Regesta Imp. V 7941 (Innozenz IV.); weitere s. in Friedbergs Diss. De finium inter ecclesiam et civitatem regundorum iudicio (1861) S. 118 Anm. 1. Vgl. auch Breßlau, Urkundenlehre II 1 (2. Aufl.) S. 107 Anm. 1.

nicht vorhanden war.[1]) In der letzten Instanz mußte somit eine Vakanz auf dem Sitze der höchsten weltlichen Gerichtsgewalt die geistliche Gewalt in ihrer obersten Spitze auf den Plan rufen; an des Kaisers Stelle trat ergänzend und aushelfend der Papst, und es bedurfte nur einer ebenso kühnen wie folgerichtigen Ausweitung dieser Gedanken, um von da aus zu dem Anspruch einer päpstlichen stellvertretenden Verwaltungsbefugnis bei einer Vakanz des Imperiums zu gelangen.

Beruhte somit die Theorie vom päpstlichen Reichsvikariat letzten Endes auf einer Grundlage von allgemein anerkannten Voraussetzungen, die für das mittelalterliche Denken nur schwer zu erschüttern war[2]), so stellte eine Dekretale Innozenz' III., die offenbar schon von ähnlichen Anschauungen bestimmt war, den praktischen Ansatzpunkt der Entwicklung dar.[3]) Es handelte sich dabei um Rechts-

---

[1]) In der späteren Theorie stehen vacatio und negligentia stets nebeneinander, s. im Dekretalenkommentar Innozenz' IV. die Glosse imperio zu c. 10 II 2 oder Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften II S. 19. 94. 281 und öfter.

[2]) Das zeigt sich, wie im letzten Kapitel darzulegen sein wird, noch bei Occam.

[3]) Allerdings hat schon Petrus Damiani einmal Christus zu Papst Viktor II. sprechen lassen: et si pauca sunt ista, etiam monarchias addidi: imo sublato rege de medio totius Romani imperii vacantis tibi jura permisi (Epistolae I 5; Migne, Patrologia latina 144, 210). Allein der Zusammenhang der Stelle zeigt deutlich, daß diese Äußerung nicht mit der späteren Theorie in eine Linie gerückt werden darf, wie es bei Bloch, Die staufischen Kaiserwahlen (1911) S. 162 und ebenso bei Ernst Mayer, Westdeutsche Zeitschrift 30 S. 438 geschieht. Christus erhebt in dem Briefe Damianis gegen Viktor II. Vorwürfe wegen ungenügenden Rechtsschutzes und hält dem Papste die ihm zuteil gewordenen Wohltaten vor. Dabei handelt es sich aber nicht um Vorrechte, die dem Papsttum als Institution seinem Wesen gemäß zuständen; vielmehr wird die ganz persönliche Stellung Viktors II. gekennzeichnet, wie besonders aus den Worten hervorgeht: ego te quasi patrem imperatoris esse constitui et cor illius ad gratiam tui pre cunctis pene mortalibus inclinavi. So wie hier auf das rein persönlich bedingte Vertrauensverhältnis zwischen Heinrich III. und Viktor II. hingewiesen wird, ist auch der Satz über die Wahrnehmung der Rechte des vakanten Imperiums nur eine Spiegelung der damals bestehenden besonderen Verhältnisse (vgl. zuletzt Hugelmann, MIöG. 27 S. 223ff.), nicht aber die Formulie-

streitigkeiten in der Stadt Vercelli, in deren Verlauf die eine Partei versucht hatte, die Angelegenheit von dem zuständigen weltlichen Forum vor das päpstliche Gericht zu bringen. Innozenz wies dies Vorgehen als dem Rechte widersprechend zurück, aber in einer an den Bischof von Vercelli gerichteten Entscheidung vom 31. Mai 1206[1]) gestattete er den Bürgern der Stadt, bei etwaiger Rechtsbeugung des weltlichen Richters an den Papst appellieren zu dürfen, zumal in einer Zeit, wo wegen Vakanz des Reiches der Rekurs an den höheren weltlichen Richter nicht möglich sei. Indem nun aber dieser Erlaß in die Sammlung der Dekretalen Innozenz' III., die sogenannte Compilatio tertia von 1210, aufgenommen wurde[2]) und auf diesem Wege in das Gesetzbuch Gregors IX.[3]) hineingelangte, gewann der Satz von den besonderen Kompetenzen der päpstlichen Gewalt während der Reichsvakanz sogleich eine gesteigerte grundsätzliche Bedeutung. Er bot sich der Schule als Gegenstand der Erläuterung, der Begründung und näheren Erörterung dar und konnte so, entsprechend der verallgemeinernden und steigernden Anwendung, die die kanonistische Doktrin von derartigen Sätzen zu machen pflegte, der Grundstein eines weitgedehnten Gedankengebäudes werden.

---

rung eines grundsätzlichen, an die Institution des Papsttums geknüpften Anspruches, für den zu dieser Zeit die inneren Voraussetzungen noch durchaus fehlen.

[1]) Regesta Imp. V 5964: liceat tamen ipsis . . . si se in aliquo senserint pregravari, ad tuam (sc. episcopi), sicut hactenus est servatum, vel ad nostram, si maluerint, audientiam appellare, hoc presertim tempore, quo vacante imperio ad iudicem secularem recurrere nequeunt, qui a superioribus in sua iustitia opprimuntur. Der Bischof von Vercelli ist ordentlicher Inhaber der weltlichen Appellationsgerichtsbarkeit (Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgesch. Italiens II S. 19; dazu der Hostiensis im Apparatus zu c. 10 II 2 gl. sicut hactenus servatum est: episcopus dominus est civitatis . . . quam tenet ab imperatore in feudum, unde et ibi vidi a potestate et consulibus ad ipsum episcopum appellari); der Papst tritt an die Stelle des Kaisers. Der gleiche Instanzenzug (städtische Behörden, Bischof, Kaiser) z. B. in Brescia, vgl. Ficker S. 63.

[2]) In den Quinque compilationes antiquae c. 1 II 2 der Tertia.

[3]) c. 10 X de foro competenti II 2.

An sich war ja der in der Dekretale erhobene Anspruch noch ein sehr begrenzter, war von einem eigentlichen Reichsvikariat im Sinne einer Verwaltung des vakanten Imperiums durchaus nicht die Rede. Lediglich eine ergänzende Gerichtsbarkeit kam zunächst in Frage, und es ist von Bedeutung, festzustellen, daß die Kurie mit ihrem Anspruch nur an ein von außen an sie herangetretenes Verlangen anknüpfte, das sie nicht einmal in seinem vollen Umfang erfüllte, da sie den Rekurs von dem weltlichen an das geistliche Forum von der doppelten Voraussetzung[1]) des Versagens der weltlichen Gerichtsbarkeit und des Fehlens eines höheren weltlichen Richters[2]) abhängig machte.

Dabei beschränkte sich der päpstliche Erlaß vollkommen darauf, diesen Grundsatz lediglich auszusprechen und festzulegen: eine nähere Begründung, eine Ableitung etwa aus allgemein anerkannten Rechtssätzen oder Maximen, wie sie ähnliche päpstliche Entscheidungen so häufig enthalten, wurde nicht gegeben. Und zunächst gingen auch die ersten Glossatoren der Dekretale in ihren Apparaten an dieser grundsätzlichen Frage vorüber. In erster Linie beschäftigten sie sich mit allerlei Einzelheiten des

---

[1]) Die zweite Voraussetzung wird durch das presertim (s. oben S. 173 Anm. 1) in ihrer Bedeutung etwas eingeschränkt; theoretisch bleibt also auch die Möglichkeit eines Rekurses unabhängig von dem Bestehen einer Vakanz. Die Glosse des Vincentius zur Tertia (Cod. Lips. 983 fol. 116') bemerkt zu presertim: id est tantum.

[2]) In italienischen Privaturkunden wird damals vielfach imperio vacante oder ähnlich datiert (zahlreiche Beispiele in den Regesta chartarum Italiae Bd. 5, 7 und 13). Es wäre immerhin möglich, daß dementsprechend bereits die Prozeßpartei, die sich zuerst an die Kurie wandte, den Mangel einer obersten Rechtsinstanz in der Person eines Kaisers geltend gemacht hätte und daß von da aus die zweifellos auffällige Berufung auf die Vakanz in die päpstliche Entscheidung hineingelangt wäre. Jedenfalls möchte ich zur Erklärung nicht an die spätere sog. Krönungstheorie denken, die die Wahrnehmung der Herrscherrechte in Italien von der Kaiserkrönung abhängig machen wollte (so Kalbfuß, MIöG. 34, 517), sondern eher mit Kern, MIöG. 30, 665 Anm. 1 den für die Italiener sowohl wie für den Papst maßgeblichen Grund in der tatsächlichen Machtlosigkeit König Ottos in Italien erblicken; hatte doch eben damals Innozenz wieder Beziehungen zu Philipp angeknüpft (Reg. Imp. V 5968).

Prozeßverfahrens, und nur an einer Stelle gelangte der Zusammenhang mit den geschilderten allgemeinen Gedankengängen zu einigermaßen deutlichem Ausdruck.[1]) Als ein Übergang von dem einen Schwert zum andern wurde hier nämlich der Vorgang charakterisiert, wobei das letztere ergänzend eingreife, wenn jenes völlig stumpf geworden sei.[2])

Die brennendste Streitfrage, welche die beiden Lager der Doktrin trennte, die Frage nach dem Verhältnis der beiden Gewalten zueinander, ihrer Nebenordnung oder Unterordnung wurde bei dieser Deutung des päpstlichen Anspruches nicht berührt. Infolgedessen bestand auch für einen Vertreter der Nebenordnungslehre, wie es Johannes Teutonicus war, keine Schwierigkeit, diese Sätze ohne weiteres zu übernehmen.[3]) Seine Anschauung, daß der

---

[1]) Einschränkend füge ich hinzu: soweit mir die bei Schulte, Literaturgeschichte der Compilationes antiquae (Wiener Sitz.-B. 66, 1871) S. 76f. aufgezählten Glossen zugänglich waren, nämlich Bamberg Msc. can. 19 (P II 6) und can. 20 (P II 7) sowie Leipzig Cod. 983.

[2]) Bamberg Msc. can. 20 fol. 122 in der Glosse suspectionis (so!) agatur: quia sit transitus de gladio ad gladium ut suppleat, unde prius debet apparere, quod gladius secularis ex toto est hebes.

[3]) Glosse discrevit zu c. 8 Dist. 10 und gl. sacerdotium zu c. 3 C. 2 q. 6. Daß diese beiden Glossen auf Johannes Teutonicus zurückzuführen sind, kann keinem Zweifel unterliegen, da sie sich jedenfalls in drei der Hss. finden, die nach Schulte (Denkschriften der Wiener Akad. 21, 1872, S. 2ff.) den Apparat des Teutonicus enthalten, nämlich Trier Stadtbibliothek Nr. 906, Bamberg Ms. can. 13 (P I 16) und Leipzig Nr. 958 (die übrigen Hss. waren mir nicht zugänglich). Insbesondere ist in der Trierer Hs., über die mir Herr Dr. F. Heyer in Bonn freundlichst Auskunft gab, die Glosse discrevit ausdrücklich mit der Sigle des Teutonicus bezeichnet. Eine Schwierigkeit besteht nur insofern, als die genannten drei Handschriften von dieser letzteren Glosse einen kürzeren Text geben, in welchem auf die Worte (vgl. die Ausgabe der Glossa ordinaria Nürnberg 1493) ut extra qui filii sint legitimi per venerabilem, sed illud fecit ad petitionem regis sogleich der Schlußsatz der Glosse: et vacante imperio suplet defectum imperii ut extra III de fo. compe. licet folgt (so der Text der Trierer Hs., mit dem die übrigen, abgesehen von kleineren Abweichungen, übereinstimmen). Das zwischen petitionem regis und et vacante fehlende Stück: qui hoc ipsum fecisse potuit — ut exprimitur extra de fo. comp. licet ist in der Bamberger Hs. von anderer, etwa gleichzeitiger Hand am Rande ergänzend ein-

Kaiser das Imperium nicht vom Papst habe und daß die beiden Gewalten gesondert nebeneinander ständen, war ihm durchaus vereinbar[1]) mit der auch von ihm anerkannten Regel, daß bei Vakanz des Reiches der Papst ergänzend an die Stelle der fehlenden Reichsgewalt trete.[2])

---

gefügt. Danach läßt sich ohne umfassendere Untersuchung der Hs. nicht entscheiden, ob der kürzere Text die ursprüngliche Fassung der Glosse darstellt oder ob nur ein Schreibversehen zugrunde liegt. — Zweifellos fehl greift die Annahme Blochs S. 164 Anm. 3, daß die beiden Glossen aus dem Apparat Innozenz' IV. stammten.

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen von Hugelmann, Die deutsche Königswahl im Corpus iuris canonici S. 41f. Jedoch ist ihm gegenüber zu betonen, daß die Lehre von der distinctio der beiden Gewalten noch nicht gleichbedeutend ist mit der Koordinationslehre, wie Hugelmann offenbar annimmt (vgl. vor allem S. 93ff.). Vielmehr erkennen auch die Vertreter der Subordinationslehre die distinctio beider Gewalten als den Ausdruck ihres regelmäßigen, aktuellen Verhältnisses an, vgl. z. B. Hostiensis Summa zu IV 17 § qualiter et a quo filii illegitimi legitimentur: quamvis iurisdictiones sint distincte quoad executionem, tamen imperator ab ecclesia Romana imperium tenet et potest dici officialis eius seu vicarius ab ecclesia Romana.

[2]) Die Form, in der der Gedanke in diesen Glossen erscheint (supplet defectum), scheint darauf hinzuweisen, daß zugleich eine Übertragung innerkirchlicher Grundsätze auf das Verhältnis zur weltlichen Gewalt an der Ausbildung des Anspruches mitgewirkt haben könnte. Denn dieselben Ausdrücke kehren wieder, wo es sich um das Eingreifen eines Gliedes der Hierarchie beim Versagen eines andern handelt, z. B. Glossa ordinaria c. 2 dist. 89 gl. clarus: ar. quod si prelatus non vult vel negligit facere ea que debet: ea debent supleri per subditos et econverso oder zu c. 3 C. 9 q. 3 gl. episcopis: ergo sicut superiores inferiorum, sic inferiores superiorum supplent defectum. Ganz deutlich wird diese Übertragung dann später beim Hostiensis im Apparat zu c. 6 II 2 gl. maliciose distulerit: et sic per negligentiam domini feudi transfertur iurisdictio ad ecclesiam — sic et ordinarius ecclesiasticus supplet negligentiam delegati ecclesiastici et econtra. Auch die Einreihung der Dekretale Grandi, in der Innozenz IV. dem König von Portugal einen curator an die Seite stellt (c. 2 in VIto I 8), in den Titel de supplenda negligentia prelatorum ist für solche Vorstellungen bezeichnend. Eine Überordnung der geistlichen Gewalt über die weltliche brauchte aus dieser Anwendung des kirchlichen Gedankens des supplere defectum auf weltliche Verhältnisse zunächst nicht gefolgert zu werden, da dies ergänzende Eingreifen ursprünglich nicht der übergeordneten Instanz vorbehalten war, s. die oben angeführten Glossen und die Summe des Goffredus Tranensis (Venedig 1564) zu I 10: suppletur aliquando

Allein schon bald mündeten diese Gedanken in einen andern Strom von Vorstellungen ein, in deren Zusammenhang sie einen veränderten Sinn gewannen. Schon Bernhard von Clairvaux[1]) hatte die hierokratische Anschauung ausgesprochen, daß ursprünglich und ihrem Wesen nach auch die Summe der weltlichen Gewalt dem Haupte der Kirche gebühre und daß erst aus ihrer Hand, lediglich zur Führung im Auftrage der Kirche, der Kaiser das Schwert seiner Macht empfange. Diese Anschauung schloß aber ohne weiteres in sich, daß der Papst dieses ihm an sich zustehende Schwert auch selber handhaben könne; und wenn er es auch für gewöhnlich dem Kaiser überließ, so war er doch berechtigt, es in außerordentlichen Fällen selber zu ergreifen. Durch Innozenz III., der den päpstlichen Anspruch auf die geistlich-weltliche Vollgewalt über das Imperium, den Gedanken des Priesterkönigtums, mit besonderer Energie und Schärfe zur Durchbildung brachte[2]), gelangte diese Theorie des Eingreifens im Notfalle, wie bereits Bernhard es ausdrückte[3]), in das Dekretalenrecht hinein[4]); später wurde sie zur Aufstellung eines ganzen Kataloges von derartigen Notfällen fortentwickelt, und in diesen

negligentia maioris per minorem. Anders jedoch der Hostiensis, worüber das Nähere weiter unten.

[1]) Die entscheidenden Stellen in De consideratione (bei Migne, Patrologia latina Bd. 182) I 6—7 und IV 3. Besonders charakteristisch Innozenz IV. (Winkelmann, Acta imperii inedita II 698): materialis potestas gladii apud ecclesiam est implicata, sed per imperatorem, qui eam inde recipit, explicatur et que in sinu ecclesie potentialis est solummodo et inclusa, fit, cum transfertur in principem, actualis. Vgl. Gierke a. a. O. S. 528ff.; Eichmann a. a. O. S. 45f.

[2]) Vgl. darüber die aufschlußreichen Untersuchungen von Burdach, Vom Mittelalter zur Reformation II 1. Teil, 1. Hälfte (1913) S. 234ff., 240ff. Von besonderem Interesse ist für unsern Zusammenhang, wie Innozenz die Gestalt des Melchisedech, die in seiner Theorie den Typus des Priesterkönigs darstellt, zunächst nur zur Versinnbildlichung der gottgesetzten Eintracht zwischen weltlichem und geistlichem Imperium verwendet (Burdach S. 245f.).

[3]) De consideratione I 7: sed aliud est incidenter excurrere in ista, causa quidem urgente, aliud ultro incumbere istis.

[4]) Dekretale per venerabilem c. 13 X 4, 17: quod . . . certis causis inspectis temporalem iurisdictionem casualiter exercemus. Vgl. auch Molitor, Die Dekretale per venerabilem S. 67ff.

Katalog ordnete nun die Doktrin — schon in einigen Glossen zur Compilatio tertia wird dieser Zusammenhang deutlich[1] — den Gedanken der päpstlichen Stellvertretung bei der Vakanz des Imperiums ein.

Und dieses ist nun auch die Gestalt, in der die Lehre vom päpstlichen Reichsvikariat in demjenigen Werke erscheint, in dem sie die eigentlich entscheidende und für die Folgezeit maßgebende Formulierung fand. Nicht daß Innozenz IV. in seinem Dekretalenkommentar[2]) als erster die Bedeutung jener nahezu beiläufigen Erlaubnis Innozenz' III. an die Bürger von Vercelli erkannt oder sie zuerst zum allgemein gültigen Satz des kirchlichen Rechtes ausgemünzt hätte[3]); die Schule bot ihm bereits den Gedanken in fertiger Prägung dar. Allein indem er ihn mit vollem Nachdruck heraushob, ihn nach verschiedenen Richtungen hin erweiterte und mit ausführlicher Begründung in das Gedankensystem der hierokratischen Idee einordnete, gab er ihm zuerst die Weite und Bedeutung, welche die Umsetzung des theoretischen Anspruches in praktische Forderungen und Maßnahmen ermöglichten.

Für Innozenz IV. ist der Papst im letzten Grunde der Stellvertreter Gottes auf Erden[4]), und er stellt ihn an das

[1]) So hat der Cod. Lips. 983, der den Apparat des Vincentius enthält und in allen übrigen Glossen mit denen des Ms. can. Bamberg. 20 übereinstimmt, anstatt der oben S. 175 Anm. 2 daraus wiedergegebenen Glosse suspectionis agatur zu dem gleichen Wort die Glosse: hic est casus quo iudex ecclesiasticus potest se intromittere de iurisdictione temporali, quando scilicet iudex secularis est negligens; cum vacat imperium. Im Apparat des Tankred (vgl. Schulte in Wiener S.B. 66 S. 77) heißt es gl. vacante: iste est ergo unus casus in quo iudex ecclesiasticus potest se immiscere seculari iurisdiccioni, scilicet cum superior non invenitur, alius est cum iudex secularis negligit iusticiam facere usw. (Ms. can. Bamberg. 19 (P II 6) fol. 147').

[2]) Mir stand die Ausgabe Lyon 1548 zur Verfügung. Vgl. zum Folgenden Bloch, Staufische Kaiserwahlen S. 162ff.

[3]) Insofern verschiebt sich das Bild, das Bloch S. 163 gibt, nach der im vorstehenden entwickelten literarischen Vorgeschichte doch um einige Linien.

[4]) Auch dieser Begriff findet sich, wie die wesentlichen Grundgedanken der hierokratischen Theorie (vgl. oben S. 177 Anm. 2) schon bei Innozenz III. und geht auf noch ältere Vorstufen zurück; Burdach a. a. O. S. 293.

Ende einer Reihe von Vikaren, denen Gott die zu Anfang von ihm selbst gehandhabte ungeteilte Gewalt über Geistliches und Weltliches übertragen hat und die von Noah über die Patriarchen, Richter, Könige und Priester zu Christus und von da zu Petrus und seinen Nachfolgern sich erstreckt.[1]) Daher muß in allen Notfällen, mögen auch die Ämter zur Leitung dieser Welt voneinander geschieden sein, letzten Endes der Papst angegangen werden. Von ihm hat der Kaiser das Imperium, und die Form, in der sich sein Unterordnungsverhältnis dem Papsttum gegenüber darstellt, ist für Innozenz IV.[2]), entsprechend der seit langer

[1]) In dem Kommentar entwickelt die Glosse imperio zu c. 10 II 2 zunächst den Katalog von Fällen, in denen die geistliche Gewalt in das weltliche Gebiet übergreifen darf, ganz entsprechend den oben S. 178 Anm. 1 wiedergegebenen Glossen. Dann fährt sie fort: sed dicet aliquis hoc summi pontifices statuere pro se . . . Sed hi si diligenter attendunt quod dicunt veri sacrilegii culpam incurrunt. Quod ut melius intelligas prenominata, nota quod Deus creavit in principio celum et terram et omnia . . . spiritualia et temporalia ipsaque per se ipsum rexit sicut factor suam rem gubernat . . . ex tempore Noe cepit Deus creaturas suas regere per ministros, quorum primus fuit Noe . . . in hac autem vicaria successerunt patriarche, iudices, reges, sacerdotes et alii qui pro tempore fuerunt in regimine populi Iudeorum, et sic duravit usque ad Christum . . . et ipse Christus Iesus vicarium suum constituit Petrum et successores suos . . . licet in multo distincta sint officia et regimina mundi, tamen quandocunque necesse est ad papam recurrendum, sive sit necessitas iuris, quia iudex dubius est, quam sententiam de iure proferre debeat, vel necessitas facti, quia alius non sit iudex superior, sive facti, puta quia de facto minores iudices non possunt suas sententias exequi vel nolunt ut debent iusticiam exercere. Man sieht, wie hier die ursprüngliche Grundlage der Theorie noch durchschimmert. Ganz klar und scharf sagt dann aber die Glosse vacante: hoc est propter defectum imperii. in iure enim tantum imperii papa succedit, unde si alius rector alii superiori quam imperatori subditus negligens esset in reddenda ratione vel non esset rector in aliqua terra, tunc non devolveret iurisdictio ad papam, sed ad proximum superiorem. nam specialis coniunctio est inter papam et imperatorem, quia papa eum consecrat et examinat et est imperator eius advocatus et iurat ei et ab eo imperium tenet . . . et inde est quod in iura, que ab ecclesia Romana tenet, succedit papa imperio vacante.

[2]) Vgl. in der vorigen Anm.: iurat ei et ab eo imperium tenet; noch deutlicher sagt der Hostiensis an der entsprechenden Stelle: iurat ei tamquam domino. Daß damit ein Lehensverhältnis bezeichnet werden soll, kann nicht zweifelhaft sein; vgl. etwa wie in einer allerdings einige

Zeit von der Kurie vertretenen Auffassung[1]), lehensrechtlicher Natur. Wie aber ein erledigtes Lehen zu seinem Herrn zurückkehrt und in seiner Hand verbleibt, bis es von neuem ausgetan wird[2]), so ist es die gegebene Folgerung, daß der Papst, solange kein Kaiser vorhanden ist, die Wahrnahme der dem Kaisertum zu Lehen gegebenen Rechte in der eigenen Hand behält.

Damit hatte der Vikariatsgedanke seinen festen Platz innerhalb des hierokratischen Weltbildes gefunden, und dies Ergebnis wurde in der Folge noch dadurch gesichert, daß eine andere Gedankenreihe mit logischer Notwendigkeit zu dem gleichen Ziele führte. Schon im 12. Jahrhundert finden wir Spuren einer Anschauungsweise, die die lehensrechtliche Auffassung des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papst-

---

Jahrzehnte späteren Denkschrift gerade die eben angeführten Stellen als Beweis für den Lehenscharakter des kaiserlichen Eides herangezogen werden (Constitutiones IV 2 Nr. 1250 S. 1322).

[1]) Möller, Ludwig der Bayer und die Kurie im Kampf um das Reich (1914) S. 157ff., bes. S. 165, und Haller, MIöG. 35 S. 650f.; es handelt sich hier nur um die bei der Kurie herrschenden Vorstellungen.

[2]) Allerdings kennt ja das Lehnrecht wegen der Erblichkeit der Lehen keine regelmäßigen Vakanzen, nur beim erbenlosen Tode tritt eine solche ein: dann fällt das Lehen an den Herrn zurück, vgl. etwa Homeyer, System des Lehnrechts (Des Sachsenspiegels 2. Teil, 2. Bd.) § 52 sowie auch § 50 über das anevelle — Recht, das auf dem gleichen Grundsatz beruht. So sagt auch einmal Philipp IV. von Frankreich (Phillips, Regalienrecht in Frankreich [1873] S. 26 Anm. 32): feodus vasallo vacans interim cum suis reditibus a domino licite occupatur et propter defectum hominis, ut vulgari nostre patrie verbo utamur, de iure et generali consuetudine regni nostri per dominum quousque superveniat persona, que illi serviat, licite detinetur. Eine interessante Anwendung des Grundsatzes durch die Kurie findet sich in den Bedingungen, unter denen das Königreich Aragon und die Grafschaft Barcelona an einen Sohn des Königs von Frankreich übertragen werden sollten (Rymer, Foedera I 2 S. 632; Potthast 22061 vom 27. August 1283). Bei weiblicher Erbfolge ist die regierende Fürstin verpflichtet, einen der Kirche genehmen Mann zu heiraten, da andernfalls donec ille (der Mann) vixerit et in deviatione a fide seu in ipsius ecclesie indevotione perstiterit, eadem ecclesia ipsorum regni et comitatus administrationem liberam optinebit, ita quod nichil exinde perveniat ad eam vel eius virum non catholicum seu etiam indevotum. Illo vero non catholico seu indevoto defuncto, ipsa in viduitate persistens seu nupta viro catholico . . . habeat, sicut ei competit, eadem regnum usw.

tum durchkreuzt und durchsetzt mit andersartigen Vorstellungen, nach denen der Kaiser als Vikar des Papstes, dieser aber als der alleinige wahre Kaiser erscheint. Es sind das Formen amtsrechtlicher Herkunft[1]), die hier zur Einordnung der weltlichen Gewalt in das hierokratische System herangezogen werden, und der Vorgang erinnert in seiner Vermischung lehensrechtlicher und amtsrechtlicher Gedanken an eine ähnliche Verschiebung, die sich in der Beurteilung des Verhältnisses zwischen Bischöfen und Papsttum vollzog. Wurde aber in dieser Weise dem Kaiser die Stellung eines Kirchenbeamten zugewiesen, so war es nur noch nötig, die allgemeinen Grundsätze des kirchlichen Amtsrechtes für die Frage der Vakanz in Anwendung zu bringen. So gut jede ledig gewordene kirchliche Gewalt bis zur Bestellung eines Nachfolgers von demjenigen zu üben war, von dem sie ihr früherer Inhaber empfangen hatte[2]), so gut mußte bei einer Vakanz des Kaisertums der Papst als der Quell dieser kirchlichen Amtsgewalt bis zur Neubesetzung des Amtes selber in Funktion treten.[3])

Und noch in einer andern Beziehung führte die Fortbildung der Theorie über Innozenz IV. hinaus.[4]) Schon

---

[1]) Vgl. dazu Bloch, Kaiserwahlen S. 157ff. und den Nachtrag zu S. 159 auf S. 378, wo Bloch gegen Eichmann mit Recht feststellt, daß jedenfalls das Bestreben des Papsttums dahin ging, den Kaiser als einen Beamten der Kirche dem Ideal der päpstlichen Weltherrschaft einzugliedern; ferner Ernst Mayer, Westdeutsche Zeitschrift 30 S. 438 und Möller a. a. O. S. 173ff.

[2]) Innozenz IV. im Kommentar zu c. 9 V 7 gl. vacante: mortuo aliquo si vis scire ad quem transfertur potestas faciendi ea que faciebat antequam successorem habeat, nota quod si ea per se solum faciebat sicut iurisdictionem consimillimaque, et hoc faciet ille a quo ea habebat. ut si erat archidiaconus qui recipit iurisdictionem ab episcopo . . . episcopus eo mortuo eius iurisdictionem exercebit.

[3]) Diese Gedankengänge, deren Ansatzpunkte bereits bei Innozenz IV. und dem Hostiensis bemerkbar werden (vgl. oben Anm. 1), gelangen zur vollen Durchbildung erst in späterer Zeit, vor allem bei Ägidius Romanus, worüber das Nähere im 8. Kapitel (S. 236).

[4]) Wenn bei Innozenz IV. meist nur von dem Übergange der iurisdictio die Rede ist, so ist diese doch, wie der Zusammenhang lehrt, in erweitertem Sinne als Handhabung der Reichsgewalt überhaupt zu verstehen; vgl. oben S. 179 Anm. 1: in iura que ab ecclesia tenet succedit papa, das heißt im Herrschaftsrecht überhaupt. Ich kann daher

seine Gedanken waren bei der Erstreckung der Vikariatstheorie auf den Bereich des Imperiums nicht stehengeblieben. Vielmehr hatte er seinen Anspruch auch auf alle übrigen Reiche, die eine höhere Gewalt über sich nicht anerkannten, ausgedehnt, und wenn er hier zur Begründung eine unmittelbare Abhängigkeit von der Kirche nicht geltend machen konnte, so berief er sich statt dessen auf die päpstliche Machtvollkommenheit. Daneben aber hatte er unvermittelt die andere Ansicht gestellt, wonach in solchen Reichen eine Einmischung nur auf Anrufung von weltlicher Seite erfolgen könne[1]), so daß an dieser Stelle ein Rest von Unentschiedenheit und Unklarheit bemerkbar wurde. Demgegenüber blieb es dem Nachfolger und Fortsetzer des Papstes, dem Kardinal Heinrich von Ostia[2]) vorbehalten,

---

nicht mit Bloch S. 167 einen grundsätzlichen Fortschritt gegenüber der Theorie Innozenz' IV. darin erblicken, wenn der Hostiensis gelegentlich (in der von Bloch S. 167 Anm. 2 wiedergegebenen Stelle) anführt, daß der Papst bei Vakanz auch über Lehenssachen urteilt. — Wann sich zuerst die Erweiterung des ursprünglichen Gedankens der Rechtswahrung vollzogen hat, wird sich schwerlich mehr feststellen lassen.

[1]) Glosse vacante (vgl. oben S. 179 Anm. 1): sed quid si alius rex est negligens vel alius princeps qui superiorem non habet: dicimus idem scilicet quod succedit in iurisdictione eius . . . sed hoc non facit, quod ab eo teneat regnum, sed de plenitudine potestatis quam habet quia vicarius est Christi . . . vel dic quod vacantibus regnis non poterit se intromittere, nisi quando peteretur in modum denunciationis.

[2]) Lectura sive Apparatus domini Hostiensis supra quinque libris decretalium (Straßburg 1512), wo die Glosse vacante zu c. 10 II 2 sich eng an die in der vorigen Anm. wiedergegebene Glosse Innozenz' IV. anschließt, dann aber fortfährt: tu vero dicas quod vacantibus regnis et principatibus quibuscunque et ubicumque iudex etiam secularis negligens est in iusticia exhibenda, papa non solum de plenitudine potestatis, sed etiam de iure et consuetudine potest et debet iusticiam facere, quia de iure comuni hi casus omnibus episcopis in suis civitatibus et diocesibus sunt communes. — Der Grundsatz, daß der geistliche Richter den Defekt des weltlichen zu ergänzen habe, findet sich häufig beim Hostiensis, so zu c. 6 II 2 (siehe oben S. 176 Anm. 2), ferner zu c. 6 I 31 gl. licite potes und zu c. 17 II 1 gl. omnino, wo ausdrücklich hervorgehoben wird, daß der weltliche Richter den Defekt des geistlichen nicht ausgleichen könne: superior enim habet supplere defectum inferioris, non econtra (vgl. dagegen oben S. 176 Anm. 2). Nur für das Gebiet des Lehnrechtes stellt er die beiden Rechtskreise grundsätzlich gleich: gl. ad ecclesiasticam cognitionem: quid si episcopus

der Theorie ihre letzte Ausbildung und Schärfe zu geben. Erst hier wurde ihre Geltungskraft gleichmäßig auf alle Reiche und Fürstentümer ausgedehnt, dieser Anspruch jedoch nicht mehr auf die päpstliche Vollgewalt, sondern auf Recht und Gewohnheit begründet. Denn, so erklärte der Kardinal, dies Notrecht sei allen Bischöfen in ihren Diözesen gemeinsam.[1]) Damit war die Entwicklung zu ihrem Ausgangspunkt zurückgekehrt. Es war der ursprüngliche Gedanke des ergänzenden Eingreifens der geistlichen Gerichtsbarkeit, der hier zur Grundlage der umfassendsten Erstreckung und Ausdehnung der kurialen Ansprüche gemacht wurde.

II.

Leicht beieinander wohnen die Gedanken, doch hart im Raume stoßen sich die Sachen. Wir sahen, wie die Theorie vom päpstlichen Reichsvikariat seit Beginn des 13. Jahrhunderts in rascher Folgerichtigkeit ausgebildet wurde, so daß sie um die Mitte des Jahrhunderts in völlig abgerundeter und ausgereifter Gestalt vor uns steht. Und wir fragen nun, wie sich zu diesen theoretischen Ansprüchen und Formeln das Bild der tatsächlichen Wirklichkeit verhält, wie weit es gelang, die in der Doktrin niedergelegten Forderungen in anerkanntes und geübtes Recht umzusetzen.

Vergegenwärtigen wir uns nochmals, wie das Gedankengebilde der kanonistischen Theoretiker aus der Keimzelle eines an sich geringfügigen Tatsachenbestandes erwachsen und letzten Endes aus rein gedanklichen Voraussetzungen hergeleitet war, so versteht es sich von selbst, daß sich auch weiterhin der stärkste Abstand zwischen Theorie und Praxis ergeben mußte. Aber etwas Überraschendes hat es, wenn wir darüber hinaus feststellen,

---

negligens sit in causa feudi? poterit et debebit hoc secularis iudex supplere, sicut fit econverso (zu c. 7 II 2).

[1]) Man sieht also auch an dieser Stelle, daß der Vikariatsgedanke nicht ausschließlich aus der Idee von der Superiorität des Papsttums über das Kaisertum herzuleiten und zu verstehen ist. Doch hat man bisher immer nur diese Seite der Sache gesehen; vgl. die herrschende Lehre z. B. bei Triepel, Das Interregnum (1892) S. 23.

daß diese theoretischen Forderungen, denen doch neben anderen die Stimme eines Innozenz IV. Nachdruck und Gewicht verlieh, als praktischer Anspruch nicht ein einziges Mal wirklich proklamiert und damit in die Wirklichkeit hineingestellt wurden, daß man sie in jenen Summen und Glossen zwar unbestritten behauptete, daß sich aber darin fürs erste ihre Lebenskraft nahezu völlig erschöpfte.

In der Tat suchen wir zunächst vollkommen vergeblich nach einem Akte, der als ein Versuch zur Verwirklichung jener Forderungen gedeutet werden könnte. Nur hier und da, gelegentlich, ohne Folgerichtigkeit und Zusammenhang, dazu meist auf verhältnismäßig nebensächlichen Gebieten finden sich Spuren, aus denen wir schließen können, daß man sich der theoretischen Ansprüche in der Praxis überhaupt erinnerte. Diese Spuren sind so zerstreut, daß wir guttun werden, zunächst in systematischer Anordnung einige der in Frage kommenden Gebiete durchzugehn und die chronologische Darstellung für diejenigen Zeitabschnitte vorzubehalten, in denen die Gedankenreihen, die uns beschäftigen, mit dem breiteren Strome historischen Geschehens zusammenfließen.

Es liegt nahe, zunächst das Gebiet ins Auge zu fassen, das man kirchlicherseits als sein eigenstes betrachten mußte und auf dem eine ständige Berührung mit der weltlichen Gewalt trotz allem nicht zu vermeiden war. Denn noch immer stellten, auch nachdem durch das Wormser Konkordat eine gewisse Bereinigung geschaffen worden war, die Verhältnisse der Reichskirchen eine Zwischensphäre dar, auf der die Einflußnahme beider Gewalten sich ständig schnitt und kreuzte. Als Anerkennung, wenn nicht seines Eigentums, so doch seiner Hoheit über die Temporalien der Reichskirchen war dem weltlichen Herrn die Regalienleihe geblieben. Und diesem Akte kam insofern eine sehr greifbare Bedeutung zu, als die Nutznießung des Kirchenguts durch den neubestellten Inhaber nach der Rechtsauffassung des Reiches davon durchaus abhängig war. Erst der mit den Regalien belehnte Bischof besaß die Befugnis, Regierungshandlungen vorzunehmen, Verfügungen zu treffen, die Vasallen des Stifts zu belehnen oder von ihnen den

Treueid einzufordern, und im 13. und im 14. Jahrhundert blieb diese Auffassung nicht nur am Hofe des Herrschers, sondern auch bei den Untertanen der geistlichen Herrschaften lebendig.[1]) Bischöfe oder andere geistliche Herren, welche ihre Regierung während einer Vakanz des deutschen Thrones vor der Regalienleihe antreten wollten, waren vielfach gezwungen, solchen Anschauungen irgendwie Rechnung zu tragen.[2])

Man könnte erwarten, daß in solchen Fällen das Papsttum besonders geneigt gewesen wäre, die konkurrierende Gewalt wenigstens zeitweise auszuschalten, der Theorie gemäß an des Königs Statt zu handeln und als Reichsverweser die Regalien zu leihen. In der Tat treffen wir frühzeitig auf ein Beispiel dieser Art; nach dem Tode Wilhelms von Holland übertrug Alexander IV. dem Bischof Robert von Verdun in Vertretung des Königs die Regalien seiner Kirche, mit der Bedingung, daß er dem künftigen römischen König nach dessen Bestätigung durch den Papst den Treueid leiste.[3]) In den Erörterungen über die Vikariatsgewalt

---

[1]) Vgl. Werminghoff in Meisters Grundriß II 6 (2. Aufl. 1913) S. 58, bes. Anm. 5; Börger, Belehnung der geistl. Fürsten (1901) S. 61. 121. — Ein Hofgerichtsurteil Friedrichs II. von 1238 (Const. II Nr. 212) dehnt den königlichen Anspruch auf die vom Reiche verliehenen Hoheitsrechte während der Vakanz ausdrücklich bis zur Regalienleihe aus (donec electus ab eo regalia recipiat). — 1256 erhebt das Kapitel von Cambrai vor dem Papst für die Zeit der Vakanz Anspruch auf gewisse Rechte und Einkünfte des Bischofs, donec electus pro tempore sua regalia recepisset et de hoc nobis fidem fecisset. Register Alexanders IV. Nr. 1442. — Hermann von Schildesche streift in einer Streitschrift von etwa 1328 die Frage „an prelati ecclesiarum infeodare possint suos vasallos, antequam recipiant feodum a rege vel imperatore, si eum contingat excommunicari". Scholz, Unbekannte kirchenpolitische Streitschriften II, Texte S. 137.

[2]) Als Beispiele Reg. Imp. V 7506 (31. Januar 1245) und Vat. Akten zur deutschen Gesch. in der Zeit Ludwigs des Bayern, herausg. von Riezler (1891) Nr. 1933 (11. Februar 1338).

[3]) Reg. Imp. V 9054. M. G. Ep. sel. III Nr. 431 vom 28. März 1256. Der Papst hatte zunächst König Wilhelm um die Regalienleihe ersucht; nachdem dieser aber gestorben ist, erteilt er sie selbst vice regia. Über die nähere Veranlassung sagt das päpstliche Schreiben nichts; man kann vielleicht vermuten, daß der vom Papst ernannte Bischof im Hinblick auf Vorgänge, wie sie sich 1245 in Lüttich abgespielt hatten (Reg.

des Papstes hat diese Urkunde stets besondere Beachtung gefunden, aber man hat doch ihre Bedeutung nicht richtig eingeschätzt, wenn man übersah, daß dieses Vorgehen eine Ausnahme war und blieb. Sowenig sich aus späterer Zeit ein ähnliches Beispiel beibringen läßt, so wenig sind Vorstufen in der gleichen Richtung vorhanden, und die Entscheidungen Innozenz' IV., in denen man mit Unrecht solche Vorstufen hat erblicken wollen[1]), gehn von einer durchaus andersartigen Grundauffassung aus. Um diese richtig zu würdigen, bedarf es einer Klarlegung der grundsätzlichen Haltung, welche die Kirche der königlichen Investitur gegenüber einnahm.

Es ist nicht zweifelhaft, daß die Päpste das königliche Recht der Regalienleihe auch zu dieser Zeit noch anerkannten.[2]) Aber dem Akte kam in den Augen der Kurie jene Bedeutung nicht mehr zu, die er nach deutschem Reichsrecht beanspruchte. Wie die ausgebildete kanonistische Doktrin überhaupt den für den Amts- oder Herrschaftsantritt entscheidenden Vorgang in der kanonisch vollzogenen und als solcher anerkannten und bestätigten Wahl erblickte und daneben jede Einweisung oder Investitur an Bedeutung vollkommen zurücktreten ließ, so kam auch hier nur die von den oberen Instanzen konfirmierte Wahl oder entsprechend die Admission oder Provision für die Kurie in Betracht. Mit ihr waren alle Erfordernisse erfüllt, sie allein verlieh die Berechtigung zur Verwaltung der Temporalien ebensogut wie der Spiritualien.[3]) Da somit aber ein Moment der kirchlichen

---

Imp. V 7506), Schwierigkeiten von seiten der Stiftsvasallen befürchtete. Bei der unmittelbar vorhergehenden Neubesetzung des Bistums hatte Innozenz IV. gleichzeitig mit der Ernennung die Vasallen unter Androhung von Strafen zur Leistung des Treueides aufgefordert (Ep. sel. III Nr. 242 vom 18. Dezember 1253).

[1]) So Bloch S. 168; es handelt sich um Reg. Imp. V 7506 und 7600 (21. März 1246).

[2]) Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem vat. Archive I (1889) Nr. 429 und 432 (Nikolaus IV.); 682 (Klemens V.) und öfter.

[3]) Das spricht in aller Deutlichkeit der Dekretalenkommentar Innozenz' IV. aus: c. 15 I 6 gl. confirmationem. nota, quod electus quam cito est confirmatus sine alia possessione vel investitura

Rechtsordnung für die Befugnis zur Wahrnahme der Temporalienverwaltung als entscheidend angesehen wurde, war diese letztere damit auch der Verfügungsgewalt der kirchlichen Instanzen, in letzter Linie des Papstes, unterstellt. Ganz folgerichtig übertrugen also die Päpste bei der Entscheidung über Bischofswahlen oder bei Provisionen nicht nur die Verwaltung der Spiritualien, sondern in gleicher Weise diejenige der Temporalien[1]), und ebenso forderten sie die Untertanen zum Gehorsam und die Vasallen zur Ableistung des Treueides auf, ohne auf die königliche Regalienleihe noch irgendwelche Rücksicht zu nehmen.[2]) Ja, sie vollzogen von sich aus genau dasjenige,

---

vel stallatione statim potest administrare res ecclesie sue in temporalibus et spiritualibus tam in colligendis fructibus quam in actionibus intentandis nomine ecclesie sue. Die gleiche Auffassung liegt auch schon einer Bestimmung des 4. Laterankonzils zugrunde: c. 26 IV (Mansi 22 S. 1014) von den Bischöfen, die ihre Konfirmation unmittelbar vom Papst erhalten: ut sic demum per ipsius circumspectionem consilii sui plenitudinem assequantur officii, cum eis nihil obstiterit de canonicis institutis: ita, quod interim valde remoti, videlicet ultra Italiam constituti, si electi fuerint in concordia, dispensative propter necessitates et utilitates ecclesiarum in spiritualibus et temporalibus administrent: sic tamen ut de rebus ecclesiasticis nil penitus alienent.

[1]) Seit wann diese Anschauungen sich durchgesetzt haben, braucht hier nicht untersucht zu werden. Ein Beispiel bildet schon Innozenz III. ep. IX 163 (30. September 1206): der Papst willfahrt dem Wunsche des Kapitels von Konstanz, electionem . . . confirmare ac dicto electo administrationem tam spiritualium quam temporalium committere. Ebenso z. B. Innozenz IV. am 19. Januar 1254 für Kammin (Ep. sel. III Nr. 248) oder am 5. Juni 1253 für Lübeck (Ep. sel. III Nr. 206). Aus späterer Zeit etwa Kaltenbrunner Nr. 649, 652, 662 (Klemens V.) und öfter; dann die Formeln bei Tangl, Kanzleiordnungen S. 318 Nr. 122 und 125.

[2]) So Honorius III. am 7. April 1225 an Edle und Ministerialen von Paderborn (Westfälisches U.B. IV S. 96 Nr. 141): per apostolica vobis scripta mandamus, quatinus eidem electo tamquam patri et pastori animarum vestrarum plene ac humiliter intendatis ei sicut tenemini exhibentes iuramenta fidelitatis . . . plene insuper eidem de iuribus ipsi ecclesie a vobis debitis responsuri; die Regalienleihe erfolgt erst später Reg. Imp. V 1571a. Ebenso Gregor IX. am 1. Juni 1239 für den ebenfalls noch nicht mit den Regalien beliehenen Bischof von Lüttich (Reg. Gregors IX. Nr. 4870, Römische Quartalsschrift Bd. III S. 193 Nr. 5). — Die gleiche Divergenz der Auffassungen macht sich

was den eigentlichen Inhalt der königlichen Investitur ausmachte.[1])

Damit war nun aber dies königliche Recht wesentlich entwertet und in seiner Bedeutung erheblich eingeschränkt; in dieser Gestalt konnte die Kirche es ruhig weiter bestehen lassen. Andrerseits aber prägte sich in der Übertragung der weltlichen Administration durch die übergeordnete kirchliche Instanz bedeutungsvoll die grundsätzliche Stellungnahme der Kurie gegenüber den Temporalien der Kirchen aus: auch über sie verfügte die Kirche, letzten Endes ihr höchstes Organ, der Papst. So gut nach der kanonischen Auffassung den Gerichtsstand der geistlichen Personen in allen ihren Rechtsbeziehungen, auch den weltlichen, das geistliche Gericht bildete, so gut war auch der Besitz der Kirchen in die geistliche Rechtssphäre einbezogen.

Es ergibt sich von diesen Gesichtspunkten aus ohne weiteres, daß die Vakanz des deutschen Thrones für die Beziehungen der Kurie zu den Reichskirchen gar nicht wesentlich in Betracht fallen konnte. Der Papst vollzog zu solchen Zeiten ebensogut wie zu anderen und ohne daß er eines besonderen Rechtstitels dazu bedurft hätte, die

---

übrigens in Frankreich geltend; sehr deutlich spiegelt sich das in zwei Schreiben Bonifaz' VIII. (Reg. Nr. 3024 und 3031): danach beanspruchte Philipp IV. das Regalienrecht bis zur Ableistung des Homagiums durch den Neugewählten; nach des Papstes Auffassung muß die guardia sive custodia aufhören, postquam vacans ecclesia habet personam legitimam, cui bonorum ecclesiasticorum administratio canonice (d. h. eben durch die konfirmierte Wahl) est concessa. Vgl. auch Phillips, Regalienrecht S. 27 ff.

[1]) Die betreffenden päpstlichen und königlichen Urkunden stimmen manchmal bis auf den Wortlaut überein; vgl. die oben S. 187 Anm. 1 gegebenen Stellen etwa mit Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae Nr. 64, wo Rudolf am 24. Februar 1290 bei einer Regalienleihe in absentia schreibt: administrationem temporalium et iurisdictionem plenariam . . . presentium tibi serie committentes. Ebenso Rudolf am 19. Juni 1275 an die Vasallen der Kirche von Münster (Westfälisches U.B. III Nr. 966), wo sich an die Mitteilung von der Übertragung der Temporalienverwaltung die Aufforderung schließt: quatenus ipsi electo tamquam principi nostro et vero vestro domino pareatis in omnibus humiliter et devote; vgl. damit z. B. Ep. sel. III Nr. 18 vom 26. November 1250.

Einweisung in die Spiritualien wie in die Temporalien.[1]) Die Verzögerung der königlichen Regalienleihe hatte für die Kirche im Grunde keine Bedeutung: daß nur sie zum Empfang des Lehenseides der Aftervasallen berechtigte, diesen Standpunkt erkannte die Kurie nicht an, und Innozenz IV. handelte nur folgerichtig, wenn er derartige Einwände einfach abwies, ohne etwa seinerseits als Reichsvikar die königliche Regalienleihe vorzunehmen.[2]) Der Kurie konnte nicht daran gelegen sein, diesem Akte eine Bedeutung zuzuerkennen, die ihm nach kurialer Auffassung gar nicht zukam, und wenn dann Alexander IV. in jenem vereinzelten Falle trotzdem einen andern Weg einschlug[3]), so stellte das im Grunde genommen eine Art von Zugeständnis an die reichsrechtliche Wertung der königlichen Investitur dar. Demgegenüber kehrten die folgenden Päpste zu der Auffassung Innozenz' IV. zurück und zwar auch diejenigen, die viel schärfer und folgerichtiger als Alexander den Anspruch auf das Reichsvikariat hervorhoben. Wenn

[1]) So Innozenz IV. für Bamberg, Reg. Imp. V 7586 vom 2. Oktober 1246, Trient Ep. sel. II Nr. 293 vom 8. März 1247 und Augsburg Ep. sel. II 437 vom 7. Oktober 1247. Genau das gleiche gilt von der Übertragung der Temporalienverwaltung an Administratoren, so in Lübeck Reg. Imp. V 7847 vom 9. Juli 1247; mit Unrecht glaubt Krabbo, Die ostdeutschen Bistümer (1906) S. 19 Anm. 28 zur Erklärung des päpstlichen Vorgehens die Vorstellung oberlehensherrlicher Waltung im erledigten Lehen heranziehen zu müssen. Das Richtige hat Bloch S. 168 Anm. 5 schon angedeutet, ohne doch den Gedanken folgerichtig genug durchzuführen.

[2]) Es handelt sich vor allem um Reg. Imp. V 7600, Ep. sel. II Nr. 155, Innozenz IV. an die Vasallen des Bischofs von Verdun: mandamus, quatinus . . . ep. Vird. homagium et fidelitatis debite iuramenta sine dilatione qualibet, cum nullum (so!) ad presens in Theotonia imperatorem nullum habeat sive regem, a quo (regalia) Virdunensis ecclesie recipere valeat, exhibere curetis. Bloch S. 168 erblickt darin mit Unrecht einen der bekannten Urkunde Alexanders IV. wesensverwandten Akt; daß Innozenz gerade nicht die Regalien verleiht, vielmehr sich ganz anders verhält wie Alexander, haben schon Krammer, Das Kurfürstenkolleg (1913, Quellen und Studien, herausgeg. von Zeumer V 1) S. 139 Anm. 2 und Rosenstock, ZRG. German. Abt. 34 S. 498f. mit vollem Recht betont. Auch Reg. Imp. V 7506 vom 31. Januar 1245 zeigt prinzipiell die gleiche Haltung, ohne daß es zur Erklärung der Heranziehung des Notrechts (so Bloch S. 168 Anm. 2) bedürfte.

[3]) Vgl. oben S. 185 Anm. 3.

sogar Benedikt XII.[1]) zu einer Zeit, wo, wie wir sehen werden, der Vikariatsgedanke auf dem Höhepunkt seiner theoretischen und praktischen Entwicklung angelangt war, dem Vorbilde Innozenz' IV. und nicht dem Alexanders IV. gefolgt ist, so zeigt sich darin, daß die Regalienleihe mit ganz bestimmter Absicht bei der Wahrnahme der Vikariatsgewalt nicht in Betracht gezogen wurde.[2]) Was sie ihrem Inhalte nach bedeutete, das wurde an sich schon für den Bereich der geistlichen Sphäre in Anspruch genommen, und wie sie lagen für die kuriale Auffassung alle jene päpstlichen Amtshandlungen, die auf das weitgedehnte Gebiet der kirchlichen Temporalien in irgendeiner Weise sich erstreckten, auf der höheren Ebene des geistlichen Rechts. Als Ausfluß geistlicher Amtsgewalt konnten solche Akte Gegenstand der in den weltlichen Rechtsbereich hinüberführenden Vikariatsgewalt nicht sein.[3])

[1]) So z. B. Vat. Akten, herausgeg. von Riezler, 1933 vom 11. Februar 1338: die Äbtissin von Essen weist den Papst darauf hin, daß sie nach alter Gewohnheit erst nach Empfang der königlichen Investitur den Treueid ihrer Vasallen entgegennehmen könne; der Papst befiehlt darauf den Vasallen der Kirche, ihre Schuldigkeit ohne weiteres zu leisten, cum nullus rex seu imperator Romanorum ad presens existat, cui ipsa possit dictum iuramentum prestare et homagium facere supradictum. Also ein dem oben angeführten Beispiel von 1246 (oben S. 189 Anm. 2) ganz entsprechender Fall. Vgl. ferner Vat. Akten Nr. 412 vom 15. Oktober 1324. Interessant ist auch ein Beispiel aus dem Pontifikat Klemens' V. (Reg. Nr. 9768 vom 23. Oktober 1313, vgl. Nr. 9785): der Papst hatte Kaiser Heinrich VII. um Regalienerteilung an den neu ernannten Bischof von Lüttich ersucht; da der Kaiser vorher stirbt, überträgt der Papst dem Bischof die Regalien de novo ex gratia speciali — also eine Wiederholung der schon bei der Ernennung vorgenommenen Einweisung in die weltliche Verwaltung, ohne daß dabei von einer Anwendung des Vikariatsrechtes die Rede wäre.

[2]) Ich glaube daher auch nicht, daß man mit Krammer a. a. O. S. 139 Anm. 2 aus der Haltung Innozenz' IV. in der Regalienfrage schließen kann, daß er den Vikariatsanspruch noch nicht auf Deutschland ausgedehnt habe.

[3]) Es ist hier nicht der Ort, diesen Gedanken in seiner Bedeutung für das ganze Gebiet der kirchlichen Temporalienverwaltung weiter zu verfolgen. Nur ein Beispiel sei herausgegriffen: am 30. Mai 1257 (Westfälisches U.B. V Nr. 587) verleiht Alexander IV. dem Bischof von Paderborn das Recht, auf dem Fundus seiner Kirche ohne Rücksicht auf den Einspruch des Kölner Erzbischofs, als des westfälischen Herzogs, Burgen

III.

Der gleiche Grundsatz ist nun auch für die Betrachtung eines Rechtsgebietes wichtig, das zwar an sich nicht als Domäne der geistlichen Amtsgewalt angesehen werden kann, auf dem sich jedoch die Verhältnisse in eigentümlicher Weise verändern und verschieben. Das Recht der Legitimation unehelich Geborener stand zunächst nur hinsichtlich ihrer Wirkungen für das kirchliche Gebiet dem Papste zu, während für den Kreis des weltlichen Rechts diese Befugnis der weltlichen Gewalt vorbehalten blieb. Allein bei dem engen Zusammenhang, der zwischen diesen Fragen und dem in die geistliche Rechtssphäre fallenden Eherecht bestand. lag es für die geistliche Gewalt nahe, auch über dieses Gebiet ihre Zuständigkeit auszudehnen. So legitimierte Innozenz III. im Jahre 1201 auf das Gesuch des Königs Philipp II. August von Frankreich hin dessen uneheliche Kinder und nahm dabei ausdrücklich und grundsätzlich das Legitimationsrecht auch für den Bereich der weltlichen Rechtssphäre für sich in Anspruch. Dabei machte er geltend, daß derjenige, dem die Legitimationsbefugnis in geistlichen Dingen zustehe und der demnach die höhere Gewalt innehabe, auch dies geringere Recht ausüben könne[1]), zumal dann, wenn der um die Legitimation Nachsuchende außer dem Papste keinen Höheren über sich anerkenne, dem ein solches Recht zustehe. Jedoch wurde dieser theo-

zu bauen und Befestigungen anzulegen, während z. B. noch 1256 der Paderborner das Recht des Kölners ausdrücklich anerkennt (Westfälisches U.B. IV Nr. 666). Damit griff der Papst unzweifelhaft in den Bereich des Reichsrechtes ein, ohne sich doch irgendwie auf die Vikariatstheorie zu berufen. Vgl. E. Schrader, Das Befestigungsrecht in Deutschland (1909) S. 105ff.; der von Schrader vermißte „Rechtsgrund" liegt eben in der oben angedeuteten grundsätzlichen Einbeziehung des gesamten kirchlichen Gutes in die geistliche Rechtssphäre.

[1]) Reg. Imp. V 5765 (vgl. Molitor, Die Dekretale per venerabilem 1876 S. 9ff.): Apostolica sedes . . . cum quibusdam minus legitime dispensavit genitis . . . . quos ad actus speciales legitimans in pontifices quoque promoveri concessit. Cum igitur maior idoneitas in spiritualibus quam in secularibus requiratur, dubitari non debet, quin ipsa tales ad actus legitimare valeat seculares, presertim ad petitionem eorum, qui preter Romanum pontificem alium inter homines superiorem minime recognoscunt habentem huiusmodi potestatem.

retische Standpunkt in seiner ganzen Folgerichtigkeit von den Päpsten selbst nicht aufrechterhalten. Schon Innozenz III. sprach sich in einer zweiten Entscheidung, die er in dieser Frage zu treffen hatte, erheblich vorsichtiger aus[1]), und Innozenz IV. wies in seinem Dekretalenkommentar jenen ersten weitgehenden Anspruch Innozenz' III. ausdrücklich zurück.[2]) Erst der Hostiensis kehrte zu einem schärferen Standpunkt zurück und nahm die Legitimationsbefugnis sogar als ausschließlich päpstliches Recht in Anspruch.[3])

Bei solchem Schwanken der Theorie ist es begreiflich, wenn auch die kuriale Praxis auf diesem Gebiet eine einheitliche Richtlinie nicht befolgte. Ohne weiteres stand ja die Legitimationsbefugnis im Weltlichen dem Papste innerhalb des Patrimoniums zu, wo er eben zugleich als Landesherr handeln konnte.[4]) Im Bereich des Imperiums dagegen war eine solche Legitimation, wenigstens nach der milderen kurialen Theorie, nur möglich, soweit sich die Befugnis dazu aus einer anderen Quelle herleiten ließ. In dieser Weise stellte sich die Sachlage in einem Falle von 1247 dar. Hier legitimierte Innozenz IV. den unehelichen Sohn eines Bürgers von Piacenza und begründete das päpstliche Vorgehen ausdrücklich durch die Worte „zumal im Hinblick auf die Erledigung des Reiches".[5]) Allein nahezu gleichzeitig griff ein anderes Reskript, welches den Sohn eines Brabanter Ritters betraf, auf die weitergespannte Theorie Innozenz' III. zurück. Zwar wurde auch hier die Vakanz des Reiches geltend gemacht, jedoch nicht mehr

---

[1]) Molitor S. 12f.; es handelt sich um die berühmte Dekretale per venerabilem, die als c. 13 IV 17 in den Liber Extra übergegangen ist.

[2]) Molitor S. 14 Anm. 1. Über den eigenen Anspruch Innozenz' IV. vgl. Kogler, Die legitimatio per rescriptum S. 111.

[3]) Kogler S. 112.

[4]) Solche Legitimationen sind ziemlich häufig; vgl. z. B. Reg. Innozenz' IV. Nr. 464. 5902. 8035. 8075. 8200 und öfter; Reg. Bonifaz' VIII. 1246. 3278 und sonst.

[5]) Reg. Imp. V 7763: presertim cum imperium Romanum vacet ad presens. Daß dieses sowie das in der folgenden Anmerkung angeführte Reskript nicht Legitimationen im strengen Sinn, sondern Dispensationen sind, fällt im obigen Zusammenhang nicht ins Gewicht.



in einem solchen Sinne, daß aus ihr die Legitimationsbefugnis des Papstes im Weltlichen eigentlich abgeleitet worden wäre. Vielmehr wurde diese deutlich als ein dem Papste an sich zustehendes Recht bezeichnet, das nur beim Fehlen der hinsichtlich der Handhabung dieses Rechtes konkurrierenden kaiserlichen Gewalt ungehinderter ausgeübt werden könne.[1]) Ja, das Formular dieses Reskriptes lehnte sich im Wortlaut nahe an jene erste, von Innozenz IV. in seinem theoretischen Werke abgelehnte Entscheidung Innozenz' III. an.

In der Folge tat die Kurie auch noch den letzten Schritt, indem sie auf jede subsidiäre Begründung des päpstlichen Legitimationsrechtes verzichtete. So legitimierte Innozenz IV. den Obizzo, den Enkel des letzten Markgrafen von Este, lediglich kraft päpstlicher Machtvollkommenheit, und wenn der Papst sich kurz darauf an den römischen König wandte und ihn veranlaßte, auch seinerseits diese Legitimation zu vollziehen, so mochte dafür die Rücksicht auf die weitgreifenden Folgen gerade dieser Legitimation maßgebend sein[2]); ein Recht auf Mitwirkung sollte dadurch der weltlichen Gewalt schwerlich zuerkannt werden, und bei weniger belangreichen Anlässen war davon auch nicht mehr die Rede.[3]) Einige Jahre

---

[1]) Reg. Imp. V 7766; Ep. sel. II Nr. 314: Apostolica sedes . . . . nonnunquam . . . cum quibusdam illegitime genitis, quod ad spirituales actus admitti valeant, dispensavit. Cum igitur maior idoneitas in spiritualibus quam in secularibus requiratur, dubium non existit, quin ipsa tales ad actus legitimare valeat seculares, presertim illos qui Romano vacante imperio preter Romanum pontificem non habent alium inter homines habentem huiusmodi potestatem. Ich habe die Stelle ausführlich hierher gesetzt, um die Entlehnung aus der oben S. 191 Anm. 1 wiedergegebenen Entscheidung Innozenz' III. deutlich zu machen. — Zur Beurteilung des Reskripts vgl. Rosenstock, ZRG., German. Abt., 34 S. 498.

[2]) Vgl. Reg. Imp. V 8490. 8494 mit den zutreffenden Bemerkungen von Bloch S. 166 Anm. 4. Die Legitimation erfolgte ausdrücklich auctoritate apostolica de plenitudine potestatis; man kann also schwerlich mit Zeumer, Neues Archiv 30 S. 411 aus dem Vorgehen des Papstes schließen, daß er zu jenem Zeitpunkt Wilhelm von Holland noch nicht das Legitimationsrecht zuerkannt habe.

[3]) So Reg. Innozenz' IV. Nr. 6396, wo einem Notar Ottolinus Dispensation ad actus legitimos auctoritate apostolica de speciali gratia (so der volle Text des päpstlichen Registers) erteilt wird.

darauf wurde dann auch in einem recht bedeutsamen Falle, bei der Legitimation der Kinder Ottokars von Böhmen, den Ansprüchen der weltlichen Gewalt in keiner Weise mehr Rechnung getragen. Weder berief sich Alexander IV., wie gerade er es bei andern Gelegenheiten wohl tat[1]), auf das Vikariatsrecht, noch wurde der Vakanz des Reiches auch nur in jenem subsidiären Sinne Innozenz' IV. gedacht. Vielmehr stützte sich die Legitimation lediglich auf die päpstliche Autorität[2]), in deren eigene Zuständigkeit das Legitimationsrecht nunmehr völlig einbezogen war.

Wir beobachten somit an dieser Stelle eine ganz entsprechende Erscheinung, wie sie schon in der Frage der kirchlichen Temporalien bemerkbar wurde. Auch hier gelangte das Vikariatsrecht zu gelegentlicher Anwendung, konnte jedoch umfassendere Bedeutung nicht gewinnen, da das ganze Gebiet des Legitimationsrechtes, jedenfalls der Absicht nach, der kirchlichen Rechtssphäre eingegliedert wurde. Aber sogleich sollten sich die Unterschiede zeigen. Es gelang nicht, in ähnlicher Weise, wie es bei den Temporalien der Fall war, die Grundsätze der Theorie auch in der Praxis durchzuführen. Die päpstlichen Legiti-

---

1) Siehe oben S. 185 Anm. 3 und unten S. 200.

2) Potthast 17948. 49. 56 vom 6., 7. und 21. Oktober 1260: auctoritate apostolica legitimationis titulo coronamus, ut . . . non obstante defectu omnes dignitates, honores et principatus seculares . . . . obtinere libere valeas indulgentes. Die Erklärung dieser Legitimation bei Kogler S. 36, „daß der Gesuchsteller . . . . . keinen höheren weltlichen Herrn anerkannte", trifft nicht zu. Die Zugehörigkeit Böhmens zum Reich kann für diesen Zeitpunkt nicht bezweifelt werden, hatte doch noch am 8. November 1253 Ottokar dem Papste gelobt, sich von König Wilhelm belehnen zu lassen. Vgl. Köster, Staatliche Beziehungen der böhmischen Herzöge und Könige zu den deutschen Kaisern (Gierkes Untersuchungen 114) S. 63, wo auch S. 66 die Legitimation zutreffend beurteilt wird. — Ich bemerke noch, daß wir bei der Lückenhaftigkeit unseres Materials nicht mit unbedingter Sicherheit entscheiden können, ob Alexander IV. auch nach der Doppelwahl von 1257 das regnum noch als vakant betrachtete; in der Konsequenz seines Ep. sel. III Nr. 431 (oben S. 185 Anm. 3) eingenommenen Standpunktes läge es jedenfalls. Die Frage ist aber für den obigen Zusammenhang nicht von Wichtigkeit, da die Außerachtlassung der weltlichen Gewalt in jedem Fall deutlich wird.



mationen für das weltliche Gebiet blieben vereinzelt[1]); anscheinend setzten sie sich der Hauptsache nach nur in den Vasallenstaaten des päpstlichen Stuhles durch.[2]) Die Folge war, daß der unumschränkte Anspruch wenigstens zeitweise fallen gelassen wurde[3]) und daß die Entwicklung in einem eigentümlichen Kreislauf zu dem Ausgangspunkt zurückkehrte, von dem sie ausgegangen war. In den Legitimationsreskripten tauchte wieder die Berufung aut die Vakanz des Reiches auf, und die Legitimationsbefugnis wurde in einer entschiedeneren Weise als je auf das Vikariatsrecht begründet.

Die Erklärung dieser merkwürdigen Erscheinung liegt nahe genug. Mittlerweile war, wie wir sehen werden, die Vikariatstheorie auf ihrem Höhepunkte angelangt. Unter den Päpsten Johann XXII. und Klemens VI., von denen uns Reskripte der angegebenen Art überliefert sind[4]), stand sie derart im Vordergrunde der päpstlichen Politik, daß sie jenen zur vollen Durchsetzung nicht recht gelangten Legitimationsanspruch zu überschatten vermochte. So war es für die Kurie, zumal bei der immer stärkeren Ausbildung des kaiserlichen Legitimationsrechtes[5]) das Gegebene, auf diese Weise ihren Legitimationen größeren Nachdruck zu

---

[1]) Ein Beispiel ist Reg. Urbans IV. Nr. 534, wo den Söhnen eines Salvius Bonacursus, bacillus de Pisis Dispensation ad hereditatem erteilt wird.

[2]) So z. B. Reg. Innozenz' IV. 5527 (Ungarn), Kameralregister Urbans IV. Nr. 375 (Portugal), Potthast 25070. 77 (Kastilien).

[3]) Anders wieder in späterer Zeit, vgl. Kogler S. 27. Ein Beispiel von 1450 finde ich bei Ubbo Emmius, Rerum Frisicarum Historia (Lyon 1616) S. 367.

[4]) Const. VI Nr. 583 vom 3. Mai 1329: Johann legitimiert einen Ritter der Diözese Lüttich ad successionem . . . necnon ad honores quoslibet civiles et seculares . . . attendentes quod . . . . pater . . . . et idem Symon sunt de terra Romani imperii oriundi et quod hereditas et bona dicti patris consistunt in imperio memorato et quod dicto imperio vacante . . . . ad Romanum pontificem iurisdictio, regimen et dispositio ipsius vacantis imperii pertinent. — Ganz entsprechend Klemens VI. am 21. Februar 1346 für Obizzo von Este, wo der Papst für das Gebiet des Kirchenstaates als Landesherr, für das Gebiet des Imperiums als Reichsvikar handelt (Theiner, Codex dipl. dominii temp. II Nr. 155, vgl. Kogler 37f.).

[5]) Kogler S. 54ff.

verleihen. Der Erfolg ist ihr dabei offenbar nicht ganz versagt geblieben. Denn gerade in dieser Verbindung haben die beiden Theorien an einer ganz entlegenen Stelle einen Niederschlag hinterlassen, noch zu einem Zeitpunkt, wo der päpstliche Anspruch auf das Reichsvikariat schon lange nur noch ein papierenes Dasein in der gelehrten Literatur führte.[1])

IV.

Wir wenden uns nun demjenigen Felde zu, auf dem die Theorie vom päpstlichen Reichsvikariat ihre wesentlichsten Ergebnisse zeitigen sollte, der **päpstlichen Territorialpolitik in Italien.** Hier hatte sich zu Beginn des 13. Jahrhunderts und wiederum nach dem Tode Kaiser Friedrichs II. ein Zustand herausgebildet, der den Bestrebungen der kurialen Politik in weitgehendem Maße entgegenkam. Man kann die Lage, in der sich Italien gegenüber dem Papsttum damals befand, in mancher Beziehung mit den Verhältnissen vergleichen, wie sie zur Langobardenzeit seit den Tagen Gregors des Großen bestanden hatten. Wie damals war die weltliche Zentralgewalt vielfach so gut wie gänzlich ausgeschaltet, wie damals machte sich auch jetzt das Bedürfnis nach einer leitenden Autorität geltend, die in dem von ständigen Kämpfen erfüllten Lande zwar nicht die Herrschaft übernehmen, wohl aber vermittelnd und ausgleichend wirken konnte. Auf der anderen Seite aber begegnete solchen Wünschen eine Einstellung der päpstlichen Politik, die seit den Tagen Innozenz' III. und der Neugründung des Kirchenstaates nachhaltiger als je ihre Richtung auf territoriale Ziele genommen hatte und deren letzte Pläne noch keineswegs zur vollen Durchführung gekommen waren. Und berief man sich damals an der Kurie auf die Konstantinische Schenkung, um aus ihr den Anspruch auf die Herrschaft über ganz Italien herzuleiten[2]),

---

[1]) Ostfriesisches Landrecht, herausgeg. von Wicht (1746) II Kap. 13, wonach die päpstliche Legitimation nur bei Erledigung des deutschen Thrones erbrechtliche Wirkung hat.

[2]) Ep. sel. I Nr. 703 S. 604 (Gregor IX.): Constantinus . . . . nefarium reputans, ut ubi caput totius Christiane religionis ab imperatore celesti disponitur, ibidem terrenus imperator potestate aliqua fun-

so waren zudem die praktischen Erfahrungen in dem Kampfe mit den Staufern nur geeignet, das Papsttum immer wieder auf die ausschlaggebende Bedeutung der Halbinsel für die Verwirklichung des hierokratischen Programms hinzuweisen.

So kamen sich von beiden Seiten her gewisse Bedürfnisse und Bestrebungen entgegen und so ergab sich für das Papsttum die Möglichkeit, über die seiner politischen Tätigkeit bisher gezogenen Schranken hinaus vorzudringen und vielfach an die Stelle der Reichsgewalt zu treten. Schon Innozenz III. hatte nach dem Tode Heinrichs VI. in einen von Cremona und dem Abte von S. Sisto um die Reichsgüter Luzzara und Guastalla geführten Streit sowie in die langwierigen Kämpfe Parmas und Piacenzas um den Besitz von Borgo S. Donnino[1]) eingegriffen und damit seine Gerichtsbarkeit tatsächlich an die Stelle derjenigen des Reiches gesetzt. Doch war dabei von einer theoretischen Begründung dieses Vorgehens im Sinne der späteren Vikariatsidee noch nicht die Rede[2]); der Papst selbst ließ es an einer folgerichtigen Durchführung seines Anspruches noch fehlen[3]), und ebenso war es kaum mehr als ein in der Luft schwebender, in der Doktrin noch in keiner Weise verankerter Gedanke, wenn unter Gregor IX. einmal an die Ernennung eines päpstlichen Kapitans für Toskana oder die Lombardei

---

geretur, Italiam apostolice dispositioni relinquens. Vgl. dazu Bloch S. 154 Anm. 2.

[1]) Reg. Imp. V 5751 und 5674; vgl. Ficker, Forschungen II S. 286f.

[2]) Auf die Motivierung des Eingreifens in den Streit um Borgo S. Donnino komme ich in anderem Zusammenhang noch zurück.

[3]) Vgl. Reg. Imp. V 5751, wo Innozenz dem von ihm delegierten Bischof von Modena schreibt, Cremona habe sich darauf berufen, daß es dem Reich für die strittigen Gebiete eidlich verpflichtet sei, und mit Rücksicht darauf gebeten, die Entscheidung bis zum Antritt eines neuen Herrschers zu vertagen: unde nos tibi dedimus in mandatis, ut propositam ab eisdem Cremonensibus exceptionem audires et admitteres, si admittenda tibi rationabiliter videretur, alioquin iuxta commissionis tibi facte tenorem procederes in hac causa. Tu vero receptis litteris nostris habito prudentum virorum consilio interlocutus es, quod prout tibi videbatur, talis non erat exceptio admittenda. Man erkennt deutlich eine gewisse Unsicherheit des Papstes.

gedacht wurde.[1]) Auch fühlte sich das Papsttum an die Voraussetzung des Bestehens einer Vakanz im rechtlichen Sinne nicht gebunden; das tatsächliche Unvermögen der deutschen Gegenkönige, ihre Macht jenseits der Alpen geltend zu machen, galt ihm ebensoviel, und so erreichte diese Politik ihren ersten Höhepunkt, als Innozenz IV. von Lyon nach Italien zurückkehrte. Indem er das Recht für sich in Anspruch nahm, über den Besitz der Anhänger Friedrichs II. zu verfügen[2]), griff er in die territorialen Verhältnisse nachdrücklich ein[3]), und er übte auch sonst Hoheitsrechte, die der Reichsgewalt zustanden.[4]) Neben ihm bedeutete für Italien der römische König Wilhelm von Holland kaum noch mehr als ein Organ des päpstlichen Willens.[5])

Es war das im Grunde ja nichts anderes als die Umsetzung der kurialen hierokratischen Theorie in die Wirklichkeit. Was schon Bernhard von Clairvaux zur Grundlage des Verhältnisses der beiden Gewalten hatte machen wollen[6]), jetzt war es verwirklicht, und Wilhelm von Holland regierte in der Tat, zumal in Italien, nach dem Winke des

---

[1]) Albert Beham (Höfler in Bibliothek des Literarischen Vereins XVI 2, 1847) S. 22: quodsi et per vos, tantum sine electione principum et tantum de bona voluntate ipsorum novum cupitis regem creare aut etiam capitaneum facere Lombardie vel Tuscie, ... ad honorem ecclesie Romane iuxta desiderium cordis vestri usw. Zur Beurteilung vgl. Ficker II S. 459; Bloch S. 178 will eine frühe Spur des Vikariatsgedankens in einer Bemerkung der Chron. regia Col. S. 273 zu 1239 erkennen, wonach der Legat Jakob von Präneste die Absicht gehabt habe, ad mandatum pape Romanum imperium, quod dicebatur vacare, a Germanis transferre in Gallos. Aber der Hinweis auf die nach päpstlicher Theorie — so könnte man etwa übersetzen — bestehende Vakanz soll doch nur erklären, wieso von einer Translation überhaupt in diesem Zeitpunkt die Rede sein konnte, und außerdem kann das Translationsrecht doch immer nur aus der Oberherrschaft, niemals aber aus der Verweserschaft abgeleitet werden.

[2]) Vgl. z. B. Reg. Imp. V 7835. 7948. 8406. 8418; dies Vorgehen blieb übrigens nicht auf Italien beschränkt, vgl. Reg. Imp. V 8025 (Burgund) und 8499 (Deutschland).

[3]) Siehe besonders Reg. Imp. V 8387; vgl. Jordan, Les origines de la domination Angevine en Italie (1909) S. 14.

[4]) So die Bestellung eines Podestas in Mailand Muratori XVI 655.

[5]) Vgl. Jordan S. 42.

[6]) Gierke III S. 529 Anm. 24.

Papstes. In dem Bewußtsein der Untertanen aber mußte dementsprechend die Bedeutung der päpstlichen Autorität auf Kosten der königlichen in den Vordergrund treten. Das Schwergewicht der beiden Gewalten verschob sich, und wir besitzen deutliche Spuren dieses Vorganges in den ziemlich zahlreichen päpstlichen Bestätigungen königlicher und kaiserlicher Verfügungen und Privilegien, die aus dieser Zeit erhalten sind. Wie man sonst wohl für Verträge und ähnliche Akte die päpstliche Konfirmation einzuholen pflegte[1]), so hielten es damals selbst deutsche Städte für nützlich, ihren Bestand an Kaiserprivilegien von der Kurie bestätigen und durch die Autorität des geistlichen Strafschutzes sicherstellen zu lassen[2]), und in der gleichen Weise wurde, zumal in Italien, die päpstliche Bestätigung für Verleihungen König Wilhelms eingeholt.[3]) Mit dem Vikariatsgedanken hatte auch dieser Vorgang an sich nichts zu

---

[1]) So etwa Reg. Imp. V 7499. 8228. 8389; Potthast 19711 und öfter.

[2]) Innozenz IV.: Reg. Imp. V 8066 (Aachen); 8550 (Köln); 7853, am 22. Juli 1247, also während einer Vakanz ausgestellt, unterscheidet sich von den vorerwähnten in keiner Weise; ebenso in Italien 8222, vgl. 5002 (Rimini); dann Alexander IV.: 9213 (Worms), 9234 (Speyer) und Davidsohn, Gesch. von Florenz II 1 S. 450 (Pisa). Es trifft also keineswegs zu, wenn Davidsohn a. a. O. urteilt: „es war ein bis dahin nicht erhörter Vorgang, daß ein Papst kaiserliche Verleihungen erneuerte oder bekräftigte“, und auch als ein Ansichnehmen der „Rechte des vakanten Reiches“ kann man den Vorgang nicht charakterisieren. Die bei Dal Borgo, Raccolta di diplomi scelti Pisani S. 70 gedruckte Bestätigung enthält auch keinerlei Hinweis auf die Vakanz, und von dem ungedruckten Privileg, auf das sich Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz IV S. 121 noch beruft, wird nach Analogie der übrigen Fälle das gleiche gelten. — Natürlich ist hier überall nur von päpstlichen Bestätigungen kaiserlicher Verleihungen an weltliche Empfänger die Rede.

[3]) So Reg. Imp. V 8420. 21 für den Grafen Johann von Burgund, 8564. 66 für den Grafen Thomas von Savoyen und 8206 für den Edlen Thomas von Fogliano, dem die von König Wilhelm verliehenen Reichsrechte in Cervia und Bertinoro und, wie aus Reg. Imp. V 13969 hervorgeht, auch die Verleihung der Romagna bestätigt werden. Für die Beurteilung dieser Bestätigungen wichtig sind die von Ficker, Forschungen II S. 447f. aus Reg. Imp. V 8206 wiedergegebenen Worte: licet ea, que per . . . . Willelmum regem Romanorum illustrem de hiis que ad imperium pertinent conceduntur, in se robur obtineant firmitatis, ut tamen intemerata consistant, cum nostro fuerint presidio communita, ea interdum apostolico munimine non inutiliter roboramus.

tun; päpstliches, nicht kaiserliches Recht übte die Kurie dabei als Ausfluß ihrer regelmäßigen Amtsgewalt. Nur gelegentlich können wir allerdings beobachten, daß im Zusammenhang mit solchen Bestätigungen den durch die Vakanz des Reiches bedingten Verhältnissen in besonderer Weise Rechnung getragen wurde, so, wenn etwa Alexander IV. bei der Bestätigung einer Verleihung König Wilhelms an den Grafen von Geldern einen besonderen Konservator für die Dauer der Vakanz bestellte.[1]) Aber sachlich bedeutete das keinen wesentlichen Schritt über die sonst eingehaltene Linie hinaus, und selbst bei der Erneuerung einer Verleihung König Wilhelms an den Edlen Thomas von Fogliano, die ausdrücklich auf die Vakanz des Reiches Bezug nahm[2]), war der Unterschied nicht eben groß. Gewiß machte sich hier noch stärker als in dem vorerwähnten Falle der Vikariatsgedanke geltend, allein indem auch diese Erneuerung kraft päpstlicher, nicht kraft devolvierter kaiserlicher Gewalt erfolgte, blieb man auf einer nicht ganz klaren Zwischenstufe stehen.[3])

Im ganzen genommen kam eben doch auch Alexander IV. über eine nur gelegentliche Anwendung der Vikariatstheorie nicht hinaus. Wie schon vor ihm Innozenz IV.,

---

[1]) Reg. Imp. V 9063 (vgl. 8103 und 10200); in der Bestellung des Konservators (Sloet, Oorkondenboek van Gelre II Nr. 772) heißt es: mandamus, quatenus eundem comitem non permittas super hiis contra confirmationis nostre tenorem ab aliquibus indebite molestari .... presentibus, postquam Romano imperio fuerit de imperatore provisum, minime valituris.

[2]) Hampe, Beiträge zur Geschichte der letzten Staufer (1910), Texte Nr. 1 S. 67f.: cum .... Romanum imperium vacet ad presens, nos .... predictum comitatum .... tibi auctoritate apostolica denuo committimus. Vgl. demgegenüber, daß Alexander in der Regalienverleihung an den Bischof von Verdun (Reg. Imp. V 9054) ausdrücklich sagt: vice regia. — Die besondere Form jener Bestätigung erklärt sich wohl daraus, daß die Verleihung Wilhelms von Holland erfolgt war: usque ad nostre beneplacitum voluntatis (Const. II Nr. 361).

[3]) Vereinzelt begegnen derartige Bestätigungen auch in späterer Zeit, und zwar, ohne daß durch das Bestehen einer Vakanz ein Unterschied bedingt würde; vgl. z. B. Reg. Nikolaus' IV. 1360 (Reg. Imp. VI 2190), dazu noch Neues Archiv 28 S. 488; ferner Bonifaz VIII. ebenda S. 489, Johann XXII. Const. VI Nr. 52.



zog er sie bei einzelnen Gelegenheiten zur Stütze seiner Maßregeln heran, wie wir sahen, bisweilen auch in Fällen, wo andere Päpste eine solche Stütze gar nicht notwendig zu haben glaubten. Eine grundsätzliche Inanspruchnahme lag ihm in der Praxis jedenfalls noch fern, und die Wahrscheinlichkeit spricht sogar dafür, daß es sich bei den sämtlichen bisher besprochenen Beispielen um Akte handelte, deren Ausgangspunkt überhaupt nicht beim Papsttum zu suchen war.[1]) Vielmehr kam der Anstoß offenbar von außen; Bittsteller hatten sich an die Kurie gewandt, ihre Gesuche hatte man nicht ablehnen wollen und hatte sich darum nach einem Rechtsgrunde umgesehen, mit dem man das Überschreiten der regelmäßigen Amtsgewalt begründen zu können glaubte.

Leider vermögen wir in den meisten Fällen bei dem Stande unserer Überlieferung nicht zu erkennen, ob der Gedanke einer Ergänzung der fehlenden Reichsgewalt durch den Papst auch in weiteren Kreisen schon lebendig war und bereits in den an die Kurie gerichteten Gesuchen geltend gemacht wurde. Nur ein vereinzelter Vorgang scheint zu beweisen, daß die Voraussetzungen dafür im Rechtsbewußtsein der Zeit in der Tat schon gegeben waren. Im Jahre 1256 wandte sich nämlich die Gräfin Beatrix, die Witwe des letzten Grafen der Provence, die mit ihrem Schwiegersohn, dem Grafen Karl von Anjou in heftigem Streite um die Grafschaften Provence und Forcalquier lag, schutzsuchend an Alexander IV.; die beiden Grafschaften waren vom Reiche lehnbar, allein, so hob Beatrix ausdrücklich hervor, da dieses vakant sei, habe sie keinen welt-

[1]) Das gilt zunächst von jener Entscheidung Innozenz' III., mit der die Entwicklung der Theorie einsetzt, vgl. oben S. 173; ebenso wird es der Natur der Sache nach mit den beiden Legitimationsreskripten Innozenz' IV. oben S. 192 stehen; ganz deutlich ist der Sachverhalt bei einem bisher noch nicht erwähnten Mandat Innozenz' IV. zugunsten einer Witwe Beatrix de Pecoraria, die sich über Vorenthaltung einer Erbschaft beim Papste beklagt hatte (Reg. Innozenz' IV. Nr. 2874, vgl. Bloch S. 166 Anm. 2). Betreffs der Regalienverleihung an den Bischof von Lüttich siehe oben S. 185 Anm. 3. In den beiden Bestätigungen Alexanders IV. wird das Gesuch der Empfänger, das sich überdies von selbst versteht, ausdrücklich erwähnt.



lichen Richter und müsse sich daher an die geistliche Gewalt wenden.[1]) Dem Papsttum war also die Möglichkeit geboten, eine politische Frage ersten Ranges vor sein Forum zu ziehen und dabei die Vikariatstheorie bei einer Gelegenheit zur Anwendung zu bringen, mit der jene früheren Fälle an grundsätzlicher Bedeutung auch nicht entfernt verglichen werden konnten. Aber Alexander IV. hielt sich sehr zurück, und wenn es zu einem entschiedenen Eingreifen im Sinne des Vikariatsgedankens nicht kam, so lag das keineswegs ausschließlich an der Persönlichkeit des Papstes, dessen stärker religiös als politisch veranlagte Natur allerdings davor zurückschrecken mochte, auf die Gefahr von Verwicklungen hin ohne dringende Not hier mit den Ansprüchen der Doktrin Ernst zu machen. So gut wie er begnügten sich seine nächsten Nachfolger[2]), obschon sie mehrfach von der einen Partei angegangen wurden[3]), mit Vermittlungsversuchen, ohne dabei, soviel wir sehen, des Vikariatsanspruchs überhaupt nur Erwähnung zu tun. Fürs erste bestand eben noch ein breiter Abstand zwischen der kurialen Theorie und den Möglichkeiten ihrer realen Verwirklichung, zumal wenn die Durchführung des Anspruches nicht im Interesse aller Beteiligten gelegen war.[4])

---

[1]) Die päpstliche Urkunde vom 5. April 1256, aus der unsere Kenntnis stammt, ist leider nicht gedruckt; wir sind angewiesen auf die Angaben bei Sternfeld, Karl von Anjou als Graf der Provence S. 114; die entscheidende Stelle lautet: cum autem hoc tempore scilicet vacante imperio dicta comitissa non possit ad superiorem secularem iudicem recurrere pro iustitia obtinenda. Alexander beauftragt darauf den Bischof von Belley, Karl von Anjou zur Einhaltung seiner Verträge mit der Gräfin zu zwingen.

[2]) Vgl. Potthast 19021 und Ep. sel. III Nr. 596 (Urban IV.); Martène et Durand, Thesaurus anecdotorum novus II Nr. 651 (Klemens IV.) und Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem Vat. Archiv Nr. 9. 23. 27. 29 (Gregor X.); auch daselbst S. 17 die Übersicht über die ganze Angelegenheit.

[3]) Von seiten der Königin Margarete von Frankreich, über die der Aufsatz von Boutaric, Revue des questions historiques Bd. 3, 1867, S. 417 ff. zu vergleichen ist. Margarete selbst sagt einmal: (S. 450) coment nous avons porseu notre droit pardevant plusors apostoiles. Leider wissen wir darüber nichts Näheres.

[4]) Siehe etwa Ep. sel. II Nr. 152 vom 1. März 1246, wo Innozenz IV. das von König Heinrich III. von England geforderte Einschreiten gegen

V.

Wir kehren zur Betrachtung der italienischen Politik des Papsttums zurück und haben nun zu untersuchen, welche Rolle der Gedanke des päpstlichen Reichsvikariats in den bedeutenderen politischen Unternehmungen der Kurie spielte. Betrachtete sie den Vikariatsanspruch als eine tragfähige Rechtsgrundlage ihres Handelns, auf die sie sich zur Begründung ihrer Maßnahmen ohne weiteres berufen konnte und auch wirklich berief? Das ist die eigentlich entscheidende Frage, und es wird notwendig sein, zu ihrer Beantwortung zunächst in kurzen Zügen ein Bild der hier in Betracht kommenden politischen Ereignisse unter steter Berücksichtigung der Rechtsfrage zu zeichnen.

Jene Gesichtspunkte, in denen wir die realen Vorbedingungen und Ansatzpunkte für die gesamte Politik des Papsttums in Italien erblickten, mußten in verstärktem Maße für die dem eigenen Herrschaftsbereich der Kurie am nächsten gelegene Landschaft, Toskana, gelten. Bei den nahen Beziehungen, die zwischen den toskanischen Kommunen und den Städten des Patrimoniums jederzeit bestanden, wirkten die Folgeerscheinungen der endlosen Kämpfe, von denen Toskana zerrissen wurde, im stärksten Grade nach dem Kirchenstaat hinüber. Schon daraus ergab sich für die Kurie der Anlaß, ja die Notwendigkeit, in diese Wirren vermittelnd einzugreifen und so wenn möglich die Aufgaben zu erfüllen, denen sich die Reichsgewalt nicht mehr zu unterziehen vermochte. Dazu kam aber, daß schon Innozenz III. das gesamte Toskana in die Reihe der Länder gerechnet hatte, welche die Kirche auf Grund alter Rechtstitel, auf deren Kenntnis sich der Papst berief, als ihr besonderes Eigentum betrachten müsse.[1]) Und war

Karl von Anjou ablehnt mit der Begründung: pro eo quod pro parte tua et prefati fratris tui non comparuit hactenus aliquis coram nobis, qui super iure prescripto a nobis in forma iudicii iustitiam postularet, quin immo predicti B. et R. (die Prokuratoren Heinrichs) quod secundum formam illam procedere in ipsius iuris prosecutione nolebant, in nostra fuere presentia protestati.

[1]) Die entscheidende Stelle Innozenz III. ep. I 15: cum ducatus Tuscie ad ius et dominium ecclesie Romane pertineat, sicut in privilegiis ecclesie Romane oculata fide perspeximus contineri; vgl. den Aufsatz

die Verwirklichung dieser Ansprüche, weniger an dem Widerstand der deutschen Herrscher als an dem Unabhängigkeitssinn der toskanischen Städte, gescheitert, so pflegte doch die kuriale Politik mit großer Zähigkeit an solchen einmal erhobenen Forderungen festzuhalten.

Solange Friedrich II. lebte, konnte freilich von der Geltendmachung solcher Ansprüche nicht wohl die Rede sein, und auch zu Manfreds Zeiten schienen die Bestrebungen der Kurie in Toskana nur auf die Bekämpfung des staufischen Einflusses und nicht auf eigene greifbare Ziele gerichtet. Für unsern Zusammenhang ist es vor allem wichtig, daß der Vikariatsgedanke in diesen Kämpfen keine Rolle spielte. Urban IV. bedurfte seiner nicht; er schuf sich in seiner Methode des Wirtschaftskrieges gegen die ghibellinischen Bankiers und Kaufleute Toskanas[1]), für die ihm die Exkommunikation mit ihren weitgreifenden Wirkungen im Bereich des bürgerlichen Lebens die Grundlage bot[2]), ein Kampfmittel von ausreichender Schlagkraft. Erst Klemens IV. griff auf die Vikariatstheorie zurück.

Auch ihm lag freilich die grundsätzliche Inanspruchnahme einer wirklichen Reichsverweserschaft noch durchaus fern. Er erkannte deutlich, daß für eine solche Aufgabe die Kräfte des Papsttums keineswegs ausreichten, und er hütete sich, ohne zwingende Verpflichtung eine Last auf seine Schultern zu nehmen, der, wie er meinte, kaum ein Kaiser gewachsen sein würde.[3]) Es ist möglich, daß er

von Luchaire in Séances et travaux de l'académie des sciences morales et politiques 161 (1904). — Auf die bekannte Nachricht des Chron. Urspergense (herausgeg. von Simson S. 88f.), wonach 1206 der Plan auftauchte, eine Tochter König Philipps mit einem Nepoten des Papstes zu vermählen und diesen dann mit Toskana zu belehnen, sei nur eben hingewiesen. Das Material ist zuletzt zusammengestellt bei Michael, Geschichte des deutschen Volkes VI, 1915, S. 445; Michaels Beurteilung stimme ich allerdings nicht zu.

[1]) Vgl. die lehrreiche Schilderung bei Jordan, Les origines de la domination Angevine S. 333ff.

[2]) Eichmann, Acht und Bann S. 64ff.

[3]) Martène et Durand, Thesaurus anecdotorum II Nr. 113 vom 30. Juli 1265 an Wilhelm von Montferrat: mirari non debet tua . . . nobilitas, si guerras Lombardie nostris humeris non imponimus. Nam imperii onera, ad que vix sufficit ipse imperator, ferre nulla ratione

gelegentlich in Toskana den Vikariatsgedanken zur Stütze seiner politischen Bestrebungen heranzuziehen versuchte, aber Erfolge konnte er, wie er selbst zugeben mußte, mit diesem Vorgehen nicht erzielen.[1]) Überhaupt blieben ja, solange Manfred lebte, seine Bemühungen, in Toskana Einfluß zu gewinnen, ohne rechte Wirkung; erst nach der Schlacht von Benevent und dem Tode des Staufers änderte sich das Bild. Jetzt gelang es ihm, in ganz erheblichem Maße seinen Willen der Landschaft aufzuzwingen.[2])

Im besonderen war das in Florenz der Fall, wo der Papst am 12. Mai 1266 zwei Mitglieder eines Bologneser Ritterordens zu Regenten der Stadt bestellte, die schon in ihrem Titel „Rektoren der Stadt Florenz für den Herrn Papst" die päpstliche Oberherrschaft zu deutlichem Ausdruck brachten.[3]) Weiterhin beabsichtigte Klemens, einen Podesta zu ernennen, dem die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung der Stadt zustehen sollte.[4]) Als diese Ernennung infolge von Schwierigkeiten verschiedener Art sich hinzögerte[5]), wurde im November ein geistlicher Vertreter des Papstes entsandt, der sich „Missus zur Regierung

---

possemus et presertim hoc tempore, quo ea premimur paupertate, ut ipsis quotidianis et domesticis sumtibus minus plene respondere possimus . . . . Non ergo ascribas iniurie, si non facimus, quod ex aliquo iuris vinculo facere non tenemur.

[1]) Martène et Durand II Nr. 116 vom 1. August 1265 an Karl von Anjou: fideles non obediunt, licet quidam debitum verbalis devotionis exsolvant . . . . et multa credunt se facere, si ad aliud non porrigunt manus suas. Si quid tamen in eos statuere volumus ex imperio, terga vertere verbis duplicibus comminantur.

[2]) Zum Folgenden vgl. Davidsohn, Gesch. von Florenz II 1 S. 579ff.; Hampe, Konradin S. 73ff. sowie auch die Bemerkungen im 5. Bande von Haucks Kirchengeschichte (S. 41ff.), auf den hier ein für allemal verwiesen sei.

[3]) Martène II col. 321; ihren Titel siehe bei Davidsohn II 1 S. 591 Anm. 3. In einem Notariatsinstrument heißt ein andermal der eine der beiden Rektoren „von Gottes und des Papstes Gnaden Podesta von Florenz", Davidsohn S. 594 Anm. 4.

[4]) Martène II Nr. 395, etwa vom Oktober 1266: penes quem solum in iure permanent et consistunt infra tempus quod ei dederimus vestre regimen et iurisdictio civitatis. Vgl. noch Martène II Nr. 413 vom 23. November 1266.

[5]) Martène II Nr. 421 vom 27. Dezember 1266.

und Reformation der Stadt und Provinz Florenz" nannte und mit umfassenden Vollmachten, insbesondere mit weitgehender Strafgewalt ausgerüstet war.[1]) Daneben griff der Papst auch unmittelbar in die Leitung der Arnostadt ein, indem er die Rückkehr der Verbannten anordnete[2]), die Entlassung der deutschen Söldner verlangte und bei der Ausschreibung einer Steuer, zu der er seine Genehmigung erteilte, die näheren Bedingungen der Umlage festsetzte.[3])

In ähnlicher Weise suchte Klemens, soweit wir bei der spärlichen Überlieferung erkennen können, seine Autorität auch andern Städten gegenüber zur Geltung zu bringen. Freilich mit geringerem Erfolg; wir sehen, daß die Lucchesen nicht dazu veranlaßt werden konnten, den vom Papste empfohlenen Edlen zum Podesta ihrer Stadt zu erheben[4]), und in Siena, das zunächst seinen Frieden mit der Kurie hatte machen müssen, verursachte ein Versuch des Papstes, die Behördenernennung an sich zu ziehen, eine solche Erregung, daß Klemens zu einlenkenden Schritten gezwungen war.[5]) So kam er hier über Ansätze nicht hinaus.

---

[1]) Martène II Nr. 410 vom 22. November und 412 vom 22. November 1266; der Titel in der Urkunde des Missus vom 8. Dezember 1266 bei Davidsohn, Forschungen zur Gesch. von Florenz IV S. 184f.

[2]) Martène II Nr. 345 vom 27. Juli 1266.

[3]) Martène II Nr. 322 vom 5. Juli 1266.

[4]) Am 8. Mai 1266 (Martène II Nr. 277) empfiehlt Klemens den Grafen Guido Guerra, doch amtiert während dieses Jahres in Lucca ein Lanfranchino de' Matuzelli als Podesta und Kapitan (Bongi, Inventario del R. Archivio di Stato in Lucca 1872, S. 310).

[5]) In einer bei Kern, Acta Imperii, Angliae et Franciae Nr. 246 veröffentlichten undatierten Urkunde erklären die Sienesen, daß der Papst nicht das Recht habe, den Podesta und den Kapitan von Siena abzusetzen, daß vielmehr die Stadt Siena selber das Recht besitze, sich einen Podesta zu wählen. Demnach wird es auf eine gute Überlieferung zurückgehen, wenn Tommasi, Dell' istorie di Siena II (1625) S. 37f. berichtet: Era in tanto uscita voce nel popolo, che il Papa avvocava a se l'elezzione del Podestà e del Generale della guerra; il che altro non era, che cercare giurisdizione sopra la Republica ed occuparla. E si camino con questi sospetti tant' oltre, che . . . . supplicassero al Papa a non intramettersi nel fatto del Podestà e del Capitano del popolo; perciocchè la Republica non voleva perdere la sua giurisdizione. Daraufhin wich Klemens zurück (Martène II Nr. 308, nach Tommasi vom 24. Mai 1266; vgl. auch Hampe, Konradin S. 78).

Der Absicht nach aber lief seine Politik ganz offenbar darauf hinaus, wie in Florenz so in Toskana überhaupt als Erbe Manfreds die Reichsgewalt in die eigene Hand zu nehmen.

Es wäre nun aber ein Irrtum, auch formell in den Maßnahmen des Papstes eine stellvertretende Handhabung der Reichsgewalt erblicken zu wollen; die Rechtstitel, auf die er sich bei seinem Vorgehen berief und zum Teil auch mit einem gewissen Rechte berufen konnte, waren vielmehr ganz anderer Natur. Einmal gab ihm der Eid, den die toskanischen Städte leisten mußten, wenn sie von der Exkommunikation, in die sie wegen ihrer Beziehungen zu Manfred verfallen waren, gelöst sein wollten, eine wesentliche Handhabe. Denn wie alle derartigen Absolutionseide enthielt er das Versprechen, hinsichtlich der Vergehen, um derentwillen die Exkommunikation ausgesprochen war, den Befehlen des Papstes gehorchen zu wollen.[1]) Dazu kam als Zweites das Mandat zur Friedensstiftung zwischen den hadernden Parteien, das dem Papste von einer Anzahl von Städten übertragen wurde und das gewöhnlich die Festsetzung der Friedensbedingungen in sich schloß.[2]) Damit

---

[1]) Siehe Davidsohn, Forschungen III Nr. 62 vom 16. März 1266: die Florentiner beschließen auf Antrag ihres Podestas, einen Syndicus zu ernennen ad iurandum pure et precise mandata domini pape et ecclesie Romane super omnibus sententiis excommunicationum et interdictorum et privationum et aliis omnibus latis contra eos et dictum comune quibuscumque de causis et precipue pro eo, quod adheserunt dom. Manfredo quondam principi Tarentino.

[2]) Am 13. April 1266 schreibt Klemens an Karl von Anjou, die Florentiner hätten sich seinen Befehlen unterworfen super pace inter intrinsecos et extrinsecos reformanda (Martène II Nr. 264); am 25. März hatte er seinen Bevollmächtigten den Auftrag gegeben, vor der Absolution von Podesta und Rat die eidliche Zusicherung zu verlangen, daß dem Papste die Festsetzung der Friedensbedingungen überlassen werden sollte, wenn die Einigung bis zum 16. Mai nicht zustande gekommen sei, Davidsohn II 1 S. 585. Ganz entsprechend z. B. in Pistoja Reg. Klemens' IV. Nr. 413 vom 7. April 1266; betr. Siena vgl. Martène II col. 351. — Bei der Ernennung der beiden Rektoren für Florenz beruft sich Klemens auf die Zustimmung der Bürgerschaft: cum ... tam intrinsecis quam extrinsecis civitatis eiusdem civibus utile videatur nostro regi consilio civitatem nostraque saltem ad tempus aliquod pro-

war bei der Dehnbarkeit der beiden Rechtstitel tatsächlich eine nahezu unumschränkte Vollmacht in die Hände des Papstes gelegt, der sie denn auch in einer so weitgehenden Weise ausnutzte, daß er gelegentlich nachdrücklichem Widerspruch begegnete.[1]) In diesem Falle gab Klemens nach, ohne eine andere Motivierung seiner Ansprüche zu versuchen.

Ein Wandel hierin trat erst ein, als sich die Lage in Toskana durch eine Reihe von Ereignissen sehr wesentlich verschärfte. Klemens hatte zunächst versucht, seine toskanische Politik ausschließlich mit den eigenen Kräften der Kirche zu bestreiten; gegenüber allen Anerbietungen Karls von Anjou, der durch eine Unterstützung des Papstes seinerseits Einfluß auf die Gestaltung der Dinge in Toskana zu gewinnen hoffte, hatte er sich daher ablehnend verhalten[2]), ohne doch verhindern zu können, daß der Anjou bereits an einzelnen Punkten Fuß zu fassen begann.[3]) Um die Wende des Jahres 1266 sah sich Klemens

---

videntia gubernari (in dem oben S. 205 Anm. 3 angeführten Schreiben vom 12. Mai 1266).

[1]) Vgl. die interessante schon oben S. 206 Anm. 5 verwendete Urkunde aus Siena (Kern, Acta Nr. 246), wo als articuli proponendi coram domino papa aufgeführt werden: in primis non potuit dominus papa ex forma compromissi removere potestatem et capitaneum Senenses .... quia de hoc in ipsum non fuit compromissum et quia de hoc non guerra nec dissensio fuit aliqua .... et in compromisso continetur super guerris et dissensionibus dudum subortis .... et eius potestas arbitri sumitur ex compromisso .... Item de iure comuni non potuit predicta facere in primis, quia civitas S. est de foro imperii .... Die Antwort des Papstes siehe oben S. 206 Anm. 5.

[2]) Dies Verhältnis des Papstes zu Karl von Anjou und seiner toskanischen Politik spiegelt sich bereits in einem Briefe vom 13. April 1266 (Martène II Nr. 264), vgl. Sternfeld, Der Kardinal Johann Gaetan Orsini (1905) S. 83 Anm. 115; ferner Hampe, Konradin S. 125 Anm. 5. Es liegt daher kein Grund vor, zu bezweifeln, daß es den Tatsachen entspricht, wenn der Papst am 27. Dezember 1266 (Martène II Nr. 421) den Florentinern erklärt: Carolo .... persuasimus et mandavimus, quod in Guelforum subsidium milites nullos mitteret, quos profecto paraverat, sicut nobis per suas litteras intimarat.

[3]) Karl wurde bereits Ende 1266 von Lucca zum Podesta ausgerufen, sein Stellvertreter Graf Guido Guerra trat das Amt am 17. De-

jedoch genötigt, von dieser Politik abzugehen und sich der angiovinischen Hilfe zu bedienen. Als um diese Zeit das Unternehmen Konradins sich deutlicher am Horizonte abzuzeichnen begann und seine Rückwirkungen in dem noch keineswegs zur Ruhe gebrachten Toskana fühlbar wurden, löste der Papst, wie er sich ausdrückte, die Hände des Königs und veranlaßte ihn, eine Truppenabteilung nach Toskana zu senden.[1]) Karl war aber nicht geneigt, sich mit dieser beschränkten Rolle zufrieden zu geben, vielmehr wollte er die Gelegenheit benutzen, sich eine starke Stellung in Toskana zu schaffen. Daher trat er in weitere Verhandlungen mit der Kurie ein[2]) und ernannte am 25. März zwei Prokuratoren[3]), die in seinem Namen Verträge mit den toskanischen Städten abschließen sollten. Die weitere Verwicklung der Lage in Toskana, wo die Anhänger Konradins sich kräftig zu regen begannen, verlieh seinen Wünschen den nötigen Nachdruck, so daß Klemens Anfang April den Florentinern ankündigte, er wolle Karl als Friedensstifter zur Wahrung der Reichsinteressen nach Toskana senden[4]); am 17. April rückten Karls Truppen in Florenz

zember an (Memorie e documenti per servire all' istoria di Lucca, 1813—14, II S. 335; danach Davidsohn II 1 S. 608, vgl. auch Hampe, Konradin S. 123).

[1]) Martène II Nr. 427 vom 18. Januar 1267.

[2]) Vgl. Martène II Nr. 433 vom 6. Februar 1267. Auch aus diesem Schreiben ergibt sich, daß Karl durchaus der vorwärtsdrängende Teil war; er hatte Klemens mitteilen lassen, daß er an die Kurie zu kommen beabsichtige und den Papst um Stellungnahme zu dieser Absicht bitten lassen. Klemens antwortete ihm, daß ein Teil seiner Ratgeber Karls Anwesenheit im Königreich für notwendig halte, und wich selbst jeder bestimmten Äußerung aus: quodsi ex tuo arbitrio veneris, iocundo animo atque serena facie suscipiemus filium.

[3]) Del Giudice, Codice diplomatico del regno di Carlo I e II d'Angio I (1863) S. 310.

[4]) Martène II Nr. 450 vom 12. April 1267; der Text, der bei Martène verderbt ist (vgl. Reg. Klemens' IV. Nr. 1188) lautet richtig: regem . . . . constituendum duximus ad nostrum beneplacitum paciarium generalem, ut dum vacat imperium, cuius tuitio ad nos pertinet, tam vicina patrimonio nostro regio perversorum malitia nequeat lacerari (so in Reg. Vat. 34 fol. 82[v]). Die Tätigkeit von Konradins Sendboten in Toskana wird hier ausdrücklich hervorgehoben,

ein.[1]) Dagegen bereitete die Abgrenzung seiner persönlichen Stellung noch erhebliche Schwierigkeiten. Denn Karl war mit dem ihm vom Papste zugedachten Amte eines Friedenswahrers nicht einverstanden, ihm lag daran, auch die Ausübung der Gerichtsbarkeit des Reichs in die Hand zu bekommen[2]), und während sich die Verhandlungen mit der Kurie hinzogen, nahm er ohne weiteres den Titel eines Reichsvikars an.[3]) Anscheinend machte er auch den Versuch, durch seine persönliche Anwesenheit auf die Kurie in diesem Sinne einzuwirken[4]), mit dem Erfolge, daß Klemens einen Augenblick bereit schien, seinen Wünschen zu entsprechen; die Ernennung zum Kapitan von Toskana, die der Papst ins Auge faßte, kam offenbar der Übertragung des Reichsvikariats ziemlich gleich.[5]) Schließlich blieb es, vielleicht weil sich an der Kurie Widerstände geltend machten[6]), aber doch bei dem früheren Plane; am 4. Juni 1267 wurde Karl formell zum Friedenswahrer für die Dauer der Vakanz des Reiches ernannt.[7]) Innerhalb

---

ebenso in dem am 14. April erlassenen zweiten Prozeß gegen Konradin (Ep. sel. III Nr. 660).

[1]) Davidsohn II 1 S. 612.

[2]) Daß dies der wesentliche Unterschied in der Abgrenzung der beiden Ämter war, ergibt sich aus dem unten S. 216 Anm. 1 anzuführenden Schreiben Gregors X. Const. III Nr. 617.

[3]) Vgl. die Urkunde vom 3. Mai 1267, Davidsohn, Forschungen IV S. 188.

[4]) Es liegt nahe, Karls erneute Anwesenheit an der Kurie (vgl. Hampe S. 340ff.) in dem obigen Sinne zu deuten. — Zur Charakterisierung des damals zwischen Karl und dem Papste bestehenden Verhältnisses vgl. auch Hampe S. 145.

[5]) Am 23. Mai 1267 (Martène II Nr. 471) schreibt Klemens an den Kardinal von S. Cecilia: rex . . . . nobiscum est Viterbii, quem vacante imperio capitaneum Tuscie proponimus constituere. Da unter Friedrich II. die Titel capitaneus generalis und vicarius gen. das gleiche Amt bezeichnen (Ficker, Forsch. II S. 499), wird auch hier kein großer Unterschied vorauszusetzen sein. Vielleicht ist bei Klemens eine Erinnerung an die Erörterungen zur Zeit Gregors IX. (oben S. 198 Anm. 1) lebendig gewesen.

[6]) Vgl. oben S. 209 Anm. 2 und unten S. 215 Anm. 1.

[7]) Davidsohn II 1 S. 609 und II 2 S. 4 nimmt an, daß die Ernennung schon Anfang April erfolgte und im Juni nur bestätigt wurde; aber das ist, wie mir scheint, nach dem oben in Anm. 5 angeführten Brief

eines Monats nach der Approbation eines römischen Königs sollte er sein Amt niederlegen; als Höchstgrenze wurde von vornherein eine Frist von drei Jahren bestimmt.[1]) Und indem Klemens schon am nächsten Tage einen neuen, endgültigen Termin zur Entscheidung des deutschen Thronstreites festsetzte, zeigte er deutlich, daß ihm daran gelegen war, die Amtswaltung des Friedenswahrers möglichst in ihrer Dauer zu beschränken.[2]) Karl hingegen behielt auch weiter den usurpierten Titel eines Reichsvikars bei, ohne daß der Papst die Möglichkeit gehabt hätte, ihn daran zu hindern.[3]) Schließlich mußte er im nächsten Jahre, als Konradins Erfolge ihm keine Wahl mehr ließen, dem Drängen des wieder an der Kurie erschienenen Königs nachgeben[4]), in die Erweiterung seiner Befugnisse ein-

---

ausgeschlossen. Auch Martène II Nr. 451 vom 26. April scheint dagegen zu sprechen, daß die Ernennung damals schon vollzogen gewesen wäre.

[1]) Ep. sel. III Nr. 662: supplicasti, ut cum ad presens vacet imperium, cuius ad nos, dum vacat, pacifica conservatio noscitur pertinere, ... tibi conservationem pacis in Tuscia .... concedere dignaremur, ita quod tam eos qui te receperunt quam alios possis inducere et acquiescere nolentes cogere ad pacem ipsius provintie iurandam et fideliter conservandam; und weiter: pacis quam in ea parte Tuscie, que Romano imperio subiacet nunc vacanti, iurari volumus et mandamus, te de fratrum nostrorum consilio constituimus servatorem. In dem ganzen Schreiben wird Karl mit Nachdruck die Initiative zugeschoben. Vgl. ferner Karls Urkunde vom gleichen Tage bei Del Giudice, Codice diplomatico II S. 45 Nr. 5, in der sich Karl ausdrücklich auf die drei Jahre verpflichtet; das Amt wird hier umschrieben mit den Worten ad pacem et tranquillitatem in provincia Tuscie procurandam. Sodann die Ankündigung der Ernennung an Städte und Edle von Reichstoskana Ep. sel. III Nr. 663 vom 5. Juni, ferner Martène II Nr. 494 vom 30. Juni und Nr. 512 vom 28. Juli 1267.

[2]) Hampe S. 138.

[3]) Martène II Nr. 568 vom 17. Dezember 1267; die Bemerkungen von Sternfeld, Johann Gaetan Orsini S. 111 Anm. 200 werden durch die oben S. 210 Anm. 3 angeführte Tatsache hinfällig. Klemens selbst hielt an dem Titel Friedenswahrer fest, so in Ep. sel. III Nr. 671 vom 12. Februar 1268 und öfter.

[4]) Am 4. April 1268 traf Karl bei der Kurie in Viterbo ein (Martène II Nr. 620). Während Klemens ihm noch am 5. den Titel paciarius gibt (Ep. sel. III Nr. 676), erfolgt am 17. April die Ernennung zum Reichsvikar (Martène II Nr. 625, Reg. Volaterranum Nr. 778. 779;

willigen[1]) und die Ernennung zum Reichsvikar vollziehen. Allem Sträuben des Papstes zum Trotze hatte Karl seine von Anfang an verfolgten Ziele durchgesetzt.[2])

Damit hatte nun die Theorie vom päpstlichen Reichsvikariat zum erstenmal eine Anwendung von wesentlicherer Bedeutung gefunden. Allein welch eigentümlicher Unterschied machte sich dabei in der Haltung geltend, in der die beteiligten Persönlichkeiten sich anschickten, die theoretisch so allgemein anerkannte Doktrin in die Wirklichkeit umzusetzen. Nur der Anjou ging von vornherein mit folgerichtiger Entschlossenheit vor, indem er nun auch wirklich die Möglichkeiten sich zunutze machte, welche die Theorie ihm bot; nur seine Gedanken waren mit Energie auf die volle Verwirklichung einer, durch ihn auszuübenden, päpstlichen Reichsverwaltung, wenn auch nur für den beschränkten Umkreis einer Provinz, gerichtet. Viel vorsichtiger ging hingegen der Papst zu Werke, der doch der gegebene Träger der Theorie gewesen wäre, und es ist das um so merkwürdiger, als sich in seiner nächsten Umgebung einer der bedeutendsten literarischen Verfechter

---

zum Datum vgl. Reg. Klemens' IV. Nr. 1352 und Demski, Nikolaus III. S. 48 Anm. 1). Daß es sich bei dem uns erhaltenen Schreiben des Papstes um eine eilige, nichtförmliche Ausfertigung handelt, betont mit Recht Sternfeld S. 123 Anm. 229. — In denselben Tagen werden neue Prozesse gegen Konradin, der am 22. März von Pavia aufgebrochen war und sich am 29. März nach Pisa eingeschifft hatte (Hampe S. 234ff.), erlassen (Ep. sel. III Nr. 674ff. vom 5. April); aus der Gleichzeitigkeit ergibt sich der innere Zusammenhang der Ereignisse.

[1]) Vgl. oben S. 210 Anm. 2. In der Ernennung zum Reichsvikar heißt es ausdrücklich: ne officii commissi tenuitas nostrum possit propositum et tuum impedire processum. F. Schneider, Toskanische Studien S. 268 Anm. 6 weist darauf hin, daß Karl erst als Vikar, nicht aber als Paciarius über Reichsgut verfügt hat. Eine eingehendere Charakterisierung von Karls Verwaltung in Toskana, die übrigens von Schneider zu erwarten ist, gehört nicht in den Rahmen dieser Untersuchungen.

[2]) Ich halte also fest an der Auffassung, die zuerst (1872) Scheffer-Boichhorst, Gesammelte Schriften II (1905) S. 296 nachdrücklich klargelegt hat; ihm sind Hampe und Sternfeld gefolgt. Die Einwendungen, die dagegen von Rodenberg MIöG. 16 (1895) S. 16ff. erhoben wurden, kann ich nicht als stichhaltig anerkennen.



des Gedankens befand.[1]) Klemens hatte, wie wir sahen, zunächst versucht, selbständig in Toskana fertig zu werden und dabei sowenig auf die angiovinische Hilfe wie auf die Vikariatstheorie zurückgegriffen. Mit dem einen änderte sich auch das andere. Kurze Zeit, nachdem Klemens die Truppen Karls nach Toskana gerufen hatte, machte er auch zum ersten Male die besonderen Rechte geltend, die der päpstlichen Gewalt aus der Vakanz des Imperiums erwüchsen. Freilich nur in tastender, vorsichtiger Weise; er erteilte seine Befehle unter Berufung auf päpstliche und jegliche sonst notwendige Vollmacht, und wenn er das eine Mal schlechthin die Reichsverwaltung im eigentlichen Sinne in Anspruch nahm, so sprach er das andere Mal nur von dem Recht und der Pflicht, den Frieden in einer Zeit zu wahren, da das Reich einer gesicherten und geordneten Leitung entbehre.[2]) An diesem Standpunkt hielt er in der Folgezeit fest[3]), und es entsprach dem, wenn er den Anjou nur zum Friedenswahrer, nicht zum Reichsvikar ernannte; auch den beiden Thronprätendenten gegenüber machte er diesen Unterschied ausdrücklich geltend.[4]) Und wie er auf

---

[1]) Der Hostiensis, der von Urban IV. zum Kardinal erhoben wurde und der in der fraglichen Zeit mehrfach an der Kurie nachzuweisen ist, so am 13. Januar (Potthast 19920), 26. Mai (P. 20021) und 5. Juli 1267 (P. 20062). Über die Abfassungszeit seines Apparates vgl. die Bemerkungen von Bloch S. 156 Anm. 3.

[2]) Vgl. das oben S. 209 Anm. 4 angeführte Schreiben, wo von der tuitio imperii die Rede ist. Dann aber Ep. sel. III Nr. 658 vom 31. Januar 1267 (es handelt sich um einen Schiedsspruch zwischen Lucca und Pisa): quia pacem servari desideramus in Tuscia, cuius ad nos tuitio pertinet, isto presertim tempore quo Romanum fluctuat imperium in incerto: .... auctoritate apostolica et quacunque alia id possit valere mandamus usw.; hier bezieht sich cuius, wie aus dem presertim hervorgeht, auf pacis, nicht auf Tuscia, wie Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands V S. 42 Anm. 3 offenbar annimmt. Bei der Ernennung zum Reichsvikar (oben S. 211 Anm. 4) heißt es dann sinngemäß: nos qui fluctuantis imperii curam gerimus.

[3]) Vgl. in dem oben S. 211 Anm. 1 angeführten Brief die Worte: imperium, cuius ad nos dum vacat pacifica conservatio noscitur pertinere.

[4]) Martène II Nr. 492 vom 15. Juni 1267 an Alfons (vgl. Reg. Klemens' IV. Nr. 1217): pacem per Tusciam iurari mandavimus et .... C. regem illustrem Sicilie non imperii sicut quidam mentiuntur vicarium,

diesem ganzen Wege der Verwirklichung päpstlicher Machtansprüche nicht aus eigenem Antrieb und eigener Entschlußkraft vorwärts gegangen war, so tat er auch den letzten Schritt nur unter dem Drucke von Notwendigkeiten, denen er sich nicht mehr zu entziehen vermochte. Dabei blieb auch jetzt noch die Wahrung des Friedens die eigentliche Aufgabe des Reichsvikars, in der seine Bestellung ihre Rechtfertigung fand.[1]) Rückhaltlos und uneingeschränkt mit dem Programm einer päpstlichen Verwaltung des vakanten Imperiums hervorzutreten, dafür hielt das Papsttum auch jetzt die Zeit noch nicht für gekommen.[2])

sed pacis constituimus servatorem . . . . sane similia a nostris predecessoribus facta legimus, que non solum vacante imperio legitime possunt fieri, sed etiam fluctuante. Ebenso an Richard, vgl. Reg. Imp. V 9791.

[1]) Vgl. das Schreiben an den Predigermönch Wilhelm von Tuningen, der dem von Karl zu seinem Stellvertreter ernannten Marschall Johann von Braiselve zur Unterstützung beigegeben wird (Böhmer, Acta Nr. 987 vom 2. Mai 1268). Der Papst schildert die in Toskana herrschende Friedlosigkeit und begründet damit die Ernennung Karls zum Reichsvikar; auch in den Worten regem . . . . in cuius desideriis geritur pacificare discordes et ad viam salutis reducere per devium oberrantes schimmert der ursprüngliche Gedanke noch durch. Der Mönch erhält den Auftrag: sanum consilium prebeas ad earundem partium statum pacificum conservandum und weiter: pacis turbatores . . . . ad viam salutis reducere studeas.

[2]) Eine derartige grundsätzliche Bedeutung kann ich auch dem Schreiben nicht zuerkennen, in dem Klemens IV. bei König Ludwig von Frankreich gegen die Übergriffe französischer Beamter in dem zum Reiche gehörigen Bistum Viviers Einspruch erhebt und den König bittet: quatenus dictis episcopo et ecclesie mansuetudine regia deferens, nunc presertim dum vacat imperium, eos non permittas indebite molestari (Gallia christiana XVI Instr. 254 Nr. 27 vom 16. Juni 1268, vgl. Potthast 20640 und Reg. Klemens' IV. Nr. 1386). Kern, Anfänge der französischen Ausdehnungspolitik (1910) S. 81 geht entschieden zu weit, wenn er aus dieser Stelle folgert, Klemens habe sich „als Haupt der Hierarchie und Reichsverweser zur Verwaltung des Arelates für befugt gehalten". Mehr als ein ganz subsidiäres Geltendmachen der Theorie kann ich in dem Hinweis auf die Vakanz nicht erblicken; der eigentliche Rechtsgrund für das Vorgehen des Papstes ist seine Stellung als gegebener Schützer der geistlichen Interessen (vgl. die Ausführungen im 2. Kapitel), und dementsprechend haben die Päpste, auch wenn eine Reichsvakanz nicht bestand, in ähnliche Streitigkeiten sich eingemischt. So erwähnt Klemens IV. bei seinem Eingreifen zugunsten der „im Reiche gelegenen" Stadt Lyon, über welche Erzbischof und Kapitel die Landeshoheit

Es fragt sich, welche Gründe Klemens IV. zu dieser vorsichtigen Zurückhaltung veranlaßten. Zunächst lagen sie gewiß in den besonderen politischen Bedingungen der Lage beschlossen. An sich konnte die Kurie es nur mit sehr geteilten Gefühlen betrachten, wenn die angiovinische Machtstellung in Italien auch auf Toskana sich zu erstrecken begann[1]), und es mußte ihr daran gelegen sein, dieser Ausbreitung möglichst enge Grenzen zu ziehen. Zudem war die Stellung des Papstes den beiden deutschen Thronprätendenten gegenüber nicht ganz einfach; inwieweit sie die Befugnis zur Ausübung von Hoheitsrechten schon auf Grund ihrer Wahl für sich in Anspruch nehmen konnten oder nicht, darüber bestanden wohl an der Kurie schon damals ganz bestimmte Anschauungen, die aber doch zu wirklich anerkanntem Recht sich noch keineswegs verdichtet hatten. Auch darauf glaubte Klemens Rücksicht nehmen zu müssen, und es bedeutete natürlich eine Erschwerung seiner Stellung, wenn er deshalb sogar in der die Voraussetzung seines Vorgehens bildenden Frage, ob denn überhaupt eine Reichsvakanz bestehe, zu einer entschiedenen und klaren Haltung nicht gelangte.[2]) Daß er also zunächst mit der eingeschränkteren Stellung und dem vorsichtigeren Titel eines Friedenswahrers auszukommen versucht hatte,

---

innehatten, die Reichsvakanz überhaupt nicht (vgl. das Schreiben vom 12. Dezember 1267 bei Bonnassieux, De la réunion de Lyon à la France, 1875, S. 42 Anm. 3, dazu Kern S. 99) und Nikolaus III. ging auch nach Beendigung der Reichsvakanz in der gleichen Angelegenheit vor (Kern S 107).

[1]) Daher auch die ablehnende Haltung eines Teiles der Kardinäle, vgl. Martène II Nr. 433 vom 6. Februar 1267 und die Nachricht der Ann. Plac. SS. XVIII S. 521, wonach Klemens die angiovinischen Truppen ohne Wissen der Kardinäle herbeirief, dazu Hampe S. 125 Anm. 4 und Sternfeld S. 86 Anm. 181.

[2]) Zunächst, am 31. Januar 1267 (vgl. oben S. 213 Anm. 2), sagt er nur: imperium fluctuat in incerto; später spricht er dann von einer Vakanz schlechthin (Martène II Nr. 450 und 515); den beiden Gegenkönigen gegenüber (oben S. 213 Anm. 4) zieht er sich dann wieder auf den ersten Standpunkt zurück. Dieses ganze Schreiben zeigt überhaupt, wie unsicher der Papst sich fühlte, ganz einerlei, ob bereits Beschwerden von irgendeiner Seite eingegangen waren oder ob er solchen nur zuvorkommen wollte; vgl. die Bemerkungen Rodenbergs, MIöG. 16 S. 13.

dazu mochte er durch solche Schwierigkeiten bestimmt gewesen sein. Allein nachdem er einmal zur tatsächlichen Ernennung eines Reichsvikars fortgeschritten war, warum scheute er sich auch jetzt noch und warum scheute sich auch noch sein Nachfolger, die Theorie in ihrer unbedingten Gestalt aus den verschlossenen Kammern der Wissenschaft in die Öffentlichkeit des politischen Lebens zu überführen?

Wir besitzen ein besonders eingehendes Schreiben, in welchem Gregor X. zur Frage des toskanischen Reichsvikariats Stellung nimmt. König Alfons hatte bei ihm Beschwerde geführt und verlangt, daß die Neuerungen, die man unter Verletzung seiner Rechte im Reiche getroffen habe, rückgängig gemacht und die dem Anjou in Toskana übertragenen Vollmachten widerrufen würden.[1]) Der Papst wies die Beschwerde ab und trat dem Standpunkt seines Vorgängers rückhaltlos bei, indem er dessen gutes Recht zu den von ihm getroffenen Maßregeln nachdrücklich betonte. Allein auch hier war von der Theorie des Reichsvikariates, für deren Entwicklung hier doch die gegebene Stelle gewesen wäre, nur sehr andeutungsweise die Rede. Vielmehr wies Gregor darauf hin[2]), daß es die Pflicht aller

---

[1]) Const. III Nr. 617 vom 16. September 1272; danach hatte Alfons verlangt: revocari quicquid in preiudicium tuum (sc. Alfonsi) vel iuris in imperio tibi debiti . . . . per aliquem vel aliquos extitit innovatum circa iura imperii vel aliquam eius partem in tuum preiudicium et gravamen.

[2]) A. a. O. (S. 584): eiusdem petitionis iniustitia evidentius apparebat . . . . dudum siquidem predecessor noster prudenter attendens, quod cum ad prelatos omnes et episcopos maxime spectet in suis diocesibus exhortationibus prius et demum sua iurisdictione ac auctoritate revocare ad concordiam discordantes, ad ipsum singulariter pertinebat in universali ecclesia cunctave congregatione fidelium pacem querere ac ipsam facere diligentius observari et potissime in eisdem Tuscie et Lombardie partibus, que imperiali destitute regimine, in his provisionem ipsius et dicte sedis specialiter expectabant, ... ordinavit, ut incole partium dicte provincie Tuscie ipsi subiectarum imperio iurarent pacem se inviolabiliter servaturos . . . . pacis autem huiusmodi eundem regem a principio constituens servatorem, deinde ut in commissa sibi provincia singulis suam reddendo iustitiam pacem melius conservaret, cum pax iustitie sit opus et fructus, ipsum ut haberet exhibende omnibus iustitie potestatem, vicarium sub certa forma in eadem provincia Tuscia constituit

Prälaten sei, in ihren Diözesen zunächst auf gütlichem Wege, dann aber auch mit Zwang die Streitenden zur Eintracht zu bringen. Daher habe es sein Vorgänger mit Recht als seine Aufgabe betrachtet, für die Herstellung des Friedens in der gesamten Christenheit Sorge zu tragen, zumal aber in jenen Teilen Toskanas und der Lombardei, welche der kaiserlichen Leitung entbehrt und deshalb seiner besonderen Fürsorge bedurft hätten. Klemens habe darum einen allgemeinen Landfrieden in Toskana errichtet und zunächst zum Wahrer dieses Friedens den König Karl bestellt; da aber des Friedens Quell die Gerechtigkeit sei, und damit der König imstande sei, jedem sein Recht zuteil werden zu lassen, habe er ihn später unter gewissen Bedingungen zum Reichsvikar ernannt und sich mit der weiteren Ausdehnung seiner Machtstellung[1]) einverstanden erklärt. Gregor könne also nicht widerrufen, was sein Vorgänger aus so guten Gründen heraus angeordnet habe.

Es war also auch hier die Friedensidee, die in den Mittelpunkt der päpstlichen Darlegungen gerückt wurde und die als eigentliche Begründung der päpstlichen Ansprüche diente. Und das zweifellos mit ganz bestimmter Absicht; denn dieser Gedanke, daß es Pflicht des bischöflichen und in Sonderheit des päpstlichen Amtes sei, sich der Wahrung und nötigenfalls der Wiederherstellung des Friedens anzunehmen, war erheblich mehr als etwa nur ein vereinzeltes Argument, eine geschickte Wendung, deren man sich gelegentlich einmal bediente, um für eine Maßregel, die man getroffen, eine Begründung und Rechtfertigung zu gewinnen.

Schon in anderen Briefen und Urkunden des gleichen Papstes kehren ähnliche Gedankengänge und Wendungen häufig wieder. Wenn Gregor von jeher nach den Segnungen des Friedens getrachtet habe, hieß es in der Arenga

---

generalem . . . . iniuste itaque dicebantur innovata et procul dubio petebantur iniustius . . . . revocari ea, que tanti auctoritate pretoris ex causa tam rationabili sunt concessa.

[1]) Es handelt sich dabei um Karls Stellung als Podesta zahlreicher toskanischer und lombardischer Städte, wogegen Alfons ebenfalls Einspruch erhoben hatte.

des Schiedsspruches für die Florentiner Parteien[1]), so liege ihm jetzt diese Aufgabe ganz besonders am Herzen, da sie zum Pflichtenkreis seines päpstlichen Amtes gehöre; denn als Stellvertreter dessen, der von sich sage, daß er Gedanken des Friedens und nicht des Leides gegenüber den Menschen hege, stehe es ihm zu, nach Kräften für den Frieden zu wirken. Solche Beispiele ließen sich leicht vermehren.[2]) Wenn aber der ideal gerichteten Persönlichkeit gerade dieses Papstes naturgemäß solche Gedankengänge von vornherein nahelagen, so wäre es doch ein Irrtum, sie für ihn in besonderem Maße in Anspruch nehmen zu wollen. Schon Innozenz III. hatte sein Eingreifen in einem Streit, den Parma und Piacenza um Borgo S. Donnino führten, in ganz ähnlicher Weise zu rechtfertigen gesucht[3]), und in späterer Zeit wurde der Gedanke des päpstlichen Berufes zur Friedenswahrung geradezu eines der wesentlichsten Fundamente der kurialen Weltpolitik.[4]) Auch hier aber

[1]) Reg. Gregors X. Nr. 335 vom 12. Juli 1273: bonum pacis et si olim, prout gratia divina concessit, affectibus nostris inheserit, nunc tamen ad illud inter ecclesie filios cum conservationis beneficio procurandum tanto ferventius excitamur, quanto nos ad id ex officii debito novimus obligatos. cum enim simus illius vicarius qui cogitationes pacis et non afflictionis se cogitare testatur (Jeremias 29, 11) tenemur, ut vices pro viribus inpleamus indictas pacis commoda inter universos cure nostre commissos sollicite procurare usw. — Vgl. Davidsohn II 2 S. 92ff. über das Materielle der Angelegenheit.

[2]) Reg. Gregors X. Nr. 751, Kaltenbrunner, Mitteilungen aus dem Vat. Archiv I Nr. 3, 39, 49 und öfter.

[3]) Innozenz III. ep. II 39 vom 27. April 1199. Der Papst geht aus von den unheilvollen Folgen der Zwietracht und fährt dann fort: quia vero nos . . . . vicem eius tenemus in terris, qui nascens ex virgine per celicos cives pacem bone voluntatis hominibus nuntiavit et resurgens et ascensurus in celum pacem legavit discipulis, ut et ipsi eius imitantes exemplum pacem aliis predicarent usw. Daher sollen die Städte durch geistliche Strafmittel gezwungen werden, sich dem päpstlichen Urteil zu unterwerfen. — Aus späterer Zeit vgl. z. B. Reg. Klemens' V. 9848 vom 23. Oktober 1313.

[4]) Das kann an dieser Stelle nur eben gestreift werden; nur beispielshalber sei verwiesen auf Kern, Acta Nr. 227 vom 19. Juni 1312: Klemens V. gebietet Waffenstillstand zwischen Heinrich VII. und Robert von Neapel presertim cum ad nos . . . . singulariter pertineat in universali ecclesia cunctave congregatione fidelium pacem querere, ad con-

hatte die Theorie der Kanonisten in umfassender Weise und von lange her vorgearbeitet.[1])

Es war altes kirchliches Gedankengut, daß es Pflicht der Bischöfe sei, nicht nur die Kleriker, vielmehr auch die Laien zum Frieden anzuhalten und zu diesem Zwecke nötigenfalls auch Zwang anzuwenden, und diese Sätze waren der kanonistischen Theorie dadurch besonders nahe gebracht worden, daß sie in das Dekret Gratians Eingang gefunden hatten.[2]) Den entscheidenden Schritt tat aber auch in dieser Frage erst Innozenz III. Er war es, der in einer Dekretale[3]), die für dieses ganze Gebiet des kirchlichen Rechts besondere Bedeutung gewann, mit vollem Nachdruck die Theorie aufstellte, daß die päpstliche Gerichtsbarkeit in allen Fällen Platz zu greifen habe, in denen ein Moment der Sünde in Betracht komme, ganz besonders aber dann, wenn es sich um ein Vergehen gegen den Frieden handele. Daran knüpfte die Doktrin in ihrer weiteren Entwicklung an; sie ordnete auch diese Friedensgerichtsbarkeit in jenen Katalog von Fällen ein, der die Möglichkeiten des Hinübergreifens der geistlichen Gewalt in den weltlichen

---

cordiam revocare discordes. Besonders häufig hat Bonifaz VIII. sich dieses Grundsatzes bedient.

1) Auch hier muß ich mich auf einige flüchtige Andeutungen beschränken, die aber im Rahmen unserer Untersuchung genügen.

2) c. 7, 9 und 11 Di. 90. Es ist von Interesse, wie sich auf diese Sätze noch eine Denkschrift Roberts von Neapel beruft: Const. IV 2 Nr. 1250 S. 1324. Es handelt sich um die Frage: utrum . . . . papa potuerit . . . . treuguas indicere und es heißt dann: pacem facere et servari facere inter principes et alios christianos ad ecclesiam pertinet et de foro eius est c. 7, 11 Di. 90. — Der Zusammenhang mit der augustinischen Gedankenwelt ist ohne weiteres ersichtlich; siehe besonders oben S. 216 Anm. 2 die Stelle ut . . . . reddendo iustitiam pacem melius conservaret, cum pax iustitie sit opus et fructus. Ganz ähnlich schreibt Klemens IV., Martène II Nr. 515 vom 4. August 1267: nos qui iustitiam cuius pax opus est, sic diligimus. Vgl. auch R. Hammler, Gregors VII. Stellung zu Frieden und Krieg (Greifswalder Diss. 1912).

3) Es ist die berühmte Dekretale Novit: c. 13 X de iudiciis II 1, in der es heißt: licet autem hoc modo procedere valeamus super quolibet criminali peccato . . . . precipue tamen, quum contra pacem peccatur, que est vinculum caritatis, de qua Christus specialiter precepit apostolis: in quamcunque domum intraveritis, primum dicite pax huic domui usw.

Tätigkeitsbereich aufzählte und in dem, wie wir sahen, die Theorie vom päpstlichen Reichsvikariat ebenfalls ihren Platz fand.[1])

Es bedurfte dieser scheinbaren Abschweifung, um zu zeigen, was die Bestellung Karls zum Friedenswahrer ihrem tieferen Sinne nach zu bedeuten hatte[2]) und aus welchen Gründen die Kurie selbst nach der Ernennung zum Reichsvikar von der Theorie der päpstlichen Vakanzverwaltung rückhaltlosen Gebrauch nicht machte. Die Vikariatstheorie war eben nur eine Waffe neben anderen in dem reich-

---

[1]) So Innozenz IV. zu der eben erwähnten Dekretale gl. iuramenti: nota crimen pacis fracte et periurii directe pertinere ad iudicium ecclesie ut hic. Darauf verweist dann der zehnte Fall des in der Glosse imperio zu c. 10 II 2 aufgestellten Katalogs (siehe oben S. 179 Anm. 1). Ebenso beim Hostiensis in der gleichen Glosse der achte Fall: ratione peccati denuntiati, iuramenti vel pacis; vgl. auch die Summe des Hostiensis zu I 34: egimus supra de officio iudicum ecclesiasticorum, ad quorum officium specialiter pertinet pacem inter subditos tenere et reformare c. 1, 6 Di. 90 und zu II 2 § Item dominus feudi: item ratione peccati et pacis intromittit se ecclesia de qualibet causa . . . . Aus der späteren Literatur greife ich nur einige Beispiele heraus, so Durandus, Speculum Iuris (Ausgabe Basel 1574) I 1 § 6 Nr. 16: ratione pacis de multis poterit se intromittere legatus; vgl. auch § 4 Nr. 46. Ferner Johannes Monachus in seiner Glossa aurea, vgl. Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. 138 und Aegidius Romanus, vgl. Scholz, Publizistik S. 82.

[2]) Es ist in diesem Zusammenhang wesentlich, daß auf Karl einmal in einem für ganz Oberitalien bestimmten Rundschreiben (Martène II Nr. 512 vom 28. Juli 1267) die Bezeichnung pacis angelus angewandt wird, die sonst regelmäßig in der Bestellung von Legaten wiederkehrt, die mit der Schlichtung von Streitigkeiten beauftragt werden; vgl. z. B. Kaltenbrunner Nr. 3 (Gregor X.), Reg. Nikolaus' III. Nr. 312, Reg. Martins IV. Nr. 276; Rymer, Foedera I 817 (Bonifaz VIII.) und häufig sonst. Später sind dann auch mehrfach Legaten zum Paciarius ernannt worden, vgl. unten S. 230 Anm. 3. Die oben S. 219 Anm. 2 angeführte angiovinische Denkschrift rückt denn auch die Ernennung Karls vollkommen in den dargelegten Zusammenhang, indem sie fortfährt (S. 1325): item Romana ecclesia est et fuit notorie in hac possessione vel quasi, ut principibus ad bella et discordias paratis, cum videt periculum iminere, treugas indicat et penas excommunicationis et interdicti in terris eorum et alias non parentibus imponat. unde ratione huius possessionis seu quasi hoc facere sibi licet . . . . unde dominus Clemens papa IV et dominus Bonifacius papa VIII in Tuscia paciarios posuerunt, qui pacem ponerent et facerent observari.



gefüllten Arsenal, das die kanonistische Wissenschaft dem politischen Papsttum zur Verfügung stellte. Ob man noch zu heftige Widerstände fürchtete oder ob die geschilderten politischen Rücksichten ausschlaggebend waren, jedenfalls hielt Klemens IV. es noch nicht für geraten, diese Waffe rücksichtslos zu führen, und er konnte um so leichter darauf verzichten, als die Theorie von der päpstlichen Friedenswahrung ohne weiteres die Lücke auszufüllen geeignet war. Denn nicht darum konnte es sich in der schwierigen politischen Lage des Papsttums handeln, eine abstrakte Theorie, wie die des päpstlichen Reichsvikariats, um ihrer selbst willen in die Wirklichkeit umzusetzen; aus praktischen Notwendigkeiten des Kampfes gegen die Staufer und vielleicht auch, darüber sehen wir nicht ganz klar, aus den Bedürfnissen einer geheimen Ausdehnungspolitik[1]) heraus gelangte Klemens zu Maßregeln, für die er nachträglich die theoretische Begründung zu suchen hatte, und er wußte sie da zu nehmen, wo er sie eben fand.

VI.

Der Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle hatte, wie wir sahen, hinsichtlich des toskanischen Reichsvikariats keine Änderung gebracht. Gregor X. hielt grundsätzlich an dem Standpunkt seines Vorgängers fest[2]), er nahm auch gelegentlich einmal die Ausübung von Gerechtsamen des

---

[1]) Bekanntlich haben Nikolaus III. und vor allem Bonifaz VIII. die toskanischen Pläne Innozenz' III. (siehe oben S. 203 Anm. 1) wieder aufgenommen. Es scheint mir nicht ausgeschlossen, daß auch Klemens IV. ähnliche Absichten verfolgt hat; besonders das oben S. 205f. geschilderte selbständige Vorgehen im Jahre 1266 fände so eine gute Erklärung (die Argumentation von Rodenberg, MIöG. 16 S. 17f. halte ich allerdings nicht durchweg für einleuchtend). Bei solchen Absichten mochte sich denn auch der Gedanke geltend machen, die Reichsautorität nicht in solcher Weise zu betonen, wie es bei der Berufung auf die Vikariatstheorie der Fall gewesen wäre, zumal die auf das Vikariat gestützten Rechte bei einer Neubesetzung des Imperiums hinfällig wurden.

[2]) Siehe oben S. 216. So wird auch in dem Schiedsspruch für Florenz (oben S. 218 Anm. 1) den Ghibellinen die Verpflichtung auferlegt, dem Reichsvikar Gehorsam zu leisten (omnia iura que imperatori debentur integraliter exhibendo).

Reiches in die eigene Hand.[1]) Aber über diese Linie ging er nicht hinaus. Während zur gleichen Zeit ein Mann von der Stellung und Bedeutung des Kardinals Humbert de Romanis in seiner für das Lyoner Konzil bestimmten Denkschrift das päpstliche Vikariatsrecht als etwas ganz Selbstverständliches behandelte und seine Anwendung auf die wirren, einer leitenden Hand bedürftigen Verhältnisse des Arelats in Vorschlag brachte[2]), beschränkte sich Gregor durchaus auf die Geltendmachung seiner geistlichen Autorität; in die weltlichen Angelegenheiten etwa Oberitaliens sich tiefer einzulassen, als es unbedingt notwendig war, lag ihm fern, und in sehr bezeichnender Weise äußerte er einmal den Lombarden gegenüber, daß zur Herstellung des Friedens, sofern es nur nicht am guten Willen fehle, ihre eigenen Kräfte ausreichend seien.[3])

Eine vollkommene Verschiebung der Rechtslage mußte sich nun aber ergeben, als mit der Wahl, jedenfalls mit der päpstlichen Anerkennung König Rudolfs[4]) die Reichsvakanz ihr Ende gefunden hatte. Dem toskanischen Vikariate des Anjou war damit der Boden entzogen, und

---

[1]) Theiner I Nr. 326 vom 12. Juli 1273, wo den Grafen von Novello für alle vor dem Amtsantritt Karls von Anjou geschehenen Handlungen unmittelbarer Gerichtsstand vor der Kurie zugebilligt wird; vgl. Ficker II S. 460.

[2]) Vgl. darüber jetzt die Freiburger Diss. von B. Birckmann, Die vermeintliche und die wirkliche Reformschrift des Dominikanergenerals H. d. R. (1916). Danach lautet der betr. Abschnitt in der ursprünglichen Fassung (27): in multis nationibus, que subiacent imperio ut sunt ille nationes, in quibus olim fuit regnum Arelaten. et similes, fiunt ex defectu domini generalis, cuius non habent copiam ad quem possint habere recursus, innumerabilia mala. unde bonum videretur, quod vel aliquis generalis dominus in illis nationibus crearetur vel quod saltem imperator quando esset vel papa quando vacaret imperium provideret illis nationibus de aliquo vicario ad quem recursus in necessitatibus urgentibus haberetur. Über die spätere, ausführlichere Redaktion sind weitere Aufschlüsse von Wenck zu erwarten (H. Z. 118 S. 301).

[3]) Kaltenbrunner Nr. 11 S. 20: ad id quidem possibilitatem ipsorum sufficere novimus, si executionis efficatia voluerint potenter ostendere non deficere voluntatem. et ut in hiis brachium ipsis spirituale non desit usw.

[4]) Zum Folgenden vgl. vor allem Redlich, Rudolf von Habsburg (1903).

wenn dieser auch zunächst keine Miene machte, auf die politisch so nutzbringende Stellung zu verzichten, so versuchte doch allem Anschein nach König Rudolf, demgegenüber sein gutes Recht zur Geltung zu bringen. Nicht nur, daß er selbst zu einzelnen toskanischen Gemeinden in Beziehung trat[1]), er wandte sich, wenn wir einer späten Überlieferung folgen dürfen[2]), mit der Forderung an den Papst, daß er Karl zur Niederlegung des Vikariates veranlassen solle. Aber der Papst lehnte offenbar die Forderung König Rudolfs ab. Der Rechtsboden, so viel ist ohne weiteres klar, war damit verlassen; man bewegte sich nur noch auf dem Felde der Politik. Denn wie der deutsche König aus politischen Gründen nicht in der Lage war, entschiedenere Schritte gegen den vom Papste gestützten Anjou zu unternehmen, waren es andererseits auch Rücksichten politischer Natur, welche Gregor die Nötigung auferlegten, dem Könige von Sizilien Entgegenkommen zu beweisen.[3])

In welcher Weise aber auch die Auseinandersetzung über Toskana herbeigeführt wurde, das Verhältnis zwischen Gregor und Rudolf erlitt dadurch keine Beeinträchtigung. Vielmehr erlebte gerade durch sie jene erhabene, in der Vorstellung von der Einheit der Christenheit wurzelnde Idee des bestimmungsgemäßen einträchtigen Zusammenwirkens der beiden Gewalten[4]) eine eindrucksvolle Auferstehung, indem päpstliche Legaten die Machtboten des Königs bei der Wahrnehmung der Reichsrechte in Oberitalien unterstützten.[5]) Gewiß kam darin die große mora-

---

[1]) Reg. Imp. VI 300 (Borgo S. Sepolcro) und Hist. Vierteljahrsschrift II S. 539 (Lucca). Der Zeitpunkt steht in beiden Fällen nicht ganz zweifelsfrei fest.

[2]) Die Nachricht bei Raynald, Ann. eccles. 1274 § 60; weshalb ich diese Nachricht gegen Redlich, der sie S. 184 Anm. 1, vgl. Reg. Imp. VI 178 ablehnt, für nicht ganz unglaubwürdig ansehe, werde ich an anderer Stelle näher begründen.

[3]) Vgl. die Ausführungen von Sternfeld, Joh. Gaetan Orsini S. 186 und 192.

[4]) Vgl. oben S. 169 und Redlich S. 202; diese Gedanken kehren denn auch in den Urkunden von Papst und König besonders häufig wieder; vgl. vor allem Const. III Nr. 77 und 78, ferner Nr. 62.

[5]) Vgl. z. B. Reg. Imp. VI 329 (Februar 1275), wo Gregor den König auffordert, Truppen nach Italien zu schicken, während er seinen

lische Autorität, die das Papsttum in Italien in die Wagschale werfen konnte, zu einem für das römische Königtum vielleicht nicht unbedingt erfreulichen Ausdruck, aber wie die Dinge einmal lagen, war diese Unterstützung von so erheblicher politischer Bedeutung, daß der Gedanke an sie den König auch wieder zur Rücksichtnahme auf die Wünsche, die von päpstlicher Seite an ihn herantraten, veranlassen mußte.[1])

Einen vollkommenen Wandel der politischen Lage führte nun aber der Tod Gregors X. herbei, denn der neue Träger der Tiara, Papst Innozenz V., stand in stärkstem

---

Legaten beauftragen wolle, quod militie predicte festinus occurrat eamque utili consilio foveat et efficaci auxilio prosequatur. Entsprechend schreibt dann der Legat Wilhelm von Ferrara an die nach Italien bestimmten Gesandten Rudolfs (Wiener Briefsammlung [Mitteilungen aus dem Vat. Archiv II] Nr. 51): qui regium honorem diligitis in eodem negocio prosperari et favorem ecclesie paratum vobis super eo tepescere non cupitis, celeriter veniatis und ähnlich öfter; vgl. etwa noch das Vorgehen des Legaten in Piacenza Const. III Nr. 601. Sehr charakteristisch ist auch Rudolfs Manifest an die Reichsgetreuen in Italien (Const. III Nr. 85 B vom 9. Juli 1275), in dem es heißt, die Boten seien abgesandt: ad vos tanquam sancte matris ecclesie et imperii Romani fideles; . . . . in devocione sancte matris ecclesie et ipsius imperii vos corroborent . . . . fidelitatis et obedientie debita a vobis tanquam imperii fidelibus et sancte matris ecclesie devotis filiis petant et recipiant solita iuramenta.

[1]) Diesen politischen Gesichtspunkt möchte ich gegen Kern, Hist. Zeitschr. 106 (1911) S. 83f. und 88 betonen, der m. E. die Dinge überspitzt, wenn er von einer kurialen Theorie spricht, wonach die „durch die Approbation eröffnete vorläufige Reichsverwaltung im Gegensatz zum Kaisertum keine Herrschaft zu eigenem Recht, sondern ein Regierungsmandat sei, dessen Ausübung an dem Willen der Päpste sich zu orientieren habe“, und wenn er weiter annimmt, Rudolf habe sich dem gefügt in der Anschauung, daß der Willen der Kurie „für ihn, den Nichtkaiser, Recht setze“. Was Kern dafür als Beleg anführt, scheint mir nur die Auswirkung der tatsächlich bestehenden Machtverhältnisse zu sein, und es geht kaum an, diese Dinge sogleich auf eine juristische Formel zu bringen. Ich komme auf diese Fragen, besonders die von Kern S. 83f. angezogenen Briefe Martins IV., noch zurück und will hier nur zur näheren Kennzeichnung des im Text berührten, auch von Kern S. 88 erwähnten Zusammenwirkens mit den päpstlichen Legaten noch darauf verweisen, daß Heinrich VII., zu dessen Zeit sich die Verhältnisse ganz ähnlich gestalteten, noch nach seiner Kaiserkrönung um Beiordnung eines solchen Legaten gebeten hat; Const. IV 2 Nr. 1006 S. 1051 § 7.

Maße unter dem Einfluß des Anjou[1]), der sich selbst am Sitz der Kurie einfand. Und Karl hielt es jetzt für geraten, die günstige Gelegenheit auszunutzen und sich die Gültigkeit seines Auftrags neuerdings bestätigen zu lassen.[2]) Es geschah das durch eine ausdrückliche päpstliche Erklärung, welche feststellte, daß Karl gegen die in seinem Lehnseid übernommenen Verpflichtungen bisher nicht verstoßen habe und auch weiter nicht dagegen verstoßen werde, wenn er das toskanische Reichsvikariat und die römische Senatur in seiner Hand behalte, solange er dabei des Einverständnisses der Kurie sicher sei.[3]) Von den Rechten des Reiches war überhaupt nicht die Rede; auch jetzt überging man die entscheidende Rechtsfrage, von deren Beantwortung das Urteil über die Berechtigung der angiovinischen Stellung in Toskana letzten Endes abhängig war, mit Stillschweigen.[4]) In den Verhandlungen, die noch während des gleichen kurzen Pontifikates an der Kurie begannen und die offenbar eine Klärung und Bereinigung der durch verschiedene Streitfragen getrübten Beziehungen der beiden Könige bezweckten[5]), mögen diese Dinge allerdings zur Sprache gekommen sein. Aber zu einem greifbaren Ergebnisse gelangte man nicht; Karl blieb im ungestörten Genuß seiner Stellung, und der nun folgende dreimalige rasche Wechsel auf dem päpstlichen Stuhle war vollends nicht geeignet, die verwickelte Frage ihrer Lösung näher zu

---

[1]) Vgl. Sternfeld S. 245.

[2]) Auf den mutmaßlichen Anlaß zu diesem Vorgehen des Anjou komme ich an anderer Stelle zurück.

[3]) Theiner I Nr. 349 vom 2. März 1276, vgl. Reg. Imp. VI 534; ferner Stapper, Papst Johann XXI. S. 45 Anm. 4.

[4]) Ich kann Sternfeld nicht folgen, wenn er S. 246 bestreitet, daß die Beibehaltung des Vikariates unrechtmäßig gewesen sei, und geltend macht, das Imperium sei auch jetzt noch ledig gewesen, wenn man die Funktionen des Herrschers von der Kaiserkrönung habe datieren wollen. Eine derartige Datierung der Hoheitsrechte erst von der Krönung ab hätte doch der gesamten bisherigen Theorie und Praxis der Kurie ins Gesicht geschlagen. Formell im Recht war die Kurie nur Karl gegenüber, nicht aber im Verhältnis zu Rudolf; hier bewegte sie sich ganz auf dem Felde der Politik, auf dem sie eben nach Lage der Dinge die stärkere war.

[5]) Vgl. Const. III Nr. 120; Reg. Imp. VI 552a.

führen. Erst mit Nikolaus III. erschien wieder eine Persönlichkeit auf der politischen Bühne, welche die Entwicklung in entscheidender Weise bestimmen sollte.[1])

König Rudolf mochte von der Politik der letzten Päpste sich wenig Förderung seiner Ziele versprochen haben. Mit um so größerer Freude begrüßte er jetzt die Wahl des Orsini, in dem er den Mann seiner Wünsche erblickte.[2]) Wirklich bereitete Nikolaus nach kurzer Frist der toskanischen Stellung des Anjou ihr Ende. Aber freilich war dieser große Politiker dabei weit davon entfernt, den Zielen König Rudolfs dienen zu wollen.

Schon die Form, in der die Aufhebung des Vikariates erfolgte, war in dieser Hinsicht bezeichnend. An sich hätte es am nächsten gelegen, davon auszugehen, daß mit der Beendigung der Reichsvakanz auch das Vikariat sein natürliches Ende gefunden habe; das hätte auch den ursprünglichen Bedingungen der Berufung Karls entsprochen.[3]) Allein Nikolaus schlug einen anderen Weg ein. Im sizilischen Lehnseid war die Möglichkeit vorgesehen, daß der König einem Rufe Folge leiste, der etwa aus Toskana oder der Lombardei zur Übernahme der Herrschaft an ihn erginge; in derartigen Fällen stand der Kurie das Recht zu, den Verzicht auf eine solche Herrschaft zu verlangen, und der König hatte diesem Ansuchen in einer Frist von vier Monaten nachzukommen, andernfalls er seines Lehns verlustig ging. Von dieser Klausel[4]) machte der Papst Gebrauch. Als am 24. Mai 1278 der Lehnseid erneuert wurde, sprach er die vorgesehene Mahnung aus[5]), und Karl von Anjou war genötigt, bis zum 24. September des Jahres dieser Aufforderung nachzukommen. Damit hatte nach mehr als zehnjähriger Dauer das angiovinische Reichs-

---

[1]) Zum Folgenden vgl. das Buch von Demski, Papst Nikolaus III., in dem man das Material zusammengestellt findet. Zur Beurteilung vgl. vor allem Sternfeld.

[2]) Siehe Reg. Imp. VI 920: . . . virum desideriorum. — Vgl. ferner Const. III Nr. 183.

[3]) Siehe oben S. 210f.

[4]) Del Giudice I Nr. 4 S. 14ff. Reg. Nikolaus' III. Nr. 302 S. 111.

[5]) Demski S. 49 Anm. 2. Das betr. päpstliche Schreiben ist noch ungedruckt.

vikariat sein Ende gefunden, und die doppelseitige Umklammerung des Kirchenstaates war gesprengt. Zweifellos lagen an dieser Stelle die entscheidenden Beweggründe, die den Papst zu seinem Vorgehen vermochten. Macht und Freiheit der römischen Kirche, nach diesen Gesichtspunkten allein bestimmte der Orsini sein Handeln, und gerade für ihn handelte es sich niemals um die unbedingte Geltendmachung abstrakter, von der Doktrin ersonnener Rechtssätze, sondern um praktisch-politische Ziele, in deren Dienst die Theorie, wo immer sie sich als nützlich erwies, zu stellen war.[1])

Es kann an dieser Stelle nur eben daran erinnert werden, wie unter den Nachfolgern Nikolaus' III. das Papsttum auch neben den Generalvikaren, durch die die deutsche Zentralgewalt nun wieder unmittelbar in die toskanischen Verhältnisse eingriff, einen sehr wesentlichen Faktor in der Politik der Landschaft darstellte, wie die toskanischen Kommunen auf der einen Seite an der Kurie einen Rückhalt gegen die als lästig empfundenen Ansprüche der Reichsgewalt zu finden sich bemühten[2]), und wie hinwiederum

[1]) Ich komme darauf an anderer Stelle zurück.

[2]) Man muß, wie schon im Texte angedeutet, diese Dinge wesentlich unter dem politischen Gesichtswinkel betrachten. Ein klarer rechtlicher Gedanke liegt überhaupt nicht mehr zugrunde, wenn die Florentiner 1281 gegen den Generalvikar an die deutsche Zentralgewalt und an den Papst appellieren, gleichzeitig aber durch ihre Behauptung, daß Florenz dem Reiche nie Fidelität geschworen habe, dessen Oberhoheit schlechthin ablehnen (Kern, Acta Nr. 21a; bezeichnend auch, wie sie sich vorbehalten, sich an den Richter zu wenden, quem magis . . . . placuerit eligere, ita quod ex electione alterius nullum eidem communi preiudicium generetur, quominus dictas causas et earum quamlibet apud alterum possit prosequi). Ähnlich Prato, Kern, Acta S. 182, S. Gimignano ebenda S. 190 und später Siena Const. III Nr. 616 und Ficker, Forschungen IV Nr. 490. Derartige Appellationen gleichzeitig an beide Träger der höchsten Gewalt sind auch sonst nichts Seltenes; vgl. schon einen Fall von 1216 bei Ficker II S. 418 Anm. 8 (Vercelli), ferner Kern, H. Z. 106 S. 81 (Ludwig v. Savoyen) u. endlich aus etwas späterer Zeit sogar in Deutschland Winkelmann, Acta inedita II Nr. 1084, dazu Franke, Westdeutsche Zeitschrift Erg.-Heft 5 (1899) S. 147. Mit dem päpstlichen Vikariat hat das alles nichts zu tun. Gerade in der hier fraglichen Zeit verfiel man in Toskana auf die verschiedensten Ausflüchte, um sich der deutschen Herrschaft zu entziehen (vgl. Const. III

König Rudolf dieser Sachlage Rechnung zu tragen sich genötigt sah und die Unterstützung der Kurie in verschiedenen Formen für sich nutzbar zu machen versuchte.[1]) In der Gestalt Percivals von Lavagna, des päpstlichen Kaplans und deutschen Reichsvikars[2]), fand dieses Nebeneinander

605 und 606, dazu Kern, Hist. Zeitschr. 106 S. 52f., auch Kern, Acta S. 169ff. und Davidsohn II 2 S. 226f.), und diese Dinge liegen m. E. ebensosehr auf dem politischen Felde, wie wenn Pisa sich 1284 in seiner Bedrängnis an den Papst wendet und ihm die Schlüssel seiner Tore übersendet, Salimbene SS. XXXII S. 536.

[1]) Vgl. vor allem den Empfehlungsbrief Martins IV. für die deutschen Reichsvikare vom 21. Mai 1281 Const. III Nr. 267. Dies Schreiben hat Kern, Hist. Zeitschr. 106 S. 83 doch nicht ganz zutreffend interpretiert: nicht „obwohl König Rudolf . . . . die Regierung ergriffen hat", sondern „obwohl das Reich, dessen Regierung Rudolf ergriffen hat, vollkommen (plene) durch seine eigene Kraft geschützt wird, spricht sich die Kirche den Eifer angespannter Obsorge zu, daß" usw.; sibi, das ist ecclesie, keineswegs Rudolfo, wie Kern offenbar meint). Es ist das prinzipiell das gleiche wie zu Zeiten Gregors X. die Unterstützung der Reichsgewalt in der Lombardei durch päpstliche Legaten (s. oben S. 223), und ich kann darin schon deshalb nicht mit Kern ein Zeugnis für ein päpstliches Mitregierungsrecht bis zur Krönung erblicken, weil ein ganz ähnliches Schreiben (Const. III Nr. 268) von Karl von Anjou an die Toskaner gerichtet wurde (entsprechend taucht auch in Prato der Vorschlag auf, den König Karl in die Auseinandersetzung mit der Reichsgewalt hineinzuziehen, Kern, Acta S. 183). Nur daß eben auf Grund der rein tatsächlichen Lage in Toskana der Papst in diesem Verhältnis so stark in den Vordergrund getreten war, daß er ein andermal (Const. III Nr. 655 vom September 1281) den oben angeführten Emplehlungsbrief (cum nostris sub certa forma confectis litteris) als nostra iicentia specialis bezeichnen und die Regelung der in Frage stehenden Angelegenheit — es handelte sich um strittige Rechte von Lucca — gemäß der Theorie des ad nutum seiner Aufsicht unterwerfen konnte.

[2]) Die Ernennung durch Rudolf R. I. VI 1951, aus der Davidsohn II 2 S. 302 entschieden zu weit gehende Folgerungen zieht; eine frgendwie rechtlich umschriebene Rücksichtnahme auf den Papst enthalten die Akten nicht. Doch bedurfte natürlich Percival (nicht aber Rudolf!) seiner Stellung am päpstlichen Hofe gemäß der Zustimmung des Papstes, vgl. Villani, Historia Fiorentina VII 112: nel detto anno (1286) acconsentiò papa Onorio, che messer Prezzivalle . . . . fosse vicario d'imperio e andò in Alamagna e fecesi confermare al re Ridolfo; ferner Const. III Nr. 371 die Worte: ad honorem matris ecclesie prenotate ad decus Romani imperii nec non ad augmentum pacis et tranquillitatis reipublice christiane; dazu noch ebenda Nr. 372 und Kaltenbrunner Nr. 309. Ebenso erklärt es sich, wenn Perciva

und Miteinander der beiden Gewalten seinen bezeichnendsten Ausdruck. Auf dem Wege politischer Entwicklungen hatten sich eben Sonderverhältnisse herausgebildet. Toskana war Reichsland und war doch tatsächlich bereits eine Interessensphäre des politischen Papsttums geworden.[1]) Dabei konnte die Vikariatstheorie, da das Reich einen anerkannten Herrscher besaß, keine Rolle spielen.[2]) Aber vergessen war sie an der Kurie keineswegs; man hielt sich bereit, sie im gegebenen Augenblick wieder hervortreten zu lassen, freilich auch jetzt derart eingebettet und verflochten mit Ansprüchen und Maßregeln andersartiger Natur, daß es wiederum einer etwas weiter ausholenden Darstellung bedarf.

VII.

Seit der Zeit Innozenz' III.[3]) hatte die päpstliche Politik den Gedanken, Toskana für den unmittelbaren Herrschaftsbereich der Kirche zu erwerben, schwerlich jemals aufgegeben.[4]) Auf den mannigfachsten Wegen hatte man sich diesem Ziel im geheimen zu nähern versucht,

später von Nikolaus IV. unmittelbare Anweisungen erhält, vgl. Reg. Nik. IV. Nr. 6991 und 7207. — Auch in den Verhandlungen mit den Orsini Const. III Nr. 378 und R. I. VI 1974 tritt das Bestreben Rudolfs, in Toskana dem Papst genehme Persönlichkeiten zu verwenden, hervor.

[1]) Zahlreiche weitere Zeugnisse für die stete und besonders enge Verbindung der Kurie mit Toskana in dieser Zeit siehe an den einschlägigen Stellen bei Davidsohn II 2.

[2]) Mit Unrecht erblickt Davidsohn S. 200f. eine Auswirkung der Vakanztheorie in der oben S. 227 Anm. 2 angeführten Appellation der Florentiner an den Papst; das ist durch die gleichzeitige Appellation an den römischen König ausgeschlossen, vgl. die oben gegebene Deutung. Wie sehr Davidsohns weitere Bemerkung, daß die Praxis hier der Theorie voraneile, fehlgreift, bedarf keiner eingehenderen Darlegung mehr. — Höchstens bei einer Appellation Luccas an Martin IV. (vgl. Const. III Nr. 655 und die bei Krammer, Einleitung zur Determinatio compendiosa S. XVIII wiedergegebene Stelle aus den Annalen des Tol. von Lucca) könnte der Gedanke im Spiele gewesen sein, da die Lucchesen davon ausgingen, daß dem deutschen König die Regierungsgewalt noch nicht zustehe. Doch fehlt es an einem klaren Zeugnis, und das Ausschlaggebende wird auch hier die tatsächliche Stellung des Papstes in Toskana gewesen sein.

[3]) Vgl. oben S. 203 Anm. 1.

[4]) Darauf werde ich an anderer Stelle ausführlich eingehen.

aber es bedurfte erst der ganzen Rücksichtslosigkeit eines Bonifaz VIII., um solche Absichten offen hervortreten zu lassen. Der Thronwechsel nach dem Tode Adolfs von Nassau schien dem Papste dazu der geeignete Augenblick; von dem neuen deutschen König forderte er als Preis für seine Anerkennung den Verzicht des Reiches auf Toskana.[1]) Ob der Papst dabei an eine direkte Angliederung an den Kirchenstaat dachte, steht dahin. Dürfen wir der Aussage eines seiner bittersten Feinde Glauben schenken, so war vielmehr beabsichtigt, das Land einem päpstlichen Nepoten als Königreich zuzuweisen.[2]) In diesem Falle sollte, wie es scheint, der alte, von Bonifaz schon vielfach herangezogene Gedanke des päpstlichen Berufes zur Friedenswahrung[3]) dazu dienen, dem neuen Herrscher Eingang im Lande zu verschaffen.[4]) Aber Bonifaz war klug genug um einzusehen,

---

[1]) Vgl. Const. IV Nr. 105ff.; dazu Niemeier, Untersuchungen über die Beziehungen Albrechts I. zu B. VIII (1900) S. 68ff., 73ff.

[2]) Nogaret bei Dupuy, Histoire du différend S. 253: Intendebat quippe de Tuscia regnum disponere et ex eo carnem suam fetidam promovere, nam de bono ecclesie non curabat. Nach Finke, Aus den Tagen Bonifaz' VIII. S. IL lief noch im Frühjahr 1302 an der Kurie das Gerücht um, ein Nepot des Papstes solle König von Toskana werden.

[3]) Vgl. etwa Reg. Bonifaz' VIII. Nr. 1598 vom 27. April 1296, die Ernennung des Kardinaldiakons Peter von S. Maria Nova zum paciarius für Toskana. Seine Vollmacht: tam contra pacem facere, iurare ac firmare nolentes . . . . quam eamdem presumentes infringere necnon et contra eos, qui in eisdem partibus discordias et scandala seminant erinnert lebhaft an die Ernennung Karls von Anjou (siehe oben S. 211 Anm. 1) und zeigt, daß für die Ernennung eines paciarius das Bestehen einer Vakanz jedenfalls jetzt nicht als unumgängliche Voraussetzung betrachtet wurde. In der Vollmacht Nr. 1599 auch der typische Ausdruck pacis angelus. — An dieser Stelle sei noch darauf hingewiesen, daß auch später noch mehrfach Legaten zum paciarius ernannt wurden, so Nikolaus von Prato Reg. Benedikts XI. Nr. 1172 vom 31. Januar 1304, vgl. Davidsohn III S. 266ff. und Grandjean, Mélanges d'Archéologie et d'Histoire III (1883) S. 379ff., und Arnald von Pellagrua Reg. Klemens' V. Nr. 5054 vom 22. März 1309.

[4]) Nach Ferretus von Vicenza (Muratori IX 975f.) äußerte sich der Papst in einer Unterredung mit Vieri de' Cerchi, dem Haupte der einen Florentiner Partei, dahingehend: conceperat iam mente ob discordiam illam posse Fesulanum populum iugo supprimere et sic Tusciam . . . . tyrannico more comprehendere . . . . papa inter orbis partes gratiorem sibi et ecclesie fore Tusciam eamque pre ceteris pio

daß er noch auf anderen Wegen versuchen müsse, die Überleitung des Landes in die neuen Verhältnisse vorzubereiten.[1])

Es galt, dem päpstlichen Einfluß in Toskana neue Geltung zu gewinnen, und die verschiedensten Mittel wurden zur Erreichung dieses Zieles angewandt. Ein neuer Legat wurde abgeordnet, mit der Friedensstiftung beauftragt und mit den weitgehendsten Vollmachten ausgerüstet[2]); durch kirchliche Begünstigung suchte der Papst sich neue Anhänger zu gewinnen[3]), eine großzügige Territorialpolitik wurde in Südtoskana betrieben.[4]) Und schließlich griff man, neben allen diesen halb weltlichen, halb geistlichen Maßregeln, bei denen eine rechtliche Begründung der in Anspruch genommenen Regierungsgewalt kaum mehr versucht wurde, gelegentlich und aushilfsweise auch einmal auf die Vikariatstheorie zurück, wenn man ihrer bei der höchsten

retulit amore complecti dissidiumque valde molestum, quod nunc Thuscos angebat; et quoad possit, cupidum se pacificare discordes animos viribus totis exposuit. nec quidem hoc sine principis moderamine arbitrabatur fieri posse, nam duce carentes Fesulanos, odio vel amore corruptos, iniustitiam vindicte causa prosequi ad id, ne res tanta labaret, curas omnes advertisse. ait quoque de Anagnia solo patrio virum strenuum et iustum sibi familiarem adesse, quem ad placandos Thuscie proceres et tumentium fastus deprimendo ecclesie sumtibus mittere destinavit, si modo gratum id populo Fesulano et Verio non molestum. . . . ille autem prudens hoc impossibile sibi retulit nec ad id superbas Thuscie gentes flecti posse . . . . discedens Verius iam non tum pastorem, sed lupum rapacem tacite iudicavit . . . . revocatus . . . . se patriam suam libertate solita frui optare reddidit . . . . tunc magnanimus pontifex ira correptus id facturum se fide spopondit cordique multum sibi esse, ut Thuscie partes tranquilla pace custodiat. Vgl. dazu Davidsohn III S. 110 und Funk, Benedikt XI. S. 26.

1) Vgl. Davidsohn III S. 86. Das Folgende kann ich nur eben andeuten; insbesondere gehe ich auf die verwickelte Chronologie dieser Dinge nicht ein.

2) Es ist der Kardinalbischof Matteo von Acquasparta, vgl. Davidsohn III S. 110. 121ff. Seine Vollmacht als pacis angelus bei Sbaralea, Bullarium Franciscanum IV S. 503, für seine Kompetenzen vgl. Reg. Bonifaz' VIII. Nr. 3899.

3) Davidsohn, Forschungen III 283ff.

4) Es handelt sich um den Besitz der Aldobrandesca-Grafen; vgl. Davidsohn II 2 S. 374ff., III S. 112ff.



und letzten Steigerung der Doktrin vom absoluten päpstlichen Herrschaftsrecht über alles Lebendige im Grunde auch gar nicht mehr zu bedürfen glaubte.[1])

Allerdings bestanden offenbar noch andere Gründe, die bei der Kurie gegen eine klare und unverhüllte Inanspruchnahme der Vikariatsgewalt schlechthin ins Gewicht fielen. Die Reichsgewalt stand in Toskana nicht eben in gutem Ansehen, und es mochte sich kaum empfehlen, in ihrem Namen handelnd aufzutreten. Auch mochte es besser in die weiteren Pläne des Papstes passen, seine Gewalt in Toskana von vornherein in einer Weise zur Geltung zu bringen, die sie als unmittelbare Auswirkung seiner päpstlichen Vollgewalt erscheinen ließ. Man wird doch kaum glauben dürfen, daß es diesem rücksichtslosen, vor keiner noch so radikalen Forderung zurückschreckenden Geiste grundsätzlich bedenklich erschienen wäre, auch mit diesem

---

[1]) Vgl. Davidsohn III S. 92ff.; Forschungen III S. 274ff., dazu noch den Aufsatz von Levi, Arch. della Società Romana di Storia patria V (1882) S. 365, der juristisch die Dinge viel schärfer anfaßt. Man hatte in Florenz gegen mehrere am päpstlichen Hof befindliche Florentiner ein Hochverratsurteil gefällt. Bonifaz erhob gegen dieses Urteil Einspruch, zunächst mit der Begründung, daß die Verurteilten als päpstliche Beamte der Florentiner Gerichtsbarkeit nicht unterständen (so richtig Levi a. a. O. S. 401, vgl. das ebendort S. 450 Nr. 2 gedruckte päpstliche Schreiben an den Bischof von Florenz vom 24. April 1300). Als man sich darauf in Florenz beschwerte, der Papst wolle die Gerichtsbarkeit der Kommune beeinträchtigen, wies dieser am 15. Mai 1300 (Const. IV Nr. 108) den Einspruch zurück mit der Begründung: non attendentes quod Romanus pontifex vices gerens illius, qui vivorum et mortuorum iudex est constitutus a Deo et cui in celo et in terra omnis est data potestas, imperat super reges et regna .... super omnes mortales obtinet principatum, ad quem omnis oppressus et quavis adversitate pulsatus pro suffragio quasi ad capud suum potest confugere .... turbamur, quando .... commissa nobis a Deo potestatis plenitudo non absque heresis suspitione mordetur, presertim ab illis, qui speciali et quasi peculiari nobis sunt ratione subiecti. numquid Romanorum imperatores et reges civitate predicta et officialibus eius maiores existunt, qui nobis fidelitatem prestant et subesse noscuntur? Quis errata corriget per civitates et loca provincie Tuscie et relevabit oppressos, si ad nos non possit recursus haberi? Dann folgt ein Hinweis auf die Ernennung Karls von Anjou zum Reichsvikar vacante imperio, dem sich die Bewohner Toskanas auch gefügt hätten. Quod imperium et nunc vacare dinoscitur usw.



so lange schon theoretisch verfochtenen Anspruch Ernst zu machen. Wir sehen auch hier in die letzten Zusammenhänge nicht deutlich genug hinein, aber jedenfalls konnten es nur politische Gründe sein, die Bonifaz VIII. auch weiterhin zu einer folgerichtigen Ausnutzung des von der Doktrin dem Papste zugeschriebenen Rechtes nicht gelangen ließen.

Es genügt, die Dinge, um die es sich hier handelt[1]), nur eben zu streifen, denn sie sind in ihrem Wesen nichts anderes als eine Wiederholung jener Formen, in denen sich schon unter Klemens IV. die erste bedeutendere Anwendung der Theorie bewegt hatte. Wie dieser sah sich auch Bonifaz veranlaßt, einen weltlichen Fürsten als seinen Bevollmächtigten nach Toskana zu entsenden, aber auch er wies eine Ernennung zum Reichsvikar ausdrücklich von sich ab.[2]) Wieder war es Titel und Amtsgewalt eines Friedenswahrers, deren sich der Papst statt dessen bediente. Und wenn auch in der Vollmacht der besonderen Verpflichtung des Papstes, für den Frieden des vakanten Reiches Sorge zu tragen, gedacht wurde, wenn auch das Amt mit der Approbation eines neuen römischen Königs sein Ende finden sollte, auch jetzt blieb die eigentlich päpstliche Gewalt, ihre ureigenste Bestimmung, für den Frieden auf Erden im Namen dessen Sorge zu tragen, der schon bei seiner Geburt allen Menschen guten Willens solchen Frieden

---

[1]) Die toskanische Mission des Karl von Valois vgl. Davidsohn III S. 135ff., auch das in diesen Teilen allerdings nicht tiefdringende Buch von Petit, Charles de Valois (1900).

[2]) Vgl. in der Konsistorialrede vom 5. September 1301, in der die Ernennung vom Papste verkündet wird (bei Finke, Bonifaz S. XXIV Nr. 8): fecimus eum patiarium Tucie, ut ponat pacem inter filios nostros, qui dicunt se nigros et albos. non dico vicarium, quia de vicariatu nolo quod se intromittat, licet dicant falsi Florentini, quod ego volo occupare iura Tucie et eorum. certe menciuntur, quia de iuribus Tucie non me intromitto . . . . Über die Bedeutung derartiger Konsistorialreden vgl. Finke S. 117. Daß Bonifaz damals schon den Gedanken einer Rekuperation Toskanas aufgegeben habe (so Eitel, Der Kirchenstaat unter Klemens V. S. 11) kann ich aus dieser Rede nicht folgern; seine letzten Absichten wird der Papst darin schwerlich ausgesprochen haben.

verheißen, der Quell[1]), aus dem das Recht zur Bestellung des Paciarius letzten Endes herzuleiten war.[2])

VIII.

Für die praktische Politik der Kurie war, das ergaben die bisherigen Untersuchungen, die Theorie vom päpstlichen Reichsvikariat bis zum Ende des 13. Jahrhunderts nur in sehr begrenztem Umfang dienstbar gemacht worden. Weit entfernt, daß man daran gedacht hätte, die Verwirk-

[1]) Die Vollmacht Const. IV Nr. 1159 vom 5. September 1301 geht aus von dem bekannten Friedensgedanken: pater futuri seculi princeps pacis .... in suo ortu hanc futuram bone voluntatis hominibus per multitudinem militie celestis exercitus nuntiavit .... nos igitur huius principis pacis .... licet immeriti vices tenentes in terris habemus inter discordes procurare concordiam, pacem inter omnes inquirere atque sequi, presertim inter domesticos fidei et nobis et terris Romane ecclesie subiectis immediate vicinos. cum itaque nobilis provincia Tuscie multis sit confossa doloribus, guerrarum concitata dispendiis .... convenit nos .... in ipsa prosequi vices pacificas et ad unitatem reducere discordantes .... proinde .... attendentes, quod ad presens Romanum vacat imperium, cuius ad nos presertim hoc tempore pacifica conservatio dinoscitur pertinere, te .... conservatorem pacis in ea parte ipsius Tuscie, que predicto imperio subiacet nunc vacanti .... deputamus usw.

[2]) Vielleicht hat Bonifaz in der letzten Amtszeit Karls daran gedacht, einen Reichsvikar zu ernennen und diese Würde mit dem Patriziat zu verbinden, vgl. Finke S. LVI: volo tamen regiam excellentiam non latere, quod alia die dominus papa voluit creare marchionem predictum nepotem suum (Peter Gaetani) in patricium Romanorum. est enim patriciatus maior dignitas in Ytalia post imperatorem et vacante imperio debet iura imperii procurare; vgl. S. IL. — Die Verstrickung in die französischen Streitigkeiten hat dann bekanntlich den toskanischen Plänen des Papstes ein Ende bereitet. Wenn aber in der endgültigen Auseinandersetzung mit Albrecht (Const. IV Nr. 182 vom 17. Juli 1303) von diesem die Zusage gegeben werden mußte: promitto itaque, quod vicarium nec in Lombardia nec in Tuscia ponam absque beneplacito et consensu sanctitatis vestre et dicte sedis usque ad quinquennium a data presentium numerandum, sed nec ultra dictum quinquennium ponam ibidem aliquem vicarium indevotum vel suspectum vobis vel ipsi sedi, et si posuero admovebo, so zeigt diese Sonderabmachung doch auch wieder, daß es hinsichtlich der Abgrenzung des päpstlichen Einflusses in Italien neben dem kaiserlichen eben keine feststehenden Rechtsregeln gab, daß vielmehr alles der Entscheidung von Fall zu Fall überlassen und von der jeweiligen Machtlage abhängig blieb.



lichung der in ihr enthaltenen Forderungen um ihrer selbst willen anzustreben, war sie in dem großen Gebäude, das sich auf den von Innozenz III. gelegten Fundamenten erhob, nur ein Pfeiler neben andern, und die Rolle, die ihr als Träger des Gewölbes zugewiesen war, blieb eine äußerst bescheidene. Zudem mochte es fast scheinen, als stehe man an der Kurie der Tragkraft gerade dieses Pfeilers nicht eben ohne Mißtrauen gegenüber. Denn wo man ihn auch einsetzte, nahezu in allen Fällen bemühte man sich, die Last, die er tragen sollte, noch auf andere Weise zu stützen: neben der Vikariatstheorie wurden fast immer noch andere Theorien und Rechtstitel zur Begründung des gleichen Anspruches herangezogen.

Ehe wir nun den chronologischen Zusammenhang weiter verfolgen, wird es gut sein, einen Augenblick stehenzubleiben und die Frage, die uns beschäftigt, gleichsam aus einer anderen Richtung her ins Auge zu fassen. Denn neben dem Verhalten der Kurie, das wir bisher allein in den Kreis unserer Untersuchung gezogen haben, kamen für die weitere Entwicklung des Gedankens naturgemäß doch auch noch weitere Faktoren in Betracht. Wenigstens eine Vorstellung müssen wir auch davon zu gewinnen suchen, in welcher Haltung denn das Rechtsbewußtsein des Zeitalters den Forderungen der Vikariatstheorie gegenüberstand.

Kaum der Erwähnung bedarf es, daß der Gedanke einen besonders kräftigen Resonanzboden in der publizistischen Literatur, soweit diese kurialistisch gerichtet war, finden mußte. Für sie bedeutete schon die Autorität des Hostiensis so viel, daß sie an der von ihm mit solchem Nachdruck formulierten Lehre nicht vorübergehen konnte. So, gewissermaßen als eiserner Bestand des kurialistischen Gedankenschatzes, begegnet sie etwa in den Schriften der beiden Duranti, dem „Rechtsspiegel“ aus den 70er Jahren des 13. Jahrhunderts[1]) und dem Gutachten für das Vienner Konzil von 1310[2]), und vor allem in mehreren jener bedeutenden rechtsphilosophischen Traktate, welche im Ge-

[1]) Durandus d. Ä., Speculum iuris (Basel 1574) I 1 de legato § 6 Nr. 16; vgl. über ihn Schulte, Gesch. der Quellen II S. 144.

[2]) Scholz, Publizistik S. 218.

folge der großen staatlich-kirchlichen Auseinandersetzung zwischen Bonifaz VIII. und dem Frankreich Philipps des Schönen zutage traten.[1] Sie alle übernahmen den Gedanken in seiner fertigen, ausgebildeten Gestalt: wie Innozenz IV. und der Hostiensis leiteten sie den Anspruch aus der Superiorität der geistlichen Gewalt über die weltliche Gewalt her[2]), und indem auch sie das Vikariat in jenen Katalog von Fällen einordneten, in denen die geistliche Gewalt in die weltliche Sphäre hinüberzugreifen befugt war, boten sie auch hinsichtlich der Einfügung in den Gesamtbau des Rechtssystems sowenig wie hinsichtlich der Einzelausgestaltung etwas wesentlich Neues. Denn wenn Ägidius Romanus die Vikariatsgewalt schlechthin als Sonderfall des allgemeinen kirchlichen Devolutionsrechtes betrachtete[3]) und somit besonders nachdrücklich das Kaisertum mit den rein kirchlichen Ämtern oder Benefizien in eine Linie rückte, so war auch dieses Element, wie wir sahen, in der Theorie Innozenz' IV. und des Hostiensis schon vorgebildet gewesen.[4])

Sehr viel schwieriger ist es, von dem Standpunkt der Gegenseite eine klare Vorstellung zu gewinnen. Allerdings

---

[1]) Insbesondere Ägidius Romanus (Scholz S. 81ff.) und Jakob von Viterbo (Scholz S. 138).

[2]) So der Anonymus über die Konstitution Clericis laicos, bei Scholz S. 478: ratione superioritatis huius papa plerumque iudicat de temporalibus imperatorum et principum secularium, scilicet vacantibus imperio et regnis sive principatibus.

[3]) Scholz S. 83. Eine ähnliche Anwendung rein kirchlicher Parallelen findet sich in dem unten (S. 246 Anm. 1) zu besprechenden Gutachten Const. IV Nr. 1255, wo es S. 1381 heißt: Et licet dominus papa, ubi non vacat imperium, gladio temporali regulariter non utatur nec eum uti deceat . . . . ubi tamen vacat imperium nec est superior, ad quem possit haberi recursus, ex quadam necessitate ad ipsum tanquam ad superiorem suffraganea sede vacante, in qua non sunt clerici, potestas administrationis illius ecclesie devolvitur.

[4]) S. oben S. 181. Dazu vgl. noch die Äußerung eines an der Kurie entstandenen Gutachtens von 1313 (Const. IV 2 Nr. 1251 S. 1347): Tercius casus in quo dominus papa exercet iurisdictionem temporalem, est quando vacat imperium quia enim ut premisi imperator non est nisi exequtor et minister pape in temporalibus, idcirco vacante imperio pro omnibus temporalibus que spectant ad imperium est ad summum pontificem recurrendum.



war ja mehrfach gegen die päpstliche Anwendung der Vikariatstheorie Einspruch erhoben worden, allein dabei war doch, soviel wir erkennen können, nicht eine grundsätzliche Ablehnung des päpstlichen Anspruches überhaupt in Frage gekommen, vielmehr hatte der Ausgangspunkt des Einspruchs auf rein tatsächlichem Gebiete gelegen; man hatte bestritten, daß eine Vakanz bestehe, und die Träger dieses Einspruches, ob es sich nun, wie bei Alfons von Kastilien, um einen Prätendenten oder, wie bei Rudolf von Habsburg, um einen allgemein anerkannten König handelte, hatten in dem päpstlichen Vorgehen einen unbefugten Eingriff in ihre, nach ihrer Ansicht bereits in Geltung stehenden Regierungsrechte erblickt.[1]) Wie sie sich grundsätzlich stellten, steht dahin, wenn auch die Wahrscheinlichkeit kaum dafür sprechen mag, daß die Vertreter der Reichsgewalt zu irgendeinem Zeitpunkt geneigt gewesen wären, auf den Boden der kurialen Theorie zu treten[2]); denn daß schließlich Rudolf von Habsburg mit dem Fortbestande des toskanischen Reichsvikariats sich abfinden mußte, war unter den besonderen Verhältnissen des Augenblicks, wo von einer Vakanz in keiner Hinsicht mehr die Rede sein konnte, nichts als eine Notwendigkeit

---

[1]) Besonders deutlich ist das bei dem von Alfons erhobenen Einspruch, vgl. Const. III Nr. 617, oben S. 216 Anm. 1. Etwas weniger klar ist eine Stelle der Protestatio Conradini bei Dönniges, Acta Heinrici VII. Bd. II S. 249 falcem mictens in nostram messem . . . . Carolum per universam ytaliam Romani vicarium imperii statuit in nostram iniuriam manifestam, ut comodius vires nostras reprimeret . . . Sed dum ad id defecit in potestate auctoritas et in auctoritate potestas, inane pro certo redditur nomen et officium magistratus; aber auch hier liegt wohl vor allem die Vorstellung zugrunde, daß die Handhabung der Reichsgewalt Konradin zustehe. Natürlich ist auch der besondere Charakter des Dokuments zu bedenken, vgl. Eugen Müller, Peter von Prezza S. 49ff.

[2]) Mit Unrecht findet Felten, Die Bulle ne pretereat (1885—87) I S. 57 Anm. 89 eine solche Anerkennung von kaiserlicher Seite in dem Const. IV Nr. 1248 gedruckten Gutachten, in dem es (S. 1310 oben) heißt: ut dicunt vacante demum imperio supplet ecclesia in temporalibus, denn wir wissen jetzt, daß diese Denkschrift nicht für Heinrich VII., sondern für König Friedrich III. bestimmt war: Finke, Weltimperialismus und nationale Regungen im späteren Mittelalter (Reden der Freiburger wissenschaftl. Gesellschaft 4, 1916) S. 30 Anm. 70.

politischer Natur, neben der die Rechtsfrage völlig zurückzutreten hatte.

Vielleicht ist es ja, zumal bei der geringen Bedeutung, die der Doktrin an der Kurie selbst noch beigemessen wurde, zu einer grundsätzlichen Auseinandersetzung gar nicht gekommen. Soviel wir sehen, war damals das Problem der Interregnumsgewalt auf der weltlichen Seite in seiner vollen Bedeutung noch nicht erkannt worden; wenigstens gelangte die theoretische Literatur dieser Richtung erst erheblich später dazu, die Frage zur Erörterung zu stellen. Was aber an praktischen Ansätzen zur Lösung des Problems vorhanden war, stand durchaus in den Anfängen und kam, soviel wir bei dem lückenhaften Material erkennen können[1]), über ein ganz gelegentliches Wirksamwerden nicht hinaus.[2]) Zudem bewegte sich die Tätigkeit dieser im Reichsrecht wurzelnden Träger der Vikariatsgewalt ausschließlich innerhalb der Grenzen des deutschen Gebietes im engeren Sinne. Und wenn auch der Gedanke einer unbeschränkten Geltung für den gesamten Bereich des Imperiums letzten Endes zugrunde lag und gelegentlich zum Ausdruck gelangte[3]), zu einem wirklichen Zusammenstoß mit den päpstlichen Forderungen konnte es vorerst nicht kommen, so daß für eine klare Abgrenzung der beiderseitigen Befugnisse und Ansprüche der Anlaß nicht gegeben war. Soweit also das Reichsrecht und seine eigentlichen Träger in Betracht kamen, konnte das Papsttum bestenfalls die Frage als noch ungelöst betrachten und etwa von der Zukunft eine Anerkennung seiner Ansprüche erwarten, für die zunächst allerdings günstige Aussichten nicht zu bestehen schienen. Um so viel wichtiger war es daher,

[1]) An einer brauchbaren Arbeit über das Vikariat des Pfalzgrafen fehlt es noch völlig; die Dissertation von Kupke (Halle 1891) ist ganz unzureichend. Vgl. noch Triepel, Das Interregnum S. 21ff.

[2]) Vgl. etwa Const. II Nr. 464.

[3]) In der Urkunde Rudolfs Const. III Nr. 121 heißt es ganz allgemein: cum . . . . comes palatinus Rheni . . . . hoc insigne ius habeat ab antiquo, quod vacante imperio principatus, terras, possessiones et alia iura imperii custodire debeat et sinceritate debita conservare, quousque Romano imperio de principe sit provisum. Auch das spricht gegen eine Anerkennung des kurialen Anspruches durch Rudolf.



daß die kuriale Theorie wenigstens bei den Gliedern des Reiches da und dort schon Eingang gefunden hatte. Wenn sich die Bürger von Valenciennes nach dem Tode Rudolfs von Habsburg mit der Bitte um Rechtshilfe an Papst Nikolaus IV. wandten, da bei der Vakanz des Reiches keine andere Stelle angerufen werden könne[1]), oder wenn im Jahre 1304 der Delphin von Vienne zweifelnd erwog, ob eine Vakanz bestehe und deshalb an den Papst zu appellieren sei[2]), so zeigt das jedenfalls, daß die Geltungskraft der Doktrin nicht mehr auf die engsten Kreise der Kurie beschränkt geblieben war. Allerdings sind solche Fälle vereinzelt, aber manches wird da doch auf Rechnung unserer Überlieferung zu setzen sein. Denn jedenfalls war durch die zielbewußte und weitschauende Politik des Papsttums bereits in vielen Kreisen eine Auffassung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Macht angebahnt worden, die für eine weitergehende Durchsetzung des Vikariatsanspruches den günstigsten Boden darbieten mußte.

Die Kurie hatte nämlich dafür gesorgt, daß die von ihr vertretene Rechtsauffassung, welche die Wahrnehmung der Reichsrechte im Imperium von der päpstlichen Approbation abhängig machte, im Rechtsbewußtsein der Reichsuntertanen immer festeren Fuß zu fassen vermöge.[3]) Sie hatte, sooft sich eine Gelegenheit bot, den großen italienischen Kommunen die Verpflichtung auferlegt, sich bei der Stellungnahme einem neuen Herrscher gegenüber nach der Haltung der Kurie zu richten[4]), und die Erfolge dieser

[1]) Potthast 23881 vom 28. Dezember 1291 (Martène I col. 1253). Nikolaus V. gibt an, daß die Bürger sich an ihn gewandt hätten mit der Bitte, den Grafen von Hennegau zur Einhaltung eines beschworenen Friedensvertrages zu zwingen: cum nostra intersit remedium super hoc apponere opportunum, quod predicta pacis federa firmata iuramento ut predicitur reformentur . . . . presertim cum imperium Romanum vacet ad presens, propter quod nequeat super iis ad alium quam ad nos haberi recursus. Das Forum des Papstes kam auch an sich schon mit Rücksicht darauf in Betracht, daß es sich um einen Frieden handelte; daher das presertim. Betr. Valenciennes vgl. Kern, Ausdehnungspolitik S. 138f.

[2]) Vgl. Kern, Hist. Zeitschr. 106 S. 81. [3]) Vgl. Kern S. 60ff.

[4]) So heißt es in dem Schiedsspruch Gregors X. für Florenz (oben S. 218 Anm. 1): nec aliquem pro Romano imperatore vel rege recipiant

Politik wurden sichtbar, als zu Beginn des 14. Jahrhunderts eine größere Anzahl von oberitalienischen Städten ihre Unterwerfung unter den doch schon approbierten König Heinrich VII. noch ganz ausdrücklich an die Bedingung eines päpstlichen Einverständnisses knüpfte.[1] Rein tatsächlich war damals der päpstliche Einfluß in Italien auf einer solchen Höhe angelangt, daß an der Kurie das bezeichnende Wort fallen konnte, ganz Italien gehöre der Kirche.[2] Zugleich aber war in jener Haltung der großen Kommunen gegeben, daß man die päpstliche Verfügungsgewalt über das weltliche Herrscherrecht anerkannte, und es war von da aus nur noch ein geringer Schritt zu jener letzten Endes zugrunde liegenden kurialen Auffassung, die den Kaiser nur als Beauftragten des Papstes betrachtete, der nach dessen Wink und Willen das in seine Hand gelegte Schwert zu führen habe. War man aber erst soweit, in dem weltlichen Herrscher nur den Verwalter des Imperiums von Papstes Gnaden[3] zu erblicken, so konnte man sich auch der weiteren Schlußfolgerung, daß die ledig werdende Gewalt zu ihrem Ursprung zurückkehre, schwerlich mehr entziehen. So eng und fest griffen die Kettenglieder der Theorie ineinander, daß auch auf dem Felde der praktischen Politik der Zwang ihrer Folgerichtigkeit fühlbar werden mußte.

---

aut habeant contra voluntatem ipsius ecclesie vel mandatum, sed illum quem eadem ecclesia pro Romano imperatore seu rege acceptabit et habebit seu in imperatorem coronabit et inunget. Ebenso z. B. Potthast 21395 (Verona) und öfter.

[1]) Const. IV Nr. 371 (Lodi), 372 (Piacenza), 373 (Cremona), 379 § 17 (Brescia) und § 24 (Padua); ferner Nr. 438 § 5; vgl. auch Vat. Akten, herausgeg. von Riezler, Nr. 138. Über die ähnliche Haltung der toskan. Städte Const. IV Nr. 595—597.

[2]) Che tota Ytalia se pertany a la esglesia. Finke, Acta Aragonensia Nr. 358.

[3]) Die Bürger von Besançon bezeichnen König Rudolf 1290 als general amenestrour des biens de l'empire de Rome de l'autorite l'aipostoille (Const. III Nr. 448); allerdings fällt hier noch die mangelnde Kaiserkrönung ins Gewicht. König Albrecht gegenüber erklären die Bürger später: non intendimus nec volumus subici futuris regibus Romanis, nisi esset eis a summo pontifice imperii administratio concessa et decreta. Const. IV Nr. 220 § 6.

Es bedurfte dieser Andeutungen, um wenigstens ein ungefähres Bild der tatsächlichen Verhältnisse zu gewinnen, mit denen die kuriale Politik zu Beginn des 14. Jahrhunderts zu rechnen hatte. Denn eben zu diesem Zeitpunkte nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII. erfolgte derjenige Schritt, der in der Geschichte des Vikariatsgedankens als der entscheidende bezeichnet werden muß. Als nämlich Papst Klemens V. das Hochverratsurteil, welches der verstorbene Kaiser gegen König Robert von Neapel gefällt hatte, für nichtig erklärte, berief er sich zwar zunächst auf die Superiorität, die dem Papsttum gegenüber dem Kaisertum zweifellos zustehe, sowie auf die Fülle der päpstlichen Vollgewalt, daneben aber nahm er ohne jede Einschränkung die Befugnis für sich in Anspruch, als Rechtsnachfolger des Kaisers im vakanten Imperium zu handeln.[1]) Zugleich wurde die Theorie in ihrer unbedingten Gestalt noch in einem zweiten Falle zur Anwendung gebracht; indem unter Berufung auf die Regierungsrechte im vakanten Imperium — von einer Einschränkung auf die Aufgabe der Friedenswahrung war jetzt nicht mehr die Rede — in der Person König Roberts ein Vikar für ganz Reichsitalien bestellt wurde[2]), ging man über alles bisher Geschehene erheblich hinaus. Jedoch waren diese praktischen Maßnahmen noch nicht einmal das Wesentliche, ganz abgesehen von der Verzögerung, welche die Ausfertigung der Bulle, die die Ernennung des Reichsvikars enthielt, durch den Tod des Papstes erlitt. Erst der Umstand, daß die Nichtigkeitserklärung des kaiserlichen Urteils und damit der in ihr enthaltene Anspruch auf die Rechtsnachfolge im

[1]) Const. IV Nr. 1166 (1313 August 24 bis 1314 April 20): § 5 tam ex superioritate, quam ad imperium non est dubium nos habere, quam ex potestate, in qua vacante imperio imperatori succedimus, et nichilominus ex illius plenitudine potestatis, quam Christus . . . . nobis . . . . concessit.

[2]) Const. IV Nr. 1164 vom 14. März 1314: nos, ad quos Romani vacantis imperii regimen pertinere dinoscitur, attendentes quam avide Italie partes . . . . rectorem exigant strenuitate . . . . preditum . . . . te de fratrum nostrorum consilio in partibus ipsis dicto tamen subiectis imperio . . . . vicarium in temporalibus usque ad sedis apostolice beneplacitum constituimus generalem usw.

vakanten Imperium in die Dekretalensammlung des Papstes[1]) und also in das geltende Recht der Kirche aufgenommen wurde, stellte gegenüber dem bisherigen Stande der Theorie den ausschlaggebenden Fortschritt dar.[2])

Es erhebt sich nun die Frage, an welcher Stelle die entscheidenden Antriebe für dieses Vorgehn zu suchen waren. Arbeitete man an der Kurie mit bewußter Absicht an der Ausgestaltung der Doktrin und beabsichtigte man, sie zur Grundlage weitausschauender politischer Pläne zu machen? Welchen Zwecken diente es vor allem, daß man den König von Neapel nun mit einer so bedeutenden Macht ausrüstete, und in welcher Weise ordnete sich seine Ernennung in die Gedankengänge der eigenen Politik der Kurie ein? Es scheint einigermaßen schwierig, auf diese Fragen eine einleuchtende Antwort zu finden. Es hätte nichts Überraschendes gehabt, wäre es eine Persönlichkeit wie Bonifaz VIII. gewesen, die in solcher Weise die letzte praktische Konsequenz eines alten theoretischen Anspruchs gezogen und so die Schranken der bisherigen kurialen Politik überschritten hätte. Allein Klemens V. war von anderer Art[3]); mochte er zu einzelnen energischen Maßregeln nicht unfähig sein, ihm fehlte doch die Kraft und Leidenschaft des geborenen Politikers, der große Wurf eigener politischer Gedanken und Ziele, und er war zudem in diesen letzten Monaten seines Lebens von Schwäche und Krankheit gehemmt. Auch läßt uns kein Anhaltspunkt erkennen oder vermuten, daß damals besondere Absichten der kurialen Politik in Toskana und Oberitalien einen solchen Bruch mit der Tradition hätten notwendig machen sollen. Im politischen wie im rechtlichen Sinne bot die Geschichte

---

[1]) Es ist die bekannte Dekretale Pastoralis c. 2 in Clem. II 11. Bekanntlich ist die Sammlung noch vom Papste selbst im Konsistorium publiziert worden.

[2]) Daß man sich dieses Fortschritts durchaus bewußt war, zeigt eine Äußerung des Alvarus Pelagius (De planctu ecclesiae I art. 37 S), in der das Vikariatsrecht begründet wird mit dem Satze ut est hodie declaratum extra in Clem. de re iudic. pastoralis § finali.

[3]) Vgl. zu seiner Charakteristik Finke, Papsttum und Untergang des Templerordens I (1907) S. 97ff. und Lizerand, Clément V. et Philippe le Bel (1907) S. 375ff. 385ff.



dieses Pontifikats keine Anknüpfungspunkte, denn soweit uns die päpstlichen Register Auskunft geben[1]), hatte man bisher am Hofe Klemens' V. der Vikariatstheorie noch keinerlei Aufmerksamkeit geschenkt, obgleich schon die Vakanz nach König Albrechts Tode dazu die Möglichkeit gegeben hätte. Auch jetzt blieben die beiden zugunsten des Königs von Neapel getroffenen Entscheidungen die einzigen Fälle ihrer Art.

Sehr anders, sobald wir von den Zusammenhängen der angiovinischen Politik her an die Frage herantreten. König Robert[2]) hatte, so viel läßt sich trotz mancher vorerst nicht zu lösender Unklarheiten mit Deutlichkeit erkennen, frühzeitig in Toskana und Oberitalien[3]) die Bahnen wieder eingeschlagen, welche seine Vorgänger ihm gewiesen hatten. Insbesondere verknüpften ihn mit der toskanischen Liga enge Beziehungen, und wenn er während Kaiser Heinrichs Romzug äußerlich eine gewisse Zurückhaltung bewahrte, so griffen die Forderungen, die er gleichzeitig dem Kaiser unterbreitete, um so weiter. Wenn sein Sohn, wie Robert es verlangte, auf Lebenszeit zum Vikar in Toskana ernannt wurde und gleichzeitig die Ernennung des Statthalters in der Lombardei auf lange hinaus an die Zustimmung des Königs gebunden blieb[4]), so mußte der angiovinische Einfluß

---

[1]) Allerdings war ich auf die Auszüge in der Benediktinerausgabe der Regesta Clementis V. angewiesen, wo ich während der beiden in Betracht kommenden Vakanzen keine Spur einer Anwendung der Theorie entdecken konnte.

[2]) Es fehlt an einer ausreichenden neueren Biographie; eine kurze Skizze verdanken wir Goetz, König Robert von Neapel (Tübinger Doktorenverzeichnis 1908), der ich jedoch in der politischen Beurteilung nicht durchgehends zu folgen vermag. Natürlich muß ich mich an dieser Stelle auf einige Andeutungen beschränken.

[3]) Vgl. etwa Const. IV Nr. 641 § 16 und S. 605 Anm. 4, dazu auch Arch. stor. Nap. 7 (1882) S. 225 betr. Alessandria und anderer Städte der Lombardei; Nikolaus von Butrinto, ed. Heyck S. 37 betr. Asti, dazu Const. IV Nr. 1006 S. 1050 und Nr. 1296 S. 1435; nach Villani IX 94 strebte Robert schon jahrelang nach der Signorie von Genua, als er sie im Jahre 1318 erwarb. Für Toskana s. Davidsohn III S. 290ff., dazu Kern, Acta Nr. 158.

[4]) Const. IV Nr. 782 § 3; 10 und 11, wonach auch ein Admiral gemeinsam ernannt werden sollte. Nach Butrinto hätte Robert sogar



in Italien zum schlechthin beherrschenden anwachsen. Dann lag selbst der kühne Gedanke eines großen italienischen Königreiches unter neapolitanischer Führung, wie ihn die Zeitgenossen mit der Persönlichkeit des Königs in Verbindung brachten[1]), nicht mehr in der Ebene der Unmöglichkeiten. Welches aber immer die letzten Absichten sein mochten, die das Handeln des Königs bestimmten, jedenfalls ließ er sich durch den nachhaltigen Widerstand des Kaisers nicht hindern, seine Machtstellung im Norden der Halbinsel nach Kräften zu erweitern. Und als nun der Tod des Kaisers freie Bahn machte, welches bessere Fundament für seine ferneren Pläne konnte sich der Anjou wünschen als die Bestellung zum Reichsvikar, die seine Autorität gegenüber Ober- und Mittelitalien legitimierte und zugleich den weitreichenden päpstlichen Einfluß seiner Sache dienstbar machte? Blieb er nur lange genug im Genusse einer solchen Stellung, so ließ sich am Ende wohl auch ihr Charakter verwischen und die tatsächlich einmal gewonnene Macht zum dauernden Besitze umgestalten. Je länger er also das Vikariat in Händen hielt, um so besser; am besten aber für seine Pläne mußte es sein, wenn es ihm gelang, den Einfluß des in Deutschland gewählten Herrschers völlig aus den italienischen Angelegenheiten auszuschalten, wenn es möglich war, das Kaisertum zu beseitigen. Und eben diesen für das mittelalterliche Denken unerhörten Plan verfolgte Robert. Er entwickelte ihn dem Papste in einer ausführlichen Denkschrift[2]), schilderte das Kaisertum in weitausholender Dar-

---

selbst Vikar in der Lombardei und Admiral werden wollen, vgl. Const. IV S. 778 Anm. 2.

[1]) Vgl. Siragusa, L'ingegno, il sapere e gl' intendimenti di Roberto d'Angiò (Turin-Palermo 1891) S. 86f. über solche Äußerungen zeitgenössischer Dichter. Später, 1317, bekundet ein aragonesischer Berichterstatter, Robert richte sein Trachten auf ganz Toskana und die Lombardei (Finke, Acta Arag. II Nr. 374).

[2]) Const. IV Nr. 1253, vgl. dazu Goetz S. 21 und Finke, Weltimperialismus S. 28 (die Frage, ob der König selbst als Verfasser zu gelten hat — vgl. zuletzt Wenck, Hist. Zeitschr. 118 S. 303 —, können wir hier übergehen). Die entscheidenden Sätze a. a. O. S. 1372 § 9: ex prelibatis itaque patet aperte, quod electio et promocio dicti imperatoris

stellung als unsittlich und überlebt und verlangte mit Nachdruck die Befreiung Italiens von den harten Bedrükkungen der barbarischen Deutschen. Ging aber der Papst auf diese Forderung ein, verweigerte er dem nächsten deutschen König die Kaiserkrönung und verwehrte er ihm den Zutritt nach Italien, so konnte kaum eine andere Gewalt wie die des angiovinischen Königs an seine Stelle treten. Für eine Beendigung des Reichsvikariats lag dann kein Grund mehr vor, es mußte, seines eigentlichen Wesens entkleidet, zur dauernden Herrschaftsgewalt werden. So war also für den angiovinischen König das italienische Reichsvikariat ein wohlberechnetes und unentbehrliches Glied in der Kette seiner politischen Entwürfe, und es bedürfte kaum noch der ausdrücklichen Versicherung Johanns XXII.[1]), um uns erkennen zu lassen, daß nur von seiner Seite der bestimmende Anlaß gekommen sein kann. Die Vikariatstheorie mußte dem König bekannt sein, sie lag in der Luft, und Robert verfügte über gelehrte Beziehungen genug, an die er sich in solchen Fragen halten konnte.[2]) Schon in einer früheren Gesandteninstruktion hatte er sich einmal auf sie berufen[3]), und wenn er jetzt

. . . . est ad manifestum et imminens scandalum atque discrimen dictorum regis Francie et Sicilie et ruinosam interversionem tocius Ytalie, und weiter § 10: cavendum est . . . . quod Germana feritas inter tot reges et naciones non producat scandala et dulcedinem Ytalie in amaritudinem non convertat. Daher (§ 11) soll der Papst auf Mittel und Wege sinnen per quos istis presertim turbatis temporibus ipsius regis Alamannie non procedat electio, et si forte processerit, ad confirmationem eius pontificalis auctoritas non accedat. Et si fortasse videretur . . . . electio confirmanda, quod . . . . nec munus coronacionis aut consecrationis obtineat nec Ytalie partes attingat.

[1]) Johann an Robert (Preger, Abhandlungen der bayr. Akad. 16 Nr. 36): scimus etiam quod tu ad predictum vicariatum obtinendum iam dudum ferventer aspirans a dicto predecessore nostro tibi illum concedente nullum petiisti subsidium, immo de sola concessione te valde reputasti . . . . contentum.

[2]) Siragusa a. a. O. S. 64 weist Beziehungen des Königs zu Ägidius Romanus (vgl. oben S. 236) nach; ebenso enthielt z. B. das Werk des Juristen Andreas von Isernia, der 1310 als consiliarius des Königs nachzuweisen ist (Acta Arag. Nr. 442 Anm.), die Theorie: In usus feudorum commentaria (Frankfurt 1598). De prohibita alienatione feudi § 87.

[3]) Const. IV Nr. 1252 § 10.

auf ihre praktische Handhabung drang[1]), so mußte ihm ebensoviel wie einst seinem Großvater daran gelegen sein, sie in ihrer unbedingten Gestalt auf sich angewendet zu sehen. Und nun war das Entscheidende, daß er an der Kurie auf einen günstigeren Boden traf. An die Verwirklichung der eigenen toskanischen Pläne konnte man in diesem Augenblick an der Kurie nicht denken; so kamen manche Bedenken in Wegfall. War Klemens IV. dem Drängen Karls I. nur ungern, Schritt für Schritt gewichen, sein gleichnamiger Nachfolger auf dem päpstlichen Stuhle erlag dem angiovinischen Einfluß widerstandslos. Ohne wie jener es zunächst mit Einschränkungen zu versuchen, ging er auf die Wünsche des Königs in ihrem vollen Umfange ein und brachte so die reine Theorie vorbehaltlos zur Anwendung. Die treibende Kraft aber war und blieb König Robert; als der Tod des Papstes die Vollziehung

[1]) Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch für die Heranziehung der Vikariatstheorie in der Bulle Pastoralis (oben S. 241 Anm. 1) eine Einwirkung von angiovinischer Seite maßgebend gewesen ist, wie die Bulle ja überhaupt dem unmittelbaren Interesse Roberts diente und somit seinen Wünschen ihr Entstehen verdanken wird. Eduard Will hat in seinem Buche, Die Gutachten des Oldradus de Ponte zum Prozeß Heinrichs VII. gegen Robert von Neapel (1917) S. 46ff. nachgewiesen, daß sich der Text von Pastoralis wesentlich auf den beiden Const. IV Nr. 1250 und 1254 (dies von Oldradus) gedruckten Gutachten aufbaut. In ihnen wird aber die Kompetenzfrage nicht erörtert, und hier berührt sich die Bulle mit dem Gutachten Nr. 1255, da nämlich beide Male geltend gemacht wird, daß der Papst dem Kaiser übergeordnet sei (superior) und daß er ihm bei Vakanz in seinen Rechten nachfolge; vgl. die oben S. 241 Anm. 1 angeführten Worte der Bulle mit Const. IV Nr. 1255 I: Super prima questione, qua queritur utrum vacante imperio possit et per quem cognosci de nullitate sententie ab imperatore nunc mortuo promulgate, concordamus quod potest cognosci de nullitate tali per dominum papam veluti successorem in imperio (gerade diese bis dahin in dem Zusammenhange nicht sehr häufige Bezeichnung scheint mir charakteristisch) vel tanquam superiorem et maiorem imperatore, wobei dann weiter ausführlich erörtert wird, inwiefern der Papst als superior und bei Vakanz als successor des Kaisers zu gelten habe. Nun ist auch dieses Gutachten, da es zum Teil die gleichen Fragen beantwortet wie Nr. 1254, offenbar an der Kurie entstanden, aber durch den Schlußvermerk de exequtione domini mei fuit scheint doch ein Zusammenhang mit König Robert angedeutet zu sein; wenigstens möchte ich diese Interpretation für die am nächsten liegende halten.



der schon ausgefertigten Ernennungsbulle unmöglich machte, fühlte sich der Anjou durch solche formalen Schwierigkeiten nicht mehr behindert und nahm die Übung der Vikariatsgewalt ohne weiteres in die Hand.[1]) Wieder hatte sich das merkwürdige Schauspiel vollzogen, daß ein wesentlicher Fortschritt in der Verwirklichung einer kurialen Machttheorie nicht von der Kurie selbst, vielmehr von einem eigennützigen Fürsten in die Wege geleitet worden war.[2])

IX.

Papst Johann XXII., der nun nach langer Vakanz zur obersten Leitung der Christenheit berufen wurde, war eine Persönlichkeit von gänzlich anderer Prägung, als es sein Vorgänger gewesen war. Eigenwillig und starrköpfig[3]), entschlossen und rücksichtslos, war er danach geartet, selbständige Politik nach eigenen Entwürfen und Zielen zu machen. Hatte die Vikariatstheorie unter Klemens V. so gut wie unter Klemens IV. letzten Endes nur fremden Interessen gedient, ohne daß die eigene Politik der Kurie dabei sonderlich auf ihre Rechnung gekommen wäre, Johann XXII. war der Mann, diese Waffe selbst in die Hand zu nehmen und sie zum eigenen Vorteil zu führen.

[1]) Am 29. September 1314 fungiert Roberts Bruder, Graf Peter von Eboli, als vicarius . . . . domini regis in Tuscia, Lombardia, Romandiola, comitatu Brictinoriensi et in civitate Ferrarie et totius partis Guelfe regionis Italie capitaneus generalis usw. Lami, S. eccl. Florentinae monumenta I (Florenz 1758) S. 414f., vgl. auch Arch. stor. Nap. 7 (1882) S. 238. Am 3. August 1314 hatte Robert um Aufschub seiner Zinsverpflichtung bei der Kurie nachgesucht pro reformatione status Tuscie et totius Ytalie regionis que per sedem apostolicam directioni . . . . regiminis nobis (so!) est commissa ebenda S. 237. Dagegen erklärt Johann XXII. später (Const. V 443): quoniam predecessor . . . . noster antequam prescripte sue littere in forma prescripta grossate bulla bullarentur ipsius . . . . debitum carnis solvit, propter quod tu officium vicariatus predicti suscipere ac gerere nequivisti.

[2]) Etwas anderes ist es natürlich mit der Übernahme der Bulle Pastoralis in die Clementinen (s. oben); dabei wird man aber nicht speziell an die im Ganzen der Bulle ja nur beiläufige Anwendung der Vikariatstheorie gedacht haben.

[3]) Quod nimis innitatur sensui suo, quod in tanto prelato est periculosissimum; Acta Arag. I S. 216. Ähnlich Finke, Bonifaz S. LXVII. Vgl. auch die Charakteristik bei Hauck V S. 480f.

Als er nicht lange nach seiner Wahl sich anschickte, in die italienischen Verhältnisse einzugreifen, geschah es zunächst, wie so oftmals vor ihm, in den gewohnten Formen der Friedensstiftung. Die Entsendung von Nuntien wurde angekündigt[1]), allein in dem Augenblick, wo sie bereit waren, an ihre Aufgabe heranzutreten[2]), wurde ihre Wirksamkeit auf eine gänzlich neue Grundlage gestellt. Denn es war doch ohne Vorbild in der Geschichte der kurialen Politik und ging über alle Vorstufen in der bisherigen Entwicklung des Gedankens weit hinaus, als nun der Papst[3]) die Vikariatstheorie mit aller Schärfe proklamierte und mit Bestimmtheit aus den in ihr enthaltenen Ansprüchen die praktischen Folgerungen zog. Er erklärte, bei einer Vakanz des Reiches falle die Aufgabe der obersten Leitung und Herrschaft an den Papst zurück, dem von Gott selbst in der Person des heiligen Petrus die Gewalt im irdischen und im himmlischen Reiche übertragen sei. Daher beeinträchtige es die Würde und die Rechte der Kirche, wenn in Italien die von dem verstorbenen Kaiser verliehenen Vikariate und sonstigen Ämter ohne besondere Genehmigung des päpstlichen Stuhles weiter geführt oder gar von anderen eine derartige Amtsgewalt neuerdings in Anspruch genommen werde. Von solchen Usurpationen sei daher, so schloß die Konstitution, bei Strafe der Exkommunikation sofort abzulassen, und den Untertanen sei es verboten, den Trägern solcher unrechtmäßigen Gewalt noch weiter

---

1) Ernennung der Nuntien vom 14. Oktober 1316 (Preger, Abhandlungen der bayr. Akademie Bd. 16 Nr. 4): regis pacifici, qui auctor pacis et operum eius amator cuiusque in ortu per angelos pax fuit bone voluntatis hominibus nunciata .... beneplacitis, cuius licet immeriti vicem exercemus in terris, humilitatis nostre studia .... coaptare volentes usw. Ähnlich Nr. 5, die Ankündigung an Matteo Visconti, Cangrande und andere. Der Vakanz geschieht hier überall noch keine Erwähnung.

2) Nach ihren Tätigkeitsberichten (Vat. Akten, herausgeg. von Riezler, Nr. 50) sind sie offenbar erst im März 1317 abgegangen; vgl. auch Davidsohn III S. 644 Anm. 3.

3) Auch hier sind die persönlichen Zusammenhänge von Interesse: Johann war der Erzieher und Kanzler König Roberts gewesen. Welcher Einfluß diesen Beziehungen etwa für die Geschichte des Vikariatsgedankens zuzusprechen ist, bedürfte noch genauerer Untersuchung.

Gehorsam zu leisten.[1] Dabei bildete offenbar die Huldigung, welche Friedrich dem Schönen kurz zuvor von einem der bedeutendsten italienischen Machthaber geleistet worden war, den bestimmenden Anlaß zu dem Vorgehen des Papstes.[2] Denn gemäß der gesteigerten kurialistischen Doktrin sollte ein in Deutschland gewählter Herrscher erst dann berechtigt sein, seine Regierungsgewalt auf Italien auszudehnen, wenn er die päpstliche Approbation erhalten hätte.

In der Folge machte Johann den Versuch, die Herrschaftsgewalt in Italien auch wirklich in ihrem vollen Umfang in die eigene Hand zu nehmen. Hinsichtlich der Reichsvikariate wurde der in jener ersten Proklamation eingenommene Standpunkt mit allem Nachdruck festgehalten und durchgesetzt[3]; wer sich den päpstlichen Forderungen unterwarf, mußte die Verbindlichkeit des kurialen Rechtsstandpunktes ausdrücklich anerkennen.[4] Entspre-

[1]) Const. V Nr. 401 vom 31. März 1317: licet de iure sit liquidum et ab olim fuerit inconcusse servatum, quod vacante imperio . . . . cum in illo ad secularem iudicem nequeat haberi recursus, ad summum pontificem, cui in persona beati Petri terreni simul et celestis imperii iura Deus ipse commisit, imperii predicta iurisdictio, regimen et dispositio devolvuntur et ea tempore durante ipsius vacationis imperii per se vel alium seu alios exercuisse noscitur in imperio memorato, nonnulli tamen in Italie partibus . . . . in nostrum et s. Rom. matris ecclesie quantum in eis est preiudicium evidens ac diminutionem honoris et iuris vicariatus seu alterius cuiuscunque nomen officii, quod ipso imperatore vivente ex ipsius commissione gerebant . . . . post decessum ipsius absque nostra vel ap. sedis petita vel optenta licentia retinere sibi et nonnulli etiam de novo assumere . . . . presumpserunt usw. Die Bedeutung der Konstitution ist richtig gewürdigt bei Hugelmann, Die deutsche Königswahl S. 128.

[2]) Constitutiones V Nr. 399: Huldigung Cangrandes für Friedrich den Schönen (16. März 1317), ferner Acta Arag. Nr. 248; vgl. Müller, Ludwig der Bayer, Band I S. 40.

[3]) Vgl. Preger, Abhandlungen der bayr. Akademie, Band 16 Nr. 41; Reynald, Ann. eccl. 1320 § 12 und 13. Preger a. a. O. Nr. 86 und 89 und öfter, jedesmal unter Berufung auf das päpstliche Vikariatsrecht. Am 18. Mai 1322 (Const. V Nr. 654) wird die Konstitution vom 31. März 1317 erneuert.

[4]) Cangrande unterwirft sich 1322 ea lege . . . . ut imperii vacantis administrationem ad Romanum pontificem spectare publice agnosceret seque censuris ecclesiasticis iuste devinctum fuisse, eandem tamen

chend wurden auch vom Papste selbst Beamte ernannt und eingesetzt.[1]) Die Austragung größerer Streitigkeiten hatte vor dem Forum der Kirche zu erfolgen[2]); wie etwa einmal Matteo Visconti zur Herausgabe einer Anzahl von Gefangenen aufgefordert wurde, da die Ahndung ihrer Vergehen dem Papste zustehe[3]), so wurde überhaupt die Summe aller Gerichtsgewalt kraft des Vikariatsrechts in Anspruch genommen.[4]) Das gleiche galt von den übrigen Hoheitsrechten; auch die Verfügung über Lehen[5]) oder das Münzrecht[6]) nahm der Papst an sich. So sehr trat die Vikariatstheorie in den Vordergrund der päpstlichen Politik, daß schließlich selbst die Wahrung des Friedens unter diesen Gesichtspunkt gerückt wurde.[7])

---

prefecturam Romane ecclesie nomine gerere pergeret. Raynald 1323 § 26. Ebenso am 7. Januar 1330 die Stadt Lodi, Preger a. a. O. Bd. 17 Nr. 516.

[1]) In Lodi (s. vorige Anm.) ernennt der Papst einen Vikar für die Dauer der Vakanz; in Piacenza begegnet 1323 ein päpstlicher Rektor (Const. V Nr. 742), ebenso in Borgo S. Donnino und Reggio (Chron. Regiense Muratori XVIII 34); 1330 werden die Visconti zu päpstlichen Vikaren ernannt: Raynald 1330 § 36; Preger Nr. 551.

[2]) Am 25. August 1318 (Raynald 1318 § 32) ergeht eine solche Aufforderung an Genua: cum imperio suo principe viduato ad sedem ap., que humana divinaque in componenda huiusmodi discordia pollebat auctoritate, confugiendum esset.

[3]) Vgl. Vat. Akten Nr. 138 vom 22. November 1318.

[4]) Vat. Akten Nr. 156 vom 24. April 1319: attendentes, quod imperii Romani tempore quo illud vacare contingit . . . . regimen, cura et administratio necnon et defensio fidelium eiusdem imperii oppressorum ac punitio subiectorum eorundem, cum ad alium preterquam ad Romanum pontificem recursus haberi non posset, ad nos pertinebat.

[5]) Juli 1326 (Vat. Akten Nr. 706) erhält der Legat in der Lombardei die Vollmacht, kraft des Vikariatsrechtes Lehen zu vergeben. Am 18. Dezember 1320 (Vat. Akten Nr. 226) wird die Entziehung von Reichslehen als Strafe angedroht. Theiner, Codex dominii temporalis I Nr. 768 vom 2. August 1332 wird der Legat beauftragt, die Markgrafen von Este mit dem castrum Finale zu beleihen: nomine Rom. ecclesie vel imperii Rom., si ad ius illius forsan spectet, cum ad nos . . . . predicto vacante imperio . . . . eiusdem administratio pertineat.

[6]) Preger Nr. 420 vom 10. März 1328.

[7]) So Preger Bd. 16 Nr. 76 vom 24. September 1321 u. Raynald 1321 § 44 (vgl. aber noch Raynald 1320 § 10, wo der zum Paciarius ernannte Legat schlechthin die Vollmacht erhält, gegen Friedensstörer spiritualiter

Organ dieser Politik war vor allem der Kardinalpriester Bertrand von S. Marcello[1]), der als Legat für Ober- und Mittelitalien mit den üblichen Vollmachten ausgestattet war[2]); Toskana wurde später einem besonderen Legaten übertragen.[3]) Auch unterhielt die Kurie ein eigenes Heer[4]), aber es zeigte sich hier auch wieder, daß ihre Kräfte allein nicht ausreichten, und daß sie auf die Heranziehung weltlicher Helfer nicht verzichten konnte. Natürlich mußte nach den einmal gemachten Zusicherungen Klemens' V. dafür zunächst König Robert in Betracht kommen, und Johann erneuerte auch schon am 16. Juli 1317 die Ernennungsurkunde seines Vorgängers.[5]) Allein auch diesmal blieb das Privileg an der Kurie liegen.[6]) Ob Robert jetzt in stärkerem Maße als früher vor den Schwierigkeiten zurückschreckte, die er bei einem nachdrücklichen Eingreifen in die verworrenen oberitalienischen Verhältnisse zu gewärtigen hatte[7]), oder ob das Mißtrauen in ihm rege

---

et temporaliter vorzugehen, ohne daß dabei die Vikariatsgewalt geltend gemacht wäre). Wie sehr sich mit der Zeit das Verhältnis der beiden Theorien verschoben hatte, sieht man am deutlichsten an dem, anscheinend nicht mehr expedierten, allgemeinen Friedegebot für die Lombardei vom 5. September 1334: considerantes attente, quod premissa (die Fehden in der Lombardei) vergunt in Dei gravem offensam, pie ac sedule attendentes, quod ad nos vacantis imperii regimen . . . . pertinet, dignum reputamus et debitum, ut tam apostolica quam imperiali auctoritate, qua ut premittitur fungimur in presenti, tam temerariis obvietur ausibus (zitiert nach Felten, Die Bulle ne pretereat II S. 190 Anm. 400, da mir der Druck bei Dudik, Auszüge für Mährens allgemeine Geschichte, Brünn 1885 S. 34 nicht zugänglich war).

[1]) Vgl. über ihn die Arbeit von Ciaccio in Atti e memorie della r. deputazione di storia patria per le provincie di Romagna Serie 3 Band 23 (1905) mit mancherlei neuem Material.

[2]) So auch als Paciarius, vgl. S. 250 Anm. 7.

[3]) Vgl. Vat. Akten Nr. 666 vom 17. April 1326 (mit unrichtigem Regest!), dazu Davidsohn III S. 763f.

[4]) Vgl. z. B. Vat. Akten Nr. 707 und Preger Bd. 17 Nr. 349.

[5]) Const. V Nr. 443.

[6]) Betreffs der Ausfertigung für Robert vgl. Otto in Quellen und Forschungen aus ital. Archiven und Bibliotheken IX S. 323, betreffs derer für Florenz und Siena die Vorbemerkung in Const. V Nr. 443 und Felten I S. 75.

[7]) Vgl. Davidsohn III S. 624.

wurde, daß er nur noch eine Figur im Schachspiel der päpstlichen Politik darstellen solle[1]), er zeigte nicht mehr den gleichen Eifer wie zur Zeit Klemens' V. Er ließ sich vom Papste drängen, verlangte Subsidien, und Johann drohte schließlich sogar, sich an einen Anderen zu wenden.[2]) Erst im Jahre 1320 scheinen die Verhandlungen zum Abschluß gekommen zu sein, aber nun trat die alte zwischen Robert und dem König von Sizilien bestehende Spannung wieder stärker hervor, und sie war es offenbar, die den König bestimmte, an seiner Statt den Prinzen Philipp von Valois nach der Lombardei zu entsenden.[3]) Er selbst behielt sein Amt zwar weiter inne, aber höchstens in Toskana, wo im Jahre 1326 sein Sohn zu seinem Vertreter bestellt wurde[4]), scheint er wirkliche Vorteile daraus gezogen zu haben. —

Wir folgen dem vielfach verschlungenen Lauf der päpstlichen Vikariatspolitik in Italien nicht weiter, müssen aber noch die Frage zu klären versuchen, welche innere Bedeutung ihr im Rahmen der allgemeinen Politik Johanns XXII. zukam, und welches die Ziele und Absichten waren, die sie im letzten Grunde bestimmten. Allerdings läßt, wie bei derartigen Fragen so oft, der Stand unserer Überlieferung der subjektiven Auffassung allerlei Spielraum offen, allein es scheint doch die Möglichkeit zu bestehen, wenigstens einige wesentliche Grundzüge herauszuarbeiten.

Zunächst wäre es jedenfalls ein Irrtum, wollte man den Anteil überschätzen, der von außenstehenden Persönlichkeiten und Mächten an der Anlage und Durchführung

---

[1]) Darauf komme ich unten S. 253 zurück.

[2]) Vgl. das charakteristische, schon früher verwendete Schreiben des Papstes vom 13. Dezember 1317, Preger Nr. 36.

[3]) Vgl. das päpstliche Schreiben Const. V Nr. 577 vom 19. Mai 1320, auch Davidsohn III S. 631; die Beziehungen zu Sizilien scheinen sich um die gleiche Zeit von neuem verschärft zu haben, vgl. Const. V Nr. 582, Acta Arag. S. 727 Anm. 3 und S. 728.

[4]) Vgl. Const. VI Nr. 163; er handelt am 2. September 1326 commissa nobis in partibus Tuscie apostolica vicariatus auctoritate per .... genitorem nostrum, qui illa per commissionem .... summi pontificis vacante imperio fungitur Ficker, Urkunden zum Römerzug Nr. 45. Das einzelne bei Davidsohn III S. 753ff.



dieser Politik genommen werden konnte. Wenn man den großen Einfluß unterstrichen hat, welchen die Höfe von Frankreich und Neapel auf die Persönlichkeit Johanns auszuüben vermochten, so darf man doch bei der nahen Verbindung, in der der Papst mit diesen Mächten zweifellos stand, das große Maß von Selbständigkeit nicht übersehen, das er sich in fast allen Fällen noch zu wahren wußte. So war Johann in seinem Verhältnis zu König Robert keineswegs der Geführte. Die päpstliche Korrespondenz läßt darüber nach Ton und Jnhalt keinem Zweifel Raum[1]), und war auch offenbar bei den oberitalienischen Unternehmungen des Papstes der angiovinische Vorteil in irgendeiner für uns nicht mehr durchsichtigen Weise in Rechnung gestellt[2]), maßgebendes Gewicht konnten solche Rücksichten schwerlich beanspruchen. Soweit aber französische Interessen in der Lombardei sich geltend machten und an der Kurie vertreten wurden, beobachtete der Papst keineswegs eine grundsätzlich entgegenkommende Haltung[3]); erst

[1]) So mit Recht Preger, Politik Johanns XXII. (Abhandlungen der bayr. Akademie Band 17) S. 514ff., dazu noch aus späterer Zeit Acta Arag. Nr. 392 und Quellen und Forschungen aus ital. Bibliotheken und Archiven XIV S. 241 Nr. 18. Für das ursprüngliche Verhältnis bezeichnend ist die Äußerung eines arag. Berichterstatters gelegentlich der Wahl Johanns bei Finke, Bonifaz S. LXVII: verum est, sicut dominus Tusculanus dixit michi, quod dominus rex Robertus, in cuius favorem et consenserunt dominus Neapoleo et dominus Francischus et dominus Jacobus Gayetani cardinales, non consuevit eum diligere nec de eo confidere et super hoc dicit michi multa sicut ille qui inter eos fuerat mediator.

[2]) Nach dem Manipulus florum (Muratori XI 726) verlangte der Legat 1320 von Matteo Visconti quod renunciaret dominio civitatis Mediolani; secundo quod Mediolanenses recognoscerent in suum dominum Robertum. Die Auffassung Davidsohns III S. 685, niemand habe bezweifelt, daß der Papst aus der Halbinsel mit Ausnahme des Kirchenstaates ein päpstliches Lehen für das Haus Anjou habe machen wollen, findet jedoch in den Quellen keinen ausreichenden Anhalt.

[3]) Vgl. Otto in Quellen und Forschungen XIV S. 153. In der Beurteilung des von Otto gefundenen, in französischer Sprache abgefaßten Entwurfes (Quellen und Forschungen IX S. 342f.) wird man doch sehr viel vorsichtiger sein müssen als etwa Davidsohn III S. 631, da wir weder seine Entstehungszeit, noch vor allem seine Herkunft kennen. Vgl. auch Lehleiter, Politik Johanns von Böhmen (Bonner Diss. 1908) S. 38.

im Jahre 1331 kam eine Abmachung zustande. Auch hier ist unsere Kenntnis äußerst lückenhaft, aber wir können doch wohl mit größerer Schärfe, als es bisher geschehen ist, das Moment herausstellen, das für die päpstliche Politik den Angelpunkt des Ganzen bilden mußte. — Gegen Ende des Jahres 1332 wurde in Verhandlungen zwischen dem Papst und König Johann von Böhmen eine Vereinbarung entworfen, in der sich der König verpflichtete, die von ihm besetzten Städte Parma, Reggio und Modena an die Kirche als den rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben und sie von ihr zum erblichen Lehen zu nehmen.[1]) Weiter versprach er, sich eines jeden Übergriffes auf das Gebiet der Kirche enthalten und vor allem den jetzigen und etwaigen zukünftigen Besitz der Kirche in der Lombardei in keiner Weise antasten zu wollen.[2]) Endlich war vorgesehen, daß der König von Frankreich von der Abmachung in Kenntnis gesetzt werden solle; bestehe er auf dem früheren Vertrage, so sollten die drei Städte von König Johann an ihn ausgeliefert werden.[3]) Es war also offenbar mit ihm eine ähnliche Vereinbarung getroffen worden, und wir sehen somit

[1]) Vat. Akten Nr. 1457 (zur Datierung und Erläuterung vgl. Felten II S. 215ff.; Lehleiter S. 1ff.): primo quod, cum . . . . rex Boemie . . . . detinet in Lombardia tres civitates, scilicet Parmam, Regium et Mutinam in preiudicium sancte Rom. ecclesie et ipsius domini nostri pape, ad quem eiusdem ecclesie nomine, sicut idem dominus noster ex causis pluribus pretendebat, notorie pertinebant, ... dimittat et cedat in manibus domini nostri . . . . prefatas civitates et eorum territorium et pertinentias universas ipsasque constituat eiusdem domini nostri et sancte Rom. ecclesie nomine possidere quodque dominus noster . . . . prefatas civitates et comitatus earum . . . . det in feudum et transferat in eundem regem et successores eiusdem . . . . et quod . . . . prefatus dominus rex . . . . faciat et facere teneatur ratione dicti feudi eidem domino nostro . . . . homagium et fidelitatem . . . . et idem successores sui, qui succedent in feudo . . . . facere tenebuntur.

[2]) Ebenda: rex et sui successores . . . . non occupabunt . . . terras, quas tenet ecclesia vel tenebit ubicunque et specialiter terras, quas habet eadem ecclesia ac si ponerentur alie terre ecclesie in Lombardia.

[3]) Ebenda am Schluß: certificetur . . . . rex Francie, ut sciatur an vellet intendere ad quendam tractatum aliter secum habitum super statu patrie Lombardie, quod si voluerit in casu, in quo tractatus compleretur, predictus . . . . rex Boemie sibi dictas tres civitates dimittere teneatur.

in ein Gewebe vielverschlungener diplomatischer Fäden hinein, deren letzten und innersten Zusammenhang wir nicht mehr zu erkennen vermögen. Aber so viel tritt doch in aller Deutlichkeit hervor, daß man an der Kurie den Plan verfolgte, im östlichen Teile der Lombardei ein päpstliches Lehnsreich zu schaffen; man beanspruchte an den drei genannten Städten ein Obereigentumsrecht und rechnete damit, noch weitere Erwerbungen in der Lombardei zu machen. Und noch ein Weiteres können wir feststellen: mit der Rechtsgrundlage dieser Ansprüche war es sehr zweifelhaft bestellt; vielmehr hatten sich die drei Städte seinerzeit nur unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Vakanz des Reiches dem päpstlichen Legaten unterworfen[1]), und dieser selbst hatte anerkennen müssen, daß seine Herrschaftsgewalt nur auf dieser Grundlage beruhe.[2]) Der Rechtstitel, aus dem die Kirche ein Obereigentum herleiten wollte, war also in Wahrheit nichts anderes als die Vikariatsgewalt!

Die Vermutung liegt wohl nahe, daß die Gedanken Johanns sich zunächst noch in etwas anderer Richtung bewegt hatten.[3]) Das Gebiet der drei Städte schloß sich in nordwestlicher Richtung an die Romagna an und hätte

---

[1]) Parma unterwirft sich 1322 mit der Erklärung: ad .... recognoscendum .... regimen civitatis et districtus Parmensis, vacante Romano imperio, sicut nunc vacare dignoscitur, ad dominum nostrum summum pontificem et Romanam ecclesiam pertinere; et quod ipsum regimen et rectores ipsius recipient et tenebunt deinceps nomine prefati domini nostri summi pontificis et Romane ecclesie supradicte, quamdiu et quotiescunque vacabit imperium supradictum, sicut reciperent et tenerent ab imperatore, si dictum imperium non vacaret (Raynald 1322 § 13). Ähnlich Reggio 1326: Chron. Regiense Muratori XVIII 38 und Modena 1327: Chron. Mutinense Muratori XI 114f. (wo offenbar das Vertragsinstrument benutzt ist), vgl. auch Muratori XV 588.

[2]) Er erklärt gelegentlich der Aufhebung des Interdikts: Parmenses .... non attendentes, quod ad dominum papam .... regimen civitatis predicte .... debeat ipso vacante imperio .... pertinere; Raynald 1322 § 13.

[3]) So mit Recht Ciaccio a. a. O. S. 460; besonders bezeichnend scheint mir, daß der Legat in Parma Münzen schlagen ließ, die auf der einen Seite die Schlüssel, auf der anderen Seite das Bildnis eines Bischofs mit den Legenden Iohannes papa XXII und ecclesie Romane trugen: MG. SS. XVIII S. 763.

somit eine schätzenswerte Abrundung des kirchlichen Besitzes dargestellt, die um so wertvoller erscheinen mußte, wenn der Papst den Plan einer Übersiedelung nach Bologna wirklich ernsthaft erwog.[1]) Allein für eine solche unmittelbare Territorialpolitik hatten die der Kurie zur Verfügung stehenden Kräfte offenbar nicht ausgereicht, und so mochte man auf den Ausweg gekommen sein, wenigstens in der Form der Oberlehnsherrlichkeit sich einen gewissen Einfluß zu sichern. In welcher Weise schließlich das Reich mit seinen Rechten abgefunden werden sollte, darüber fehlt uns jede Kenntnis. Vorerst jedenfalls trugen alle diese Pläne einen durchaus usurpatorischen Charakter, und für sie den Boden vorzubereiten, darin lag offenbar ein sehr wesentliches Interesse, das der Papst an der Vikariatsverwaltung und an einer möglichsten Hinauszögerung ihres Endtermines nehmen mußte.[2])

Es waren somit wiederum recht handgreifliche Ziele, die auf dem Grunde der päpstlichen Vikariatspolitik verborgen lagen. Aber schwerlich erschöpfte sich in ihnen die Bedeutung, die diese Dinge für Johann besaßen. Wir hören gelegentlich, daß man ihm den Gedanken zuschrieb, die Vikariatstheorie noch ausdrücklich in einer eigenen Dekretale festzulegen[3]), und die gleiche Neigung, die Dinge zum theoretischen Abschluß zu bringen, läßt sich auch sonst bei ihm beobachten.[4]) Eine derart systematisch gerichtete, im letzten Grunde unpolitische Natur mußte aber

---

[1]) Am 16. Juni 1332 schreibt der Papst an Bologna: quia Lombardie et Tuscie provincie reformatione et consolatione in pluribus indigebant, que per nostram et ipsorum fratrum presentiam sperabantur promptius adimpleri, nec locus occurrebat nobis et ipsis patribus aptior civitate Bononiensi predicta, nostri erat propositi . . . . ut ad civitatem eamdem B. deberemus cum eadem curia . . . . nos transferre ibique moram trahere (bei Ciaccio S. 528).

[2]) Vgl. etwa die bezeichnende Bemerkung Acta Arag. Nr. 273 vom 4. April 1325 (nach der Aussöhnung der deutschen Gegenkönige): creditur quod omne impedimentum prestabitur, quod dictus rex in Ytaliam non veniat, ymo procuratur, quod inter se in Alamannia destruantur.

[3]) Vgl. Preger, Abhandlungen der bayr. Akademie Band XV Nr. 30.

[4]) Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. mit der röm. Kurie I S. 25 und Const. V Nr. 788 und 789.

von vorneherein geneigt sein, die Verwirklichung eines theoretischen Anspruches schon um seiner selbst willen anzustreben. Für sie konnte die Summe der Lehrsätze von der päpstlichen Vollgewalt, welche die rastlose Gedankenarbeit der Kanonisten bereitgestellt hatte, nicht lediglich das Arsenal darstellen, aus dem ein Politiker, wie es Innozenz IV. gewesen war, die Waffen entnahm, die der besondere politische Zweck gerade erforderte; Johann XXII. mußte in sich die Verpflichtung empfinden, was er theoretisch als gottgesetztes Recht verstand und mit allem Nachdruck verkündete, nun auch praktisch nach besten Kräften in die Tat umzusetzen.

Es erklärt sich so der Zug des Starren, Unbedingten, der seiner ganzen Politik anhaftet und der nun auch in der Ausdehnung bemerkbar wird, die jetzt zum erstenmal dem Vikariatsanspruch gegeben wurde. Rein theoretisch hatte allerdings die Doktrin vom päpstlichen Reichsvikariat schon immer den gesamten Umfang des Reiches in sich einbegriffen. Ebenso wie für die ursprüngliche deutsche Auffassung der Herrschaftsbereich des gesamten Imperiums eine Einheit bildete und Königtum und Kaisertum als Herrschaftsgebiete sich deckten[1]), so erstreckte sich auch die von der Kurie in Anspruch genommene oberste Leitungsgewalt auf diesen einheitlichen Gesamtbereich. Die päpstliche Approbation sollte ursprünglich und grundsätzlich die Voraussetzung für die rechtsgiltige Ausübung der Herrschaft im ganzen Imperium bilden[2]), und wenn, erst im späteren

[1]) Das kann jetzt wohl nicht mehr bezweifelt werden, vgl. besonders Rosenstock, ZRG. 34 S. 512; Kalbfuß, MIöG. 34 S. 512 und Haller, MIöG. 35 S. 597 Anm. 4 und 631ff.

[2]) Schon der Approbationsanspruch Gregors VII. bezieht sich auf das Königtum, vgl. Engelmann, Der Anspruch der Päpste auf Approbation und Konfirmation der deutschen Königswahlen (1886) S. 5ff.; weiter ebenda S. 36 und Bloch S. 70 für Innozenz III.; besonders deutlich wird dieser Standpunkt in der oben besprochenen, von Alexander IV. vice regia erteilten Regalienleihe an den Bischof von Verdun, wo diesem die Verpflichtung auferlegt wird, dem künftigen römischen König den Treueid zu leisten cum per sedem ap. sua fuerit electio confirmata (Reg. Imp. V 9054; die Bemerkungen von Krammer, Reichsgedanke des staufischen Kaiserhauses S. 70 stellen m. E. die Entwicklung auf den Kopf). Vgl. ferner die Bemerkungen von Bloch S. 184ff., die freilich

Verlauf der Entwicklung dieser Anspruch in seiner räumlichen Geltungskraft eingeschränkt wurde, so entsprach das praktischen Notwendigkeiten, denen man ja auch innerhalb des eigenen, rein kirchlichen Verwaltungsgebietes in ganz entsprechender Weise Rechnung trug.[1]) Das gleiche galt für die Frage des Vikariats. War der theoretisch stets unbeschränkte Anspruch[2]) in den Anfängen der Entwicklung gelegentlich in seiner ganzen Weite auch schon praktisch geworden[3]), so trat auch hier mit der Zeit eine Verengung ein. Schon der Umstand, daß die begrenztere Auffassung von der Bedeutung der Approbation für den Herrschaftsantritt die Dauer der Vakanz in den Reichsgebieten im engeren Sinne naturgemäß ihrer Dauer im deutschen Herrschaftsgebiet gegenüber verlängerte, sodann die praktischen Gegebenheiten der Politik, die Italien eben viel stärker als Deutschland in den Gesichtskreis des päpstlichen Interesses und Einflusses rückten, diese und andere Momente führten dazu, daß die Vikariatstheorie

vielfach durch die Grundauffassung Blochs, die ich nicht teile, bestimmt sind; besonders kann ich die Unterscheidung von kaiserlichen und königlichen Gerechtsamen in Deutschland nicht für zutreffend halten, vgl. unten S. 259 Anm. 2.

[1]) Vgl. c. 44 X I 6 am Ende.

[2]) Die Ausführungen im Dekretalenkommentar Innozenz' IV. bieten keinerlei Anhalt punkt für die Annahme, daß der Vikariatsanspruch sich nur auf das Imperium im engeren Sinne erstrecke. Bloch S. 163, vgl. S. 167, scheint zwar die Worte in iure enim tantum imperii succedit dahin zu verstehen, daß der Papst nur in den speziell kaiserlichen Funktionen des Kaisers, nicht aber in seinen königlichen nachfolge. Aber eine solche Scheidung ist an sich unmöglich, und jedenfalls ist hier nicht davon die Rede, denn der Gegensatz zu iura imperii ist die Gewalt in solchen Reichen, die eine höhere Gewalt über sich anerkennen. Ganz unmißverständlich sagt daher der Hostiensis an der entsprechenden Stelle: hoc est propter defectum imperatoris, in cuius iure tantum papa succedit. unde si alius rector usw. — Es kommt sodann noch hinzu, daß unter gewissen Einschränkungen schon Innozenz IV. und rückhaltlos dann der Hostiensis die Theorie auf alle Reiche ausdehnten, die eine höhere Gewalt über sich nicht anerkannten; sinngemäß mußte doch das gleiche gelten, wenn die einzige höhere Gewalt das Kaisertum war, das seinerseits schon von der Theorie erfaßt wurde.

[3]) Die schon oben besprochenen Fälle: Reg. Imp. V 7766. 9054; Sloet, Oorkondenboek van Gelre II Nr. 772; Potthast 23881.

hauptsächlich für die Zwecke der italienischen Politik der Kurie dienstbar gemacht wurde und ihre grundsätzlich unbeschränkte Geltung nahezu völlig in Vergessenheit geriet.

Bei dieser Sachlage bedeutete es einen gewaltigen Schritt über alles Bisherige hinaus, als Johann XXII. gegenüber Ludwig dem Bayer begann, mit dem Approbationsgedanken[1]) ebenso wie mit dem Vikariatsanspruch auch für Deutschland Ernst zu machen. Eines hing da aufs engste mit dem andern zusammen; der Papst untersagte dem Könige die Ausübung der Regierungsgewalt in Deutschland ebensogut wie im weiteren Bereich des Imperiums[2]),

---

[1]) Gelegentlich einmal, aber ohne Konsequenz, erscheint er in seiner uneingeschränkten Form auch bei Bonifaz VIII.: Const. IV Nr. 109 § 2: Albertus . . . . in Romanorum regnum se non expavit intrudi . . . . a prefata sede nec approbatione nec regia nominatione obtentis et nichilominus de facto ut Romanorum rex maxime in Germanie partibus administrare presumpsit; daß damit der auch auf Deutschland erstreckte Anspruch geltend gemacht werden soll, scheint mir trotz der Bemerkungen von Kern, Hist. Zeitschr. 106 S. 85 Anm. 4 festzustehen, vgl. auch Möller a. a. O. S. 4 Anm. 5. Const. IV Nr. 174 nimmt Bonifaz jedoch den milderen Standpunkt ein.

[2]) So hinsichtlich der Approbation schon mit Recht Müller, Der Kampf Ludwigs d. B. I S. 61ff., vgl. den ersten Prozeß Const. V Nr. 792 und besonders noch Const. VI Nr. 685, wo das Verbot durch Aufzählung der einzelnen Regierungsrechte spezialisiert wird. Eine andere Auffassung hat jüngst Möller a. a. O. S. 39ff. zu begründen versucht, indem er für die Regierung in Deutschland königliche und kaiserliche Gerechtsame unterscheidet und nur die Ausübung der letzteren vom Papste untersagt werden läßt. Eine solche Unterscheidung und damit die ganze These hat schon Ernst Mayer, ZRG. 35 S. 532ff. abgelehnt. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß der Papst überall die Prozesse öffentlich verlesen und dem Volke verbieten ließ, Ludwig weiter Gehorsam zu leisten; und da sollte gemeint gewesen sein, das Volk dürfe dem König zwar gehorchen, wenn er königliche, nicht aber wenn er kaiserliche Amtsgewalt übe? Eine so komplizierte Unterscheidung konnte dem Volke kaum zugemutet werden; vgl. noch Const. V Nr. 895, wo Johann den Kölnern vorwirft: quod vos . . . . Ludovicum . . . . discorditer in Romanorum regem, sicut scitis, electum parendo sibi ut regi multipliciter honorastis. Auch wehrt sich Ludwig dagegen, daß Johann ihm das Recht zur administratio schlechthin abspreche (z. B. in der Sachsenhäuser Appellation Const. V Nr. 909 § 12: dicit . . . . nos sic electum administrare non posse usw., vgl. auch § 22), und daß der Papst im vierten Prozeß (Const. V Nr. 944) dem erwählten König nur ein ius ad rem zugesteht, muß auch Möller S. 53 Anm. 46 zugeben.

und wenn er sein Vorgehen einmal unmittelbar auf jene Konstitution von 1317 über das Vikariatsrecht des Papstes begründete[1]), so war schon damit gegeben, daß nach päpstlicher Anschauung dieses Recht eben auch das engere deutsche Herrschaftsgebiet in sich begreife. Und dementsprechend gedachte der Papst zu handeln; er rechnete es dem Bayer nicht nur zum besonderen Vorwurf an, daß er unter Verletzung des päpstlichen Vikariatsrechts über die Mark Brandenburg verfügt habe[2]), er wollte dieses Lehen des Reiches seinerseits vergeben. Nur mußte sich, so fügte schon der aragonesische Berichterstatter, dem wir diese Nachricht verdanken, hinzu, auch jemand finden, der das Lehen aus der päpstlichen Hand in Empfang zu nehmen gewillt war[3]), und damit war allerdings die Schranke gekennzeichnet, die dem rücksichtslosen Doktrinär durch die tatsächlichen Verhältnisse gezogen war.

In der Tat ist es, obwohl sich einmal ein Bewerber meldete[4]), zu einer derartigen päpstlichen Verfügung über

Seine Annahme aber, daß damit plötzlich eine „konsequente Approbationstheorie" im Gegensatz zu der sonstigen Haltung des Papstes auftauche, ist nur durch die willkürliche Unterscheidung von königlichen und kaiserlichen Gerechtsamen bedingt und nach dem oben Gesagten hinfällig. Nebenbei bemerke ich noch, daß eine derartige Unterscheidung allerdings gelegentlich als Produkt gelehrter Spekulation begegnet (so bei Konrad von Megenberg, Scholz, Ungedruckte kirchenpolitische Streitschriften I S. 111), aber auch hier gehört beispielsweise die Handhabung der Lehnsgewalt zu denjenigen Befugnissen, die bereits dem römischen König, nicht erst dem Kaiser zustehen.

[1]) Es ist der dritte Prozeß, Const. V Nr. 881, wo es ausdrücklich heißt: administrationem dictorum regni et imperii in eiusdem ecclesie manifestam iniuriam . . . . se ingessit; die richtige Beurteilung schon bei Müller I S. 99. — Vgl. auch Ritter, H. Z. 42 S. 299.

[2]) So besonders Const. VI Nr. 476 vom 15. Juli 1328, wo der Papst Ludwig tadelt, daß er dictum marchionatum (Brandenburg) in divine magestatis contumeliam et ecclesie Romane, ad quam regimen vacantis imperii, sicut nunc vacat, pertinere dinoscitur, non absque magne temeritatis audacia nititur usurpare.

[3]) Const. V Nr. 788: intendit (papa) . . . . conferre dominationes Alamannie, maxime marchionatum Madeburgensem . . . . si tamen invenerit, qui velit accipere ab eodem. Ein andermal (Const. V Nr. 799) hören wir, daß Karl von Valois als Empfänger in Aussicht genommen war.

[4]) Vgl. das Schreiben Johanns Const. VI Nr. 25 vom 20. Februar 1325: Heinrich von Mecklenburg hatte an den Papst das Gesuch ge-

Brandenburg nicht gekommen, und auch sonst blieb die päpstliche Vikariatspolitik in Deutschland bei Ansätzen und halben Maßnahmen stehen. Johann betonte zwar immer wieder, daß die von König Ludwig in Deutschland geübte Regierungsgewalt eine angemaßte, unrechtmäßige sei, und er bemühte sich auf alle Weise, ihre Ausübung unmöglich zu machen.[1]) Daneben hielt er an der grundsätzlichen Auffassung, daß auch hier bis zur Bestellung eines rechtmäßigen Herrschers die ruhende Gewalt dem Papste zustehe, durchaus fest.[2]) Allein wenn ihm im Jahre 1327 ein eifriger Anhänger nahelegen wollte, nicht nur über Brandenburg, sondern auch noch über Bayern und die Pfalz kraft seines Vikariatsrechtes Verfügung zu treffen[3]), so sah Johann wohl selber ein, daß er derart rücksichtslose Eingriffe in das Reichsrecht denn doch nicht wagen konnte.[4])

richtet, ihn mit der Mark Brandenburg zu belehnen. Johann antwortete sehr zurückhaltend, er müsse sich erst eine genauere Kenntnis der einschlägigen Verhältnisse verschaffen; grundsätzlich wird dabei aber die Zuständigkeit des Papstes zur Entscheidung der Frage nicht in Zweifel gezogen. Die Angelegenheit wurde dann durch eine Versöhnung zwischen Heinrich und dem Markgrafen von Brandenburg erledigt (Müller I S. 160), so daß für ein päpstliches Eingreifen schließlich kein Raum mehr blieb.

[1]) So besonders in Brandenburg, Const. VI Nr. 91. 93. 824; dabei handelt es sich aber ausschließlich um Maßnahmen sozusagen negativer Natur, Aufrufe zum Kampf gegen den Markgrafen usw.

[2]) Vgl. vor allem Const. VI Nr. 60 vom 13. Mai 1325, wo der Bischof von Speyer die Weisung erhält, ein von Ludwig ihm verpfändetes castrum keinesfalls an diesen zurückzugeben, es vielmehr sorgfältig zu bewahren donec de persona ydonea . . . . fuerit imperio predicto provisum vel alias ab ap. sede, ad quam dicti regimen imperii, eo vacante sicut nunc vacat, pertinere dinoscitur, aliud super hoc receperis in mandatis.

[3]) Quellen und Forschungen Band XI (1908) S. 78: Heydenreich, Propst von S. Severin in Köln, berichtet an die Kurie am 18. Mai 1327: si placeret domino, de hoc iure Palatie, que descendit ab imperio, posset tamquam eo (Ludovico) de hoc privato Coloniensem, Moguntinum et Treverensem archiepiscopos per modum vicariatus infeudare. Das gleiche wird dann für Bayern und Brandenburg vorgeschlagen.

[4]) Das hier in Betracht zu ziehende Material hat Krammer in seiner Diss. (Berlin 1903), Rechtsgeschichte des Kurfürstenkollegs S. 38f. zusammengestellt, doch läßt er es in der Beurteilung an der nötigen Schärfe und Klarheit fehlen, wenn er zunächst meint, der Papst habe in Deutschland „mehr aus allgemeiner apostolischer Macht, als kraft des hauptsächlich Italien betreffenden Vikariatsrechtes“ eingegriffen, dann

Wir haben damit den Höhepunkt in der Entwicklung des Gedankens erreicht, über den hinaus es eine Steigerung kaum mehr geben konnte. Die folgenden Päpste haben die Ansprüche Johanns in ihrem vollen Umfang aufrechterhalten.[1]) Benedikt XII. hat die Ernennung König Eduards von England zum Reichsvikar in Deutschland ausdrücklich als Eingriff in die Rechte der Kirche zurückgewiesen[2]), und er ist in gewissem Sinne über die Praxis Johanns XXII. noch hinausgegangen, wenn er im Jahre 1336 den Erz-

aber trotzdem erklärt, Johann habe die Herzöge von Stettin „wie ein König" mit ihrem Herzogtum investiert (vgl. Raynald 1331 § 23 und 24). In Wirklichkeit hat dieser letztere Vorgang mit dem Vikariatsgedanken nichts zu tun; vielmehr handelt es sich, wie schon Müller I S. 260 vollkommen richtig gesehen hat, um ein Beiseiteschieben der Reichsrechte und eine Unterstellung des Landes ausschließlich unter die päpstliche Lehenshoheit (vgl. den ganz entsprechenden Vorgang im kleineren Maßstab Vat. Akten Nr. 828). Zuzustimmen ist Krammer, wenn er die Bemühungen der Herzöge von Sachsen-Lauenburg, vom Papste Anerkennung ihres Kurrechtes zu erhalten, nicht mit dem Vikariatsgedanken in Verbindung bringen will; die betr. Urkunden (Sudendorff, Registrum 2 [1851] S. 183ff.) enthalten auch keinerlei Bezugnahme darauf. Anders wäre es zu bewerten, wenn Johann wirklich einen Reichstag für Deutschland angesetzt haben sollte (vgl. die Notiz bei Raynald 1331 § 22), und vollends ist das Schreiben an Heinrich von Mecklenburg (oben S. 260 Anm. 4) nur aus dem Vikariatsgedanken heraus zu erklären. Daß an der Übertragung der Theorie auf Deutschland auch sonst entgegen Krammers Ansicht nicht zu zweifeln ist, bedarf nach dem Gesagten keiner näheren Ausführung.

[1]) Vgl. etwa Vat. Akten Nr. 1783. 2041. 2100. 2101; Raynald 1341 § 29ff. (Benedikt XII.). Vat. Akten 2176. 2292. 2309 (Klemens VI.). In fast allen diesen Fällen handelt es sich um italienische Angelegenheiten. — Gerne wüßten wir, welches Ergebnis die Untersuchungen hatten, die Benedikt XII. im Jahre 1340 über die der Kirche vacante imperio vel non vacante zustehenden Rechte anstellen ließ (Arch. stor. It. Serie 4 Band 14 [1884] S. 171). Auch ist von Interesse, daß es im Vat. Archiv eine eigene Abteilung: de officiis concedendis per summos pontifices vacante imperio gab (Muratori, Antiquitates Italiae VI col. 76).

[2]) Vgl. Raynald 1338 § 63 und 64, wo Eduard ausdrücklich auf die Konstitution von 1317 über das päpstliche Reichsvikariat hingewiesen und ihm vorgehalten wird, daß er durch seine Reichsverweserschaft in Deutschland die Rechte der Kirche und des Papstes beeinträchtige, ad quos regimen et administratio imperii Romani eo vacante, sicut nunc vacare noscitur, pertinent pleno iure; vgl. ferner Raynald 1339 § 9 und Vat. Akten Nr. 1994. 95. Doch ist Benedikts Haltung nicht ganz einheitlich, vgl. Müller II S. 17; Möller S. 63.

bischof von Bremen mit der Entscheidung einer Klage betraute, die von Herzog Heinrich von Braunschweig unter Bezugnahme auf die päpstliche Reichsverweserschaft bei der Kurie gegen den Markgrafen von Brandenburg erhoben worden war.[1] Tief genug waren also auch in Deutschland die päpstlichen Forderungen in die tatsächliche Wirklichkeit des politischen Lebens eingedrungen. Allein ihrer allgemeinen Durchsetzung und Anerkennung hier in gleichem Maße nahezukommen, wie das in Italien der Fall gewesen war, davon konnte doch nicht wohl die Rede sein. Und zugleich bedeutete nun die höchste Steigerung auch den letzten Abschnitt in der Geschichte der Theorie. Bevor durch eine neue Vakanz auf dem deutschen Throne die Frage wieder brennend werden konnte, war das Papsttum von der beherrschenden politischen Stellung, die ihm die Verwirklichung der hochgespannten Gedanken eines Bernhard von Clairvaux, eines Innozenz III. und Innozenz IV. in so weitem Umfang ermöglicht hatte, herabgestürzt. Mit dem Beginn des großen Schismas waren von dieser Seite her die inneren Voraussetzungen für ein praktisches Wirksamwerden der Vikariatsidee entfallen.

X.

Es bleibt uns nur noch übrig, die Haltung der Gegenseite etwas schärfer ins Auge zu fassen und zugleich einen Blick auf die Behandlung des Problems in der publizistischen Literatur der kaiserlichen Partei zu werfen.[2] Aller-

[1]) Vat. Akten Nr. 1838 vom 1. Okt. 1336. Ferner Werunsky, Auszüge aus d. Reg. Klemens' VI. u. Innozenz' VI. S. 8 Nr. 15 (Klemens VI.).

[2]) Auf die kurialistische Literatur dieser Zeit brauche ich nicht näher einzugehen; sie beschränkt sich darauf, den Satz in seiner fertigen Prägung zu wiederholen, ohne eigene und neue Gesichtspunkte hinzuzubringen. Es ist daher unnötig, die zahlreichen Belegstellen alle einzeln anzuführen; vgl. etwa das bei Gierke III S. 532 Anm. 33 gesammelte Material oder Scholz, Ungedruckte kirchenpolitische Streitschriften II S. 14. 79. 295 und öfter. Doch wird auch hier gelegentlich einmal der Umfang des päpstlichen Rechtes begrenzt, so bei Alberich von Rosciate, der in seinem Rechtswörterbuch s. v. papa debet eligi sagt: papa item supplet defectum sepe in beneficiis que confert; item supplet defectum regis vacante regno (c. 18 X I 6, c. 2 in VI[to] I 8). Et defectum imperatoris vacante imperio et approbat imperatorem electum et eius

dings ist das Material auch in diesem Falle nicht eben reichhaltig. Naturgemäß mußte die Frage nach dem Träger der Regierungsgewalt im erledigten Reiche für Ludwig und seine Anhänger stärker in den Hintergrund treten, da nach ihrer Anschauung eine Vakanz ja überhaupt nicht gegeben und somit ein unmittelbarer Anlaß zur Erörterung der Frage auch nicht vorhanden war. Aber wenn auch die Absicht der königlichen Appellationen sowie der übrigen Dokumente, in denen die reichsrechtliche Auffassung ihren Niederschlag fand, in erster Linie darauf gerichtet war, das Herrschaftsrecht Ludwigs gegenüber seiner Negierung durch die Kurie zu vertreten und zu verteidigen, so fehlt es doch diesmal nicht ganz an Äußerungen, die eine grundsätzliche Stellungnahme zu dem päpstlichen Vikariatsanspruch erkennen lassen.

Mit aller Bestimmtheit wurde die kuriale Theorie vornehmlich in der Sachsenhäuser Appellation zurückgewiesen. Sie setzte der päpstlichen Usurpation den Hinweis auf Recht und anerkannte Gewohnheit des Reiches entgegen, wonach die Befugnis zur Wahrnehmung der obersten Gewalt im vakanten Reich, vor allem in Deutschland, dem Pfalzgrafen bei Rhein zustehe[1]), und sie nahm damit denjenigen positiven Standpunkt ein, der sich mit Notwendigkeit aus der bisherigen deutschen Rechtsentwicklung ergab und von dem aus allein für das Reichsrecht eine Erledigung der Streitfrage herbeizuführen war. Doch verging darüber noch eine geraume Zeit. In der Gesetzgebung des Jahres 1338 wurde

electionem confirmat vel infirmat et consecrat et deponit eum, licet Romana ecclesia hoc sibi usurpaverit, wobei doch offenbar die ganze Reihe der im letzten Satz angeführten kurialen Ansprüche als Usurpation gekennzeichnet werden soll. Vgl. ferner add. papa: papa succedit in iuribus regni vacante imperio, quando regnum spectat ad ecclesiam quoad eius proprietatem vel quando rex est vasallus ecclesie et est sibi rebellis vel scismaticus et non alias.

[1]) Const. V Nr. 909 § 25: iura principum imperii privata negocio indiscusso, parte inaudita, nititur usurpare. Cum enim vacante imperio comiti palatino Reni de iure et approbata consuetudine imperii observata hactenus inconcusse presertim in partibus Alemanie competat ius amministrandi iura imperii, feoda ecclesiastica et temporalia conferendi et cetera alia negocia disponendi, ipse in dicti principatus et principum suorum iniuriam contendit, quod in nullum casum sibi competit, ad se amministracionem vacantis imperii pertinere.

ein deutlicher Abschluß noch nicht erreicht; die maßgebenden Aktenstücke berührten das Problem überhaupt nicht, und nur an einer weniger sichtbaren Stelle, in der das kaiserliche Gesetz erläuternden und ergänzenden Denkschrift „Subscripta videntur" wurde die Frage gestreift und im Sinne der Sachsenhäuser Appellation beantwortet.[1]) Irgendwelche Zweifel über die reichsrechtliche Bewertung des kurialen Anspruches konnten bei der grundsätzlichen Haltung dieser Gesetzgebung allerdings schwerlich mehr bestehen.[2]) Zwei Jahrzehnte später wurde dann die letzte Möglichkeit einer Unklarheit beseitigt. Indem die Goldene Bulle das Vikariatsrecht des Pfalzgrafen und des Herzogs von Sachsen reichsgesetzlich festlegte und damit endgültig eine positive Regelung traf, erledigte sie zugleich den päpstlichen Anspruch, ohne daß es notwendig erschienen wäre, dessen noch besonders Erwähnung zu tun.[3])

Viel weniger einheitlich ist das Bild, das die Behandlung des Problems in der publizistischen Literatur darbietet, die sich die Vertretung der kaiserlichen Sache zur Aufgabe machte oder aus andern Zusammenhängen heraus sich in ähnlichen Gedankengängen bewegte. Auch hier fehlt es an unzweideutigen Abweisungen der kurialen Forderungen nicht. Wir besitzen einige aus minoritischen Kreisen stammende Schriften, in denen der päpstliche Anspruch auf die Vakanzverwaltung im Anschluß an den reichsrechtlichen Standpunkt als Usurpation des dem Pfalzgrafen zu-

---

1) Und zwar nur in der bei Heinrich von Hervord (ed. Potthast 1859) S. 261 überlieferten Fassung; hier wird das Vikariatsrecht des Pfalzgrafen außer auf Recht und Gewohnheit des Reiches (s. die vorige Anm.) noch auf eine Satzung Karls des Großen begründet (vgl. über die Denkschrift zuletzt Möller S. 242f.). — Noch einmal kommt die Frage zur Sprache in dem Trierischen Entwurf zu den Bedenken der Fürsten über die von der Kurie dem Kaiser vorgelegten Sühneartikel von 1344 (bei von Weech, Kaiser Ludwig und König Johann [1860] S. 133, vgl. die Kollation bei Müller II S. 333), wo der Vikariatsanspruch unter den vier in den Prozessen des Papstes enthaltenen preiudicialia aufgeführt wird.

2) Vgl. etwa die Bemerkungen bei Hauck V S. 556.

3) Vgl. Zeumer, Die Goldene Bulle I S. 33ff. — Einer besonderen Untersuchung bedürfte die Frage, inwiefern sich das deutsche Vikariatsrecht in Korrelation mit den päpstlichen Ansprüchen entwickelt hat.

stehenden Rechtes abgelehnt wird[1]), und vor allem war es natürlich Marsilius von Padua, der von der Vikariatsidee sowenig wie von dem Gedanken der Superiorität der Kirche über den Staat etwas wissen wollte.[2]) Vielmehr entsprach es nur seiner grundstürzenden Umwertung der mittelalterlichen Begriffe über das Verhältnis von Kirche und Staat, wenn er auch hier den Pfeil in die entgegengesetzte Richtung drehte. Hatte die kurialistische Doktrin in ihrer letzten Steigerung den Staat als Anstalt der Kirche und den Träger der Staatsgewalt als beauftragtes Organ der geistlichen Leitung betrachtet, Marsilius drückte umgekehrt die Kirche zu der Stellung einer Anstalt des beherrschend gewordenen Staates hinab[3]), und es war nur die gegebene Folgerung, wenn er nun vielmehr dem Kaiser die Befugnis zuschrieb, bei einer Vakanz des Papsttums an dessen Stelle zu treten.[4])

Allein auf der andern Seite blieb gerade bei den bedeutendsten Verfechtern der kaiserlichen Sache ein recht erheblicher Rest des päpstlichen Vikariatsrechtes noch übrig. Lupold von Bebenberg wollte zwar nicht anerkennen, daß eine Verpflichtung des römischen Königs, die Appro-

[1]) Vgl. den Traktat gegen Johann XXII. und Benedikt XII. bei Nikolaus Minorita (Böhmer, Fontes IV S. 597ff.) S. 602: Et eciam in ipsis suis scriptis et litteris ac processibus dixit et iudicavit, quod ad comitem Palentinum in casu aliquo nullatenus pertinebat administratio imperii vacantis, sed solum ad sedem apostolicam ipsa administracio pertinebat, et ob hoc ipse dominus Iohannes de facto vicarios suos fecit et constituit in Alamannia, qui pro ipso Iohanne omnia iura dicti regni et imperii administrarent et sic ipsum imperium et iura imperialia sibi ipsi conatus est usurpare et de facto, quantum potuit, usurpavit. Jedoch ist die Behauptung, Johann habe in Deutschland Vikare zur Ausübung der päpstlichen Verwaltung eingesetzt, soviel wir wissen, Übertreibung. Vgl. ferner in einem weiteren Traktat a. a. O. S. 592ff. den Artikel 7 (S. 595).

[2]) Vgl. Defensor pacis I 19 (bei Goldast, Monarchia Romani imperii II S. 188) und vor allem II 26 (Goldast II S. 281): hunc ergo principatum querentes subvertere Romanorum episcopi supponunt . . . . se . . . . superioritatem habere ad Romanum principem seu imperatorem sive creatum sive creandum, imperialem quoque potestatem sive iurisdictionem illis convenire vacante imperio (dazu Riezler, Die literar. Widersacher der Päpste, 1874, S. 220). Anschließend (Goldast II S. 282) zählt Marsilius dann die Befugnisse auf, die das Papsttum aus dem Vikariatsrecht ableiten könne, in einem Umfang, der allerdings von der kurialen Praxis nie erreicht worden ist.

[3]) Vgl. etwa Hauck V S. 503ff. [4]) Scholz, Streitschriften II S. 514.

bation seiner Wahl beim Papste einzuholen, aus der Rechtsnachfolge des letzteren im vakanten Imperium hergeleitet werden könne, aber an sich stand der Satz, daß in solchen Fällen, wo ein anderer höchster Richter nicht vorhanden sei, an den Papst rekurriert werden müsse, auch für ihn in voller Geltung.[1]) Und zu einem ganz ähnlichen Ergebnis gelangte Occam. Er lehnte die Lehre von der Vollgewalt des Papstes, von der Erstreckung seiner Macht auf das weltliche Gebiet und somit den Gedanken der Unterordnung des Staates unter die Kirche mit Entschiedenheit ab; die beiden Lebenskreise standen in seiner Anschauung gleichberechtigt nebeneinander.[2]) Aber für einzelne, genau bestimmte Fälle wollte er dem Papsttum doch die Befugnis zuerkennen, in die weltliche Sphäre hinüberzugreifen, und von da aus ergab sich auch für ihn die Notwendigkeit, dem Vikariatsanspruch, wenn auch nur unter gewissen Voraussetzungen, zuzustimmen.[3]) Denn zunächst wies er die Auf-

[1]) Tractatus de iuribus regni et imperii (Ausgabe von Schard, Sylloge historico-politico-ecclesiastica, Straßburg 1618) c. 8 S. 186: eine Verpflichtung zur Einholung der päpstlichen Approbation folgt nicht daraus quia papa succedit imperio vacante. hoc enim est propter necessitatem facti, quia non est alius judex superior, ideo recurri oportet ad papam; vgl. H. Meyer, Lupold von Bebenburg (1909) S. 192f.

[2]) Hauck V S. 559ff.

[3]) Die Stellen, in denen Occam auf das Problem zu sprechen kommt, sind ziemlich zahlreich und seine wahre Meinung ist, wie gewöhnlich, nicht ganz leicht zu erkennen. Die Anerkennung der päpstlichen Befugnis zum Eingreifen in casibus findet sich u. a. in dem Traktat An rex Angliae pro succursu guerrae possit recipere bona ecclesiarum (Scholz a. a. O. II S. 432ff.) c. 5 S. 438. 440. Ebenso heißt es im Traktat De imperatorum et pontificum potestate c. 10 (Scholz S. 466): in casu autem necessitatis vel utilitatis, que parificari potest necessitati, quando omnes alii, ad quos spectarent, deficerent, posset et deberet temporalibus se immiscere, dampnabilem et periculosam negligentiam aliorum supplendo, et haberetur plenitudo potestatis, qua papa preeminet et prefulget, qua regulariter vel casualiter omnia potest, que necessaria regimini fidelium dinoscuntur (vgl. Scholz, Streitschriften I S. 223). Im Dialogus III tr. II l. II c. 13 (bei Goldast II S. 912f.) werden dann drei Fälle angeführt, in denen die correctio in criminibus secularibus dem geistlichen Richter zusteht. Davon ist der zweite: quando non est iudex secularis vel quando iudex secularis est negligens facere iustitiam vel crimina punire. Daraus folgt dann für Occam, daß der Papst vacante imperio, presertim si non fuerit vicarius alius

gabe, das vakante Reich in Obhut zu nehmen, nicht der kirchlichen Gewalt, sondern dem Volke zu. Übertrug aber dieses seine Rechte auf den Papst oder kam es seiner Verpflichtung nicht nach, so daß eine wirkliche Lücke durch das Versagen der weltlichen Instanzen entstand, in diesem Falle allerdings war der Papst verpflichtet und berechtigt, aushelfend und ergänzend an ihre Stelle zu treten.

Damit werden wir beim Abschluß noch einmal zu den Gedankengängen zurückgeleitet, von denen unsere Untersuchung ausgegangen war. Occams Vorstellungen über das Verhältnis von Staat und Kirche wurzeln in der tiefsinnigen, echt mittelalterlichen Auffassung, daß die beiden Lebenskreise ihrer eigentlichsten Bestimmung nach auf gegenseitige Unterstützung gestellt sind, und erst in ihrem Zusammenwirken vollendet sich für ihn jener mystische Körper, an dem dann, wenn es notwendig wird, ein Glied auch solche Aufgaben zu übernehmen hat, die ihrer Natur nach an sich einem anderen zugewiesen sind. Wie die Lahmen mit den Händen zu gehen versuchen, so greift die eine Gewalt beim Versagen der anderen ergänzend ein[1]): es ist das der gleiche Satz, in dem wir die Keimzelle des Vikariatsgedankens überhaupt zu finden glaubten.

---

imperii ab imperatore vel etiam Romanis vel ab illis, quibus Romani contulerunt, potestatem assumpsit und weiter: Innocentius intelligit ad papam habere recursum vacante imperio, quando non est aliquis vicarius imperii, qui in temporalibus facit iustitiam his, qui opprimuntur iniuste, quod insinuare videtur, cum dicit appellandum ad papam quando vacante imperio ad iudicem secularem recurrere nequeunt, qui a superioribus opprimuntur (so in den Octo quaestiones II c. 14, bei Goldast II S. 344). Occam macht also in sehr viel schärferer Weise, als es von seiten der kurialen Doktrin geschah, die Voraussetzung, daß tatsächlich kein weltlicher Richter vorhanden ist, zu dessen Bestellung an sich das Reichsvolk berufen ist; vgl. Dialogus III tr. 2 l. 1 c. 22 (Goldast II S. 891): sic papa auctoritate papali sibi data a Christo non intromittit se de imperio vacante illo. sed quod intromittat se, si rite faciat, intromittit se auctoritate Romanorum vel electorum, ad quos spectat specialiter supplere defectum imperii imperio vacante, qui potestatem suam transferre possent in papam. Dazu Gierke III S. 573.

[1]) Vgl. Gierke III S. 552 und die daselbst Anm. 86 gegebenen Belege; auch Scholz, Streitschriften I S. 188 und II S. 413.

Miszellen.

[Das kirchenrechtliche Seminar an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn, 1904—1917.][1]) Am 19. Dezember 1903 verhandelte der damalige Ministerialdirektor im Königlich Preußischen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten Friedrich Althoff[2]) zu Berlin mit mir über meine Berufung an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität. Die dortige Juristenfakultät hatte mich kurz vorher auf Betreiben von Hugo Loersch und Johann Friedrich v. Schulte einstimmig an erster Stelle für ein die Nachfolge des Letzteren vorbereitendes Ersatzordinariat für deutsches Recht vorgeschlagen, an zweiter den damals in Tübingen wirkenden, inzwischen leider in voller Manneskraft uns und der Wissenschaft entrissenen Siegfried Rietschel. Da anzunehmen war, daß ich ohne gleichzeitige Erteilung eines Lehrauftrages auch für Kirchenrecht nicht zu haben sein würde, hatte Philipp Zorn in uneigennütziger Unterordnung seiner Interessen unter diejenigen der Fakultät erklärt, zu meinen Gunsten auf die Kirchenrechtsvorlesung verzichten zu wollen. Althoff aber, beraten von Heinrich Brunner und Adolf Harnack, hatte, namentlich unter dem Eindrucke des sichtlichen Erfolges der „Kirchenrechtlichen Abhandlungen“, nicht gezögert, sondern den Ruf mit einer bei ihm ungewöhnlichen Beschleunigung an mich ergehen lassen.

Auf das Kirchenrecht legte er denn auch bei der Verhandlung ganz besonderes Gewicht. Von sich aus bot er mir ein Fachinstitut an, das mich in Zukunft noch besser instand setzen sollte, für die Theorie und die Praxis des Kirchenrechts jüngere Kräfte heranzuziehen und auszubilden. Es habe keinen Zweck, an sämtlichen preußischen Hochschulen besondere, über den gewöhnlichen Bedarf hinausgehende Veranstaltungen für den kirchenrechtlichen Unterricht zu treffen. Ein einziges, von einem als Forscher und Lehrer auf diesem Gebiete bereits Erprobten geleitetes

---

[1]) Mit einigen Verbesserungen sowie unter Weglassung des Schlusses, der das Kirchenrechtsstudium betraf und sich für den Abdruck an dieser Stelle nicht eignet, gebe ich hier einen Bericht wieder, den ich zu Ostern dieses Jahres auf dem Wege des Privatdrucks den Fachgenossen und sonstigen Interessenten unterbreitete.

[2]) Vgl. über diesen bei seinen Lebzeiten viel umstrittenen, um das preußische Unterrichtswesen und die deutsche Wissenschaft hochverdienten Mann die ausgezeichnete, warme und wahre Würdigung, die ihm Paul Fridolin Kehr in der Internationalen Monatsschrift, herausgegeben von Max Cornicelius XIII 1919 Sp. 1ff. hat angedeihen lassen; dazu neuerdings Wilhelm Abb, Persönliche Erinnerungen an Friedrich Althoff, ebenda XIV 1920 S. 687 ff.

Institut müsse genügen. Darum solle es auch nicht mit einer bestimmten Hochschule fest verbunden, sondern an meine Person geknüpft sein und gegebenenfalls, ähnlich wie das kriminalistische von Franz v. Liszt mit diesem von Marburg nach Halle und von da nach Berlin, mit mir verpflanzt werden. Fürs erste aber erscheine Bonn nach Freiburg i. Br., wo ich bisher gewirkt, als der geeignetste Platz. Er werde seinerseits alles tun, damit das am Oberrhein aussichtsvoll Begonnene am Niederrhein einen guten Fortgang nehme. Althoff allein gebührt also das Verdienst, auf den Gedanken der Gründung einer kirchenrechtlichen Pflanzschule in Bonn verfallen zu sein. Ich aber schlug freudig ein und rief im Frühjahr 1904 das Institut ins Leben, dem ich mit Vorbedacht den bescheideneren und herkömmlichen Namen Seminar gab.

Bescheiden war zunächst unsere Unterkunft. Wir begannen die Arbeit in einem zuvor von der Akademischen Lesehalle und dann von dem Philosophischen Seminar von Adolf Dyroff benützten gewölbten Raum hinter dem Nebeneingang von der Straße Am Hof unter dem jetzigen größten Auditorium, um bald darauf in den ehemaligen Zeichensaal für darstellende Geometrie zu ebener Erde nach dem Hofgarten zu umzusiedeln. Unter dem Rektorat von Heinrich Schrörs erhielten wir im Frühjahr 1905 ein geräumiges Übungszimmer im zweiten Stock des Hauptgebäudes an dem zu der Galerie der Aula führenden Gang. Im Herbst 1911 kam nach dem völligen Auszug des geologisch-paläontologischen Instituts noch ein Direktorzimmer, Ostern 1915 aber nach Wegfall der Staatsrechtlichen Gesellschaft von Zorn ein Bibliotheksraum und ein kleiner Hörsaal für kirchen- und deutschrechtliche Spezialvorlesungen hinzu, alle mit dem wundervollen Blick auf die Hofgartenwiese und über das Archäologische Institut hinweg auf die Sieben Berge, der jedem unvergeßlich ist, der da oben fern von allem Getriebe in köstlicher Ruhe arbeiten zu dürfen das Glück hatte.

Bescheiden waren auch die Mittel. Mit 3000 Mk. für die Ersteinrichtung und mit einer Jahresbeihilfe von 300 Mk. fingen wir an. Als er abging, erwirkte Althoff noch die Erhöhung der letzteren auf 600 Mk. und eine einmalige Bewilligung von abermals 3000 Mk. zur Anschaffung der großen Konziliensammlung von Mansi. Auch zwei andere größere Quellenwerke wurden vom Ministerium geschenkt. Erheblichere Schenkungen, z. B. der ganzen Zeitschrift für Rechtsgeschichte, machten außerdem der Direktor und die Mitglieder. Besonders zugut kam dem Seminar, daß sein Leiter Weihnachten 1910 einen Ruf nach Leipzig in die Nachfolge Emil Friedbergs ablehnte. Mit einem Aufwand von wiederum 3000 Mk. wurde ein Teil von dessen Bibliothek erworben, der Jahreszuschuß wurde auf 1000 Mk. erhöht, ein feuer- und diebessicherer Panzerschrank zur Aufnahme der in dem Seminar zu bearbeitenden Archivalien wurde angeschafft und vor allem ein mit 1500 Mk. jährlich remunerierter Assistent angestellt. Dieser — es war erst Hermann Nottarp, dann Gerhard Kallen, hierauf Ernst Martens und schließlich, als dieser unter die Fahnen gerufen wurde, als freiwilliger Vertreter ohne Gehalt Friedrich Heyer, der Erste und der Letzte nunmehr selbst Dozenten

des Kirchenrechts in Bonn — hatte namentlich die schließlich auf 1900 Bände angewachsene, durch die Privatbibliothek des Direktors und die reichen Bestände der Bonner Universitätsbibliothek aufs beste ergänzte Bücherei zu verwalten, für die schon vorher Mitglieder des Seminars aus freien Stücken Buch- und Zettelkatalog kunstgerecht angelegt hatten. Auch für die Ausstattung konnte jetzt mehr geschehen. Die Zahl der schönen, verschließbaren Bücherschränke nahm zu; für einen Teil der Mitglieder wurden eigene Schreibtische aufgestellt; die Porträts fast aller namhaften Kirchenrechtslehrer des letzten Jahrhunderts, daneben die der Bonner Ferdinand Walter, Friedrich Bluhme und Hermann Hüffer sowie die Bilder von Loersch und Althoff zierten die Wände; das Direktorzimmer erhielt, z. T. durch die Freigebigkeit des ersten Assistenten und des Leiters, eine einfache und behagliche Einrichtung.

Wichtiger war, daß in dem Seminar von Anfang an der beste Geist waltete. Ich lasse eine Übersicht über die Zusammensetzung der Teilnehmerschaft und die Arbeiten während der 26 Semester, die das Bonner Seminar bestand, folgen, bemerke aber, daß zahlreiche kleinere Referate, die bloß als erste Vorarbeiten für spätere selbständige Untersuchungen größeren Umfangs gedacht waren, im Nachstehenden nicht mit vermerkt sind.[1])

1. Sommer 1904. 11 Teilnehmer (1 aus Österreich, 1 aus der Schweiz), darunter 1 I. U. D., 1 Gerichtsassessor, 1 Referendar, 1 Weltgeistlicher, 1 Dr. phil.: Reginos von Prüm Libri duo de synodalibus causis et ecclesiasticis disciplinis.

2. Winter 1904/5. 11 Teilnehmer (1 Bayer, 1 Schweizer), darunter 2 Referendare, 1 Weltgeistlicher, 1 Konventual der Benediktinerabtei Maria-Laach: Quellen zur Geschichte der Papstwahl. Außerdem Vorträge über die konfessionell beschränkte Stiftung[2]), über das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit[3]) sowie über Paul Hinschius.[4]) [5])

---

[1]) Vgl. dazu die Berichte in der Chronik der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Bonn für die Jahre 1904—1916, Abt. VI Seminare, C der juristischen Fakultät, deren Angaben im Folgenden ergänzt und berichtigt werden. Siehe auch den in einigen Punkten mehr auf das rheinische Interesse zugeschnittenen Auszug aus diesem Gesamtbericht, den ich in der Kölnischen Volkszeitung vom 25. Februar 1920 Nr. 151 in der Beilage: Die Neue Zeit veröffentlicht habe. Ein * bedeutet, daß das Thema der Arbeit von mir gestellt ist.

[2]) * Hans Heimberger (gefallen auf dem Felde der Ehre am 10. November 1914 bei Ypern), Die konfessionell beschränkte weltliche Stiftung und ihre Verwaltung im Großherzogtum Baden, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz (im Folgenden: Kr. Abh.), 41. Heft, Stuttgart 1907.

[3]) Ulrich Stutz, Das Habsburgische Urbar und die Anfänge der Landeshoheit, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXV 1904 German. Abt. (im Folgenden Z² f. RG.) S. 192ff.

[4]) Ulrich Stutz, Paul Hinschius (1835—1898), Allgemeine Deutsche Biographie L 1905 S. 344ff.

[5]) Vgl. auch * Alois Henggeler, Das bischöfliche Kommissariat Luzern von 1605—1800, Bonner jur. Diss. 1906.

3. Sommer 1905. 16 Teilnehmer (1 Schweizer), darunter 2 I. U. D., 2 Referendare, 1 Weltgeistlicher, 1 Konventual der Benediktinerabtei Maria-Laach: Das französische Konkordat von 1801 und seine Bedeutung für Deutschland. Vorträge über einen Asylrechtskonflikt zwischen der Regierung von Uri und der Abtei Engelberg von 1679 ff.[1]) sowie über das Preußische Allgemeine Landrecht und den Eigentümer des Kirchenguts.[2])

4. Winter 1905/6. 18 Teilnehmer (2 Österreicher), darunter 4 I. U. D., 3 Referendare, 2 Weltgeistliche, 1 Konventual der Benediktinerabtei Maria-Laach[3]): Quellen und Untersuchungen zur kirchlichen und weltlichen Verfassungsgeschichte der Rheinlande. Vorträge über die preußische Gesetzgebung betreffend die Heranbildung des Klerus sowie über Staat und Kirche in Österreich und über die Entstehung der Quinquennalfakultäten und ihre erste Einführung in den rheinischen Bistümern.[4])

5. Sommer 1906. 14 Teilnehmer (2 Österreicher), darunter 3 I. U. D., 1 Privatdozent der Rechte, 1 Gerichtsassessor, 4 Referendare, 1 Weltgeistlicher: Benedikts XIV. libri XIII de synodo dioecesana. Vorträge über die Kölner Diözesansynoden und über die niederrheinischen reformierten Gemeinden unter dem Kreuz.

6. Winter 1906/7. 10 Teilnehmer (1 Österreicher), darunter 1 I. U. D., 1 Referendar, 1 Weltgeistlicher, 1 Konventual der Benediktinerabtei St. Joseph bei Coesfeld: Karolingische Synoden. Vorträge über Dekanate und Ruralkapitel im Bistum Paderborn und über das Verhältnis von salischem und ripuarischem Recht.[5])

7. Sommer 1907. 13 Teilnehmer (4 Österreicher), darunter 3 I. U. D., 1 Referendar, 1 Dr. theol. (griechisch-orthodox), 3 Dr. phil., 1 geprüfter Historiker: Arbeiten Vorgerückterer. Vorträge über Postulatio und

[1]) Rudolf Gottfried Bindschedler, Kirchliches Asylrecht (Immunitas ecclesiarum localis) und Freistätten in der Schweiz, Kr. Abh. 32. und 33. Heft, Stuttgart 1906.

[2]) Ulrich Stutz, Das Preußische Allgemeine Landrecht und der Eigentümer des Kirchenguts, Festgabe für Bernhard Hübler, Berlin 1905, S. 169 ff. (auch separat, Berlin 1905).

[3]) * Ildefons Herwegen, Das Pactum des hl. Fruktuosus von Braga, ein Beitrag zur Geschichte des suevisch-westgothischen Mönchtums und seines Rechtes. Vorwort von Ulrich Stutz. Kr. Abh. 40. Heft, Stuttgart 1907.

[4]) * Leo Mergentheim, Die Quinquennalfakultäten pro foro externo, ihre Entstehung und Einführung in deutschen Bistümern. 2 Bände. Kr. Abh. 52. bis 55. Heft, Stuttgart 1908. Vgl. auch denselben, Die Wurzeln des deutschen Febronianismus, Historisch-politische Blätter CXXXIX 1907 S. 180 ff.

[5]) Edwin Mayer-Homberg († 17. Januar 1920), Die fränkischen Volksrechte im Mittelalter I, Weimar 1912. Auch desselben Studien zur Geschichte des Verfangenschaftsrechtes I. Zur Entstehung des fränkischen Verfangenschaftsrechtes, Trier 1913 (aus der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst XXXI 1912 S. 1 ff.), entstanden im Zusammenhang mit dem Seminar, an dessen Übungen der Verfasser 6 Semester hindurch teilnahm. Das Thema hatte er, der selbständigste aller meiner bisherigen Schüler, erfreulicherweise wie bei seinem Hauptwerk selbst ausfindig gemacht. Desgleichen war ich in beiden Fällen ausnahmsweise an der Ausarbeitung so gut wie nicht beteiligt.

electio bei der Kölner Erzbischofswahl von 1688, über Stifter- und Patronatrecht in der Moldau und Bukowina[1]), über die väterliche Ehebewilligung nach kanonischem Recht[2]), über den Coblenzer Kongreß von 1769, über Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs[3]), über das vorreformatorische Landeskirchentum[4]), über den neusten Stand des deutschen Bischofswahlrechtes.[5])

8. Winter 1907/8. 21 Teilnehmer (1 Bayer, 1 Elsässer, 2 Österreicher), darunter 3 I.U.D., 2 Referendare, 2 Dr. theol. cath., 1 Dr. phil.: Arbeiten Vorgerückterer. Vorträge über die Geschichte des mittelalterlichen Pfarrechtes in Oberschwaben[6]), über Muntgewalt und Ehebewilligung nach fränkischem und langobardischem Recht[7]), über Bischofsgut und Kapitelsgut[8]), über den Begriff der Investitur nach den Schriftstellern und Quellen des Investiturstreites[9]), über den Begriff der Eheanfechtbarkeit, über die Vorgeschichte der Dekanatseinteilung der westfälischen Gebiete des Bistums Paderborn sowie über Hugo Loersch als Rechtshistoriker.[10])

9. Sommer 1908. 15 Teilnehmer (3 Österreicher), darunter 4 I.U.D., 3 Referendare, 1 Weltgeistlicher, 1 Dr. phil.: Die Reformation Kaiser Sigismunds. Vorträge über Totenteil und Seelteil nach süddeutschen Rechten[11]), über das Majestätsrecht der Kardinäle, über das karolingische Zehntgebot.[12])

---

[1]) Nico Cotlarciuc, Stifterrecht und Kirchenpatronat im Fürstentum Moldau und in der Bukowina, Kr. Abh. 47. Heft, Stuttgart 1907.

[2]) Rudolf Köstler, Die väterliche Ehebewilligung, Kr. Abh. 51. Heft, Stuttgart 1908.

[3]) * J. R. Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Bistums-, Pfarr- und Klosterregulierung), Kr. Abh. 49. und 50. Heft, Stuttgart 1908.

[4]) Ulrich Stutz, Die Anfänge des Landeskirchentums am Niederrhein. Vortrag, gehalten auf der Hauptversammlung des Historischen Vereins für den Niederrhein in Euskirchen am 2. Oktober 1907, Referat darüber in den Annalen dieses Vereins LXXXV 1908 S. 197ff.

[5]) Ulrich Stutz, Der neuste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes mit Exkursen in das Recht des 18. und 19. Jahrhunderts, Kr. Abh. 58. Heft, Stuttgart 1909.

[6]) Gerhard Kallen, Die Oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz und ihre Besetzung (1275—1508), Kr. Abh. 45. und 46. Heft, Stuttgart 1907.

[7]) Rudolf Köstler, Muntgewalt und Ehebewilligung in ihrem Verhältnis zu einander nach langobardischem und fränkischem Recht, Z² f. RG. XXIX 1908 S. 78ff.

[8]) * Arnold Pöschl, Bischofsgut und Mensa episcopalis, bis jetzt 3 Teile, Bonn 1908ff. Darüber, daß und inwiefern das Verhältnis des Seminars und seines Leiters zu diesem Werke ein anderes ist als zu den übrigen aus dem Seminar hervorgegangenen, werde ich mich bei anderer Gelegenheit äußern.

[9]) Anton Scharnagl, Der Begriff der Investitur in den Quellen und der Literatur des Investiturstreites, Kr. Abh. 56. Heft, Stuttgart 1908.

[10]) Ulrich Stutz, Hugo Loersch, Z² f. RG. XXVIII 1907 S. VIIff.

[11]) Alexander Gál, Totenteil und Seelteil nach süddeutschen Rechten, Z² f. RG. XXIX 1908 S. 225ff.

[12]) Ulrich Stutz, Das karolingische Zehntgebot, zugleich ein Beitrag zur Erklärung von c. 7 und 13 des Kapitulars von Heristall, Z² f. RG. XXIX 1908 S. 180ff.

10. Winter 1908/9. 12 Teilnehmer (1 Österreicher), darunter 3 I. U. D., 1 Referendar, 3 Weltgeistliche, 1 Konventual der Benediktinerabtei Beuron, 1 Pater der Gesellschaft Jesu, 3 Dr. phil.: Karls des Großen capitulare de villis. Vorträge über Prozeßbeilegung nach den Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit[1]) und über Karls des Großen Churer divisio.[2])

11. Sommer 1909. 14 Teilnehmer (2 Österreicher), darunter 1 Privatdozent der Rechte, 3 I. U. D., 2 Weltgeistliche, 1 Pater der Gesellschaft Jesu, 1 Dr. phil.: Die Reformen Pius X. Vorträge über die Strafgewalt des Xantener Archidiakons[3]), über Huldentzug und indignatio papae[4]), über die Rechtsstellung der Klosterkirchen, über die Entstehung des Alimentationsanspruchs des verarmten Patrons, über Arianismus und Germanismus.[5])

12. Winter 1909/10. 9 Teilnehmer, darunter 1 Referendar, 1 Dr. iur. can., 1 Weltgeistlicher, 2 Kandidaten der evangelischen Theologie, 1 Dr. phil.: Das Recht der Circumscriptionsbullen.[6]) Vorträge über die Neuumschreibung der preußischen Bistümer im Jahre 1821[7]), über Desservants und Succursalpfarreien mit besonderer Berücksichtigung des Roerdepartements[8]) und über die Kirchenkommissariate Hannovers.[9])

---

[1]) Alexander Gál, Die Prozeßbeilegung nach den fränkischen Urkunden des VII.—X. Jahrhunderts. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Otto Gierke, 102. Heft, Breslau 1910.

[2]) Ulrich Stutz, Karls des Großen divisio von Bistum und Grafschaft Chur, ein Beitrag zur fränkischen Verfassungs- und Rechtsgeschichte im allgemeinen und zur Geschichte des Eigenkirchenrechts im besonderen. Historische Aufsätze, Karl Zeumer dargebracht, Weimar 1910 S. 101 ff. (auch separat, Weimar 1909).

[3]) Joseph Löhr, Die Verwaltung des Kölnischen Großarchidiakonates Xanten am Ausgange des Mittelalters, Kr. Abh. 59. und 60. Heft, Stuttgart 1909.

[4]) * Rudolf Köstler, Huldentzug als Strafe, Kr. Abh. 62. Heft, Stuttgart 1910.

[5]) Ulrich Stutz, Arianismus und Germanismus, Internationale Wochenschrift, herausgegeben von Paul Hinneberg III 1909 Sp. 1561 ff., 1615 ff., 1633 ff.

[6]) Von einem früheren Seminarmitglied rührt weiter her: * Friedrich Giese, Deutsches Kirchensteuerrecht, Grundzüge und Grundsätze des in den deutschen Staaten für die evangelischen Landeskirchen und für die katholische Kirche gültigen kirchlichen Steuerrechts, Kr. Abh. 69. bis 71. Heft, Stuttgart 1910.

[7]) Hermann Nottarp, Die Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse in Altpreußen durch die Bulle: De salute animarum. Theologie und Glaube, herausgegeben von den Professoren der Bischöflichen philosophisch-theologischen Fakultät in Paderborn II 1910 S. 450 ff.

[8]) Edmund Kahlenborn, Die Neuumschreibungen der Pfarren im Roerdepartement unter der Herrschaft Napoleons I., Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein XCI 1911 S. 15 ff., XCII 1912 S. 1 ff. Beiträge zur niederrheinischen Kirchengeschichte unter französischer Herrschaft (Stellung der Pfarrer des Roerdepartements), Bonner phil. Diss. 1910, und Die Neuumschreibungen der Pfarren der Stadt Köln unter der Herrschaft Napoleons I., Alt-Köln, herausgegeben vom Verein Alt-Köln IV 1911 Nr. 4, 6, V 1912 Nr. 1, 2.

[9]) * Ernst Martens, Die hannoversche Kirchenkommission, ihre Geschichte und ihr Recht, Kr. Abh. 79. und 80. Heft, Stuttgart 1913.

13. Sommer 1910. 8 Teilnehmer, darunter 1 Dr. iur. can., 1 Weltgeistlicher, 1 Dominikanerpater, 1 Dr. phil.: Gratians Opposition gegen das Eigenkirchenrecht.[1]) Vorträge über die Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit in Preußen im 19. Jahrhundert[2]), über den geschichtlichen Verlauf der Bistumsgründung auf deutschem Boden[3]), über die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl.[4])

14. Winter 1910/11. 11 Teilnehmer (1 Elsässer), darunter 1 Dr. iur. can., 2 Weltgeistliche, 1 Dominikanerpater, 1 Dr. phil.: Das deutsche Bischofswahlrecht.[5]) Vorträge über das Eigenkirchenvermögen nach den Traditionen des Hochstifts Freising[6]) und über die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Großherzogtum Baden.[7])

15. Sommer 1911. 11 Teilnehmer, darunter 1 Dr. iur. can., 2 Weltgeistliche, 1 Dominikanerpater, 2 Dr. phil.: Das Verhältnis Preußens und der katholischen Kirche in historischer Betrachtung.[8]) Vorträge über das ius episcopale des preußischen Königs gegenüber der katholischen Kirche mit besonderer Berücksichtigung der rheinischen Territorien, über Preußen und die katholische geistliche Gerichtsbarkeit vor 1806[9]), über die Entwicklung von Namen und Begriff der Abbatia[10]), über die Anfänge des katholischen Gottesdienstes in Berlin, über die Vorgeschichte der kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Anschau-

---

[1]) Ulrich Stutz, Gratian und die Eigenkirchen, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte XXXII 1911 Kan. Abt. (im Folgenden: Z³f. RG.) I S. 1ff.

[2]) * Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart mit besonderer Berücksichtigung des Westens der Monarchie, 2 Bände. Kr. Abh. 84. bis 87. Heft, Stuttgart 1915/16.

[3]) * Hermann Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert, Kr. Abh. 96. Heft, Stuttgart 1920.

[4]) Ulrich Stutz, Die rheinischen Erzbischöfe und die deutsche Königswahl, Festschrift für Heinrich Brunner, Weimar 1910, S. 57ff. Vgl. auch denselben, Der Erzbischof von Mainz und die deutsche Königswahl, Weimar 1910.

[5]) Siehe oben S. 273 Anm. 5.

[6]) Ulrich Stutz, Das Eigenkirchenvermögen, ein Beitrag zur Geschichte des altdeutschen Sachenrechtes auf Grund der Freisinger Traditionen, Festschrift für Otto Gierke, Weimar 1911, S. 1187ff.

[7]) Ulrich Stutz, Die Einführung des allgemeinen Pfarrkonkurses im Großherzogtum Baden, ein Beitrag zur Geschichte des oberrheinischen Staatskirchentums in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Bonner Festgabe für Paul Krüger, Berlin 1911, S. 97ff.

[8]) Vgl. dazu P. Maternus Heinrichs O. P., P. Raimundi Bruns Ord. Praed. Annales Conventus Halberstadiensis, eine Chronik der Militärseelsorge und Missionstätigkeit der deutschen Dominikaner in Brandenburg-Preußen im 18. Jahrhundert, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Dominikanerordens in Deutschland, herausgegeben von Paulus v. Loë O. P. und Benedictus Maria Reichert, 8. Heft, Leipzig 1913.

[9]) Siehe oben Anm. 2.

[10]) Karl Blume, Abbatia, ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Rechtssprache, Kr. Abh. 83. Heft, Stuttgart 1914.

ungen des Preußischen Allgemeinen Landrechtes[1]) sowie über Gratian und die Eigenkirchen.[2])

16. Winter 1911/12. 12 Teilnehmer (1 Österreicher), darunter 2 I. U. D., 2 Referendare, 1 Dr. iur. can., 1 Dr. theol. cath., 3 Weltgeistliche, 1 Dominikanerpater, 2 Dr. phil.: Quellen zur Geschichte des Papsttums der altchristlichen Zeit und des früheren Mittelalters, besonders die Kanones von Sardika. Vortrag über Geschichte und Recht der hannoverschen Kirchenkommissariate.[3])

17. Sommer 1912. 21 Teilnehmer (2 Österreicher, 1 Belgier, 1 Holländer), darunter 3 I. U. D., 5 Referendare, 1 Professor des katholischen Kirchenrechts an der Universität Löwen, 3 Weltgeistliche, 1 Konventual der Benediktinerabtei Maria-Laach, 2 Dr. phil.: Das Recht der Papstwahl auf Grund der Konstitutionen Pius X. Vorträge über die Echtheit und ursprüngliche Gestalt der Kanones von Sardika[4]), Zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten pro foro externo[5]), über die Organisation des Stiftskapitels in Aachen unter Ferdinand August von Spiegel, Erzbischof von Köln, La juridiction ecclésiastique en matière bénéficiale en France à l'époque moderne, über die Konsistorialverfassung der evangelischen Kirche und ihre kirchenpolitischen und kirchenrechtlichen Grundlagen mit besonderer Berücksichtigung Hannovers.[6])

18. Winter 1912/13. 14 Teilnehmer, darunter 2 I. U. D., 2 Referendare, 1 Dr. iur. can., 2 Weltgeistliche, 2 Dr. phil.: Die Reformen Pius X. und das deutsche Staatskirchenrecht. Vorträge über das geistliche Gericht in Erfurt[7]), über die Reorganisation des Kölner Domkapitels, über das Recht der Meßstipendien.[8])

19. Sommer 1913. 17 Teilnehmer (1 Österreicher, 1 Ungar), darunter 5 I. U. D., 1 Gerichtsassessor, 3 Referendare, 1 Professor des Kirchenrechts in Großwardein, 1 Licentiat der evangelischen Theologie, 1 Dr. theol. cath., 3 Weltgeistliche, 3 Dr. phil.: Benedikts XIV. libri XIII

---

[1]) Joseph Löhr, Das Preußische Allgemeine Landrecht und die Katholischen Kirchengesellschaften. Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland, Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 31. Heft, Paderborn 1917.

[2]) Siehe oben S. 275 Anm. 1.

[3]) Siehe oben S. 274 Anm. 9.

[4]) * Gregor v. Hankiewicz, Die Kanones von Sardika, ihre Echtheit und ursprüngliche Gestalt, Z [3] f. RG. XXXIII (II) 1912 S. 44ff.

[5]) * Leo Mergentheim, Zur Entstehungsgeschichte der Quinquennalfakultäten pro foro externo, Z [3] f. RG. XXXIII (II) 1912 S. 100ff.

[6]) Siehe oben S. 274 Anm. 9.

[7]) Diese Arbeit * gelangte nicht zum Druck, weil ihr Verfasser, Referendar, später Gerichtsassessor Dr. Rudolf Bäseler aus Erfurt, am 21. März 1918 den Heldentod für das Vaterland erlitt.

[8]) Auch der Verfasser dieser Untersuchung *, Referendar August Kremp aus Saarbrücken, fiel am 13. Dezember 1914 im Schützengraben bei Estrées fürs Vaterland. Leider ist es mir trotz aller Bemühungen nicht gelungen, das so gut wie druckfertige Manuskript ausfindig zu machen. Sonst hätte ich die schöne Arbeit selbst oder durch einen meiner Schüler veröffentlicht.

de synodo dioecesana. Vorträge über die päpstliche Tiara[1]), über die communicatio in sacris, über die regula Chrodegangi und über die Kölner Güterteilung zwischen Bischof und Kapitel[2])

20. Winter 1913/14. 20 Teilnehmer (1 Österreicher, 1 Schweizer), darunter 5 I. U. D., 1 Gerichtsassessor, 5 Referendare, 1 Dr. theol. cath., 3 Weltgeistliche, 3 Dr. phil.: Das vatikanische Weißbuch betreffend den Kirchenstreit mit Frankreich. Vorträge über das neueste Recht der Quinquennalfakultäten, über das kirchliche Besetzungsrecht (donum, investitura, conductus ecclesiae) nach den rheinischen Urkunden des 12. Jahrhunderts[3]), über die Entwicklung der Basler Kirchenverfassung bis zum Trennungsgesetz von 1910.[4])

21. Sommer 1914. 17 Teilnehmer (1 Österreicher, 1 Schweizer), darunter 4 I. U. D., 2 Referendare, 3 Weltgeistliche, 1 Dr. phil.: Der Kölner Kirchenstreit und seine Fragen. Vorträge über die Pfarrerrichtung im Bistum Trier, über Geschichte und Recht der portio congrua mit besonderer Berücksichtigung Österreichs, über Kirchenbegriff und Staatskirchenrecht des Zeger Bernhard van Espen, über Beaumanoir und die geistliche Gerichtsbarkeit[5]), über Volksmission und Ordinarius.[6])

22. Winter 1914/15. 5 Teilnehmer (1 Bayer), darunter 1 Referendar, 2 Weltgeistliche, 1 Dr. phil.: Arbeiten Vorgerückterer an Stelle des angekündigten Kölner Provinzialkonzils von 1860. Vorträge über das katholische geistliche Gerichtswesen nach geltendem Recht[7]), über vorgregorianische Dekretalensammlungen[8]), über die Entstehung des Kölner

---

[1]) * Carl Sachsse, Tiara und Mitra der Päpste, Zeitschrift für Kirchengeschichte XXXV 1914 S. 481 ff.

[2]) Vorarbeiten von Dr. Gerhard Kallen für die unter Aloys Schultes und meiner Leitung im Auftrage der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Angriff genommene Ausgabe der Statuten des alten Kölner Domkapitels.

[3]) * Heinrich Wirtz, Donum, investitura, conductus ecclesiae, ein Beitrag zur Geschichte des kirchlichen Stellenbesetzungsrechtes auf Grund rheinischer Urkunden vornehmlich des 12. Jahrhunderts, Z[3] f. RG. XXXV (IV) 1914 S. 116 ff. Auch der vielversprechende Verfasser dieser schönen Untersuchung mußte leider am 8. August 1916 vor Verdun bei einem Sturmangriff auf das Fort Thiaumont sein junges Leben für das Vaterland lassen.

[4]) Hermann Henrici, Die Entwicklung der Basler Kirchenverfassung bis zum Trennungsgesetz (1910), ein Beitrag zur Geschichte des Staatskirchenrechts, Z[3] f. RG. XXXV (IV) 1914 S. 151 ff. (auch separat, Weimar 1914).

[5]) * Heinrich Mitteis, Beaumanoir und die geistliche Gerichtsbarkeit, zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Prozeßrechts, Z[3] f. RG. XXXV (IV) 1914 S. 263 ff.

[6]) Nach einem unveröffentlichten Rechtsgutachten des Seminarleiters.

[7]) Siehe oben S. 275 Anm. 2.

[8]) Friedrich Heyer, Die Dekretalensammlungen aus dem 1. Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts mit besonderer Rücksicht auf Heinrich Singer, Die Dekretalensammlung des Bernardus Compostellanus antiquus, Z[3] f. RG. XXXV (IV) 1914 S. 583 ff. mit desselben gleichfalls zu einer kritischen Übersicht (Die Dekretalensammlungen des 12. Jahrhunderts) ausgebauten Besprechung von Heinrich Singer, Neue Beiträge über die Dekretalensammlungen vor und nach Bernhard von Pavia, Z[3] f. RG. XXXIV (III) 1913 S. 615 ff.

Stadtpfarrsystems[1]) und über das Pfarrwahlrecht im mittelalterlichen Köln[2]), über das Liudgerische Eigenkloster Werden an der Ruhr[3]), über die Kölner Dekanatsverfassung nach Erlaß der Bulle: De salute animarum, über die Rechtsstellung des Bonner evangelischen Universitätspredigers[4]) sowie über die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden 1815—1915.[5])

23. Sommer 1915. 4 Teilnehmer, darunter 1 Weltgeistlicher und 1 altkatholischer Theologiestudierender: Rotulus von St. Maria im Kapitol in Köln.[6])

24. Winter 1915/16. 6 Teilnehmer (1 Schweizerin), darunter 1 Referendar, 1 Dr. iur. can. et Dr. theol. cath., 2 Weltgeistliche, 1 Dr. phil.: Deutsch- und kirchenrechtsgeschichtliche Übungen über Severinus de Monzambano (Pufendorf), De statu imperii Germanici. Vorträge über die Statuten des neuen Kölner Metropolitankapitels, über das Recht der Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert[7]) sowie über Heinrich Brunner und die Wissenschaft der Deutschen Rechtsgeschichte.[8])

25. Sommer 1916. 8 Teilnehmer (1 Elsässer), darunter 1 Landrichter, 2 Referendare, 1 Dr. iur. can. et Dr. theol. cath., 2 Weltgeistliche, 1 Dr. phil.: Arnoldis Tagebuch vom Emser Kongreß.[9]) Vorträge über die Entwicklung der katholischen Kirchenverfassung in der Neuzeit[10]), über das Recht der Bistumserrichtung in Deutschland im 8. Jahrhundert[11]), über die archidiaconatus minores des alten Erzbistums Köln und des

---

[1]) * Johann Dorn, Der Ursprung der Pfarreien und die Anfänge des Pfarrwahlrechts im mittelalterlichen Köln, ein Beitrag zur Geschichte des Pfarrsystems in den deutschen Bischofsstädten, Z[3] f. RG. XXXVI (V) 1915 S. 112ff.

[2]) Ebenda S. 151ff.

[3]) Hermann Nottarp, Das Ludgersche Eigenkloster Werden im neunten Jahrhundert, Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft XXXVII 1916 S. 80ff.

[4]) Ulrich Stutz, Gutachten über die rechtliche Stellung des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn, als Manuskript gedruckt, Bonn 1914. Derselbe, Das Amt des evangelischen Universitätspredigers an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn während des ersten Jahrhunderts ihres Bestehens, Z[3] f. RG. LIII (X) 1920 S. 1ff.

[5]) Ulrich Stutz, Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden in Josef Hansen, Die Rheinprovinz 1815—1915 2 Bände, Bonn 1917, II S. 140ff. (auch separat, Bonn 1915).

[6]) Vgl. die Anzeige von Ulrich Stutz von Hermann, Keussen, Der Rotulus von S. Maria im Kapitol in Köln vom Jahre 1300, Mitteilungen aus dem Stadtarchiv Köln XXXV 1914 S. 95ff.

[7]) Siehe oben S. 275 Anm. 3.

[8]) Ulrich Stutz, Heinrich Brunner, Z[2] f. RG. XLIX 1915 S. IXff.

[9]) Vgl. Hermann Nottarp, Der Koblenzer Kongreß von 1769 und Arnoldis Tagebuch vom Emser Kongreß. Theologie und Glaube VII 1915 S. 812ff.

[10]) Ludwig Kaas, Besprechung von Joseph Freisen, Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche in der Neuzeit, Z[3] f. RG. L (VI) 1916 S. 451ff.

[11]) Siehe oben S. 275 Anm. 3.



Erzbistums Trier sowie über den Ascensus und das Optionsrecht im neuen Kölner Metropolitankapitel.

26. Winter 1916/17. 12 Teilnehmer (1 Elsässer), darunter 1 Landrichter, 1 Referendar, 1 Dr. iur. can. et Dr. theol. cath., 2 Weltgeistliche, 2 Konventualen der Benediktinerabteien Maria-Laach und Beuron: Hinkmars von Reims epistola de ordine palatii und collectio de ecclesiis et capellis. Vorträge über die Standesverhältnisse der Kölner und Trierer Archidiakone im Mittelalter, über die Dotation der preußischen Bistümer nach der Bulle: De salute animarum mit besonderer Berücksichtigung des Erzbistums Köln und über das Trierer Apostolische Vikariat Ehrenbreitstein (1812—1823).[1])

Aus vorstehender Zusammenstellung ergibt sich, daß die Teilnehmerzahl schwankte zwischen 8 (Sommer 1910) und 21 (Winter 1907/8 und Sommer 1912) im Frieden, 4 (Sommer 1915) und 12 (Winter 1916/17) in den Kriegssemestern. Bloß wer ernsthaft wissenschaftlich zu arbeiten versprach, wurde aufgenommen, wer nur vor der Staatsprüfung sich in Erinnerung bringen wollte, zurückgewiesen.

Die Juristen, bei denen vor dem Referendarexamen im Interesse ihrer gleichmäßigen Vorbereitung eine aktive Teilnahme und eine Vertiefung in eine Spezialarbeit sich verbot, nahmen während der Studienzeit regelmäßig lediglich als Hörer teil, um dann nachher als Referendare sich um so reger zu beteiligen. Von den Kölner Oberlandesgerichtspräsidenten war es namentlich der frühere Vorsitzende der Prüfungskommission und Bonner Ehrendoktor der Rechte Morkramer und sein Personalreferent, der jetzige Senatspräsident am Oberlandesgericht Köln Dr. Jockwer, die auf meinen Wunsch die Beschäftigung wissenschaftlich interessierter Referendare in Bonn oder in dessen Nähe gerne ermöglichten, wie überhaupt bei den rheinischen praktischen Juristen mehr Verständnis für Kirchenrecht als anderwärts zu finden ist. Für die Studierenden der Rechte und andere Anfänger waren in erster Linie die Quelleninterpretationen und Übungen bestimmt, mit denen man sich laut Ankündigung jeweilen vornehmlich beschäftigte. Das Hauptgewicht lag aber auf dem Vortrag größerer selbständiger Untersuchungen durch den Leiter und namentlich durch einen festen Stamm älterer Mitglieder, die dem Seminar mitunter bis zu 11 Semestern, wenn auch mit Unterbrechungen, treu blieben. An die Vorträge schlossen sich eingehende wissenschaftliche Erörterungen und Aussprachen an, die der Vervollkommnung der Arbeiten, aber auch dazu dienen sollten, die jüngeren Teilnehmer anzuspornen, es den älteren gleichzutun.

Noch sind nicht alle in dem Seminar vorgetragenen und zum Druck bestimmten Arbeiten zur Veröffentlichung gelangt. 53 liegen aber, wie das Obige ergibt, schon vor, teils in den von dem Leiter des Seminars herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen, teils in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, und zwar sowohl

---

[1]) Ludwig Kaas, Das Trierer Apostolische Vikariat Ehrenbreitstein (1816—1824), ein Beitrag zur Geschichte und zum Recht der Sedes vacans, Z[3]f. RG. LI (VII) 1917 S. 135ff. (auch separat, Weimar 1917).

in der von mir seit 1898 herausgegebenen Germanistischen Abteilung als vor allem auch in der durc' mich im Verein mit **Albert Werminghoff** 1911 gegründeten Kanonistischen. Diese Unternehmungen, an denen die hervorragendsten Vertreter des Kirchenrechts und der Kirchengeschichte beider Bekenntnisse, aber auch der Profangeschichte des Mittelalters und der Neuzeit einträchtig mitarbeiten, gewährten den besten aus dem Seminar hervorgegangenen Untersuchungen ehrenvolle Unterkunft sowie rasche und weite Verbreitung. Auf der anderen Seite führte das Seminar ihnen immer wieder aussichtsvolle frische Kräfte zu. Von 36 Arbeiten der Seminarteilnehmer, die so bereits im Druck erschienen sind, rühren 19 von Juristen, 12 von katholischen Theologen, 1 von einem evangelischen und 4 von Historikern her. Für die Hälfte davon hat der Leiter das Thema gegeben, für die andern wurde es entweder schon mitgebracht oder ausnahmsweise selbst gefunden.

Dabei gingen in den 26 Semestern, von denen 5 Kriegssemester waren, im ganzen 162 Teilnehmer durch das Seminar (darunter 2 Damen). Von ihnen stammten 114 aus dem Rheinland, 24 aus der Nachbarschaft, namentlich aus Westfalen, vom Mittelrhein und aus Baden, oder aus Norddeutschland, 3 aus Bayern, 3 aus dem Elsaß, während 11 aus Österreich, 1 aus Ungarn, 4 aus der Schweiz und je 1 aus Belgien und aus Holland kamen. Österreich schickte mit Regierungsstipendium seine kirchenrechtlichen Habilitanden, aber auch einige deutschrechtliche zur Vorbereitung und Anfertigung ihrer Habilitationsschrift. Ihnen vornehmlich ist es zu danken, daß in obiger Zusammenstellung die Juristen unter den Bearbeitern gedruckter, aus dem Seminar hervorgegangener Arbeiten voranstehen. Doch hat es nur ein Sechstel der juristischen Mitglieder des Seminars so weit gebracht. Auch 2 bereits wohlbestallte akademische Lehrer des Kirchenrechts verschmähten die Teilnahme nicht, und 2 andere (1 Grieche und 1 Pole) weilten auf einer Studienreise wenigstens einige Wochen in Bonn, um das Seminar kennenzulernen.

Ihrem Berufe nach waren 114 Teilnehmer Juristen, darunter eine ganze Anzahl bereits Promovierter oder doch Geprüfter (vgl. die Zusammenstellung für die einzelnen Semester), 28 ausgeweihte katholische Theologen, 3 evangelische (darunter 1 Licentiat), 1 altkatholischer und 1 griechisch orthodoxer (Archihierodiakon), meist Weltgeistliche, aber, wie aus Obigem ersichtlich, auch mehrere Benediktiner, 1 Dominikaner und 1 Jesuit, endlich 15 Historiker.

Zur Gewinnung neuer Mitglieder dienten namentlich Spezialvorlesungen. Schon in Basel und in Freiburg i. Br. hatte ich die Erfahrung gemacht, daß man weniger mit den großen, allgemeinen Vorlesungen als mit Spezialkollegien Schüler wirbt. Vorlesungen über Badisches Kirchenrecht hatten sich in dieser Beziehung als besonders zugkräftig erweisen. In Bonn las ich deshalb auch über rheinisches Kirchenrecht, daneben über Papstwahl, über Königswahl und umfassender über Kirchliche Rechtsgeschichte.[1]) Am schwersten waren die evangelischen

[1]) Vgl. **Ulrich Stutz**, Die Kirchliche Rechtsgeschichte, Stuttgart 1905 Auf Grund des geschichtlichen Teils meines Kirchenrechts 2. Aufl. in **Franz**

Theologen zu gewinnen. Ich hatte gehofft, auf dem klassischen Boden des neuzeitlichen deutsch-evangelischen Kirchenrechts auch für dieses Gebiet Schule machen zu können. Wie das Obige ergibt, stellte ich wiederholt Aufgaben aus dem rheinischen evangelischen Kirchenrecht und hätte u. a. gerne das Recht der Superintendentur mit besonderer Berücksichtigung des rheinischen Rechtes endlich einmal bearbeiten lassen. Ich las sogar gelegentlich speziell für evangelische Theologen über die rheinische Kirchenordnung, jedoch gleich verschiedenen Vorgängern ohne Erfolg. Um so größer war dieser bei den katholischen Theologen, namentlich bei den nicht wenigen, die nach Empfang der Weihen Geschichte studierten. Obige Zusammenstellung ergibt, daß mehr als ein Drittel der katholischen Geistlichen, die an dem Seminar teilnahmen, schließlich mit größeren Arbeiten hervorgetreten ist. Die Mühe, die ich auf ihre Ausbildung und die Leitung ihrer Untersuchungen verwandte, ist mir reichlich gelohnt worden. Ich habe wohl von ihnen fast ebensoviel gelernt wie sie von mir. Durch sie wurde ich mit der Praxis des katholischen Kirchenrechts vertraut und erhielt ich manch wertvollen Aufschluß. Ohne sie wären verschiedene meiner Arbeiten, so die über das Bischofswahlrecht und über die katholische Kirche in den Rheinlanden, aber auch mein Grundriß des Kirchenrechts in seinem dem geltenden katholischen Rechte gewidmeten Teil nicht das geworden, was schließlich daraus wurde. Den Historikern endlich, den weltlichen wie den geistlichen, verdanke ich die Bekanntschaft mit sehr viel wertvollem, vorher nicht erschlossenem Aktenmaterial. So arbeiteten wir wie eine Bauhütte an dem hohen Dome des Kirchenrechtes, Meister und Gesellen von gleicher Begeisterung und gleichem Eifer für die gemeinsame Sache beseelt.

Für die Auswahl der Themata kommt es einmal auf genaue Kenntnis des in Aussicht genommenen Bearbeiters, seiner Geistesrichtung, seiner Interessen und der Umgebung, aus der er stammt, an, aber auch auf Beherrschung des Spezialgebietes, aus dem man die zu bearbeitende Frage herausholt. Nur wer einerseits das Ganze überblickt, andererseits an selbständiger Quellenarbeit fragen und beobachten gelernt hat, kann mit Erfolg Themata geben, wobei übrigens wiederum Vertrautheit mit

---

v. Holtzendorff und Josef Kohler, Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Auflage V, München und Berlin 1914 S. 275ff., stellt die Kirchliche Rechtsgeschichte jetzt für die katholischen Theologen in dankenswerter Weise gesondert dar Albert Michael Koeniger, Grundriß einer Geschichte des katholischen Kirchenrechts, Köln 1919 (ohne Anmerkungen auch in den Monatsblättern für den katholischen Religionsunterricht an höheren Lehranstalten, Mai-Juli-Heft 1918). Aber auch von manchen juristischen Vertretern des Kirchenrechts in Deutschland und im Auslande, namentlich von jüngeren, wird mir berichtet, daß sie mit Erfolg zum gesonderten Vortrage der Kirchlichen Rechtsgeschichte und des geltenden Kirchenrechtes übergegangen sind. Ich benutze übrigens nochmals die Gelegenheit, zu betonen, gaß ich für den mündlichen Vortrag keine bindende Norm aufstellen, sondern die Behandlung dem Einzelnen überlassen möchte. Nur das scheint mir unbestreitbar zu sein, daß man mit 4 Wochenstunden auf die Dauer nicht mehr auskommen kann.

der Landes- und Ortsrechtsgeschichte sich als besonders nutzbringend erweist. Auch tut man gut, den Seminarübungen immer wieder neue Stoffe zugrunde zu legen. Das ist nicht so schwierig, als es zunächst den Anschein hat. Vielmehr ist es von Vorteil, wenn man sich zusammen mit den Seminarteilnehmern erst einarbeiten und zurechtfinden muß. Sonst erscheint dem Lernenden leicht der Abstand zu groß, findet er nicht den Mut, mitzutun, und verhält er sich lediglich passiv oder doch rezeptiv. Obige Übersicht ergibt, daß unsere Übungen und Arbeiten alle Teile der Kirchlichen Rechtsgeschichte vom kirchlichen Altertum an bis auf die Gegenwart umspannten, ferner das geltende katholische, evangelische und Staatskirchenrecht und darüber hinaus auch deutschrechtsgeschichtliche Gegenstände, alles mit besonderer Berücksichtigung der Rheinlande und meistens unter erstmaliger Verwertung wichtigen archivalischen Materials. Die Kritik haben sämtliche Arbeiten ohne Ausnahme gut, z. T. sogar glänzend bestanden. Nicht umsonst habe ich lange Jahre hindurch den größten Teil meiner Zeit und Kraft geopfert, um bei voller Wahrung der Eigenart des Stoffs und des Bearbeiters jede Arbeit, was Methode, Quellenbeherrschung und Literaturbenutzung anbetrifft, auf eine allen Anforderungen der Wissenschaft entsprechende Höhe zu bringen.

Kein Wunder, daß von den Teilnehmern schon jetzt nicht weniger als 27 an Universitäten und an geistlichen Lehranstalten als Lehrer tätig geworden sind, davon eine ganze Anzahl bereits als ordentliche Professoren. Freilich zu einem nicht unerheblichen Teil außerhalb der juristischen Fakultäten und jedenfalls gerade an diesen noch nicht in solcher Zahl, als zu der dringend nötigen Neubelebung des kirchenrechtlichen Unterrichts an ihnen unbedingt erforderlich wäre. Noch immer wird da das Kirchenrecht bei Berufungen Germanisten und Publizisten überbunden und von ihnen leichthin übernommen, ohne daß danach gefragt wird, ob sie auch zu diesem Fache und überhaupt zu den kirchlichen Dingen ein wissenschaftliches, inneres Verhältnis besitzen und darin als Forscher sich betätigt und bewährt haben.[1]) Und doch genügt auch bei dem Kirchenrecht der Lehrauftrag allein, selbst wenn er mit Lehrbegabung, ja sogar mit Lehrfreudigkeit verbunden ist, nicht. Wohin solch juristisches Oberlehrertum führt, und daß nur die Verbindung von Forscher- und Lehrtätigkeit es machen kann, das ergibt mit aller wünschenswerten Deutlichkeit der auch heute noch unbefriedigende Stand gerade des juristischen Kirchenrechtsunterrichtes. Dieser würde weit besser und trotz allem bloßen Brotstudium kaum angefeindet sein, wenn auch in

[1]) Um Mißverständnissen zu begegnen, betone ich, daß ich weit davon entfernt bin, Habilitationen oder gar Professuren nur für Kirchenrecht zu fordern oder wenigstens die Verbindung des Kirchenrechts mit Lehraufträgen für deutsches und für öffentliches Recht, auch für Prozeß- oder Strafrecht als unerwünscht zu bezeichnen. Im Gegenteil. Eine solche Verbindung ist für das Kirchenrecht wie für die genannten Fächer überaus fruchtbar, ja lebensnotwendig. Was aber unbedingt verlangt werden muß, ist, daß der Betreffende für beide Fächer hinreichend vorgebildet, für beide aktiv interessiert und als Forscher tätig ist.

ihm das heilige Feuer der Wissenschaft nur von Priestern gehütet würde, die es selbst anzublasen und anzufachen verstehen.

Sehr wesentlich zu dem Erfolge des Bonner Seminars trug das freundliche Interesse und die mannigfache Unterstützung bei, die es und sein Leiter von allen Seiten fanden. Besonders fruchtbringend war das Zusammenarbeiten mit den Vertretern der Kirchengeschichte beider theologischen Fakultäten und mit den Bonner Historikern, vor allem mit dem auf dem Gebiete der weltlichen und kirchlichen Verfassungsgeschichte selbst hervorragend tätigen und in der Heranziehung von Schülern wie Wenige bewährten Aloys Schulte, mit dem zusammen so manchen tüchtigen jungen Mann wissenschaftlich ausgebildet zu haben mir immerdar eine erhebende Erinnerung sein wird. Des freundlichen Entgegenkommens der Justizverwaltung gedachte ich schon. Dazu kam, daß der frühere Abt von Maria-Laach und jetzige Abtprimas der schwarzen Benediktiner v. Stotzingen sich entschloß, Angehörige seines Ordens wie überhaupt an die Bonner Universität so auch in das Kirchenrechtliche Seminar zu schicken. Sein Nachfolger, Abt Herwegen, der als Erster unter den Söhnen des hl. Benedikt an unseren Übungen teilnahm und unter meiner Leitung jene schöne Untersuchung über das Pactum des hl. Fruktuosus ausarbeitete, die ihm seither bei der Jahrhundertfeier der Bonner Universität den juristischen Ehrendoktor eintrug, schritt auf dem mit solchem Erfolge betretenen Wege weiter fort. Auch daß die Kölner Erzbischöfe Kardinal Fischer und Kardinal v. Hartmann, nicht zu vergessen ihren vielverdienten Generalvikar Dr. Kreutzwald, einen ehemaligen Schüler von Paul Hinschius, aber auch Bischof Korum von Trier und andere Mitglieder des deutschen Episkopats in entgegenkommendster Weise und voll freundlichen Wohlwollens für ihre kirchenrechtlich und historisch auszubildenden Geistlichen diese entweder nach Bonn beurlaubten oder in Bonn und Umgebung anstellten, ja ihnen für ihre Arbeiten sogar die kirchlichen Akten zugänglich machten, bedeutete auch für das Seminar eine Förderung, deren hier dankbar gedacht sei. Mit größter Bereitwilligkeit machten ferner die Vorstände der Staatsarchive zu Düsseldorf und Coblenz und des Stadtarchivs zu Köln ihre Schätze unseren Mitarbeitern zugänglich. Und für das grundlegende Werk des jetzigen Trierer Geistlichen Rates, Professors und Abgeordneten zur verfassunggebenden Nationalversammlung und zum Reichstag Kaas über die geistliche Gerichtsbarkeit in Preußen öffneten sich auf meine Verwendung hin sogar die Aktenbestände der Berliner Zentralbehörden, vornehmlich dank dem weitsichtigen und verständnisvollen Eintreten des damaligen Ministerialdirektors und jetzigen Staatssekretärs im preußischen Ministerium des Innern Dr. Freund, der sich dadurch um das Buch und überhaupt um unsere Wissenschaft ein wirkliches Verdienst erworben hat.

Im Frühjahr 1917 wurde der Leiter des Seminars und mit ihm dieses selbst an die Berliner Universität verpflanzt. Bestimmend war dabei für die Unterrichtsverwaltung u. a., daß das Institut, nachdem es sich im Westen bewährt hatte, nunmehr auch anderen Landesteilen zugut

kommen sollte. Es lag Grund zu der Annahme vor, daß, wer aus dem Westen eine fachwissenschaftliche Ausbildung im Kirchenrechte anstrebte, auch weiter Gelegenheit finden werde, das Institut aufzusuchen, und daß Zuzug aus dem Osten, aus Schlesien, dem Ermlande usw. dazukommen werde. Zudem hoffte man, in Berlin mehr Verständnis für das evangelische Recht zu finden und auch für dieses das wissenschaftliche Interesse beleben zu können. Vor allem aber wünschte der damalige Kultusminister v. Trott zu Solz im Hinblick auf das kommende päpstliche Gesetzbuch und auf allerlei bevorstehende gesetzgeberische Aufgaben, das Institut und seinen Leiter in der Nähe der Zentralstelle zu haben. So ungern ich es tat, ich mußte mich fügen und den mir zur zweiten Heimat gewordenen Rhein und das für rechtsgeschichtliche und kirchenrechtliche Betätigung ungewöhnlich günstige Bonn verlassen. Dr. Heyer, einer der Erstlinge und Jahre hindurch eine Hauptstütze des Bonner Seminars, richtete das Institut in Berlin ein, wo es im Hauptgebäude der Universität noch schöner und zweckentsprechender als an seinem Geburtsorte untergebracht ist, und ließ sich freundschaftlich bereitfinden, für das erste Semester die Assistenz zu übernehmen, während im zweiten und dritten Dr. Nottarp von neuem die Stelle versah. Ehemalige Bonner Seminaristen waren auch in Berlin die ersten Mitglieder. Dabei stand der neue Codex iuris canonici nunmehr naturgemäß durchaus im Vordergrunde des Interesses; alle meine Studien über ihn[1]) sind in dem Institute zum Vortrag und zu gründlicher Besprechung gelangt. Obschon alles so ganz anders kam, als man es sich gedacht hatte, ist das Institut doch in gutem Gang und zeitigt mitten in all der Unruhe, die es umgibt, weiter Arbeiten im alten, guten Stil.[2])

---

[1]) Vgl. Ulrich Stutz, Der Geist des Codex iuris canonici, eine Einführung in das auf Geheiß Papst Pius X. verfaßte und von Papst Benedikt XV. erlassene Gesetzbuch der katholischen Kirche, Kr. Abh. 92. und 93. Heft, Stuttgart 1918. Derselbe, Zum neusten Stand des Katholischen Mischehenrechts im Deutschen Reiche, Stuttgart 1918. Derselbe, Offener Brief an den Bischof der christkatholischen Kirche der Schweiz, Herrn Dr. Eduard Herzog, Internationale kirchliche Zeitschrift 1919 Heft 1 S. 56ff., als Antwort auf dessen Artikel: Von den im neuen päpstlichen Gesetzbuch auf Eingehung gemischter Ehen gesetzten Strafen, ebenda 1918 Heft 4 S. 303ff.

Mit den durch die Staatsumwälzung geschaffenen Zuständen beschäftigt sich das zum Druck, aber nicht in den Buchhandel gelangte Rechtsgutachten des Institutsleiters: Kann in Baden der Privatpatronat durch Kirchengesetz aufgehoben werden und sind im Aufhebungs- oder Ablösungsfalle die Patronatlasten mit zu berücksichtigen? 1919. Vgl. ferner das Referat über die Trennung von Kirche und Staat in ihrer Bedeutung für die Denkmalpflege, Erweiterte Ausschußsitzung des Tages für Denkmalpflege Berlin 7. und 8. Juli 1919, Stenographischer Bericht, Berlin 1919, S. 87ff.

[2]) * Hans Erich Feine, Die Besetzung der Reichsbistümer vom Westfälischen Frieden bis zur Säkularisation (1648—1803). Diese während des vergangenen Jahres entstandene glückliche Lösung einer von mir schon wiederholt (vgl. mein Bischofswahlrecht S. 4 Anm. 2) gestellten Aufgabe, die eine empfindliche Lücke unserer Forschung, wie ich annehme, ein für allemal

Auch der nahe persönliche Verkehr, wie er in Bonn bestand, und ohne den man nicht Schule machen kann, fehlt in Berlin nicht ganz, wiewohl er sich natürlich hier und in jetziger Zeit nicht mehr so leicht und so ungezwungen herstellen läßt wie ehedem in der rheinischen Musenstadt. Freundliche persönliche Beziehungen teils wissenschaftlicher, teils rein menschlicher Art verknüpften und verknüpfen z. T. noch heute manche der Teilnehmer mit dem Leiter und untereinander und halten den ehemaligen Bonner Kreis dauernd zusammen, wie die Kirchenrechtlichen Abhandlungen, die Kanonistische Abteilung der Zeitschrift für Rechtsgeschichte und mehr als eine Einzelveröffentlichung beweisen, zu Nutz und Frommen der Wissenschaft. Es sei mir gestattet, auch an dieser Stelle zu bekennen, daß neben dem, was wir zusammen für die Wissenschaft geschaffen haben, diese persönlichen Beziehungen über die Trennung von dem rheinischen Paradies und all das Schreckliche hinaus, was seither über uns ergangen ist, für den Schreiber dieser Zeilen einen dauernden Gewinn bedeutet, den er dankbaren Herzens hütet und bewahrt.

Ulrich Stutz.

[Zum rheinischen Mischehenstreit 1834—1853.] Anläßlich der Durcharbeitung der Akten des Bonner evangelischen Universitätspredigers stieß ich 1914 auf einige Erlasse betreffend die gemischten Ehen, die um so mehr mein Interesse erregten, als ich damals für meine Schrift „Die katholische Kirche und ihr Recht in den preußischen Rheinlanden", Bonn 1915, S. 21ff. (auch in Joseph Hansen, Die Rheinprovinz 1815 bis 1915 II, Bonn 1917, dort S. 181ff.) den rheinischen Mischehenstreit, wenn auch nur kurz, nach der rechtlichen Seite hin bearbeitete, und weil diese Aktenstücke bisher entweder gar nicht oder doch nur mangelhaft bekannt geworden waren. Seither sind auch von anderer Seite wieder neue Beiträge zu diesem viel behandelten, aber noch keineswegs erschöpften Gegenstande gestiftet worden. Ich erinnere an die Schrift von Heinrich Pohl, „Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preußen", Berlin 1920, S. 12ff. Vor allem aber hat Heinrich Schrörs in seinem für die rheinische Kirchengeschichte überaus ertragreichen Aufsatze „Hermesianische Pfarrer", Annalen des Historischen Vereins für den

schließt, wird ungefähr gleichzeitig mit diesem Bericht als 97. und 98. Heft meiner Kirchenrechtlichen Abhandlungen erscheinen. Außerdem vgl. Ulrich Stutz, Die Cistercienser wider Gratians Dekret, Z [3] f. RG. LIII (IX) 1919 S. 63ff.; Derselbe, Die römischen Titelkirchen und die Verfassung der stadtrömischen Kirche unter Papst Fabian, ebenda S. 288ff.

Wie in Bonn wurde auch in Berlin gelegentlich über nichtkirchenrechtliche Gegenstände im Seminar vorgetragen; so Ulrich Stutz, Richard Schröder, Z [2] f. RG. LI 1917 S. VIIff.; Derselbe, Die Schweiz in der Deutschen Rechtsgeschichte, Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1920 IV S. 92ff. (um einen Anhang erweiterter Sonderdruck, Berlin 1920).

Niederrhein CIII, 1919, S. 76ff.[1]) auch die Frage der gemischten Ehen berührt (S. 136ff.), um zu zeigen, daß die Hermesianer, insbesondere in dem von ihm in erster Linie ins Auge gefaßten Dekanate Krefeld, entgegen der allgemein verbreiteten Ansicht, in der Mischehenfrage streng kirchlich dachten und in dem Kampfe um die Mischehen trotz ihrer Abneigung gegen die Person des Erzbischofs Clemens August von Droste zu Vischering fest ihren Mann stellten. Im Anschluß an eine Eingabe des damaligen Krefelder Dechanten Gottfried Reinarz an den Oberpräsidenten der Rheinprovinz Eichmann vom 29. August 1845 sowie an einen daraufhin ergangenen Bescheid vom 16. Mai 1846 und an eine weitere, aber wohl nicht abgesandte Vorstellung des Erstgenannten an die gleiche Adresse vom 28. Mai 1846 (Beilage V—VII, S. 165—170) kommt Schrörs auf einige bisher nicht veröffentlichte ministerielle und oberpräsidiale geheime Erlasse und Verfügungen zu sprechen, die schon aus dem Jahre 1837 herrührten, aber erst nach der Beilegung der Kölner Wirren durch das Übereinkommen vom 24. September 1841[2]) zu praktischer Verwendung gelangt seien. Zur Ergänzung seiner Ausführungen und des bisher zum Kölner Kirchenstreit veröffentlichten Materials mögen die seinerzeit von mir gemachten Abschriften und Auszüge nunmehr hier mitgeteilt werden.

Ich beginne mit einem Erlaß des rheinischen Konsistoriums zu Koblenz vom 11. November 1834, worin dieses in Ausführung der zwischen der Staatsregierung und dem Episkopat über die Handhabung des Breves Pius VIII. Literis altero abhinc vom 25. März 1830[3]) getroffenen Vereinbarung[4]) an die Superintendenten zur Mitteilung an die Pfarrer, jedoch lediglich behufs Kenntnisnahme durch diese, reskribiert, in Sachen der gemischten Ehen sei am 17. August 1825 für die westlichen Pro-

---

[1]) Zu ihm ist neuerdings ein womöglich noch lehrreicherer anderer, ebenda CIV 1920 S. 1ff gleichfalls von Schrörs gekommen „Neue Quellen zur kölnischen Kirchengeschichte in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (1835—1850)“, der namentlich über Anton Binterim und Johannes Theodor Laurent neue, wenn auch z. T. nicht eben erfreuliche Aufschlüsse gibt.

[2]) Carl Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des Römischen Katholizismus. 3. Auflage, Tübingen 1911, Nr. 490 S. 344.

[3]) Mirbt[3] Nr. 483 S. 339ff.

[4]) (Ch. K. J. v. Bunsen) Darlegung des Verfahrens der Preußischen Regierung gegen den Erzbischof von Köln, Preußische Staatsschrift, Berlin 1838, S. 14ff. und Beilagen S. 9ff. E—G, diese letzte Beilage, die Instruktion an die Generalvikariate auch bei Mirbt Nr. 488 S. 343f. Darüber, daß der Erzbischof Ferdinand August Graf Spiegel zu der Konvention sich nur herbeiließ, weil er hoffte, ja die bestimmte Zusage erzielt hatte, daß die im Vordergrunde seines Interesses stehende Wiederherstellung der kirchlichen Gerichtsbarkeit (mit bürgerlicher Wirkung) zu einer baldigen Lösung im kirchlichen Sinne gelangen und daß die Wiederabschaffung der Zivilehe erfolgen werde, vgl. Ludwig Kaas, Die geistliche Gerichtsbarkeit der katholischen Kirche in Preußen in Vergangenheit und Gegenwart, 2 Bände, Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Ulrich Stutz, Heft 84—87, Stuttgart 1915/16 I S. 406f., ein Buch, dem neben anderen Verdiensten das nicht geringe gebührt, die Persönlichkeit des ersten Oberhirten der neuen Kölner Erzdiözese und seine Kirchenpolitik unserem Verständnis näher gebracht zu haben.

vinzen eine Kabinettsorder[1]) ergangen und nach Verhandlung mit den Bischöfen durch Verfügung des Oberpräsidiums vom 30. September 1834 „dieserhalb“ folgendes festgelegt worden:

„1. Die gemischten Ehen, welche vor einem evangelischen Pfarrer geschlossen werden, sollen, wenn kein anderes kanonisches trennendes Hinderniß der katholischen Kirche entgegensteht, als gültige und wahre Ehen gehalten werden. 2. Diesem Grundsatze gemäß sollen die katholischen Geistlichen von den Verlobten gemischter Confession keine Versprechen in Rücksicht der künftigen Erziehung der Kinder mehr verlangen und 3. ihre Einwirkung auf künftige Ehegatten soll sich vorzugsweise auf die Pastoral-Pflicht der Belehrung, Ermahnung und des gründlichen Religions-Unterrichtes beschränken. 4. Nur in dem Falle, daß angehende Eheleute in Ansehung ihrer Elternpflichten sträfliche Leichtfertigkeit beweisen möchten, soll es den katholischen Pfarrern gestattet sein, die assistentia activa (wirkliche Einsegnung) zu verweigern und sich auf die assistentia passiva (Erklärung vor Zeugen) zu beschränken. 5. Sollten die Parteien sich mit dieser assistentia passiva nicht begnügen, so werden die katholischen Pfarrer Bescheinigungen über das erfolgte Aufgebot (proclamationes) und die[2]) der Freiheit (testimonia libertatis) und daß kein trennendes Ehehinderniß obwalte, unweigerlich ausstellen, ohne welche Scheine die evangelischen Geistlichen die Trauung nicht verrichten dürfen. 6. Endlich wird den katholischen Wöchnerinnen in gemischten Ehen die Aussegnung in keinem Falle verweigert werden.“

Dagegen wird es[3]) den evangelischen Geistlichen zur Pflicht gemacht, „die größte Vorsicht in dieser wichtigen Angelegenheit zu beobachten, alles zu vermeiden, was etwa eine gehässige Deutung veranlassen, andere erbittern und den Frieden stören könnte, die Schritte der katholischen Geistlichkeit fern von Mißtrauen in christlicher Milde zu beurteilen und sich ebenfalls in den Schranken der Pastoral-Pflicht der Belehrung und Ermahnung und eines gründlichen Unterrichts zu halten. Auch haben die evangelischen Pfarrer von dieser Mittheilung nichts zu verlautbaren und sie lediglich als zu ihrer Kenntniß und Richtschnur gegeben zu betrachten.“ Sollte von katholischer Seite den hier mitgeteilten Richtlinien zuwidergehandelt werden, so sei ohne weitere Diskussion mit dem katholischen Geistlichen Anzeige beim Konsistorium zu erstatten.

Man sieht, die Staats- und die evangelischen Kirchenbehörden waren bestrebt, ihr Möglichstes zu tun, um im Sinne des gewiß alles andere als geschickt und ehrlich[4]), wenn auch in bester Absicht und mit

---

[1]) Darlegung, Beilagen S. 3f. B, Mirbt[3] S. 329 Anm. 1.

[2]) Nämlich: Bescheinigungen; vgl. die bessere Fassung in Z. 8 der Bischöflichen Instruktion an die Generalvikariate.

[3]) In Gemäßheit von Art. 11 der Vereinbarung mit dem Episkopat, Darlegung Beilagen S. 12.

[4]) Vgl. schon das Urteil von Heinrich v. Treitschke, Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert IV, in der 2. Auflage, Leipzig 1889, S. 686f., auf der andern Seite Heinrich Brück, Geschichte der katholischen Kirche in Deutschland im neunzehnten Jahrhundert II, 2. Auflage, Münster i. W. 1903, S. 287ff., sowie Johannes Baptist Kißling, Geschichte des

einer Art patriarchalischer Fürsorge für das Wohl der Untertanen herbeigeführten Ausgleichs den konfessionellen Frieden zu wahren. Daß und weshalb das nicht gelang, ist hier nicht zu erörtern.[1]) Noch ehe der Konflikt, der wegen der Nichtinnehaltung des Abkommens mit Ferdinand Augusts Nachfolger Clemens August ausbrach, am 20. November 1837 mit des Letztern Verhaftung und Abführung auf die Festung Minden seinen Höhepunkt erreichte, und vollends ehe die ihrer Sache keineswegs sichere Regierung gemäß einer Kabinettsorder vom 28. Januar 1838 dem Gegner gegenüber einzulenken begann, indem sie nur das vorherige förmliche Versprechen der katholischen Kindererziehung abzunehmen, nicht aber bescheidene Erkundigungen über diesen Punkt verbot, auch bei Verweigerung der katholischen Trauung zwischen dem Pfarrer und dem katholischen Brautteile den Bischof endgültig entscheiden ließ[2]), erging jene von Schrörs erwähnte Ministerialverfügung vom 13. März 1837, die Dechant Reinarz vom Oberpräsidenten erbat, und von der dieser bemerkte, sie sei „von dem Königlichen Consistorio an die unter dessen Aufsicht stehende evangelische Geistlichkeit erlassen worden". Sie wies diese zu einer Art Selbsthilfe an, indem sie sie ermächtigte, auch ohne Losschein, d. h. ohne die Erklärung, es liege kein trennendes Ehehindernis vor, zu trauen. Im Wortlaut vermag ich das Reskript nicht mitzuteilen. Es ist aber reproduziert in einer Verfügung des Koblenzer Konsistoriums vom 18. Januar 1844, über die meine Aufzeichnungen folgendes ergeben:

Laut Verfügung des Konsistoriums vom 11. Mai 1837 (404) und vom 17. Mai 1838 (483) sollte nach einem Reskripte des Kultusministers vom 13. März 1837 das bei den Katholischen übliche Brautexamen[3]) nicht dazu mißbraucht werden dürfen, um die Vollziehung der gemischten Ehen zu verzögern oder die verbotene Zusage der katholischen Kindererziehung zu erzielen; verweigere daher der katholische Pfarrer der Braut den Losschein wegen nicht abgelegten resp. nicht bestandenen Brautexamens, so dürften die evangelischen Pfarrer auf Grund eines von zwei volljährigen Zeugen unterzeichneten Protokolls über diese Verweigerung trauen. Durch den erwähnten Erlaß vom 18. Januar 1844 verfügt das Konsistorium, daß ebenso zu verfahren sei, wenn katholische Pfarrer durch Verweigerung der Proklamation bzw. des Dimissoriales selbst evangelische Bräute zwingen wollten, zu erscheinen und ein solches Versprechen abzugeben, oder wenn dem Bräutigam dies Versprechen abzunötigen versucht werde.

Kulturkampfes im Deutschen Reiche, 3 Bände, I, Freiburg i. Br. 1911, S. 191 ff. Siehe auch Ulrich Stutz, Kirchenrecht, 2. Auflage in v. Holtzendorff-Kohlers Enzyklopädie der Rechtswissenschaft, 7. Auflage, V, Berlin 1914, S. 359.

[1]) Vgl. auch den interessanten zeitgenössischen Artikel „Was ist Kirchen-Staatsrecht in der Preußischen Rhein-Provinz?" in v. Kamptz, Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung LII, 1838, S. 417 ff., bes. 435 ff.

[2]) Bernhard Hübler, Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen nach Recht und Brauch der Katholiken, Berlin 1883, S. 59 f.

[3]) Seine Vornahme war durch das Breve Literis altero abhinc neu eingeschärft worden; vgl. Darlegung S. 14, 16.

Diese Verfügung von 1844 lehrt uns allerdings, daß der Erlaß auch noch zur Anwendung kam, nachdem am 23./24. September 1841 die preußische Staatsregierung in Rom durch den Grafen Brühl sich damit einverstanden erklärt hatte, daß: La manière de traiter les mariages mixtes dépendra uniquement de la décision des évêques et le Gouvernement s'abstiendra d'y intervenir.[1]) Sie ergibt ferner, daß der Verzicht auf den Losschein ursprünglich bloß zur Abwehr zugelassen und gegen den Mißbrauch des Brautexamens zum Zwecke der Verzögerung oder der Erzielung des verbotenen Versprechens der katholischen Kindererziehung gerichtet war, später auch gegen Übergriffe gegenüber dem evangelischen Brautteil, was natürlich nicht ausschließt, daß er von Heißspornen auf evangelischer Seite gleichfalls mißbraucht wurde. Am 2. April 1846 schärfte übrigens das Konsistorium auf Grund eines Oberpräsidialreskripts vom 18. März 1846 die Verfügung vom 18. Januar 1844 erneut ein, hob aber gleichzeitig die frühere vom 11. Mai 1837 bzw. das Oberpräsidialreskript vom 6. April 1837 und die Konsistorialverfügung vom 17. Mai 1838 auf. Vielleicht haben Vorstellungen wie die des Dechanten Reinarz die Regierung bewogen, das Konsistorium in diesem Sinne anzuweisen, vielleicht hielt man aber auch die Maßnahme von 1837 angesichts der weitergehenden von 1844 nicht mehr für nötig.

Doch schritt die Entwicklung im Sinne der Preisgabe der 1834 vorgeschriebenen Gegenseitigkeit und der Erleichterung der protestantischen Mischehentrauung bald weiter, was sich namentlich für das linksrheinische Gebiet leicht begreift, in dem ja die Zwangszivilehe galt, so daß die darüber hinausgehenden Vorschriften lediglich kirchliche Bedeutung hatten. Am 9. Januar 1847 teilte das Koblenzer Konsistorium der ihm unterstellten Geistlichkeit folgenden Erlaß des Kultusministers Eichhorn vom 12. November 1846[2]) mit:

„1. Da in demjenigen Theile der Rheinprovinz, in welchem das Institut der Civilehe besteht, die Verkündigung des kirchlichen Aufgebots rechtlich[3]) von keiner Bedeutung ist, so wird die in dem Ober-Präsidial-Erlaß vom 15. Februar 1832 auferlegte Bedingung, daß vor der kirchlichen Einsegnung gemischter Ehen der Nachweis des in den Parochien beider Verlobten vollzogenen kirchlichen Aufgebotes zu liefern sei, hiermit aufgehoben und wird dem die Ehe einsegnenden Geistlichen lediglich überlassen, die Verrichtung des kirchlichen Aufgebots innerhalb seiner Kirche und nach den für ihn maßgebenden kirchlichen Vorschriften seiner geistlichen Obern zu veranlassen. 2. In denjenigen Landestheilen, in welchen das A(llgemeine) L(and) R(echt) oder das gemeine

[1]) Hübler S. 60, Mirbt[3] Nr. 490 S. 349.

[2]) Der Inhalt ergibt, daß der von Schrörs S. 145 erwähnte Oberpräsidialerlaß vom 24. März 1847 durchaus auf diesem Ministerialerlasse beruhte und ihn nur zur Ausführung brachte, so daß wir auch in diesem Punkte eine von Schrörs festgestellte Lücke unserer bisherigen Aktenkenntnis ausfüllen können.

[3]) Richtiger: staatlich-rechtlich; denn für die Kirche und ihr Recht behält das kirchliche Aufgebot selbstverständlich seine Bedeutung, auch da, wo die Zivilehe gilt.

deutsche Recht gilt, behält es zwar bei dem Erforderniß des kirchlichen Aufgebots in beiden Parochien sein Bewenden; es tritt aber auch hier die Erleichterung ein, daß es zur Constatierung einer vom katholischen Pfarrer erklärten Weigerung der Proklamation der Aussage zweier Zeugen nicht bedarf, sondern daß hierzu die eidesstattliche Erklärung des katholischen Brauttheils vor dem evangelischen Pfarrer über die geschehene Anfrage und Weigerung genügt. 3. Die durch den Consistorialerlaß vom 17. Mai 1838 (Nr. 483) bekannt gemachte Bestimmung, es habe der evangelische Pfarrer bei gemischten Ehen den katholischen Brauttheil darauf aufmerksam zu machen, daß die Verweigerung des Brautexamens, welches für ihn eine kirchliche Pflicht sei, ihn mit seiner Kirche entzweie, und die Regierung es ihm hiernächst lediglich überlassen müsse, seinen Frieden mit derselben zu machen, ist zwar schon durch die Consistorial-Verfügung vom 2. April 1846 (Nr. 683) außer Kraft gesetzt worden, dieselbe wird aber auch noch hiermit ausdrücklich für aufgehoben erklärt."

Am selben 9. Januar 1847 bestimmte außerdem das rheinische Konsistorium gemäß einem auf Antrag der rheinischen Provinzialsynode ergangenen Ministerialreskript von demselben 12. November 1846 weiter, es sollten fortan alle evangelischen Verlobten, die eine gemischte Ehe eingehen wollten, die kirchliche Proklamation bei ihrem Pfarrer persönlich nachsuchen. Man wollte diesem damit offenbar die Gelegenheit sichern, im Sinne der evangelisch-kirchlichen Vorschriften auf den evangelischen Teil einzuwirken, um ihn von kirchenordnungswidrigen Zugeständnissen abzuhalten.

Das letzte mir zugänglich gewordene Aktenstück in diesem Betreff ist eine Mitteilung des Koblenzer Konsistoriums vom 12. Juli 1853, wonach es durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rat nach Verständigung mit dem Kultusminister unterm 15. Juni 1853 ermächtigt worden war, die evangelischen Geistlichen im Gebiete des Bistums Trier von der Beachtung des Erfordernisses der Nachweisung des durch die römisch-katholischen Geistlichen bewirkten Aufgebotes von Verlobten gemischter Konfession zu entbinden. Diese Neueinschärfung des Erlasses von 1847, die zugleich für die nicht unter der Herrschaft des rheinisch-französischen Rechts und damit der Zivilehe stehenden Teile des Trierer Bistumssprengels eine Ausdehnung war, wurde zweifelsohne veranlaßt durch den bekannten Vorstoß, den der Trierer Bischof Arnoldi am 15. März 1853 in Sachen der Mischehen auf Grund einer römischen Kongregationsentscheidung von 1852 machte.[1]) Sie war wiederum eine Abwehrmaßregel, ähnlich wie die oft behandelte Kabinettsorder Friedrich Wilhelms IV. vom 7. Juni 1853 betreffend gemischte Ehen, die von evangelischen Offizieren der Armee eingegangen würden[2]), ein Erlaß, der ursprünglich durchaus gerechtfertigt war und erst dadurch in ein schiefes

[1]) Hübler S. 65; Stutz, Katholische Kirche im Rheinland S. 21 (181)ff.; Pohl S. 21ff. und Mirbt[3] Nr. 497 S. 348.

[2]) Hübler S. 66; Stutz, Katholische Kirche im Rheinland S. 24 (184); Pohl S. 24ff. und Mirbt[3] Nr. 498 S. 348.

Licht geriet, daß er auch unter gänzlich veränderten Verhältnissen beharrlich aufrechterhalten wurde.

Dies zur Ergänzung unserer bisherigen Kenntnis vom Verlaufe des rheinischen Mischehenstreits während und nach den Kölner Wirren. Es wäre zu wünschen, daß der Gegenstand bald einmal auf Grund nicht bloß des katholisch-kirchlichen, sondern auch des staatlichen und evangelisch-kirchlichen Aktenmaterials im Zusammenhang dargestellt würde.

Ulrich Stutz.

[Das rezipierte kanonische Recht und der Codex iuris canonici in Katalonien.[1]**]** Nach dem spanischen Zivilgesetzbuch, das seit 1889 in Kraft ist, herrscht der Grundsatz: Landrecht bricht Reichsrecht. Nirgends hat er größere Bedeutung als in Katalonien. Und zwar gilt hier neben dem eigentlich katalanischen 'Foralrecht' aushilfsweise in erster Linie das kanonische, in zweiter das römische Recht, in letzter das vorgenannte bürgerliche Gesetzbuch nebst den sogenannten allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

Der tatsächliche Gebrauch des kanonischen Rechtes hatte seine gesetzliche Bestätigung bereits durch König Philipp III. erfahren, der auf den Cortes von Barcelona 1599 verordnete: „daß die Doktoren des Königlichen Rates die vor das Königliche Landgericht [zu Barcelona] gebrachten Sachen zu entscheiden . . . haben gemäß . . . den . . . Rechten dieses Fürstentums [Katalonien] . . . und in den Fällen, wo besagte . . . Rechte fehlen, . . . gemäß dem kanonischen Recht". Diese Verordnung blieb ungeachtet der berühmten, in die katalanische Selbständigkeit tief einschneidenden Justizreform Philipps V. von 1716 auch späterhin wirksam bis auf die neueste Zeit. Mit dem Erlaß des Codex iuris canonici ist nun naturgemäß die Frage seiner besonderen Bedeutung für den Rechtszustand Kataloniens aufgetaucht. Die Landesvertretung hat dazu Stellung genommen durch folgende

Declaració

Tot i continuant el Dret canònic essent el primer supletori del català, la vigència del Codex Iuris canonici Pii X Pontificis Maximi iussu digestus, Benedicti Papae XV auctoritate promulgatus no altera el règim jurídic de Catalunya, i els seus textos no poden ésser invocats com a supletoris dels catalans.[2])

Denn, wie die amtliche Begründung hierzu näher ausführt, beruht die zivilrechtliche Geltung des kanonischen Rechtes in Katalonien

---

[1]) Mancomunitat de Catalunya. Declaració relativa al règim jurídic de Catalunya. Acords de l'assemblea del mes de maig de 1918. Barcelona 1918. 32 S. 8°. (Landsgemeinschaft von Katalonien. Erklärung zur Rechtslage Kataloniens. Beschlüsse der Mai-Versammlung von 1918.)

[2]) Erklärung: Unbeschadet der Weitergeltung des kanonischen Rechtes als des ersten Ergänzungsrechtes zum katalanischen, ändert das Inkrafttreten des Codex Iuris canonici . . . nicht die Rechtslage Kataloniens, und eine Berufung auf seine Texte als auf Ergänzungstexte der katalanischen kann nicht erfolgen.

nicht darauf, daß es Kirchenrecht, sondern darauf, daß es dortzulande, seiner Geeignetheit halber, gewohnheitsrechtlich durch den Volkswillen aufgenommen, insbesondere auch 1599 durch die volksvertretenden Stände zusammen mit dem König verfassungsmäßig gebilligt worden ist — Erwägungen, denen für das neue Recht noch keinerlei Entsprechung an die Seite gestellt werden könne.

Mit der vorstehenden Erklärung ist übrigens die Gültigkeit des Codex für Katalonien keineswegs schlechthin abgelehnt, nicht einmal in privatrechtlicher Hinsicht. Schon jetzt kommt er vor allem in Betracht als eine Ergänzung zwar nicht unmittelbar des katalanischen, wohl aber des gemeinspanischen Rechtes; denn der wichtige Titel Del matrimonio des Zivilgesetzbuchs geht ausnahmsweise dem Landesrecht vor und nimmt seinerseits Bezug auf das kanonische. Für die Zukunft ist überdies der Landsgemeinschaft durch Gutachten ihres Ständigen Rates eine organische Anpassung des bisherigen kanonisch-katalanischen Rechtes an den Codex dringend empfohlen worden, weil sie der Denkart, den Traditionen und den Bedürfnissen des Landes entspreche. Die Landsgemeinschaft hat sich diesen Vorschlag zu eigen gemacht und ihn zugleich in einen größeren Rahmen eingespannt. Sie hat den Rat beauftragt, eine Kodifizierung des katalanischen Rechtes, und nicht nur seiner kanonistischen Bestandteile, in die Wege zu leiten. Somit hat sie die kirchenrechtliche Frage benutzt zur Förderung des allgemeinen katalanischen Kodifikationsgedankens, der seit Jahrzehnten nicht zur Ruhe gekommen ist. Er begreift sich ohne weiteres aus der Buntheit des bestehenden Rechtes und aus der selbstbewußten Eigenart der Landesbewohner.

Heidelberg. Leopold Perels.

[Zu Bußbüchern der Lateinischen Kirche.] A. Zum Iudicium Clementis 1. Fundort, Drucke. 2. Inscriptio betrifft ganzen Abschnitt. 3. Beide Hss. entflossen Cl, 4. Vindobonense und Cl der Vorlage fvc, die mit Merseburgense gemeinsam von fmvc abhängt, 5. einer Kompilation, aus der Cl nur 1/5 literarisch wertlos auszieht. 6. Kanon 20 gegen ballatores. 7. Verfasser nicht Willibrord. — B. Zum Poenitentiale Martenianum. — C. Zu Theodori Poenitentiale Umbrense. 1. Hs. Wien 2195. 2. Hs. Wien 2223. — D. Zu Egbert Eboracensis. 1. Hs. Laurentiana. 2. Hs. Wien 2171.

A. Zum Iudicium Clementis.

1. Eine anonyme kleine Kompilation des 9. oder 10. Jahrhunderts von 77 Canones überschreibt ihr 28. Kapitel, das aus 20 Paragraphen besteht, *Incipit Iudicium Clementis.* Sie liegt in 2 Handschriften vor; (A) Augsburg 153, jetzt München 3853, um 900, und (H) Heiligenkreuz (bei Wien) 217, um 950. Eine dritte, Paris 3878, vom 10. Jahrhundert



kopiert, wenigstens in anderen Teilen, nur H.[1]) — Kunstmann[2]) druckte, Clemens aus A und Wasserschleben[3]) verglich H. Letzteren wiederholte Stubbs.[4]) Schmitz[5]), der den englischen Druck nicht kannte, zerriß das Denkmal in Einzelteile, deren Mehrzahl er je einem im Inhalt entsprechenden Kanon des (V) Poenitentiale Vindobonense anhänge, nicht ohne die Ordnung öfter umzukehren, während er das letzte Fünftel von Cl(emens) hinter den Schluß von V und Cl § 8. 10 hinter V 75 bzw. 86 setzte, mit denen sie nichts zu tun haben.

2. *Iudicium* kann eine „Reihe von Kanonen" bedeuten.[6]) Daß sich hier Clemens' Name auf alle 20 Sätze beziehe, bezweifelten die drei ersten Herausgeber nicht. Daß er nur für § 1 gelten solle, hält Schmitz II 349 für möglich. Das Wort *Incipit* davor schließt diese Deutung aus.

3. Für andere Teile gilt A mit H nahe verwandt und sogar als seine Vorlage.[7]) In Cl 4 aber liest H besser als A, weil der Vorlage entsprechend: *forte*, in 18 *post*. Andererseits kann H nicht As Vorlage sein (auch wenn etwa Hs Schrift den Paläographen nur irrig als jünger erschiene) laut Hs Fehler *spallit* in 20. Folglich entflossen A und H einem (als uns unbekannt durch ° bezeichneten) °Cl.

4. Wasserschleben zitiert als die Quelle von Cl das (M) Poenitentiale Merseburgense a, S. 393. Mit Recht findet Schmitz dagegen stellenweise V ihm näher als M. Doch liest Cl häufig besser als V[8]) und bringt auch § 8. 10. 17 ff. mit M, die V fehlen, während Cl an anderen Stellen mit eigener Willkür vom Urtext abweicht.[9]) Folglich entflossen V und Cl einer Quelle, die °f[ons]vc heiße. — M, von Wasserschleben richtig als im ganzen ursprünglicher denn V oder Cl erkannt, lag dennoch laut weniger eigener Fehler[10]) nicht fvc vor. Weit überwiegend aber wird, laut der in V und Cl gemeinsamen Fehler fvc durch M übertroffen.[11]) Unglücklich verquickt fvc an zwei Stellen

---

[1]) Krause in Neues Archiv ält. Dt. Gesch. 19 (1894), 109.

[2]) Latein. Poenitent. der Angelsachsen 44. 176 f.

[3]) Bußordn. abendl. Kirche 433.

[4]) Haddan and S., Councils and eccles. doc. III 226.

[5]) Bußbücher u. kanon. Bußverf. II (1898) 352—356. Er behandelt H 209. 679 als Vorlage von Paris. 3878 und dessen andere Teile I 720. 735.

[6]) Schmitz II 160[2]. [7]) Krause 127.

[8]) 4 *vitium passa (criminata* V*)*; *omnes qui (omnesque* V*)*; 5 *ut (aut* V*)*; 7 *per negligentiam* (fehlt V); *iterum fac. (iteraverit* V*)*; *catholica* (fehlt V); 9 *manducat (post cibum* V*)*; 11 *autem (sed* V*)*; 14 *etiamsi (et jam* V*)*; *a Christianis* (fehlt V); 15 *ut innupti (aut nupta* V*)*; 16 *responsoria (-sos* V*)*.

[9]) 3 *ipso* (fehlt besser MV); *alio (illo* MV*)*; 7 *lavat caput (balneat* MV*)*; 11 fehlt *nesci- (-it* M; *-iens* V*)*.

[10]) 2 *et sic conciliatur* interpoliert (fehlt VC); 10 *si (sine* Cl*)*; 11 *communicandi* interpoliert (fehlt VC); 19 *quis* (fehlt Cl ursprünglicher).

[11]) 1 *tollerit* (fehlt VC); 2 *aliquid . . . vel qualecumque opus . . . vel neglexerit* (fehlt VC); 4 *necem sibi intulerit (se ips. occid.* VC*)*; 6 *mus (surix* VC*)*; 7 *abhominabitur (expellatur* VC*)*; 8 *obtentu* (fehlt C); 10 *a fide Dei discesserit (Deum negat* C*)*; *extra ecclesiam* (fehlt C); 12 *homo (quis* VC*)*; *ut oretur (orare* VC*)*; 18 *neque in convivio inter sacerdotes sedere*

je zwei bei M quellengemäß gesonderte Canones zu Unsinn. Nämlich M 52 rügt Trunkenheit des Geistlichen und M 53 Trunkenmachen; durch die Verbindung dieser zwei Sätze erzielt fvc den Fall, jemand betrinke sich aus *humanitas* oder *odium*, was der Gesetzgeber nur vom Trunken m a c h e r gemeint hatte. Ferner scheidet M 84 das Darbieten eines Getränks, in dem eine Maus ersoff, vom Genießen einer durch *familiaris bestia*, die Katze, verunreinigten Nahrung, 86. Daraus macht durch flüchtiges Zusammenziehen fvc den undenkbaren Fall, daß im *potus aut cibus familiaris bestia* verendete. — Indem der Exzerptor fvc hier statt *mus* das im Französischen fortlebende *sorix* bevorzugt, verrät er sich wohl als Franzose. — Durch Verschmelzung zweier Canones in M 44 schilt fvc des Christennamens unwert schon den, der für andere stellvertretend fastete, nicht wie M erst den, der anderer Sünden auf sich nahm. — Zur Rüge des Nahrungsgenusses vór dem Abendmahle fügt fvc Prügelstrafe für Kinder, offenbar falsch aus anderem Kanon; denn jene kommunizieren doch in der Regel nicht. — Der Exzerptor fvc erstrebt mehrfach Askese- und Rechtsverschärfung. Er streicht (was M aus Theodor beibehielt) das Verbot[1]), Sonntags zu fasten (7), entfernt Frauen aus den Chorschranken (13), untersagt (gegen Theodor) dem Manne die Scheidung *etiamsi uxor consenserit* (14) und erlaubt sie den konsentierenden Gatten nicht (wie M nach Theodor) ohne weiteres, sondern nur, *ut innupti maneant*[2]) (15). — Vermutlich fvc, und nicht erst Cl, gehören die Zufügungen zu M in den V fehlenden Sätzen: der seiner Frau durch den Feind Beraubte darf erst nach einem Jahre wieder heiraten (19); Sonntags ist auch Kopfwaschung verboten (7), die anderswo[3]) erlaubt war.

5. Die gemeinschaftliche Vorlage von M und fvc heiße °fmvc.[4]) Sie war laut der seitenlangen Gleichheit von M und V ein längeres Stück, aus dem schon fvc nur stellenweise eine Zusammenziehung, wie dann später Cl aus fvc weit eingreifender einen dürftigen Auszug, herrichtete. Sie wäre leicht herstellbar, da M durch viele Sätze hindurch der Ordnung in V genau entspricht.[5]) Sie war etwa fünfmal so lang

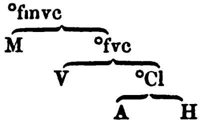
(fehlt VC); 18 *clericus* (fehlt C); *ministeria (mysteria C)*; 19 *abstulerit rapuerit C)*; *redimere (eripere C)*; *post annum integrum* interpoliert C; *accipere (ducere C)*; *et sic de servis transmarinis* (fehlt C).

[1]) Schmitz I 325.

[2]) Schmitz II 144 wähnt, nachlässige Kopisten hätten das aus dem Urtext nur fortgelassen. Richtig dagegen Freisen, Eheschließungsr. II (1919) 54[1].

[3]) M 132 aus Theodor, Cummean, Vallicell. I 131; doch Theod. Dicta 170: *non est consuetudo Romanorum.*

[4]) Genealogie der Texte:



[5]) Laut Wasserschleben entsprechen M 1—27. 30—39. 43 ff. 48 ff. 52. 54. 56. 60. 63 f. 68 f. 72—76, 83—89: V 1—30. 30—42. 47—58. 61 f. 64—72.

wie Clemens. Sie bot ihm den Faden für seinen Auszug.[1]) Er bemühte sich trotz des kleinen Umfangs seiner Arbeit nicht, fest bei Einem Stoffe zu bleiben: etwa dem des Beichtbuches im engsten Sinne. Er bringt nämlich nicht bloß die Bußsätze für die Sünden der Eigentumsverletzung, Fleisches- und Gaumenlust, der Sonntagsentweihung und des Glaubensabfalls, sondern behandelt auch Besessenheit, Gebet für Selbstmörder, Beschränkung des Laien und des Weibes in der Kirche, sowie an mehreren Stellen das Eherecht. Clemens benutzt wahrscheinlich nur Eine Vorlage, kümmert sich nicht darum, ihren Text aus dem weitverbreiteten Urstoff (Theodor) zu reinigen, kombiniert nur einmal mit ihr eine andere Lesefrucht und fügt einen einzigen Satz ihr an. Er überragt einen bloß mechanischen Abschreiber an literarischem Ehrgeiz wenig; nicht einmal zum planvollen Abkürzer erhebt er sich, geschweige denn zum kritischen Auswähler; nirgends läßt er einen eigenen Gedanken leuchten.

6. Nur der letzte Satz ist bisher in anderen Büchern nicht nachgewiesen: „Wer an einem Feste zur Kirche kommend, draußen *pallat aut saltat* oder Liebeslieder singt, werde vom Bischof, Priester oder Kleriker (!) exkommuniziert und, solange er nicht Buße tut, (bleibe er?) exkommuniziert." Die stilistische Form scheint nicht glatt. Das mit fmvc nahe verwandte Poenitentiale Hubertense (St. Hubert bei Lüttich) 42 = Merseburg. b 32 verordnet Buße, *si quis ballationes* (Var. *bala.*) *ante ecclesias fecerit* oder sich zum anderen Geschlechte oder Tiere vermummt. (Eine Summa[2]) de iudiciis omnium peccatorum 7, 23 zitiert zwar als Autorität für denselben Satz Capitulum Bragarense, folgt aber nur Burchard X 39.) Wahrscheinlich hängt jener Kanon ab von (oder ist sicher nahe verwandt mit) dem 35. des Römischen Konzils von 826, Nov. 15[3]): *quidam festis diebus balando (blundo* Hs.*) et turpia decantando veniunt ad ecclesiam.* Nicht bloß die fünf gedanklichen Teile des Falles sind identisch (Feiertag, Kirchenvorplatz, Ankommen, Tanzen, unheiliges Singen), sondern teilweise auch die Wörter. Dazu zählt das unklassische *ballare* aus altfrz *baller.* Die Veränderung des Anlauts zu *p* in *pallat*[4]) bei Cl erklärt sich entweder aus dem oberdeutschen Dialekt eines Abschreibers — wie ein anderer *pannus* für deutsch *bann* setzte — oder aber aus einem Keltizismus des Clemens. „Im Irischen zwar (so belehrt mich J. Pokorny[5]))

---

[1]) Cl 1—13 entsprechen V 24. 42. 48f. 53. 70. 74f. 84. 86—89; dann Cl 15. 14. 16 = V 90. 92f., und Cl 1—19 = M 21. 39. 44f. 52. 84ff. 92. 107. 114. 130. 117. 121f. 124. 123. 125. 129. 109. 94.

[2]) Ed. Schmitz II 496.

[3]) Ed. Boretius, Mon. Germ., Capitul. Franc. I 376. Ich zitiere nur die mit Cl gleichlautenden Wörter.

[4]) Der Abschreiber H versteht es nicht; er bietet *spallit,* vielleicht für *psallit*: 'kirchlich singt'. Schmitz II 313 irrt mit der Deutung *ballatura* 'Prostitution', welches Wort er 343 für richtig hält (statt *delatura* 'verleumderische Angeberei' im Sinne der Vulg. Eccli. 26, 6), obwohl es nur im Floriacense, gegen ältere Hss., steht.

[5]) Freundliche Karte vom 10. Oktober 1920.

tritt *p*- für *b*- erst seit 940 auf"; und so spät möchte ich Clemens nicht ansetzen, auch wenn die Paläographen das Alter von A und H um 3—5 Menschenalter übertrieben hätten. „Eher wäre (fährt Pokorny fort) ans Britische zu denken, wo Tenuis und Media wechselten, oder an den Einfluß des vorhergehenden *s*" in *veniens*; so erklärte schon Earle [1]) die Schreibung *prespiter* im Mittellatein des 11. Jahrhunderts als Kornisch.

7. Jenen Clemens [2]) identifizierte Kunstmann mit dem heiligen Willibrord, der [3]) diesen Kirchennamen allerdings von Sergius 695 empfing. Wasserschleben, Stubbs, Schmitz, Levison zitieren diese Identifikation zweifelnd, aber ohne Widerlegung. Sie ist unhaltbar, auch wenn Cl 20 nicht nach 826 entstand [4]), auch wenn in Einem Menschenalter dreimalige Umarbeitung (in fmvc, fvc, Cl) mit inhaltlicher Modernisierung des Rechts des vom Umbrensis edierten „Theodor" glaubhaft wäre. Ohne Amtstitel nämlich konnten wohl Theodor, Bonifaz, Egbert zitiert werden, als jedem Kanonisten bekannt, nicht aber ein Erzbischof, der — im Gegensatz zu Winfrid-Bonifaz — auch als Prälat des Festlands regelmäßig seinen englischen Namen weiterführte [5]) und unter ihm allein bei der Nachwelt fortlebte. Die panegyrische Lebensbeschreibung des Heiligen, geführt von Alkuin, oder die Literatur seiner Stifter Echternach und Utrecht weiß nichts von seinen Schriften oder gar Canones. Dem gewiß selbständig denkenden, geistig bedeutenden Friesenapostel, der am päpstlichen wie am fränkischen Hofe viel galt, der ein Erzbistum leitete, darf man keinen so dürftigen Auszug aus einer fränkischen Kompilation beilegen. Wollte er, der hohe Prälat, der von Inselkelten gebildete Angelsachse, ein Beichtbuch liefern, so hätten wir ein eigentümliches Werkerhalten, das in Orthographie, Grammatik, Wortschatz oder Kultur insulare Spur verriete, nicht auf den Gallizismus *ballare* verfallen wäre, die Canones seines einstigen Primas Theodor aus dem Original, nicht aus zweimal verderbter fremder Ableitung geschöpft hätte und wohl auch in des Heiligen Heimatland gedrungen wäre.

B. Zu Poenitentiale Martenianum und Remense.

Die Hs. der Florentiner Laurentiana 29 (Ashburnham 82) vom 9. Jahrhundert stand nach Delisle [6]) einst hinter Ms. Orléans 94. [7]) Sie

---

[1]) Handbook to landcharters 271.

[2]) Der Name ist im 8., 9. Jh. bei Geistlichen nicht selten; ein heil. C., Bischof von Auxerre † 728; im 9. Jh. kommt in Landévennec ein Mönch C. vor, ein höfischer Dichter und ein Pfalzschulvorsteher; letzterer heißt *Scotus*, ist also Kelte.

[3]) Levison, Mon. Germ., SS. Merowing. VII 84. 92 [3].

[4]) Schmitz setzt V um 825 an, bemerkt aber nicht, daß schon damit Willibrords Verfasserschaft des Cl unmöglich wird.

[5]) Im Kalender mit (teilweise autobiographischen) Daten seines Lebens heißt er einmal *Clemens-Uuillibrord*, dann *Clemens*, zu Tod und Translation aber Willibrord; Neues Arch. ält. Dt. Gesch. II (1877) 292f.

[6]) Notices et extr. des mss. XXII, 1 p. 40.

[7]) Auf f. 72 steht *S. Justine de Padua*.

bietet f. 5 *De ordine missae*, f. 17 das „Martenianum" bei Wasserschleben 282—300.[1]) Hinter XII (S. 285 Z. 5 v. u.) folgt: *Innocentio papae. Poenitentibus etiam in extremo su[b] finem vitae commoneo non denegatur.*[2]) Diesem Werke folgt f. 54 b—60 wie bei Martène *De diversis malis*, d. i. das „Remense", ebd. S. 498[3]) (bei Schmitz I 645). Dann f. 61 Egbert, s. u. D.

C. Theodori poenitentiale Umbrense.[4])

1. Es ist von Wasserschleben[5]) nach Hs. Wien 2195 (Salzburg 324) vom 10. Jahrhundert nicht genau gedruckt worden. Er nennt die Hs. *a*; etwas genauer beschreibt sie Schmitz II 512f. 543ff., tut aber beim Abdruck der Anordnung Gewalt an.

f. 2 b. *In Christi nom. — salutem. Exp. praef.* = Schmitz 545 Z. 2—5. — f. 3. *Inc. prol. s. Greg. p. u. R.* richtig nur Wass. 182[5]. *Primum quidem, kariss. — volunt. Expl.* = Schmitz 545 Z. 7—8 v. u. — f. 4 b (und nicht schon davor, f. 1 b): *Inc. capitula — idolorum. XVI De ecclesiae ministerio — XXVIIII De diuersis quaestionibus. XXX Interrogatio b. Augustini Contrariorum* (von einem Franken verlesen statt *Cantuar.*) bis *Res. Greg. Expl. cap.* = Schmitz 544 Z. 7 Sp. 1 — Ende. Die Hs. kennt also die Teilung in 2 Bücher nicht, bringt, anders als Schmitz die den übrigen Ausgaben fehlende Überschriftenliste hinter dem Prolog und zählt Gregors I. Antworten an Augustin zum Schlusse des Werkes. — f. 5 v. *Inc. liber scī Greg. p. I. De crap. et e. Si quis e.* = Schmitz 545 Z. 3 v. u. — f. 24 b. *oportune non possunt* = Schmitz 580 Z. 17 v. u. Er läßt als *XV De reconcil.* folgen, welches Wien als *XIII* zählt. *XXX Int. b. Agustini* — f. 37 v. *XLVIIII Res. Greg. Et quidem hunc testam.* — f. 40 *quam portat invitus* (Beda Hist. eccl. I 27 ed. Plummer I 62 Z. 2). *Finit. Amen.* Dann 1½ Spalten leer.

2. Die Hs. Wien 2223 (Jus canon. 116), die Wasserschleben hierfür als *b* benutzt, entbehrt zwar des Prologs, zeigt aber f. 2: *Discipulus Unbrarum u. A. c.* Auf f. 2 b folgt Überschriftenliste bei Schmitz II 544 Z. 7 Sp. 2; diesem heißt der Kodex *x*. — Fol. 3 — 16 v = Schmitz 545 Z. 3 v. u. bis *non possunt* 580 Z. 17 v. u. *Hec consil.* bis *imminente* = Wass. 219 Z. 8 bis Ende. Fol. 17 b *Inc. excrapsum d. Bed.* (d. i. Beda bei Wass. 220; zu Ende ist eine Lage fortgerissen. Fol. 22 b *Incip. Cap. iudic. penitenciae* bis *elenci* = Schmitz II 217 Z. 12 bis 218 Z. 7, ohne daß (wie hier behauptet) Anfang und Schluß fehlen. Fol. 23 b *De homic. Iud. can. Si quis hom.* bis *in paradiso esse* = Schmitz II 218 Z. 8 bis 251 Z. 18 v. u. Nun erst, also nicht mit Theodor verbunden,

---

1) f. 17 b = C I 4; 18: III; 18 b: IV; 19: VI; 19 b: VIII; 20: IX; 20 b: XII.

2) Folgt f. 21 b = XIV bis f. 54 = LXXVII 7 ff.

3) f. 57 beginnt II; 57 b: Z. 6 v. u.; f. 60 beginnt *qui in* S. 500 Z. 24.

4) Diesen Namen schlage ich gemäß der Inscriptio für das Werk vor, das Schmitz, Bußbücher II 544—556 + 566—580 gedruckt hat, ohne Rücksicht auf Haddan and Stubbs, Councils and eccl. doc. III 173, wo die beste Kritik geübt und allein die älteste Hs., 8. Jhs., benutzt war.

5) Bußordn. 182.

fol. 41 *Inc. cap. scarpsi de iudicio b. Greg. p.* an Augustin aus Beda I 27; s. vor. S., Fol. 77b—87b *Excarpsum de canon. . . . Eambercthi āpi Eburacae*, Grundlage für Egbert ed. Wass. 231 Z. 2 bis 247 Z. 2 = Schmitz II 661 Z. 12 v. u. bis 673 Z. 6, wo die Hs. *δ* heißt. — Auf letztem Schmutzblatt Hand 9. Jahrhunderts: *Uuolafrido episcopus.* (Einen Bischof Walafrid gab es in Uzès a. 877 f.)

D. Zu Egberti Eboracensis poenitentiale.

1. Außer der für die neueren Drucke benutzten Wiener Hs.[1]) bietet den Egbert die Laurentiana.[2]) Sie scheint die älteste der bekannten.[3]) Ihr Text steht dem durch Martène gedruckten aus St. Hubert zunächst. Zwar stellenweise verderbt, bewahrt er allein mehrfach den Sinn und vielleicht recht oft Wortform und Orthographie des Originals. Lateinisches *ae* steht nicht bloß gemäß klassischer Grammatik, sondern auch statt des korrekten *e* am Wortende oder wo es wie kurzes *ae* gesprochen wird. Zugunsten einer künftigen Ausgabe hier die Varianten, die ich, wo sie den Sinn bessern, besterne, verglichen mit Wass. 231 (= Schmitz II 661).

f. 61. Incipit excarsum de canones catholicorum patrum vel paenitentiae ad remedium animarum domni Egberti* episcopi Ebura civitatis. [W *Zeile* 5] Institutie | 6 quae stituerunt* paen. | 7 ac iudicia medicamentum s. aeternae | 8 medicamentum | 9 medicamina | 10 *interpungiere**: inf., vel iudicaes s. d. d. i. i. (qui b. s. et r.) pensant | [12] a. tractant .. divitaes | 14 inuisibilum* [*statt* -lium] | 16 cicatricaes m. a faciae .. stultae medicae, n. dispere | 18 septuplam vel millenam* | 20 in f. cadunt | 21 videt qui me iudice [? *bessere* indicet]. Hoc* n. intellegis, quia D. | 22 videt* et audit* et in p. a. [*richtig ohne* et] deducit et reddet* [Rom. 2, 6] unicuique* s. o. sua. Iter vere | 24 similitudinem | 25 evehuntur* | 27 dixit | 28 pastoralem | 29 pastoralis* | 30 Vel. p. .. ipsos | *S.* 232, *Z.* 2. Ezechiel .. comedent* | 3 et hono rantes pro | 6 volueris | 7 inprimis propter* D. | 8 caput eius*, | 9 antifenarium, missale, b., martyrol. | 11 et co cum* cyclo | 12 p., quia hoc | 13 c. investiges* p. vitia*, sine | 15 distinguae | 17 eidemque .. unum | 18 unoquoque | 19 adolescens | 20 senis, ebetis, ignarus | 22 sanctaemoniales, inf. [*fehlt* debiles] | 23 qualitatem | 24 vol. vel [*ohne* incasu | 25 quali conpunctione* | 26 loca et te. | 27 Penuphius | 28 Hieronimus | 29 Theod. | 30 discripsimus .. sint omnes | 32 Hiesu | *S.* 233 *Z.* 1 exaltet autem* mi. | 3 elemosinis | 4 q. dixit Dominus: | 6 in malum non | 7 malum, n. ignoscae, | 8 habeant. *Folgt in ders. Hd.* f. 62b: [Pseudo-Beda ed. Was. S. 248 = Schmitz II 679], De modis paenitentiae. *Es folgt* f. 63b—64b: Ordo ad dandam penitentiam; f. 65—72': Iudicium penitentie. Si quis clericus vel laicus *vermutlich identisch oder nahe verwandt mit Schmitz* II 340 ff.

2. Auch eine zweite Wiener Hs., 2171, früher Ius canon. 81, um 950, enthält den Egbert. Hier die Varianten, von denen das Wertvolle wie-

[1]) S. 6 Zeilen vorher. [2]) S. B, vor. S.
[3]) Schmitz II 660 zitiert sechs, seit 9. Jh.

derum meist bei Martène steht. Eine Anzahl Barbarismen gehören wahrscheinlich dem Original.

f. 47c. 2 Excarpsum de canone cath. pa. vel penitentiae ad r. a. domni Egberti* arch. Eburace ci. | *Z.* 5 quae | 6 d., qui instituerunt* p. | 9 s a&'nae, quia .. medicamentum | 10 d. medicamina | 11 pensant a. tractant | 14 invisibilium* | 15 oporteat | 21 videt* et audit et | 22 abs. [*ohne* et*] deducet et reddet* | 23 opera sua. Et item: 24 cavera | 26 terrenam | 27 dixit | 29 prep. scientiae Ezechihel | 30 Vae p. Israel .. ipsos. *S.* 232 *Z.* 1 *fehlt* non | 2 Ezechihel ait Vae | 4 comedentes | 5 preparent | 6 *fehlt* o | 7 propter* | 9 ps., [*fehlt* lect., ant.] mis. | 10 anni* circulo | 11 comp. cum* cyclo .. postea | 12 *fehlt* suum | penitentilem | 13 ordinatus .. cau. investiget* | 17 eadem | 18 sit in unoquoque | 19 ser., diues* et pauper*, infans .. adolescens | 20 ebetes | 23 peccorum | 24 uel [*ohne* in] casu | 25 quali conpunctione | 27 Pynuphius | 28 Hiero. | 29 Theod. | 30 sint omnes | 31 potentiora | 32 Hiesu f. Syr. 233 *Z.* 1 exaltat misericordiam iudicio | 3 helymosinis | 4 fa., tamen* n. p. | 6 persevera | 9 *fehlt* Ex. pr. *Rubrikenliste und Kapitelzahlen fehlen.* 22 capitalibus criminibus | 23 explicando | 26 idem *statt* id est | 28 rapina* | 31 op. [*ohne** et] helymosinas | 34 IIII ann. | 35 erat. 234 *Z.* 3 l. I an. [*ohne* pen], cl. | 7 si in* cons. e., e. XIIII an. | 8 subdi. VIII | 10 Mo. forn. faciens | 14 patricidiis 11 VII an. qu. XIIII et VII c. eis *ohne* exul fiat | 18 Item si | 22 quadrupe f. II a., subd' III, diac. V, pr. VII, ep. X an. peñ. | 27 *fehlt* an. pen. | 29 naturale forñc.* per. 234[a] Si cl. uenationes ex., añ I peñ., d. II, p. III [= Andag.]. *Z.* 33 ebdom. ieiunet* ad u. 235 *Z.* 6 laicos* | 9 dimiserit .. coniugi | 14 pen., exsul VII, si odii m. fuit | 16 meditationem | 17 ri, III a. [*ohne* pen.], qui | 23 auguria* .. V a. [*fehlt* pen.] | 27 isto semper | 29 m. et [sine *fehlt*] carne et i. [*ohne* usque] ad vesperam* | 30 cibo et [ieiunet 3 d. et *fehlt*] tres | 31 cibo comedat* [f. 48] et ieiunet* III dies ad nonam* et III [*ohne* usque] ad vesperam* [*ohne* ieiunet] | 35 na. D. [*ohne* q. dies] et in* ep. et p. a. ad* albas | 36 sancti Michahelis* et sanctae M. | 37 Martini [* *statt* martyri]. 236 *Z.* 5 manducatis | 7 hoc modo* i. | 11 diac. [* *ohne* vel qui in] forn. | 12 non tamen* comm., q. [* *fehlt* enim] non | 13 in [*ohne* id] ipsum | 16 helymosinas | 20 *fehlt* III | 21 cibo comedat | 25 penit. — III an. *fehlt* | 31 annos *fehlt* | 38 fiat. 237 *Z.* 2 si cum la., sicut cl. sine gr., quia 3 annum *fehlt* | 6 Theodorus | 9 inveniens I an. et dimidium *ohne* pen. | 17 *fehlt* filium | 19 Si sine con. au. sunt | 20 in consuetudine | 23 annum *fehlt* .. mollis | 24 pueri pen. | 29 II annos pen. | 29 *hinter § 19:* Si laicus maculans uxorem proximi sui vel virginem, I an. pen.; si ancillam: II; si genuerit ex ea filium: VI an.; si sine coniugio sit: III quad., quidam: XL d. [*also wiederholt, doch verderbt,* § 15f.]. Qui cum matre sororeve aut cum filia, XII an. [*aus* IV § 3f.] can. iudicabit. Qui cum peccode [= § 20] | 31 II (*statt* unum) .. pueri pen. [§ 21] Op. enim di. esse in natura* de qual. peccorum v. h., s. s. di. sive* pauper an dives. *Folgt Umschreibung der* Praefatio *ed. Wass.* 232 *Mitte und erst hinter Zitaten aus Isidor, Gregor,* Ordo ad penitentiam dandam, *Gebeten* (*fol.* 49: Si tempus est ut vacet, dic istas

orationes; si non, istę duae sufficiunt) *ohne Absatz: fol.* 49 b, *col.* 1 *vorl. Z.* = *Was.* 238 *Z.* 1 De iur. eiusque* medicina. Qui iur. | 5 reliquiis | 7 p. vel diac. seu in c. non cons. | 9 VI men. | 11 sed. est ig. | 12 qua. al. III an. [*also* 13 *Wörter übersprungen*] | 17 pen. *fehlt* | 19 priusquam in i. ducatur | 26 pariat | 33 autem *fehlt* .. tres *fehlt* | 34 *zweites, drittes* in *fehlen.* VII (*statt* VI) | 35 in *fehlt* se *fehlt* | 36 ab. an.* I pa. *S.* 239 *Z.* 1 uel XX | 4 acciderit | 9 culpae pen. | 16 occidit | 19 qui (*statt* quomodo) | 20 si in cons. *fehlt Zeile* III *bis* erit | 24 sortes quae* .. divinationes | 28 II [*fol.* 50] uel *ohne* annos | 30 filium* suum super t. ponit | 31 sanitate | 33 q. luna* obs. | 34 defendere | 37 filactiria. 240 *Z.* 1* sucino | 3 si non *desinit .. sive laici .. *fehlt* a. p. | 5 uel eorum penitentiis | 8 uel III* [*ohne* pen.], cl. VII uel XIIII | 9 *zweites* ebd. *fehlt* | 13 Si sacerdos p. t. sive a. | 23 manum c. m. .. *zweites* ebd. *fehlt* | 25 di. p. *fehlt* .. *beide* dies *fehlen* | 26 III uel II ebd. | 27 VII d. peniteat .. manu tangerit | 28 uel XX d. | 30 coinq. | 31 quoadusque | 34 psalmos .. furor *ohne* tuo. 241 *Z.* 1 furor *ohne* tuo .. *fehlt* secundum | 2 exaudi de* profundis Dñe exaudi uel | 5 sit *fehlt* | 9 cantet | 11 poll. sit | 12 ps. cantet | 14 dormitionem | 16 voluntate | 17 *zweites* dies *fehlt* | 19 si epi. L, si mo. | 22 furtu curaque eius | 30 commi. | 31 effrangerit, si l. I a. p. et* precium r. uel II a. p. Si m. a. fecerint fu., III a. p. = *Andag. in Anm.*[3] | 32 iudicauit | 35 Si clericus t. f. fecerit | 36 iud. uel ep. *S.* 242 *Z.* 2 fecerat .. quomodo s. iudicauit | 4 ebrietate uel* eius medicina | 9 facit | 12 p. aut di ... facit | 13 *fehlt* pe. | 15 dies [*fehlt* pe. et in III]* alii VII d. | 18 la. sit, qui | 23 Si quis p. e. [*ohne* vel vor.] vomerit | 24 *ohne zweites* d. p. | 25 *ohne beide* d. p. .... epi. LC d. | 29 *fehlt* q. bis ps. | 34 si uo. scit | 36 hoc e. ebriositatis q. statim m. mutent et l. balbutiet et o. turbantur et* vertigo. *S.* 243 *Z.* 1 diebus peniteat | 2 dies *fehlt* | 3 ebdo. *fehlt* | 13 sapo. non habet | 16 = 243′ *wie Andag.* | 18 per. [*ohne* et] v. invenerit di. XX | 19 ps. LXX | 21 invenerit, XL d. [*ohne* pen.] uel | 33* morticinum .. si inscius | 34 *fehlt* pe. | 35 fraude .. ebetis. *S.* 244 *Z.* 1 p.; sin a. et inf. si sc. XL d. [*ohne* p.] | 2 quad. tres uel u. a. peniteant | 4 familiari | *Z.* 6 *fehlt* | 8 liquorem | 9 cenobiis | 10 novit .. bi. psalterium* cantet | 15 pen. infra* XX annorum [= *And.*] | 17 Puer* [= *And.*] X a. a. furti | 19 liquido *fehlt* | 22 cibo* sicco aut in* pulte aut | 26 qui hoc inpl. quod in p. sc. est poterit | 27 per misericordiam* *ohne* Dei [= *And.*] | 29 genua f. aut s. *fehlt* .. ps. c. *fehlt* | 30 intra | 31 die valent ducenta g. flexio u. u. den. .. helemosinas pro die ualent. [*S.* 245 *Z.* 1] tribus pan. | 5 *zweites* genu *fehlt* | 7 usque *fehlt* .. et a vino | 8 psallit .. flectendo 10 donet helym. | 12 *beide* usque *fehlen* .. vesperam | 13 pensat ... helymo. | 14 ei pe. erit | 16 epiphania [*fol.* 51] | 17 scribuntur | 19 helymo. | 20 sol. XVIII | 21 cri. cu. | 22 et si | 23 reddo et de mancipiis | 26 dicit | 28 emendat | 29 *erstes* et *fehlt* | 30 omne .. sanguinem | 32 vult *fehlt* | 33 iudicavit | 34* salvare [= *And.*]. *S.* 246 *Z.* 1 sanem | 2 adquirat | 4 Item de pr. | 7 dix. qu. in ver. | 10 aestate, in hîeme .. | *ohne letztes* in | 11 uel discernat | 12 quadraginta* vicibus bis, *fehlt* desinat *bis* sexies et primo *zugefügt.*

Vor c. 16 *in ders. Hd. neue col.* 2 *des Fol.* 51* Inquisitio sc̄i Hieronimi prb'i. XII triduanas cum IIII psalt'. impletis cum palmadas CCC per singulos psal' excusant annum. Et XXIIII biduanas cum III psalt. cum palmadis CCC per singulos psalt'. alium annum. LXXV psalmi cum venia per noctem cum palmadis CC excusant triduanam. CXX missas speciales cum tribus psalteriis et cum CCC palmadis excusant C solid' de auro cocto in helymosina [*Sachlich identisch mit Ducange s. v.* palmata; *vgl.* Schmitz II 674].

Edidit sc̄s Bonifatius archiepiscopus. Quomodo [= *Was. S.* 246 *Z.* 16]. — *Z.* 18 pro uno die .. V vicibus | 19 XV vicibus | 20 inmaculati* et VI vicibus „Miserere mei Dn̄s" et V vicibus Pater noster et LXX vicibus prost. | 21 terra cum Pater noster dicat iniect. faciat | 23 C vices | 25 lacrimis confitere debet, quia lacrimas [*am Rande korr.* -mae] | 26 merentur. *Endet* [= Schmitz II 673 Z. 2]; *folgt in ders. Col. und Hand* Ratio de septuagesima.

Berlin. F. Liebermann.

Literatur.

August Naegle, Kirchengeschichte Böhmens. Erster Band: Einführung des Christentums in Böhmen. 1. u. 2 Teil. Wien und Leipzig, Wilh. Braumüller 1915, 1918. XIV u. 226, XIII u. 517 S.

Der Professor der Kirchengeschichte an der Deutschen Universität in Prag A. Naegle arbeitet seit Jahren an einer breit angelegten Kirchengeschichte Böhmens, die das ältere Werk von Anton Frind (4 Bde. 1864—78) ersetzen soll. Bis jetzt liegen die beiden ersten Teile des ersten Bandes vor, die von den Anfängen des Christentums in Böhmen (Beziehungen der Markomannenfürstin Fritigil zum hl. Ambrosius 396) bis zur Gründung des Bistums Prag 973 führen; ein dritter Teil soll den ersten Band, der die Einführung des Christentums in Böhmen bis 1039 behandeln will, zum Abschluß bringen und auch ein Personen- und Sachregister enthalten. Mögen dem Verfasser, der schon jetzt die übergroßen Schwierigkeiten der Drucklegung nur durch einen Griff in die eigene Tasche überwinden konnte, die äußeren Mittel für die Fortsetzung seiner sehr dankenswerten Arbeit nicht fehlen! Naegle gibt weniger eine Darstellung als eine umfassende Untersuchung, in der alle Probleme in ausführlichster Weise vor uns ausgebreitet und an der Hand der Quellen und der gesamten Literatur besprochen werden. Besonders wertvoll wird uns in Deutschland dabei die eingehende Behandlung der tschechischen Forschung sein.

Ein Hauptergebnis Naegles ist, daß das Christentum nicht aus Mähren, sondern aus Bayern nach Böhmen gekommen ist und in Bayern dauernd seinen Mittelpunkt hatte bis zur Errichtung des eigenen Bistums in Prag. Insonderheit wird die Nachricht des Cosmas von Prag, wonach bereits Bořiwoj, der Gemahl der Ludmilla, der erste christliche Prager Herzog gewesen sei und durch den hl. Methodius (also aus Mähren) die Taufe empfangen habe, in überaus breiter, aber überzeugender Untersuchung als unglaubwürdig erwiesen (I 61—226; zur Methodiusliteratur S. 66 kommt jetzt H. v. Schubert in den S.-B. der Heidelberger Akad., Phil.-hist. Kl. 1916, 1). Die ersten christlichen Přemysliden waren vielmehr Bořiwojs Söhne Spitigniew und Wratislaw, die nach den Annales

Fuldenses 895 auf einem Regensburger Reichstag als Christen an der Spitze der böhmischen Fürsten auftraten. Über das Folgende, die böhmische Geschichte im 10. Jahrhundert, habe ich inzwischen in der Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens Bd. 52 (1918) einen Aufsatz veröffentlicht, dessen Ergebnisse N. noch nicht verwerten konnte. Wratislaw war der Eroberer von Schlesien bis zur Oder, der Gründer Breslaus. Sein Todestag (13. Februar 921) wird II 31 wohl zu Unrecht in Zweifel gezogen. Über seinen Sohn, den hl. Wenzel (921—935), handelt N. wieder ganz besonders ausführlich. Sehr instruktiv ist dabei namentlich die quellenkritische Untersuchung über die Wenzel- und Ludmillalegenden II 33—71 (zu S. 45, 284: der Bericht Widukinds über Wenzel ist nicht erst 967, sondern schon ein Jahrzehnt früher geschrieben, vgl. H. Bloch im Neuen Archiv Bd. 38). Falsch ist die durch Bretholz vertretene, von N. II 276 ff. übernommene Ansicht, daß Wenzel schon 929 ermordet worden sei und der Zug Heinrichs I. nach Böhmen sich gegen seinen Bruder Boleslaw I. gerichtet habe. Und ebenso falsch ist II 366 die Rückkehr zu der Ansicht, daß Boleslaw I. 967 (statt 972) gestorben sei. Beide Daten beruhen auf Cosmas, dessen Jahreszahlen in dieser Zeit aber sämtlich unrichtig sind. Zur Lechfeldschlacht II 345 vgl. A. Schröder im Archiv f. d. Gesch. des Hochstifts Augsburg Bd. 1; zu den Eroberungen Boleslaws I. und dem von seinem Sohn 990 verlorenen Gebiet (II 349f.) meinen Aufsatz S. 14, 30f. Gut ist II 354 ff. die Stellung Boleslaws I. zum Christentum beurteilt. Seine Tochter (so richtig II 361) Dobrawa brachte es auch nach Polen. Ihr Gemahl, Herzog Misika, sollte aber nicht mehr Mieszko (S. 116) oder Miesko (S. 362), sondern nur in dreisilbiger Form genannt werden; vgl. L. Schulte in der Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlesiens Bd. 50 (1916). Und die älteste Polenchronik (II 115 A. 575, 362 A. 158 mit falschem Verweis) ist nach der Ausgabe von L. Finkel und St. Kętrzynski (Galli Anonymi Chronicon, 1899) zu zitieren, der Name Martinus wegzulassen. Das letzte Kapitel weist die viel besprochene Gründung des Bistums Prag, über die N. bereits Deutsche Arbeit 9, 7 aufschlußreich gehandelt hatte, wiederum und mit vollem Recht zum Jahr 973, d. h. noch in die letzte Zeit Ottos I. Daß dagegen bei der Besetzung des Bistums mit dem Sachsen Thietmar (974/75) nicht Kaiser Otto II., sondern der Böhmenherzog den maßgebenden Einfluß gehabt habe, erscheint gegen II 445f. mehr als fraglich. Und ebensowenig sind die Ausführungen II 464—497 über den Umfang der neuen Diözese überzeugend. Daß die alte Grenzbeschreibung, die eine Kaiserurkunde von 1086 enthält, im 11. Jahrh. verfälscht worden sei, ist ganz unmöglich, da niemand damals auf den Gedanken gekommen sein kann, Krakau, das seit 1000 Sitz eines eigenen Bischofs war, und das Land an der Waag, das seitdem zur Diözese Gran gehörte, für das Bistum Prag in Anspruch zu nehmen. Das Bistum Prag sollte 973 nicht nur die politisch zu Böhmen gehörigen (und in jener Grenzbeschreibung gegen die anderen schon bestehenden Bistümer genau abgegrenzten) Länder umfassen, sondern außerdem ein weites Missionsgebiet im Osten, dessen Grenzen ganz naturgemäß weniger scharf an-

gegeben worden sind, und das erst in der Folge durch Errichtung der Bistümer Mähren, Krakau, Gran wieder verlorengegangen ist. Dieses, wie mir scheint, einleuchtende Ergebnis meines Aufsatzes im Archiv für Urkundenforsch. Bd. 6 ist von N. nicht widerlegt worden.

Breslau. Robert Holtzmann.

H. Nottarp, Die Bistumserrichtung in Deutschland im achten Jahrhundert (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von U. Stutz, 96. Heft). Stuttgart, F. Enke 1920. VI und 259 S. 8°.

So häufig gleich in den letzten Jahren zahlreiche Arbeiten — neben dem Werke von A. Hauck die Ausgaben und Untersuchungen von W. Levison und M. Tangl — sich dem Zeitalter des hl. Bonifaz (gest. 754) und damit den Anfängen der kirchlichen Organisation auf deutschem Boden zugekehrt haben, so erfreulich ist es, ein Buch wie das von H. Nottarp willkommen zu heißen, das die Geschichte und das Recht der Bistumserrichtung in Deutschland während des achten Jahrhunderts aufzuhellen unternimmt. Rein äußerlich betrachtet zerfällt es in zwei Teile: der erste geht den Ursprüngen der Bistümer Utrecht, Salzburg, Freising, Regensburg, Passau, Neuburg, Eichstätt, Würzburg, Erfurt und Buraburg nach; der zweite ist bestimmt, das Recht der Bistumserrichtung in frühkarolingischer Zeit zu vergegenwärtigen, derart daß in ihm die Gründung, die Bestimmung der Sitze und die Umgrenzung der Bistümer, ihre Bestiftung und Besetzung, der Kathedralklerus und die Klöster, die Landkirchen und ihre Priester, der Metropolitanverband und das Synodalwesen behandelt werden, bis nach einläßlicher Würdigung des Kirchenvermögensrechtes ein gedrängter Überblick die Ergebnisse aller Betrachtungen festzustellen sucht.

Nicht als ob diese Inhaltsangabe des Werkes dessen Charakter erschöpfend widerspiegelte. Auch die Beherrschung der Quellen und der Literatur haben wohlbegründeten Anspruch auf Hervorhebung wie nicht zuletzt die vorbildlich subtile Art der Untersuchung selbst, die an keinem Problem vorbeihastet, jedes einzelne vielmehr einsichtsvoll zu klären weiß. Blendende Hypothesen sind vermieden, überall steht der Verfasser auf festem Boden; nirgends wird die dürftige Überlieferung vergewaltigt, dank ihrer verständnisvollen Deutung aber manches Resultat abgerundet, so daß auch von dieser Seite aus ein Buch wie das von L. Zehetbauer (Das Kirchenrecht bei Bonifatius, dem Apostel der Deutschen. Wien und Leipzig 1910) überholt erscheint. Die Eigenart der Schrift wird wohl am offensichtlichsten in ihrem zweiten Abschnitt, und sollte einer seiner Paragraphen wiederum als zumeist gelungen bezeichnet werden, so kann es keinem Zweifel unterliegen, daß in erster Linie dem über das Kirchenvermögensrecht (S. 187 ff.) der Vorrang gebührt, eben weil hier die Vorzüge von Nottarps Untersuchung und

Darstellung sich zumeist offenbaren. Sein Thema ist die Beantwortung der Frage, wer der Träger aller der Vermögensrechte verschiedenen Ursprungs und Inhalts war, die einem neugegründeten Bistum anheimgegeben wurden, und nach welchen Gesichtspunkten sich ihre Verwaltung gestaltete. Nicht alle Ergebnisse des Verfassers können hier wiederholt werden, immerhin ist auf mehrere mit seinen Worten selbst nachdrücklich zu verweisen. Der rasche Blick über den durch die zufällige Überlieferung bedingten und darum ungleichartigen Urkundenbestand der einzelnen Bistümer, so heißt es S. 211ff., „läßt erkennen, daß für die vermögensrechtlichen Beziehungen allenthalben das Bistum, verkörpert durch die Kathedralkirche, als Träger des Bistumsgutes angesehen wurde. Die zur Bestimmung des Rechtsträgers verwendeten und noch vollständig synonym gebrauchten Ausdrücke basilica, ecclesia, monasterium, sedes, episcopatus, episcopium bezeichnen sämtlich die kirchliche Anstalt. Deren Vermögen, res ecclesiae, ist gebundenes Zweckvermögen; der kirchliche Zweck, dem es gewidmet ist, wird durch den Schutzheiligen der Kathedrale symbolisiert, daher werden die für die Anstalten bestimmten Zuwendungen an den Bischof oder in dessen Gegenwart tradiert und dann an den Altar des Heiligen oder an seine Reliquien pertinenziert, sodaß für die volkstümliche Auffassung oft der Heilige selbst als Eigentümer des Kirchenguts erscheint. Das Bistum als Anstalt, als nichtphysische Person, wird vertreten durch den Bischof; er verwaltet und nutzt das Bistumsgut, das von seinem Privatgut geschieden ist. Das Kirchengut ist ihm anvertraut, es gehört zu seinem opus; er muß die Verwaltung zum Nutzen der Kirche führen. Hierbei ist er zwar nach innen hin der beschränkenden Aufsicht eines Presbyteriums unterworfen, Dritten gegenüber ist er aber in der Vertretung seiner Kirche ganz frei, er kontrahiert vermögensrechtlich mit sich selbst, mit dem Herrscher, mit anderen kirchlichen Anstalten und mit den zahlreichen weltlichen und geistlichen Besitzern von Vermögenswerten. Davon, daß der Herrscher auf Grund der Tatsache, daß er die Bistümer gegründet und dotiert hatte, in die privatrechtliche Sphäre der Bistümer eingegriffen hätte, verlautet nichts, selbst die von ihm herrührende ursprüngliche Ausstattung unterliegt nachher einzig der Verfügnisbefugnis der Bischöfe. Die Bischöfe haben über ihren Privatnachlaß Dritten gegenüber volle Testierfreiheit, nur durch kirchliche Vorschriften sind ihnen einige Beschränkungen auferlegt." „Aus alledem folgt", so liest man S. 214ff., „daß die im achten Jahrhundert in Deutschland entstandenen Bistümer keine Eigenbistümer waren, bei ihrer Errichtung haben die germanischen Grundsätze des Eigenkirchenrechts keine Anwendung gefunden. Für Bistumsgründungen fehlte es an einheimischen Vorbildern, die Germanen kannten wohl Tempel und später Kirchen, aber sie hatten in ihrer eigenen vorkirchlichen Entwicklung nichts dem Bistum Ähnliches, das Bistum fanden sie in Gallien als römische Einrichtung altkirchlichen Rechts vor und übernahmen es unverändert; so war es den päpstlichen Legaten, die im achten Jahrhundert die ersten einheimischen Bistümer in Deutschland errichteten, ein leichtes, hierbei

die altkirchlichen Grundsätze zur Durchführung zu bringen, das mußte den Gründern ganz selbstverständlich erscheinen. Die wenigen Nachrichten über den Gründungsakt zeigen die Anwendung der Gelasianischen Kirchengründungsformel, und die Zeugnisse aus dem privatrechtlichen Leben der neuen Bistümer lassen sie als freie vermögensfähige Anstalten erkennen. Mit der kanonischen Errichtung haben sie zugleich privatrechtliche Rechtspersönlichkeit erlangt" — alles Verhältnisse, zu deren noch weiterer Verdeutlichung mit gutem Grunde Parallelen der angelsächsischen Entwicklung herangezogen werden (S. 218ff.). Waren aber die deutschen Bistümer grundsätzlich von jeder privatrechtlichen Herrschaft eines anderen frei, so „gerieten sie allerdings bald in eine gewisse Abhängigkeit von der weltlichen Gewalt durch die mit der Verpflichtung zur Leistung von Abgaben verknüpften Schutzverhältnisse, auch bekam der König das Recht zur Ernennung der Bischöfe. Aus diesen öffentlich-rechtlichen Beziehungen des Herrschers zu den Bistümern konnte sich später die Auffassung einer privatrechtlichen Herrschaft über sie entwickeln, man fing an, sie als Eigenkirchen des Reichs zu betrachten, wobei die bischöfliche Kathedrale als große königliche Eigenkirche, ihr Gut als königliches bzw. Reichskirchenvermögen erschien; aber dem Eigenkirchenrecht völlig unterworfen wurden sie nie, ihre Privatrechtspersönlichkeit blieb unangetastet" (S. 221f.). Anders „im Innern, in dem privatrechtlichen Verhältnis des Bischofs zu seinen Geistlichen und zu den Kirchen und Klöstern seines Sprengels". Hier „stießen die altkirchlichen Bestimmungen mit dem Eigenkirchenrecht zusammen", vor dem sie alsbald zurückweichen mußten, derart daß die Bischöfe in weitem Umfange eben dieses Eigenkirchenrecht sich dienstbar machten. Die Eigenkirchen im Bistum ließen sie an dieses tradieren, nicht minder die Klöster, sodaß „äußerlich ein dem ursprünglichen kirchlichen Recht ähnlicher Zustand erreicht wurde, da ja der größte Teil des Kirchenguts wieder beim Bischof vereinigt war .... In der inneren Struktur des Bistums hatte der Germanismus gesiegt, das altkirchliche Recht hat sich hier trotz der Mahnungen der Päpste nicht durchführen lassen" (S. 222ff.).

Es mag bei diesen Auszügen sein Bewenden haben, die nur dem oberflächlichen Blick unlebendige Begriffe zu umschreiben scheinen. Wer schärfer zuschaut und vor allem wer sie mit der Gesamtheit der aus den Quellen geschöpften Belege bei Nottarp auf sich wirken läßt, schaut in ein reges Leben hinein, in Maßnahmen und Richtungen der kirchlichen Verwaltung jener Tage, die man mit der geräuschlosen und darum so lange verkannten Tätigkeit der preußischen Bureaukratie seit dem Jahre 1815 vergleichen kann, als sie vor die Aufgabe gestellt war, den neuen preußischen Staat zu organisieren. Eben deshalb aber, weil Nottarp seines Themas völlig Herr geworden ist, möchte von ihm gefordert werden, auch die späteren Bistumsgründungen auf deutschem Boden einer ähnlich tiefschürfenden Untersuchung zu unterwerfen: sie würde ihn sicherlich mit keineswegs nebensächlichen Ergebnissen belohnen, sondern solchen, die wiederum Zusammenarbeit und Gegensatz

des weltlichen und des kirchlichen Rechts im deutschen Reiche des Mittelalters verdeutlichen. Wir sind des Glaubens, daß die Gründung deutscher Bistümer, wie ihrer bis zum Beginn des elften Jahrhunderts das deutsche Königtum, seitdem aber das Landesfürstentum und die Kirche sich annahmen, ihn reizen müßten, den Übereinstimmungen mit den Bistumserrichtungen des achten Jahrhunderts und noch mehr den Abweichungen von ihnen nachzugehen. Wieviel im einzelnen hier noch zu tun ist, hat jüngst die eindringende Studie von P. Kehr (Das Erzbistum Magdeburg und die erste Organisation der christlichen Kirche in Polen; Abhandlungen der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1920, phil.-hist. Klasse n. 1) gezeigt. Sehen wir recht, so ist die Höchstzahl der Bistümer im Deutschen Reiche und in seinen Territorien erst im fünfzehnten Jahrhundert erreicht, um dann im sechzehnten infolge der Einwirkungen der Reformation zu sinken, — immer neue Arbeiten befassen sich mit der Frage, wie innerhalb dieses Zeitraums die Bistümer besetzt wurden, aber es fehlt, sieht man von den Notizen bei P. Hinschius (Kirchenrecht II, Berlin 1878, S. 382ff.) ab, an einer monographischen Behandlung dieses Stoffes bis zur Reformation, deren Inangriffnahme durch Nottarp wir nicht minder begrüßen würden als ihre Einleitung gleichsam in der hier angezeigten Schrift.

Halle an der Saale. A. Werminghoff.

E. Perels, Papst Nikolaus I. und Anastasius Bibliothecarius. Ein Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert. Berlin, Weidmann 1920. XII und 327 S.

E. W. Meyer, Staatstheorien Papst Innocenz' III. (a. u. d. T.: Jenaer historische Arbeiten hrsg. von A. Cartellieri und W. Judeich. Heft 9). Bonn, A. Marcus und E. Weber 1920. 50 S.

Gleichwie vor Jahren auf die neue Ausgabe der Briefe des Papstes Nikolaus I. (858—867) im Rahmen der Monumenta Germaniae historica (Epistolae VI p. 257sqq.) durch E. Perels hingewiesen werden durfte (vgl. diese Zeitschrift, Kanonistische Abteilung II, 1912, S. 383f.), so mag heute darauf aufmerksam gemacht werden, daß ihr nunmehr derselbe Gelehrte eine eindringende Untersuchung zur Geschichte desselben Papstes folgen lassen konnte, nachdem auch ihre Veröffentlichung die Unbilden der Kriegs- und der sog. Friedenszeit hat erfahren müssen. Wir haben es mit einer historischen, nicht mit einer rechtshistorischen Arbeit zu tun, um es mit einem Worte zu sagen, mit dem Versuche, die Persönlichkeit, die Politik und die Anschauungswelt des bedeutendsten Papstes im neunten Jahrhundert zu vergegenwärtigen, des Mannes, der in demselben Sinne Karls des Großen Nachfolger war wie etwa Gregor VII. derjenige Konrads II. und Heinrichs III., Innocenz III. der Erbe des

Staufers Heinrichs VI. Verbietet gleich diese Zweckbestimmung ein näheres Eingehen auf das in jeder Hinsicht verdienstliche Werk, das die Fäden der papalen Wirksamkeit ebenso geschickt entwirrt wie auch wieder zu einem geschlossenen Gesamtbilde zusammenzufügen weiß, so ist doch hier daran zu erinnern, daß erst durch Perels die historische Grundlage für die gehörige Einschätzung aller jener papalen Maßnahmen geschaffen ist, die der Stellung Nikolaus' I. in und über der abendländischen Kirche, gegenüber der byzantinischen Kirche entsprangen. Der Kirchenrechtshistoriker kennt die Tragweite seiner Schritte im Ehestreit Lothars II., in den Auseinandersetzungen mit Hinkmar von Reims und im Kampfe gegen Kaiser und Patriarch von Konstantinopel. Er weiß, welche Bedeutung die Erlasse des Papstes in allen diesen Ereignisreihen für die Überlieferung kirchenrechtlicher Normen und für den Ausbau der papalen Doktrin besitzen, — er wird eben deshalb die Ausführungen von Perels mit um so größerem Nutzen sich zu eigen machen, weil sie auf ausgebreiteter Kenntnis und gewissenhafter Ausdeutung der Quellen von jeglicher Art, der älteren und neueren Literatur beruht. Erst durch sie wird die zeitliche Bedingtheit aller jener Sätze ersichtlich, die aus den Briefen Nikolaus' I. und aus den Akten der während seiner Regierung gehaltenen Synoden[1]) in das Corpus iuris canonici übergingen und mit ihrer Allgemeingültigkeit gleichsam zeitlos wurden. Um dies nur an einem Beispiel klarzumachen: wenn Nikolaus I. unbestreitbar der Papst war, der als erster sich der pseudoisidorischen Dekretalen bediente, so ist es angebracht, durch Perels darüber belehrt zu werden, aus welchen Anlässen und Strebungen heraus diese Handhabe ergriffen wurde, um den Entschluß des Papstes, den Prozeß Hinkmars von Reims wider Rothad von Soissons eigenmächtig in zweiter Instanz zu entscheiden, zu unterstützen. Weil hierfür das geltende Kirchenrecht nur schwache Unterlagen darbot, war die Sammlung Pseudoisidors, die wahrscheinlich Rothad selbst nach Rom überbrachte, willkommen, zumal da sie ohne Schwierigkeit die erforderliche Grundlage abgab, nur daß die Benutzung nicht offen ausgesprochen, vielmehr durch breite theoretische Ausführungen absichtlich verdeckt ward, mit deren Hilfe das — neue — päpstliche Recht annehmbar gemacht werden sollte (vgl. Perels S. 110ff.).

Der Verfasser nennt sein Buch einen Beitrag zur Geschichte des Papsttums im neunten Jahrhundert und seinem Ziele gemäß verfolgt er die Regierung Nikolaus' I. entsprechend dem Auf und Ab der Richtungen, die sein Held einschlug. Seine Darlegungen insgesamt beschließt er mit einer Wertung des von ihm geschilderten Pontifikates (S. 170ff.), die dank vor allem seiner Kenntnis der Papstbriefe und ihrer oft verkannten oder unbeachtet gebliebenen älteren Quellen zu wertvollen

[1]) Der Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1919 von P. Kehr (Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1920 n. XXXII S. 627) kündigt wichtige Quellenuntersuchungen von E. Seckel an, die in den Abhandlungen der Akademie vorgelegt werden sollen.

Ergebnissen führt. Er entfernt sich in keineswegs unwesentlichen Punkten wie von der Charakteristik des Papstes durch A. Hauck (Kirchengeschichte Deutschlands II, 3. und 4. Aufl., Leipzig 1912, S. 549 ff.) so von dem Bilde, das A. Greinacher (Die Anschauungen des Papstes Nikolaus I. über das Verhältnis von Staat und Kirche, a. u. d. T.: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte, herausg. von G. von Below u. a. m. Heft 10. Berlin und Leipzig 1909) gezeichnet hat. Er spricht ihm u. a. die systematische Einheitlichkeit der Anschauungen über das Verhältnis von Staat und Kirche ab, erkennt aber ebenso an, daß alles in allem das theoretische Endziel seiner Ansprüche kein anderes war als die Herrschaft über die ganze Welt, die pontifikale Theokratie. Mit Recht wird erklärt: „Dieser Papst war in erster Linie praktischer Politiker; er trug Sorge dafür, daß die Theorie, die in seinen Briefen Ausdruck fand, dem jeweiligen politischen Bedürfnis entsprach", und Perels schließt mit dem Satze, daß niemand den erfolgreichsten Päpsten des Mittelalters erfolgreicher den Boden bereitet hat als Nikolaus I. Begründet aber und gefestigt wird solches Urteil auch im zweiten Teil des Buches, der den Anteil des Bibliothekars Anastasius an der Politik Nikolaus' I. auf das ihm gebührende Maß einzustellen trachtet. Im Gegensatz zu A. Lapôtres allzu weitgehender Einschätzung dieses Mannes liefert der Verfasser in umsichtiger und methodisch sicherer Prüfung des Materials eine Lebensdarstellung und Charakteristik dieser eigenartigen Persönlichkeit, umgrenzt er die Teilnahme des Anastasius an der päpstlichen Politik und Korrespondenz, wohlgemerkt seine Teilnahme, derart daß ihm nur die Rolle des Helfers und Beraters, nicht die des maßgebenden Führers zugebilligt werden darf. So fügen sich beide Teile des Werkes zu einer inneren Einheit zusammen; wenn auch der zweite dem kirchenrechtshistorischen Interesse ferner liegt als sein Vorgänger, so wird man ihn um so weniger missen wollen, weil er die Darstellung des ersten Abschnittes noch einmal gegen etwaige Einwände sicherstellt. Alles in allem demnach ein wohlgelungenes Buch, die erfreuliche Frucht der Versenkung in ein vielgestaltiges und vielseitiges Problem, dazu die erfolgreiche Bestätigung jenes Urteils über Nikolaus I., das einst der zeitgenössische Chronist Regino von Prüm fällte, wenn er dem Gedanken Ausdruck verlieh, daß seit Gregor dem Großen kein Papst ihm gleichzustellen wäre: „Über Könige und Tyrannen gebot er machtvoll gleichwie der Herr des Erdkreises; den frommen Bischöfen und Geistlichen freundlich und milde, war er den Ruchlosen gegenüber schrecklich und furchtbar, so daß mit Fug geglaubt werden kann, auf Gottes Geheiß sei in unseren Tagen ein neuer Elias erstanden, nicht dem Leibe nach, sondern im Geiste und in der Kraft" (Reginonis chronicon ad a. 868, MG. SS. I, p. 579, ed. F. Kurze, SS. rer. Germ. p. 94).

Auch die Schrift von E. W. Meyer über die Staatstheorien Innocenz' III. (1198 — 1216) kann nur in aller Kürze angemerkt werden. Mit redlichem Eifer trägt sie aus den Briefen und Schriften des Papstes die Stellen zusammen, aus denen seine Anschauung vom Anspruch des Papsttums auf Weltherrschaft, vom Verhältnis beider Ge-

walten, von der richterlichen Stellung des Papstes und seiner Mitwirkung bei der Erhebung des Kaisers sich ergibt. Trotz gelegentlicher Ansätze aber fehlt das Streben, das von Innocenz III. nur Wiederholte scharf von dem ihm Eigenen zu sondern, wie denn z. B. die allegorischen Bilder von den zwei Schwestern und von den zwei Himmelskörpern (vgl. S. 21 ff.) nicht erstmals von ihm fixiert worden sind. Der Versuch, die hier angedeutete Aufgabe zu lösen, hätte zweifellos das Verdienst des Verfassers gesteigert, zugestanden selbst, daß dafür noch mancherlei Vorarbeiten erforderlich gewesen wären. Unter solchen Umständen aber enthält die Abhandlung kaum Neues, sondern im großen und ganzen bestätigt sie nur längst Bekanntes, wenn es gleich nicht überflüssig sein mochte, die Lehren des Papstes unter häufiger Anführung ihres ursprünglichen Wortlautes noch einmal Revue passieren zu lassen. Was wir vermissen, die Quellenprüfung für jedes einzelne Anschauungselement, hat der Verfasser selbst als nötig empfunden, so wenn er einmal schreibt: „Als Stützpunkt hat Innozenz wohl vielfach die von dem Kamaldulensermönch Gratian um die Mitte des 12. Jahrhunderts veranstaltete Sammlung von Canonen, das sog. Decretum Gratiani, gedient" (S. 12 Anm. 3), aber es ist doch allzu dürftig, wenn er bei diesen Worten einzig auf Gumplowicz, Geschichte der Staatstheorien S. 99f. verweist. Und weiterhin: allzusehr erscheinen die Doktrinen Innozenz' III. als von ihren Vorstufen und Vorbedingungen losgelöst, sodaß der Leser darüber nicht ganz aufgeklärt wird, warum „die innocentischen Staatstheorien den Höhepunkt der theoretischen Grundlage der katholischen Hierarchie bedeuten" (S. XI). Der Verfasser polemisiert wohl gegen A. Haucks Charakteristik des Papstes (vgl. S. 2 und S. 7 Anm. 4), aber sie bleibt doch im ganzen zu Recht bestehen (Kirchengeschichte Deutschlands IV, 3. und 4. Aufl., Leipzig 1913, S. 713 ff. und die Leipziger Programme von 1904 und 1910), während neben ihr der Sammlung und systematischen Gruppierung des Materials in vorliegender Abhandlung das Verdienst fleißiger Umschau in Quellen und Literatur nicht aberkannt werden soll.

Halle an der Saale. A. Werminghoff.

W. Schneider, Papst Gregor VII. und das Kirchengut. Greifswalder Inauguraldissertation. Greifswald, J. Abel 1919. 206 S. 8°.

Wir besitzen noch keine Geschichte des Kirchenguts im allgemeinen und des Reichskirchenguts im besonderen, weshalb jede Einzeluntersuchung dankbar zu begrüßen ist, die uns einen brauchbaren Beitrag dazu liefert. Im Pontifikat Gregors VII. hat die Frage des Kirchenguts zweifellos eine hochbedeutsame Rolle gespielt; denn im Investiturstreit, der der Regierung dieses Papstes und seiner nächsten Nachfolger das Gepräge gibt, handelte es sich im Grunde darum, wie weit dem Reiche ein Eigentum an dem Gute der höheren Kirchen zustand.

Der Verfasser untersucht S. 106—154 der vorliegenden Schrift die Maßnahmen und Bestrebungen des Papstes im Kampfe um die höheren Kirchen und kommt zu dem Ergebnisse, Gregor VII. habe von Anfang an zwischen dem Allodgut der höheren Kirchen und den ihnen verliehenen Regalien unterschieden, letztere ganz im Sinne des Vertrages von Sutri verstanden und ein Eigentums-, Investitur- und Nutzungsrecht des Reiches an diesen Regalien stets anerkannt (S. 125. 127. 131). Schneider hat ohne Zweifel recht, wenn er die ältere, von Meltzer, Ficker, Mirbt, Hauck u. a. vertretene Meinung ablehnt, wonach Gregor VII. unterschiedslos alles Gut der höheren Kirchen dem Reiche habe entziehen wollen. Richtig ist ferner, daß der Papst von Anfang des Streites an nicht jede Laieninvestitur ausschließen wollte: er hat ja auch nach den absoluten Investiturverboten von 1075 und 1078 sich immer noch bereit erklärt, mit Heinrich IV. über die Frage der Investitur zu verhandeln, und hat 1078 bei der Erhebung Wigolds von Augsburg, die hinsichtlich der Beteiligung der weltlichen Gewalt zweifellos als Beispiel einer korrekt kanonischen Besetzung im Sinne Gregors VII. gelten kann, dem Gegenkönig Rudolf eine auf die Temporalien beschränkte Investitur des kanonisch Gewählten gestattet. Darüber, welche Form und welchen genaueren Inhalt die Investitur haben sollte, welche Gregor dem Könige belassen wollte, liegt aus den ersten Jahren seines Pontifikates allerdings kein bestimmtes Zeugnis vor. Sicher ist, daß er, wie bereits Leo IX. 1049 zu Reims getan, von Anfang an die Investitur des Eigenkirchenrechts abgelehnt hat, die ein königliches Ernennungsrecht einschloß; denn an erster Stelle stand ihm jederzeit die Forderung der freien kanonischen Wahl, die, wenn rechtmäßig erfolgt, für die Besetzung entscheidend sein sollte (vgl. meine Schrift über den Begriff der Investitur S. 29 und Schneider S. 145). Ebenso sicher ist, daß er von Anfang an dem König keine Übertragung der Spiritualien zugestand, die bereits Nikolaus II. 1059 verboten hatte. Es konnte also nur eine Temporalien-Investitur verbleiben. So weit gehe ich mit Schneider einig. Daß aber, wie er weiter annimmt, Gregor von Anfang an als Gegenstand dieser Investitur die Regalien im Sinne des Vertrages von Sutri 1111 und des Wormser Konkordats betrachtet hat, daß er also bereits 1073 zu Beginn des Streites als Ziel jene Lösung im Auge gehabt habe, welche 50 Jahre später auf dem Wege des Kompromisses tatsächlich erreicht wurde, dafür haben wir in den Quellen keinen Anhaltspunkt. Wäre die Annahme Schneiders richtig, dann müßte man noch mehr als Schneider dies tut (S. 143) es bedauern, daß Gregor sich nicht klar darüber ausgesprochen hat, da er damit den Streit wohl wesentlich abgekürzt hätte. Es ist auch durchaus unwahrscheinlich, daß Gregor schon so genau zwischen den Regalien und dem übrigen Kirchengut unterschieden habe. Eine Klärung hierüber ist erst in den späteren Stadien des Streites hauptsächlich durch die Publizistik eingetreten, der Begriff der Regalien war bis zu seiner ersten Festlegung im Vertrag von Sutri durchaus ungeklärt, wie er ja auch nach 1111 noch mehrfach — zum Teil bis heute — umstritten

wurde. So wird man es bei dem belassen müssen, was ich seinerzeit ausgeführt habe: Gegenstand der königlichen Investitur sollte nach Gregor sein „quidquid regii iuris fuerit“; ob man darunter, wie Waitz annahm, nur die Hoheitsrechte zu verstehen hat oder die Regalien im Sinne des Vertrages von Sutri oder auch noch andere Temporalien, das läßt sich nicht entscheiden (Begriff der Investitur S. 37).

Die Maßnahmen Gregors VII. zur Sicherung des Kirchengutes haben sich in der Bekämpfung des höheren Eigenkirchenwesens nicht erschöpft. Es ist das Hauptverdienst der vorliegenden Untersuchung, daß sie allen in Betracht kommenden Bestrebungen nachgeht und sie im Zusammenhang und unter einheitlichem Gesichtspunkte darstellt. Dazu gehören Gregors Sorge für richtige Verwaltung und Verwendung des Stiftskirchenvermögens, sein Eintreten für die vita communis und Gütergemeinschaft beim niederen Klerus, sein scharfes Einschreiten gegen alle Schädigungen des Kirchengutes durch widerrechtliche Eingriffe, gleichviel ob diese von Laien oder von Geistlichen ausgingen, seine Bekämpfung simonistischer Nutzung des Kirchengutes seitens der Eigenkirchenherren, seine Tätigkeit für Schutz und Verwaltung des Vermögens des Apostolischen Stuhles und Reorganisation seiner Einkünfte. In seinem rastlosen Bemühen, nicht nur die geistigen, sondern auch die materiellen Kräfte der Kirche zu sammeln und zu heben, war der Papst auf keinem dieser Gebiete untätig. Aber gegenüber seinem Eingreifen im Investiturstreit ist das auf den übrigen Gebieten doch nur von sekundärer Bedeutung; es ist keine grundsätzliche Neuregelung auf dem Wege der Gesetzgebung, sondern ein verwaltungsrechtliches Einschreiten von Fall zu Fall zur Durchführung der bereits bestehenden Gesetze, wenn auch — was sich bei Gregor VII. von selbst versteht — mit kräftigeren Mitteln als es teilweise vorher geschah. So gibt Schneider tatsächlich ein Gesamtbild der Bestrebungen Gregors VII. zum Schutze des Kirchengutes, wenn es auch keine wesentlich neuen Züge enthält. Das Bild ist in der Hauptsache vollständig. Gelegentlich hätte allerdings noch ein Hinweis auf jene Maßnahmen des Papstes hinzugefügt werden können, welche zwar nicht in erster Linie und unmittelbar den Schutz des Kirchengutes bezweckten, aber doch mittelbar in dieser Richtung wirkten; bei Besprechung der Stellung Gregors VII. zum niederen Eigenkirchenwesen, in dessen direkter Bekämpfung sich der Papst allerdings sehr zurückhaltend zeigte, hätte z. B. auf die Zölibatsgesetzgebung Gregors verwiesen werden sollen, die abgesehen von ihren ideellen Beweggründen auch den Zweck mitverfolgte, der Tendenz der Pfründe, ein erbliches Lehen zu werden, entgegenzuwirken. Als weitere Vorzüge der Arbeit seien noch die vollständige Beherrschung des Quellenmaterials und das ruhige und besonnene Urteil hervorgehoben, das auch dem vielumstrittenen Gregor VII. gerecht wird.

Freising. A. Scharnagl.



Hanns Bauer, Das Recht der ersten Bitte bei den deutschen Königen bis auf Karl IV. (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen hrsg. von Ulrich Stutz, 94. Heft). Stuttgart, F. Enke 1919. XII und 175 S. 8⁰.

Eine eindringende Behandlung der Entstehung und Entwicklung des Rechtes der ersten Bitten war schon seit langem eine Notwendigkeit. Es ist ein bedeutendes Verdienst Albert Werminghoffs, daß diese Lücke nunmehr endlich ausgefüllt wurde. Die Studie Hanns Bauers ist umsichtig und gewissenhaft gearbeitet, der Verfasser beherrscht das weitschichtige Quellenmaterial und die Literatur mit Scharfsinn und gutem Blicke für das Einzelne und das Allgemeine und hat es verstanden, einen wichtigen Beitrag zur Verfassungsgeschichte der mittelalterlichen Kirche zu schaffen. Ich habe im 34. Baade dieser Zeitschrift (Kan. Abt. 4) im Rahmen einer Miszelle, die im wesentlichen der Bekanntgabe und Verwertung einiger beachtenswerter Urkunden zum ius primariarum precum der österreichischen Herzöge diente, versucht, „in möglichster Kürze für einige der historisch wesentlichsten mit diesem Institute verknüpften Fragen eine vorläufige Antwort zu geben". Bauer, dessen Arbeit damals bereits vollendet war und zum Teile eben als Dissertation gedruckt wurde, konnte auf meine Bemerkungen nicht mehr eingehen und erklärt nur in der Einleitung der Gesamtstudie, daß er sich meinen Ausführungen im einzelnen nicht anzuschließen vermöge.[1] Die Differenz unserer Auffassung betrifft die Zeit und die Motive der Entstehung des Institutes, bevor es zum förmlichen Rechte wurde. Bauer ist in vielem über seine Vorgänger, unter denen von Neueren eigentlich nur Hinschius zu nennen ist, und ebenso natürlich über meine vorläufigen Thesen hinausgekommen; wir haben nun endlich eine bis zum Verfallsbeginne sehr konsequent durchdachte und durchgeführte Geschichte des bedeutenden Rechtes, an der allerdings zu bedauern ist, daß der Verfasser auf die Benutzung handschriftlichen Materials ganz verzichtet hat, wie es doch namentlich für Ludwig d. B. vorliegt (freundliche mündliche Bemerkung W. Erbens). Wenn ich trotz dieser nachdrücklichen Betonung des Wertes der Studie an dem Zentralpunkte meiner Bemerkungen festhalte, so geschieht es wahrlich nicht, um diese zu „retten", sondern nur, weil ich Bauers „Vorstufe des Rechts der ersten Bitte" für ein allzu konstruktives Gebilde ansehen muß, das nüchterner Kritik nicht standhält.

---

[1]) Bauer gebraucht wiederholt irrtümlich für meinen Namen die Schreibweise Sřbik. Weder ich noch meine Vorfahren haben jemals diese übrigens sprachlich ganz unmögliche Namensform geführt. Es ist nicht das erstemal, daß von reichsdeutscher Seite mein Name in dieser oder anderer Art entstellt wird. Ohne jede gegen Bauer gerichtete Spitze möchte ich einmal erklären, daß m. E. genaues Zitieren auch von Namen, die für die reichsdeutsche Zunge nicht ganz leicht auszusprechen sind, Pflicht ist, und möchte einmal grundsätzlich Einspruch gegen derartige Mißbräuche erheben, die mich zudem persönlich in meinem deutschen Volksbewußtsein und meinem begründeten Anspruche, zur deutschen Wissenschaft zu zählen, verletzen müssen.

Die Verbesserungen, die **Bauer** an **Hinschius'** Definition des voll ausgebildeten Rechtes der ersten Bitten vornimmt, sind durchaus zu billigen; man wird festhalten müssen, daß sich das ius precum auf alle geistlichen Anstalten des Reichs erstreckte, daß es an einen außerordentlichen, den Bittsteller, d. h. bei dem reichsrechtlichen Institute den König betreffenden Anlaß, wie Wahl oder Krönung, anknüpft und daß es nur einmal nach diesem Ereignisse gegenüber dem Kollationsberechtigten angewendet wird. Ganz ausreichend sind diese Feststellungen der Einleitung doch auch nicht: wie aus den späteren Darlegungen **Bauers** hervorgeht und wie auch ich am fürstlichen Bittrechte festgestellt habe, kann ja der Anlaß zur ersten Bitte auch in einem den Kollator betreffenden Ereignisse liegen und Gegenstand der ersten Bitte kann außer dem geistlichen Amte auch ein weltliches Gut sein. Die schwierigste Frage ist, wie schon angedeutet, die nach der Entstehung der ersten Bitten. Ich meinte sie an die Bemühungen der Staufer zur Reorganisation der deutschen Kirche anknüpfen zu sollen, die nach der weitgehenden Einschränkung des königlichen Eigenkirchenrechts durch das Papsttum, nach dem Siege Roms in der Frage der Verfügung über die Spiritualien eingesetzt hat. Ganz anders **Bauer**. Auch er lehnt die Ableitung aus einem päpstlichen Privileg, die Nachahmung päpstlichen Provisionsrechts oder des Bittrechts der Könige von Frankreich und England oder der deutschen Reichsfürsten durch den deutschen König ab. Während ich aber die Entstehung in der Zeit der Einschränkung königlichen Kirchenrechts suchte, denkt **Bauer** an Entstehung in einer Zeit, da der Reichsgedanke in voller Stärke lebte und ein kraftvolles Königtum die Kirche beherrschte, und nimmt folgende „Etappen" an: „anfangs Dotierung der Beamten aus dem Königsgute; beginnende Erschöpfung desselben im Laufe des 6. Jahrhunderts und erste Nachricht von einer freiwilligen allgemeinen Leistung aus besondern Anlässen bei Hofe; ausgiebige und regelrechte Heranziehung des Kirchengutes zur Staatshaushaltung **im 7. Jahrhundert** und damit Abwälzung der Hauptlast freiwilliger ordentlicher und außerordentlicher Leistungen auf die Kirche und Ausdehnung dieser Leistungen auf die Beamtenschaft des Hofes, d. h. **Entstehung der ersten Bitten**; unter den Karolingern wird die Besetzung der Prälaturen durch den König Regel, worauf sich die preces auf Anlässe beim Leistenden ausdehnen". Welche Beweise werden für diese kühne Annahme erbracht?

Unbezweifelbar ist es, daß der „Grundgedanke der pr. pr. im frühesten Mittelalter lebt und verwirklicht wurde": die Darreichung freiwilliger Gaben und Leistungen an den König bei besonderen Gelegenheiten, wie ja die auch von mir herangezogene Geschichte des Steuerwesens hinlänglich erweist. Aber mit dieser Erkenntnis, daß der allgemeine Grundgedanke eines speziellen Rechts in sehr alte Zeit zurückreicht, ist natürlich noch gar nichts für die Annahme einer tatsächlichen Wurzelung des Rechts im 7. Jahrhundert gewonnen. **Bauer** erkennt dies gelegentlich selbst sehr wohl, wenn er von der Grundanschauung die Realisierung auf der Höhe des Mittelalters scheidet, hat aber nicht

nur in den oben angeführten zusammenfassenden Sätzen diese wohl begründete Vorsicht außer acht gelassen. Festeren Boden betreten wir erst mit der von Breßlau erstmalig für die Geschichte unseres Rechts herangezogenen und von Bauer eingehend behandelten Urkunde des Abtes Theodorich von St. Maximin in Trier (Mittelrhein. U.-B. 1, Nr. 382 S. 439) von 1082/84, in welcher der Abt darauf hinweist, er habe einem gewissen Anselm ein Lehen Brechine verliehen in ipso momento, cum mihi data esset abbatia a domno meo imperatore tertio Henrico, multis precibus ad eodem convictus et ipsius auctoritate ad primam eius petitionem nimium constrictus . . . non sine multis lacrymis in presentia ipsius imperatoris. Die Bitte und Belehnung fand frühestens 1048, dem Jahre des Amtsantrittes Theodorichs statt. Es steht keineswegs einwandfrei fest, daß es sich hier wirklich bereits um erste Bitten im strengen Sinne handelt; der Einwand, den Bauer selbst bedenkt, kann in der Tat erhoben werden, daß nämlich des Kaisers Wunsch nicht gut abgeschlagen werden konnte, weil es zufällig der erste war, den Theodorich in seiner neuen Stellung von seinem Herrn erhielt. Immerhin, in jedem Falle ist Bauers Feststellung sehr wichtig, daß den Anlaß zu dieser Bitte nicht das auf Seite des Bittstellers, des Königs, sondern das auf Seite des Kollators, des Abtes, eingetretene außerordentliche Ereignis bildet, und insofern zeigt diese Urkunde in der Tat eine Vorstufe der einen später deutlich hervortretenden Kategorie erster Bitten, bei denen der Titel beim Empfänger der Bitte zu suchen ist; für das fürstliche Bittrecht der österreichischen Herrscher konnte ich einen Fall dieser früher unbeachteten Kategorie aus dem Jahre 1386 nachweisen. Jene Theodorichurkunde bietet m. E. aber gar keinen Beweis für die Annahme einer frühmittelalterlichen Entstehung der ersten Bitten überhaupt und jener Kategorie erster Bitten im besonderen, deren Titel auf Seite des Königs liegt; der Jubel Bauers ist aus seiner Entdeckerfreude heraus begreiflich, scheint mir aber reichlich verfrüht. Es ist noch ein durchaus embryonales Stadium des späteren Rechts, das uns 1048 und noch eine ganze Generation nachher (1082/84) entgegentritt. Die Haltung des Abtes gegenüber der petitio zeigt doch deutlich, daß es sich um einen ganz ungewöhnlichen Fall handelte; vier Jahrhunderte, nachdem Bauer die Entstehung der pr. pr. ansetzt! Und dann: das Objekt der Bitte ist kein Kirchenamt, sondern ein weltliches Gut, ein Lehen. Der Schluß, daß gleicherweise auch Kirchenämter damals schon auf Grund erster Bitten verliehen wurden, ist leicht gezogen, aber ohne feste Stützen nicht zulässig. Wir sehen nur, daß eine Bitte, und zwar vermutlich eine „erste Bitte“ um ein Lehen von Heinrich III. an Maximin gerichtet wird, daß sich der Abt gegen den ungewohnten Akt mit aller Kraft wehrt, der Einwirkung des persönlich anwesenden Kaisers erliegt, aber auch zur Zeit Heinrichs IV. die Berechtigung seines Widerstandes vertritt; erste Bitten um ein weltliches Objekt sind also in der ersten und zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts von dem Stadium gewohnheitsrechtlichen Anspruches allem Anschein nach noch weit entfernt, keine Spur ergibt sich für die Existenz erster Bitten um ein Bene-

fizium. Mit Rückschlüssen, wie sie Bauer vornimmt, kann man nicht vorsichtig genug sein. Wieder ist seine Feststellung wertvoll, daß späterhin jene pr. pr., die ihren Titel aus dem Amtsantritte des Mandatsempfängers nehmen, eine kontinuierliche Reihe bilden, deren Glieder er für die Zeit Rudolfs von Habsburg, König Sigmunds und Friedrichs III. zu erweisen vermag, und daß im Stadium des voll ausgebildeten Rechtes Objekt der Bitte sowohl die geistliche Pfründe wie das Lehensgut, Adressat und Prezist ein geistlicher Kollator sowohl wie ein Laie sein kann. Nun bemerkt Bauer aber doch selbst ganz richtig, daß König Rudolf, da er die erwähnten pr. pr. an einen Abt nach dessen Wahl richtet, um ein beneficium ecclesiasticum oder einstweilen eine pensio annua für seinen Kaplan zu erhalten (MG. Const. 3, 37), des Rechtstitels keineswegs sicher zu sein scheint. Die Investitur des Kollators hat also noch im späteren 13. Jahrhundert für die Erwirkung einer Pfründenverleihung keinen ganz gesicherten Anlaß geboten, und da sollen wir nun annehmen, daß schon mehr als zwei Jahrhunderte vorher ein staatsrechtlicher Anspruch des Königs auf erste Bitten um Benefizien bestanden hat, der wieder starke Wurzeln bis ins 7. Jahrhundert zurück erstreckt! Man wird es nun begreifen, daß ich das Bild einer so lange Zeit anscheinend stationären Vorstufe, die geistliche und weltliche Objekte, geistliche und weltliche Prezisten und Verleiher kennt, nicht für richtig annehmen kann, auch ohne allzuviel Gewicht auf das von Bauer doch gar zu gering geachtete Schweigen der Quellen selbst in einer Zeit, da sie doch schon recht reichlich für andere Gewohnheitsansprüche fließen, zu legen. Mehr als höchstens ein noch sehr unsicherer Anspruch auf Belehnung eines Prezisten mit geistlichem Lehensgute ist für das 11. Jahrhundert keineswegs zu erkennen. Das ist die Zeit, da das Eigentum des Reichs an den Temporalien und Spiritualien der Reichskirchen noch aufrecht stand, die Zeit des noch herrschenden Eigenkirchenrechts, auf das ich hingewiesen habe; das weite Ausmaß an Herrschaftsrechten des Reichs gegenüber der Kirche erklärt das erst keimhafte Entwickelungsstadium, den nur sporadischen Anspruch gegenüber dem Lehensgute der Kirche. Worin sollen wir dann aber — über Wahrscheinlichkeiten kommen wir nicht hinaus — den Anstoß zur Ausbildung eines staatsrechtlichen Anspruches auf Verfügung über Kirchenämter durch erste Bitten suchen, wenn nicht in dem Ergebnisse des Investiturstreites, da die regelmäßige Vergabung des Amtes dem Könige entzogen und die Spiritualien der Kirche selbst überlassen wurden? Es ist doch sehr bezeichnend, daß die ältesten Belege für erste Bitten um ein geistliches Objekt keineswegs beneficia minora, sondern ein Bischofsamt und eine Propststelle betreffen (1214 und 1191).[1] Sollte zwischen dieser Tatsache und der allgemeinen Kirchenpolitik der Staufer kein Zusammenhang bestehen? Ist es nicht glaubhaft, daß die staufische Reorganisation der Reichskirche, das Bestreben, für das Verlorene wenigstens teilweise

[1] S. 56f. bezeichnet Bauer irrig und im Widerspruche zu S. 25 das Mandat Konrads IV. für Hildesheim vom 31. Mai 1242 als die älteste textlich bekannte Precesurkunde.

Ersatz zu schaffen, die Basis für die Entstehung eines neuen Brauches gebildet hat, dem allerdings ein uralter Grundgedanke dienen mußte und der vielleicht in einem Anspruche auf Vergabung von Lehengut an Prezisten eine unmittelbare Vorstufe hatte? Man wird dann allerdings auch nicht von einer späteren Beschränkung des Anspruches auf kirchliche Pfründen, wie Bauer meint, sprechen dürfen, sondern von einer Übertragung aus dem Gebiete der Temporalien auf das der Spiritualien und wird weiterhin nicht eine ursprüngliche Gleichberechtigung des Reichs gegenüber reichsunmittelbaren und reichsmittelbaren Kirchen, sondern eine grundsätzliche Ausweitung des Anspruches von unmittelbaren auf Mediatkirchen als wahrscheinlich ansehen müssen.

Ich freue mich, den weiteren Ausführungen Bauers in allem Wesentlichen zustimmen zu können. Er kennzeichnet die allgemeinen Entwicklungslinien kurz folgendermaßen: „reichliche Verwendung der Bitten, aber wenig Möglichkeiten; der Laie als Prezist wird fast verdrängt, nicht minder der Laie als Bittempfänger und Lehen als Objekte verschwinden ganz. Von kirchlichen Pfründen aber begegnen nur noch beneficia minora". Der beim Empfänger der Bitte liegende Titel tritt allmählich zurück, von den beiden durch den Rechtstitel geschiedenen Entwicklungsreihen bleibt diese sozusagen stecken, nur die Einrichtung der Bitten auf Grund eines beim Könige eingetretenen besonderen Ereignisses macht eine organische Weiterbildung durch; die Besetzung der beneficia maiora scheidet naturgemäß aus, je mehr die Kirche die Spiritualien zu ihrem eigensten Gebiete zu machen versteht, und die ersten Bitten um Lehen verlieren die Bedeutung, je enger der materielle Machtkreis des Königs wird. Um so bemerkenswerter sind die einzelnen Phasen des Bittrechts gegenüber den beneficia minora. 1242 sind die Pfründenpreces jedenfalls schon zur Gewohnheit, jedoch noch nicht zum förmlichen Rechte geworden. Sehr klar tritt die Bedeutung der formellen und materiellen Anlehnung an die kuriale Praxis entgegen, sehr ansprechend wird die Ausbildung des gewohnheitsmäßigen Anspruches zum Rechte auf den Primat Innozenz' IV., das Königtum Wilhelms von Holland und die Tendenz, ein Kampfmittel gegen das Staufertum zu schaffen, zurückgeführt und recht einleuchtend wird gezeigt, wie zwar die kanonischen Voraussetzungen für den „Rechtsanspruch und das Meistbegünstigungsrecht" begründet werden, wie sich aber trotz dem päpstlichen Indult von 1252, das Innozenz wenig später ohne Erfolg einzuschränken suchte, mit der Formel der antiqua et approbata consuetudo ein ganz unabhängiges eigenes Königsrecht festigt. Durch Rudolf von Habsburg werden Geltungsbereich und Kraft des ausgebildeten Rechtes außerordentlich erweitert, Exekutoren werden bestellt, die im Notfalle mit der Temporaliensperre vorzugehen haben, Frauen werden unter die Pfründenempfänger aufgenommen, die Subrogation und die Belastung einer und derselben Kirche mit mehr als einem Prezisten tritt ein, die preces werden auf alle niedern Benefizien ohne Unterschied sowie auf Real- und Personalpensionen ausgeweitet, preces secundariae und tertiae eingeführt, der zeitliche Spielraum ausgedehnt, wäh-

rend der ursprüngliche Anlaß zurücktritt. Wir folgen mit gleichem Beifalle den Schilderungen der Verfallserscheinungen, die seit Albrecht I. einsetzen: die Ausübung des königlichen Bittrechts wird zunehmend an geistliche Reichsfürsten übertragen, die Berufung auf das „alte Gewohnheitsrecht" bringt eine bedenkliche Unsicherheit mit sich, der Rückgang der Königsmacht mit der fortschreitenden Verländerung des Reichs läßt ein selbständiges fürstliches Prezesrecht erwachsen. Es scheint mir fraglich, ob Bauer mit Recht die Ableitung dieses Fürstenrechtes aus der Reichskompetenz bestreitet; auf jeden Fall engt auch diese Ausbildung des fürstlichen Bittrechts das Königsrecht ein. Zugleich erweitert sich freilich das königliche Bittrecht noch wegen des steigenden Pfründenbedarfes und wird strenger und planvoller verfolgt: 1304 ist das Bittrecht der deutschen Königin zum ersten Male, noch in einer Anfangsentwicklung nachweisbar, unter Heinrich VII. kommt die Kaiserkrönung als Rechtstitel hinzu, doch gibt dieser König, ohne die Tragweite des Schrittes zu ermessen, die Selbständigkeit des königlichen Rechtstitels durch Einholung der päpstlichen Bestätigung auf; seitdem nimmt der kirchenrechtliche Charakter des Instituts zu. Die Zeit der Gegenkönige Friedrich und Ludwig bringt naturgemäß weitere beträchtliche Schädigungen, die immer stärkere Ausbildung des päpstlichen im Wesen überlegenen Provisionsrechtes und der Kampf Ludwigs mit der Kurie graben dem Bittrechte noch mehr den Boden ab, die Nachfrage nach Pfründen kann nicht mehr befriedigt werden, auch als die Krönung zu Mailand 1327 als neuer Anlaß für erste Bitten herangezogen wird; Ludwig und noch mehr Karl IV. durchbrechen selbst das Recht durch Ausgabe von Schutzbriefen gegen die pr. pr. und parallel mit der päpstlichen wächst die Konkurrenz des Bittrechtes der Fürsten — das Kennzeichen der Folgezeit ist fortschreitender Verfall, das Recht der ersten Bitten teilt das Schicksal der Reichsgewalt.

Diesen Prozeß hat Bauer nicht mehr verfolgt. Eine Fortführung seiner ergebnisreichen Arbeit in das noch so wenig beackerte Feld der neueren Rechtsgeschichte des alten Reiches wäre sehr zu begrüßen; einzelne wertvolle Bemerkungen, wie die über das Bittrecht des Reichsvikars, finden sich schon hier. Aber auch für die Geschichte der mittelalterlichen Kirchenverfassung sollte Bauer seine Untersuchung noch fortsetzen; bezeichnet er doch selbst eine Arbeit über das fürstliche Bittrecht als notwendig.

Graz. Heinrich Ritter von Srbik.

Albert Hauck, weiland Professor in Leipzig, Kirchengeschichte Deutschlands. Fünfter Teil: Das spätere Mittelalter. 2. Hälfte. Leipzig, J. C. Hinrichs 1920. VIII und 627 (585 bis 1212) S. 8°.

Gerade vor neun Jahren habe ich im ersten Bande unserer Kanonistischen Abteilung die erste Hälfte des fünften Teils des Hauckschen

Werkes und mit ihm überhaupt dessen Bedeutung für unsere Kirchliche Rechtsgeschichte kurz zu würdigen versucht. Damals durfte man hoffen, der ungewöhnlich schaffensfrohe Meister werde, wiewohl er sich dem biblischen Alter zu nähern begann, in anderthalb oder mehr Bänden das Werk noch zum Abschluß bringen, d. h. bis zur Reformation führen oder gar, wie er geplant zu haben scheint, bis zum Augsburger Religionsfrieden von 1555. Es ist anders gekommen. Am 7. April 1918 entfiel Hauck die Feder für immer; ein gütiges Geschick hat ihn davor bewahrt, mit ansehen zu müssen, was aus dem Volke, dessen großer Vergangenheit er die Arbeit seines Lebens gewidmet hatte, seither in jähem Absturz geworden ist. Doch hat er den fünften Teil im wesentlichen noch zu Ende geführt. Nicht ganz: Das Basler Konzil, das den Abschluß bilden sollte, fehlt. Ebenso das Verzeichnis der Klöster und Stifter, während die Bischofslisten und das Register von Heinrich Böhmer beigesteuert wurden. Dieser hat auch die letzten Kapitel völlig druckfertig gemacht und die Drucklegung besorgt, bei der allerdings da und dort (z. B. S. 870 und 1021) etwas revolutionäre Unordnung mit untergelaufen ist. Wir wissen Böhmer für diese hingebungsvolle Mühewaltung Dank und sehen der von ihm angekündigten Vorgeschichte der Reformation mit gespannter Erwartung entgegen. Unser Dank gilt aber vor allem dem verewigten Verfasser dafür, daß er trotz der Hemmungen, die der Krieg und anderes mit sich brachte, nicht geruht, sondern die Darstellung der Kirchengeschichte Deutschlands im Spätmittelalter zu Ende geführt hat. Daß er nicht weiter kam, ist bedauerlich. Denn die vielbehandelte Vorgeschichte der Reformation und die Geschichte dieser selbst hätte als Schlußstück einer in erster Linie der mittelalterlichen Entwicklung gewidmeten Darstellung gewiß eine eigene Prägung bekommen. Wer wäre berufener gewesen als Hauck, die Fäden bloßzulegen, die das Neue mit dem Alten verbanden, aber auch den Abstand aufzuzeigen, der jenes von diesem schied! Immerhin handelt es sich hier um Aufgaben, die auch Andere leisten können; auf dem Gebiet der Vorreformations- und Reformationsgeschichte gab und gibt es einen eigentlichen Wettstreit sachkundigster Bearbeiter. Als Gesamtdarsteller der mittelalterlichen Kirchengeschichte Deutschlands dagegen thronte Hauck auf einsamer Höhe. Auf diesem Gebiete würde er wohl, selbst wenn in unserem Wissenschaftsbetrieb alles im alten geblieben wäre, nicht so bald einen auch nur einigermaßen ebenbürtigen Nachfolger erhalten haben. Wir können deshalb die deutsche Geschichtswissenschaft und mit ihr uns nicht genug glücklich preisen, daß wir nunmehr aus Haucks Feder in der Hauptsache die ganze Kirchengeschichte Deutschlands im Mittelalter haben, eine grandiose Leistung, die namentlich dann überwältigend wirkt, wenn man das Ganze im Zusammenhang an sich vorüberziehen läßt, was man bei diesem Werke mühelos kann; ich habe es, während im November 1918 die Revolution um uns herumtobte, getan und dabei aus Haucks in Zeichnung und Farbengebung gleich wundervollem Geschichtsgemälde, trotzdem es mir in seinen einzelnen Teilen von ihrem Erscheinen an aufs genaueste vertraut war, ja zu

meinem ständigen Handwerkszeug gehörte mehr Trost und Erhebung geschöpft als aus anderen berühmten Geschichtswerken, zu denen ich damals und später, wenn Unruhen uns zur Untätigkeit im Lehramt zwangen, meine Zuflucht nahm.

„Über nichts besitzt der Mensch so wenig Gewalt wie über die Folgen seiner Handlungen." Mit dieser Sentenz hebt das erste Kapitel des neuen Bandes an. Ich führe sie an, um dem Leser damit zu sagen, daß der bekannte Charakter von Haucks Darstellungsweise derselbe geblieben ist, wenn auch dieser letzte Teil vielleicht in der Form etwas schmuckloser, in der Gestaltung etwas weniger kraftvoll ist als die ersten, eine Erscheinung, die sich übrigens schon in dem früheren Halbband geltend machte. Im übrigen ist der Schluß ebenso gearbeitet wie das andere, nämlich aus dem selbständig für diesen Zweck gesammelten Quellenmaterial in ganz persönlicher Durchdringung desselben aufgebaut, unter reicher, aber keineswegs Vollständigkeit anstrebender Benutzung der Literatur, mit einer Souveränität der Konzeption, die Bewunderung verdient. Immerhin konnte ich mich des Eindrucks nicht ganz erwehren, daß Haucks Arbeit an diesem Bande gegen früher an Intensivität etwas eingebüßt habe und mehr extensiv geworden sei; ganz so tiefe Furchen wie ehedem hat er mit seinem Pfluge nicht mehr gezogen. Das fiel mir bei seiner Behandlung des Konstanzer Konzils auf, von der eigentliche Sachkenner, zu denen ich mich allerdings nicht rechne, vielleicht nicht ganz befriedigt sein werden. Noch mehr hatte ich diesen Eindruck da, wo rein deutsche Dinge zur Sprache kommen. Ein Vorwurf soll das nicht sein. Ich möchte es nur erklären. Das Material und die Literatur ist für das 14. Jahrhundert bereits so gewaltig, daß selbst ein Massenbezwinger wie Hauck es nicht mehr meistern konnte, wie er ältere Perioden gemeistert hatte. Das Relief wird flacher, sein Ausmaß freilich auch größer. Denn die deutsche Kirchengeschichte dieser Periode ist stellenweise weniger eine Teilkirchengeschichte als allgemeine Kirchengeschichte unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands. Das zeigt sich auch an diesem Bande und dient mit zur Erklärung dessen, was ich oben über seine Eigenart gegenüber den früheren anführte. Gewiß ist bei ihm stellenweise auch partikulare Kirchengeschichte geboten. Mit fast monographischer Ausführlichkeit wird die wiklifische Bewegung in Böhmen und die Geschichte des Hussitentums behandelt. Huß wird, worauf schon das auf ihn bezügliche Leipziger Programm Haucks von 1916 hinwies, zu einem guten Teil des großen Ansehens entkleidet, das er bisher als „Vorläufer Luthers" genoß, und entpuppt sich als ein eigener Gedanken barer „tschechischer Agitator" „von überspanntem Selbstgefühl". Aber die Geschichte des Schismas, die Reformbestrebungen und die Niederlage der konziliaren Theorie, die neben der Geschichte des Hussitentums fast den ganzen Band füllen, führen, auch wenn sie, wie das selbstverständlich durch Hauck geschehen ist, durchaus im Hinblick auf Deutschland behandelt werden, weithin in die allgemeine Kirchengeschichte hinein. Das nunmehr zwei-, ja zeitweise dreiköpfige Papsttum und seine sich befehdenden Inhaber, die der Verfasser mit

der ihm eigenen Kunst porträtiert, wie er auch von Karl IV., Wenzel und Sigmund scharf umrissene, lebenswahre Charakteristiken gibt, die Machenschaften der Kardinäle, das Spiel der französischen Politik, das Aufkommen des konziliaren Gedankens, seine Aufnahme namentlich auch durch die Pariser Universität, das erste Auftauchen der Gallikanischen Freiheiten, der Appell an die Fürsten, die Berufung der allgemeinen Synode und damit die Beseitigung des Schismas in die Hand zu nehmen, die Reformsynoden von Pisa und Konstanz selbst, das und anderes sind Dinge, die eine Kirchengeschichte Deutschlands in dieser Periode wohl oder übel mit behandeln muß, da die rein deutschen Beziehungen, namentlich die Politik der deutschen Könige hinsichtlich des Schismas und in der Konzilsfrage sonst nicht zur Darstellung gelangen kann. Sogar der von Hauck eingehend beschriebene Stand der Obedienzen der Päpste in Deutschland und ihre Verschiebung ließ sich nur im Zusammenhang mit der allgemeinen Lage wiedergeben. Und ebenso konnte der Anteil der Deutschen, etwa eines Heinrich von Langenstein, eines Matthäus von Krakau u. A. an der Entwicklung und dem Ausbau des den Gang der Dinge teils bestimmenden, teils begleitenden Gedankenapparates nur zusammen mit demjenigen der Nichtdeutschen, z. B. des Italieners Zabarella gewürdigt werden.

Das Kirchenrechtsgeschichtliche, um dessentwillen allein die Anzeige des Buchs an dieser Stelle erfolgt und erfolgen kann, tritt in den bisher ins Auge gefaßten fünf Sechsteln der Hauckschen Darstellung vermöge ihres Gegenstandes völlig zurück. Auch wo von Dingen rechtlicher Natur, etwa von dem Anspruch des deutschen Königs auf Berufung der allgemeinen Synode, der Abstimmungsordnung oder der Papstwahl auf ihr, dem Werden und der Durchsetzung des Satzes: concilium superat papam, der Reform die Rede ist, überwiegt durchaus die historische und kirchenpolitische Betrachtung. Der rechtliche Niederschlag der Entwicklung, der durch sie geschaffene Rechtszustand sollte offenbar erst im folgenden Bande, bei der Darstellung der Lage der deutschen Kirche vor der Reformation, zur Sprache kommen.

So geht eigentlich von dieser zweiten Hälfte des fünften Teils den Kirchenrechtshistoriker unmittelbar nur das erste Kapitel an. Es behandelt die Zentralisierung der kirchlichen Regierung an der Kurie. Also wiederum ein Abschnitt aus der allgemeinen Kirchen- bzw. kirchlichen Wirtschafts- und Rechtsgechichte, wenn auch zugeschnitten auf Deutschland. Mit seiner Gabe, auch des Zuständlichen Herr zu werden und es sich und Anderen lebendig zu veranschaulichen, gibt Hauck zunächst einen Überblick über die aus älterer Zeit herstammenden Einnahmequellen des Papsttums, die „weltlichen" Einkünfte (aus den Patrimonien, der Grafschaft Venaissin, aus den Lehensabgaben von Neapel, Sizilien, England und von Aragon, von letzterem für Sardinien und Korsika, aus dem Peterspfennig von England, den skandinavischen Reichen und Polen mit Kamin undKulm), die freilich alle schlecht eingingen, aber auch über die kirchlichen Leistungen (Schutzzins, Palliengelder, Visitationsabgaben, Weihegaben, Kanzleitaxen), alles in allem eine ganz ungenügende

und vielfach unsichere Einnahme. Auf der anderen Seite wuchsen mit dem Aufstieg der päpstlichen Macht noch mehr jedoch mit dem Auszug nach Avignon die Ausgaben gewaltig, insbesondere auch für das Kardinalkollegium. Wie Abhilfe schaffen? Den Gedanken der vierten Lateransynode, an den Kathedralen und Kollegiatkirchen je eine feste Präbende der Kurie zu reservieren und die übrigen Stifter und Klöster entsprechend zu besteuern, fand Honorius III. zu odios, und der Plan des Vienner Konzils von 1311, vom ganzen Klerus den Zwanzigstel zu erheben, scheiterte an dem Argwohn, die Kurie werde daneben die alten Abgaben weiter erheben. So verfiel man darauf, das päpstliche Gebührenwesen weiter auszubauen. Kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts wurden die Einzelservitien für den Papst und die Kardinäle in das servitium commune zusammengefaßt, die Zahlungen für die übrigen Empfänger in eine Anzahl servitia minuta, veranschlagt nach einem Drittel des Jahreseinkommens. Und nun erweiterte sich der Kreis der Pflichtigen; zu den Erzbischöfen, den Bischöfen der römischen Kirchenprovinz und den Exemten kamen die Erwerber von beneficia in curia oder per curiam vacantia u. A. Urban V. behielt sich 1363 schließlich alle Bistümer und Klöster für jeden Erledigungsfall zu beliebiger Besetzung vor. Bei den Bistümern setzte sich dieser Anspruch wirklich durch; dies darum, weil die Kurie, auch wenn sie nicht selbst besetzte, im Laufe des 14. Jahrhunderts doch die Bestätigung zu unbestrittener Anerkennung brachte. Zu den Servitien, die dem Einnahmesoll nicht gleichkamen, aber der päpstlichen Kammer wenigstens ein bedeutendes Einkommen, auch aus Deutschland, sicherten, traten die Annaten, für die gleichfalls der Kreis der Pflichtigen in stetiger Zunahme begriffen war, die Interkalarfrüchte, das Recht auf den Nachlaß der ohne Testament bei der Kurie verstorbenen Kleriker und die über die Selbstkosten der Bullen hinaus gesteigerten Kanzleitaxen. Als außerordentliche Erhebungen begegnen die Subsidien, gebotene und erbetene, die päpstlichen Zehnten. Seit Clemens V. war der Kurie so die Ansammlung eines Schatzes möglich. Ohne daß die Laien in Anspruch genommen und dadurch an Hierarchie und Papsttum irre wurden, war der Kirche eine fast unerschöpfliche Einnahmequelle gesichert und sie zur ersten Geldmacht geworden. All das blieb unbestritten. Die Art dagegen, wie die Kurie diese Abgaben erhob, forderte die Kritik heraus. Anlage und Erhebung der päpstlichen Steuern waren höchst unvollkommen. Infolgedessen ging ein beträchtlicher Teil nicht ein und mußte der Ansatz erhöht werden. „Der gewissenhafte Zahler mußte die Zahlungen entrichten, denen der gewissenlose sich entzog“, das war schon damals der Erfolg, den ein unsinniges Steuersystem zeitigte. Wenn dieses von Hauck im wesentlichen auf Grund der Forschungen von Gottlob, Kirsch, Göller, K. H. Schäfer, Hennig, Tangl u. A. geschildert wird, so ist dagegen die Darstellung des Widerstandes gegen die päpstliche Steuererhebung unmittelbar auf die das deutsche Gebiet betreffenden Quellen aufgebaut. Er ging vornehmlich von der rheinischen Geistlichkeit, namentlich der Kölner aus, die ihren Erzbischof hinter sich hatte. Und er hatte den Erfolg, daß die Kurie

mit verhältnismäßig geringen Abfindungssummen sich begnügen mußte; päpstliche Zehnten und Subsidien erwiesen sich aber nur zum Teil als realisierbar. Ähnlich verhielt es sich mit dem päpstlichen Stellenbesetzungsrecht, das nicht bestritten wurde, aber in der Praxis auf Widerstände stieß. Namentlich bei den Domkapiteln, die freilich damit weniger ihr altes Wahlrecht oder ihre Selbständigkeit verteidigen als den Familien, denen sie angehörten, die Pfründen und den bisherigen Einfluß wahren wollten. Trotzdem behauptete die Kurie ohne große Mühe ihr unbeschränktes Ernennungsrecht. Damit hatte sie aber noch keineswegs die freie Auswahl der Personen. Vielmehr gelang es dem Kaiser, den Landesfürsten, einflußreichen Bischöfen, ja sogar Städten, das päpstliche Recht ihren Interessen dienstbar zu machen. Doch auch bei der Verleihung niederer Pfründen durch die Kurie kamen sachliche Rücksichten, wie die Suppliken lehren, kaum in Betracht. Gegen die päpstlichen Provisionen regte sich in Würzburg und anderswo sogar offener Widerstand. „Aber Ungehorsam und Gewalttaten ändern das Recht nicht. Sie sind nur ein Beweis dafür, daß das sittliche Verhältnis zwischen den Leitern eines Gemeinwesens und dessen Gliedern gestört ist.“ Man opponierte denn auch nicht dem Gesetz, aber man widersetzte sich der Administration vom Bischof an bis herab auf den niederen Klerus. Die Vertreter des Papstes, sogar die Legaten, ja die Päpste selbst stießen auf Abneigung. Auch die Haltung der Laien, vor allem des Kaisers wurde unsicher; bei der Wahl und Krönung Wenzels setzten sich Karl IV. und die Kurfürsten über die Zumutungen Gregors XI. hinweg und begnügten sich damit, mit der Anzeige der Wahl die Bitte um die Nomination zum römischen König, um die Anerkennung seiner Person als geeignet und um die Kaiserkrönung zu verbinden. Die Antwort wartete man jedoch nicht ab. Der vom Papste gebannte Erzbischof Friedrich III. von Köln nahm die Krönung vorher vor. Die Kurie war ausgeschaltet. Eine nachher in beiderseitigem Einverständnis vorgenommene und vordatierte Beurkundung des Gegenteils, nämlich die Ausfertigung eines kaiserlichen Briefs mit der Bitte um die Erlaubnis zur Wahl sowie eines päpstlichen mit deren Gewährung hat vielleicht nicht unterrichtete Zeitgenossen zu täuschen vermocht, an den bereits vollendeten Tatsachen konnte dadurch natürlich nichts mehr geändert werden.

Die Anklagen, die neuerdings gegen die deutsche Wissenschaft sogar aus den eigenen Reihen erhoben werden, müssen jeden höchst eigentümlich berühren, der größere Wissensgebiete selbst „baumeisterlich überschaut“ und noch nicht ganz die Urteilsfähigkeit eingebüßt hat. Insbesondere vermag der den Franzosen nachgebetete Vorwurf, wir hätten es an Synthese fehlen lassen, nur ein mitleidiges Lächeln abzunötigen dem, der da weiß, daß in dem von ihm vertretenen Fache und in den Nachbardisziplinen in den letzten Jahrzehnten im Aufbau großen Stils mehr geleistet worden ist als seit langem zuvor. Von der deutschen Rechtsgeschichte könnte man sogar nicht ohne Grund besagen, die Analyse sei im Zeitalter Wilhelms II. über der Synthese eher zu kurz gekommen. Vollends von der Kirchengeschichte läßt sich eine Vernachlässigung

der Synthese wahrhaftig nicht mit Fug behaupten. Die glänzendste, zugleich die deutsche Geschichtswissenschaft überhaupt rechtfertigende Widerlegung erbringt Haucks Kirchengeschichte Deutschlands. Man wende nicht ein, sie stehe vereinzelt da. Das ist in sofern nicht richtig, als auch für andere Teile der Kirchengeschichte im Aufbau und in der Zusammenfassung Hervorragendes geleistet worden ist. Es wäre aber auch sonst nicht angebracht. Denn in der Wissenschaft kommt es lediglich auf die Höchstleistungen an, wie beim Gebirge bloß auf die höchsten Gipfel. Alles andere gewinnt nur Bedeutung als mehr oder weniger gelungener Versuch, zu jenen zu gelangen. Solch eine Höchstleistung liegt vor in Haucks Meisterwerk. Auf Jahrzehnte hinaus wird es Forschung und Lehre befruchten. Und für alle Zukunft wird es das Übelwollen und den Kleinglauben Lügen strafen, wird es uns und der Nachwelt Zeugnis ablegen von der Leistungsfähigkeit und von der Blüte deutscher Geschichtswissenschaft in einer der glanzvollsten Perioden deutscher Geschichte, unter dem Kaisertum der Hohenzollern.

Ulrich Stutz.

Andreas Posch, Die staats- und kirchenpolitische Stellung Engelberts von Admont. Paderborn, F. Schöningh 1920 (a. u. d. T.: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft hrsg. von Conr. Beyerle u. a. Heft 37). X und 130 S.

Es ist erfreulich, daß auch unter den jetzigen schwierigen Verhältnissen Untersuchungen wie die vorliegende erscheinen können. Der Wert der Durchforschung der mittelalterlichen Schriften über politische Theorien auch für die Gegenwart sollte nicht verkannt werden. Engelbert von Admont gehört nun freilich keineswegs zu den Bahnbrechern; aber er verdient trotzdem die ausführliche Monographie, die ihm P. widmet, und in der neben der Richtigstellung der Biographie und der handschriftlichen Untersuchung der Überlieferung seiner Schriften vor allem die staatspolitischen Gedanken Engelberts systematisch und im Zusammenhang mit der älteren mittelalterlichen Publizistik dargestellt werden. Dabei tritt die starke Abhängigkeit Engelberts von Aristoteles, überhaupt der unselbständige und rein theoretisch-gelehrte Charakter seiner Schriftstellerei hervor. Er war kein Polemiker wie die meisten verwandten Schriftsteller, sondern er wollte Philosoph sein, obschon die Frage nach dem Wesen und Schicksal des Imperium Romanum die wichtigste politische Streitfrage seiner Zeit war, der ein Dante sich ganz hingab. Von irgendwelchen Beziehungen zwischen Dante und Engelbert kann gar keine Rede sein (S. 90). Merkwürdig ist aber immerhin, wie wenig ein nationaler Ton hervortritt, im Gegensatz zu Jordanus-Alexander

von Roes-Megenberg-Bebenburg. Die Ausführungen S. 83ff. über den Imperialismus könnten noch ergänzt werden. Es fehlt leider der Hinweis auf den Juristen Oldradus, der in derselben Zeit die erste umfassende Widerlegung der Weltmachtstheorie schrieb, vgl. E. Will in den Freiburger Abhandlungen H. 65. Auch das wichtige Buch von Hermann Meyer über Lupold von Bebenburg ist nicht benutzt. Die Stellung Occams läßt sich m. E. jetzt doch aus den von mir aufgefundenen Traktaten sicherer bestimmen. Die historische Stellung des Marsilius im Kreise der mittelalterlichen Publizistik erscheint wohl zu sehr isoliert; die mannigfachen Anknüpfungen in der Theorienentwicklung und in den historischen Verhältnissen Frankreichs und Italiens sollten nicht übersehen werden. Auch die Beurteilung der mittelalterlichen Volkssouveränitätslehre S. 46ff. leidet darunter. Daß bei Engelbert der religiöse Zweck des Staats nach P. so auffällig zurücktritt, ist doch gerade bei ihm nicht so wesentlich, weil es nicht auf Originalität, sondern auf Abhängigkeit von Aristoteles beruht, anders als bei Marsilius. Im übrigen ist gerade das Neben- und Durcheinander der verschiedenen Gedankenelemente, der Antike, Augustins, des Mittelalters gut beobachtet; nur hätte auch die juristische Theorie des 12. bis 13. Jahrh. mehr zu Worte kommen können. Die neueren Ausführungen von Bernheim über den mittelalterlichen Augustinismus und von Finke über den Imperialismus sind leider nicht benutzt. Zur Überlieferung von De ortu nenne ich noch eine Hdschr. in der Bibl. Angel. in Rom 739 (Q. 5. 15) saec. 15 fol. 1—27a, fälschlich Augustinus Triumphus zugeschrieben.

Leipzig. Richard Scholz.

A. Schulte, Der hohe Adel im Leben des mittelalterlichen Köln (a. u. d. T.: Sitzungsberichte der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, philos.-philol. und histor. Klasse 1919, 8. Abhandlung). München, G. Franz (J. Roth) 1919. 68 S. 8°.

A. Schulte ist seit dem Erscheinen seines grundlegenden Buches über den Adel und die deutsche Kirche des Mittelalters (Stuttgart 1910), wenn anders wir recht sehen, nicht selbst mehr mit einer diesem Werke stofflich verwandten Untersuchung hervorgetreten; die Weiterführung dieser Studien lag vor allem in den Händen seiner Schüler, deren Beiträge jetzt viel zahlreicher sind, als die nunmehr veralteten Bibliographien (vgl. unsere Übersichten in dieser Zeitschrift, Kanonistische Abteilung I, 1911, S. 33ff. und Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl., Leipzig und Berlin 1913, S. 111ff.) erkennen lassen. Um so erfreulicher ist es daher, heute wiederum auf eine Abhandlung des Bonner Historikers selbst verweisen zu können, besser gesagt auf ein Bündel von Studien, die insgesamt durch den Titel „Der hohe Adel

im Leben des mittelalterlichen Köln" zusammengehalten werden. Nicht das Verfassungsleben der Kölner Kirchen allein kommt zur Sprache — auch andere Dinge, wie z. B. die Entwicklung der kölnischen Kunst, werden gestreift —, immerhin möchte deshalb an sie zu erinnern sein, weil das schmale und doch so inhaltvolle Heft oft genug auf die kirchlichen Verhältnisse in der rheinischen Metropole eingeht, bald um das Gedächtnis bekannter Erscheinungen zu erneuern, bald um frisch gewonnene Ergebnisse erstmals bekannt zu machen, derart daß der Leser hier durch aphoristische Fingerzeige, dort durch statistische Untersuchungen, soweit solche der Befund der Überlieferung zuläßt, zur gehörigen Schätzung des zur Erörterung stehenden ständegeschichtlichen Problems angeleitet wird. So wird er, um nur einiges hervorzuheben, wiederum daran gemahnt, welche Rolle der Hochadel in der Reihe der Kölner Erzbischöfe spielte (S. 15ff.), seit wann dieser Stand im Domkapitel die Übermacht gewann, sodaß zu seiner Zusammensetzung immer entferntere Geschlechter herangezogen werden mußten, bis schließlich „das Domkapitel eigentlich das ganze Reich und seinen hohen Adel vertrat", folgeweise „die Streitigkeiten, in denen das Kapitel sich nun bald zerriß, nicht eine lokale Bedeutung hatten, sondern stets weit ausgriffen", weil „jeder Domherr der Bruder oder Sohn eines regierenden deutschen Fürsten oder Grafen war" (S. 19ff.), nebenbei eine Feststellung, die nicht zuletzt den Historiker der Besetzung deutscher Bistümer in den Jahrhunderten der neueren Zeit interessieren möchte. Nicht minder lehrreich ist es, die ständische Zusammensetzung der Kölner Männer- und Frauenstifter, dazu der Benediktinerklöster zu verfolgen, nach ihren Einwirkungen auf die Stellung des einzelnen Stifts oder Klosters zu fragen (S. 23ff. 35ff. 42ff.), wobei schließlich ein bezeichnendes Licht auf die große Zahl von nicht weniger als 194 Pfarrkirchen in und um Köln fällt, die von den Stiftern als Patronen zu vergeben waren (S. 46f.). Bei den noch übrigen Klöstern in Köln sind der Feststellung der Standesverhältnisse in den Konventen enge Grenzen gezogen, immerhin läßt sich bei den Anstalten jüngerer Orden nur ein geringer Zugang aus den Kreisen des hohen Adels ermitteln, neben dem oder vielmehr an dessen Platz das Bürgertum prävalierte (S. 47ff.). Die beiden letzten Abschnitte über die Kunstpflege des hohen Adels und die hochadligen Laien in Köln (S. 53ff. 64ff.) seien nicht vergessen, und wäre es gleich nur um darauf zu verweisen, welche Momente berücksichtigt werden müssen, um die Intensität der Einwirkungen des Hochadels auf das Leben der ersten deutschen Großstadt gehörig zu werten. Neben ihr wird der Einschlag auch anderer Stände nicht vergessen werden dürfen, soll die Einseitigkeit vermieden werden, an deren Gefahren das Schlußwort gemahnt. So steht die anregende Kraft auch dieser Arbeit Schultes außer Zweifel, nur daß, wie die Dinge sich leider gestalteten, auf ihre Frucht noch lange wird gewartet werden müssen, wenn sie überhaupt jemals zur Reife gedeihen darf.

Halle an der Saale. A. Werminghoff.



Dr. Hildegard Eberhardt, Die Diözese Worms am Ende des 15. Jahrhunderts nach den Erhebungslisten des „gemeinen Pfennigs“ und dem Wormser Synodale von 1496 (a. u. d. T.: Vorreformationsgeschichtliche Forschungen, herausgegeben von Heinrich Finke, Bd. IX). Münster, W. Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung 1919. XVI und 192 S. 8°. Mit einer Karte.

Wiederholt hat in letzter Zeit die Heranziehung von bisher vernachlässigten Quellen von anscheinend untergeordneter, zunächst nur wirtschafts- und steuergeschichtlicher Bedeutung wie Rechnungen und Steuerregistern, eine reiche Ausbeute auch für die Kirchen- und Kirchenrechtsgeschichte ergeben. Ich erinnere bloß an die von Aloys Schulte angeregten Forschungen von Joseph Löhr über den Xantener Großarchidiakonat, die vornehmlich auf die Xantener Propsteirechnungen sich stützten, oder an die aus derselben Schule hervorgegangenen Untersuchungen von Gerhard Kallen über die oberschwäbischen Pfründen des Bistums Konstanz, deren hauptsächlichste Grundlage die bekannten mit dem Liber decimationis von 1275 anhebenden Konstanzer Steuerregister bildeten.

Mit letzterer Arbeit berührt sich in mehrfacher Hinsicht die Abhandlung, auf die wir heute unsere Leser aufmerksam machen möchten. Sie rührt von einer Schülerin von Albert Werminghoff her. Dieser war durch seine Studien über die deutschen Reichskriegssteuergesetze von 1422 bis 1427 und die deutsche Kirche, die ja selbst auch in diesen Zusammenhang gehören, darauf aufmerksam geworden, daß die noch fast unbenutzten Steuerregister des „Gemeinen Pfennigs“ von 1496 bis 1499 im Frankfurter Archiv für Worms wertvolles Material zu einer statistischen Beschreibung der kirchlichen Institute und ihrer Geistlichkeit lieferten. Auf seine Veranlassung nahm sich die Verfasserin obiger Studie derselben an. Und wenn es sich auch bald wegen der Ungleichmäßigkeit und Lückenhaftigkeit der Quelle als unmöglich erwies, das ursprünglich beabsichtigte Gesamtbild zu geben, so gelang es doch dank dem Vorhandensein einer zweiten, gleichzeitigen und nicht minder bedeutsamen Quelle, nämlich des von Friedrich v. Weech in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins XXVII (1875) herausgegebenen Wormser Synodales von 1496, das Fehlende z. T. wenigstens zu ergänzen und den Untersuchungsstoff mehr nach der wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Seite hin ertragreich zu machen. Die Verfasserin meint, die Abhandlung lasse an Einheitlichkeit zu wünschen übrig. Ich muß gestehen, daß mir gerade ihre Abgerundetheit und die Fülle des Gebotenen Eindruck gemacht hat. Aber auch die methodische Zielbewußtheit und Sicherheit, mit der sie angelegt und durchgeführt ist, die Ausdauer und Sorgfalt, die namentlich aus so manchen wertvollen statistischen Tabellen zu uns spricht und bis in die Einzelheiten hinein nicht im Stiche läßt, endlich das sichtliche Verständnis, das die

Verfasserin selbst ausgesprochen juristischen Fragen entgegenbringt, und die Gestaltungskraft, die sie betätigt, das alles wirkte zusammen, um eine ungewöhnlich reife und schöne Frucht zu zeitigen. Da das Buch auch, was Papier, Druck und Preis anlangt, noch an bessere Zeiten erinnert, nimmt man es mit besonderer Befriedigung zur Hand. Schade, daß Albert Haucks Meisterhand die Feder entfallen ist. Er hätte diese vortreffliche Leistung als Vorarbeit zu seinem Schlußband am besten würdigen und nutzbar machen können.

Die Arbeit zerfällt, abgesehen von der Einleitung, die sich mit den Quellen befaßt, und von einem ersten Kapitel, das die Lage und Einteilung des Wormser Bistums zum Gegenstand hat, in zwei Abschnitte.

Der erste (Kapitel II) behandelt die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Worms. Für sie sind die Register des „Gemeinen Pfennigs" vollständig. „Die gesamte Wormser Geistlichkeit ist genau mit Namen eingetragen, der Schreiber hat sogar sich nicht verdrießen lassen, auch alle zur Zeit der Erhebung abwesenden Kleriker, meist mit Angabe ihres augenblicklichen Aufenthaltsortes, zu verzeichnen"; desgleichen die „begebenen Leute", die Mönche und Nonnen. Danach lebten am Ende des 15. Jahrhunderts in Worms 516, nämlich 226 Welt- und 290 Ordensgeistliche bei 5000 bis 6000 Einwohnern; dazu kam ein weltliches Dienstpersonal von 320 Köpfen. Jeder zehnte Wormser war also geistlich, jeder sechste gar machte Anspruch auf Steuerfreiheit. Benefizien gab es 316. Die Kumulation war sehr verbreitet, sogar bei den Plebanen. Sie gefährdete natürlich die Innehaltung der Residenz schwer, hat aber dazu beigetragen, daß nur 8 % auf der niedrigsten Steuerstufe mit spärlichem Auskommen verblieben, während die anderen, soweit sie zur Mittelstufe zählten (etwas über 18 %) leidlich, soweit sie (über 73½ %) in der Oberstufe steuerpflichtig waren, sogar recht gut gestellt waren. Jedenfalls gab es in Worms kein klerikales Proletariat; selbst über 63 % der Vikare gehörten zu den Wohlsituierten. Dies in Kürze die Hauptergebnisse des die Stadt betreffenden Teils, der sich beinahe wie ein rekonstruierter Schematismus der Wormser Geistlichkeit und ihrer Pfründen unter besonderer Berücksichtigung der Einkommens- und Steuerverhältnisse ausnimmt.

Im zweiten, die ländlichen Verhältnisse behandelnden Teil (Kapitel III) fallen die Stifter und Klöster, über die das Synodale keine, die Steuerregister nur lückenhafte Auskunft geben, fast ganz aus; die Verfasserin hat sich damit begnügen müssen, sie, soweit sie ihrer in anderen Quellen und in der Literatur habhaft werden konnte, zusammenzustellen. Aber auch die Pfarreien und die Weltgeistlichkeit ließ sich, so wie die Quellen liegen, nicht allseitig und erschöpfend statistisch behandeln. Dafür fällt gerade hier allerlei für die kirchliche Rechtsgeschichte ab. Was zunächst die Terminologie anlangt, so stellt die Verfasserin m. E. richtig fest, daß pastor im Synodale ebenso verwendet ist wie anderwärts rector, d. h. im Sinne des residierenden oder nicht residierenden und dann durch einen plebanus vertretenen „rechtmäßigen" Pfarramtsinhabers oder Kirchherrn jüngerer Ordnung, doch so, daß der

Pleban sich gegenüber früher sichtlich im Aufstieg befindet. Viceplebanus, in Freiburg, nicht nach meiner Deutung, sondern nach ganz zweifelsfreiem Quellenbefund, einer von 2 bis 4 Helfern des Leutpriesters, ist dagegen in Worms der Vikar des nicht anwesenden Plebans. Auch die Kommende begegnet und wird richtig erklärt, ebenso wohl das stipendium, vielleicht etwas wie die später und noch heute vorkommende capellania laicalis (vgl. Paul Hinschius, Kirchenrecht II, Berlin 1878, S. 393f. und Codex iuris canonici c. 1412 n. 2°). Das Ergebnis der auf trefflich ausgeführten Tabellen zur Darstellung gebrachten und genau belegten Statistik ist, daß die Diözese Worms 1496 außer den 9 Kirchspielen am Bischofssitz 246 Pfarreien aufwies, von denen durchschnittlich 1 auf 13 qkm kam, genauer im Dekanat Leiningen 1 auf 7½ qkm, im Dekanat Weinheim dagegen 1 auf 20, im Dekanat Landstuhl sogar 1 auf 43; in der oberrheinischen Tiefebene waren also die Maschen des Pfarrnetzes sehr eng, im ärmeren Gebirgsland dagegen sehr weit. Dabei hat nur an 7 % der Kirchen der Pfarrer residiert, 88 % der Pfarren wurden von einem Pleban, 5 % von einem Vizepleban versehen; gerade in dem an Pfarreien armen und gebirgigen Dekanat Landstuhl sind die residierenden Pfarrer am zahlreichsten, die Pfründen werden eben dort für eine Teilung nicht ausgereicht haben. Bei der gesicherten und gefestigten Stellung der Plebane wurde übrigens die Absenz der Pastoren nach Ansicht der Verfasserin nicht störend empfunden, sind doch Klagen darüber kaum laut geworden. Nur in 16 Pfarreien, d. i. in 6 % waren Ordensleute Plebane. Die Kapläne oder Altaristen, deren in der Stadt durchschnittlich 5 auf die Pfarrei kamen, waren auf dem flachen Lande weit seltener; dort hatte das Dorf durchschnittlich 1. Am zahlreichsten waren sie wiederum in den Sedes Weinheim, Freinsheim und Heidelberg, am rarsten im Dekanat Landstuhl. Ausnehmend interessant ist in dem Abschnitt über die Besetzung die Statistik der Patronate, unter denen man noch heute in derselben Hand befindliche bemerkt. Im Besitz von Laien befanden sich 62 Patronate (28 %), in dem von Geistlichen u. z. fast ausnahmslos von geistlichen Instituten 157 (70 %), nämlich 100 in dem von Welt-, 57 in dem von Klostergeistlichen. Dazu kamen (2 %) 4 Heidelberger und Tübinger Universitätspatronate und ein gemischter. Unter den Laienpatronaten befand sich mehr als die Hälfte in den Händen des niederen Adels; dagegen hatten die Kurfürsten von der Pfalz keinen erheblichen Patronatsbesitz. Dem Laienpatronat unterstanden fast nur die ärmeren Pfarreien. Die reicheren hatte die Geistlichkeit, namentlich die Domkapitel (43) und Kollegiatstifte (46) an sich zu ziehen gewußt. Von den Orden waren merkwürdigerweise die Zisterzienser am patronatreichsten (22). Im Gemeindepatronat befand sich nur 1 Pfarrei (Haag, Dekanat Waibstadt). Inkorporation läßt sich bloß in 50 Fällen, also bei ungefähr einem Drittel aller Pfarreien geistlicher Kollatur nachweisen. Besondere Hervorhebung verdient der Nachweis, daß die materiellen Verhältnisse der Geistlichen an inkorporierten Pfarreien besser waren als die der übrigen; der Einverleibung unterlagen eben vornehmlich die reichsten Pfarren, dementsprechend waren

auch die Bezüge der Vikare besser. Freilich gestalteten sich im übrigen gerade die Bezüge der Inhaber von Pfründen niederer Ordnung, von denen 88 (38 %) in weltlichen, 96 (40 %) in geistlichen Händen waren, indes 49 (21 %) auf Universitäts- und gemischten Patronat kamen, während 3 (1 %) streitig waren, weniger gut. Doch hat auch für den Wormser Landklerus sorgfältigste Untersuchung ergeben, daß es um ihn durchaus nicht besonders schlecht bestellt war. Weitaus der größte Teil der Landgeistlichen gehört zur 1. und 2. Steuerklasse; nur 18 % verfügten noch nicht über 25 fl. jährlich, brachten es aber doch meistens auf 20 fl. Sehr dankenswerter Weise verbreitet sich die Arbeit auch über die fabrica ecclesiae, den Heiligenfonds, über dessen Verwaltung wir mancherlei erfahren, was, wenn auch nicht gerade neu, doch nicht immer so gut bezeugt ist, über die Baulast, über deren Verteilung sehr präzise Angaben gemacht werden, über die Prokuration, das cathedraticum, die synodalia, die communis emenda und das ius clavis, lauter Ausführungen, die dem deutschen Kirchenrechtshistoriker diese, auch durch eine gute Karte vervollständigte Untersuchung zu einem besonders schätzenswerten Hilfsmittel machen.

Ulrich Stutz.

Prof. D. Dr. Johannes Linneborn, Domkapitular, Inventar des Bischöflichen Generalvikariats zu Paderborn (a. u. d. T.: Veröffentlichungen der Historischen Kommission der Provinz Westfalen. Inventare der nichtstaatlichen Archive. Beiband II. Regierungsbezirk Minden 1). Münster i. W., Aschendorffsche Buchhandlung. I und 386 S. 8°.

Von den Archivalien des alten Fürstbistums Paderborn ist das meiste zusammen mit dem Archive des Domkapitels in das Staatsarchiv Münster überführt worden. Nur der früher der Verwaltung des Generalvikariats unmittelbar unterstellte Aktenbestand, vor allem die Akten des sog. bischöflichen oder Generalvikariats-Archidiakonats blieb in Paderborn sowie eine Anzahl von Stücken, deren man zur Fortführung der Amtsgeschäfte zu bedürfen glaubte, und zwar alles aus der alten Ordnung herausgerissen. Dazu kamen Akten der durch die Bulle: De salute animarum von 1821 dem Bistum Paderborn neu zugewiesenen Gebiete, insbesondere des früheren kölnischen Herzogtums Westfalen (Offizialat Werl, Kommissariat, namentlich districtus Haarensis, Dekanate), auch sie ohne die alte Ordnung, dann die Bestände des früheren Bistums Corvey und des dem Corveyer Bischof als Vicarius unterstehenden Eichsfelds sowie des Erfurter Bezirks, weiter die Akten der ehemals osnabrückischen Dekanate Rietberg und Wiedenbrück und endlich die der von Mainz abgetretenen Pfarreien des jetzigen Kreises Siegen. Dieser ganze Bestand schließt im allgemeinen ab mit dem Jahre 1823. Ihn verzeichnet in vorliegendem Inventar Linneborn, indes die Generalakten

der seit 1823 laufenden Registratur des Paderborner Generalvikariats, die auch noch einige ältere Stücke in sich schließen, z. Z. inventarisiert und später in gedruckter Übersicht bekanntgemacht werden sollen.

Die Fülle dessen, was in diesem Archivinventar registriert und teils bereits geordneten, teils erst in Ordnung begriffenen Beständen entnommen ist, erregt Erstaunen. Es ist auf zwei Abteilungen verteilt, von denen die zweite, B, die Akten aufführende, wieder in drei Teile zerfällt. Der dritte, erheblich mehr als die Hälfte des Bandes füllende, verzeichnet die Akten der einzelnen Pfarreien und Klöster, darunter allerdings nur wenige die ins 16. Jahrhundert zurückreichen; bei ihnen sind, am Sitze der Dekanate des Herzogtums Westfalen, auch die Verwaltungsakten des betreffenden Dekanats angegeben. Im übrigen hat dieser Teil vornehmlich für die Ortskirchengeschichte Bedeutung und muß deshalb hier außer Betracht bleiben. Von größerer Bedeutung für uns ist die Abteilung A, die 204 z. T. ungedruckte Urkunden, teils im Regest, verzeichnet, teils in vollem Wortlaut zum Abdruck bringt, namentlich zahlreiche und bis ins 11. Jahrhundert zurückgehende von dem 997 gegründeten, im Kreise Hofgeismar gelegenen Helmarshausen. Es findet sich nicht wenig kirchenrechtsgeschichtlich Interessantes darunter; vgl. z. B. Nr. 9 (1089) die Fronhofseigenkirche Frithewarderoth, Nr. 62 (um 1266, ungedruckt): Die Archidiakone des Bistums Paderborn über ihre Rechte besonders bei Handhabung der Gerichtsbarkeit, weiter verschiedene Altar- und Pfründenstiftungen. Und nun von Abteilung B (Akten) der erste Teil, die Handschriften verzeichnend (s. auch den Nachtrag S. 383ff.); hier hebe ich namentlich die Handschriften der Exjesuitenkommission hervor, sodann die der Visitation des Bischofs Theodor Adolph von der Reck (1654—1656), endlich Stücke, die den bischöflichen Archidiakonat und den des Domkämmerers betreffen, Generalvikariats- und Offizialatsprotokolle des 17. und 18. Jahrhunderts. Das Interesse des Rechtshistorikers gilt aber vornehmlich dem zweiten Teil der Aktenabteilung, in dem unter Rubriken wie „Der Fürstbischof", „Grenzen", „Staat und Kirche", „Beziehungen zu Rom, zum Metropoliten, zu anderen Bischöfen", „Die weltliche Regierung des Fürstbistums", „Die geistliche Regierung der Diözese" (Regierungsgewalt, Bischöfliche Beamte, Domkapitel, Archidiakonate, Sendwesen, Säkularklerus, Ordensklerus, niederes Benefizialwesen, Stiftungen, kirchliche Lehre, kirchliches Leben) die Generalakten des Fürstbistums und die der anderen, oben erwähnten Gebiete aufgeführt sind. Es ist das Material zu einer Geschichte des alten Fürstbistums und seiner Einrichtungen, die uns in den Grundzügen Linneborn in seiner Einleitung zu dem 1913 erschienenen Realschematismus der Paderborner Diözese bereits geschenkt hat. Besonders ergiebig ist es für das 17., 18. und das erste Viertel des 19. Jahrhunderts. Bedenkt man, daß nur ein Teil davon, u. z. recht summarisch geordnet war, so kann man bemessen, welch' gewaltige Arbeit der um die kirchliche Rechtsgeschichte Paderborns hochverdiente Verfasser damit bewältigt hat. Und wenn man etwa S. 102f. nachsieht, was über die Besetzung des Paderborner Bistums da zu holen ist, oder

S. 123ff. über die geistlichen Gerichte, so erhellt ohne weiteres die Verdienstlichkeit des Unternehmens, das nicht nur den Pfarrämtern des westfälischen Teils der Paderborner Diözese und den Freunden ihrer Geschichte, sondern darüber hinaus dem deutschen Kirchen- und Kirchenrechtshistoriker von größtem Nutzen sein wird.

Möchte dies Inventar gleich so manchen anderen Quellenwerken in den Jahren geminderter oder gar nahezu ausgeschlossener Veröffentlichungsmöglichkeit, die leider für uns angebrochen zu sein scheinen, in stiller, aber tief eindringender Arbeit so fleißig ausgebeutet werden, daß die Früchte solcher Beschäftigung zum Pflücken reif sind, wann, wie wir doch hoffen wollen, einst wieder Zeiten anbrechen, da der deutsche Aar die Flügel von neuem zu regen beginnt und im Zusammenhang damit auch für die deutsche Wissenschaft ein neuer Aufstieg beginnt!

Ulrich Stutz.

Heinrich Pohl, Zur Geschichte des Mischehenrechts in Preußen. Berlin, F. Dümmler 1920. 65 S. (Philipp Zorn zum 70. Geburtstag gewidmet).

In der Geschichte der Mischehe spielt die oft angeführte Kabinettsorder König Friedrich Wilhelms IV. vom 7. Juni 1853 eine bedeutsame Rolle. Sie bedrohte jeden Offizier evangelischen Bekenntnisses, der sich bei Eingehung einer Mischehe den von Bischof Arnoldi von Trier in seinem Rundschreiben vom 15. März 1853 gestellten Anforderungen unterwerfen sollte, mit Dienstentlassung. Heinrich Pohl macht die KabO. zum Gegenstand einer Sonderuntersuchung. Er will den Verlauf des Streites klarstellen und die Rechtslage nachprüfen. „Es liegt im dringenden Interesse des interkonfessionellen Friedens, daß gerade dieser heikle Gegenstand mit absolutem Willen zur Wahrheit und Gerechtigkeit nachgeprüft wird und daß die Belange der beteiligten Konfessionen und des Staates eine möglichst vorurteilsfreie Würdigung erfahren" (S. 5).

Die KabO. vom 17. August 1825 hatte für den Abschluß von Mischehen den in der Deklaration vom 21. November 1803 festgelegten Rechtszustand der älteren preußischen Provinzen auf Rheinland und Westfalen übertragen. Konflikten in der Praxis hatte die preußische Regierung durch Verhandlungen mit der Kurie und mit dem rheinischen und westfälischen Episkopat zu begegnen gesucht. Einem zeitlich kurzen Erfolge dieser Bemühungen folgte der schwere Kampf mit dem Erzbischof von Köln, die päpstliche Allokution vom 10. Dezember 1837 und der Rückzug des Staates, der unter Friedrich Wilhelm IV. zum vollen Verzicht auf die staatliche Einmischung führte.[1] Die kirchliche Praxis wurde seitdem im gesamten Umfange der preußischen Monarchie durch das Breve „Literis altero abhinc" vom 25. März 1830 und die Begleit-

[1] Preußisches Abkommen mit der Kurie vom September 1841.

instruktion des Kardinals Albani bestimmt. Das Vorgehen des Trierer Bischofs Arnoldi verschärfte die Sachlage (S. 22). Die Antwort hierauf bildete die KabO. vom 7. Juni 1853; auf sie wies nochmals die KabO. vom 23. Dezember 1873 mit voller Bestimmtheit hin (S. 25). — Für die eben geschilderte Entwicklung bot bereits Bernhard Hüblers „Eheschließung und gemischte Ehen in Preußen“ (1883) die erforderlichen Unterlagen. Es fehlte aber bisher für die spätere Geschichte der KabO. vom 7. Juni 1853 an einer erschöpfenden Materialzusammenstellung. Diese Lücke wird von Pohl in dankenswerter Weise ausgefüllt. Vor allem wird genauer auf die Reichstagsverhandlungen der neunziger Jahre (S. 29 ff.) und auf die für Unteroffiziere und Mannschaften bestimmte KabO. vom 14. Juni 1894 (S. 35) eingegangen.

Für Offiziere blieb die KabO. vom 7. Juni 1853 bestehen (vgl. die Äußerung des Kriegsministers von Goßler in der Reichstagssitzung vom 15. Februar 1897, S. 43). Keine Änderung der Sach- und Rechtslage brachte auch das folgende Jahrzehnt, obwohl die KabO. nicht aus der öffentlichen Diskussion verschwand.[1]) Im Jahre 1909 bildete sie nochmals den Gegenstand der Verhandlungen im Reichstage (S. 46). Ihre Gültigkeit verlor sie erst durch die Novemberereignisse des Jahres 1918 und die damit verbundenen militärischen Umgestaltungen.

Bei der rechtlichen Würdigung der KabO. vom 7. Juni 1853 (S. 47 ff.) wird geprüft, ob der Grund für ihren Erlaß in dem Versprechen ausschließlich katholischer Kindererziehung überhaupt oder in der eidlichen Form dieses Versprechens und in der im Trierer Rundschreiben vorgesehenen Eingehung in loco non sacro ohne Einsegnung zu suchen ist. Mit Recht stellt sich dabei Pohl auf den Standpunkt, daß die Forderung des Versprechens ausschließlich katholischer Erziehung als solche den entscheidenden Anlaß gebildet habe (S. 49). Die Einzelheiten des Trierer Erlasses verschärften nur den Ton der königlichen KabO. Richtig ist m. E. auch die über die Gültigkeit der KabO. angestellte Erwägung. Trotz mangelnder ministerieller Gegenzeichnung war die KabO. für alle Offiziere verbindlich, weil sie der Kommandogewalt des Königs entsprungen war. Für den vorhandenen formalen Mangel war der damalige Kriegsminister verantwortlich. Diese Verantwortung wurde auch von den späteren Kriegsministern, die für die Gültigkeit der KabO. eintraten, übernommen. —

Bei seiner Kritik bemüht sich Verfasser erkennbar, den Gedankengängen religiöser, kirchlicher und militärischer Art gerecht zu werden, die den Erlaß der königlichen KabO. bestimmten. Immerhin gelangt er unter Betonung des Standpunktes der katholischen Kirche zu einer Ablehnung (S. 61 ff.). Trotz des Maßvollen und Versöhnlichen, das in der Begründung Pohls liegt, scheiden sich hier die Wege des Verfassers

[1]) Vgl. die Stellungnahme Hoenigs im „Tag“ Nr. 483 und dazu die bereits von Fr. Thudichum (Annalen des deutschen Reichs, 1896, S. 45) erhobene Forderung (Pohl S. 45), auch H. M. Krückemeyer, Die Mischehe in Theorie und Praxis speziell in Preußen (1904). —



und des Referenten. Der springende Punkt der ganzen Frage[1]) bleibt doch, daß die Forderung des Versprechens ausschließlich katholischer Kindererziehung an den Mann kirchlicherseits vor dem Eheabschluß mit dem Ziele der Gewissensbindung gerichtet wurde. Sie wird als Vorbedingung der Trauung zwingend an denjenigen gestellt, dessen Bekenntnis bez. Wille grundsätzlich nach preußischem staatlichen Recht[2]) die religiöse Erziehung der Kinder bestimmen sollte und für den bei gewollter Abweichung auch dem anderen Ehegatten gegenüber eine vertragsmäßige Bindung ausgeschlossen war. Sie tritt in dieser Form und mit diesem Inhalt nur auf katholischer, nicht auf evangelischer Seite auf. Berücksichtigt man dies, so erscheint die KabO. vom 7. Juni 1853 als berechtigte Abwehrmaßregel, nicht als „ein Verlassen des Bodens der konfessionellen Neutralität des Staates".

Tübingen. Arthur B. Schmidt.

Außerdem sind bis zum 1. November 1920 der Redaktion folgende Schriften zugegangen, die nach Möglichkeit später besprochen werden sollen):

K. Böckenhoff, Katholische Kirche und moderner Staat. Neu bearbeitet von A. M. Koeniger. Köln, J. P. Bachem (1920).

E. Caspar, Das Register Gregors VII. Band I: Buch I—IV (a. u. d. T.: Epistolae selectae in usum scholarum ex Monumentis Germaniae historicis separatium editae II, 1). Berlin, Weidmann 1920.

F. J. Dölger, Sol salutis. Gebet und Gesang im christlichen Altertum. Mit besonderer Rücksicht auf die Ostung in Gebet und Liturgie (a. u. d. T.: Liturgiegeschichtliche Forschungen . . . . herausg. von F. J. Dölger u. a. m. Heft 4/5). Münster i. W., Aschendorff 1920.

E. Eichmann, Das Strafrecht des Codex iuris canonici. Paderborn, F. Schöningh 1920.

F. Gescher, Der kölnische Dekanat und Archidiakonat in ihrer Entstehung und ersten Entwicklung. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (a. u. d. T.: Kirchenrechtliche Abhandlungen herausg. von U. Stutz, 95. Heft). Stuttgart, F. Enke 1920.

---

[1]) Außer Imponderabilien in der Eigenart und Stellung des Offiziers, die nach der Auffassung des Königs und seiner militärischen Berater der kirchlichen Forderung und ihrer Erfüllung gegenüber doppelt ins Gewicht fielen.

[2]) Preuß. Deklaration vom 21. November 1803. Für die Berechtigung des Staates, bei konfessionell gemischten Ehen Bestimmungen über die religiöse Kindererziehung zu erlassen. s. auch Pohl S. 12.

[3]) Eingänge, die völlig aus dem Bereich unserer Zeitschrift bzw. unserer Abteilung fallen, finden keine Berücksichtigung. Auch übernimmt die Redaktion für nicht erbetene Zusendungen keine Verpflichtung zur Besprechung oder Rücksendung. A. W.

E. Göller, Die Periodisierung der Kirchengeschichte und die epochale Stellung des Mittelalters zwischen dem christlichen Altertum und der Neuzeit. Akademische Rektoratsrede. Freiburg i. Br., E. Günther 1919.

E. Göller, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Benedikt XII. (a. u. d. T.: Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung IV). Paderborn, F. Schöningh 1920.

H. Henrici, Das Gesetzbuch der katholischen Kirche (der neue Codex iuris canonici). Basel, Helbing und Lichtenhahn 1918.

P. C. Hohenlohe O. S. B., Beiträge zum Einflusse des kanonischen Rechts auf Strafrecht und Prozeßrecht. Innsbruck, Wien, München, Tyrolia 1918.

P. Kehr, Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1919: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1920 n. 32 S. 620—631.

W. Knappe, Wolf Dietrich von Maxlrein und die Reformation in der Herrschaft Hohenwaldeck. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Reformation und Gegenreformation (a. u. d. T.: Quellen und Forschungen zur bayerischen Kirchengeschichte herausg. von H. Jordan, 4. Band). Leipzig und Erlangen, A. Deichert (W. Scholl) 1920.

D. Lindner, Die gesetzliche Verwandtschaft als Ehehindernis im abendländischen Kirchenrecht des Mittelalters (a. u. d. T.: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Veröffentlichungen der Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft herausg. von E. Göller u. a. m., 36. Heft). Paderborn, F. Schöningh 1920.

J. Niedner, Vom Wesen der Kirchenregierung. Berlin und Leipzig, Vereinigung wissenschaftlicher Verleger (Walter de Gruyter und Co.) 1919.

D. Neundörfer, Studien zur ältesten Geschichte des Klosters Lorsch (a. u. d. T.: Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte . . hrsg. von J. Haller. Ph. Heck, A. B. Schmidt. III. Heft). Berlin, Weidmann 1920.

M. Tangl, Bericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae historica 1916—1918: Sitzungsberichte der Preußischen Akademie der Wissenschaften 1920 n. 32 S. 611—619.

R. Wolff, Studien zu Luthers Weltanschauung. Ein Beitrag zur Frage der Einordnung Luthers in Mittelalter oder Neuzeit (a. u. d. T.: Historische Bibliothek hrsg. von der Redaktion der Historischen Zeitschrift Bd. 43). München und Berlin, R. Oldenbourg 1920.

E. Zitelmann, Die Bonner Universität. Rede gehalten bei der Feier ihres hundertjährigen Bestehens am 3. August 1919. Bonn, A. Marcus und E. Weber (A. Ahn) 1919.



Kanonistische Chronik.

Am 18. Januar 1920 starb, auf der Höhe des Lebens mitten aus vollem Schaffen abgerufen, der ordentliche Professor des öffentlichen Rechts und Oberverwaltungsgerichtsrat D. Dr. Johannes Niedner in Jena.

Seine wissenschaftliche Arbeit gehörte fast ganz dem Kirchenrecht. Auf dem Gebiete des evangelischen Kirchenrechts stand er in erster Linie, dank der Breite und Reife seiner praktischen Erfahrung und der Tiefe und Schärfe seiner theoretischen Stoffbehandlung. Das Wirken im Dienste der Praxis und den Beruf als Forscher und Lehrer umfaßte er nämlich mit gleicher Liebe. Ja, welcher Teil in ihm die Oberhand behalten sollte, diese Frage hat ihm bis in seine späteren Jahre manchen schweren, inneren Kampf gekostet. Mehrmals eröffnete sich ihm eine glänzende Verwaltungslaufbahn. Vornehmlich warb um ihn, ganz und dauernd ihn zu gewinnen, der Evangelische Oberkirchenrat in Berlin. Dieser Kampf zwischen den beiden Seelen in seiner Brust wurde ihm geradezu zum Schicksal. Denn er wurde durch eine Aufeinanderfolge von Doppelstellungen beglichen (neben der Professur zuerst Ratsstelle am Jenaer Oberlandesgericht, dann an dem 1912 gegründeten Thüringischen Oberverwaltungsgericht), und man darf vermuten, daß die ihm dadurch auferlegte doppelte Arbeitsleistung, zu der noch eine starke Gutachtertätigkeit und zuletzt seine Beteiligung in führender Stelle beim Aufbau einer neuen, gemeinsamen Thüringischen Landeskirche hinzutraten, seiner von Geburt an zarten Körperanlage zu viel zumutete und durch Überanstrengung zu seinem allzufrühen Heimgang beitrug.

Für Kirchendienst und Verwaltung scheint N., am 7. [illegible] 1868 zu Rüdersdorf bei Berlin geboren, schon durch die Traditionen seiner Familie vorherbestimmt. Sein Vater, Oberbergrat, entstammte einer alten Pastorenfamilie, seine Mutter, die Tochter des früheren Regierungspräsidenten und späteren Vizepräsidenten der preußischen Oberrechnungskammer Wallach, brachte den Geist altpreußischer Verwaltungsjuristen ins Haus. Ein hervorragender Schüler auf dem Luisenstädtischen Gymnasium zu Berlin, dann in Erfurt, erhielt N. Ostern 1886 das Reifezeugnis. Auf den Universitäten Bonn, Berlin, Breslau widmete er sich dem Rechtsstudium. Er wurde 1889 in Breslau Referendar, promovierte daselbst 1890 mit einer wechselrechtlichen Dissertation, wurde 1894

preußischer Gerichtsassessor und trat noch in ebendemselben Jahre in die Verwaltung der Altpreußischen Landeskirche über. Nach einer Tätigkeit bei den Konsistorien in Berlin und Danzig wurde er als Konsistorialassessor Ostern 1898 in den Evangelischen Oberkirchenrat berufen. Getragen von dem besonderen Vertrauen des Präsidenten Barkhausen, wurde er bald heimisch in dieser Behörde. Tief religiös, dabei einer freien Entfaltung des Bekenntnisses in der Kirche durchaus geneigt und religionsphilosophischen Betrachtungen von Jugend an nachhängend, die zu literarischer Gestalt reifen zu lassen er bis zuletzt in Gedanken trug, schärfte er doch durch sein Wirken von zentraler Stelle aus seinen Blick für die praktische Notwendigkeit rechtlichen Zusammenhalts und straffer Organisation im landeskirchlichen Verband und weiter bis ins einzelste für alle die feinen, in der bisherigen Verwaltungspraxis zum Staat hinüberlaufenden Fäden. Das hat bei ihm dauernd nachgewirkt. So in der Art, wie er nachmals die für den Anhänger Luthers niemals ganz zu beseitigende Spannung zwischen Kirche und Recht mit ihrem lapidaren Ausdruck in der These Sohms für sich zu überwinden versuchte (Festgabe für Rudolf Sohm, 1914, S. 273ff.). So nach der Revolution in seinen zahlreichen Broschüren und Zeitungsartikeln (ein letzter erschien noch wenige Tage vor seinem Tode in Nr. 22 und 30 der Vossischen Zeitung vom 13. und 17. Januar 1920 unter dem Titel „Staat und Kirche. Die Auseinandersetzung mit der Reichsverfassung"), in denen er nicht müde wurde, in das Gewirr der schwierigen Einzelprobleme, die im Gefolge der „Trennung von Staat und Kirche" sich auftuen, als Kundiger warnend hineinzuleuchten, und es „fast als tragikomisch" erklärte, „mit welcher Harmlosigkeit augenblicklich die Auseinandersetzung zwischen einzelnen Staaten und Kirchen betrieben werde".

Die Beschäftigung im Oberkirchenrat brachte N. aber bald auch in eine ganz besondere Fühlung mit rechtsgeschichtlichen Aufgaben: einmal bei der Verwaltung des Klosters Loccum, mit der man ihn im Nebenamt betraute, dann vor allem bei der Abfassung einer Denkschrift zur Erinnerung an die fünfzigste Wiederkehr des Jahres der Errichtung des Oberkirchenrats (1900). Und es war ein glücklicher Griff, als Ostern 1901 die Jenaer Juristenfakultät auf diese Leistung allein hin, unter gänzlichem Absehen von den sonstigen Vorbedingungen der akademischen Laufbahn, sie ihn unmittelbar aus der Praxis in ein planmäßiges Lehramt für alle Fächer des öffentlichen Rechts als außerordentlichen Professor holte. Er war, was nach dem oben Gesagten verständlich ist, nicht leicht dafür zu gewinnen. Was ihn schließlich bestimmte, war die nunmehr sich ihm bietende Gelegenheit, die in der Verwaltung gesammelten Erfahrungen und die mancherlei dort im Keime konzipierten Gedanken in Lehre und Schrifttum ausreifen zu lassen. Nicht die verfassungsrechtliche Struktur der kirchlichen und staatlichen Einrichtungen, sondern ihr tatsächliches Wirken im Rechtsleben, ihre funktionelle Seite blieb für seine Betrachtung im Vordergrunde. „Der Wert, den eine Verfassung hat, bestimmt sich nach dem Werte, den sie für die Ver-

waltung hat" — dieser Satz von L. v. Stein wurde ihm geradezu zum Leitmotiv. Er wurde der „Verwaltungsrechtler" im Bereiche des evangelischen Kirchenrechts. Von diesem Standpunkte aus schrieb er 1902 „Grundzüge der Verwaltungsorganisation der altpreußischen Landeskirche" (als Sonderabdruck aus dem Verwaltungsarchiv selbständig erschienen).

Ebendasselbe gab seinen rechtsgeschichtlichen Arbeiten ihre Eigenart und führte ihn hierbei immer wieder zu Aktenstudien und archivalischen Forschungen, in denen ihm keine Mühe zu viel war und die er fruchtbar zu gestalten wußte. Das gilt zunächst von einem größeren Werke über „Die Ausgaben des preußischen Staats für die evangelische Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in Preußen", das der inzwischen — Frühjahr 1904 — zum ordentlichen Professor in Jena Aufgerückte als Heft 13 und 14 der von Ulrich Stutz herausgegebenen Kirchenrechtlichen Abhandlungen (1904) veröffentlichte. Wie hier die trockenen Positionen des Staatshaushaltsetats geschichtlich unterbaut werden, wie aus den finanziellen Beziehungen von der Reformationszeit her durch die Jahrhunderte hindurch der jeweilige tatsächliche Stand des Verhältnisses des preußischen Staates zum evangelischen Kirchenwesen überhaupt abgelesen wird, viel genauer und klarer, als aus den grundsätzlichen Verfassungsbestimmungen, das ist eine mustergültige Leistung von originellem Gepräge und von bedeutendem geschichtlichen und gerade heute unmittelbarstem kirchenpolitischen Werte.

Noch folgenreicher wurde das zweite Hauptwerk Niedners: „Die Entwicklung des städtischen Patronats in der Mark Brandenburg. Ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Lokalverwaltung" (Kirchenrechtliche Abhandlungen Heft 73 und 74, 1911). Den äußeren Anlaß gab der Prozeß über die Kirchenbaulast in Berlin. Das Ergebnis reichte um vieles über diesen Gegenstand hinaus, eröffnete weite Sicht auf eine in den deutschen Städten häufige Rechtslage und auf ihre Vorgeschichte bis hinauf zur Reformation. In ausgezeichneter quellenmäßiger Durchführung wurde für die lutherische Kirche der Mark Brandenburg überzeugend dargelegt, daß von ihren ersten Anfängen bis in das 19. Jahrhundert in den Städten das Organ der politischen Gemeinde, der Stadtrat, die kirchliche Lokalverwaltung geführt hat und daß diese ihm erst seit der Steinschen Städteordnung sehr allmählich und stückweise in einem heute noch nicht restlos abgeschlossenen Differenzierungsprozeß von einer neugebildeten evangelischen Kirchengemeinde abgenommen worden ist. Damit war der Haupttypus des sogenannten städtischen Patronats, und zwar nicht bloß für Brandenburg, in seinem Wesen aufgedeckt; vgl. über das Nähere die Besprechung von Ernst Heymann in Bd. 33 dieser Zeitschrift, Kanonistische Abteilung 2 S. 486 ff. Als dann von anderer Seite nachgewiesen wurde, daß schon im städtischen Rechtsleben der letzten Jahrhunderte des Mittelalters nicht bloße Anknüpfungen, die N. kaum gestreift hatte, sondern geradezu die geschichtlichen Grundlagen dieser städtischen Kirchenherrschaft zu finden sind, daß die Reforma-

toren nur, was zu ihrer Zeit schon vorhanden war, benutzt, wenn auch neu fundamentiert haben, war ein erster Grundriß für eine Geschichte der kirchlich tätigen Laiengemeinde gezeichnet. Nach ihm gilt es weiter zu bauen. N. selbst hat das Werk durch Anregung einer Reihe lokalgeschichtlicher Arbeiten aus seiner Schule (vgl. z. B. die in Bd. 37 dieser Zeitschrift, Kanonistische Abt. 6 S. 473ff. besprochenen) gefördert.

So hat N. ein großes, nachhaltiges Verdienst um die neuere kirchliche Rechtsgeschichte. Er hat sie noch durch andere, kleinere Beiträge, besonders zum Stellenbesetzungsrecht und Begräbniswesen (z. B.: Die Besetzung der Diakonatstellen an der Petri-Kirche in Berlin, Berlin 1909, ferner Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. 8 S. 239ff., Bd. 9 S. 108ff., Bd. 15 S. 387ff., Bd. 18 S. 161ff.) bereichert. Auch seine, in erster Linie dogmatische, Studie über den Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten (Festschrift für A. Thon S. 239ff.) hat ihre rechtsgeschichtliche Seite. Von seinen zahlreichen, überaus gründlichen Gutachten möchte ich das als Manuskript gedruckte „betreffend die Verpflichtung des preußischen Staatsfiskus zur Unterhaltung des Kirchensystems in der Kirchengemeinde Biebrich a. Rhein“ (1903), weil es für die Geschichte der Verpflichtungen aus dem Inkorporationsverhältnis Interessantes bietet, hervorheben.

Auf seine gedankenreichen, wieder aus der Fülle praktischer Erfahrungen schöpfenden Aufsätze über „Die Geschäftsform der Behörden“ und über „Individualismus und Sozialismus in der Verwaltungsorganisation“ (Zeitschrift für Politik, Bd. 6 S. 159ff., Bd. 7 S. 337ff.), über „Militärkirchenwesen“ (ebenda Bd. 1 S. 471ff., Bd. 10 S. 300ff.), auch auf seine schon oben berührte, lebhafte schriftstellerische Tätigkeit im Dienste der Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse einzugehen, ist hier nicht der Ort.

Niedner blieb Jena treu. Rufe nach Basel und Königsberg wurden von ihm abgelehnt. Er war der gewissenhafteste Lehrer, der Phrase abhold, Achtung gebietend durch die Unbestechlichkeit und feine Abgewogenheit seines Urteils, durch das Vornehme und Beherrschte seines Auftretens, durch das strengste Pflichtbewußtsein, die Verkörperung altpreußischen Beamtentums im besten Sinne, und wieder Liebe gewinnend durch die Uneigennützigkeit seines Handelns, durch seine stille, heitere Liebenswürdigkeit, der immer bereite Helfer und zuverlässigste Berater seiner Schüler und Freunde, der getreue Eckart, wie ihn der Jenaer Rektor in seiner Grabrede benannte.

Besorgt, nur voll Ausgereiftes und die Quellen Erschöpfendes zu geben, pflegte er in seinen Schriften das Arbeitsgebiet örtlich zu begrenzen, zumeist auf Brandenburg oder doch Preußen, wo er sich wissenschaftlich ganz zu Hause fühlte. Um so freudiger nahm er es auf, daß es die Theologische Fakultät in Zürich war, die ihm im Januar 1919 bei dem Zwingli-Jubiläum die Würde eines Ehrendoktors verlieh. Darin fand die Weite seines Wirkens über jene selbstgezogenen Grenzen hinaus, seine Bedeutung für das Ganze des evangelischen Kirchenrechts die gerechte Anerkennung.

Daß diesem Wirken, das noch viel versprach, nun ein so frühzeitiges Ziel gesetzt worden, ist auch für die kirchliche Rechtsgeschichte ein schwerer Verlust.

Leipzig. Alfred Schultze.

Am 22. Dezember 1919 starb in Zürich der emeritierte ordentliche Professor der neutestamentlichen Exegese und praktischen Theologie D. Heinrich Kesselring im 88. Lebensjahre.

Am 8. April 1920 starb in Halle der emeritierte ordentliche Professor der praktischen Theologie D. Hermann Hering im 82. Lebensjahre.

Ende Mai 1920 starb in Hausen bei Gießen der außerordentliche Professor der neutestamentlichen Exegese und Kirchengeschichte an der hessischen Landesuniversität D. Dr. Erwin von Preuschen im 53. Lebensjahre.

Ende Oktober 1920 starb in Göttingen der emeritierte ordentliche Professor der praktischen Theologie D. Karl Knoke im 79. Lebensjahre.

Ernannt bzw. berufen wurden: der emeritierte ordentliche Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Königsberg i. Pr. Dr. iur. Adolf Arndt zum ordentlichen Honorarprofessor in Marburg; der ordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Königsberg i. Pr. Dr. phil. Albert Brackmann nach Marburg; der außerordentliche Professor der vergleichenden Religionsgeschichte, Geschichte des älteren Christentums und der Religionsphilosophie an der evang.-theologischen Fakultät zu Bonn D. Dr. Carl Clemen zum ordentlichen Professor; der ordentliche Professor der Kirchengeschichte an der kathol.-theologischen Fakultät zu Straßburg i. E. D. Albert Ehrhard nach Bonn; der Ministerialrat im preußischen Ministerium des Innern Dr. Felix Genzmer zum ordentlichen Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Rostock; der Privatdozent an der Universität Bonn Professor Dr. Justus Hashagen zum ordentlichen Professor der mittleren und neueren Geschichte wie der Rheinischen Geschichte an der Universität Köln am Rhein; der außerordentliche Professor an der Universität Leipzig Dr. iur. Erwin Jacobi zum ordentlichen Professor des Staats- und Kirchenrechts an der Universität Greifswald; der Privatgelehrte in Berlin D. Johannes Kissling zum ordentlichen Professor der Kirchengeschichte und der kirchlichen Kunst an der Akademie Braunsberg; der Privatdozent der Kirchengeschichte in Halle Professor D. August Lang zum ordentlichen Honorarprofessor; der außerordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Bonn Dr. Wilhelm Levison zum ordentlichen Professor; der außerordentliche Professor der kirchlichen Kunst, Archäologie und Kirchengeschichte an der kathol.-theologischen Fakultät zu Bonn D. Wilhelm Neuß zum ordentlichen Professor; der emeritierte Pastor D. Hugo Rothert zum ordentlichen Honorarprofessor der Kirchen-

geschichte an der evang.-theologischen Fakultät zu Münster i. W.; der außerordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Frankfurt am Main Dr. Fedor Schneider zum ordentlichen Professor; der außerordentliche Professor der Kirchengeschichte an der Universität Breslau Dr. Erich Seeberg zum ordentlichen Professor in Königsberg i. Pr.; der außerordentliche Professor der Kirchengeschichte an der kathol.-theologischen Fakultät zu Breslau D. Franz Xaver Seppelt zum ordentlichen Professor; der außerordentliche Professor der Kirchengeschichte an der evang.-theologischen Fakultät zu Breslau D. Hans Freiherr von Soden zum ordentlichen Professor; der ordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Straßburg i. E. Dr. Martin Spahn nach Köln am Rhein; der außerordentliche Professor der mittleren und neueren Geschichte und der historischen Hilfswissenschaften an der Universität Marburg Dr. Edmund Stengel zum ordentlichen Professor; der Privatdozent der mittleren und neueren Geschichte an der Universität Breslau Professor Dr. Manfred Stimming zum ordentlichen Professor nach Rostock, in Vertretung des Ministerpräsidenten Professor Dr. H. Reincke-Bloch.

Es habilitierten sich: an der kathol.-theologischen Fakultät zu Bonn D. Bernhard Altauer für mittlere und neuere Kirchengeschichte; in Heidelberg Dr. Friedrich Baethgen für mittlere und neuere Geschichte; in Breslau Dr. Hans Erich Feine für deutsche Rechtsgeschichte, deutsches Privatrecht und Kirchenrecht; in Wien D. Leopold Krebs für Pastoraltheologie; an der kathol.-theologischen Fakultät zu Freiburg i. Br. Dr. Ludwig Mohler für Konziliengeschichte und Kirchengeschichte des Orients.

A. W.

